

III.
M. 39475.
h.

F.
stl.
Bz
U

39475, III, M, h.

Der
staatsrechtliche Ausgleich
zwischen
Österreich und Ungarn

Von

Dr. Ivan Žolger

Privatdozenten der k. k. Wiener Universität



030052129

Leipzig

Verlag von Duncker & Humblot

1911

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierer'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Weibel & Co.

Vorbermerkung.

Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn vom Jahre 1867 harret noch der wissenschaftlichen Durcharbeitung.

Die stiefmütterliche Behandlung, welche dem wichtigsten öffentlich-rechtlichen Probleme der Monarchie seitens der österreichischen Rechtswissenschaft zuteil wurde, hat ihren besonderen Grund. Da der Ausgleich in einem österreichischen und einem ungarischen Gesetze niedergelegt ist, diese Gesetze aber textlich miteinander nicht übereinstimmen, setzt die wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes die volle und genaue Kenntnis der Texte, des Inhaltes und der Rechtsgeschichte beider Gesetze voraus. Diese Voraussetzung hat aber bisher, soweit das ungarische Gesetz in Betracht kommt, gefehlt, da der österreichischen Jurisprudenz das in ungarischer Sprache abgefaßte Quellenmaterial verschlossen blieb und sie überdies, was den Gesetzestext selbst betrifft, auf Übersetzungen angewiesen war, die hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Richtigkeit strengeren Anforderungen nicht genügen. Die mangelnde Kenntnis der ungarischen Rechtsquellen mußte in diesem Falle ein um so größeres Hindernis für eine gedeihliche wissenschaftliche Arbeit bilden, als ein in mehrjähriger Redaktionsarbeit zustandegebrauchtes ungarisches Elaborat es war, welches zur Grundlage des Ausgleiches wurde, das österreichische Gesetz in der Hauptsache nur eine Rezeption dieses Elaborates ist und demzufolge die parlamentarische Entstehungsgeschichte des österreichischen Gesetzes allein einen vollen Einblick in die Genesis des Ausgleiches und seiner Bestimmungen nicht zu gewähren vermag.

Die vorliegende Arbeit stellt sich denn auch zur Hauptaufgabe,

die für die Beurteilung des staatsrechtlichen Verhältnisses der beiden Staaten der Monarchie maßgebenden Rechtsgrundlagen und Materialien in jener Vollständigkeit und Verlässlichkeit darzulegen, die eine wissenschaftliche Behandlung der Frage ermöglichen.

Diesem Zwecke dient zunächst eine auf authentischem Materiale fußende Darstellung der Rechtsgeschichte der beiden Ausgleichsgesetze und ihrer Bestimmungen, dann eine mit entsprechenden sachlichen Erläuterungen verbundene wissenschaftlich-kritische Übersetzung des ungarischen Gesetzesartikels XII vom Jahre 1867 und endlich eine vergleichende Gegenüberstellung der Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Ausgleichsgesetzes.

Während die politische Geschichte des Ausgleiches schon wiederholt Gegenstand von Bearbeitungen war, ist eine Rechtsgeschichte bisher noch nicht geschrieben worden. Eine solche verlangt einerseits die Darstellung der Genesis der beiden Gesetze überhaupt und die Darstellung der Entstehung und Redaktion der einzelnen Bestimmungen im besonderen. Das Entstehen des Ausgleichswerkes, die leitenden Ideen und Gesichtspunkte desselben, sowie der bei der Lösung der Ausgleichsfrage eingehaltene Vorgang bilden den Gegenstand des ersten Theiles des Buches. Die Entstehungs- und Redaktionsgeschichte der einzelnen konkreten Bestimmungen und Institutionen hingegen ist des sachlichen Zusammenhanges wegen im zweiten Theile bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzes behandelt.

Der Verfasser hofft, daß das beigebrachte, zum großen Theile in der nichtungarischen Literatur bisher völlig unbekannt gebliebene Material in mehrfacher Richtung der Erkenntnis und weiteren wissenschaftlichen Arbeit förderlich sein werde.

Besondere Sorgfalt hat der Verfasser auf die Herstellung einer genauen und verlässlichen Übersetzung des Textes des ungarischen Ausgleichsgesetzes verwendet. Dies war deshalb nötig, weil ein zuverlässiger Gesetzestext die erste Voraussetzung wissenschaftlicher Behandlung bildet und weil es schon zum Verständnisse der gegensätzlichen Auffassungen, die dies- und jenseits der Leitha in manchen Punkten der Ausgleichsmaterie bestehen, erforderlich ist, den in dem ungarischen Gesetze niedergelegten Standpunkt in seiner vollen Klarheit und Schärfe kennen zu lernen.

Allerdings stellen sich einer vollkommen genauen und präzisen Wiedergabe des Originales nicht geringe Schwierigkeiten entgegen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch die Gesichtspunkte darzulegen, von welchen der Verfasser bei der Lösung dieses Teiles seiner Aufgabe ausgegangen ist.

Sein oberstes Ziel war die Richtigkeit der Übersetzung. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte er oft auf stilistische Glätte verzichten und zu sprachlichen Härten, ja sogar zu neuen Wortbildungen greifen.

Da sich die Ausdrucksmittel der beiden Sprachen nicht immer decken, die Begriffsdifferenzierungen bald der einen, bald der anderen reicher sind, waren zur präzisen Feststellung des konkreten Sinnes eines bestimmten Ausdruckes häufig längere sprachwissenschaftliche, terminologische und rechtsgeschichtliche Ausführungen und Auseinandersetzungen unerlässlich.

Der Verfasser hielt ferner strenge daran fest, daß die Übersetzung nicht ein Referat und auch nicht eine Interpretation, sondern nur die genaue Wiedergabe des Wortlautes des Originaltextes sein darf. Daher hat er es auf das Gewissenhafteste vermieden, in der Übersetzung etwas zum Ausdruck zu bringen, was nur das Ergebnis der Interpretation einer zweifelhaften Stelle wäre.

Weiter war es ein leitender Grundsatz, daß es dem Übersetzer nicht gestattet ist, auch in scheinbar bedeutungslosen Punkten vom Original abzuweichen. Denn jedes auf den ersten Blick belanglos, ja vielleicht überflüssig erscheinende Wörtchen kann unter Umständen bedeutungsvoll werden.

Um ein möglichst getreues Abbild des Originales zu vermitteln, hat der Verfasser auch die Interpunktion und, soferne es anging, die Wortstellung des Urtextes, sowie, wenn nur irgend tunlich, auch die besondere Klangfarbe des ungarischen Ausdruckes heibehalten.

Der dritte und vierte Teil des Buches endlich sind dem österreichischen Gesetze und der Vergleichung desselben mit dem ungarischen gewidmet. Der Wortlaut des österreichischen Gesetzes wurde nach sorgfältiger Kollationierung mit dem authentischen Gesetzestexte zum Abdrucke gebracht. Was aber die Gegenüberstellung der Bestimmungen der beiden Ausgleichsgesetze betrifft, so dürfte sie nicht nur die wissenschaftliche Arbeit wesentlich erleichtern, sondern auch den Bedürfnissen

der Praxis nach einer raschen Orientierung darüber zu statten kommen, welche Bestimmungen die beiden Ausgleichsgesetze über eine konkrete Frage enthalten.

Schließlich sei es dem Verfasser gestattet, dem hervorragenden Kenner der ungarischen Sprache, Herrn Emil Désci in Wien, für seine wertvolle Unterstützung bei Lösung schwieriger Übersetzungsfragen an diesem Orte seinen verbindlichen Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Entstehungsgeschichte der Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867.	
Thronrede anlässlich der Eröffnung des 1865er Reichstages	1
Antwortadressen und Einsetzung der 67er Kommission	5
Verhandlungsprogramm der 67er Kommission	6
Das 15er Subkomitee und seine „Gutachten“	9
Die Wiener gemeinsamen Konferenzen über das 15er Elaborat.	13
Der Wiener Regierungsentwurf betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten	15
Die in den gemeinsamen Konferenzen getroffenen Vereinbarungen.	17
Verhandlung in der 67er Kommission. Durchsetzung der Wiener Vereinbarungen in derselben. Ernennung des ungarischen Ministeriums.	18
Annahme des 67er Elaborates durch den Reichstag.	19
Von der Einholung des Votums des Reichsrates über das Elaborat wird abgesehen. Schaffung einer vollendeten Tatsache gegenüber dem Reichsrate	20
Weigerung Kroatiens, an dem Ausgleichselaborate durch Befehdung des Reichstages mitzuwirken. Schaffung einer vollendeten Tatsache gegenüber Kroatien	25
Die ungarische Regierung bringt das Elaborat als Gesetzentwurf ein. Beschließung und Sanktionierung des Gesetzartikels XII	34
Der Ausgleich im österreichischen Parlament	35
II. Der ungarische Gesetzartikel XII vom Jahre 1867.	
Sanktionsdekret (Präambel)	43
Titel des Gesetzes. Exkurs über die Bezeichnungen: „Verhältnisse von gemeinsamem Interesse“ und „gemeinsame Angelegenheiten“	45
Prooemium des Gesetzes	48
Ausgangspunkt, Grundideen und Gesichtspunkte (§§ 1—6). Exkurs über die Bedeutung der Worte együtt und együttes und über die „Zusammen- und“ gemeinsame Verteidigung“	58
Die Kosten des Hofhaltes (§ 7)	87
Die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten (§ 8). Entstehungsgeschichte des § 8. Exkurs über den Begriff birodalom (= Reich)	90
Das gemeinsame Kriegswesen (§§ 9—15). Entstehungsgeschichte der §§ 11—14. Exkurs über die „einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des Heeres“ und über die in dem Gesetze angewendeten Vereinbarungssynonyma: Vertrag, Bündnis, Vereinbarung, Abkommen, Abmachung, Handel	108

	Seite
Das gemeinsame Finanzwesen (§§ 16—17). Entstehungsgeschichte des § 16	137
Die Quote (§§ 18—22). Entstehungsgeschichte der §§ 18—22. Exkurs über die rechtliche Natur der Ausgleichsgesetze und die Frage ihrer Abänderung.	140
Grundvoraussetzungen der gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen An- gelegenheiten (§§ 23—26). Entstehungsgeschichte der §§ 24 und 26 .	163
Das gemeinsame Ministerium (§ 27). Bestimmungen des Wiener Re- gierungsentwurfes über das gemeinsame Ministerium	169
Das Prinzip der Parität (§ 28)	172
Die Delegationen. Deren Wahl und Mitgliederzahl (§ 29). Entstehungs- geschichte des § 29	174
Wahlperioden der Delegationen (§ 30). Exkurs über die Funktionsdauer gewählter Delegationen	176
Delegationspräsidium, Schriftführer, Amtspersonal, Geschäftsordnung (§ 31)	179
Einberufung der Delegationen. Versammlungsort. (§ 32). Entstehungs- geschichte des § 32	179
Separate Beratung und Beschlußfassung der Delegationen. Runtienwechsel (§§ 33 und 34)	181
„Zusammenhörungen“ der beiden Delegationen (§§ 35—36). Entstehungs- geschichte der §§ 35 und 36. Exkurs über das Institut der „Zu- sammenhörungen“	184
Wirkungskreis der Delegationen (§ 37)	190
Die Delegation eine Vertretung des Reichstages gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät (§ 38). Entstehungsgeschichte des § 38 . .	191
Interpellationsrecht. Pflicht des gemeinsamen Ministeriums, in den De- legationen zu erscheinen, Antwort zu erteilen und Aufklärungen zu geben (§ 39)	193
Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlages. Prüfung der Rechnungs- legung (§§ 40—42). Entstehungsgeschichte des § 41	195
Genehmigung und Vollzug der Delegationsbeschlüsse (§ 43). Entstehungs- geschichte des § 43.	200
Initiativrecht der Delegationen (§ 44)	204
Öffentlichkeit der Delegationshörungen (§ 45). Entstehungsgeschichte des § 45	205
Einfluß der Auflösung des Reichstages oder Reichsrates auf die Delega- tionen (§ 46). Entstehungsgeschichte des § 46	206
Immunität der Delegationsmitglieder (§ 47).	207
Befall von Delegationsmitgliedern und deren Ersetzung (§§ 48—49) . .	209
Verletzung der gemeinsamen Minister in den Anklagezustand (§§ 50—51)	211
Im gemeinsamen Einverständnis zu behandelnde Angelegenheiten (§ 52)	213
Staatsschulden. Gemeinsame Anlehen. (§§ 53—57). Entstehungsgeschichte der §§ 53—57. Exkurs über die Staatsschulden- und Quotendeputation	215
Zoll- und Handelsbündnis. Indirekte Steuern. Zollverwaltung. Ver- wendung der Zolleinkünfte. Eisenbahnen. Münzwesen. Vorbehalt des selbständigen Verfügungsrechtes (§§ 58—68). Entstehungsgeschichte der §§ 58—68	228

Vertretung Kroatiens in der Delegation der Länder der ungarischen Krone. Inartikulierungsverfügung. (§ 69 und Schlußklausel). Entstehungsgeschichte des § 69 und der Schlußklausel. Exkurs über die Vertragsnatur des Ausgleiches	246
Sanktionsdekret (Schlußklausel).	296

III. Das österreichische Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 298

IV. Gegenüberstellung der Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Ausgleichsgesetzes.

1. Einleitung	307
2. Ausgangspunkt. Grundideen und Gesichtspunkte	310
3. Kosten des Hofhaltes.	312
4. Die auswärtigen Angelegenheiten	313
5. Das Kriegswesen	314
6. Das Finanzwesen	316
7. Die Quote	318
8. Die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.	
A. Grundvoraussetzungen	319
B. Das gemeinsame Ministerium	321
C. Die Delegationen.	
a) Rechtsgrund- und Zweckbestimmung.	322
b) Zusammenetzung. Wahlen. Verlust der Mitgliedschaft. Eintritt von Ersatzmännern	323
c) Wahlperioden und Funktionsdauer	325
d) Unzulässigkeit von Instruktionen	326
e) Immunität der Delegierten	326
f) Zählliche Einberufung. Versammlungsort	327
g) Präsidium. Schriftführer. Geschäftsordnung.	327
h) Beratung und Beschlußfassung. Öffentlichkeit der Sitzungen.	328
i) Verkehr der beiden Delegationen	329
k) Gemeinsame Abstimmung	329
l) Wirkungskreis und Verfahren. Interpellationsrecht. Kostenvoranschlag. Rechnungslegung. Genehmigung und Vollzug der Beschlüsse. Initiativrecht	331
m) Anklage des gemeinsamen Ministeriums.	336
n) Schluß der Session.	337
o) Auflösung des Reichsrates oder des Reichstages	337
9) Paktiert gemeinsame Angelegenheiten	338
a) Rechtsnatur	338
b) Staatsschulden	338
c) Zoll- und Handelsverhältnisse. Indirekte Steuern. Verwendung der Zolleinkünfte. Münzwesen und Geldfuß. Eisenbahnen	341
d) Vorbehalt des selbständigen Verfügungsrechtes	345
10. Schlußbestimmungen	345
Anlage zu S. 277.	347

Berichtigungen.

Seite 14	Zeile 15	von oben	lies:	als geeigneter Anknüpfungspunkt	statt:	als eine geeignete Grundlage.
" 20	" 6	" "	" "	dem Reichsrate	statt:	Österreich.
" 25	" 14	" unten	" "	Ausgleichselaborate	statt:	Ausgleichsgeetze.
" 29	" 11	" oben	" "	16. Juni	statt:	12. Juni.
" 30	" 13	" "	" "	„wenn der Vergleich (das Abkommen, egyezség) über die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten und über statt: „wenn die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Vereinbarung über.		
" 41	" 2	" unten	" "	In einem besonderen Allerhöchsten Reskripte vom selben Tage statt: In dem hierüber erlassenen Allerhöchsten Reskripte.		
" 53	" 11	" oben	" "	IX. statt: lit. d.		
" 58	" 10	" unten	" "	III. statt: lit. c.		
" 109	" 18	" oben	" "	meinen wir statt: glauben wir.		

Abkürzungen.

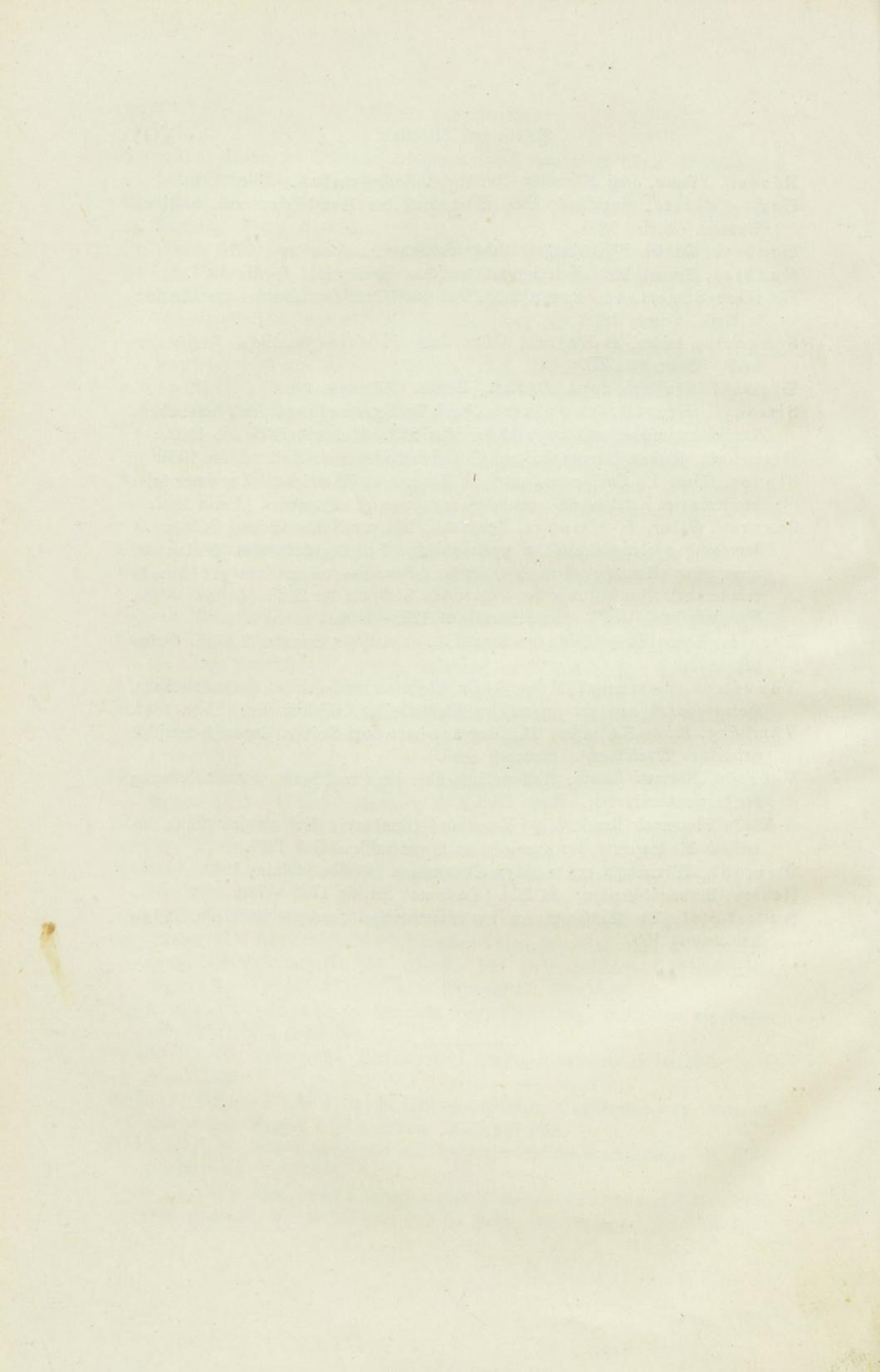
- LGS. = Übersetzung des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 in der Landes-Gesetz-Sammlung für die Jahre 1866, 67 und 1868 (Deutsche Ausgabe der ungarischen Gesetze). Zweite verbesserte amtliche Ausgabe. Pest 1872.
- RgBlge = Übersetzung des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 in der Beilage des am 17. Juni 1867 im Abgeordnetenhanse des Reichsrates eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.
- Stb. = Übersetzung des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 in Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze. 4. Aufl. Wien 1906.
- Str. = Übersetzung des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 in Steuer, Le Compromis entre la Hongrie et l'Autriche. Paris 1907.

Behelfe und Literatur.

- Abelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Herausgegeben von Schönberger. Wien 1811.
- Ballagi, Moriz, Dr., Neues vollständiges Wörterbuch der deutschen und ungarischen Sprache. Deutsch-ungarischer und Ungarisch-deutscher Teil. 2. Aufl. Pest 1862 und 1864; 5. und 6. Aufl. Budapest 1881 und 1890.
- Balogh, Arthur, A Magyar Államjog Alaptanai (Grundlehren des ungarischen Staatsrechtes). Budapest 1901.
- Bartal, Glossarium mediae et infimae latinitatis Regni Hungariae. Leipzig 1901.
- Beksics, Gusztáv, A Dualismus (Der Dualismus). Budapest 1892.
- Bernáth, Die österreichischen Verfassungsgefeße. Leipzig 1906.
- Corpus juris hungarici 1000—1895. Millenniumsausgabe. Mit dem lateinischen Originaltexte (bis 1836) gegenübergestellter ungarischer Übersetzung. Unter Mitwirkung Csikys, Kolosváris, Nagys, Óváris und Tóths redigiert von Márkus. Budapest 1896—1901.
- Czuczor, Gergely, és Fogarasi, János, A Magyar Nyelv Szótára (Wörterbuch der ungarischen Sprache). Im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften. 6 Bde. Pest 1862—1874.
- Eberhard, Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. 16. Auflage von Dr. Otto Rhon. Leipzig 1904.
- Eisenmann, Le Compromis Austro-hongrois de 1867. Paris 1904.
- Ferdinandy, Gejza, Magyarország Kőzjoga (Staatsrecht Ungarns). Budapest 1902.
- Ferdinandy, Gejza, A Királyi Méltóság és Hatalom Magyarországon (Die königliche Würde und Gewalt in Ungarn). Budapest 1896.
- Ferdinandy, Gejza, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer. Hannover 1909.
- Fiedler, Dualismus rakousko-uherský z roku 1867 (Der österreichisch-ungarische Dualismus vom Jahre 1867). Saichter's Auswahl der besten Schriften wissenschaftlichen Inhaltes. XXIX. Bd. Prag 1907.
- Glossarium Manuale mediae et infimae latinitatis ex magnis Glossariis Caroli du Fresne, domini du Cange et Carpentarii in compendium redactum. Tom. I—VI. Halle 1784.
- Grimm, Jakob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch.
- Gumpowicz, Österreichisches Staatsrecht. 3. Aufl. Wien 1907.
- Hegedüs, Lajos Kandid, A Magyar Kőzjog Alapvonalai (Grundzüge des ungarischen Staatsrechtes). Pest 1872.

- Horváth, János, Az Októberi Diplomától a Koronázásig (Vom Oktoberdiplom bis zur Krönung). Budapest 1903.
- Horváth, János, A Magyar Királyság Kőzjoga (Staatsrecht des Königreiches Ungarn). Budapest 1894.
- Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
- Kadlec, Uherská a chorvatská ústava v hlavních črtách (Grundzüge der ungarischen und kroatischen Verfassung). Leichter's Auswahl der besten Schriften wissenschaftlichen Inhaltes. XXIX. Bb. Prag 1907.
- Kaizl-Rezek, Vyrovnáni s Uhry r. 1867 a 1877 (Der Ausgleich mit Ungarn der Jahre 1867 und 1877). Athenäum. III. Jahrg. Prag 1886.
- A Képviselőház Hárszabályai (Geschäftsordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses). Amtliche Ausgabe. Budapest 1908.
- Kelemen, Béla, Handwörterbuch der ungarischen und deutschen Sprache. Deutsch-ungarischer und ungarisch-deutscher Teil. Budapest 1901 und 1904.
- Kiss, István, Magyar Kőzjog (Ungarisches Staatsrecht). 4. Aufl. Budapest 1888.
- Kmety, Károly, A Magyar Kőzjog Tankönyve (Handbuch des ungarischen Staatsrechtes). 4. Aufl. Budapest 1907.
- Kónyi, Deák beszédei (Reden Deáks). 2. Aufl. 6 Bde. Budapest 1903.
- Korbuly, Imre, Magyarországs Kőzjoga (Staatsrecht Ungarns). 3. Aufl. Budapest 1877.
- Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 4 Bde. Tübingen u. Leipzig 1901.
- Landesgesetz-Sammlung für die Jahre 1865/67 und 1868 (Deutsche Übersetzung der ungarischen Gesetze). Zweite verbesserte amtliche Ausgabe. Pest 1872.
- Lindner=Leclair, Lehrbuch der allgemeinen Logik. 4. Aufl. Wien 1907.
- Magyar Jogi Lexikon (Ungarisches Rechtslexikon). Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner redigiert von Dr. Dezider Márkus. 6 Bde. Budapest 1898—1907.
- Márkus, Dezső, Magyar Kőzjog (Ungarisches Staatsrecht). Grill'sche Gesetzesausgaben. 2.—4. Aufl. Budapest 1907.
- Meyer, G., Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes. Leipzig 1868.
- Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1883.
- Molnár, Albertus, Dictionarium Ungarico-Latinum et Latino-Ungaricum. Nürnberg 1604.
- Nagy, Ernő, Magyarországs Kőzjoga (Staatsrecht Ungarns). 6. Aufl. Budapest 1907.
- Az Országgyűlés Képviselőházának Nyomatványai (Drucksachen des Abgeordnetenhauses des Reichstages). Pest 1865 ff., und zwar Irományok (Schriftstücke), Jegyzőkönyv (Protokoll) und Napló (Stenograph. Protokoll).
- Országos Törvénytar = Amtliche Gesetzesammlung, enthaltend die Gesetze vom Jahre 1868 (1867) an.
- Pápai Páriz, Franciscus, Dictionarium hungarico-latinum et latino-hungaricum. 1708.
- Polner, Ödön, A Kőzös Úgyek (Die gemeinsamen Angelegenheiten). Separat-abbdruck aus Magyar Jogi Lexikon. Budapest 1901.
- Ráth, György, Deutsch-ungarische und ungarisch-deutsche Terminologie der neuen Gesetzgebung. Pest 1853.
- Récsi, Emil, Magyarországs Kőzjoga, a mint 1848-ig s 1848-ban fenállott (Staatsrecht Ungarns, wie es bis zum und im Jahre 1848 bestand). Budapest 1861.

- Révész, Vilmos, Jogi Műszótár (Juridisches Fachwörterbuch). Wien 1910.
- Sachs-Willate, Enzyklopädisches Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. Berlin 1895.
- Sanders, Daniel, Wörterbuch deutscher Synonymen. Hamburg 1871.
- Sanders, Daniel, Neue Beiträge zur deutschen Synonymik. Berlin 1881.
- Scheller-Lünemann, Lateinisch-deutsches und Deutsch-lateinisches Handlexikon. 5. Aufl. Leipzig 1822.
- Schwartz, Izidor, és Hojtás, Ödön, Jogi Műszótár (Juridisches Fachwörterbuch). Budapest 1908.
- Sigwart, Christoph, Logik. 2. Aufl. 2 Bde. Tübingen 1904.
- Simonyi, Siegmund, und Balassa, Josef, Deutsches und ungarisches Wörterbuch. Deutsch-ungarischer und ungarisch-deutscher Teil. Budapest 1899 und 1902.
- Steinbach, Gustav, Die ungarischen Verfassungsgesetze. 4. Aufl. Wien 1906.
- Steuer, Géza, Le Compromis entre la Hongrie et l'Autriche. Les deux lois: hongroise et autrichienne, traduites, annotées et comparées. Paris 1907.
- Szarvas, Gábor, és Simonyi, Zsigmond, Magyar Nyelvtörténeti Szótár. A legrégebbi nyelvmélekektől a nyelvújításig (Sprachgeschichtliches Lexikon der ungarischen Sprache. Von den ältesten Sprachdenkmälern bis zur Spracherneuerung). Im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften. 3 Bde. Budapest 1890—1893. Supplementband 1902—1906.
- Voeppler, Theoretisch-praktische Grammatik der ungarischen Sprache. 7. Aufl. Budapest 1882.
- Törvénytudományi Műszótár (Rechtswissenschaftliches Fachwörterbuch). Herausgegeben von der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Buda 1843.
- Vámbery, R., és Kálmán, M., Magyar-német Jogi Szótár (Ungarisch-deutsches juridisches Wörterbuch). Budapest 1899.
- Veöreös, Nemzeti Könyv, Nationalbuch über die Berechtigung und Ausdehnung der Nationalansprüche. Raab 1903.
- A Közös Viszonyok Rendezésére Vonatkozó Okmánytár (Urfundenammlung, betreffend die Regelung der gemeinsamen Verhältnisse). Pest 1867.
- Weigand, Wörterbuch der deutschen Synonymen. 3 Bde. Mainz 1843.
- Zedler, Universal-Lexikon. 64 Bde. Halle und Leipzig 1732—1750.
- Zuckerlandl, Die Konsumsteuern im österreichisch-ungarischen Ausgleich. Wien und Leipzig 1907.



I.

Entstehungsgeschichte der Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867.

Thronrede anlässlich der Eröffnung des 1865er Reichstages.

I. Die Thronrede, mit welcher der auf den 10. Dezember 1865 nach Pest einberufene Reichstag eröffnet wurde, bezeichnete als die erste Aufgabe des Reichstages die Bestimmung der Art „der Verhandlung und Behandlung der mit den übrigen Ländern und Provinzen des Reiches gemeinsamen Angelegenheiten“ und erklärte, daß zu diesem Behufe das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 dem Reichstage „zur reiflichen Erwägung, eindringlichen Verhandlung und Annahme“ mitgeteilt werde.

Da sich der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 auf die Thronrede wiederholt beruft (Pr. Abs. 1, 2 u. 3, §§ 5 u. 28), werden hier die entscheidenden Stellen in wortgetreuer Übersetzung wiedergegeben, zumal die in der „Wiener Zeitung“ vom 15. Dezember 1865 veröffentlichte Übersetzung mit dem in den Verhandlungsmaterialien des Reichstages enthaltenen Wortlaute¹⁾ nicht in allem übereinstimmt.

In der Einleitung erklärt die Thronrede, daß das wesentliche Hindernis, welches bisher der Lösung der schwebenden staatsrechtlichen Fragen entgegenstand, in dem schroffen Gegensatze der verschiedenen Ausgangspunkte lag, und fährt fort: „Rechtsverwirrung einer- und starre Rechtskontinuität andererseits konnten zu keiner Ausgleichung führen.“

¹⁾ Képviselet-ház Irományai I, Nr. 1
Zolger, Ausgleich.

(4) „Dieses Hindernis beseitigen Wir nun selbst, indem Wir in der pragmatischen Sanktion eine gegenseitig anerkannte Rechtsgrundlage zum Ausgangspunkte wählen.

(5) „Indem dieses Grundgesetz die staatsrechtliche Selbstständigkeit und die der inneren Regierung¹⁾ Ungarns und der mit diesem verbundenen Teile gewährleistete, hat es zugleich für beständig das unaufsteilbare und untrennbare Zusammenverbleiben der unter der Regierung Unseres Herrscherhauses stehenden Länder und Provinzen²⁾ und damit die Großmachtstellung der Gesamtheit derselben festgestellt. Und wie Wir hierin die gesetzliche und notwendige Beschränkung der Selbstständigkeit finden, ebenso erkennen Wir ohne allen Rückhalt die Berechtigung derselben innerhalb dieser Grenzen an.

(6) „In gleicher Weise wünschen Wir jene Bestimmungen der pragmatischen Sanktion unberührt aufrechtzuerhalten, welche sich auf die Integrität der ungarischen Krone beziehen, und haben deshalb, obgleich Wir die im Laufe der verflossenen Dezennien eingetretenen Tatsachen in Rechnung ziehen mußten, Unsere besondere landesfürstliche Fürsorge auch auf die Ermöglichung dessen gerichtet, daß die Länder Unserer ungarischen Krone schon auf dem gegenwärtigen Reichstage vertreten sein können.

(7) „Zu diesem Zwecke haben Wir den Landtag Unseres Großfürstentums Siebenbürgen einberufen, damit er den die Vereinigung (egyesülés) Ungarns und Siebenbürgens betreffenden Gesetzartikel I vom Jahre 1848 zum Gegenstande einer ernstesten und eindringlichen Erwägung mache, und fordern die treuen Magnaten und Abgeordneten Unseres geliebten Ungarn zu einem gleichen Verfahren rücksichtlich des VII. Gesetzartikels des ungarischen Reichstages vom Jahre 1848 auf.

(8) „Weiter haben Wir den Landtag Kroatiens und Slavoniens aufgefordert, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß derselbe auf dem gegenwärtigen Reichstage gehörig vertreten werde, und indem Wir den im Jahre 1861 gefaßten, daß staatsrechtliche

¹⁾ Kőzjogi és belkormányzati önállóságát.

²⁾ Megállapította Uralkodó Házunk kormányzása alatti országaink és tartományaink feloszthatlan és elválhatlan együttmaradását.

Verhältnis betreffenden Beschluß des kroatischen Landtages mitteilen, glauben und hoffen Wir, daß die Verbündung (frigyesülése) der durch Jahrhunderte vereinigten Brudernationen (egyészült társnemzetek) auf Grund gegenseitiger Nachgiebigkeit und in jenem Geiste der Billigkeit zustandekommen wird, von welchem die Magnaten und Abgeordneten Unseres geliebten Ungarn in ihrer Adresse vom 6. Juli 1861 in dieser Beziehung einen unzweideutigen Beweis gegeben haben.

(9) „Als erste Aufgabe dieses Reichstages müssen Wir die Bestimmung (der Art) der Verhandlung und Behandlung der mit den übrigen Ländern und Provinzen Unseres Reiches gemeinsamen Angelegenheiten (közös ügyek) bezeichnen.

(10) „Die Existenz dieser gemeinsamen Angelegenheiten findet ihre Grundlage schon in der pragmatischen Sanktion, doch in bezug auf den Modus ihrer Behandlung erheischen die wesentlich geänderten Verhältnisse eine wesentliche Änderung.

(11) „Im Hinblick nämlich auf die vollständige Umgestaltung der politischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Faktoren, welche mittlerweile Platz gegriffen hat, und im Bewußtsein Unserer Herrscheraufgabe haben Wir auch Unsere übrigen Länder und Provinzen mit konstitutionellen Rechten bekleidet, und eben deswegen kann bei der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der verfassungsmäßige Einfluß derselben nunmehr nicht beiseite gelassen werden.¹⁾

(12) „Diese Idee hat Uns bei der Erlassung Unseres Diploms vom 20. Oktober 1860 geleitet, und auch jetzt sind Wir der festen Überzeugung, daß die gemeinsame verfassungsmäßige Behandlung der in demselben umgrenzten (körvonalozott) gemeinsamen Angelegenheiten zu einem unabweislichen Erfordernisse der einheitlichen Existenz und der Machtstellung Unseres Reiches²⁾ geworden ist, vor dem jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten muß.

(13) „Sinsichtlich des Modus der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten haben Wir am 26. Februar 1861 ein Patent

¹⁾ Többi országainkat és tartományainkat is alkotmányos jogokkal ruháztuk fel, és ép azért a közös ügyek kezelésénél ezeknek alkotmányyszerű befolyása immár nem mellőzhető.

²⁾ Birodalmunk egyszéges létének és hatalmi állásának.

erlaſſen, welches aber auf mehreren Seiten lebhafter Bedenken erregt hat; in dem Glauben jedoch, daß dieſe Frage nicht mit den Waffen der materiellen oder moralischen Preſſion, ſondern vielmehr nur im Wege gegenseitiger Verſtändigung und auf Grund der aus der Erkenntnis der Nothwendigkeit fließenden Überzeugung zweckmäßig gelöſt werden kann, haben Wir mit Unſerem Maniſte vom 20. September l. J. die Wirksamkeit des erwähnten Patentes proviſoriſch ſiſtiert und teilen jetzt dieſes Patent ebenſo wie Unſer Diplom vom 20. Oktober 1860 den Magnaten und Abgeordneten Unſeres geliebten Ungarn zur reiflichen Erwägung, eindringlichen Verhandlung und Annahme mit.

(14) „Nicht nur die wohlverſtandenen Intereſſen Unſeres geliebten Ungarn, ſondern auch die Wohlfahrt und Sicherheit des Reiches erheiſchen gebieteriſch die möglichſt ſchleunige, auf gemeinſamem Einverſtändniſſe beruhende Erledigung dieſer Angelegenheit, damit auf dieſe Weiſe die konſtitutionelle Freiheit Unſerer einzelnen Länder, durch die innere Verbündung Unſerer Völker dauerhaft geſichert, ſich auf feſten Grundlagen entwickeln und einer erfreulichen Blüte entgegengehen könne.

(15) „Wir erwarten daher von den treuen Magnaten und Abgeordneten Unſeres geliebten Ungarn, daß Sie Unſere erwähnten Entſchließungen im verſöhnlichen Geiſte der Billigkeit verhandeln und, falls die auftauchenden Bedenken unlösbar ſein ſollten, Uns nur einen ſolchen Abänderungsvorſchlag unterbreiten werden, der mit den Lebensbedingungen Unſeres Reiches wird in Einklang gebracht werden können.¹⁾

(16) „In engem Zusammenhange, ja in untrennbarer Verbindung mit der Erledigung dieſer Frage ſteht die Reviſion, beziehungsweise Modiſizierung jenes Theiles der 1848er Geſetze, welcher ſich auf die Geltung der landeſfürſtlichen Rechte und den Kompetenzkreis der Regierung bezieht. Waſ in Zusammenhang ſteht und aufeinander Wechſelwirkung übt, kann in der praktiſchen Erledigung von einander nicht getrennt werden. Die Rückſichten auf die Machtſtellung Unſeres Reiches, auf die Integrität Unſerer landeſfürſtlichen Rechte und auf die billigen Anſprüche der Mitländer ſchließen die Möglichkeit

¹⁾ Birodalmunk életfeltételeivel öszhangzásba leend hozható.

eines unveränderten Inſlebentretens dieſer Geſetze aus. Obgleich ihre formelle Geſetzlichkeit keinem Einwande unterliegt, ſo verbietet es Uns doch Unſer Herrſcheramt und Unſere Pflicht gegenüber Unſeren Völkern, daß Wir vor der gleichzeitigen Feſtſtellung des Verhältniſſes der gegenseitigen Rechte und Pflichten die unveränderte Aufrechterhaltung und Vollziehung dieſer Geſetze in Unſerem königlichen Inauguraldiplome bekräftigen.

(17) „Es iſt alſo notwendig, daß jene Beſtimmungen der erwähnten Geſetze, welche gegen Unſere landeſfürſtlichen Rechte verstoßen oder die Regierungsform des Landes ändern, ohne daß ſie dieſe mit den Bedingungen der Exiſtenz des Reiches¹⁾ und mit der auf ariſtiſchen Einrichtungen des Landes beruhenden inneren Organiſation in Einklang gebracht hätten, ſorgſam geprüft und zweckmäßig geändert werden . . .“

Antwortadreffen und Einſetzung der 67er Kommiſſion.

II. In der als Erwiderung auf die Thronrede unterbreiteten Adreſſe²⁾ erklärte das Abgeordnetenhaus, daß es zwar die in dem Oktoberdiplom und dem Februarpatente enthaltene Regelung der gemeinſamen Angelegenheiten nicht annehmen könne, daß es jedoch bereit ſei, ſolche Modifizierungsvorſchläge zu erſtatten, die ſowohl den Lebensbedingungen des Reiches als auch der konſtitutionellen Selbſtändigkeit Ungarns entſprechen würden. „Wir erkennen es an — heißt es in der Adreſſe — daß es Verhältniſſe gibt, welche Ungarn und die unter der Herrſchaft Eurer Majestät ſtehenden übrigen Länder gemeinſam intereſſieren, und unſer Streben wird dahin gerichtet ſein, daß bezüglich der Feſtſtellung dieſer Verhältniſſe und der Art und Weiſe ihrer Behandlung ſolche Beſtimmungen ins Leben treten, welche ohne Gefährdung unſerer konſtitutionellen Selbſtändigkeit und geſetzlichen Unabhängigkeit dem Zwecke entſprechen. Deſhalb werden wir ohne Verzug an die Ausarbeitung eines auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Vorſchlags ſchreiten.“

1) A birodalom létének föltételeivel.

2) Képviseelőház Irományai I, Nr. 12, S. 35.

Auch das Magnatenhaus, welches diesmal eine eigene Adresse beschloß, erklärte das Oktoberdiplom und das Februarpatent nicht annehmen zu können, erkannte aber gleichfalls den Bestand der gemeinsamen Angelegenheiten und die Notwendigkeit ihrer Regelung an: „Ja mit aller Macht wollen wir, daß das Reich Eurer Majestät im Sinne der pragmatischen Sanktion aufrecht bleibe und sich festige und daß seine Machtstellung erhalten und vergrößert werde.“¹⁾

III. Die Adressen wurden am 27. Februar überreicht und am folgenden Tage stellte Deák den Antrag²⁾, das Abgeordnetenhaus möge zur Ausarbeitung des in der Adresse angekündigten Vorschlages einen Ausschuß von 65 Mitgliedern entsenden, wovon 50 Mitglieder sofort, 15 Mitglieder aber nach Eintreffen der siebenbürgischen Abgeordneten aus deren Mitte zu wählen wären. Sollte auch Kroatien-Slavonien-Dalmatien an den Arbeiten in diesem Ausschusse teilnehmen wollen, so wären auch aus deren Vertretern Mitglieder in den Ausschuß zu entsenden. Der Antrag wurde mit der Änderung angenommen, daß die Zahl der sofort zu wählenden Mitglieder mit 52 festgesetzt wurde.³⁾ Die Wahl der 52 Mitglieder erfolgte am 3. März und die der 15 siebenbürgischen Mitglieder am 16. April.⁴⁾

Verhandlungsprogramm der 67er Kommission.

IV. Die 67er Kommission, welche am 22. März zusammentrat und Grafen Julius Andrássy, den späteren ungarischen Ministerpräsidenten, zum Vorsitzenden und Anton Csengery zum Schriftführer wählte, beriet zunächst über den modus procedendi und über ihr Verhandlungsprogramm. Sie beschloß in den Sitzungen vom 5. April und 3. Mai 1866⁵⁾:

(1) „Die Kommission erachtet es nicht für zweckmäßig, sich sogleich in die erschöpfende Detailausarbeitung des

1) Sőt erösen akarjuk Fölséged birodalmának a sanctio pragmatica értelmébeni fenmaradását és szilárdítását, hatalmi állásának fentartását és öregbítését (Horváth, Az Októberi diplomától a koronázásig, S. 86).

2) Képviselet-ház Irományai I, Nr. 15, S. 43; Jegyzőkönyv I, F. 206.

3) Sitzung vom 1. März 1866; Jegyzőkönyv I, F. 210.

4) Jegyzőkönyv I, F. 214, 220, 345 und 348.

5) Képviselet-ház Irományai II, Nr. 69, S. 67 f.

ganzen Vorschlages einzulassen, sondern hält es für angezeigt, vorläufig nur die Hauptprinzipien und auf Basis derselben den Grundriß (vázlat) eines Vorschlages festzustellen und in die Detailausarbeitung erst dann einzugehen, wenn dieser Grundriß und die in denselben aufgenommenen Prinzipien von allen Seiten endgültig angenommen sein werden.

(2) „Da das Abgeordnetenhaus die Umgrenzung, welche das Oktoberdiplom enthält, nicht annimmt, sind durch den Ausschluß jene Gegenstände zu bezeichnen, welche infolge der gemeinsamen Verhältnisse als gemeinsame anzusehen sind.

(3) „Hinsichtlich eines jeden einzelnen Gegenstandes ist zu bestimmen, wie weit sich die Gemeinsamkeit desselben erstreckt und welches jene Punkte sind, die hinsichtlich eben dieser Gegenstände das Abgeordnetenhaus auch weiterhin Ungarn und dem ungarischen Könige streng vorzubehalten wünscht.

(4) „Es ist zu bestimmen, welche Schritte, nach Feststellung der in den vorhergehenden zwei Punkten enthaltenen Fragen und vor der Detailausarbeitung, in betreff jener Punkte notwendig sind, welche im gegenseitigen Einverständnisse der beiden Teile ins Reine zu bringen sein werden; so z. B. die im Unterhandlungswege zu bewirkende Feststellung¹⁾ des Verhältnisses der für die gemeinsamen Zwecke nötigen Kosten.

(5) „Es ist ein Vorschlag über den Modus anzufertigen, nach welchem die als gemeinsam angenommenen Gegenstände in Zukunft zu behandeln wären und der zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit notwendige Verkehr sich vollziehen soll.

(6) „Es ist zu entscheiden, ob jene Modifikationen, welche mit Rücksicht auf die gemeinsamen Gegenstände und die Art und Weise ihrer Behandlung an den bestehenden Gesetzen etwa notwendig sind, sogleich bezeichnet werden sollen, oder ob diese Bezeichnung erst nach endgültiger Feststellung des im Punkte 1 erwähnten Grundrisses zu geschehen hat.

(7) „Da das Abgeordnetenhaus in der Antwortadresse erklärt hat, es werde die Gründe und Ansichten, aus welchen es das

¹⁾ Egyezkedés utján eszközlendő megállapítása.

Oktoberdiplom nicht angenommen hat, eingehender und detaillierter entwickeln, so sind auch diese Gründe und Ansichten darzustellen.“

Von besonderer, schon hier hervorzuhebender Bedeutung ist, daß die 67er Kommission ausdrücklich erklärte, sie beabsichtige nicht einen zur unmittelbaren gesetzlichen Inartikulierung bestimmten Gesetzentwurf auszuarbeiten, sondern in einem „Grundriß“ vorläufig nur gewisse „Hauptprinzipien“ für die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten festzustellen. Nach Auffassung der 67er Kommission müßte zunächst über die prinzipiellen Grundlagen der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten unter den beteiligten Faktoren und somit auch mit Österreich ein Einverständnis erzielt werden. Erst wenn dies geschehen ist, könnte nach Auffassung der 67er Kommission an die Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes und an dessen Inartikulierung geschritten werden. Es ist zum richtigen Verständnisse sowohl der Genesis des Gesetzartikels XII, als auch der Bedeutung gewisser Bestimmungen desselben unerlässlich, diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten.

Die Vorschläge der 67er Kommission sollten Punktationen sein, über die nach ihrer Genehmigung durch den Reichstag noch mit der Krone und den übrigen Ländern verhandelt werden müßte; daher führen auch die Ausarbeitungen des 15er Komitees und der 67er Kommission in der offiziellen Sprache nur die Bezeichnung „Gutachten“ (vélemény) oder „Elaborat (munkálat) in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse“. Daran hielten auch die beiden Häuser des Reichstages noch im März 1867 fest, indem sie das „Gutachten“ der 67er Kommission nicht als Gesetz, sondern als einfachen „Beschluß des Reichstages in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse“ votierten. Und erst später, als man davon abgekommen war, über das vom Reichstage gleichsam als Parteierklärung votierte „Elaborat“ auch die Meinung der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder einzuholen, wurde diese Reichstagserklärung beziehungsweise das beschlossene „Elaborat“ mit einigen wenigen Änderungen im Mai 1867 von der ungarischen Regierung als Gesetzentwurf im Reichstage eingebracht und hier der für die verfassungsmäßige Behandlung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen neuerlichen, alle Stadien parlamentarischer Beratung umfassenden Verhandlung unterzogen.

Das 15er Subkomitee und seine „Gutachten“.

V. Mit der Verfassung eines Vorentwurfes im Sinne des angenommenen Verhandlungsprogrammes hat die 67er Kommission (Sitzung vom 3. Mai 1866) ein Subkomitee von 15 Mitgliedern betraut.¹⁾ Das Subkomitee entledigte sich seiner Aufgabe durch die Ausarbeitung eines aus 65 Absätzen bestehenden „Gutachtens in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse“, welches zugleich mit dem von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Minorität²⁾ verfaßten „Separatgutachten“ am 26. Juni 1866, d. i. an demselben Tage, an welchem wegen des ausgebrochenen Krieges die Vertagung des Reichstages erfolgte, der 67er Kommission eingereicht wurde.

Das Komitee tagte in der Zeit vom 5. Mai bis 25. Juni 1866 und nahm in den 17 Sitzungen, die es abgehalten hat, die Gegenstände in folgender Reihenfolge in Verhandlung: 1. Hofhalt und auswärtige Angelegenheiten: I. und II. Sitzung; 2. Kriegswesen und Kriegskosten: II.—V. Sitzung; 3. Staatsschulden: VI., VII. und zum Teile auch XV. Sitzung; 4. Finanzwesen: VII., VIII. und zum Teile auch XV. Sitzung; 5. Behandlungsart (Delegationen und gemeinsames Ministerium): IX.—XV. Sitzung; 6. Handelsangelegenheiten: XV. und XVI. Sitzung; 7. Quote: XVI. Sitzung. In der letzten, am 25. Juni 1866 abgehaltenen Sitzung wurde das aus den beschlossenen Formulierungen zusammengefügte Elaborat verlesen und authentifiziert.

Ein Protokoll wurde über die Sitzungen des Subkomitees nicht geführt, doch geben die Aufzeichnungen, welche zwei Komiteemitglieder jedes für sich, nämlich die späteren Minister M. Lónyay und Gorove, über den Verlauf der Verhandlungen gemacht haben, und die in Kónyi, Deák beszédei, III, S. 689—738 veröffentlicht sind, ein sehr anschauliches und — da sie sich in allem Wesentlichen decken und in den Details ergänzen — auch ein ziemlich vollständiges Bild dieser für die Entstehungsgeschichte des Gesetzartikels XII grundlegenden Beratungen.

1) Die Mitglieder waren außer Deák, Andrassy und Csengery die späteren Minister M. Lónyay, Baron Eötvös, Gorove, Gf. Mikó, ferner Hollán, Gf. Apponyi, Fest, Somssich, K. Tisza, Ghyezy, Ivánka, Nyáry.

2) K. Tisza, Ghyezy, Ivánka, Nyáry.

Das Majoritätsgutachten ist mit den Aenderungen, die wir bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen des Gesetzartikels angeben werden, Gesetz geworden, weshalb es nicht nötig ist, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Dagegen sollen hier diejenigen Punkte, in denen die Minorität einen grundsätzlich anderen Standpunkt als die Majorität einnahm, kurz zusammengefaßt werden.

Das Minoritätsvotum geht von dem Prinzipie aus, daß nach der pragmatischen Sanktion Ungarn nur mit dem gemeinsamen Monarchen, nicht aber auch mit den übrigen Ländern Seiner Majestät in einem Rechtsverhältnisse stehe. Aus der Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des Besitzes und aus den in der pragmatischen Sanktion ausgesprochenen „zwei Hauptideen“ der gemeinsamen Sicherheit und der staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns fließe nur die Pflicht zu „gegenseitiger“, nicht aber auch die Pflicht zu gemeinsamer Verteidigung. Aber auch diese Gegenseitigkeit bestehe formell nur zwischen Ungarn und dem gemeinsamen Monarchen als solchem. Ungarn sei nur diesem gegenüber zur Verteidigung seines ganzen Besitzes verpflichtet, ebenso wie auch nur der Monarch als solcher die Pflicht habe, Ungarn auch mit den Kräften seiner übrigen Länder zu verteidigen. Daher sei Ungarn zur Anerkennung irgend einer gemeinsamen Angelegenheit rechtlich überhaupt nicht verpflichtet. Wenn es trotzdem „bereit“ sei, all das, was zur Verwirklichung der gemeinsamen Sicherheit unbedingt nötig ist, mit den übrigen Ländern, falls sie tatsächlich in den Genuß voller Verfassungsmäßigkeit gelangen, „einverständlich“ zu ordnen, so tue es dies nicht kraft einer in der pragmatischen Sanktion begründeten Verpflichtung, sondern nur aus freien Stücken und aus Gründen der Opportunität.

Als solche einverständlich zu regelnde Angelegenheiten hätten nach dem Separatgutachten außer den erforderlichen Kosten zu gelten:

a) jene auswärtigen Angelegenheiten, welche beide Teile „gleichmäßig“ (egyformán) betreffen;

b) „einige Teile des Kriegswesens“, nämlich „insoweit als alles, was sich auf die Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres Seiner Majestät und so auch des ungarischen Heeres bezieht, durch Seine Majestät als den obersten Armeekommandanten (mint legfőbb hadparancsnok) erledigt werden wird“. Während

das Majoritätsgutachten die Führung, Befehligung und innere Organisation des Heeres als „unter gemeinsame Verfügung gehörend“ erklärte, wollte das Minoritätsgutachten die Erledigung dieser Angelegenheiten Seiner Majestät selbst vorbehalten. Bekanntlich ist diese Fassung auch Gesetz geworden (§ 11 des Gesetzartikels XII).

Ein tiefgehender Unterschied zwischen den beiderseitigen Standpunkten betraf ferner die Form, in welcher die „einverständliche“ Erledigung oder Behandlung der erwähnten Angelegenheiten vor sich gehen soll. Die Minorität verwarf sowohl die Idee der gemeinsamen Organe als auch die Institution der Delegationen. Das Separatgutachten geht vielmehr von dem in der ersten Adresse vom Jahre 1861 ausgesprochenen Grundsatz aus, daß Ungarn mit den Erbprovinzen „nur so wie eine selbständige freie Nation mit einer anderen selbständigen freien Nation von Fall zu Fall zu verkehren geneigt sei“.

Demgemäß sollte bezüglich der „legislativen Agenden“, für die das Majoritätsgutachten die Delegationen vorsah, die „einverständliche Verfügung“ im Wege vertragsmäßiger Vereinbarungen erfolgen, für deren Erzielung das Gutachten ein kompliziertes Verfahren von Verhandlungen durch „Vorschläge erstattende“ Deputationen der beiden Parlamente und durch Regnikolardeputationen behufs Herstellung einer Einigung zwischen den beiden Häusern des Reichstages in Antrag brachte. Sollte jedoch eine Vereinbarung, die sonach von der Zustimmung von vier parlamentarischen Körperschaften (Kostenvoranschlag!) abhängig war, nicht zustande kommen, so hätte in allen diesen Fällen die Krone durch die Genehmigung der Beschlüsse des einen oder des anderen Parlamentes in für beide Teile bindender Weise zu entscheiden. Während also Deák in den Delegationen ein Mittel suchte, um in unmittelbarem Verkehre zwischen den beiden Volksvertretungen und bei Vermeidung absoluter Entscheidung auf jeden Fall eine Erledigung unter Mitwirkung der Parlamente sicherzustellen, wollte die Opposition nur einen völkerrechtlichen Verkehr zulassen, selbst auf die Gefahr hin, daß im Falle, als an der Haltung auch nur eines Faktors die Vereinbarung scheitern sollte, die Entscheidung im Wege eines Otkrois eintrete.

In betreff der „Vollziehung“ hätte nach dem Separatgutachten folgende Ordnung einzutreten. Bei der Führung der auswärtigen

Angelegenheiten bedient sich der „gemeinsame Landesfürst“ des Rates eines ihm zur Seite gestellten ungarischen und eines österreichischen Ministers. Der Landesfürst ist berechtigt, sich durch den „Minister des Herrscherhauses“ vertreten zu lassen, der aber weder Minister Ungarns noch der übrigen Länder sein darf. „Bei Urkunden, die Ungarn und die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät gleichmäßig (egyformán) betreffen, ist die Gegenzeichnung beider Minister notwendig; bei Urkunden jedoch, die nur Ungarn, oder nur die anderen Länder betreffen, hat die Gegenzeichnung bloß des einen oder des anderen Ministers einzutreten.“

In betreff des Kriegswesens „verfügt der gemeinsame Landesfürst als oberster Armeekommandant (legfőbb hadparancsnok) im Wege eines Armee-Oberkommandos (főhadparancsnokság) unter Gegenzeichnung der hiezu berufenen Minister der Länder in allem, was im Bereiche des Kriegswesens aus dem Gesichtspunkte der Gemeinlichkeit (közbiztonság) durch ein Gesetz als einverständlich zu behandelnd bezeichnet worden ist. In Ungarn sind nur solche Anordnungen zu vollziehen, welche mit der Gegenzeichnung des eigenen Ministers versehen sind.“

Die beiderseitigen Quoten zur Deckung der Kosten werden an die Kassen der auswärtigen Angelegenheiten und des Armee-Oberkommandos abgeführt. Die Aufsicht über diese Kassen führen ein Minister Ungarns und ein Minister der übrigen Länder. Ihre Aufgabe ist es, auch die Rechnungsausweise sowie die Daten für die Feststellung des nächsten Budgets den beiden Legislativen zu unterbreiten.

Was die Handels- und Zollangelegenheiten, sowie die indirekten Steuern betrifft, so war auch die Opposition mit dem auf bestimmte Zeitperioden abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnis einverstanden. Ebenso war sie bereit, im Wege freier Vereinbarung einen Teil der Staatsschulden und zwar unter Teilung des Schuldenkapitals auf Ungarn zu übernehmen. Dergleichen stimmte sie der quotenmäßigen Repartition der Kosten für die einverständlich zu erledigenden Angelegenheiten, sowie der von der Majorität vorgeschlagenen Art der Feststellung des Beitragsverhältnisses durch Quotendeputationen beziehungsweise durch Seine Majestät zu.

Die Majorität wollte auch für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten eine konstitutionelle Behandlung sichern. Dies sollte durch Einführung des Verkehrs mit der Volksvertretung Österreichs und durch Aufstellung von verantwortlichen gemeinsamen Organen, d. h. dadurch erreicht werden, daß „zwischen den beiden Staaten, welche bisher die landesfürstliche Gewalt zusammengehalten hat, ein Bündnis zustandekomme, dessen Inhalt und Zweck die Sicherung der konstitutionellen Freiheit wäre“. Die Minorität lehnte aber die Idee eines „Völkerbündnisses“ ab, wollte nur mit der Krone verkehren und „näherete sich den Prinzipien des Jahres 1848, wo man, abweichend von dem seit 1723 befolgten System, auch die Besorgung der streng gemeinsamen Angelegenheiten der verantwortlichen ungarischen Regierung überwies“. ¹⁾

Die Wiener gemeinsamen Konferenzen über das 15er Elaborat.

VI. Das zweite wichtige Stadium in der Redaktionsgeschichte des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 bilden die Verhandlungen, welche nach Abschluß des preußischen Krieges kraft Auftrages Seiner Majestät die Wiener Regierung mit Vertretern der ungarischen Reichstagsmehrheit über das 15er Elaborat führte. Diese Verhandlungen sind in der nichtungarischen Literatur kaum der Tatsache nach bekannt ²⁾, haben aber sowohl für die Beurteilung des staatsrechtlichen Charakters der Ausgleichsgesetze als auch deshalb eine große Bedeutung, weil eine Reihe wichtiger materieller Bestimmungen des Gesetzartikels XII auf Vereinbarungen zurückzuführen ist, welche in diesen Verhandlungen getroffen worden waren.

Die ersten gemeinsamen Konferenzen, an denen der Staatsminister Gf. Belcredi, der kaiserlich österreichische Botschafter Frh. v. Hübner, der ungarische Hofkanzler Majláth, der Präsident des königlich ungarischen Statthaltereirates Frh. v. Sennyey, ferner

¹⁾ Horváth, Az Októberi diplomától a koronázásig, S. 90.

²⁾ Von deutschen Schriftstellern erwähnt nur v. Herrnhirt (Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, S. 228), daß im August 1866 eine Verhandlung auch mit österreichischen „Staatsmännern“ stattfand. Etwas mehr, jedoch ohne konkrete Angaben, teilt hierüber Eisenmann (Compromis Austro-Hongrois, S. 431 und 443) mit.

Gf. Andrásſy und M. Lónyay teilnahmen, fanden am 21. und 25. Auguſt und am 1. September 1866 ſtatt.¹⁾ Das weſentliche Subſtrat der Beratungen in dieſen Konferenzen bildeten die ſchriftlich formulierten „Einwendungen“, welche die damalige öſterreichiſche Regierung gegen das 15er Elaborat geltend machte und auf welche Andrásſy und Lónyay nach erfolgter Rückſprache mit Deák auch in einer ſchriftlich abgefaßten „Erwiderung“ Antwort erteilten. Dieſe der nichtungariſchen Literatur biſher unbekannt gebliebenen „Einwendungen“ und die „Erwiderung“ werden bei den betreffenden Paragraphen des Geſezartikels XII mitgeteilt werden.

Einige der wichtigſten Bedenken der Regierung gegen das Elaborat brachte auch das königliche Reſkript vom 17. November 1866²⁾, mit dem der Reichstag wieder einberufen wurde, zur Sprache.

In dem Reſkripte wird das 15er Elaborat zwar als eine geeignete Grundlage für das Zuſtandekommen des Ausgleiches bezeichnet, jedoch bezüglich der Punkte, denen der Reichstag bei der „detaillierten Beſtimmung“ der gemeinſamen Angelegenheiten ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden müßte, folgendes ausgeführt:

„Was Wir unumgänglich wahren müſſen, iſt die Einheit des Heeres, wozu außer der Einheit der Befehlſigung und der fachgemäßen inneren Organifiſation³⁾ noch die Übereinkunft der Grundſätze in betreff der Feſtſetzung der Dienſtzeit und der Ergänzung des Heeres unbedingt erforderlich iſt.

„Ebenſo unabweiſlich erheiſchen es die derzeitige Entwicklung des internationalen Verkehrs und die Lebensbedingungen der Induſtrie, daß das Zollweſen und damit in Zuſammenhang die auf die induſtrielle Produktion weſentlichen Einfluß nehmenden indirekten Steuern und das Staatsmonopolweſen auf Grundlage von im Wege vorheriger Abmachung zu bezeichnenden identiſchen Grundſätzen geregelt werden.“⁴⁾

„Endlich iſt es notwendig, daß die Staatsſchulden und das

¹⁾ Kónyi, Deák beſzédei IV, S. 19 ff.

²⁾ Képvitelőház Irományai II, Nr. 42.

³⁾ A hadsereg egyſége, mihez a vezénylet és ſzakſzerű beſzervezet egyſégén tul.

⁴⁾ Előleges kiegyezés útján kijelölendő azonos elvek alapján rendezteſsek.

mit diesen in so engem Zusammenhange stehende Staatskreditwesen einheitlich behandelt werden, damit die Interessen des Geldverkehrs, welche in allen Theilen des Reiches gleich tief ins Leben eingreifen, vor dem auf diesem Gebiete so verhängnisvollen Schwanken bewahrt bleiben.“

Der Wiener Regierungsentwurf betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten.

VII. Die August-September 1866 abgehaltenen Konferenzen fanden zu Beginn des Jahres 1867 ihre Fortsetzung.¹⁾ An diesen nahm an Stelle Hübners der unterdessen zum Minister des Außern ernannte Graf Beust als Vorsitzender teil, während von der Deákpartei außer Andrassy und M. Lónyay noch Eötvös zugezogen war. Diesen Konferenzen, welche am 9. und 10. Januar stattfanden, lag auch ein inzwischen von der Wiener Regierung ausgearbeiteter und von Seiner Majestät genehmigter „Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren konstitutionelle Behandlung“ vor, welcher zwar im allgemeinen auf dem 15er Elaborate fußte, aber doch in manchen wichtigen Belangen von diesem abwich.

Der aus 50 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf²⁾, welcher der außerungarischen Literatur gleichfalls ganz unbekannt geblieben ist, zerfiel in drei Abschnitte: in die über die gemeinsamen Angelegenheiten, über die verfassungsmäßige Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und über die vollziehende Gewalt in betreff der gemeinsamen Angelegenheiten.

An die Spitze (§ 1) war die Bestimmung gestellt, daß alle Angelegenheiten und Verhältnisse, welche die Rechte, Pflichten und Interessen der Länder der ungarischen Krone und der unter der gemeinsamen Herrschaft stehenden übrigen Länder und Provinzen gleichmäßig berühren, gemeinsam und einverständlich zu verhandeln und zu behandeln sind. Im einzelnen wurden hinsichtlich ihres Ursprunges und ihrer inneren Begründung drei Gruppen der gemeinsamen Angelegenheiten unterschieden:

¹⁾ Kónyi, Deák beszédei IV, S. 154, 158, 170 ff.

²⁾ Kónyi, Deák beszédei IV, S. 160, 163 ff.

a) Als aus der in der pragmatischen Sanktion wurzelnden Verteidigungsgemeinschaft fließend, sind gemeinsam: das Auswärtige und das Kriegswesen.

b) Kraft der zwischen den beiden Ländergebieten bestehenden Interessengemeinschaft unterliegen der gemeinsamen Verhandlung und Verfügung: das internationale Handels- und Zollwesen, die auf die industrielle Produktion wesentlichen Einfluß üübenden indirekten Steuern und die auf Grund identischer Prinzipien erfolgende Regelung des Staatsmonopolwesens; die Feststellung identischer Hauptprinzipien der Seegesetzgebung und der Post- und Telegraphenverwaltung; die Angelegenheiten der Trasse, der Konzessionierung, der staatlichen Zinsengarantie, des Gebührentarifes und der Überwachung des Betriebes der über die Grenzen der Länder der ungarischen Krone hinausgehenden Eisenbahnlinien; die Feststellung und Regelung des Geldsystems und Münzfußes; die einheitliche Verwaltung der damals vorhandenen Staatsschuld und die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung etwaiger neuer gemeinsamer Anlehen.

c) Teils infolge der Verteidigungs-, teils infolge der Interessengemeinschaft fallen unter gemeinsame Verhandlung und Verfügung: das Reichsfinanzwesen bezüglich der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten und für deren Verwaltung, einschließlich der Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlages und der Prüfung der Schlußrechnungen. Die Quote sollte im Wesen in derselben Weise bestimmt werden, wie dies in dem Gesetzartikel XII geregelt ist.

Die gemeinsame „Behandlung“ (Verhandlung und Verwaltung) hatte bezüglich aller drei Gruppen in gleicher Art zu geschehen.

Für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ist ein gemeinsames Reichsministerium zu errichten, welches aus drei Abteilungen: a) Auswärtiges, b) Kriegswesen und Marine, c) Reichsfinanzwesen, zu bestehen hat. Das gemeinsame Reichsministerium übt die Vollzugsgewalt teils unmittelbar, teils — soweit es sich um die Durchführung im Bereiche der Zivilverwaltung und innerhalb Ungarns handelt — mittelbar durch das ungarische Ministerium aus. Sollte in solchen Fällen das ungarische Ministerium mit der Durchführung

zögern oder diese verweigern, hat das Reichsministerium an Seine Majestät zu berichten, Allerhöchstwelche kraft obersten landesfürstlichen Rechtes in Absicht auf den Vollzug die Anordnung trifft. Dies hat auch einzutreten, wenn das ungarische Ministerium die Abfuhr der Quote verweigert oder verzögert.

Die gemeinsame Verhandlung erfolgt in den Delegationen, für welche der Gesetzentwurf mit unbedeutenden Abweichungen dieselben Bestimmungen aufgenommen hat, welche in dem 15er Elaborat enthalten waren und im Wesen auch Gesetz geworden sind.

In dem zweiten Teile dieser Arbeit wird in den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzartikels XII auf die konkreten Bestimmungen dieses Regierungsentwurfes Rücksicht genommen werden.

Die in den gemeinsamen Konferenzen getroffenen Vereinbarungen.

VIII. Das Ergebnis der Jännerkonferenzen bildete die Vereinbarung einer Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des 15er Elaborates. Der Inhalt dieser, der nichtungarischen Literatur ebenfalls unbekanntenen Vereinbarungen wird bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzartikels angegeben werden.

Zugleich wurde ausgemacht, daß nach Durchsetzung der vereinbarten Abänderungen in der 67er Kommission die Ernennung des ungarischen Ministeriums und nach Annahme des Vorschlages der 67er Kommission durch den Reichstag die Krönung erfolgen sollte.¹⁾

Die Verbindlichkeit der Vereinbarungen wurde seitens Beust von der Zustimmung des österreichischen Ministerrates, insbesondere des Kriegsministers, des Handels- und des Finanzministers sowie von der Genehmigung durch Seine Majestät, seitens der ungarischen Vertreter aber von der Annahme durch Deák und seine Partei abhängig ge-

¹⁾ Die Tatsache der im Jänner 1867 mit „einflußreichen Mitgliedern des ungarischen Landtages“ geführten Verhandlungen, welche „zur unwiderruflichen Grundlage für den Ausgleich wurden“ und bei welchen „sehr bestimmte Verpflichtungen eingegangen worden sind“, hebt Beust in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 14. November 1867 (Stenogr. Prot. S. 1395 f.) selbst hervor.

macht. Bis auf zwei Punkte, betreffend das Eiſenbahnweſen und das Münzſyſtem (vgl. im zweiten Teile bei §§ 65 u. 66), erklärte ſich Deák mit den vereinbarten „Punktationen“ einverſtanden.¹⁾

Verhandlung in der 67er Kommiſſion. Durchſetzung der „Vereinbarungen“ in derſelben. Ernennung des ungarischen Miniſteriums.

IX. Die Verhandlungen in Wien haben Andráſſy, Lónyay und Eötvös nicht als offizielle Delegierte des Reichstages oder ihrer Partei, wenn auch mit Wiſſen Deáks, geführt, und auch die getroffenen Vereinbarungen wurden als ſolche nur einem engeren Kreiſe der Parteimitglieder bekannt gemacht. Als daher die 67er Kommiſſion am 28. Jänner 1867 die Verhandlungen über das 15er Elaborat aufnahm, wurden die in Wien vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen von den einzelnen Parteimitgliedern auſſchließlich als eigene Initiativ=Anträge eingebracht, ſo daß ſelbſt ein Teil der Deák-Partei keine Kenntnis davon hatte, daß es ſich hierbei um Verpflichtungen gegenüber der Wiener Regierung handelte. Es gelang der Deák-Partei, die von ihr akzeptierten Abänderungen und Ergänzungen in der Kommiſſion im vollen Umfange durchzuſetzen, ſo daß am 6. Februar 1867, an welchem Tage die Kommiſſion ihre Beratungen beendigte und ihr „Gutachten in Sachen der gemeinſamen Verhältniſſe“ endgültig feſtſtellte, die in Wien vereinbarte Vorausſetzung für die Ernennung des ungarischen Miniſteriums erfüllt war. Tatſächlich wurde faſt unmittelbar darauf mit kgl. Reſkript vom 17. Februar 1867²⁾ die Verfaſſung Ungarns wiederhergeſtellt, Julius Andráſſy zum Miniſterpräſidenten ernannt und beauftragt, Anträge wegen Ernennung eines verantwortlichen ungarischen Miniſteriums zu erſtatten.

Die Ernennung des Miniſteriums geſchah am 20. Februar 1867. Die Zuſammenſetzung war folgende: Wenckheim: Inneres; Horváth: Juſtiz; Eötvös (Subkomiteemitglied): Kultus und Unterricht; M. Lónyay (Subkomiteemitglied): Finanzen; Gorove

¹⁾ Kónyi, Deák beszédei IV, S. 170 ff., 199 ff., 208 f.

²⁾ Képviseleőház Irományai II, Nr. 60, S. 49.

(Subkomiteemitglied): Ackerbau, Industrie und Handel; Mikó (Subkomiteemitglied): Kommunikationen und öffentliche Arbeiten; Festetics: Minister am U. Hoflager. Ministerpräsident Andrassy wurde auch mit der provisorischen Leitung des Landesverteidigungsministeriums beauftragt.

Annahme des 67er Elaborates durch den Reichstag.

X. Der Bericht der 67er Kommission vom 6. Februar 1867, welchem außer dem „Gutachten des 15er Komitees in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse“ und dem Minoritätsgutachten dieses Komitees, das „Gutachten der 67er Kommission in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse“, das Minoritätsgutachten und das amtliche Sitzungsprotokoll dieser Kommission beigegeben waren, gelangte am 9. März 1867 im Abgeordnetenhaus zur Verteilung¹⁾ und am 20. März zur Verhandlung. Nach einer umfangreichen, in den Sitzungen vom 20. bis 30. März durchgeführten Debatte, in welche am 28. März auch Deák mit einer groß angelegten Rede eingriff, wurde das aus 69 Punkten bestehende Gutachten der 67er Kommission in namentlicher Abstimmung und bei 22 Absenzen mit 257 gegen 117 Stimmen ohne Änderung zum „Beschlusse erhoben“.²⁾ Am 3. April 1867 trat dem Beschlusse das Magnatenhaus bei, wovon das Abgeordnetenhaus mit dem Ausdrucke des Wunsches verständigt wurde, daß „dieses Elaborat und das Gesetz, welches sich daraus entwickeln soll“, den Schlußstein des der Beendigung harrenden

¹⁾ Jegyzőkönyv II, P. 694, S. 59 und Irományok II, Nr. 69, S. 65—101. Außer dem amtlichen Sitzungsprotokolle (Irományok II, S. 81—86) liegt auch das stenographische Protokoll über die Kommissionsverhandlungen vor. Dieses Protokoll ist zugleich mit den beiden Gutachten des 15er Komitees, dem Majoritätsgutachten der 67er Kommission, dem königlichen Reskripte vom 17. November 1866, der Adresse vom 20. Dezember 1866 und dem königlichen Reskripte vom 17. Februar 1867 noch im Monat März 1867 in einer Sammlung unter dem Titel: „A közös viszonyok rendezésére vonatkozó okmánytár“, in Pest, bei Heckenast erschienen. Unmittelbar darauf wurde ebenfalls bei Heckenast unter dem Titel: „Regelung der gemeinsamen Verhältnisse mit den österreichischen Erbländern, Archiv des ungarischen Reichstages von 1866/67“, eine deutsche Ausgabe dieser Sammlung veröffentlicht, vor deren Benützung für wissenschaftliche Zwecke aber geradezu gewarnt werden muß, da die Übersetzung unzuverlässig und in wichtigen Punkten irreführend ist.

²⁾ Irományok II, Nr. 79, S. 113 ff. und Jegyzőkönyv II, P. 829 u. 831.

Ausgleichswerkes und eine feste Grundlage des brüderlichen und aufrichtigen Bündnisses zwischen Ungarn und den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Ländern und Völkern bilden möge.

Von der Einholung des Votums des Reichsrates über das Elaborat wird abgesehen. Schaffung einer vollendeten Tatsache gegenüber Oesterreich.

XI. Wie bereits erwähnt, war das reichstägig beschlossene „Elaborat“ nur als prinzipielle Verhandlungsgrundlage gedacht, über welche nunmehr auch „die legalen Vertreter der übrigen Länder“ ihr gleichgewichtiges Votum abgeben sollten und welche erst „nach allseitiger Annahme“ der in dem „Grundriß“ aufgestellten Hauptprinzipien als Basis für die behufs Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten zu schaffenden Gesetze zu dienen hätte. Hatte doch auch das Patent vom 20. September 1865, Nr. 89 RSB., die Wirksamkeit der Februarverfassung ausdrücklich „mit dem Vorbehalte stützt, die Verhandlungsergebnisse des ungarischen und kroatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation des Oetoberdiploms und Februarpatentes in sich schließen würden, vor definitiver Annahme den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen“.

Es sollte jedoch anders kommen.

Noch am 14. April 1867 war Deák der Ansicht, daß es besser wäre, das Elaborat erst dann in die Form eines Gesetzentwurfes zu bringen und den Gesetzentwurf dem Reichstage vorzulegen, nachdem es auch vom Reichsrate angenommen sein wird.¹⁾ Hingegen war Andrassy — und hierin befand er sich schon seit längerer Zeit mit Beust im gegenseitigen Einverständnisse — dafür, das 67er Elaborat, welches die österreichische Regierung bereits angenommen hatte, sofort und ohne vorherige Verhandlung im Reichsrate

¹⁾ Kónyi, Deák beszédei V, S. 77.

nach entsprechender stilistischer Adaptierung im Reichstage als Gesetz-entwurf einbringen und als Gesetz votieren zu lassen.

Schon als Beust nach Budapest reiste (20. Dezember 1866), also bevor auch nur mit der österreichischen Regierung eine Einigung über das 15er Elaborat erzielt und als noch gar nicht abzusehen war, ob und wann das Elaborat in der 67er Kommission zur Verhandlung gelangen werde, befaßte er sich mit dem Gedanken der Perfektionierung des Ausgleiches ohne vorherige Mitwirkung des Reichsrates. In seinen Gesprächen mit ungarischen Staatsmännern plaidierte Beust für eine möglichst rasche Lösung der Frage, „da dies leichter wäre, insolange der Reichsrat nicht zusammengetreten ist. Wenn bei dessen Zusammentritte die Angelegenheit bereits gelöst wäre, würde der Reichsrat diese Tatsache gewiß akzeptieren, während im gegenteiligen Falle neue Hindernisse auch von seiner Seite entstehen könnten“. ¹⁾

In Wien freilich wagte Beust mit seinem Plane zunächst noch nicht offen hervorzutreten. So kommt es, daß mit Patent vom 2. Jänner 1867, Nr. 1 RGV., der außerordentliche Reichsrat noch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Patent vom 20. September 1865 „im Hinblick auf den Stand der Verhandlung mit den Vertretern der Länder der ungarischen Krone und in der Absicht, eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung des Ausgleichswerkes zu erzielen, zur Mitwirkung an dieser hochwichtigen Aufgabe“ (für den 25. Februar) einberufen wurde.

Aber schon die Tatsache, daß der den Jänner-Konferenzen vorgelegte Entwurf der Wiener Regierung nicht mehr die Form eines „Elaborates“ oder „Gutachtens“, sondern die eines fertigen „Gesetz-entwurfes“ hatte, zeigt, daß Beust allmählich daran ging, seinen Plan, den Ausgleich „zwischen Ungarn und der Regierung definitiv und unabänderlich“ abzuschließen, auch durch Taten zu dokumentieren.

Bestärkt wurde er in seinem Vorhaben durch Andrassy, welcher bei seiner in die Zeit vom 20. bis 22. Jänner 1867 fallenden Anwesenheit in Wien Beust und Seiner Majestät gegenüber erklärte,

¹⁾ Kónyi, Deák besz. IV, S. 143; Fiedler, Dualismus z roku 1867, S. 188.

„man müsse aus dem ungarischen Ausgleich eine vollendete Tatsache schaffen, noch bevor die (für den 11. Februar 1867 zur Wahl des außerordentlichen Reichsrates einberufenen) Landtage zusammentreten“; für den Fall aber, als sich die Verhandlungen der 67er Kommission in die Länge ziehen sollten, wäre der Zusammentritt der Landtage hinauszuschieben.¹⁾ Beust zögerte nicht, diesen „Rat“ zu befolgen, und brachte sofort unter Berufung auf das Einverständnis mit Andrassy die Sistierung des außerordentlichen und die Einberufung des ordentlichen Reichsrates in Antrag. Als aus Anlaß des hierüber zwischen Beust und Belcredi ausgebrochenen Konfliktes Andrassy am 2. Februar 1867 zur Meinungsäußerung nach Wien berufen wurde, vertrat dieser in zwei unter dem Voritze Seiner Majestät abgehaltenen Konferenzen den Standpunkt, „man möge sich mit den Deutschen einigen, ob sie das Elaborat (das damals in der 67er Kommission schon fast durchberaten war) mit Bezug auf ihre eigene Verfassung akzeptieren; wenn ja, so soll es ihnen vorgelegt werden, nicht zum Zwecke der Begutachtung, sondern damit sie darnach die Februarverfassung auf konstitutionellem Wege abändern.“²⁾

So ist es auch geschehen. Belcredi fiel. Mit Patent vom 7. Februar 1867, RGV. Nr. 26, wurde der Zusammentritt der Landtage auf den 18. Februar verschoben und mit Nh. Entschließung vom 4. Februar angeordnet, „daß von der Einberufung eines außerordentlichen Reichsrates abzukommen sei, der verfassungsmäßige Reichsrat am 18. März 1867 in Wien zusammentrete und daß demselben diejenigen Verfassungsänderungen, welche mit Rücksicht auf den Ausgleich mit Ungarn sich als notwendig herausstellen, zur Annahme vorgelegt werden. Gleichzeitig sollen Gesetzentwürfe über die Entsendung von Abgeordneten in den Beratungskörper für die gemeinsamen Angelegenheiten“

¹⁾ Kónyi, Deák beszédei IV, S. 307.

²⁾ Kónyi, Deák beszédei IV, S. 300, 308. Beust dachte sogar an eine bloße Notifizierung und Indemnität. „Doch waren die österreichischen Minister und auch Andrassy dagegen. Vom ungarischen Standpunkte wäre die Ottroyierung in Österreich ein schwerer Fehler gewesen. Das Ministerium entschied sich dafür, die Form zu wahren.“ Zuckerkandl, Die Konsumsteuern im österreichisch-ungarischen Ausgleich, S. 10.

und andere für die Fortbildung der konstitutionellen Befugnisse in der Westhälfte des Reiches bestimmte Gesetze (Ministerverantwortlichkeit, Modifikation des § 13 des Februarpatents, Wehrverfassung usw.) eingebracht werden.

In einem Regierungserlasse vom gleichen Datum, welcher bei Eröffnung der Landtage am 18. Februar diesen zur Kenntnis gebracht wurde, sowie in einem Begleitschreiben an die Statthalter und Landeschefs¹⁾ wird dargelegt, daß der von der Regierung eingeschlagene Weg „nicht die Bedeutung einer Schwenkung im gewöhnlichen Sinne des Wortes“ habe, sondern nur „der aus der Entwicklung der Dinge hervorgehenden Lage und deren Anforderungen und Konsequenzen“ Rechnung trage. Während sich bei dem Erlasse des Patentens vom 2. Jänner 1867 der Stand der Verhandlungen mit den Ländern der ungarischen Krone darauf beschränkt habe, daß ein an den ungarischen Landtag ergangenes Allerhöchstes Reskript²⁾ die Grundprinzipien und Grenzen des Ausgleiches feststellte, ohne daß darauf eine eingehende Äußerung des ungarischen Landtages erfolgt wäre, hätten Verhandlungen, die seitdem gepflogen worden seien, zu dem erfreulichen Resultate geführt, daß von Seite des ungarischen Landtages mit Zuversicht eine Zustimmung zu Anträgen erhofft werden könne, welche die Machtstellung der Gesamtmonarchie zu wahren geeignet seien und in ihrer Durchführung eine gedeihliche Entwicklung derselben in Aussicht stellen.

„Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleiches erschien aber die Ernennung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums. War es nun ein Gebot politischer Notwendigkeit, mit dem **definitiven** Ausgleich Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern, so vermochte sich die kaiserliche Regierung einer Täuschung darüber nicht hinzugeben, daß das ungarische Ministerium in den Stand gesetzt werden müsse, eine vereinbarte Grundlage des Ausgleiches vor dem ungarischen Landtage zu vertreten.

„Unter solchen Umständen erscheint der Grundgedanke, welcher bei der Berufung des außerordentlichen Reichsrates vorgewaltet

¹⁾ Wiener Abendpost vom 18. Februar 1867, Nr. 40.

²⁾ Vom 17. November 1866, oben S. 14.

hatte, durch die später eingetretenen Ereignisse überholt und es trat an die kaiserliche Regierung nunmehr die wichtige Frage zur Entscheidung heran: ob es sich bei dieser Sachlage nicht im Interesse des Reiches empfehlen würde, von der Berufung eines außerordentlichen Reichsrates Umgang zu nehmen.

„Die kaiserliche Regierung hat sich nach aufmerksamster und eingehendster Prüfung für die Bejahung dieser Frage entscheiden müssen, und ist hierbei von folgenden maßgebenden Gesichtspunkten geleitet worden.

„Seit einer langen Reihe von Jahren krankt die konstitutionelle Organisation der Monarchie an den bisher unlösbar gebliebenen Widersprüchen zwischen dem älteren ungarischen Verfassungsrechte und jenen freiheitlichen Institutionen, welche Seine Majestät der Kaiser im Bereiche der gesamten österreichischen Monarchie durchzuführen Allerhöchst sich zur Lebensaufgabe gemacht haben. Welche traurigen Folgen hieraus erwachsen sind, wie sehr der Staat durch diesen Konflikt am innersten Lebensmarke leidet, ist allgemein bekannt. Vor Behebung dieses Konfliktes ist die Wiederherstellung der Größe und der altgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaates in dem europäischen Staatensysteme nicht zu erhoffen. Bei den Verhältnissen, welche die letzten unheilvollen Ereignisse geschaffen, ist aber auch jede Verzögerung des Ausgleiches mit den entschiedensten Nachteilen verbunden.

„Tritt der letztere jedoch ins Leben, so erscheint damit zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit dem Allerhöchsten Patente vom 20. September 1865 verfügten Sistierung zum Grunde lag.

„Diese nur wegen der Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel stellt sich fortan nicht mehr als notwendig dar, die Rückkehr in die verfassungsmäßigen Bahnen ist von selbst gegeben und der Regierung die Gelegenheit geboten, dem versammelten Reichsrate über die gepflogene Verhandlung **Ausschlüsse** zu erteilen und ihre **Schritte** zu **rechtfertigen**.“

Infolge der Vorgänge in einzelnen Landtagen und wohl auch, weil das 67er Elaborat im Reichstage erst am 20. März zur Verhandlung kam, wurde der Zusammentritt des verfassungsmäßigen Reichsrates wieder verschoben. Da auch Deák, auf welchen überdies die

haltung einzelner Landtage in der Frage der Beſchickung des Reichsrates nicht ohne Eindruck geblieben war, Andrásſys Pläne keinen ernſten Widerſtand entgegenſetzte, konnte Andrásſy bereits in einem Briefe vom 20. April 1867 aus Wien mittheilen, daß dem Reichsrate, deſſen Zuſammentritt für den 20. Mai 1867 in Ausſicht genommen ſei,¹⁾ das 67er Elaborat nicht vorgelegt werden. Hiefür werde aber die Thronrede das Zuſtandekommen des Ausgleiches mit Ungarn mittheilen und einzelne Punkte deſſelben hervorheben. Nach Beſchließung der Adreſſe und Annahme der Einladung zur Königskrönung werde ſich der Reichsrat vertagen und in die Verhandlung des Ausgleiches erſt dann eintreten, wenn nach vollzogener Krönung und Ausſtellung des Inauguraldiploms bezüglich des Ausgleiches bereits ein fait accompli geſchaffen ſein werde. In dem an Eötvös gerichteten Briefe bemerkt Andrásſy noch, er habe mit vielen namhaften Mitgliedern des Reichsrates konferiert, von denen der weitaus größte Theil hiñſichtlich des 67er Elaborats die Schaffung einer vollendeten Thatſache wünſche.²⁾

Weigerung Kroatiens, an dem Ausgleichsgeſetze durch Beſchickung des Reichstages mitzuwirken. Schaffung einer vollendeten Thatſache auch Kroatien gegenüber.

XII. Hiedurch waren, ſoweit Oeſterreich in Betracht kam, die Hinderniſſe aus dem Wege geräumt, welche der ſofortigen geſetzlichen Inartikulierung des 67er Elaborats entgegenſtehen konnten. Es galt jedoch noch über ein zweites Hindernis, die kroatiſche Frage, hinwegzukommen.

Kroatien hatte den Reichstag nicht beſchickt; der von Deák bei ſeinem Antrage auf Einſetzung der 67er Kommiſſion vorgeſehene Fall der Beſtellung kroatiſcher Delegrirter an der Ausarbeitung des Gutachtens war nicht eingetreten; auch ſonſt hatten die Kroaten in keiner Weiſe, etwa durch ihre Regierung, an dem Zuſtandekommen des Elaborates mitgewirkt.

Die Beſtimmungen des Ausgleiches ſollten aber auch für Kroatien-

¹⁾ Die Einberufung erfolgte mit Pat. vom 20. April 1867, Nr. 67 RGV.

²⁾ Kónyi, Deák beszédei V, S. 78.

Slavonien gelten. Das Ausgleichselaborat, welches durchweg von „den Ländern der ungarischen Krone“ ſpricht und dieſe den „übrigen Ländern Seiner Majeſtät“ entgegenſtellt, war auf dieſem Grundgedanken aufgebaut. Überdies war die Notwendigkeit der Mitwirkung der Kroaten anläßlich der Einſetzung der 67er Kommiſſion und der Feſtſtellung ihres Verhandlungsprogrammes, in der Thronrede und in den an den kroatiſchen Landtag ergangenen Reſkripten ausdrücklich anerkannt. Auch im Siſtierungspatente iſt der Verhandlungen mit dem kroatiſchen Landtage ausdrücklich gedacht.

Als daher die Regierung im Kreiſe der Deák-Partei die „Umgeſtaltung“ des Elaborates in einen Geſetzentwurf erwog, vertraten namhafte Mitglieder der Partei, ſo Csengery, der neben Deák den größten Anteil an der Redaktion des Elaborates hatte, die Anſicht, daß das ganze Elaborat „infolge des unglückſeligen kroatiſchen Beſchlusses“ abgeändert werden müßte.¹⁾

Mit dieſem Beſchlusse hatte es folgende Bewandnis:

Seit 1848 und 1849 war Kroatien tatſächlich ein von Ungarn loſgelöstes und abſolut regiertes Kronland.

Der Landtag des Jahres 1861 (Zuſammentritt 15. April 1861) hatte, was das Verhältnis zum Reiche anbelangt, die Februarverfaſſung und die Anerkennung der darin feſtgeſtellten gemeinſamen Angelegenheiten abgelehnt, was aber das Verhältnis zu Ungarn betrifft, in dem 8. November Allerhöchſt genehmigten Beſchlusse (G.N. XLII: 1861) die Grundſätze feſtgeſtellt, die bei der Regelung dieſes Verhältnisses unbedingt zu beobachten ſeien.²⁾ Dieſe Grundſätze waren:

Das Territorium des „dreieinigten Königreiches“ umfaßt außer Kroatien, Slavonien, Dalmatien auch Fiume, die Militärgrenze und die Murinſel; inſolge der Ereignisse des Jahres 1848 hat außer dem gemeinſamen, mit ein und derſelben Krone und in ein und demſelben Krönungsakte, aber unter Ausfertigung zweier Inauguraldiplome zu krönenden Könige jedes andere, wie immer beſchaffene Band mit Ungarn aufgehört (§ 1).

¹⁾ Kónyi, Deák beszédei V, S. 77.

²⁾ Pretočki, Selbſtbeſtimmungsrecht des Königreiches Dalmatien, Kroatien und Slavonien, S. 139; Kadlec, Uheršká a chorvatská ústava, S. 364 ff. Siehe auch Jászí, in M. Jogi Lexikon s. v. Horvát-Szlavon-Dalmátorszáგ und Štefanić, in Miſchler-Albrichs Staatswörterbuch s. v. Kroatien.

Das Königreich erklärt sich jedoch bereit, mit Ungarn „in noch engeren Staatsverband zu treten“, sobald dieses die vorgedachte Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie den vorbezeichneten Territorialumfang anerkennt (§ 2).

Der zu schließende staatsrechtliche Verband soll „auf Grund der staatlichen Gleichberechtigung des dreieinigen Königsreiches auf der gemeinsamen Gesetzgebung und einer gemäß dieser letztern organischen obersten Verwaltung beruhen, welche sich auf jene Staatsangelegenheiten beschränken wird, die im Bundesvertrage näher bestimmt werden“; die Angelegenheiten der politischen, Justiz-, Kultus- und Unterrichtsverwaltung müssen hierbei von vornherein außer Betracht bleiben (§§ 3 u. 4).

Die Verhandlungen über den Abschluß des Bundesvertrages sollen durch Regnikolardeputationen erfolgen (§ 5).

Da wegen der Ablehnung der Februarverfassung der Landtag aufgelöst wurde (8. November 1861) und das gleiche Schicksal kurz vorher auch den ungarischen Reichstag getroffen hatte (21. August 1861), ruhte die Angelegenheit, bis im Sinne des Sistierungspatentes vom 20. September 1865 „der Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone betreten wurde“.

XIII. Die beiden Landtage versammelten sich fast gleichzeitig, der kroatische am 12. November, der ungarische am 14. Dezember 1865. Die Thronrede, mit welcher der ungarische Landtag eröffnet wurde, drückte bereits den Wunsch nach Aufrechterhaltung der „Integrität der ungarischen Krone“ aus, machte von der an den kroatischen Landtag gerichteten Aufforderung, für eine angemessene Vertretung „schon auf dem gegenwärtigen Reichstage“ Sorge zu tragen, Mitteilung, ließ aber im übrigen dem Reichstage den kroatischen Beschluß vom Jahre 1861 zugehen.¹⁾

In den auf die Thronrede unterbreiteten Antwortadressen (27. Februar 1866) spricht der Reichstag für die an den kroatischen Landtag gerichtete Aufforderung aufrichtigen Dank aus. Er erblicke hierin einen Beweis der auf die Erhaltung der Integrität der

¹⁾ Siehe Thronrede (Abf. 6 u. 8) oben S. 2 f., ferner Képviseleház Irományai I, Nr. 6.

ungarischen Krone und auf die Reintegrierung des Reichstages gerichteten Allerhöchsten landesfürstlichen Absichten. „Wenn Kroatien als Land teilnehmen will an unserer Gesetzgebung“ — heißt es in der Adresse des Abgeordnetenhauses — „wenn es vorher ins Reine kommen will mit uns über die Bedingungen, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung mit Ungarn zu verbinden (összekötni), wenn es diesbezüglich so mit uns verkehren will, wie eine Nation mit einer Nation, so werden wir auch das nicht zurückweisen. Mit aufrichtigem Vertrauen reichen wir ihm die Bruderhand, nur möge die Integrität und konstitutionelle Selbständigkeit unseres Landes und der ungarischen Krone aufrechterhalten werden.“¹⁾

Was aber den kroatischen Landtag anbelangt, so hat dieser, den negativen Standpunkt des Jahres 1861 verlassend, eine gemeinsame Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches im Prinzipie anerkannt. Das Reskript vom 27. Februar 1866 nimmt hiervon mit Befriedigung Akt, spricht aber — und dies zeigt gleichfalls die eingetretene Wendung — den Wunsch aus, Kroatien möge sich vor allem mit dem Königreiche Ungarn verständigen und mit diesem vereint die weiteren Schritte tun. Es stehe ja Kroatien frei, bei der Unterhandlung mit Ungarn seine berechnigte Autonomie zu wahren und rücksichtlich des Verhältnisses, in das es mit Ungarn vereint zum Reiche treten würde, auf der Zustimmung des eigenen Landtages als auf einem nicht zu umgehenden Erfordernisse zu bestehen.²⁾ Demgemäß fordert das Reskript den Landtag auf, er solle im Hinblick auf das in der Adresse des ungarischen Reichstages sich zeigende Entgegenkommen ungesäumt eine Deputation wählen, um mit einer Deputation des ungarischen Reichstages sowohl das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Länder untereinander, als auch das Verhältnis zum Reiche in Verhandlung zu nehmen.

Der Landtag entsprach der Aufforderung des Monarchen, wählte am 10. März eine zwölfgliedrige Deputation und verständigte hievon den ungarischen Reichstag.³⁾ Als Instruktion hatten der Deputation der Beschluß vom Jahre 1861 sowie der Grundsatz zu dienen, daß das

¹⁾ Képviselelőház Irományai I, Nr. 12.

²⁾ Bidermann, Grünhutsche Zeitschrift 1896, XXIII. Bd.

³⁾ Képviselelőház Irományai I, Nr. 22; Kadlec, l. c. S. 366.

„dreieinige Königreich in dem für die Behandlung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten zu schaffenden Zentralorgane direkt und als besondere politische Individualität vertreten sein soll“.

Der ungarische Reichstag wählte gleichfalls eine zwölfgliedrige Deputation (acht aus dem Abgeordnetenhause, vier aus dem Magnatenhause) und verfaß diese auf Deáks Antrag mit folgender Instruktion¹⁾: 1. Wahrung der Gebietsintegrität des Königreiches Ungarn, 2. Wahrung der durch die pragmatische Sanktion festgestellten Untrennbarkeit der Länder der ungarischen Krone, 3. Vorbehalt der Genehmigung der Vereinbarungen der Deputationen durch den Reichstag.

Die Verhandlungen, welche in der Zeit vom 21. April bis 12. Juni 1866 stattfanden, scheiterten vor allem an der Gebietsfrage und daran, daß die kroatische Deputation auf der Ausfertigung eines selbständigen und separat festzustellenden Krönungsdiploms verharrete und in diesen Fragen mit Rücksicht auf die Instruktion nicht nachgeben konnte.²⁾

In der Frage der Autonomie, sowie der mit Ungarn und der mit den übrigen Ländern Seiner Majestät gemeinsamen Angelegenheiten vertrat die kroatische Deputation den Standpunkt, daß die Angelegenheiten, welche den Gegenstand und Inhalt eines engeren staatsrechtlichen Verbandes mit Ungarn zu bilden hätten, erst dann bestimmt werden könnten, wenn die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder der ungarischen Krone zur Monarchie festgestellt sind. Daher mußten sich die Deputationen zunächst über das Verhältnis der Länder der ungarischen Krone zum Reiche einigen. Hierbei erklärte die kroatische Deputation, daß sie im Prinzip die „Solidarität“ aller Länder der ungarischen Krone hinsichtlich aller Fragen anerkenne, welche sich auf die gemeinsamen Verhältnisse dieser Länder zur „Gesamt-Monarchie“ beziehen. Weiter erklärte sie, daß Kroatien für jene Körperschaft, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie verhandeln und erledigen werde, nur eine solche verhältnismäßige Vertretung verlange, welche dem auch von Ungarn in Anspruch genommenen Schlüssel entspreche.

Die ungarische Deputation machte jedoch geltend, daß über den Inhalt und Umfang der mit den übrigen Ländern Seiner Majestät

¹⁾ Kónyi, Deák beszédei III, 641.

²⁾ Képviseletgház Irományai I, Nr. 40 und II, Nr. 85.

gemeinsamen Angelegenheiten nur der gemeinsame ungarische Reichstag entscheiden könne, dessen Abgeordnetenhaus bereits zur Ausarbeitung eines Vorschlages die 67er Kommission eingesetzt habe. Da Kroatien selbst die Solidarität sämtlicher Länder der ungarischen Krone bezüglich aller das Verhältnis zum Reiche berührender Fragen anerkenne, so erübrige kein anderer konstitutioneller und praktisch gangbarer Weg, als daß Kroatien auf dem gemeinsamen Reichstage erscheine, auf welchen es auch berufen worden sei. Gegenstand der Deputationsverhandlung könnte nur die Frage sein, in welcher Weise Kroatien die Teilnahme an dem Reichstage zu ermöglichen wäre.

Was aber die in Zukunft erforderlichen periodischen Verhandlungen der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie betreffe, so könne darüber erst gesprochen werden, „wenn die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Vereinbarung über die Art und Weise ihrer Behandlung allseits zustande gekommen ist“. Vorerhand könne nur das Prinzip festgestellt werden, daß bei der Zugehörigkeit Kroatiens zur ungarischen Krone in der Körperschaft, welche bezüglich dieser Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät vertreten wird, auch Kroatien eine verhältnismäßige Vertretung und seinen Abgeordneten ebenso wie den übrigen Mitgliedern der Körperschaft das nach Köpfen abzugebende Stimmrecht zukommen solle.

Da jedoch die kroatische Deputation auf Verhandlungen über die Modalitäten der Teilnahme an dem ungarischen Reichstage nicht einging, wurden die Beratungen unterbrochen.

Der kroatische Landtag billigte den Standpunkt seiner Deputation, worauf die Vertagung erfolgte, die bis 1. Mai 1867 dauerte.

XIV. Inzwischen wurde in den Wiener gemeinsamen Konferenzen (August-September 1866 und Jänner 1867) mit der österreichischen Regierung die Einigung über das 15er Elaborat erzielt, dieses in der 67er Kommission angenommen, die Verfassung Ungarns wiederhergestellt, das ungarische Ministerium ernannt und das 67er Elaborat auch schon im Reichstage zum Beschlusse erhoben, ohne daß irgendwelche weitere Schritte zur Herbeiführung der Verständigung mit Kroatien unternommen worden wären. Knapp bevor das Elaborat zur Verhandlung im Plenum des ungarischen Abgeordnetenhauses gelangte,

hatte der Abgeordnete Miletics (18. März 1867) den Antrag eingebracht, es sei der Bericht der ungarischen Regnikolardeputation auf die Tagesordnung zu stellen und das Ministerium aufzufordern, die Einberufung des Landtages „des dreieinigen Königreiches“¹⁾ behufs Fortführung der Verhandlungen sowie behufs Teilnahme an der Krönung und Feststellung des Krönungsdiploms zu erwirken.

Der Bericht der Regnikolardeputation kam am 9. April 1867 zur Verhandlung, in welcher Deák den Antrag stellte, der ungarische Reichstag möge in Erwägung des Berichtes über die zwischen den beiden Deputationen gepflogenen Verhandlungen erklären²⁾:

„Nachdem jenes staatsrechtliche Grundprinzip, wonach Kroatien, Dalmatien und Slavonien zur ungarischen Krone gehören, auch durch den Landtag dieser Länder anerkannt worden ist, wünscht der ungarische Reichstag dies als gemeinsame Vereinbarung (közös megállapodás) zu betrachten.

„Infolge dieses gemeinsam anerkannten Grundprinzipes ist notwendig:

(1) daß der König von Ungarn, welcher zugleich auch König von Kroatien, Dalmatien und Slavonien ist, mit ein und derselben Krone, in ein und demselben Zeitpunkte und durch ein und denselben Krönungsakt unter Einem und zugleich zum Könige aller dieser Länder gekrönt werde und daß das Krönungsdiplom ein und dasselbe sei und darin nicht nur die gemeinsame Konstitution sämtlicher Länder der ungarischen Krone, sondern auch die gesetzlichen Rechte sowohl Ungarns, als auch Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens vollständig sichergestellt und aufrechterhalten werden.

„Dieses Krönungsdiplom haben nicht die besonderen Vertretungen der einzelnen Länder in besonderen Beratungen und durch besondere Schlußfassung (megállapodás), sondern für alle Länder der gemeinsame Reichstag anzufertigen. Doch ist dieses auch von Seiner Majestät angenommene und unterschriebene Diplom für Kroatien, Slavonien und Dalmatien in einem besonderen Originalexemplar auszugeben.

¹⁾ Gegen die Bezeichnung „dreieinigtes Königreich“, die in den bisherigen Gesetzen nicht vorkommt, wurde von Szentkirályi Verwahrung eingelegt.

²⁾ Képviselet-ház Irományai II, Nr. 84; Jegyzőkönyv II, P. 864, 868, 869.

„Weiter iſt notwendig:

(2) daß in allen Fällen, in welchen die Länder der ungarischen Krone in ihrer Geſamttheit (egyetemesen) anderen Ländern gegenüber zu vertreten ſind, die genannten Länder zu dieſer Einheit gehören (ezen egységhez tartoznak).

„Eben deſwegen ſollen, falls die zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerſeits und den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät anderſeits gemeinſamen Angelegenheiten durch Delegationen zu erledigen ſein werden, auch die Mitländer in der Delegation der Länder der ungarischen Krone vertreten ſein; den Mitländern ſoll es freistehen, ihre Vertreter, welche in der Delegation gleich den ungarländiſchen Delegierten das Stimmrecht nach Köpfen beſitzen werden, in der zu beſtimmenden Verhältniszahl, ſei es mit uns gemeinſchaftlich, ſei es ihrerſeits ſeparat, zu wählen.

„Damit daher das Grundprinzip, welches als beiderſeits ſchon angenommen betrachtet werden kann, d. h. damit die Zusammengehörigkeit (összetartozás) der Länder der ungarischen Krone auch tatſächlich ſobald als möglich ins Leben treten könne, fordert der ungarische Reichstag, geleitet von dem Gefühle brüderlicher Eintracht, den kroatiſch=dalmatiſch=ſlavoniſchen Landtag hiemit auf: zu der demnächst erfolgenden Krönung ſeinerſeits in verhältnismäßiger Zahl und nach eigener Einſicht zu wählende Deputierte in den ungarischen Reichstag zu ſenden, welche berechtigt ſein ſollen, die erwähnten Länder ſowohl bei der Krönung, als auch bei der Anfertigung deſ mit uns zuſammen und gemeinſchaftlich (együtt közösen) feſtzuſtellenden Krönungsdiploms, als auch bei der endgültigen Schaffung der Geſetze, welche hiñſichtlich der Art und Weiſe der Erledigung der zwischen uns und den übrigen Ländern Seiner Majestät beſthenden gemeinſamen Angelegenheiten notwendig ſind, zu vertreten.

„Zur Beſeitigung eines jeden Beſorgniſſes, das etwa auftauchen könnte, erklärt der ungarische Reichstag hiemit, daß er aus der Annahme dieſer Aufforderung keinerlei Kroatien nachteilige Folgerungen ableiten wolle; zugleich erklärt der ungarische Reichstag ſchon im voraus, daß, obwohl er die ſehr ausgedehnte Autonomie, welche die kroatiſche Deputation für die von ihr vertretenen Länder fordert, weder

hinsichtlich der erwähnten Länder, noch auch hinsichtlich der gemeinsamen Krone für so förderlich erachtet, als es die genannte Deputation behauptet hat, er doch im Hinblick auf die Notwendigkeit brüderlicher Eintracht geneigt ist, derselben in dem praktisch möglich weitesten Umfange zuzustimmen.

„Endlich:

„Hinsichtlich jener Schwierigkeiten, die bezüglich des Gebietes hervorgetreten sind, beharrt der ungarische Reichstag auf den Ansichten, welche seine eigene Deputation in diesem Belange bezüglich der Rechte des Landes entwickelt hat.

„Wenn der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag diese unsere brüderliche Aufforderung annimmt und hiedurch das staatsrechtliche Grundprinzip des „Zusammengehörensollens“ (összetartozandóság) der Länder der ungarischen Krone, welches wir gemeinsam anerkennen, auch tatsächlich ins Leben tritt, kann mit Sicherheit erhofft werden, daß alle Details der zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien-Dalmatien noch nicht geschlichteten Verhältnisse im gegenseitigen Einverständnis zur Befriedigung erledigt werden.

„Der ungarische Reichstag wird seinerseits sowohl jetzt, als auch im Laufe der weiteren Unterhandlung (egyezkedés) bereit sein, jederzeit Kroatien-Dalmatien-Slavonien alle Bürgschaften zu bieten, welche sie hinsichtlich ihrer geschichtlichen und nationalen Ansprüche nach Recht und Billigkeit verlangen können.“

Der Antrag wurde im Abgeordnetenhaus (9. April) und im Magnatenhaus (10. April) zum Beschlusse erhoben. Dies war der „unglückselige kroatische Beschluß“, der nach Csengerys Ansicht die Umarbeitung des ganzen 67er Elaborates erforderlich machte.

Am 11. April 1867 wurde der kroatische Landtag für den 1. Mai einberufen und aufgefordert, an dem bevorstehenden Krönungsakte im ungarischen Reichstage und an der Feststellung des Krönungsdiploms teilzunehmen „und dem in Sachen der gemeinsamen Angelegenheiten mit dem genannten Reichstage festgestellten Beschlusse von wegen der staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone auch seinerseits auf gesetzlichem Wege beizutreten“. ¹⁾

¹⁾ Kónyi, Deák besz. V, 82; Kadlec, l. c. S. 367.

Da aber der kroatiſche Landtag den ihm mitgetheilten Beſchluſſ des ungarischen Reichstages vom 9. und 10. April 1867 für unannehmbar erklärte und ſich weigerte, in den ungarischen Reichstag einzutreten, ſolange das ſtaatsrechtliche Verhältniß nicht geſetzlich geregelt ſei, wurde er mit Nh. Reſkript vom 25. Mai 1867 aufgelöſt.

Die ungarische Regierung bringt das Elaborat als Geſezentwurf ein. Beſchließung und Sanktionierung des Geſezartikels XII.

XV. Die ungarische Regierung entſchloß ſich nun, das Elaborat wie ohne vorheriges Botum des Reichsrates, ſo auch ohne vorheriges Botum Kroatiens als Geſez inartikulieren zu laſſen.

Zu dieſem Behuſe verſah das ungarische Miniſterium das Elaborat mit einer Einleitung (Prooemium), fügte ihm mit Rückſicht auf die fehlende Mitwirkung des Reichsrates und des kroatiſchen Landtages die Beſtimmungen des § 69 bei und brachte es nach Vornahme einiger, zumeiſt redaktioneller Änderungen mit geändertem Titel als „Geſezentwurf über die zwifchen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrſchaft Seiner Majestät ſtehenden übrigen Ländern obwaltenden Verhältniſſe von gemeinſamem Intereſſe und über den Modus ihrer Erledigung“ in der Sitzung vom 17. Mai im Abgeordnetenhuſe ein.¹⁾

In der Plenarverhandlung, die am 27. Mai 1867 ſtattſand, erklärte der Berichtſtatter Csengery, daß es ſich bei der Beratung nur um die Feſtſtellung handeln könne, ob der von der Regierung eingebrachte Entwurf mit dem bereits vom Reichstage gefaßten Beſchluffe (oben S. 19) übereinſtimme und ob nicht die Änderungen, welche die neue Form erfordere, das Weſen des Beſchluffes berührten.²⁾ Das Hauſ erledigte noch in derſelben Sitzung die General- und Spezialdebatte, wobei es bei einzelnen Punkten einige redaktionelle Änderungen vornahm.³⁾ Die Abſtimmung erfolgte in der Sitzung vom 29. Mai 1867,

¹⁾ Irományok II, Nr. 87; Jegyzőkönyv, F. 901.

²⁾ Napló IV, S. 189.

³⁾ Napló IV, S. 199 ff.; Jegyzőkönyv II, F. 928—967; Irományok II, Nr. 93.

bei welcher unter Namensaufruf bei 83 Absenzen 209 Abgeordnete für und 89 gegen stimmten.¹⁾

Nachdem auch das Magnatenhaus dem Beschlusse beigetreten war, erfolgte nach mittlerweile vollzogener Krönung am 12. Juni 1867 die Allerhöchste Sanktion, worauf der Ministerpräsident noch an demselben Tage die mit der Unterschrift Sr. Majestät versehene Gesetzesurkunde im Abgeordnetenhause zur Verlesung und Kundmachung einreichte. Nach der Verlesung und Promulgierung, die das Haus sofort vornahm, wurde das Gesetz zu dem gleichen Zwecke dem Magnatenhause übermittelt.²⁾

Der Ausgleich im österreichischen Parlament.

XVI. In Osterreich entwickelten sich die Dinge genau nach dem zwischen Beust und Andrassy vereinbarten Plane.

Der Reichsrat trat am 20. Mai 1867 zusammen. Die Thronrede wies darauf hin, daß die Herstellung konstitutioneller Einrichtungen nicht zu erreichen war, ohne daß zwischen dem älteren Verfassungsrechte Ungarns und den durch das Oktoberdiplom und das Februarpatent verliehenen Grundgesetzen ein Einklang gewonnen wurde, der allein sowohl die volle Hingebung Ungarns an das Reich als auch den übrigen Königreichen und Ländern den ungestörten Fortgenuß der durch jene Grundgesetze verliehenen Rechte und Freiheiten gewährleisten konnte. „Es ist ein für Meine Länder der ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesamtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherstellt. Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Reichsrat dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen . . . und es verschmähen wird, angesichts drängender Zeitumstände, sich der Aufgabe einer raschen Ordnung Unserer staatlichen Verhältnisse auf der gebotenen Grundlage zu entziehen und an deren Statt ein Ziel anzustreben, dessen vergebliche Verfolgung nur neue Erfahrungen, aber keine Erfolge bereiten würde.“ Im weiteren Verlaufe erklärt die Thron-

¹⁾ Jegyzökönyv II, S. 992.

²⁾ Képviseletház Naplója IV, S. 258; Irományok II, Nr. 108; Jegyzökönyv II, S. 1061.

rede, daß „mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, soweit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die notwendig werdenden Abänderungen des Patentes vom 26. Februar 1861“ nebst einem Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit und einer den konstitutionellen Anforderungen entsprechenden Modifikation des § 13 dem Reichsrate werden vorgelegt werden.

Die von den beiden Häusern beschlossenen Adressen (5. Juni) zeigten bereits, daß weder der Inhalt des Ausgleiches noch der hiebei beobachtete Vorgang auf ernstem Widerstand im Reichsrate stoßen werde. Auch die Entsendung einer Deputation zur Vertretung des Reichsrates bei der Königskrönung (8. Juni) bedeutete eine tatsächliche Anerkennung des durch den Ausgleich begründeten Dualismus.

XVII. Erst nachdem das ungarische Ausgleichsgesetz sanktioniert worden war (12. Juni), brachte die Regierung im Sinne der Thronrede in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 1867 neben einer Regierungsvorlage über die Ministerverantwortlichkeit und einer Vorlage wegen Abänderung des Notparagraphen zwei Gesetzentwürfe ein, welche „infolge der Vereinbarung mit Ungarn notwendig waren“ (Beust) und die Bestimmungen hatten, die Konsequenzen der neuen Sachlage zu ziehen: den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861,“ und den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Delegationen im allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrates“. Und nur als Beilage des ersterwähnten Gesetzentwurfes wurde der sanktionierte „Gesetzartikel über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung“ dem Reichsrat übermittelt.

Der Gesetzentwurf über die Delegationen hatte bloß die Bildung und die Art der Verhandlungen der Delegationen zum Gegenstande; über alle anderen Fragen, die in dem Gesetzartikel XII geregelt sind (Umfang der gemeinsamen und der im Einverständnisse zu handelnden Angelegenheiten, Errichtung und Wirkungsbereich des gemein-

Jamen Ministeriums usw.), waren aber in dem Gesetzentwurf keine Bestimmungen enthalten. § 7 des Entwurfes verwies zwar hinsichtlich des Wirkungskreises der Delegationen auf das die gemeinsamen Angelegenheiten feststellende Gesetz,¹⁾ allein ein solches Gesetz war von der Regierung nicht eingebracht worden.

Der Grund hiefür war, wie Beust in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1867 erklärte, „einfach der, daß die Regierung sich in die Alternative gesetzt gesehen haben würde, entweder eine Vorlage zu machen, die von dem 67er Elaborat abwich, womit sie im voraus die Verständigung mit der ungarischen Seite nicht fördern, sondern selbstbewußt erschweren mußte, während sie anderseits, wenn sie eine Vorlage genau nach dem 67er Elaborate machte, sich den Vorwurf von Seite des Reichsrates zugezogen haben würde, daß sie ihm zumute, eine Gestaltung der Dinge nach dem 67er Elaborate anzunehmen, bevor durch die Deputationsverhandlungen das Mittel geboten war, sich Beruhigung zu verschaffen über die finanzielle, die wichtigste Seite des Ausgleiches. Das ist der Verlauf, der Gang gewesen, den die Regierung verfolgt hat.“²⁾

Die eingebrachten Gesetzentwürfe wurden (19. Juni) einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, welcher bereits am 21. Juni den Antrag stellte, es sei zur Berichterstattung über die Gesetzentwürfe ein besonderer, aus 36 Mitgliedern bestehender Ausschuß (Verfassungsausschuß) zu wählen, der gleichzeitig zu beauftragen wäre, „sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in eine Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung notwendig gewordenen Auseinandersetzung zu ermöglichen sei“.

XVIII. Wenige Tage später (25. Juni) hat die ungarische Regierung im Abgeordnetenhause den Beschlußantrag eingebracht, es sei behufs Vorbereitung der Fragen, welche im Sinne des Gesetzartikels XII im Wege eines gegenseitigen Übereinkommens (kölcsönös egyez-

¹⁾ § 7 lautete:

„Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche ihnen in dem die gemeinsamen Angelegenheiten feststellenden Gesetze zugewiesen werden.“

²⁾ Stenograph. Protokoll S. 288.

mény utján) festzustellen seien, eine aus 15 Mitgliedern bestehende Regnikolardeputation zu entsenden, „damit sie mit einer durch die Gesetzgebung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zu entsendenden gleich großen Deputation — vorausgesetzt, daß seitens dieser Gesetzgebung die Parität und die darauf beruhenden Delegationen prinzipiell anerkannt werden — und sobald sie hievon durch das verantwortliche Ministerium verständigt worden ist, sich über die in den §§ 18, 19, 20, 55 und 67 des Gesetzartikels XII bezeichneten Gegenstände (i. e. Quote und Staatsschulden) in Erörterung (Konferenzen) einlasse (értekezésbe bocsátkozzék)“.

Obwohl der Antrag als verfrüht und das Gesetz verlezend bekämpft wurde, da über die Anerkennung der gemeinsamen Angelegenheiten noch nicht die Vereinbarung mit den übrigen Ländern Sr. Majestät zustande gekommen sei, welche nach § 18 des Gesetzartikels XII die Voraussetzung für die Quotenverhandlungen bilde, wurde er doch in beiden Häusern des Reichstages (28. Juni) zum Beschlusse erhoben, worauf sofort die Deputationswahl erfolgte.¹⁾

Zu einem analogen Antrag ist auch der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses des Reichsrates infolge des ihm vom Abgeordnetenhaus am 21. Juni erteilten Auftrages gelangt. Er schlug (3. Juli) die Beschließung eines Gesetzes vor, durch welches „in der Erwägung, daß infolge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch notwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrates notwendig wird, um unter prinzipieller Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel in betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten,“ der Reichsrat in teilweiser Abänderung des Geschäftsordnungsgesetzes als berechtigt erklärt wird, zum Behufe

¹⁾ Képviselet-ház Jegyzőkönyve II, P. 1112, 1154—1159, 1161—1162; Képviselet-ház Naplója IV, S. 325 ff.

der „notwendig gewordenen Auseinandersetzungen“ mit dem ungarischen Reichstage eine Deputation zu entsenden.

Das Gesetz wurde beschlossen (sanktioniert am 16. Juli 1867, Nr. 97 RGBl.) und die Wahl der Deputation vollzogen.¹⁾

Nachdem sich der Reichsrat auch durch diese Akte rückhaltlos auf den Boden der durch den Gesetzartikel XII geschaffenen Rechtslage gestellt hatte, unterbrach er (25. Juli) seine Sitzungen, um den Deputationsverhandlungen Raum zu lassen.

Die Deputationen, welche zunächst jede für sich in Wien und Budapest Beratungen pflogen, traten am 8. August in Wien in unmittelbare Berührung und verhandelten bis 25. September 1867. Es wurde eine Verständigung in der Quoten- und Staatsschuldenfrage erzielt, so daß die ungarische Regierung bereits am 5. Oktober 1867 im Abgeordnetenhaus den Bericht und das Protokoll der mit der Feststellung der Quote betrauten Regnikolardeputation und den Gesetzentwurf über die Quote, ferner den „Bericht der Deputation über die in Angelegenheit der Staatsschulden gepflogenen Konferenzen“ und den Gesetzentwurf über die zwischen den beiden Ministerien in der Staatsschuldenfrage zustande gekommene Vereinbarung und überdies einen Gesetzentwurf über das zwischen den beiden Ministerien vereinbarte Zoll- und Handelsbündnis einbringen konnte. In Oesterreich erfolgte die Einbringung der analogen Vorlagen am 8. Oktober 1867.

XIX. All dies geschah, ohne daß im Reichsrate die Rechtsbasis für diese Vereinbarungen, das Ausgleichsgesetz selbst, noch überhaupt beraten worden wäre, denn der Bericht des Verfassungsausschusses und der von diesem ausgearbeitete Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung,“ kamen erst am 12. November 1867 im Abgeordnetenhaus zur Verhandlung.

Als daher im ungarischen Abgeordnetenhaus die eingebrachten Gesetzentwürfe zur Beratung gelangten, wurde neuerdings mit Berufung auf den § 18 die Vertagung der Verhandlung verlangt. In-

¹⁾ Gleichzeitig kam das Gesetz wegen Abänderung des Notparagraphen (16. Juli 1867, Nr. 98 RGBl.) und das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit (25. Juli 1867, Nr. 101 RGBl.) zustande.

besondere hat Ghyczy, welcher es schon in den Quotenverhandlungen als eine unerklärliche und auffallende Tatsache bezeichnet hatte,¹⁾ „daß das ungarische Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten dem Reichsrat nicht mitgeteilt worden ist²⁾ und daß sich demnach der Reichsrat über die Wesenheit der gemeinsamen Angelegenheiten weder durch ein Gesetz noch durch einen Beschluß meritorisch ausgesprochen hat“, in einem am 2. Dezember im Abgeordnetenhaus eingebrachten Beschlußantrag den Standpunkt eingenommen, daß die Gesetze über die Quote, die Staatsschulden und das Zoll- und Handelsbündnis erst dann der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden dürfen, wenn alle jene Voraussetzungen, an welche das Inkrafttreten des Gesetzartikels XII in den §§ 18, 25, 54, 55 und 69 geknüpft ist, erfüllt und hievon der Reichstag im Wege des Ministeriums gehörig verständigt sein wird.³⁾

Der in der Sitzung vom 25. November vom Berichterstatter Csengery eingereichte Ausschußbericht⁴⁾ erklärte jedoch die Auffassung, als ob es sich bei der in § 18 als Voraussetzung für die Quotenverhandlungen aufgestellten Vereinbarung (megállapodás) über den Inhalt und Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten um ein zwischen dem Reichstage und den übrigen Ländern abzuschließendes Übereinkommen handelte, für irrtümlich und sprach sich gegen das Aufwerfen einer Schwierigkeit aus, welche eher die übrigen Länder Seiner Majestät vorbringen könnten, zumal diese letzteren weder bei der Wahl der Unterhandlungsdeputation (egyezkedő küldöttség) eine derartige Zurückhaltung gezeigt, noch bei der Verhandlung ihres Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten zu einem solchen Bedenken Anlaß gegeben hätten.

Der Voraussetzung, daß der volle Konstitutionalismus auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete, sei nach Ansicht des Ausschusses soweit als möglich schon Genüge getan. Der engere Reichsrat habe sich zu einer „Konstituierenden

1) Kónyi, Deák beszédei V, S. 191.

2) Die Mitteilung in Form einer „Beilage“ erschien also auch Ghyczy nicht als genügend.

3) Jegyzőkönyv III, P. 1425; Irományok III, Nr. 167.

4) Jegyzőkönyv III, P. 158; Irományok III, Nr. 158

Verſammlung herausgewachſen“, indem er in ſeinen Wirkungskreis auch ſolche Gegenſtände einbezogen habe, welche nach dem Februarpatente nicht zu ſeinen geſetzgeberiſchen Befugniffen gehörten. Der § 13 dieſes Patentes ſei modifiziert und die Miniſterverantwortlichkeit durch ein Geſetz geregelt worden. Nicht an der Krone liege es, ſondern mit dem Schickſale der in Frage ſtehenden Übereinkommen ſtehe es in Zusammenhang, daß das beſondere konſtitutionelle Miniſterium jener Länder noch nicht gebildet ſei.

Wohl habe aber der Ausſchuß das Bedenken für begründet erachtet, daß die Behandlung der gemeinſamen Angelegenheiten und die Regierung der übrigen Länder Seiner Majestät in Widerſpruch mit dem § 27 des Geſetzartikels XII vom Jahre 1867 noch immer in den ſelben Händen liege, weſhalb er in das Quotengeſetz die Aufnahme des folgenden Paragraphen beantrage: „Gegenwärtiges Geſetz tritt erſt dann in Wirkſamkeit, wenn alle jene Vorausſetzungen erfüllt ſind, an welche das Inſultbetreten des Geſetzartikels XII vom Jahre 1867 in dieſem Geſetzartikel ſelbſt geknüpft iſt.“

XX. In Oeſterreich kam auf Grund des vom Verfaſſungsausſchuß ausgearbeiteten Entwurfes das „Geſetz, betreffend die allen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie gemeinſamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung,“ zuſtande. Es wurde gleichzeitig mit den Staatsgrundgeſetzen ſanktioniert und kundgemacht (21. und 22. Dezember 1867), wovon die ungarische Regierung mit dem Beiſügen verſtändigt wurde, „daß hiedurch die volle Verfaſſungsmäßigkeit auch in den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern faktiſch ins Leben getreten und auch einer im XII. ungarischen Geſetzartikel vom Jahre 1867 enthaltenen Grundbedingung bereits vollſtändig entſprochen iſt“.

Wenige Tage ſpäter, am 27. Dezember 1867, erhielten die Geſetze über die Quote, den Staatsſchuldenbeitrag und über das Zoll- und Handelsbündnis die Allerhöchſte Sanktion; am ſelben Tage wurden die korreſpondierenden ungarischen Geſetzartikel ſanktioniert. In dem hierüber erlaſſenen Allerhöchſten Reſkripte¹⁾ „verſtändigt Seine Majestät den ungarischen Reichstag auch davon, daß die durch

1) Képviselelőház Irományai III, Nr. 190.

die beiden Häuſer der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in betreff des Modus der Behandlung der gemeinſamen Angelegenheiten, in betreff des Verhältniſſes der Laſten für die auf Grund des Geſezartikels XII als gemeinſam anerkannten Staatsangelegenheiten, in betreff des Übereinkommens über die Staatſchulden und in betreff des zwiſchen den Ländern der ungarischen Krone einerſeits und den übrigen Königreichen und Ländern anderſeits abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsbündniſſes votierten Geſezentwürfe gleichen Inhaltes (hasontartalmu törvényjavaslatok) gleichfalls genehmigt und ſanktioniert und daß im Sinne dieſer Geſetze und des ungarländiſchen Geſezartikels XII auch die Anordnungen wegen Bildung des gemeinſamen Miniſteriums bereits getroffen ſind“.

Die Verfügungen wegen Bildung des gemeinſamen Miniſteriums waren mit an Beuſt und Andrásſy erlaſſenen Allerhöchſten Handſchreiben vom 24. Dezember erfolgt, in welchen Beuſt von der Wirkſamkeit als Miniſterpräſident für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthoben und angewieſen wurde, das Erforderliche zu veranlaſſen, damit entſprechend den Paragraphen des Geſetzes, betreffend die allen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie gemeinſamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, vom 21. Dezember 1867 und auf Grund des § 27 des ungarischen Geſezartikels XII vom Jahre 1867 die Miniſterien des Außern, des Krieges und der Finanzen als „Reichsminiſterien“ in verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit treten. Gleichzeitig wurde Freiherr von Becke zum Reichsfinanzminiſter ernannt, ſowie Freiherr von Beuſt und Feldmarſchalleutnant Freiherr von John angewieſen, die ihnen biſher anvertrauten Miniſterien als Reichsminiſter fortzuführen.¹⁾

¹⁾ „Wiener Zeitung“ vom 27. Dezember 1867.

II.

Der ungarische Gesekartikel XII
vom Jahre 1867.

Mi Első Ferencz József, **Wir Franz Joseph der Erste,**
 Isten kedvező kegyelméből von Gottes gütiger Gnade
 Ausztriai Császár, Magyar-, Kaiser von Österreich, Aposto-
 Cseh-, Dalmát-, Horvát-, lischer König von Ungarn,
 Tót-, Halics-, Lodomér-, Böhmen, Dalmatien, Kroatien,
 Ráma-, Szerb-, Kun-és Bol- Slavonien, Galizien, Lodo-
 gárországok Apostoli, ugy merien, Rama, Serbien, Ru-
 Illyria, Jeruzsálem, stb. Ki- manien und Bulgarien, sowie
 rálya, Ausztria főhercege, König von Illyrien, Jerusalem,
 Toscana és Krakó nagy- usw., Erzherzog von Österreich,
 hercege, Lotharingia, Salz- Großherzog von Toskana und
 burg, Steyer, Korontán, Krafau, Herzog von Lothringen,
 Krajna és Bukovina her- Salzburg, Steiermark, Kärnten,
 cege, Erdély nagyfejede, Krain und Bukowina, Groß-
 Morvai örgróf, Felső-és Alsó- fürst von Siebenbürgen, Markt-
 Slézia, Modena, Parma, Pia- graf von Mähren, Herzog von
 cenza, Guastalla, Osvieczim Ober- und Niederschlesien, Mo-
 és Zátor, Teschen, Friaul, dena, Parma, Piacenza, Gua-
 Ragusa és Zára, stb. her- stalla, Osvieczim und Zátor,
 cege, Habsburg, Tyrol, Ky- von Teschen, Friaul, Ragusa
 burg, Görcz és Gradiska und Zára, usw., Graf von Habs-

grófja, Trient és Brixen fejedelme, Felső-és Alsó-Luzsicza s Istria örgrófja, Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, stb. grófja, Triest, Kattaro és Szláv örgrófság Ura, stb. *)

burg, Tirol, Rhburg, Görz und Gradiſca, Fürſt von Trient und Brixen, Markgraf der Ober- und Niederlaufitz und von Iſtrien, Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, uſw., Herr von Triest, Kattaro und der Windiſchen Mark, uſw.

Emlékezetül adjuk ezennel mindenkinek, a kit illet: hogy miután Mi kedvelt Magyarországunk és Társországai hű főrendeivel és képviselőivel tanácskozándók, ünnepélyes megkoronáztatásunk és egyéb az ország boldogságának előmozdítására czélzó intézkedések megállapítása végett 1865-ik évi karácson hó 10-dik napjára szabad királyi Pest városunkba törvény szerint közorossággyűlést hirdettünk, s azt a Mindenható kedvezéséből személyesen megnyitottuk és folytonosan vezérlettük volna, az ország hű főrendei és képviselői folyó évi Szent-Iván hava 8-kán szerencsésen végbement megkoronáztatásunk után felelős miniszteriumunk által Fölségünk

Geben hiemit jedermann, den es betrifft, kund und zu wissen: Nachdem Wir, um Uns mit den getreuen Magnaten und Abgeordneten Unseres geliebten Ungarn und seiner Mitländer zu beratschlagen, und behufs Unserer feierlichen Krönung sowie Feststellung anderer auf die Förderung des Glückes des Landes abzielender Verfügungen auf den 10. Dezember des Jahres 1865 in Unsere königliche Freistadt Pest dem Geseze gemäß einen allgemeinen Reichstag verkündet und diesen mit des Allmächtigen Gunst persönlich eröffnet und fortlaufend geleitet hatten, haben des Landes getreue Magnaten und Abgeordneten am 8. Juni laufenden Jahres nach Unserer glücklich vollzogenen Krönung durch Unser verantwortliches Ministerium Unse-

*) Der hier mitgeteilte und der Übersetzung zugrunde gelegte Text des Dekretes und Gesezes ist wörtlich gleichlautend mit dem in Képviseletiház Rományai II unter Nr. 108 enthaltenen Abdruck des in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichstages vom 12. Juni 1867 zur Verlesung gebrachten Allerh. unterzeichneten Sanktions-emplares.

elé terjesztettek némely törvény-
cikkelyeket, melyeket még meg-
koronáztatásunk előtt közérte-
lemmel megállapítottak, alázat-
osan esedezvéen Előttünk, hogy
azon törvénycikkelyeket és az
azokban foglaltakat helyeseknek,
kedveseknek s elfogadottaknak
vallván, azokhoz királyi meg-
egyezésünkkel járulni, s az
1847/8-dik évi IV. törvénycikk
2-dik szakaszának értelmében,
azokat még az országgyűlés évi
ülésének folyama alatt, mint az
ország koronás Királya, kirá-
lyi hatalmunkkal helybenhagyni,
megerősíteni és szentesíteni, s
mind Magunk megtartani, mind
mások által is megtartatni mel-
tőztatnánk.

Mely törvénycikkelyek tartalma
következő:

XII. Törvénycikk.

A magyar korona orszá-
gai és az Ö Felsége ural-
kodása alatt álló többi
országok között fenforgó
közös érdekű viszonyok-
ról s ezek elintézésének
módjáról.

rer Majestät einige Gesetzartikel,
welche sie noch vor Unserer Krönung
im gemeinsamen Einverständnisse
festgestellt hatten, unterbreitet, Uns
alleruntertänigst bittend, daß Wir
diese Gesetzartikel und das in
ihnen Enthaltene als richtig, ge-
nehm und angenommen zu bekennen,
denselben mit Unserer königlichen
Zustimmung beizutreten, und im
Sinne des Paragraphen 2 des Gesetz-
artikels IV vom Jahre 1847/8 die-
selben noch im Laufe der Jahres-
session des Reichstages, als des
Landes gekrönter König, mit Unserer
königlichen Macht zu bestätigen, zu
begründen und zu sanktionieren,
und sowohl Wir selbst zu beobachten,
als auch durch andere beobachten
zu lassen geruhen mögen.

Welche Gesetzartikel folgenden
Inhalt haben:

XII. Gesetzartikel.

Über die zwischen den
Ländern der ungarischen
Krone und den unter der
Herrschaft¹⁾ Seiner Majestät
stehenden übrigen Ländern
obwaltenden Verhältnisse
von gemeinsamem Interesse²⁾
und über den Modus ihrer
Erledigung.³⁾

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: Regierung; ebenso in Pr. Abj. 5 und
in § 4; dagegen richtig in § 5: „Herrschaft“. Uralkodni (vgl. § 7), welches
auf úr, Herr, dominus zurückgeht, bedeutet herrschen, dominari, regnare, als

Landesfürst Hoheitsrechte ausüben; uralkodás heißt daher: „das Herrschen“, „die Herrschung“ oder die Herrschaft (im subj. Sinne) und das ebenfalls im Gesetze vorkommende uralkodó (vgl. §§ 2 und 7 und Pr. Abf. 4 uralkodóház): Herrscher, regnator (Szarvas-Simonyi u. Czuczor-Fogarasi). Für den staatsrechtlich mit Herrschaft nicht identischen Begriff „Regierung“ bestehen im Ungarischen: kormány, kormányzás, kormányzat. — Str. gebraucht für: „unter der Herrschaft Seiner Majestät stehende Länder“, die Wendung: „pays soumis au sceptre de Sa Majesté“. Siehe hiezu bei Pr. Anm. 34.

2) Statt „obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse“ übersetzen LGS., RgBlge und Stb.: „obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten“. Közös érdekű viszonyok heißt jedoch: „gemeinsames Interesse habende Verhältnisse“ oder geläufiger: „Verhältnisse von gemeinsamem Interesse“.

Die genaue Unterscheidung der beiden Ausdrücke ist nicht belanglos, was schon daraus hervorgeht, daß die Einführung der Bezeichnung „gemeinsame Angelegenheiten“ in die ungarische Gesetzgebung bei Beratung des Gesetzartikels XII heftigem Widerstande begegnete.

Bis zum Jahre 1867 wird in den Gesetzen und in den Adressen des ungarischen Reichstages durchaus an dem Oberbegriffe „Verhältnisse von gemeinsamem Interesse“ festgehalten. So hat nach § 13 des G. N. III: 1848 der ungarische Minister am Allerhöchsten Hoflager in „alle Verhältnisse, die das Vaterland und die Erbprovinzen gemeinsam interessieren (mindazon viszonyokra, melyek a hazát az örökös tartományokkal közösen érdeklik), Einfluß zu nehmen und in diesen (sc. Verhältnissen) das Land zu vertreten“. Auch in der Einleitung zu den 1848er Gesetzen ist bloß allgemein von den „gesetzlichen Verhältnissen Ungarns zu den durch die pragmatische Sanction mit ihm in untrennbarem Verbande stehenden Provinzen“ die Rede. Der gleichen Diktion bedienen sich die Adressen vom 14. März und 3. April 1848: die erstere spricht von den „gesetzlichen Verhältnissen (Ungarns) zum Gesamtreiche“ (az összes birodalom iránti törvényes viszonyai), die letztere von den Kosten, „welche das Gesamtreich gemeinsam interessieren“ (melyek az összes birodalmat közösen érdeklik).

Ebenso erklärt das Abgeordnetenhaus des 1865er Reichstages in bewußtem Gegensatz (vgl. Kónyi, Deák beszédei III, 510) zu der Thronrede, die als erste Aufgabe des Reichstages die Feststellung der „Verhandlung und Behandlung der mit den übrigen Ländern und Provinzen des Reiches gemeinsamen Angelegenheiten“ bezeichnet hat (oben S. 3), in der Antwortadresse folgendes: „Wir erkennen es an, daß es Verhältnisse gibt, welche Ungarn und die unter der Herrschaft Euerer Majestät stehenden übrigen Länder gemeinsam interessieren“ (hogy léteznék oly viszonyok, melyek . . . közösen érdeklik). An dieser Terminologie, eventuell in der abgekürzten Form „gemeinsame Verhältnisse“, wird auch in den Überschriften aller Entwürfe, Kommissionsberichte, Vorlagen, Anträge und Beschlüsse festgehalten, welche sich auf die

Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Oesterreich und auf die Schaffung des Gesetzartikels XII: 1867 beziehen (vgl. Képviselet-ház Irományai Nr. 15, 18, 19, 69, 79, 87 und oben S. 8 f., 18 f.). Und der Gesetzartikel XII selbst wendet den Oberbegriff „Verhältnisse von gemeinsamem Interesse“, oder „Verhältnisse, welche beide Teile gemeinsam interessieren“, oder kurz „gemeinsame Verhältnisse“ überall dort an, wo es sich um die Gesamtbezeichnung dieser Verhältnisse handelt (Titel des Gesetzartikels, Pr. Abf. 5, §§ 4, 5, 6, 25).

Hingegen gebraucht das Gesetz den Ausdruck „gemeinsame Angelegenheiten“ (közös ügyek) nur zur Bezeichnung der „Agenden“, „Gegenstände“, welche sich aus den „gemeinsamen Verhältnissen“ ergeben, und auch da bis auf eine einzige Ausnahme (Pr. Abf. 2, s. unten Anm. 13) nur zur Bezeichnung einer bestimmten Gruppe dieser Agenden und Gegenstände, nämlich jener, die schon kraft der pragmatischen Sanktion oder, wie das Gesetz sagt, kraft der daraus „fließenden Verpflichtung“, d. h. also von rechts wegen, „gemeinsam“ zu behandeln sind (§§ 2, 4, 8, 18, 23—25, 27, 28, 37, 38, 43, 44, 47, 52). Denn ügy = „Angelegenheit“ (eigentlich das, was uns am Herzen „liegt“ und worauf wir somit Sorge oder eine Tätigkeit verwenden) ist als objektives Geschäft schon die Folge eines bestimmten Verhältnisses oder einer bestimmten Beziehung, in der wir zu jemandem stehen (Eberhard Nr. 87, Weigand Nr. 829, Czuczor-Fogarasi).

Als in der Plenarverhandlung gegen das „Gutachten“ der Vorwurf erhoben wurde, es habe die Existenz „gemeinsamer Angelegenheiten“ gleichsam aus dem Boden gestampft, erklärte Somssich (Sitzung vom 20. März 1867): Nicht wir, nicht die 67er Kommission hat die gemeinsamen Angelegenheiten geschaffen, sondern die „gemeinsamen Interessen“, die „gemeinsamen Verhältnisse“, welche in G. A. III: 1848 anerkannt sind. Und Deák erklärte (Sitzung vom 28. März): Daß es nach dem Gesetze „gemeinsame Verhältnisse“ gibt, sei unbestreitbar; wenn es aber solche gibt, sei es natürlich, daß auch die Angelegenheiten, welche aus diesen Verhältnissen entspringen, gemeinsam sind. Ein gemeinsames Verhältnis ohne gemeinsame Angelegenheiten könne es weder im staatlichen noch im privaten Leben geben. Es sei daher ein Irrtum, wenn behauptet werde, daß es bisher zwar „gemeinsame Verhältnisse“, aber keine „gemeinsamen Angelegenheiten“ gegeben habe. „Diejenigen Angelegenheiten, welche aus diesen Verhältnissen entspringen, waren auch bisher gemeinsame Angelegenheiten, nur daß ihre Behandlung in anderer Form geschah“ (Napló III, S. 355 u. IV, S. 110).

Den „gemeinsamen Angelegenheiten“ im technischen oder engeren Sinne stellt das Gesetz jene Angelegenheiten gegenüber, die nicht kraft der pragmatischen Sanktion „gemeinsam“ behandelt werden müssen, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und nur kraft zu treffender besonderer Vereinbarungen eine „einverständliche“ Behandlung erfahren können (§§ 52, 58, 59, 68). Das Gesetz gebraucht sonach mit Absicht im Titel den umfassenderen Ausdruck „Verhältnisse

von gemeinsamen Interesse“, an welchem daher auch in der Überetzung um so mehr festgehalten werden muß, als sonst eine unzutreffende Vorstellung über den Gegenstand des Gesetzes erweckt würde. (Über den Begriff „gemeinsam“ = közös vgl. bei § 2 Anm. 5 lit. c.)

Fenforgó (von fen, oben, und forgó, sich drehend, rotierend) heißt eigentlich „sich oben drehend“ und ist ein figürlicher Ausdruck, der so viel bedeutet wie obwaltend, vorliegend, vorhanden seiend, „obschwebend“, superens (von supersum), existens (Kelemen, Ballagi, Szarvas-Simonyi, Czuczor-Fogarasi); vgl. a fenforgó körülmények, die obwaltenden Umstände, in § 56.

Richtig überetzt den Ausdruck fenforgó közös érdekű viszonyok Str. mit „rapports d'intérêt commun existant . . .“

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Behandlung“; elintézés bedeutet „Erledigung“. Beide Begriffe sind nicht identisch. Für Behandlung wird in den §§ 16, 23, 24, 25, 26, 28, 60, 69 kezelés (von kéz, die Hand) gebraucht.

(1) Ő császári s apostoli királyi Felsege, miután többi országait és tartományait alkotmányos jogokkal ruházta fel, legmagasabb trónbeszédében, melylyel megnyitni a jelen országgyűlést méltóztatott:

(2) Felszólítá az országgyűlést, hogy a pragmatica sanctionak, mint kölcsönösen elismert jogalapnak, elveiből kiindulva, gondoskodnék oly módokról, melyeknél fogva mind Magyarország és társországainak a pragmatica sanctio által is biztosított közjogi és belkormányzati önállósága, mind a birodalom biztosságának és együttmaradásának életfeltételei sértetlenül megóvassanak, egyzersmind pedig a fenérintett

(1) Seine kaiserliche und Apostolische königliche Majestät¹⁾ forderten, nachdem²⁾ Sie Ihre übrigen Länder und Provinzen mit konstitutionellen Rechten bekleidet hatten³⁾, in Ihrer Allerhöchsten Thronrede⁴⁾, mit der Sie den gegenwärtigen Reichstag zu eröffnen geruhten:

(2) den Reichstag auf, daß er von den Prinzipien der pragmatischen Sanktion, als der gegenseitig anerkannten Rechtsgrundlage, ausgehend⁶⁾, für solche Modalitäten Sorge trage⁷⁾, durch welche sowohl die auch durch die pragmatische Sanktion gewährleistete staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung⁸⁾ Ungarns und seiner Mitländer⁹⁾, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Zusammenverbleibens des Reiches¹⁰⁾ unverletzt

közös ügyek alkotmányos elintézésénél egy részről a magyar korona országai, más részről Ő Felsege többi országai és tartományai alkotmányos befolyása biztosítottassék.

(3) Őszinte örömmel üdvözölte az országgyűlés Ő császári s apostolikirályi Felségének ezen legmagasabb elhatározását, mely szerint az alkotmányos kormányzat rendszerét az egész birodalomban megállapítani óhajtván, ez által trónjának fényét s a birodalom erejét és hatalmát mindannyi népeinek a közügyek iránti érdekeltségére, mint természet szerű s ennélfogva legszilárdabb alapra, kívánta fektetni.

(4) Ez okból Magyarország főrendei és képviselői nem mulaszthatták el gondoskodni oly módokról, a melyek lehetővé tegyék, hogy azon alapszerződés, a mely az 1723. évi I. II. és III. d. törv. - cikkek által a felséges uralkodóház és Magyarország közt létre jött, a mely egy részről a birodalmi kapcsolathoz tartozó országok és tartományok

gewahrt würden, zugleich aber bei der konstitutionellen¹¹⁾ Erledigung¹²⁾ der oberberührten gemeinsamen Angelegenheiten¹³⁾ die konstitutionelle Einflußnahme einerseits der Länder der ungarischen Krone, anderseits der übrigen Länder und Provinzen¹⁴⁾ Seiner Majestät gesichert werde¹⁵⁾.

(3) Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese Allerhöchste Entschließung Seiner kaiserlichen und Apostolischen königlichen Majestät¹⁶⁾, laut welcher Allerhöchstdieselbe das Verlangene¹⁷⁾, das konstitutionelle Regierungssystem im ganzen Reiche¹⁸⁾ zu begründen, und hiedurch den Glanz Ihres Thrones und die Kraft und Macht des Reiches¹⁹⁾ auf das Interessiertsein²⁰⁾ all Ihrer Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße und demzufolge festeste Grundlage, zu basieren²¹⁾ wünschte.

(4) Aus diesem Grunde konnten es die Magnaten und Abgeordneten²²⁾ Ungarns nicht verabsäumen²³⁾ für solche Modalitäten²⁴⁾ Sorge zu tragen, die es möglich machen sollen²⁵⁾, daß jener Grundvertrag²⁶⁾, der durch die Gesetzartifel I, II und III vom Jahre 1723 zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zustande gekommen ist, (und) der einerseits

nak az 1723: II. és I. t.-czikkek értelmében együttes és elválaszthatlan birtoklását, más részről pedig Magyarországnak önálló törvényhozási és kormányzati függetlenségét biztosította, lényegében jövőre is sértetlenül fentartassék.

(5) Ennélfogva szükségessé válván, hogy a magyar korona országai és az Ó Felsége uralkodása alatt álló többi országok között fenforgó közös érdekű viszonyok pontosan és határozottan kijelöltessenek; s hogy a két egymástól független alkotmányos képviselőt közti érintkezés módja eme közös viszonyok elintézése körül szabatosan megállapíttassék: az országgyűlés erre vonatkozólag a következőkben állapodott meg:

daß im Sinne der Gesetzartifel I und II²⁷⁾: 1723 Zusammen- und Unzertrennlich-Besitzen²⁸⁾ 29) der zum Reichsverbande³⁰⁾ gehörigen Länder und Provinzen³¹⁾, anderseits aber die selbständige Gesetzgebungs- und Regierungs-Unabhängigkeit³²⁾ Ungarns gesichert hat, in seinem Wesen auch für die Zukunft unverlegt aufrechterhalten werde.

(5) Da es demzufolge notwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft³³⁾ Seiner Majestät stehenden³⁴⁾ übrigen Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse³⁵⁾ genau³⁶⁾ und bestimmt bezeichnet werden; und damit der Berührungsmodus³⁷⁾ zwischen den zwei voneinander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Erledigung³⁸⁾ dieser gemeinsamen Verhältnisse präzise³⁹⁾ festgestellt werde: ist der Reichstag in Beziehung darauf im folgenden schlüssig geworden⁴⁰⁾:

1) LGS.: „Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät“; Stb.: „Seine k. und k. apostolische Majestät“. Im Original heißt es: „Seine kaiserliche und Apostolische königliche Majestät“; so lautet auch die Übersetzung in der RgBlge.

2) Miután hat, ebenso wie in neuerer Zeit das deutsche „nachdem“, welchem es auch etymologisch vollkommen entspricht, sowohl temporale, als auch begründende Bedeutung (Czuczor-Fogarasi). So ist es in § 43 eine rein zeitliche, in den §§ 13, 28 und 59 eine rein kausale Partikel.

3) LGS. und RgBlge: „nachdem Allerhöchstdieselben auch Ihren (RgBlge: den) übrigen Ländern konstitutionelle Rechte zu verleihen geruhten“. Stb.: „nachdem auch den übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen wurden“. Das Wort „auch“ fehlt im Original

(vgl. hiezu bei § 5, Anm. 9). Dieſes ſpricht ferner von országai és tartományai, d. i. Ländern und Provinzen. Felruházni (von ruha, das Kleid) heißt: bekleiden, investire; felruházás: investitura (Szarvas-Simonyi). Str. überſetzt: après avoir octroyé les droits constitutionnels à ses autres pays et provinces. Wenn auch die Stelle auf die octroyierte Verfaſſung vom 26. Februar 1861 hinweiſt, ſo iſt es doch nicht gerechtfertigt, von dem Original-Texte abzuweichen. Für „octroyieren“ wird im Ungariſchen in der Regel das Lehnwort octroyálni gebraucht (vgl. Zitat aus der erſten Adreſſe vom Jahre 1866, unten Anm. 10).

⁴⁾ Siehe die hier berufenen Stellen der Thronrede in Entſtehungsgeschichte oben S. 1 ff.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „von den Prinzipien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten pragmatischen Sanktion ausgehend“. Das Original ſpricht nicht von der gegenseitigen Rechtsbasis, ſondern davon, daß die pragmatische Sanktion als Rechtsgrundlage gegenseitig anerkannt iſt (kölesönösen elismert); vgl. auch § 6, wo von der pragmatischen Sanktion als dem „gemeinſchaftlich anerkannten Ausgangspunkte“ die Rede iſt.

Der Ausdruck „als der gegenseitig anerkannten Rechtsgrundlage“ iſt als Apposition zu „pragmatische Sanktion“ und nicht etwa zu „Prinzipien“ zu beziehen. Der beſondere Hinweis Veöreös (Nationalbuch S. 119): „Wohl zu bemerken iſt daher, daß die Prinzipien der pragmatischen Sanktion die gegenseitig anerkannte Rechtsbasis bilden“, iſt gleich den daraus gezogenen Folgerungen im Originaltext nicht begründet. Dieſer ſagt vielmehr, daß die pragmatische Sanktion als die gegenseitig anerkannte Rechtsbasis zu gelten hat und daß der Reichstag bei ſeinen Vorſchlägen von den Prinzipien dieſer gegenseitig anerkannten Rechtsbasis auszugehen habe. Ungenau iſt auch die Überſetzung Steuer: en considérant comme point de départ les principes de la Pragmatique sanction réciproquement reconnus (ſtatt reconnue) comme base de droit.

⁷⁾ Veöreös (Nationalbuch S. 115 und 119) überſetzt módok mit „Mittel“, was zu eng iſt. In den §§ 8 und 9 iſt für Mittel der Ausdruck eszköz, medium, instrumentum (Szarvas-Simonyi) gebraucht. (In der 1867er Kommiſſion erklärte Zsedényi [Közös vizszonyok S. 64]: Da der Monarch ſeit der im Jahre 1848 geſchaffenen Konſtitution ohne Bewilligung des Reichstages und ohne Gegenzeichnung des Miniſteriums nicht einen Kreuzer für die gemeinſamen Angelegenheiten verwenden kann, ſo muß ein Modus [mód] gefunden werden, damit er die für die gemeinſamen Angelegenheiten nötigen Mittel [eszközök] auf verfaſſungsmäßigem Wege erlangen könne.) Nach Czuczor-Fogarasi bedeutet das dem Lateiniſchen entlehnte mód: eine beſtimmte Form, Art, Weiſe, dann aber „das mit richtigem Maße einhergehende Werkzeug oder Mittel zur Erreichung eines Zieles“, alſo etwa: Mittel und Wege; z. B. módot találni: Mittel und Wege finden, Rat ſchaffen (Ballagi und Kelemen). Módok hat hier

denfelben Sinn wie das Wort *módozat* (siehe § 63), welches Czuczor-Fogarasi als „die Gesamtheit der Modusse“ erklären und Kelemen und Ballagi mit „Modalität“ übersetzen. Dieser letztere Ausdruck ist in Texten gewählt und zwar auch deshalb, weil in der ungarischen pragmatischen Sanction das Wort „modalitas“ in fast dem gleichen Zusammenhange wie hier der Ausdruck *módok* vorkommt. (Praef. zu den Gesetzartikeln I, II und III vom Jahre 1723, § 4: *ut haereditarium hoc Regnum non minus adversus omnem vim externam quam quosvis etiam fatales internos motus salutari et diaetaliter stabienda modalitate in omnes eventuales casus tutum et provisum reddi ac per id cum reliquis etiam Suae Majestatis Regnis et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia et unio . . . perdurare valuisse.*)

Str. übersetzt die Stelle: „ . . . forderte den Reichstag auf, daß er . . . für solche Modalitäten Sorge trage,“ mit: . . . *a daigné engager les assemblées législatives à prendre les mesures propres à . . .* was über den Originaltext hinausgeht. Treffender gibt Str. den Ausdruck: „*gondoskodni*“ (Sorge tragen für . . .) in Pr., Abf. 4 wieder: *s'occuper des mesures à prendre.*

⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit. Str.: *l'indépendance constitutionnelle et administrative.* Vgl. hiegegen bei § 3 Anm. 3.

⁹⁾ *Társországok* heißt eigentlich „Genossenländer“, von *társ*, socius, coamicus, sodalis, Genosse, Kamerad (*Szarvas-Simonyi*) und *ország*, das Land. In der Regel wird der Ausdruck durch Mitländer, Nebenländer, Bruderländer, Schwesterländer wiedergegeben.

¹⁰⁾ „*a birodalom biztosságának és együtt maradásának életfeltételei sértetlenül megóvassanak*“ übersetzen LGS.: „die Lebensbedingungen der Sicherheit und des einheitlichen Bestandes der Monarchie unverfehrt gewahrt werden“, RgBlge und Stb.: „die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie unverfehrt gewahrt werden“, und Str. vom Original ganz abweichend: „*mesures propres . . . à garantir intégralement les conditions d'existence et d'intégrité du royaume*“.

Über die Wiedergabe des Wortes *birodalom* durch „Monarchie“ oder „*royaume*“ siehe die Ausführungen bei § 8 Anm. 17.

Gegen die Übersetzung des Wortes *együtt* mit „einheitlich“ siehe das Nähere bei § 2 Anm. 5, lit. b (S. 62).

Hier wäre nur hervorzuheben, daß *maradás* das „Bleiben, Verbleiben“ und demzufolge *együtt maradás* das „Zusammenverbleiben“ oder „Beisammenverbleiben“ bedeutet. Demgemäß kann a *birodalom együtt maradása* richtig nur durch „Zusammen- (oder Beisammen)-verbleiben des Reiches“ wiedergegeben werden. In dem Reskript vom Jahre 1719, mit welchem den Landständen die pragmatische Sanction vom 19. April 1713 zur Annahme, Anerkennung und Publizierung übermittelt wurde, erklärte Kaiser Karl VI., daß seine eigenen Dispositionen

vom Jahre 1713 „allein die Versicherung der Thron- und Erbfolge, wie auch die ewige unzertrennliche Vereinigung und Beysammenhaltung deren von Unß dermalen inn- und außer Teutschland besitzenden, oder auch künftigt zukommenden Erbkönigreich, Fürstentumb und Land“, zum Ziele hatten (Turba, Pragmatische Sanction, S. 33).

„Bestand (Existenz, Aufrechtbleiben) des Reiches“ heißt im Ungarischen „a birodalom fennállása (léte, fennmaradása)“, Ausdrücke, die in den Adressen des Reichstages, in den Thronreden, königlichen Reskripten und in den Reichstagsdebatten immer wiederkehren. Vergl. unter anderem die Zitate aus den beiden Adressen vom Jahre 1861 bei § 8 Num. 17, lit. d, dann die Adresse vom 24. Februar 1866: der Reichstag wolle den „Bestand des Reiches“ (a birodalom fennállása) nicht gefährden, die Thronrede vom 14. Dezember 1865 (a birodalom léte), das königliche Reskript vom 17. Februar 1867 (a birodalom fennállása, a birodalom fennmaradása).

Daß das Gesetz dem Ausdruck „einheitlicher Bestand des Reiches“ absichtlich aus dem Wege ging, ergibt sich aus folgendem: Die Thronrede vom 14. Dezember 1865 (oben S. 1 ff.) spricht in Abs. 5 von dem „unaufteilbaren und untrennbaren Zusammenverbleiben der unter der Regierung des Ab. Herrscherhauses stehenden Länder und Provinzen“ und in den Abs. 12 und 17 von der „Existenz des Reiches“. Während nun in Abs. 17 von den „Bedingungen der Existenz des Reiches“ — also ohne den Beisatz einheitlich — die Rede ist, wird in Abs. 12 gesagt, „daß die gemeinsame verfassungsmäßige Behandlung der in dem Diplome vom 20. Oktober 1860 umgrenzten Angelegenheiten zu einem unabweislichen Erfordernisse der einheitlichen Existenz Unseres Reiches geworden ist“.

Das Abgeordnetenhaus hat nun die Stelle, welche von dem „Zusammenverbleiben der Länder und Provinzen“ spricht, ohne weiteres hingenommen und selbst in der Adresse mehrfach auf das in der pragmatischen Sanction liegende Band, welches die sämtlichen Länder durch die Person des gemeinsamen Herrschers und durch die Idee der gemeinsamen Verteidigung „zusammenhält“ (öszetartja) und welches es ermögliche, daß alle unter dem Herrscherhause stehenden Länder unter demselben Einen Herrscher „verbleiben“ (maradjanak), hingewiesen. (Abs. 8, 12, 24 der Adresse, Képviselelőház Irományai I, Nr. 12.)

Gingegen hat der Passus von der „einheitlichen Existenz des Reiches“ Verstimmung und Widerspruch erregt, die sowohl in dem Ausschusse zur Beratung der Antwortadresse als auch in der Adresse selbst zum Ausdruck kamen. In dem Adressausschusse verurteilte Deák die Politik, welche mit dem Oktoberdiplom „ein einheitliches Reich schaffen wollte“ (egységes birodalmat akart alakítani, egységes birodalom létrehozására törekedett; Kónyi, Deák beszédei III, S. 512 u. 528), und in der Adresse (Abs. 21, 23, 24) wird erklärt, das Oktoberdiplom habe unter Beseitigung der feierlich garantierten konstitutionellen Rechte Ungarns „dem ganzen Reiche Eine gemeinsame Verfassung oktroyiert“ (az egész

birodalomnak octroyált egy közös alkotmányt), während das Februarpatent „eher auf eine Verschmelzung als auf eine Vereinigung gerichtet gewesen zu sein schien“ (inkább egybeolvasztásra, mint egyesítésre látszott irányozva), obwohl die Absicht Ungarns bei der Annahme der pragmatischen Sanktion „gewiß nicht die war, daß die (durch die pragmatische Sanktion begründete) Vereinigung (egyesülés) jemals auch noch zur Verschmelzung führen sollte“.

Bei dieser Sachlage und da man in den Kommissions- und sonstigen Verhandlungen stets ängstlich darauf bedacht war, einer „Vereinheitlichung“ oder „Verschmelzung“ vorzubeugen, ist es erklärlich, daß in dem Gesetzartikel XII von dem „einheitlichen“ Bestande des Reiches nicht gesprochen wird.

Bemerkenswert ist übrigens, daß in der dem Reichsrate von der Regierung vorgelegten Übersetzung des Gesetzartikels XII das Beiwort „einheitlich“ fehlt.

¹¹⁾ Dem von alkotmány = Verfassung, constitutio (Nagy Ernő, M. Jogi Lexikon s. v. alkotmány, Czuczor-Fogarasi s. v. országalkotmány, Schwartz-Hojtás) abgeleiteten alkotmányos entspricht am genauesten der Ausdruck „konstitutionell“, an welchem daher in der Übersetzung festgehalten wird. Für „verfassungsmäßig“, womit LGS., RgBlge und Stb. an dieser und anderen Stellen (§§ 5, 7, 11, 53) alkotmányos übersetzen, besteht im Ungarischen ein besonderes Wort, nämlich alkotmányoszerű (vgl. in § 25).

Beide Ausdrücke sind zwar sinnverwandt, aber nicht gleichbedeutend. Alkotmányoszerű (verfassungsmäßig) bedeutet: in der Art und Weise, wie es die Verfassung bestimmt, setzt also eine konkrete Verfassung als Maßstab voraus und hat infolgedessen einen formellen Sinn; alkotmányos (konstitutionell) bedeutet aber den Gegensatz zu Absolutismus und hat einen materiellen Sinn; deshalb kann man alkotmányos népek (§ 23) nur durch „konstitutionelle Völker“, alkotmányos kormányzat rendszere (Pr. Abs. 3) nur durch „konstitutionelles Regierungssystem“, alkotmányos állam nur durch „konstitutioneller Staat“, alkotmányos ország (vgl. bei § 25, Anm. 4) nur durch „konstitutionelles Land“ treffend wiedergeben. Ebenso ist an der hier in Rede stehenden Stelle alkotmányos elintézés nicht „verfassungsmäßige Erledigung“, sondern „konstitutionelle Erledigung“, da es sich um die Konstitution im materiellen Sinne des Wortes handelt. Dementsprechend ist auch alkotmányosság (§§ 25, 54, 57) richtiger mit Konstitutionalismus als mit Verfassungsmäßigkeit wiederzugeben.

¹²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: Behandlung. Vgl. bei Titel Anm. 3 (oben S. 48).

¹³⁾ Stb. läßt das Beiwort közös (gemeinsam) unübersetzt. An dieser einen Stelle gebraucht das Original den Ausdruck „gemeinsame Angelegenheiten“ nicht in dem ihm sonst im Gesetzestexte ausnahmslos zukommenden technischen Sinne (vgl. bei Titel Anm. 2). Durch die Diktion „obberührte gemeinsame Angelegenheiten“ entsteht, da im Vor-

ausgehenden von gemeinsamen Angelegenheiten noch keine Rede war, eine gewisse Unstimmigkeit, welche dadurch verursacht wurde, daß das Prooemium erst später von der Regierung dem 67er Elaborate beigelegt wurde (s. Entstehungsgeschichte oben S. 34).

¹⁴⁾ LGS.: „Königreiche und Länder“; országok és tartományok: „Länder und Provinzen“, vgl. vorstehende Anm. 3.

Die offizielle Bezeichnung der Reichsratsländer als „Königreiche und Länder“ wird auch in ungarischen Gesetzen stets durch den analogen Ausdruck: királyságok és országok wiedergegeben. So werden „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ im Ungarischen immer als „a birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok“ bezeichnet. Dies gilt nicht etwa erst von der späteren Zeit, sondern auch schon von Gesetzen aus dem Jahre 1867 selbst (z. B. G.-U. XV und XVI vom Jahre 1867 über die Beitragsleistung zur allgemeinen Staatsschuld, und über das Zoll- und Handelsbündnis). Demgemäß ist országok és tartományok mit „Länder und Provinzen“ zu übersetzen; so auch RgBlge, Stb. und Str. („pays et provinces“).

¹⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb. übersetzen: „zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Königreichen und Ländern (RgBlge und Stb.: Ländern und Provinzen) Seiner Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oberwähnten (gemeinsamen) Angelegenheiten gesichert werde“. Die Übersetzung im Texte schließt sich in Diktion und Wortstellung dem Original an.

¹⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb. lassen die Worte: „kaiserlichen und Apostolischen königlichen“ aus, während Str. das Attribut „kaiserlich“ ignoriert und bloß von der „décision de Sa Majesté royale apostolique“ spricht.

¹⁷⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „durch welche Allerhöchstdieselben (Stb.: er) das konstitutionelle . . . zu begründen und hiedurch den Glanz . . . zu basieren wünschten“; mely szerint heißt nicht: durch welche, sondern: laut, nach, gemäß welcher; „durch welche“ wäre auch sachlich nicht am Platze.

¹⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: in der ganzen Monarchie; Str.: dans tout le royaume. Siehe hierüber unten bei § 8 Anm. 17.

¹⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: der Monarchie; Str.: du pays. Siehe hierüber unten bei § 8 Anm. 17. Die Übersetzungen Steuers (royaume, pays) sind nicht nur unrichtig, sondern auch irreführend.

²⁰⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „auf die Beteiligung aller Seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten . . .“; érdekeltség heißt das „Interessiertsein“, das „Interessenehmen“ und drückt mehr die psychische Anteilnahme aus, wofür auch die Konstruktion mit iránt statt mit -ben spricht. „Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten“ kann aber in einem anderen Sinne verstanden werden.

Richtig in dieser Beziehung ist die Übertragung Str.: sur l'intérêt que portent tous ses peuples aux affaires publiques.

²¹⁾ Fektetni eigentlich „liegen machen“, also basieren; so auch LGS., RgBlge und Stb.; Str.: fonder.

²²⁾ LGS.: die Stände und Abgeordneten; RgBlge und Stb.: die Stände und Repräsentanten. Da durch die Gesetze vom Jahre 1848 in Ungarn das Repräsentativsystem zur Geltung gelangte, ist es, obwohl in der damaligen Organisation des Oberhauses zunächst eine Änderung nicht eintrat (vgl. Ferdinandy, Magyarországi Közigazg., S. 437), angemessener, den Ausdruck „Stände“ zu vermeiden (Ballagi: főrendek = Magnaten). Auch Str.: les magnats et les députés.

²³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: unterlassen.

²⁴⁾ Vgl. vorstehende Ann. 7 (S. 51).

²⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „welche es möglich machen“.

²⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: Fundamentalvertrag. Vergl. über die Bedeutung von szerződés unten bei § 15 Ann. 4.

²⁷⁾ Str. interpoliert auch die Berufung auf Gesetzartikel III : 1723 (en vertu des lois I, II „et III“ de l'an 1723), die im Original fehlt.

²⁸⁾ Den Passus: a mely . . . együttes és elválaszthatlan birtoklását . . . biztosította übersezen LGS. und RgBlge: „welcher . . . den einheitlichen und unteilbaren Besitz . . . sicherte“; Stb.: „welcher . . . den einheitlichen Besitz . . . sicherte“; Str.: lequel . . . garantissait . . . la possession conjointe et inséparable.

Birtoklás (nomen actionis vom Zeitwort birtokolni, besitzen) ist im Gegensatz zu birtok (Besitz als Objekt, Besitztum) „das Besitzen“, possidentia, possessio, das Inbesitzhaben, die Ausübung des Besitzes, also Besitz im subjektiven Sinne wie in den Redewendungen: der Besitz erlischt, a birtoklás megszűnik; Besitzfähigkeit, birtoklás képessége; Besitzwille, birtoklási akarát; Erziehung, elbirtoklás (Bartal, Glossarium; Imling, Artikel birtoklás in M. Jogi Lexikon; Kiss, Artikel birtoklási akarát, ebenda; Katona, Artikel elbirtoklás, ebenda; Vámbéry-Kálmán, Schwartz-Hojtás, Révész, Czuczor-Fogarasi, Kelemen, Ballagi). Demgemäß ist es zur Vermeidung von Mißverständnissen besser, birtoklás mit „das Besitzen“ wiederzugeben.

Über den Zusammenhang von birtokolni (besitzen), birtoklás (das Besitzen) mit birodalom (Reich) siehe unten bei § 8 Ann. 17.

Gegen die Wiedergabe des Wortes együttes durch „einheitlich“ vergl. die Ausführungen bei § 2, Ann. 5, lit. b u. d (S. 62 u. 66).

Elválaszthatlan ist in Stb. übergangen, in LGS. und RgBlge aber mit „unteilbar“ wiedergegeben. Letzteres ist unzutreffend, weil elválasztani nicht teilen, sondern trennen heißt, teilen (osztani) und trennen (elválasztani) aber grundverschiedene Begriffe sind. Man kann eine Ehe trennen, aber nicht teilen; man kann Staat und Kirche trennen, aber nicht teilen; es gibt eine Erbteilung, aber keine Erbtrennung; ein Kleid

wird getrennt, aber nicht geteilt; trennen setzt voraus, daß das zu trennende Ding schon aus gewissen Bestandteilen besteht, in die es zerlegt wird.

Czuczor-Fogarasi erklären das Wort *elválasztani*: die materiell oder ideell verbundenen Teile von einander trennen, absondern, wie in den Redensarten: die Frau vom Manne trennen, die Widder von den Schafen absondern, die Kaufenden von einander trennen; Szarvas-Simonyi geben bei *elválasztani* an: *disjungo, dissocio, separo, segrego*. Hingegen heißt teilen (*dividere, partiri*) im Ungarischen *osztani*.

Elválaszthatlan bedeutet also das, was nicht voneinander getrennt, von einander abge sondert werden kann oder darf, das daher unzertrennlich oder untrennbar ist. *Elválaszthatlan birtoklás* ist sonach ein derartiges Besitzen (*possidentia*) der Länder und Provinzen, daß die in der Hand des Einen Herrschers befindlichen individuellen Besitzrechte an den einzelnen Ländern und Provinzen nicht von einander getrennt, das „Zusammen-Besitzen“ nicht aufgelöst werden darf.

Im Gegensatz zu dem in § 2 (siehe Anm. 6) gebrauchten *elválhatlanul*, das von dem intransitiven *elválni* (sich trennen, sich absondern, *sejungor, separor*) abgeleitet ist, hat *elválaszthatlan* transitiven Sinn. Da „untrennbar“ sowohl transitiv als auch intransitive Bedeutung hat, wird *elválaszthatlan* im Texte mit „unzertrennlich“ wiedergegeben, da dieses im Sprachgebrauche den transitiven Sinn mehr zum Ausdruck zu bringen scheint als untrennbar.

²⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „... daß jener Fundamentalvertrag, ... welcher einerseits im Sinne der Gesetzartikel I und II: 1723 den einheitlichen und unteilbaren Besitz der ... Länder und Provinzen ... gesichert hat ...“. Nach dem Original gehört der Beisatz „im Sinne der Gesetzartikel I und II: 1723“ nicht zum Verbum „gesichert hat“, sondern als attributive Bestimmung zum Hauptworte: das „Besitzen“. Es heißt im Original nicht, der Fundamentalvertrag habe das Besitzen im Sinne der Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 gesichert, sondern das Original sagt, der Fundamentalvertrag habe das Besitzen, welches im Sinne der Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 ein Zusammen- und Unzertrennlich-Besitzen ist, gesichert. Ungenau auch Str.: *lequel garantissait, d'une part, la possession conjointe et inséparable des pays et provinces appartenant au „royaume“ en vertu des lois I, II, „et III“ de l'an 1723.*

³⁰⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „zum Verbands der Monarchie. Str.: (*appartenant*) au royaume. Siehe hierüber bei § 8 Anm. 17.

³¹⁾ LGS.: Königreiche und Länder; siehe hiegegen vorstehende Anm. 14 (oben S. 55).

³²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: selbständige legislative und administrative Unabhängigkeit. Str.: *l'indépendance autonome, législative et gouvernementale*. Gegen die Übersetzung des Wortes *kormányzati* mit administrativ vergl. die Ausführungen bei § 3, Anm. 3.

Im Gegensatz zu § 3 und Pr. Abs. 2 wird hier nicht von der Unabhängigkeit „der inneren Regierung“ (belkormányzati), sondern von der Unabhängigkeit „der Regierung“ (kormányzati) gesprochen.

³³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: Regierung; siehe hiegegen oben bei Titel Anm. 1.

³⁴⁾ Str.: les autres pays réunis (an anderen Stellen: soumis, placés, se trouvant) sous le sceptre de Sa Majesté. Das Gesetz gebraucht konsequent und nicht ohne Absicht die indifferente Wendung: „die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Länder“ (Titel, §§ 2, 4, 5, 8). Der Ausdruck réuni sagt aber mehr.

³⁵⁾ LGS. und RgBlge: statt „Verhältnisse von gemeinsamem Interesse“ bloß „gemeinsame Verhältnisse“ und Stb. nur „Verhältnisse“. Richtig Str.: rapports d'intérêt commun. In der Regierungsvorlage hieß es: „daß die zwischen den zwei Reichshälften (a birodalom két fele) bestehenden gemeinsamen Verhältnisse genau . . .“, wurde aber vom Abgeordnetenhaus abgeändert (Napló IV, S. 119).

³⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: klar; pontosan heißt pünktlich, genau. Man sagt: die Uhr geht genau, die Übersetzung ist genau, das Wort oder der Satz drückt den Begriff oder den Gedanken genau aus; klar könnte in diesen Redewendungen entweder überhaupt nicht stehen oder würde etwas anderes sagen. Klar ist im Ungarischen: világosan.

³⁷⁾ Str.: points de contact; érintkezés módja ist der Modus der Berührung, des Verkehrs. Der Verkehr zwischen den beiden Häusern des Reichstages heißt im Ungarischen érintkezés.

³⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: Behandlung; vergl. oben bei Titel Anm. 3.

³⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: genau; szabatosan (von szabni, schneiden): präzise. Str.: für pontosan und szabatosan: précis.

⁴⁰⁾ LGS., RgBlge und Stb.: hat der Reichstag in dieser Beziehung Folgendes festgestellt; megállapodni: schlüssig werden, sich einigen; siehe hiezu bei § 15 Anm. 4 lit. c.

1. §.

Azon kapesolat, mely egy részről a magyar korona országai, más részről Ö Felségének többi országai és tartományai között jogilag fenáll, az 1723. I., II. és III. törvénycikkek által elfogadott pragmatica sanctio alapszik.

§ 1.

Jener Verband, der zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits, den übrigen Ländern und Provinzen¹⁾ Seiner Majestät andererseits²⁾ rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzartikel I, II und III: 1723 angenommenen pragmatischen Sanction.

1) LGS.: übrigen Königreichen und Ländern; siehe hiegegen bei Pr. Anm. 14 (oben S. 55).

2) Die Übersetzung in LGS., RgBlge und Stb.: „Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen besteht, beruht . . .“ ist unklar.

2. §.

Megállapítván ez ünnepélyes alapszerződés a Habsburg-ház nőágának trónöröklési jogát, kimondotta egyszersmind, hogy azon országok és tartományok, melyek a megállapított öröklési rend szerint egy közös uralkodó alatt állanak, feloszthatlanul és elváthatlanul együtt birtoklandók. E határozottan kimondott elv folytán a közös biztosság együttes erővel leendő védelme és fentartása oly közös és viszonyos kötelezettség, mely egyenesen a pragmatica sanctioból származik.

§ 2.

Indem dieser feierliche Grundvertrag¹⁾ das Thronerbrecht²⁾ der weiblichen Linie des Hauses Habsburg festsetzte, sprach er zugleich aus, daß jene Länder und Provinzen³⁾, welche der festgesetzten Erbordnung gemäß unter Einem gemeinsamen Herrscher⁴⁾ stehen, unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind⁵⁾). Diesem ausdrücklich ausgesprochenen Prinzipie zufolge ist die mit Zusammenkraft zu geschehende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit eine solche gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt⁷⁾.

1) Vgl. über den Begriff szerződés (= Vertrag) bei § 15 Anm. 4.

2) LGS., RgBlge und Stb.: Thronfolgerecht; trónöröklési jog = Thronerbrecht, Thronbeerbungsrecht; öröklési jog = Erbrecht (Almásy A. in Magyar Jogi Lexikon s. v. öröklési jog).

3) LGS.: Königreiche und Länder; siehe hiegegen bei Pr. Anm. 14 (oben S. 55).

4) Ferdinandy, Magyarország Közjoga, S. 802, Beksics, Dualismus, S. 271, Kmety, Magyar Közjog, S. 499 u. a., erklären die Bezeichnung „gemeinsamer Herrscher“ (közös uralkodó) als „fehlerhaft“, da nicht der Herrscher, sondern die Persönlichkeit des Herrschers eine gemeinsame oder richtiger ein und dieselbe sei. Vergl. denselben Ausdruck in § 7 und die Bezeichnung „gemeinsamer Landesfürst“ (közös fejedelem) in § 4.

⁵⁾ Bedeutung und Übersetzung der Worte *együtt* und *együttes*:

a) Die Wiedergabe des Adverbiums *együtt* und namentlich des von ihm abgeleiteten Adjektivums *együttes* bietet Schwierigkeiten. Da die beiden Worte an zahlreichen und darunter bedeutamen Stellen des Gesetzes (siehe u. a. Pr. Abf. 2 und 4, §§ 2, 4, 8, 27, 28, 34, 35, 36, 40, 43, 47, 49, 51, 56) wiederkehren und in den Übersetzungen in vielfach irreführender Weise übertragen werden, ist die genaueste Feststellung ihres Sinnes unbedingt notwendig.

Es zeigt sich, daß ein und dasselbe Wort in ein und derselben Übersetzung an verschiedenen Stellen durch ganz verschiedene, ihrem Inhalte nach einander geradezu ausschließende Ausdrücke wiedergegeben wird. So übersetzt LGS. in Pr. Abf. 2 a *birodalom együtt maradása* mit „einheitlicher Bestand der Monarchie“, in Pr. Abf. 4 *együttes birtoklás* mit „einheitlicher Besitz“, in § 2 *együttes erővel* mit „mit gemeinsamen Kräften“, in § 4 denselben Ausdruck (*együttes erővel*) mit „mit vereinter Kraft“, in § 8 *együttes védelem* mit „simultane Verteidigung“, in §§ 34, 35, 40, 43 *együttes ülés* mit „gemeinschaftliche Sitzung“ oder aber mit „Gesamt-“ oder „Plenarsitzung“. RgBlge und Stb. wieder übersetzen dieselben Stellen mit: Fortbestand der Monarchie, einheitlicher Besitz, gemeinsamen Kräften, vereinter Kraft, solidarische Verteidigung, gemeinsame Sitzung. Und Str. übersetzt: *existence et intégrité du royaume* (Pr. Abf. 2), *possession conjointe* (Pr. Abf. 4), *par la réunion des forces* (§§ 2, 4), *együttes* in § 8 gar nicht, *séance commune* (§§ 34, 35, 43), *séance plénaire* (§ 40). Es ist im voraus klar, daß die zum Teil völlig disparaten Begriffe einheitlich, gemeinsam, vereint, simultan, solidarisch im Ungarischen unmöglich ein und demselben Worte entsprechen können!

Együtt heißt nun weder einheitlich, noch gemeinsam, noch solidarisch, noch vereint oder vereinigt, sondern einzig und allein beisammen, zusammen, mitammen, miteinander.

Etymologisch besteht das Wort aus *egy* (eins) und dem zur Bildung des Umstandswortes des Ortes dienenden Suffixe *ütt*, *ütt* (z. B. *másutt*: anderswo; *e helyütt*: hierorts; *egyebütt*: anderswo; *mindenütt*: überall), daher es in seiner Grundbedeutung besagt, was an ein und demselben Orte, an ein und derselben Stelle ist oder geschieht.

Szarvas-Simonyi (Ungarisches Sprachgeschichtliches Wörterbuch) führen bei *együtt* an: „1. *uno loco*, an Einem Orte, *alicubi*“, z. B.: er sagt es nicht nur an Einer Stelle (*együtt*), sondern auch in dem Evangelium Lukas; hierüber werden wir an dieser und anderer Stelle (*együtt is másutt is*) sprechen; in ein und demselben Augenblicke kann man nur an Einem Orte (*együtt*) und nicht an mehreren sein. „2. *una, conjuncte, con, cum*, miteinander, zusammen“, z. B.: zusammen (miteinander, *együtt*) lebten und starben sie; wir waren nicht ohne Grund so viele miteinander (zusammen, *együtt*) an der Arbeit; er soll ihn samt seinem Könige (*királyával együtt*) er-

kommunizieren. „3. simul, zugleich“, 3. B.: Christus ist nicht nur Mensch, sondern auch Gott zugleich (hanem együtt isten is). Szarvas-Simonyi führen noch an: együttvaló = conjunctus, zusammenseiend; együttvalóság = societas, das Zusammensein.

In gleicher Weise interpretieren Czuczor-Fogarasi das együtt der modernen Sprache: es bedeute 1. soviel wie „an Einer Stelle“, 3. B. együtt-másutt: hier und dort; együtt is másutt is: sowohl hier als dort, an dieser und anderer Stelle. 2. „in Gesellschaft miteinander, nebeneinander, an Einem Orte, zusammen gebunden“, 3. B. együtt lakni: zusammen= (beisammen=, mitammen=, miteinander-) wohnen; együtt hálai: zusammenschlafen; együtt utazni: zusammenreisen. 3. „teil an etwas nehmend, auf einmal“: együtt sirni: zusammen (mitammen=, miteinander=, mit-) weinen; együtt örülni: sich zusammen freuen, együtt érezni: mitempfinden, mitfühlen, „wenn jemand an dem Gefühle eines anderen teilnimmt, d. h. mit dem Weinenden meint, mit dem sich Freuenden sich freut“; fiával együtt: samt seinem Sohne; apjával együtt imádkozik: er betet mit seinem Vater; velem együtt tizen voltak: mit mir waren es zehn.

Czuczor-Fogarasi führen noch an: együttelőadó, Korreferent; együttelés, das Zusammenleben, 3. B. von Eheleuten; együttesküvő, conjurator; együttélet, das Zusammensein, „wenn zwei oder mehrere Dinge in derselben Zeit oder innerhalb der Grenzen eines bestimmten Raumes zugleich bestehen“, wie „die Koexistenz von Körper und Seele“, oder „die Rechte und Pflichten der Menschen beruhen auf dem gesellschaftlichen Zusammensein“; együtturalkodás, „eine Regierungsform, bei welcher zwei oder auch mehrere mit der gleichen obersten Gewalt zugleich herrschen“; együtturalkodó, Mitherrscher.

Ebenso geben Ballagi und Kelemen für együtt: „zusammen, mitammen, beisammen, miteinander“ an, 3. B. együtt maradni, zusammenbleiben (vergl. együtt maradás in Pr. Abj. 2 und dazugehörige Anm. 10); együttmenni, zusammengehen, mitgehen; együttműködés, das Mit- oder Zusammenwirken; együttvevő, der Mitkäufer; ösémme együtt, samt meinem jüngeren Bruder. Vámbéry-Kálmán (Rechtswörterbuch) geben an: az együttkötelezett = der Mitverpflichtete. Ráth (Rechtsterminologie): együtt und együtties = mit, zusammen.

Együtt ist also zunächst eine Ortsbezeichnung und kann in diesem Sinne eine Aussage nur bezüglich eines einzigen Gegenstandes enthalten (in demselben Augenblicke kann man nur an Einem Orte sein); dann bezeichnet es, daß sich eine Mehrheit von Personen oder Gegenständen an einem Orte oder doch innerhalb eines näher begrenzten Raumes befinden (zusammen wohnen, d. h. in einem Zimmer, oder die Menschen wohnen in Städten und Dörfern zusammen). Da jedoch ein örtliches Nebeneinander auch ein zeitliches Nebeneinander ist, so erlangt együtt auch die Bedeutung des örtlich-zeitlichen „zugleich, simul“ (Christus ist Gott und Mensch zugleich, d. h. in der Einen äußeren Erscheinung ist Gott und Mensch beisammen), so insbesondere dort, wo nicht

körperliche Dinge, sondern Betätigungen, Empfindungen, Zustände zueinander in Beziehung gesetzt werden (sich mitfreuen, mitempfinden, was ohne jede innere Gemeinschaft mit dem anderen, den man vielleicht gar nicht kennt, geschehen kann). Vollends ist aber dies dann der Fall, wenn együtt nur Relationen, in denen ein Ding steht, verbindet, in welchem Falle es nur ein Ausdruck der Konjunktion ist. Z. B. wenn gesagt wird, jemand habe mehrere Dinge zusammen im Besitz.

Együtt bedeutet daher als Kollektivbegriff das, was zusammen, beisammen, mitsammen, miteinander ist, also eine Zusammenfassung auf Basis des rein äußerlichen und zufälligen Nebeneinanderseins, ohne daß jedoch dieses Zusammensein der Individuen durch eine darüber hinausgehende gegenseitige innere Beziehung charakterisiert oder bedingt wäre. Es entspricht dem lateinischen *una cum*, das in dieser Bedeutung auch in der pragmatischen Sanktion vorkommt. So werden in der in der folgenden Anm. 6 (S. 67) zitierten Stelle des § 7 des Gesetzartikels II vom Jahre 1723 die Worte „*insimul ac una*“ in der ungarischen Übersetzung des *Corpus juris hungarici* (siehe Millenniumsausgabe und Márkus, *Magyar Közjog*, S. 288) mit *együttesen* wiedergegeben.

b) Da együtt eine Mehrheit nur unter dem Gesichtspunkte des räumlich-zeitlichen Nebeneinander ins Auge faßt und auf demselben Einheitsprinzipie logischer Synthese wie der Summenbegriff beruht („2 + 2 macht zusammen 4“), so kann es nicht „einheitlich“ bedeuten. Denn Einheit ist nicht bloß ein faktisches oder zufälliges räumlich-zeitliches Zusammensein, sondern Vereinigung einer Vielheit von Individuen kraft einer die Teile verknüpfenden und gegenseitig aufeinander wirkenden inneren Kausal- oder Zweck-Beziehung (vgl. Sigwart, *Logik II*, 3. Aufl., S. 258 ff.).

Zwar ist auch der Begriff „zusammen“ eine Einheit, aber nur in dem Sinne, als ein jeder Begriff eine Einheit ist, ohne die wir kein Ding zu denken vermögen. So sind ein Sandhaufen, ein Holzstoß, eine Baumgruppe, eine Hügelreihe als logische Zusammenfassungen einer Mehrheit von Stücken oder Individuen Einheiten. Allein diese „äußerlichen und zufälligen Einheiten“ (Sigwart) beruhen auf dem bloß räumlichen Zusammensein, das durch keine in den Stücken liegende Notwendigkeit bestimmt ist und in welchem zwischen den Individuen keine andere Beziehung besteht, als sie zwischen beliebigen anderen Dingen sein könnte. Soll jedoch die Einheit über die Einheit einer Summe oder Menge hinausgehen, so muß sie sich auf kausale oder Zweckbeziehungen als *tertium comparationis* gründen, welche die Zusammenfassung zur Einheit zu einer notwendigen machen.

Die Wesensverschiedenheit der Begriffe zusammen und einheitlich erklärt es, daß es an zahlreichen Stellen des Gesetzes (z. B. §§ 8, 27, 28, 36, 43, 47, 49, 51, 54, 56) überhaupt unmöglich wäre, együtt auch nur entfernt mit „einheitlich“ wiederzugeben.

Tatsächlich gibt es kein einziges Wörterbuch der ungarischen Sprache, das együtt mit „einheitlich“ übersetzen würde.

Dazu kommt, daß für einheitlich im Ungarischen ein besonderes Wort, nämlich: *egységes* (von *egység*, Einheit) besteht, welches Wort auch im Gesetze (§ 11) gebraucht ist.

c) *Együtt* kann aber auch mit „gemeinsam“ nicht übersetzt werden, denn gemeinsam und zusammen sind der Art nach verschiedene Begriffe. Zusammen liegt der auf die räumlich-zeitliche Konjunktion zurückgehende Quantitäts- und Summenbegriff zugrunde; bei gemeinsam oder gemeinschaftlich handelt es sich aber um die gegenseitige Teilnehmung an dem Handeln oder den Zuständen eines anderen und um die wechselseitige Mitbestimmung und Beeinflussung dieses Handelns und dieser Zustände, derart, daß das Handeln und die Zustände zugleich einem jeden angehören und insolgedessen bei der Bestimmung dieses Handelns und dieser Zustände die selbständige Verfügungsfreiheit jedes einzelnen aufhört und an deren Stelle die gegenseitige Bindung tritt.¹⁾

Wenn zwei am selben Orte (z. B. in derselben Versammlung) über dasselbe Thema und zu demselben Zwecke, aber jeder selbständig eine wissenschaftliche Meinung vortragen, so sind sie Korreferenten (*együttelőadó*) und ihre Referate sind, wenn sie auch in den Konklusionen vollständig übereinstimmen sollten, (zwei) „Mitreferate“. Ein gemeinschaftliches Referat wäre aber dann vorhanden, wenn die Referenten im gegenseitigen Einverständnis ein Referat als die beiden angehörige wissenschaftliche Überzeugung festgestellt hätten.²⁾ Denn die tatsächliche Identität des Zweckes und Koinzidenz des Wirkens zur Erreichung des Zweckes begründen für sich allein noch keine Gemeinschaft. Diese liegt erst dann vor, wenn die Identität des Zweckes eine notwendige ist und wenn das hiedurch bedingte Zusammenwirken sich in der Form gegenseitiger Gebundenheit vollzieht.

Der Unterschied von zusammen und gemeinschaftlich wird namentlich dort bedeutsam, wo es sich darum handelt, unter Anwendung von Kräften und Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Hier muß mit Notwendigkeit die Frage der Mittel (Werkzeuge), d. h. des Maßes an Kräften, mit welchen gewirkt werden soll, und die Frage der Handhabung der Mittel, d. h. der Bestimmung über das Wirkenlassen der Kräfte unterschieden werden.

¹⁾ Uebersetzung: Gemeinschaft ist „die gegenseitige Teilnehmung an den Umständen und an dem Eigentume eines anderen, da denn dieser Ausdruck so viele nähere Bestimmungen leidet, als es Arten von Umständen gibt, an welchen man teilnimmt“. Weigand, Nr. 2343: gemeinsam, gemeinschaftlich ist soviel wie „dem einen wie dem anderen zukommend, in Beziehung eines und desselben vereinigt“.

²⁾ Mehrere reisen „zusammen“, wenn sie z. B. in demselben Raube oder auf demselben Schiffe fahren und zufällig dasselbe Reiseziel haben; sie sind dann Mitreisende (*együttutazók*); aber „gemeinschaftlich“ reisen sie erst dann, wenn sie verabredetermaßen demselben Reiseziel zustreben, vereinbarungsgemäß alle Reiseziele teilen und sich daher auch hinsichtlich der Dispositionen bezüglich des Reisezieles, der Route, des Aufenthaltes usw. gebunden oder auseinandergesetzt haben. Mann und Frau sollen in Gemeinschaft leben, doch leben sie oft nur zusammen.

Soll ein Mehreren gemeinsamer Zweck erreicht werden, so kann dies in der Art geschehen, daß jeder Einzelne abge sondert seine Teilkräft nach den Gesetzen von Ursache und Wirkung im Dienste des gemeinsamen Zweckes wirken läßt. Hier wirken die einzelnen wohl zusammen, indem ihre Teilkräfte zugleich auf denselben Erfolg gerichtet sind und dieser als Effekt des „Zusammenwirkens“ aller Teilkräfte erscheint, aber sie wirken nicht gemeinschaftlich. Es besteht nur Gemeinschaft des Zweckes als des allen „zugehörigen“ angestrebten Zustandes, aber keine Gemeinschaft des „wirkenden Handelns“. Wenn sich zwei Grenzstaaten verpflichten, zwei Punkte ihrer Gebiete durch eine Eisenbahn zu verbinden, so ist die Herstellung der Bahn das Ergebnis ihres Zusammenwirkens, aber der Bahnbau erfolgt nicht gemeinschaftlich, sondern ist das Resultat zweier selbständiger Taten. Ebenso wirken an dem Bau eines Hauses der Maurer, Tischler, Schlosser, Dachdecker usw. zusammen, aber nicht gemeinschaftlich.

Mehrere Individuen können aber das Zusammenwirken im Dienste des Zweckes auch in der Weise vollziehen, daß sie ihre dazu bestimmten Teilkräfte zusammenlegen und zu Einem wirkungsfähigen Ganzen verbinden.

In diesem Falle muß in gegenseitigem Einverständnis, d. h. gemeinschaftlich, zunächst die Art der Verbindung der Teilkräfte (Organisation), ferner aber auch die Art des Wirkens, d. i. der Verwendung, dann der Erhaltung und Konservierung, kurz die „Handhabung“ oder „Behandlung“ des Kraftganzen im Dienste des gemeinsamen Zweckes bestimmt werden. Insofern sich die Gesamtkraft aus den einzelnen Teilkräften zusammensetzt, als die Summe der beige stellten und zusammengelegten Kraftkontingente erscheint, wirken die einzelnen auch hier zusammen, insofern sie aber über die Gesamtkraft einverständlich verfügen, wirken sie gemeinschaftlich. Zusammen ist also eine Kategorie des Kraftquantums, gemeinschaftlich aber eine Kategorie des Modus; zusammen bezieht sich auf die Aufbringung der Gesamtkraft, gemeinschaftlich aber auf die Disposition über die Gesamtkraft; zusammen ist die Formel für das Womit, gemeinschaftlich die Formel für das Wie. Das gemeinschaftliche Wirken schließt sich an das Zusammenwirken an und verhält sich zu diesem wie etwa die Form eines Dinges zu dem Stoff, aus welchem es besteht.

Wie sich zeigen wird, bietet diese Analyse den Schlüssel zum richtigen Verständnis des ungarischen Gesetztextes.

Obwohl die Gemeinschaftlichkeit, praktisch genommen, ein Zusammenwirken der Kräfte schon voraussetzt, ist es in der ungarischen Diktion üblich, das materielle Moment der Kraft und das formelle der Behandlung grundsätzlich besonders zu betonen, weshalb in dem Gesetztexte und auch in den Debatten regelmäßig von der „Zusammen- und gemeinsamen Verteidigung“ gesprochen wird.

Es können sehr wohl zwei gegen einen dritten zusammen kämpfen, wenn z. B. jemand dem auf der Straße Angegriffenen mit

seiner Kraft hilft, jedoch hinsichtlich der Dauer, des Maßes, der Art und des Zieles seiner Kraftäußerung nach vollständig freier Willensbestimmung handelt.

Gemeinschaftlich kämpfen sie aber erst dann, wenn sie nicht bloß ihre Teilkräfte gleichzeitig wirken lassen, sondern dieses Wirken nach einem einvernehmlich festgesetzten Plane durchführen, derart daß die zur Herbeiführung des Erfolges gesetzten Handlungen als Willensäußerungen nicht eines, sondern beider erscheinen, nicht bloß einem, sondern jedem angehören, beide daran „beteiligt“ sind, und daß insolgedessen bezüglich aller dem Zwecke dienlichen Maßnahmen an Stelle des selbständigen Verfügungsrechtes jedes einzelnen die einvernehmliche Bestimmung beider tritt. Ein Zusammenkämpfen ist auch ohne vorherige (ausdrückliche oder stillschweigende) Verabredung möglich (es kann auch unwillkommene „Mittkämpfer“ geben), ein gemeinschaftliches Kämpfen aber nicht.

Zusammen läßt als Summenbegriff eine Abstufung nur nach dem Quantum der von jedem für den gemeinsamen Zweck beizustellenden Kraftteile zu, Gemeinschaft kann aber inhaltlich verschiedene Grenzen haben. Wenn sich eine Alliance auf die bloße Verpflichtung zu gegenseitiger Mithilfe im Falle eines Angriffes beschränkt, so bedingt sie wohl eine Mitwirkung der Streitkräfte in der vereinbarten Stärke, aber noch nicht die Gemeinschaft des Wirkens selbst. Die Führung der vielleicht auch örtlich ganz getrennt operierenden Truppen ist keine gemeinsame, sondern eine selbständige, die beiden Alliierten wirken zusammen, aber nicht gemeinschaftlich.

Anders ist die Sache schon dort, wo, wie es beim deutschen Bundesheere der Fall war, in Folge getroffenen Einverständnisses die zum Zusammenwirken bestimmten Streitkräfte bei Wahrung ihrer Organisation und inneren Einrichtung unter eine gemeinsame Führung gestellt werden, so daß alles, was sich auf die Verwendung, d. i. auf das Wirken der Streitkräfte im Felde bezieht, den Charakter der Gemeinsamkeit hat. Hier wirken die Heere nicht bloß zusammen, sondern auch gemeinschaftlich.

Als in der 67er Kommission ein Redner erklärte, das ungarische Militär habe in dem Siebenjährigen Krieg gemeinschaftlich mit dem österreichischen gekämpft, warf Ghyeczy (Közös viszonyok, S. 40) ein: „Ja, zusammen kämpfte es mit den österreichischen Soldaten in den gemeinsamen Schlachten“ (együtt harczott az osztrák katonákkal a közös harcokban). Mit diesem den Gegensatz zwischen zusammen und gemeinsam scharf ausprägenden Einwurfe wollte Ghyeczy sagen, die Gemeinsamkeit der zusammenwirkenden Truppen erstreckte sich auf die Führung, aber nicht weiter.

Noch inhaltsreicher wird aber die Gemeinsamkeit bezüglich der zum Zusammenwirken berufenen Teilkräfte dann, wenn sie auch die innere Einrichtung, Formierung und Organisation erfährt, so daß die aus den Teilkräften zusammengesetzte Gesamtkraft zu einem einheitlichen organischen Ganzen wird.

Bei dieser tiefgreifenden Verschiedenheit von zusammen und gemeinsam ist es unbedingt notwendig, együtt durch den ihm zukommenden

Begriff zuſammen, nicht aber durch den einer anderen Vorſtellungsreihe angehörenden Begriff gemeinſam zu überſetzen. Die Wiedergabe durch gemeinſam iſt um ſo weniger zu rechtfertigen, als gemeinſam im Ungariſchen közös heißt und beide Worte ſich auch ihrem inneren Gehalte nach vollkommen decken. Denn ebenſo wie gemeinſam bedeutet auch közös eine Teilnehmung und wird durch particeps, participatio, teilhaftig, Teilhabung erklärt (Szarvas-Simonyi und Czuczor-Fogarasi).

d) Waß aber das Wort együttes anbelangt, ſo iſt dieſes nichts anderes als das mit der Ableitungſilbe -es von együtt gebildete Adjektivum. Mit der Endung -es, welcher im Deutſchen die Ableitungſilbe -ig entſpricht, werden Adjektiva geſchaffen, die einem Hauptwort daßjenige als Eigenſchaft beilegen, waß das Stammwort außſagt. Z. B. vér das Blut, véres blutig (Toepler, Grammatik der ungarischen Sprache 7. Aufl., S. 222). Demnach iſt együttes kurz daßjenige, waß „zuſammenig“, „mitſammenig“, „beiſammenig“, „miteinanderig“ iſt. Tatſächlich überſetzt Veöreös (Nationalbuch S. 116, 120, 121, 151) együttes durch: „mitſammener =e, =es“.

Allein gerade in dem Umſtande, daß dieſe die Sache einzig treffenden Ausdrücke nicht üblich ſind, liegt die Erklärung dafür, daß die Überſetzungen zu Surrogaten greifen, die mißverſtändliche Auffaſſungen zur Folge haben müſſen.

Da dem Stammwort együtt nie der Sinn von „einheitlich“ zukommt, ſo kann auch das Adjektivum együttes niemals dieſe Bedeutung haben. Tatſächlich iſt in keinem einzigen ungarischen Wörterbuch együttes durch einheitlich wiedergegeben.

Waß aber die Überſetzung durch „gemeinſam“ betrifft, ſo gilt hier ebendaßſelbe, waß in dieſer Richtung über együtt geſagt wurde. Bemerkt ſei, daß Kelemen (aber nur dieſer) bei együttes auch gemeinſchaftlich, gemeinſam angibt. Doch iſt nach dem Dargelegten dieſe eben nur ein Surrogat, um über den Mangel eines geläufigen, zutreffenden Ausdruckes hinweg zu kommen. Ballagi hingegen hilft ſich folgendermaßen: „Együttes: 1. Mit . . .; — birtok, Mitbeſitz; — hitelező, Mitgläubiger; — zár, Mißperre.“

Daß együttes einen anderen Sinn als gemeinſam hat, geht auch daraus hervor, daß együttes und közös oft nebeneinander gebraucht werden: z. B. együttes és közös védelem in § 8. Ebenſo enthält § 56 die Beſtimmung, daß ein Anlehen „zuſammen und gemeinſchaftlich (együtt és közösen)“ aufgenommen werden kann. Eß iſt dieß, wie auß dem Ausgeführten hervorgeht, kein Pleonaßmuß, da daß eine die materielle, daß andere aber die formelle Seite bezeichnet.

Auch der Ausdruck „ſimultan“ iſt ein Surrogat. Man könnte együttes erövel wohl kaum durch „mit ſimultaner Kraft“ überſetzen, und auch die Verbindung „ſimultane Verteidigung“ ſpricht nicht all daß auß, waß in együttes védelem enthalten iſt.

Völlig willkürlich iſt aber die Verwendung des Wortes „ſolidariſch“, da dieſeß Beziehungen zum Ausdruck bringt, die együttes ganz fremd

sind. Solidarisch heißt in der ungarischen Rechtswissenschaft durchweg egyetemleges, z. B. Solidarhaftung: egyetemleges felelősség; solidarische Schuld: egyetemleges adósság; Solidarbürgschaft: egyetemleges kezesség; Solidarität: egyetemlegesség; compossessio plurium in solidum: egyetemleges birtoklás (Schwartz-Hojtás, Czuczor-Fogarasi, Meszlény in M. Jogi Lexikon, Artifel egyetemlegesség. S. auch Törvénytudományi műszótár s. v. solidarisch.

Auch „vereinigt“ oder „vereint“ sind nur unzutreffende Surrogate, da sie über das räumlich-zeitliche Zusammensein, über den Begriff der Summe oder Menge hinausgehen. Vereinigen bedeutet „ein solches gegenseitiges Verhältnis unter mehreren Dingen bewirken, daß sie einerlei Absichten und diese mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen suchen.“ „Zwei Armeen, zwei Flotten vereinigen sich, wenn sie sich so verbinden, daß sie nur eine Armee, eine Flotte ausmachen.“ „Die Feinde der Kirche haben sich miteinander vereinigt“ (Adelung). Eine derartige Verbindung zur Einheit liegt aber in együttes nicht. Überdies heißt „vereinigt“ oder „vereint“ im Ungarischen egyesült, z. B.: mit vereinter Kraft (viribus unitis): egyesült erővel; die Vereinigten Staaten von Amerika: Amerikai Egyesült Államok; der Verein: egyesület. In dem ungarischen Texte des Allerhöchsten Handschreibens vom 14. November 1868, welches für die Gesamtheit aller unter dem Szepter Seiner Majestät verfassungsmäßig „vereinigten“ Länder die Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie“ oder „österreichisch-ungarisches Reich“ vorschreibt, ist der Ausdruck „vereinigt“ durch egyesült wiedergegeben (Márkus, Magyar Közjog, S. 223).

e) Demnach ist a birodalom együtt maradása (Pr. Abf. 2): „das Zusammenverbleiben (Beisammenverbleiben) des Reiches“.

Der am Schlusse des ersten Satzes des § 2 vorkommende Ausdruck . . . együtt birtoklandók heißt nicht, „daß jene Länder und Provinzen, welche unter dem Einen gemeinsamen Herrscher stehen, einen unaufteilbaren und untrennbaren gemeinsamen Besitz bilden“, sondern „daß jene Länder und Provinzen, welche unter dem Einen gemeinsamen Herrscher stehen, unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind“. Gegen die Übersetzung „gemeinsamer Besitz“ spricht an dieser Stelle auch der Umstand, daß „gemeinsamer Besitz“ im subjektiven Sinne (nur in diesem Sinne kann mit Rücksicht auf den Text des Originals der Ausdruck „Besitz“ verstanden werden) begrifflich eine Mehrheit von Besitzern voraussetzt, hier aber von dem Besitze nur des Einen Herrschers an den mehreren Ländern die Rede ist. Ein gemeinsames Besitzen eines einzigen Besitzers an einer oder mehreren Sachen ist eine unvollziehbare Vorstellung. Die Bestimmung will sagen, daß der Eine Herrscher die sämtlichen Länder zusammen und beisammen besitzen soll. Együtt spricht affirmativ aus, was die vorausgehenden Adverbia unaufteilbar und untrennbar negativ aussprechen. Es sagt, daß es sich um eine Mehrheit von Besitzrechten und Besitztiteln handelt, die unter Wahrung ihres individuellen Bestandes zusammen in einer Hand bleiben sollen.

Was in § 2 durch *együtt birtoklandók* verbal, das iſt in Pr. Abſ. 4 ſubſtantivoiſch durch *együttes birtoklás* ausgedrückt. Die pragmatiſche Sanktion habe die Bürgſchaften geſchaffen, daß die an den mehreren Ländern beſtehenden verſchiedenen Beſitz- und Herrſcherrechte in einer Hand beiſammen bleiben, daß ſie voneinander nicht getrennt werden dürfen. Dieſe Vereinigung der Beſitzrechte ſei jedoch von der Art, daß die Rechte nicht in Ein Beſitzrecht verſchmelzen, ſondern ihre individuelle Sonderexiſtenz beibehalten. *Együtt birtoklás* iſt daher nicht „einheitlicher Beſitz“, ſondern ein ſolches Beſitzen der mehreren Länder, dem die Eigenschaft des „zuſammen“ zukommt, das alſo ein „Zuſammen=Beſitzen“ iſt.

Ebenſo iſt *együttes ülés* nicht „gemeinſame Sitzung“, ſondern eine „Zuſammen=Sitzung“, d. h. eine ſolche Sitzung, in welcher nach dem Vorſchlage des 15er Subkomitees (vgl. bei § 35 Anm. 1) die beiden Delegationspräſidenten gleichzeitig zuſammen (mitsammen, mit- und nebeneinander) hätten den Vorſitz führen ſollen.

Über *együttes erő* und *együttes védelem* ſiehe die folgende Anm. 7.

6) Den Paſſus: *hogy azon országok . . . feloszthatlanul és elválthatlanul együtt birtoklandók*, überſetzen LGS. und RgBlge: „daß die Länder . . . einen unteilbaren und unzertrennlichen gemeinſamen Beſitz bilden“; Stb.: „daß die Länder . . . einen unteilbaren und unzertrennlichen Beſitz bilden“, und Str.: „seront indivisibles et inſéparables dans la poſſeſſion“.

Hiezu iſt Folgendes zu bemerken. a) Zunächst iſt die Überſetzung: „daß die Länder . . . einen Beſitz bilden“, nicht genau, da hiebei das in *birtoklandó* liegende Sollen („zu beſitzen ſind“) nicht zur Geltung kommt. *Birtoklandó* entſpricht dem lateiniſchen *possidendus* (a, um), welcher Ausdruck in dem gleichen Zuſammenhange in der ungarischen pragmatiſchen Sanktion ſteht (G.=M. II: 1723 § 7: . . . in aliis quoque regnis et provinciis haereditariis, in et extra Germaniam sitis, . . . indivisibiliter ac inſeparabiliter, invicem et inſimul ac una cum regno Hungariae . . . possidendis . . .).

b) Weiter laſſen Stb. und Str. das Wort *együtt* unüberſetzt, während es LGS. und RgBlge mit „gemeinſam“ wiedergeben.

Mit Rückſicht auf die in der vorhergehenden Anmerkung feſtgeſtellte Bedeutung des Ausdrucks *együtt* ſind die Worte *hogy azon országok és tartományok . . . együtt birtoklandók* zu überſetzen mit: „daß jene Länder und Provinzen . . . zuſammen zu beſitzen ſind“.

c) Die Übertragung des Adverbs *feloszthatlanul* mit „unteilbar“ iſt nicht genau, da *felosztani* (im Gegenſatze zu *osztani*) nicht teilen, ſondern aufteilen, zerſtückeln bedeutet, wie in „Aufteilung, Zerſtückelung Polens“, „die Arbeit unter mehrere aufteilen“ (Kelemen, Czuczor-Fogarasi). *Feloszthatlanul* heißt daher „unaufteilbar“. Die öſterreichiſche pragmatiſche Sanktion (Protokoll vom 19. April 1713) gebraucht den Ausdruck „ohnzertheilt“.

Während feloszthatlanul die indivisibilitas, das Verbot, die Länder etwa im Erbwege an verschiedene Linien des Hauses aufzuteilen, zum Ausdruck bringt, gibt elválhatlanul den Begriff der inseparabilitas, das Verbot einer von den Ländern und Provinzen ausgehenden Trennung, Lossagung wieder (vgl. Bernatzik, Österreichische Verfassungsgesetze, S. 2, 4, 10, 20).

Im Gegensatz zu dem in Pr. Abs. 4 gebrauchten transitiven elválaszthatlanul ist hier das von dem intransitiven elválni (sich trennen, sich absondern, separar, sejungor, Szarvas-Simonyi) abgeleitete elválhatlanul gebraucht. Interessant ist, wie Czuczor-Fogarasi das Wort elválni erklären, es bedeute: „freiwillig, aus eigenem Willen, infolge innerer Kraft, abfallen, sich absondern“, wie z. B. in den Redewendungen: die Anhänger einer Partei fallen ab (werden abtrünnig) und schließen sich einer anderen an; die reif gewordene Melone löst sich (elválík) von dem Stengel ab; der Mann trennt sich von der Frau (elválás = divortium).

In elválhatlanul ist also ausgesprochen, daß die Länder nicht voneinander abfallen, sich voneinander nicht loslösen, lossagen, sich voneinander nicht trennen dürfen. Der im Texte gebrauchte Ausdruck „untrennbar“ ist daher an dieser Stelle im intransitiven Sinne, in der Bedeutung von: „ohne sich (voneinander) trennen zu können“, zu verstehen.

Die Stelle hogy azon országok és tartományok . . . feloszthatlanul és elválhatlanul együtt birtoklandók bedeutet also: „daß die Länder und Provinzen . . . unaufteilbar und, ohne sich (voneinander) trennen zu können, zusammen zu besitzen sind“, oder freier ausgedrückt: „daß die Länder und Provinzen . . . (so) zusammen zu besitzen sind, daß sie nicht aufgeteilt werden und sich nicht (voneinander) trennen können“. Die Häufung der Ausdrücke unaufteilbar, ohne sich trennen zu können, zusammen, lehnt sich an die Diktion der pragmatischen Sanktion an: indivisibiliter ac inseparabiliter, invicem et insimul ac una cum.

7) LGS., RgBlge und Stb.: „Diesem ausdrücklich (RgBlge und Stb.: entschieden) ausgesprochenen Prinzip zufolge begründet die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.“ Str.: „En vertu de ce principe exprimé avec une grande précision, la sauvegarde de la sûreté commune par la réunion des forces et son maintien sont devenus des obligations communes et réciproques qui prennent leur origine dans la Pragmatique sanction elle-même.“

Hiezu ist Folgendes zu bemerken. a) Határozottan, welches sowohl „ausdrücklich“ als auch „entschieden“ bedeuten kann, ist hier mit „ausdrücklich“ zu übersetzen, da das Prinzip, daß die Länder und Provinzen unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind, in der pragmatischen Sanktion expressis verbis ausgesprochen ist.

b) Die Übersetzung: „diesem Prinzipie zufolge begründet die Verteidigung . . . eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung“, ist unklar. Das Original sagt einfach: diesem Prinzipie zufolge ist die Verteidigung . . . eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung. Auch der Ausdruck Str's: sont devenus, weicht vom Originale ab.

c) Das Wort „Verteidigung“ ist im Texte in dem weiteren, auch den Begriff des Schützens in sich schließenden Sinn zu verstehen, da in védelem beides zugleich enthalten ist. Schützen heißt, ein Uebles abhalten, abwehren oder verhindern, verteidigen aber, einen Angriff durch Abwehr und Gegenangriff unschädlich machen. Dämme schützen uns vor Überschwemmungen. Man kann sich gegen Frost, Krankheit, Gefahren schützen, aber nicht verteidigen. Ein Schirm schützt uns vor dem Regen, aber er verteidigt uns nicht (Eberhard Nr. 299 und 1362). Die Leitung der Auswärtigen Angelegenheiten hat vor allem den Schutz, das Kriegsheer aber die Verteidigung zum Zwecke. Str. gebraucht für védelem an dieser Stelle sauvegarde, in § 4 défense, in §§ 8 und 9 aber protection.

d) Viszonyos heißt „wechselseitig“ im Gegensatz zu dem im Gesetze häufig (Pr. Abs. 2, §§ 15, 18, 59, 61, 66) vorkommenden kölesönös, welchem die Bedeutung von „gegenseitig“ zukommt. Kölesönös (von kölesön, Darlehen, mutuum) drückt die Gegenseitigkeit aus, wie sie den zweiseitigen Verträgen eigentümlich ist. Viszonyos hingegen ist wechselseitig, reciprok; viszonyosság = Reziprozität. Gegenseitig bedeutet sowohl „dem anderen Dinge zugekehrt“, z. B. das gegenseitige (jenseitige) Ufer, als auch „jedes von Zweien in Beziehung zu dem anderen“. Wechselseitig ist „jedes von Zweien in Beziehung der Erwiderung zum anderen, so daß eines um das andere ist“ (Weigand Nr. 2231). Wechselseitig hebt das Wechseln in den Beziehungen zu einander hervor, so daß die zwei Gegenstände oder Personen, die in solcher Wechselbeziehung stehen, zugleich Subjekt und Objekt, aktiv und passiv sind. Gegenseitig drückt nur aus, daß der eine die Handlung des anderen durch eine gleichartige erwidert (Eberhard Nr. 1408). Die Freundschaft, welche zwei mit einander schließen, ist eine gegenseitige, sie muß aber auf wechselseitigem Zugeneigtsein beruhen. Doch werden die Ausdrücke viszonyos und kölesönös im allgemeinen ebenso promiscue gebraucht, wie im Deutschen gegenseitig und wechselseitig. So kommt in den Debatten der 67er Kommission der Ausdruck kölesönös védelem (gegenseitige Verteidigung) fast ebenso oft, wenn nicht häufiger als die Wendung viszonyos védelem (wechselseitige Verteidigung) vor.

e) Der Ausdruck együttes erővel leendő védelem läßt sich genau nur in der ungeläufigen Form: „die mit zusammeniger Kraft zu geschehende Verteidigung“ oder „die mit Zusammen-Kraft zu geschehende Verteidigung“ übersetzen.

In § 2, letzter Satz, werden vier Grundthesen aufgestellt.

Die eine These lautet, die Pflicht der Verteidigung ist eine wechselseitige.

Die zweite These gibt den Zweck und damit die Begrenzung der Verteidigungspflicht an: es ist dies die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit, womit die Zweckgemeinschaft festgestellt ist.

Die dritte These gibt die Antwort auf die Frage, womit die Verteidigung durchzuführen ist, sie lautet: durch die Kraft, welche beide Teile zusammen beizustellen haben, durch die Machtmittel beider Teile zusammen genommen.

Und die vierte These gibt die Antwort auf die Frage nach der Art der Durchführung dieser Verteidigung, sie lautet: gemeinschaftlich. Das Gesetz spricht dies in der Form aus, daß die Verpflichtung zur Verteidigung gemeinsam ist. Die Pflichtgemeinschaft schließt die Erfüllungsgemeinschaft in sich. Daraus folgt, daß all das, was außer der „Stellung“ der von jedem zu leistenden Hilfsmittel zur Erfüllung der Verteidigungspflicht notwendig ist, gemeinschaftlich erledigt werden muß. Dahin gehört die zweckentsprechende Vereinigung, Einrichtung und Verwendung, die „Führung, Befehligung, Organisation“ usw. der zusammengebrachten Teilkräfte.

Der Ausdruck „mit Zusammen-Kraft zu geschehende Verteidigung“ sagt daher nur, daß die zu jeder Verteidigung unerläßlichen Hilfsmittel an Menschenkraft und Geld zusammen aufzubringen und stets als eine Gesamtkraft in den Dienst der wechselseitigen Verteidigung zu stellen sind. Wie aber die aus den Hilfsquellen beider Ländergebiete aufgebrachten Teilkräfte zu verbinden und zu „behandeln“ sind, damit sie zu einem für die Verteidigung tauglichen „Mittel“ (§§ 8 und 9) werden, darüber ist die Bestimmung in der These der Erfüllungsgemeinschaft getroffen.

Daß dem Ausdruck „Zusammen-Kraft“ nur die Bedeutung einer Feststellung der realen Machtmittel zukommt, mit denen die Verteidigung gemeinsam durchzuführen ist, kann auch nach den über den § 2 des Gesetzartikels XII geführten Debatten nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

In der Spezialdebatte über die §§ 1 und 2 des 15er Elaborats erklärte Deák in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 38) folgendes: Wenn das Land in der pragmatischen Sanktion ausgesprochen hat, daß sowohl Ungarn als auch die übrigen Länder Seiner Majestät unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind, glaubt jemand, daß es hiedurch nicht die Verpflichtung auf sich genommen hat, dieses Zusammen-Besitzen (ezt az együttes birtoklás) auch zu verteidigen? Hat es doch auch dem Landesfürsten als dem Fürsten der übrigen Länder die Verpflichtung auferlegt, das Zusammen-Besitzen Ungarns und seiner übrigen Länder auch mit der Kraft dieser Länder zu verteidigen. „Das ist die Zusammen- und zugleich gegenseitige Verteidigung (ezt az együttes és egyszersmind kölesönös védelem)“.

Daran anschließend setzt Deák (Közös viszonyok, S. 39) den Begriff der gemeinsamen Verteidigung auseinander: Solange der Landesfürst der absolute Herrscher der übrigen Länder war, verfügte er selbständig

über die Truppen und das Geld jener Provinzen, wenn er den ungarischen Besitz verteidigen mußte. Jetzt aber sagt der Landesfürst: „Ich habe den Erbprovinzen eine Verfassung gegeben, jetzt kann ich über die Soldaten und das Geld derselben nicht mehr frei und bedingungslos disponieren, denn jetzt haben auch sie ein Wort darenin zu reden, wie Ihr, wenn es sich um Eure Soldaten und Euer Geld handelt.“ Deák will sagen, Zusammen-Verteidigung, „Verteidigung durch Zusammen-Kraft“, ist eine solche Verteidigung, für welche beide Teile die Soldaten und das Geld zu stellen haben, und gibt die Antwort auf die Frage, womit die Verteidigung durchzuführen ist. Die Gemeinschaftlichkeit der Verteidigung ist aber eine Angelegenheit des Wie, des „Dreinsprechens“ bei der „Verfügung und Disponierung“ über die beiderseits infolge der „wechselseitigen“ Verteidigungspflicht „gestellte“ Kraft. Das eine ist die Frage des Mittels, das andere die Frage des Weges, das eine betrifft die Kraftmenge, das andere die Disposition über die Kraft.

In demselben Sinne äußerte sich Deák in der Plenarverhandlung (28. März, Napló IV, S. 112): „Das ungarische Militär und die übrigen Truppen Seiner Majestät bilden zusammen genommen die bewaffnete Macht (mind a magyar katonaság, mind pedig ő felségének egyéb seregei összevéve képezik azon fegyveres erőt), deren Aufgabe es ist, uns sowie die übrigen Provinzen zu verteidigen. Dieses Heer hat stets gemeinschaftlich und zusammen in der Verteidigung des Reiches gewirkt (e hadsereg mindig közösen és együtt működött a birodalom védelmében).“

Von gleichen Gesichtspunkten gehen auch die Äußerungen der anderen Redner aus. So sagte Eötvös (Közös viszonyok, S. 53): Der Monarch konnte im Interesse Ungarns als absoluter Herrscher der übrigen Länder „in deren Namen über ihre gesamte Kraft verfügen“. Ebenso erklärten K. Tisza (l. c. S. 54) und Ghyczy (l. c. S. 60): Es ist selbstverständlich, daß der Monarch, wenn er Ungarn verteidigt, dies auch mit der Kraft seiner übrigen Länder tut. Und Simay (l. c. S. 47) bemerkte: „Da die pragmatische Sanktion das Zusammen-Besitzen auspricht, so folgt aus diesem Prinzipie die gegenseitige und mit der Zusammen-Kraft erfolgende Verteidigung (a kölesönös és együttes erővel való védelem). Denn wie soll das Zusammen-Besitzen bestehen, wenn nicht die Verteidigung selbst eine Zusammen- und gegenseitige Verteidigung ist?“ (Siehe weitere Äußerungen unten S. 74 f.)

Mit den oben angeführten vier Thesen sind in § 2 als Basis des ganzen Gesetzeswerkes gewisse Grundprinzipien ausgesprochen, die ihre konkrete Ausführung und Ausgestaltung in den darauf folgenden Bestimmungen des Gesetzartikels erhalten. Das Gesetz (§§ 4 und 6) sagt selbst, in § 2 sei nur eine „Grundidee“, seien nur „Gesichtspunkte“ aufgestellt, von welchen die folgenden Bestimmungen „ausgehen“.

Alapeszme = Grundidee, d. h. das in der Vorstellung im Grundriß entworfen Bild, welches erst einer Verwirklichung und Ausführung im Detail bedarf. Ein Künstler hat zuerst eine Idee, die führt er aus, wenn er das Werk schafft.

Diese Natur des § 2 wird in der 67er Kommission ausdrücklich anerkannt. So erklärte Nyáry (Közös viszonyok, S. 35 und 37), daß die §§ 1 und 2 „die Grundlage des ganzen Laborats“ bilden; „wenn diese Grundlage nicht hält, dann fällt das ganze Laborat zusammen“. Somossy (l. c. S. 43) sagte, wenn wir die beiden ersten Paragraphen annehmen, dann folgt das übrige fast von selbst daraus. Und Deák (l. c. S. 39) erklärte, er nehme getrost die §§ 1 und 2 als Grundlage des ganzen Operates an.

Die Erkenntnis eben dieser Bedeutung des § 2 ist für die richtige Erfassung seines Verhältnisses zu den folgenden Bestimmungen des Gesetzes von der größten Wichtigkeit. Die Fragen der Wechselseitigkeit und der Zweckgemeinschaft bedürfen außer ihrer prinzipiellen Festlegung einer besonderen Detailausführung nicht. Die Frage, daß für die Verteidigungsmittel beide Teile zusammen aufzukommen haben, erheischt eine Regelung im Wesen nur bezüglich des Quotenverhältnisses.

Dagegen ist, was die „Grundidee“ der Gemeinsamkeit der Verteidigung und der zweckmäßigen „Behandlung“ der zusammen aufgebrachten und zum Zusammenwirken bestimmten Kräfte betrifft, eine eingehende Regelung unbedingt notwendig, da die Gemeinschaftsidee sowohl nach Umfang als auch mit Rücksicht auf die Natur der einzelnen Gegenstände und Geschäfte eine verschiedene Konkretisierung erfahren kann. Und gerade die Ordnung und Regelung dieser Gemeinschaft bildet den Hauptinhalt der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8—51.

Da der Ausdruck „Zusammen=Kraft“ nur die Präzisierung des Grundsatzes darstellt, daß die für den gemeinsamen Zweck erforderlichen Kraftmittel von beiden Teilen zusammen beizustellen sind, über die Art der Verbindung und Formierung der Kraft-Kontingente zum wirkungsfähigen Ganzen und über die Art der „Behandlung“ dieses Ganzen aber nichts aussagt, ist es durchaus unangebracht, aus diesem Ausdrucke irgend ein Argument gegen die Gemeinsamkeit oder Einheit des Heeres abzuleiten, wie dies Veöreös (Nationalbuch S. 121) versucht hat. Er erklärt es als eine „Inkorrektheit“, daß das Gesetz in § 8 nicht mehr bloß von der Zusammen-, sondern von der Zusammen- und gemeinsamen und in § 9 überhaupt nur von der „gemeinsamen Verteidigung“ spricht, führt diese „Inkorrektheit“ gleichsam auf ein Redaktionsversehen zurück (die „Inkorrektheit“ sei durch das Ausfallen des Wortes „Sicherheit“ nach dem Worte „gemeinsame“ entstanden) und meint, daß, weil der die grundsätzliche Bestimmung enthaltende § 2 nur von einer Verteidigung mit „Zusammen=Kraft“ spricht, die „Inkorrektheit“ der §§ 8 und 9 von „keinerlei staatsrechtlicher Bedeutung und Wirkung sein kann“.

Ganz abgesehen davon, daß eine vermeintliche „Inkorrektheit“ an dem Bestande einer positiven gesetzlichen Bestimmung nichts zu ändern vermag — es sei denn, das Gesetz würde eine logische Denk- oder sittliche Unmöglichkeit statuieren — und abgesehen davon, daß es allen Regeln der Interpretation widerspricht, der *dispositio specialis* mit Berufung

auf eine vorher aufgestellte „Grundidee“ jede rechtliche Bedeutung abzuspochen, ist die von Veöreös beliebte Annahme einer „Inkorrektheit“ schon vom Standpunkte der Entstehungsgeschichte des Gesetzartikels XII willkürlich.

Es wäre eine gänzliche Verkennung historischer Tatsachen, zu behaupten, der Begriff der „gemeinsamen Verteidigung“ (közös védelem) habe sich in das Gesetz gleichsam eingeschlichen. Die Verhandlungen im Subkomitee, in der 67er Kommission, in den Plenarberatungen, die Diskussion in der zeitgenössischen Presse zeigen vielmehr, daß das Prinzip der „gemeinsamen Verteidigung“ geradezu den Brennpunkt des Meinungskampfes gebildet hat und daß daher die gesetzgebenden Organe mit voller Absicht und in bewußter Übereinstimmung mit § 2 in den §§ 8 und 9 den Ausdruck „közös védelem“ (gemeinsame Verteidigung) anwendeten und auch sonst in dem Gesetze von der Gemeinsamkeit des Kriegswesens sprachen.

Gleich in den ersten Sitzungen des Subkomitees (7., 8., 9., 11. Mai 1866) wurde über die „gemeinsame Verteidigung“ eingehend diskutiert. Vgl. Entstehungsgeschichte der §§ 11–14, unten bei § 14.

In der 67er Kommission suchte sofort der zweite Redner in der Generaldebatte, Ghyczy (Közös viszonyok, S. 30 ff.) in langer Ausführung darzutun, daß die in dem 15er Elaborate niedergelegte Auslegung, wonach „die gemeinsame und Zusammen=Verteidigung“ (közös és együttes védelem) aus der pragmatischen Sanktion fließe, unrichtig sei. Ungarn habe in der pragmatischen Sanktion nur die Verpflichtung zur Verteidigung der Rechte des Landesfürsten und nur diesem gegenüber übernommen; aber „diese Verpflichtung, wie es das Subkomitee tut, auch gegenüber den anderen Ländern und Provinzen auszudehnen und die Verteidigung zugleich als gemeinsame und Zusammen=Verteidigung (közös és együttes védelem) zu erklären, geht nicht an“. Wenn die Auslegung des Subkomitees, daß die gemeinsame Behandlung der bezüglichen Angelegenheiten aus der pragmatischen Sanktion fließe, aufrecht bleibe, dann sei die Arbeit über die gemeinsamen Verhältnisse schon getan, dann sei die gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung im voraus angenommen.

In der Spezialdebatte über die §§ 1 und 2 erwiderte Deák (Közös viszonyok, S. 38 f.) eingehend auf die Frage, wie aus der pragmatischen Sanktion außer der Gegenseitigkeit auch die Gemeinsamkeit der Verteidigung gefolgert werden könne, beziehungsweise „wie jetzt auf einmal die Gemeinsamkeit in die pragmatische Sanktion hinein gekommen sei“ (hogy jött most a közösség bele?).

Ghyczy (Közös viszonyok, S. 40) gab hierauf zu, daß aus einigen Punkten der pragmatischen Sanktion die „gegenseitige Verteidigung“ gefolgert werden könne; „aber an Stelle dieser gegenseitigen Verteidigung wird in dem Elaborate des Unterausschusses die gemeinsame Entscheidung über die Verteidigung, das Kriegswesen und alle Verteidigungsmittel aufgestellt (a védelemnek, a hadügynek, s a védelem minden eszközeinek közös elintézése állittatik fel). Eine solche gemeinsame Verfügung (ily közös intézkedés) hat es bisher niemals

gegeben, weil Ungarn sowohl über den Verteidigungsfall, als auch über die Mittel der Verteidigung bisher stets selbständig verfügte und man daher nicht sagen kann, daß eine solche Verfügungsgemeinschaft (intézkedés közössége) aus der pragmatischen Sanktion fließt.“

Ebenso trat R. Tisza, der Führer der Opposition, wiederholt und so insbesondere auch bei § 11 dafür ein (Közös viszonyok, S. 75), daß die in den Kreis des Kriegswesens gehörenden Angelegenheiten nicht gemeinschaftlich, sondern nur einverständlich (nem közösen, de egyértelműleg) behandelt werden sollen.

Nyáry (Közös viszonyok, S. 41) erklärte, wenn aus der pragmatischen Sanktion die „gemeinsame Zusammen-Verteidigungspflicht“ (a közös együttes védelmi kötelezettség) herausgelesen wird, so werde durch das Recht auf Zustimmung und Einflußnahme der anderen Länder die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns verletzt. Siehe noch die Erklärungen Somssich (l. c. S. 42), Várady (l. c. S. 43), Somossy (l. c. S. 44), Bónis (l. c. S. 37 und 45). Noch bei § 13 nimmt Ghyeczy (l. c. S. 77) gegen „die ewige Gemeinsamkeit des Kriegswesens (a hadügynek örökös közössége)“ Stellung. Und so dreht sich in der 67er Kommission die Debatte vor allem um die Frage der Gemeinsamkeit der Verteidigung.

Daselbe war aber in der Plenarverhandlung des Abgeordnetenhauses der Fall, wo Deák (Napló IV, S. 112) folgendes erklärte: Einige leugnen zwar nicht die Verteidigungspflicht, ziehen aber das Prinzip der Gemeinsamkeit der Verteidigung in Zweifel. Als unsere Vorfahren in der pragmatischen Sanktion den unaufteilbaren und untrennbaren Besitz anerkannten und sich hierdurch verpflichteten, denselben aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, wußten sie wohl, daß die Verteidigung eine solche sein müsse, die zum Ziele führe; nun konnte aber seit Einführung stehenden regulären Militärs jederzeit nur die mit Zusammen-Kraft erfolgende gemeinsame Verteidigung (az együttes erővel folyó közös védelem) eine erfolgreiche sein; die separate Wirksamkeit getrennter Heere aber wäre auf die Wirkung der notwendigen Verteidigung von lähmendem Einflusse gewesen. Wenn man den stets beobachteten Mißbrauch betrachte, sehe man, daß gegen jeden Feind, der das Reich Seiner Majestät (ő felsége birodalmát) angriff, das reguläre ungarische Militär mit den übrigen Truppen Seiner Majestät gemeinsam und zusammen kämpfte, unter ein und derselben Führung stand und nicht separat operierte. Auch die Gesetzartikel VIII und XXI vom Jahre 1715 zeigten, daß das reguläre ungarische Militär stets mit den übrigen Truppen Seiner Majestät zusammen und gemeinsam die Verteidigungspflicht erfüllte. Und wenn das schon früher notwendig gewesen sei, um wieviel mehr sei dies bei der neuen Kriegsführung der Fall. „Meine Überzeugung ist es also, daß die gemeinsame und wechselseitige Verteidigung (a közös és viszonyos védelem) auch für Ungarn eine solche Pflicht ist, die direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt, die das Land niemals in Zweifel gezogen und deren treue Erfüllung es niemals verweigert hat.“

Schon diese Erklärungen zeigen die ganze Willkürlichkeit der An-

nahme, das Gesetz hätte nicht mit voller Absicht den Grundsatz der gemeinsamen Verteidigung aufgestellt. Dies geht aber, wenn es noch eines Hinweises bedarf, auch daraus hervor, daß sich die im Subkomitee und in der 67er Kommission von der Minorität eingereichten Separatgutachten gerade dadurch von den Gutachten der Majorität unterscheiden, daß sie das Kriegswesen nicht gemeinsam, sondern bloß „einer verständlich“ behandelt wissen wollten. Der Gedanke, dem Gesetzgeber sei in dieser, den Tragbalken des ganzen Gesetzes bildenden Kardinalfrage eine „Inkorrektheit“ oder Antinomie unterlaufen, muß schon deshalb abgewiesen werden, weil, was sonst kaum vorkommt, der Gesetzartikel XII zweimal die volle parlamentarische Behandlung der beiden Häuser des Reichstages durchgemacht hat (Entstehungsgeschichte S. 19 u. 34).

Die Behauptung Veöreös' ist aber auch vom Standpunkte des Gesetzeserters unhaltbar. Denn wie dies laut der vorstehend angeführten Belegstellen auch in den Debatten selbst ausdrücklich anerkannt wurde, ist die Gemeinsamkeit der Verteidigung und der Verteidigungsmittel, somit auch des Heeres, in dem § 2 selbst prinzipiell ausgesprochen.

Wenn es in § 2 heißt, die mit Zusammenkraft erfolgende Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit ist nicht nur eine wechselseitige, sondern zugleich auch eine gemeinsame Verpflichtung, so bedeutet dies nichts anderes, als die Verteidigung ist gemeinsam durchzuführen. Nach dem Gesetze ist die Verteidigung eine wechselseitige; sie ist ferner, was die Mittel anbelangt, eine Zusammen- und, was die Form betrifft, eine gemeinsame Verteidigung, wie denn die ungarischen Redner stets in Einem von der „Zusammen- und gemeinsamen Verteidigung“ (so auch § 8) sprechen. Wenn also in den §§ 8 und 9 der Ausdruck „gemeinsame Verteidigung“ gebraucht wird, so ist das weder eine „Inkorrektheit“, noch überhaupt etwas, was in § 2 nicht schon enthalten wäre.

Anderseits ist es nach dem, was oben S. 63 ff. über das Verhältnis von zusammen und gemeinschaftlich entwickelt worden ist, kein Widerspruch, sondern nur ein Beweis scharfer logischer Analyse, wenn in § 8 die Verteidigung gleichzeitig als *együttes és közös*, gleichzeitig als eine „Zusammen- und gemeinsame Verteidigung“ bezeichnet wird.

Együttes védelem (Zusammen-Verteidigung, § 8) sagt dasselbe wie *együttes erővel leendő védelem* (die mit Zusammenkraft zu geschehende Verteidigung, § 2). Als Ghyczy in der Sitzung des Subkomitees vom 11. Mai 1866 einen Unterschied daraus konstruieren wollte, apostrophierte ihn Deák folgendermaßen: Welcher Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken bestehe, das möge der Präsident der Akademie der Wissenschaften erklären! Siehe auch die oben S. 71 zitierte Äußerung Deáks.

Die Verteidigung ist eben eine Zusammenverteidigung, insoweit die Mittel derselben von beiden Teilen zusammen beizustellen sind, und sie ist eine gemeinsame Verteidigung, insofern die Verfügung über die Gesamtkraft gemeinschaftlich zu erfolgen hat.

Obwohl es praktisch genügen würde, bloß von der „Gemeinsamkeit“ der Verteidigung zu sprechen (wie in § 9), da im Verhältnisse zweier Staaten Gemeinsamkeit, d. h. Bindung in der Verfügung über die Ver-

theidigungsmittel, nur dann anzunehmen iſt, wenn dieſe Verteidigungsmittel auch zuſammen aufgebracht werden, ſo entſpricht es doch der ſachlich-anſchaulichen Denkart des ungarischen Geiſtes, mit der Form ſtets auch ihre Vorausſetzung, die Subſtanz, als gleich weſentliches Beſtimmungselement zum Ausdruck zu bringen.

3. §.

De ezen megállapított kötelezettség mellett határozottan kikötötte a pragmatica sanctio azon feltételt is, hogy Magyarország alkotmányos közjogi és belkormányzati önállása sértetlenül fentartassék.

§ 3.

Allein neben dieſer feſtgeſtellten¹⁾ Verpflichtung hat die pragmatiſche Sanktion ausdrücklich auch die Bedingung feſtgeſetzt²⁾, daß die konſtitutionelle ſtaatsrechtliche Selbſtändigkeit und die der inneren Regierung³⁾ Ungarns unverlezt aufrechterhalten werde.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: allein neben dieſer ſo feſtgeſtellten . . . ; das Wort „ſo“ fehlt im Original.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „ſetzte die pragmatiſche Sanktion auch ausdrücklich die Bedingung feſt“. Das Wort „auch“ gehört nach dem Original nicht zu „ausdrücklich“, ſondern, was auch ſachlich das Entſprechende iſt, zu „Bedingung“. Nach Anſicht des Reichſtages (§ 4) ſind in der pragmatiſchen Sanktion zwei für die Regelung der gemeinſamen Verhältniſſe maßgebende „Grundideen“ enthalten. Während in § 2 die eine dieſer Grundideen (gemeinſame Verteidigungspflicht) angeführt iſt, beſagt § 3, daß in der pragmatiſchen Sanktion auch eine zweite Grundidee (Selbſtändigkeit Ungarns) enthalten iſt. Eine Hervorhebung der „Ausdrücklichkeit“ wäre auch aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil, wie dies in den Verhandlungen des 67er Auſſchuſſes ſehr eingehend erörtert wurde (Közös viszonyok, S. 28—38), „die Verteidigungspflicht nicht von Wort zu Wort in der pragmatiſchen Sanktion niedergeſchrieben, ſondern nur deren natürliches Conſektarium iſt“ (Deák).

Die ganz wörtliche Überſetzung von „kikötötte azon feltételt is“ lautet: die pragmatiſche Sanktion „hat auch jene Bedingung ausbedingungen“. Nach Czuczor-Fogarasi bedeutet kikötöni: in einem Handel oder Verträge Bedingungen, Vorausſetzungen, Vorbehalte feſtſetzen, an welche die Einwilligung geknüpft wird, z. B. wenn der Käufer ſich ausbedingt (kikötö), daß er das gekaufte Pferd zurückgeben kann, wenn er innerhalb beſtimmter Zeit an ihm einen weſentlichen Mangel entdeckt; oder wenn ſich der Darlehengeber ausbedingt (kikötö), daß nur in ebendemſelben Gelde (Dufaten, Talern) und in keinem anderen zurückgezahlt werden könne. Vgl. auch den Ausdruck: jogvesztés kikötése

= Vorbehalt der Rechtsverwirkung. In sachlicher Beziehung ist zu § 3 auf § 9 G.-U. II: 1723 zu verweisen.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb. übersetzen den in § 3 und in Pr. Abs. 2 (vgl. auch Pr. Abs. 4, Anm. 32) vorkommenden Ausdruck *közjogi és belkormányzati önállás* (*önállóság*) mit „staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit“, Str. aber in § 3 mit „l'indépendance constitutionnelle et administrative de la Hongrie au point de vue du droit public“, in Pr. Abs. 2 mit: „l'indépendance constitutionnelle et administrative“.

a) Der Begriff *közjog* (von *köz*, öffentlich und *jog*, das Recht) bedeutet etymologisch soviel wie öffentliches Recht (*jus publicum*) überhaupt. Wie jedoch die ungarischen Staatsrechtslehrer bezeugen, wird dieser Ausdruck in der Literatur, in dem ungarischen Unterrichtssystem, sowie auch im gewöhnlichen Leben in der Regel in dem engeren Sinne von Staatsrecht (Verfassungsrecht) und nur ausnahmsweise auch in dem Sinne von Staats- und Verwaltungsrecht zusammengenommen gebraucht (Nagy, *Közjog*, S. 6 und in *Magyar Jogi Lexikon* s. v. *Közjog*; Ferdinandy, *Közjog*, S. 32 und 34; Kiss, *Közjog*, S. 1; Kmety, *Közjog*, S. 15; Horváth, *Közjog*, S. 1f.).

Die Bestrebungen, den Ausdruck *közjog* entsprechend seiner etymologischen Bedeutung als Gattungsbegriff für „öffentliches Recht“ festzuhalten und für Staatsrecht die Bezeichnung *államjog* (von *állam*, der Staat, und *jog*, das Recht) einzubürgern, hat, wie dies Nagy und Kiss mit Bedauern feststellen, bisher keinen Erfolg gehabt. Während die deutsche Literatur die Scheidung zwischen dem Gattungs- und Artbegriff schon lange durchgeführt habe, befindet sich die ungarische Rechtswissenschaft in einer ähnlichen Situation wie die französische, wo *droit public* noch einen mit *droit administratif* koordinierten Begriff darstelle.

Daß *közjog* tatsächlich für Staatsrecht gebraucht wird, geht auch aus der Titulatur der ungarischen staatsrechtlichen Werke hervor, von welchen die lateinisch geschriebenen unter dem Titel *Jus publicum Regni Hungariae* (z. B. Jony 1756, Grossing 1786, Cziráky 1851, Viroszil 1854), die in ungarischer Sprache geschriebenen aber fast durchweg unter dem Titel „*Közjog*“ erschienen sind (vgl. das Literaturverzeichnis).

Speziell für die Periode, in welche die Schaffung des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 fällt, sei noch darauf hingewiesen, daß Récsi in seinem 1861 in Budapest erschienenen Werke *Magyarország Közjoga a mint 1848-ig s 1848-ban fenállott* (Staatsrecht Ungarns, wie es bis und im Jahre 1848 bestand), S. 1 den Begriff *magyar közjog* (ungarisches Staatsrecht) als die Gesamtheit jener Gesetze und Rechtsregeln definiert, welche in den Ländern der ungarischen Krone die auf den Besitz und die Ausübung der Staatsgewalt bezüglichen Rechte des Königs gegenüber den Staatsbürgern und die politischen Rechte dieser gegenüber der Staatsgewalt feststellen — daher im allgemeinen die Konstitution des Landes, den Rechtskreis der im Lande politisch berechtigten

Personen und die Organisation und Ausübung der politischen Gewalten zum Gegenstande haben. Das Buch selbst zerfällt in folgende fünf Kapitel: 1.) über den ungarischen Staatskörper im allgemeinen, über dessen Grundelemente und staatsrechtliche Natur, 2.) über die königlichen und Majestätsrechte, 3.) über die Rechte der Nation, 4.) über die Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, 5.) über die Verfassungsgarantien.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist also gegen die Wiedergabe des Wortes közjogi mit „staatsrechtlich“ wohl nichts einzuwenden. b) Dagegen erscheint die Übertragung des Ausdruckes belkormányzati durch „inner-administrativ“ nicht entsprechend.

Kormány bedeutet Steuerrüder (gouvernail) und dann Regierung (als Staatsorgan oder im Sinne von Kabinet). Das vom Verbum kormányozni, steuern beziehungsweise regieren (Gouverneur von Fiume = fiumei kormányzó), abgeleitete nomen actionis kormányzás bedeutet „das Regieren“ oder die Regierung, gedacht als die sich vollziehende Tätigkeit des Regierens, während wieder das von demselben Verbum mit dem Suffixe -at gebildete und an zahlreichen Gesetzesstellen (Pr. Abs. 3, §§ 12, 14, 27, 28, 37) vorkommende Substantivum kormányzat die Regierung, gedacht als Inhalt des Regierens, als ausgeübte, objektivierte Tat des Regierens bezeichnet (Czuczor-Fogarasi).

Kormányzás und kormányzat verhalten sich zu einander wie z. B. akarás (das Wollen) zu akarat (der Wille), kínálás (das Anbieten) zu kínálat (das Angebot). Das eine ist Tätigkeit und ein Vorgang, das andere der Inhalt der Tätigkeit. Während im Ungarischen in der Regel für jedes von den beiden ein besonders gebildetes Wort besteht, wird im Deutschen beides oft durch ein und dasselbe Wort bezeichnet. So kann Vorstellung sowohl das Vorstellen, d. i. den Vorstellungsakt, als auch das Vorgestellte, d. i. den Vorstellungsinhalt, bedeuten. Dies gilt namentlich von den mit der Bildungssilbe -ung von Verben abgeleiteten Hauptwörtern (Wahrnehmung, Anschauung, Wirkung, Vereinbarung, Feststellung, Einwilligung, Gesetzgebung) — eine Mehrdeutigkeit, „die eine ergiebige Quelle von Unklarheiten und Mißverständnissen, ja auch von Fehlschlüssen ist“ (Lindner-Declair, Logik, S. 4). Auch Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 181, macht auf den Unterschied zwischen „Regierung im persönlichen oder subjektiven (Regierungsorgan) und Regierung im sachlichen oder objektiven Sinne (Regierungstätigkeit)“ aufmerksam. Das erste wäre kormány, das zweite kormányzás und kormányzat. Prägnant kommt der Unterschied zwischen kormány und kormányzat in der bei § 26, Anm. 1, angeführten Formulierung des 15er und 67er Gutachtens zum Ausdruck.

Das von kormányzat abgeleitete Adjektivum kormányzati bedeutet sonach das, was die Regierung in dem obangedeuteten Sinne des Wortes kormányzat betrifft oder sich darauf bezieht. Schon daraus folgt, daß der Begriff kormányzati mehr in sich schließt, als was durch den Ausdruck „administrativ“ wiedergegeben wird.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt aber auch eine Prüfung der staatsrechtlichen Doktrin, der Praxis der Gesetzgebung, sowie auch des sachlichen Inhaltes des § 3 des G.-N. XII : 1867 selbst. Nach Nagy E. (Magyarország Közjoga, S. 6 und 328 ff) umfaßt kormányzat zunächst die Vollziehung (végrehajtás), insoferne es die erste Aufgabe der Regierung ist, dahin zu wirken, daß der Staatswille durchgeführt werde. Allein dies erschöpfe den Begriff kormányzat nicht, indem darunter auch die nur zum Teil durch Gesetze determinierte allgemeine Zentralleitung des Staates, so insbesondere die Feststellung der obersten politischen Richtung des Staates, die Sorge für die innere und äußere Sicherheit, die Leitung der internationalen Beziehungen, einschließlich Krieg und Frieden, die Sorge für das wirtschaftliche Leben des Staates, die Verordnungsgewalt usw. gehörten. Dem gegenüber sei aber Administration (közigazgatás) nur die unmittelbare konkrete Erledigung staatlicher Angelegenheiten in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung und die Regierung (kormányzás) festgestellten Prinzipien.

Balogh (Államjog, S. 263—274) scheidet die „executiva potestas“ in kormányzat und Administration (közigazgatás), wobei er in dem Abschnitte „kormányzat“ das Organisationsrecht, die Amtshoheit, die Verordnungsgewalt, das Aufsichtsrecht, die Ehrenhoheit, das Dispensations- und Gnadenrecht, das Münzrecht, die militärischen Hoheitsrechte, das Kriegs- und Friedensrecht, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, den Abschluß der Staatsverträge, das Gesandtschaftsrecht usw. behandelt.

Horváth (Közjog, S. 186 ff.) bezeichnet die dem Könige als Träger der gesamten Staatsgewalt zukommenden „sogenannten königlichen Majestätsrechte“, wie Einberufung, Eröffnung, Vertagung des Parlaments, das Sanktionsrecht, das Recht der Kundmachung der Gesetze, die Verleihung von Privilegien, die kriegsherrlichen Rechte, das Recht der Repräsentation nach außen usw., als kormányzati jogok (Regierungsrechte).

Auch Rényi (M. Jogi Lexikon s. v. gouvernement) stellt fest, daß kormányzat im besonderen Sinne dasselbe bedeute, wie das französische gouvernement im engeren Sinne, d. h. das ganze pouvoir exécutif mit Ausschluß der justice und administration.

Wie daraus hervorgeht, wird der Begriff kormányzat wohl in einem weiteren und engeren, in keinem Falle aber im Sinne der Administration verstanden.

Auch sonst wird in der ungarischen Literatur allgemein z. B. die Regierungsgewalt des Monarchen als kormányzati hatalom, die der Kontrafignierung unterliegenden Regierungsakte als kormányzati cselekedetek, die Regierungsgeschäfte der Minister als kormányzati ügyek (s. § 27), einzelne Verwaltungszweige aber als közigazgatási ágak bezeichnet.

Daß aber die dargelegte Bedeutung des Wortes kormányzat nicht etwa das Ergebnis einer neueren Sprachentwicklung ist, sondern auch der Zeit, in welcher der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 entstand, entspricht, geht

daraus hervor, daß in Pr. Abf. 3 dieses Gesetzartikels selbst von alkotmányos kormányzat rendszere die Rede ist, was wohl nur „konstitutionelles Regierungssystem“, nicht aber etwa „konstitutionelles Administrationsystem“ bedeuten kann. Ebenso bestimmt § 2 des gleichzeitig erlassenen Gesetzartikels VII vom Jahre 1867, die Palatinwahl werde unterbleiben, insoweit nicht der Wirkungskreis der Palatinwürde im Einklange mit den Prinzipien der „verantwortlichen Regierung“ (felelős kormányzat) geregelt wird.

Andererseits ist aber auch festzustellen, daß die ungarische Gesetzgebung schon vor dem Jahre 1867 als technische Bezeichnung für Administration den Ausdruck közigazgatás anwendet. So wird im Gesetzartikel XXIX vom Jahre 1848 „mit Rücksicht auf die Herstellung des Einklanges der Administration (közigazgatás) mit der Ministerverantwortlichkeit“ bestimmt, daß sich im Bereiche der von der Regierungsernennung abhängigen öffentlichen Ämter die Unabsehbarkeit lediglich auf richterliche Beamte zu beschränken habe. Ebenso heißt es in der ersten Adresse vom Jahre 1861 (Abf. 8): „Und selbst auf dem Gebiete der Administration (közigazgatás) macht das Oktoberdiplom die Regierung Ungarns von der österreichischen Regierung, von jener Regierung (Magyarország kormányzatát az osztrák kormányzattól, oly kormányzattól) abhängig, welche nicht verantwortlich ist, und wenn sie es wäre, nicht Ungarn, sondern dem Reichsrat verantwortlich wäre.“

Nach all dem ist es zweifellos, daß „administrativ“ den Begriff kormányzati im engeren Sinne gar nicht deckt und in dem weiteren, die Exekutivgewalt überhaupt umfassenden Sinne aber nicht erschöpft.

Für die Übersetzung mit Regierung sprechen aber auch innere Gründe. Der in Rede stehende § 3 des Gesetzartikels XII hat den § 9 der pragmatischen Sanktion (G.-U. II: 1723) im Auge, in welchem die Anerkennung der weiblichen Erbfolge unter gleichzeitiger Ausdehnung des Gesetzartikels III vom Jahre 1715 auf dieselbe ausgesprochen wird. Dieser Gesetzartikel enthält nun eine „circa regiam hereditariam successionem et regimen uberior declaratio“, die (§ 1) dahin geht, daß der König über Ungarn nicht anders herrschen und regieren wird (nec status et ordines regni sacra regia majestas secus regi aut dirigi vult) als nach den bisher oder in Zukunft reichstägig zustande gekommenen eigenen Gesetzen des Landes. Außerdem wird in § 2 ausgesprochen, daß Seine Majestät durch diese Erklärung Ungarn vor jeder Regierung nach Art der anderen Provinzen genügend sichergestellt habe (qua regia declaratione de omni ad morem aliarum provinciarum supposito gubernio status et ordines sufficienter praecautos reddit).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in dem Originaltexte enthaltenen Begriffe regimen, regere, dirigere, gubernium über den Rahmen der Administration hinausgehen. Sie werden in ungarischen Übersetzungen (Millenniums Ausgabe des Corpus juris hungarici, Zitate in den Adressen des ungarischen Reichstages vom Jahre 1861 und in den staatsrechtlichen Werken, z. B. Korbuly, Közjog, S. 514, Hor-

váth, Közjog, S. 10), abgesehen von regere, wofür einige uralkodni (herrschen) gebrauchen, durchweg mit kormányozni wiedergegeben. Auch in den späteren Gesetzen, welche auf den Gesetzartikel III vom Jahre 1715 Bezug nehmen und ihn erläutern (Gesetzartikel X und XII: 1790), wird vom liberum et relate ad totam legalem regiminis formam — huc intellectis quibusvis dicasteriis suis — independens regnum und davon gesprochen, daß dieses regnum nicht ad normam aliarum provinciarum regendum et gubernandum est.

Erst wenn kormányzat in dem dargelegten, über den Begriff der Administration hinausgehenden Sinne aufgefaßt wird, erscheint es ganz verständlich, warum in § 3 von belkormányzati önállóság (die Vorsilbe bel ist gleichbedeutend mit der Vorsilbe inner-) die Rede ist.

Es hätte wenig Sinn, neben der staatsrechtlichen Selbständigkeit diejenige der „inneren Administration“ besonders hervorzuheben, abgesehen davon, daß man in diesem Falle mit Recht eine analoge Bestimmung bezüglich der Justiz vermissen würde, zumal in Gesetzartikel XII vom Jahre 1790 genau zwischen gubernium, iudicium und der executiva potestas unterschieden wird. Wohl aber hat es, nach dem was oben (S. 80) über den Umfang des Begriffes kormányzat ausgeführt wurde, einen guten Sinn, zwischen der inneren und äußeren Regierung zu unterscheiden. Diese Differenzierung kommt in zahlreichen älteren Gesetzartikeln, so namentlich auch in den Gesetzartikeln XI vom Jahre 1741 und XVII vom Jahre 1790, zum Ausdruck, wo ausgesprochen wird, daß die inneren ungarischen Regierungs-Angelegenheiten (interna [politica quaevis et publicum Hungariae regni statum concernentia] negotia) durch Ungarn (per Hungaros [medio regii locumtenentialis consilii]), die äußeren Angelegenheiten (externa negotia) aber, auch mit Hinzuziehung von Ungarn (influxu etiam Hungarorum) im Wege der Anhörung ungarischer Räte, durch Aufnahme in die geheime Staatskanzlei und durch Verleihung von Gesandtschaftsposten besorgt werden sollen.

Aus all diesen Gründen, und da die Bedeutung des Wortes kormányzat als Regierung mit innerer Notwendigkeit auch aus zahlreichen Paragraphen des Gesetzartikels XII selbst hervorgeht (vgl. z. B. §§ 27 und 37), wurde im Texte der Ausdruck belkormányzati önállóság durch „Selbständigkeit der inneren Regierung“ wiedergegeben.

4. §.

E két alapeszmét tartotta szem előtt a magyar országgyűlés azon viszonyok meghatározásánál, melyek Magyarországot a közös fejedelem ural-

§ 4.

Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn und die unter der Herrschaft¹⁾ des ge-

kodása alatt álló többi orszá-
gokkal közösen érdeklik. S va-
lamint egy részről kész volt
Magyarország a multban s kész
leend jövődöben is mindenkor
teljesíteni mindazt, a mit a prag-
matica sanctio szerint a közös
biztosságnak együttes erővel
védelme és fentartása mulhat-
lanul megkíván: ugy más részről
oly kötelezettségeket, melyek
e czélon túlterjednek, s annak
elérésére nem elkerülhetlenül
szükségesek, magára nem vál-
lalhat.

meinsamen Landesfürsten²⁾ stehenden
übrigen Länder gemeinsam inter-
essieren³⁾. Und wie einerseits Ungarn
in der Vergangenheit bereit war und
auch in Zukunft bereit sein wird
jederzeit⁴⁾ all das zu erfüllen, was
in Gemäßheit der pragmatischen
Sanktion die mit Zusammenkraft⁵⁾
erfolgende Verteidigung und Auf-
rechterhaltung der gemeinsamen
Sicherheit unumgänglich erfordert⁶⁾:
so kann es andererseits solche Ver-
pflichtungen, die über diesen Zweck
hinausgehen, und zu dessen Er-
reichung nicht unausweichlich nötig⁷⁾
sind, nicht auf sich nehmen.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Regierung“; vgl. hiegegen bei
Titel Anm. 1 (oben S. 45).

²⁾ LGS. und RgBlge: „des gemeinsamen Fürsten“; Stb.: „des
gemeinsamen Monarchen“; Str.: „du même Monarque“; an
anderen Stellen (§§ 5, 7, 11) werden noch gebraucht: „Regent“
(Veöreös), „souverain“ (Steuer). Nach Czuczor-Fogarasi be-
deutet fejedelem „durchaus dasselbe wie im Deutschen Landesfürst“
(fejedelmi soviel wie „landesfürstlich“), nämlich ein herrschendes Haupt
(uralkodó fej), ohne Rücksicht darauf, ob es kaiserlichen oder königlichen
oder einen niedereren Rang hat. (Der Fürst im Sinne eines Geburts-
standes heißt im Ungarischen herceg.) Ob „Monarch“ mit fejedelem
identisch ist, mag dahingestellt sein; Tatsache ist, daß kein Wörterbuch
bei fejedelem Monarch angibt. Über die älteren Bedeutungen des Wortes
fejedelem als dux, praetor usw. s. Szarvas-Simonyi. Zur Be-
zeichnung „gemeinsamer Landesfürst“ (Str. übersetzt du même
Monarque; közös heißt gemeinsam) vgl. bei § 2 Anm. 4 (oben S. 59).

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „betreffen“. Érdekelni ist der
spezifische Ausdruck für interessieren (s. hiezu bei Titel Anm. 2, oben S. 46);
für „betreffen“ gebraucht das Gesetz in § 8 das Wort illetni. Es empfiehlt
sich, an dem Begriffe Interesse festzuhalten, weil, wie S. 46 ausgeführt
wurde, das Gesetz bei Charakterisierung der gemeinsamen Verhältnisse von
dem Interessenbegriffe als der obersten Kategorie ausgeht. Str. sagt für
„Verhältnisse, welche . . . gemeinsam interessieren“: rapports d'intérêt
commun.

⁴⁾ RgBlge und Stb. laſſen mindenkör (jederzeit) unüberſetzt.

⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „mit vereinter Kraft“; Str.: „par la réunion des forces“. Siehe hiezu die Ausführungen bei § 2 Anm. 5 u. 7 (oben S. 60 ff. u. 69 ff.).

⁶⁾ Str. frei und unklar: La Hongrie fut toujours prête dans le passé, et le sera dans l'avenir, à remplir tous les devoirs qui lui sont forcément imposés en ce qui concerne la défense et le maintien de la sûreté commune, par la réunion des forces et en vertu de la Pragmatique sanction.

⁷⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „notwendig“. Szükséges bedeutet ſowohl nötig als auch notwendig (Czuczor-Fogarasi); nötig iſt das, was, wie hier, zu einem Zwecke unentbehrlich iſt; notwendig dagegen das, was nach dem Weſen eines Dinges ſo ſein muß, alſo logiſch, ſittlich oder nach einem Naturgeſetze notwendig iſt. Es iſt notwendig, daß alle Menſchen ſterben. Gegenſatz von notwendig iſt zufällig (vgl. Eberhard, Nr. 1054).

5. §.

Ezelőtt Magyarországot illetőleg mindazokra nézve, mik az érintett viszonyokra vonatkoznak, a magyar országgyűlés s a magyar király közegyetértéssel intézkedtek, és ez intézkedések megállapításánál más ország befolyással nem bírt, mert a magyar király, mint az uralkodása alatt álló többi országok abszolút fejedelme, azon országoknak érdekeiről és teendőiről abszolút hatalommal rendelkezett. Most azonban, a legmagasabb trónbeszéd szerint, lényegesen változott a helyzet az által, hogy Ő Felsége „alkotmányos jogokkal ruházta föl többi országait, azokat tehát abszolút hatalommal ezentúl nem képviselheti, s azok

§ 5.

Ehedem¹⁾ verfügten in betreff Ungarns hinsichtlich alles dessen, was sich auf die berührten Verhältnisse bezieht²⁾, der ungarische Reichstag und der ungarische König in gemeinsamem Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen besaß kein anderes³⁾ Land einen Einfluß, weil⁴⁾ der ungarische König, als absoluter Landesfürst⁵⁾ der unter seiner Herrschaft stehenden⁶⁾ übrigen Länder, über die Interessen und Agenden⁷⁾ jener⁸⁾ Länder mit absoluter Macht verfügte. Jetzt jedoch hat sich, laut der Allerhöchsten Thronrede, die Lage wesentlich geändert dadurch, daß Seine Majestät „Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet hat⁹⁾, dieselben sonach mit

alkotmányos befolyását nem mel- absoluter Macht von nun an nicht
lőzheti“. vertreten und deren konstitutionellen
Einfluß nicht beiseite lassen kann“¹⁰⁾.

¹⁾ Ezelőtt bezeichnet genau dasselbe wie „ehedem“, vordem“, „vor diesem“, antea, antehac (Szarvas-Simonyi), nämlich eine Vergangenheit, die nicht bis zur unmittelbaren Gegenwart reicht, sondern etwas weiter zurückliegt. Wenn ein mürrischer Alter mit seinen jungen Zeitgenossen schmollt, so pflegt er zu sagen: „Ehedem war es anders.“ Ganz so auch ezelőtt: Nem ugy van most, mint ezelőtt, es ist nicht so jetzt wie ehedem (Volkslied zitiert bei Czuczor-Fogarasi). Das Gesetz hat die hinter dem Jahre 1848 liegende Zeit im Auge (vgl. auch bei § 23 Anm. 3).

²⁾ Stb.: „bezőg“, Str.: „qui avait trait aux . . .“; vonatkoznak ist Präsens.

³⁾ Str.: „et aucun pays étranger n'influençait les dispositions qu'ils avait prises“. Im Texte steht: kein anderes Land.

⁴⁾ Über die Frage, ob das Wort „weil“ hier am Platze ist, vgl. die ausführliche Debatte in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 52, 54, 59, 60, 62).

⁵⁾ LGS. und RgBlge: „Fürst“; Stb.: „Monarch“; Str.: „souverain“; Veöreös (Nationalbuch, S. 117): „Regent“. Vgl. hierzu bei § 4 Anm. 2 (oben S. 83).

⁶⁾ Str.: „souverain absolu des autres Pays placés sous son sceptre“. Vgl. bei Pr. Anm. 34 (oben S. 58).

⁷⁾ RgBlge und Stb.: „Angelegenheiten“, wofür das spezifische Wort ügyek besteht (s. bei Titel Anm. 2); teendő (von tenni = tun) eigentlich: was zu tun ist, also Agende.

⁸⁾ Im Original steht azon = jener, sollte aber dem Texte nach ezen = dieser stehen; es ist geographisch gedacht, nämlich an die jenseits der Leitha.

⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat“. Str.: „ayant octroyé des droits constitutionnels à ses autres Pays“. Siehe bei Pr. (Abj. 1) Anm. 3 (oben S. 50). Vor dem Worte „Seinen“ schalten RgBlge und Stb. ein „auch“ ein, das im Original fehlt. Dieses „auch“ war zwar in den Entwürfen des Subkomitees und der 67er Kommission, in dem „Beschlusse“ des Reichstages sowie auch in der Regierungsvorlage enthalten, wurde jedoch in der Spezialberatung dieser Vorlage im Abgeordnetenhaus mit der Begründung eliminiert, man könnte aus dem Worte die Folgerung ableiten, daß „Seine Majestät auch Ungarn mit konstitutionellen Rechten bekleidet haben“ (Sitzung vom 27. Mai 1867, Napló IV, S. 200).

¹⁰⁾ LGS. und RgBlge: „und deren verfassungsmäßigen

Einfluß nicht umgehen kann“; Stb.: „daß Seine Majestät . . . verliehen hat, somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßiger Einfluß nicht umgangen werden kann“. Bezüglich der Übersetzung des Wortes alkotmányos mit „verfassungsmäßig“ siehe bei Pr. Ann. 11 (oben S. 54). Ezentúl heißt genau „von nun an“. Für mellőzni (von mellett neben, daneben, daher eigentlich daneben lassen), ziehe ich „beiseite lassen“ vor. Das Original hat durchwegs aktive Konstruktion, ohne den Wechsel des Subjektes.

6. §.

Irányadóknak tekintti az országgyűlés e szempontokat, midőn kijelöli a főelveket, melyek a közös viszonyok megállapításánál alapul szolgálnak. Kiindulási pontja e részben a pragmatica sanctio, melyet mind Ő Felsége, mind az országgyűlés közösen elismert kiindulási pontul tűzött ki.

§ 6.

Diese Gesichtspunkte¹⁾ sieht der Reichstag als maßgebend an bei der Bezeichnung der Hauptprinzipien, die bei Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse²⁾ zur Grundlage dienen³⁾. Sein Ausgangspunkt in dieser Hinsicht ist die pragmatische Sanktion⁴⁾, die sowohl Seine Majestät als auch der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt fixiert⁵⁾ haben.

¹⁾ Szempont (von szem, Auge, Gesicht und pont, Punkt) bezeichnet genau dasselbe wie Gesichtspunkt, point de vue. Vgl. S. 72.

²⁾ Vgl. bei Titel Ann. 2 (oben S. 46 ff.).

³⁾ Daß das Gesetz nur von „Hauptprinzipien“ spricht, die der „Reichstag“ (nicht die Gesetzgebung) „bezeichnet“, erklärt sich aus der oben S. 6 ff. dargelegten Entstehungsgeschichte. In den Elaboraten des Subkomitees und der 67er Kommission lautete dieser Punkt folgendermaßen (Irományok II, Nr. 69):

„Diese Gesichtspunkte hat das Subkomitee (die Kommission) als maßgebend angesehen, indem es seinem Auftrage gemäß die Hauptprinzipien, die nach seiner Meinung bei Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse zur Grundlage dienen, bezeichnet, und auf Grund dieser Prinzipien den Entwurf des vorzubereitenden Vorschlages zusammenstellt. Sein Ausgangspunkt also in dieser Hinsicht ist die pragmatische Sanktion, die sowohl Seine Majestät in Ihrer Allerhöchsten Thronrede, als auch der Reichstag in seinen wiederholten Adressen als gemeinsam anerkannten Ausgangspunkt fixiert haben.“

Das Abgeordnetenhaus und das Magnatenhaus haben diese Formulierung fast wörtlich zum Beschlusse erhoben. Es wurde nur statt Sub-

Komitee bzw. Kommission „Reichstag“ gesetzt, die Stelle „seinem Auftrage gemäß“ gestrichen und die Worte „den Entwurf des vorzubereitenden Vor- schlages“ durch „diesen Beschluß“ ersetzt.

Das Fallenlassen des ursprünglich festgelegten *modus procedendi* und die Durchführung des Planes, das *Elaborat*, das nur als „Grund- riß“ und Verhandlungsbasis gedacht war, mit möglichst geringen Ände- rungen als Gesetz zu beschließen, brachte es mit sich, daß in dem Gesetze Stellen vorkommen, die nur verständlich sind, wenn in Betracht gezogen wird, daß sie ursprünglich bloß Anweisung und Direktive für das wirkliche Detailgesetz sein sollten.

4) LGS.: „In dieser Hinsicht ist somit sein Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion“. RgBlge und Stb.: „In dieser Hinsicht ist so- mit die pragmatische Sanktion sein Ausgangspunkt“. Im Texte wird die Wortstellung des Originals, in welchem der Nachdruck auf das an die Spitze gestellte Wort Ausgangspunkt (*kiindulási pontja*) gelegt ist, bei- behalten. Das Wort „somit“ war wohl in den Kommissionsgutachten und dem Reichstagsbeschlusse enthalten, fehlte aber schon in der Regierungs- vorlage.

5) LGS., RgBlge und Stb.: „bezeichnet“; Str.: „designé“. *Kitűzni* (von *tű* = Nadel, eigentlich mit der Nadel ausstecken, ausnadeln) ist mehr als bezeichnen, nämlich ausstecken, z. B. ein Lager ausstecken, oder auch ausstecken im Sinne von aufpflanzen, z. B. eine Fahne. Im Texte wurde „fixieren“ gewählt, da es sowohl sachlich als auch bildlich (*figere* = nageln) dem ungarischen Ausdruck am nächsten kommt. Im Eingange des Paragraphen heißt es, daß der Reichstag die Hauptprinzipien bloß „be- zeichnet“ (*kijelöli*), hier aber, daß die pragmatische Sanktion als Aus- gangspunkt (bereits) fest bestimmt, „fixiert“ ist.

7. §.

A *pragmatica sanctio* szerint közös ugyan az uralkodó, a meny- nyiben Magyarország koronája is ugyanazon fejedelmet illeti, a ki a többi országokban is uralkodik; de még ez nem teszi szükségessé, hogy a fejedelem udvartartásának költségei közösen állapittassanak meg. Ily közös megállapodást a *pragmatica sanctio*ban kitűzött cél nem igényel, Magyarország alkotmá-

§ 7.

Der pragmatischen Sanktion ge- mäß ist der Herrscher zwar¹⁾ ge- meinsam²⁾, insofern auch³⁾ die Krone Ungarns eben demselben Landesfürsten⁴⁾ gebührt, der auch⁵⁾ in den übrigen Ländern herrscht⁶⁾; doch macht dieses noch⁷⁾ nicht not- wendig, daß die Kosten⁸⁾ des Hof- haltes des Landesfürsten⁹⁾ gemein- sam festgestellt werden. Eine solche gemeinsame Einigwerdung¹¹⁾ er- heißt der in der pragmatischen

nyos önállásával pedig s a magyar király fejedelmi magas tekintélyével sokkal inkább meg-egyez, hogy a magyar országgyűlés, a felelős magyar miniszterium előterjesztésére, külön szavazza meg a magyar király udvartartása költségeit. Az udvartartás költségeinek megszá-razása és kiszolgáltatása tehát közös ügynek nem tekintetik.

Sanktion fixierte¹²⁾ Zweck nicht, und es steht mit der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns und mit der hohen landesfürstlichen Autorität¹³⁾ des ungarischen Königs¹⁴⁾ viel mehr im Einklange, daß der ungarische Reichstag, auf Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums, die Kosten des Hofhaltes¹⁵⁾ des ungarischen Königs separat votiere¹⁶⁾. Die Votierung¹⁷⁾ und Ausfolgung¹⁸⁾ der Kosten des Hofhaltes werden sonach als gemeinsame Angelegenheit nicht angesehen.

¹⁾ LGS. und RgBlge übersetzen ugyan mit „wohl“ (der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam), wodurch die Einräumung den Charakter einer bloß subjektiven und anfechtbaren Meinung erhält. Ugyan hat jedoch hier die Bedeutung von „zwar“, welches (mhd. ze wäre, zwäre, in Wahrheit) hervorhebt, daß die Einräumung, die gemacht wird, wahr und gewiß ist, z. B. das Buch ist zwar schön stilisiert (d. h. gewiß, zweifellos), aber arm an Gedanken; dagegen: das Buch ist wohl schön stilisiert (d. h. nach meinem Urteil wenigstens, oder wie man behauptet), aber arm an Gedanken (Eberhard, Nr. 1507). Mit Recht übersetzt Str.: „D'après la Pragmatique sanction, le Monarque est commun, il est vrai . . .“

²⁾ Vgl. bei § 2 Anm. 4 (oben S. 59).

³⁾ In LGS. und Str. unübersetzt.

⁴⁾ LGS. und RgBlge: „Fürsten“; Stb.: „Monarchen“; siehe hierüber bei § 4 Anm. 2 (oben S. 83).

⁵⁾ In RgBlge, Stb. und Str. unübersetzt.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „regiert“; uralkodni heißt herrschen, vgl. bei Titel Anm. 1 (oben S. 45).

⁷⁾ Bei Stb. unübersetzt.

⁸⁾ LGS. und RgBlge übersetzen költség (Kosten) hier und in § 41 mit „Budget“, was unzutreffend ist. Budget ist eine Auf- und Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, also ein Wirtschaftspland und somit etwas anderes als „Kosten“. Nicht von der Feststellung des Etats des Hofhaltes, sondern nur von der Feststellung der Kosten ist im Gesetz die Rede. Tatsächlich werden von den beiden Gesetzgebungen

nur Kostenbeiträge bewilligt, nicht aber der Etat des Hofhaltes festgestellt. Im Gegensatz hierzu ist bezüglich des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten von den Delegationen das Budget selbst festzustellen (§§ 40 ff.). Hier wird in dem Gesetze wirklich vom Budget (költségvetés oder budget) gesprochen.

Im übrigen ist költség in LGS., RgBlge und Stb. halb mit „Kosten“ (§§ 7, 8, 15, 16), halb mit „Ausgaben“ (§§ 40, 41, 43, 62, 64), halb mit „Auslagen“ (§§ 41, 43, 64) und in einem Falle (§ 17) mit „Bedürfnisse“ (Staatsbedürfnisse) übertragen. Da Ausgabe und Auslage gegenüber költség (Kosten) ein engerer Begriff ist, wofür im Ungarischen kiadás besteht, wird in dieser Arbeit költség durchwegs mit Kosten wiedergegeben. Str. übersetzt költség mit dépenses, was auch nicht genau ist.

⁹⁾ LGS. und RgBlge: „des fürstlichen Hofhaltes“, Stb.: „des Hofhaltes des Monarchen“. Siehe hierzu bei § 4 Anm. 2 (oben S. 83). Str. sagt: „dépenses de la Cour“.

¹¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Feststellung“. Siehe über die Bedeutung des Wortes megállapodás bei § 15 Anm. 4. Str.: „convention commune“. Feststellung ist megállapítás (§§ 6, 13, 19, 40 u. a.).

¹²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „bezeichnete“; Str.: „visé par la Pragmatique sanction“. Vgl. hierüber bei § 6 Anm. 5 (oben S. 87).

¹³⁾ LGS. und RgBlge: „dem fürstlichen erhabenen Ansehen“; Stb.: „dem hohen fürstlichen Ansehen“; Str.: „auguste prestige souverain“. Nach Czuczor-Fogarasi ist tekintély „ein in unserer Zeit gebildetes Wort zur Bezeichnung des lateinischen auctoritas“. Siehe ferner bei § 4 Anm. 2 (oben S. 83).

¹⁴⁾ Stb.: „des Königs von Ungarn“, wofür Magyarország királya stehen müßte.

¹⁵⁾ Str.: „les dépenses de Sa (sc. du roi de Hongrie) Maison“, was nicht das gleiche wie „die Kosten des Hofhaltes“ ist.

¹⁶⁾ Stb.: „bewillige“; megszavazni ist der technische Ausdruck für votieren; beides ist zwar im Resultat dasselbe, aber der Idee nach verschieden. Auch LGS., RgBlge und Str.: „votieren“ bzw. „voter“.

¹⁷⁾ Stb.: „Bewilligung“; vgl. vorhergehende Note.

¹⁸⁾ Stb.: „Bestreitung“, was aber über kiszolgáltatás hinausgeht. Die Kosten bestreiten heißt: die Kosten aufbringen, tragen; z. B. „wovon soll ich die Kosten zu einer so weiten Reise bestreiten? (Grimm, Adelung); kiszolgáltatás bezeichnet aber nur das formale Moment der Ausfolgung oder Verabfolgung dessen, was jemandem gebührt, z. B. des angewiesenen Geldes seitens einer Kasse oder den Soldaten das ihnen gebührende Brot ausfolgen oder austeilen, jemandem den an ihn adressierten Brief ausfolgen (Czuczor-Fogarasi). Das

Gesetz gebraucht mit Absicht diesen Ausdruck, da es sich ihm darum handelt, die Abfuhr der Hofhaltungskosten an den gemeinsamen Finanzminister (§ 41) auszuschließen. In der ursprünglichen Fassung des § 41 war sogar das gleiche Wort (szolgáltatni) gebraucht (s. unten bei § 41). Das Gesetz erklärt, bezüglich der Hofhaltungskosten solle weder die Botierung durch die Delegationen noch die Gebarung durch den gemeinsamen Finanzminister eintreten, schließt also eben die formalen Momente aus, die für die „Gemeinsamkeit“ der Kosten charakteristisch sind. Die „Bestreitung“ ist auch sonst nicht gemeinsam, sondern nur Voraussetzung der Gemeinsamkeit; sie erfolgt zusammen, aber nicht gemeinschaftlich (vgl. bei § 2 Anm. 5 insb. S. 63 ff.).

Auch der von Str. gebrauchte Ausdruck *payement* ist nicht treffend.

8. §.

A *pragmatica sancti*óból folyó közös és együttes védelemnek egyik eszköze a külügyek czélszerű vezetése. E czélszerű vezetés közösséget igényel azon külügyekre nézve, melyek az Öfelsége uralkodása alatt álló összes országokat együtt illetik. Ennélfogva a birodalom diplomatikai és kereskedelmi képviselése a külföld irányában és a nemzetközi szerződések tekintetében fölmerülhető intézkedések, mindkét fél miniszteriumával egyetértésben és azok beleegyezése mellett, a közös külügyminiszter teendői közé tartoznak. A nemzetközi szerződéseket mindenik miniszterium saját törvényhozásával közli. Ezen külügyeket tehát Magyarország is közösen tekinti, s kész azoknak közösen meghatározandó költségeihez azon arány szerint

§ 8.

Das eine¹⁾ Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und Zusammen-Verteidigung²⁾ ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erheischt Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden sämtlichen Länder zusammen³⁾ betreffen⁴⁾. Infolgedessen⁵⁾ gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches⁶⁾ gegenüber dem Ausland und die Verfügungen, die rücksichtlich der internationalen Verträge austauschen können⁷⁾, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile⁸⁾ und unter deren Zustimmung, unter die Agenden⁹⁾ des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen¹⁰⁾. Die internationalen Verträge teilt ein¹¹⁾ jedes Ministerium seiner eigenen

járulni, mely az alábbi 18., 19., 20., 21. és 22. pontokban körülírt módon fog megállapíttatni.

Gesetzgebung mit¹²⁾). Diese¹³⁾ auswärtigen Angelegenheiten also sieht¹⁴⁾ auch Ungarn als gemeinsame an, und ist bereit zu deren gemeinschaftlich zu bestimmenden Kosten nach jenem Verhältnis beizutragen, welches auf die in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene¹⁵⁾ Weise festgestellt werden wird¹⁶⁾ 17).

1) LGS., RgBlge und Stb. übersetzen egyik mit: „Ein Mittel“ und das diesem korrespondierende másik in § 9 mit: „Ein zweites Mittel“; ebenso Str.: Un des moyens (§ 8) — Un autre moyen (§ 9). Egyik . . . másik setzt nur eine Zweierheit voraus und heißt: „das eine . . . das andere“. Mit egyik . . . másik ist bereits gesagt, daß es nur zwei Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Verteidigung gebe. Diese Zweierheit der Verteidigungs- und Schutzmittel, die der friedlichen und der bewaffneten Verteidigung, wird in den Verhandlungen, aus welchen der Gesetzartikel hervorgegangen ist, sehr oft und besonders von Deák hervorgehoben. Siehe den Ausdruck egyik-másik auch in §§ 24, 25, 27, 48 und 63.

2) Über den Ausdruck közös és együttes védelem, welchen LGS. und RgBlge mit: „gemeinsame und simultane Verteidigung“, Stb. mit: „gemeinsame und solidarische Verteidigung“, Str. einfach mit: „protection commune“ übersetzen, siehe die Ausführungen bei § 2, Anm. 7.

3) Együtt, welches LGS. und RgBlge mit: „simultan“, Stb. mit: „insgesamt“ und Str. mit: „également“ übersetzen, ist im Sinne der Ausführungen bei § 2 Anm. 5 durch „zusammen“ wiederzugeben.

Entschieden abzulehnen ist der Ausdruck également, weil der Gleichheitsgedanke együtt vollkommen fremd ist.

„Insgesamt“ heißt im Ungarischen összesen. „Insgesamt“ (von gesamt, eigentlich „in das Gesamte“, siehe bei § 11 Anm. 9) bezeichnet eine Mehrheit als in sich geschlossene, in Eins begriffene Masse, „zusammen“ faßt aber die einzelnen Individuen in ihrem gegenseitigen Nebeneinander ins Auge. Beide Begriffe verhalten sich zu einander wie die Synthese zur Analyse. Insgesamt ist en tout, együtt aber ensemble.

Das Gesetz sagt nicht az összes országokat összesen illetik, sondern gebraucht verschiedene Ausdrücke: az összes országokat együtt illetik. Die beiden Worte összes und együtt sind in allen Entwürfen und auch in dem beschlossenen und sanktionierten Gesetzestexte durch

Kurzgedruckt ausgezeichnet, eine Erscheinung, die außerdem nur noch an einer zweiten Stelle des § 8 (a küllügyek) und in den §§ 9 und 16 vorkommt und beweist, daß auf den zwei Worten ein besonderer Nachdruck liegt. Die Entstehungsgeschichte des § 8 gibt auch hierüber interessanten Aufschluß.

In den Verhandlungen des Subkomitees (Kónyi, Deák beszédei III, 690 f.) begegnete die Anerkennung der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten auf keiner Seite einem Widerstande. Die Beratung drehte sich nur darum, eine Formulierung zu finden, welche, ohne dies ausdrücklich zu sagen, die Idee zum Ausdruck brächte, daß Ungarn nicht Mitglied des Deutschen Bundes ist, die Statuierung der Bundesangehörigkeit Österreichs als einer auch Ungarn betreffenden gemeinsamen Angelegenheit ausschließen, sowie die Angliederung des „ganzen Reiches“ an den Bund verhindern würde (vgl. auch Ausführungen der ersten Adresse vom Jahre 1861, Abf. 23 ff.). Schließlich einigte man sich dahin, ganz „allgemein“ zu sagen, „daß in dem Auswärtigen all das gemeinsam ist, was das ganze Reich zusammen genommen betrifft“ (hogy a küllügyben közős mindaz, mi az egész birodalmat együtt véve illeti), „daß die auswärtigen Angelegenheiten insofern gemeinsam sind, inwiefern dieselben alle Länder zusammen betreffen“ (hogy a küllügyek annyiban közősek, a mennyiben azok minden országot együtt illetnek), daß „die auswärtigen Angelegenheiten, welche alle unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Länder zusammen betreffen, gemeinsam sind“ (a küllügyek, melyek az ő felsége uralkodása alatt álló minden országot együtt illetik, közősek). Diese Formulierungen, von denen die letztere (unter Ersetzung des Wortes „alle“ durch „sämtliche“) im Subkomitee tatsächlich angenommen und auch Gesetz geworden ist, „wurden als solche befunden, die für Ungarn alle Verpflichtungen ausschließen, die wegen der deutschen Bundesprovinzen wohl Österreich, nicht aber Ungarn treffen“. — Die Tertierung wurde also im Subkomitee, d. i. vor dem preußischen Kriege, nur deshalb gewählt, um die befürchtete Absorption Ungarns durch den Deutschen Bund unmöglich zu machen. Obwohl aber die Formulierung inzwischen durch den Prager Frieden gegenstandslos geworden war, blieb sie dennoch im Elaborate und wurde Gesetz — ein Fehler, der die Bestreitung der absoluten Gemeinsamkeit aller auswärtigen Angelegenheiten zeitigte. „Beust hatte es eben so eilig, sein Duell mit Bismarck aufzunehmen, daß er sich kaum die Bestimmungen des Ausgleiches besah, als er dem Kaiser riet, sie anzunehmen“ (Eisenmann, Österr. Rundschau II, S. 436).

⁴⁾ In der Fassung des 15er Elaborates bestand der Punkt 8 nur aus den zwei ersten und dem letzten Satz des jetzigen § 8, so daß nach „betreffen“ der Schlusssatz („Diese auswärtigen Angelegenheiten also sieht . . . festgestellt werden wird“) folgte.

In dem Wiener Regierungsentwurf lauteten die entsprechenden Bestimmungen folgendermaßen:

„Als aus der in der pragmatischen Sanktion wurzelnden Ver-

teidigungsgemeinschaft fließende gemeinsame Angelegenheiten werden erklärt:

„§ 2. Das Auswärtige. Und zwar dessen einheitliche Leitung, die einheitliche diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches, und die Verfügungen, welche in Ansehung der internationalen Verträge austauschen können (A külügy. És pedig annak egységes vezetése, a birodalom diplomatai s kereskedelmi egységes képviseltetése, s a nemzetközi szerződések tekintetében felmerülhető intézkedések).“

In den Wiener gemeinsamen Konferenzen wurde nun vereinbart (Kónyi, Deák beszédei IV, 175), daß nach den beiden ersten Sätzen des 15er Vorschlages folgende zwei Sätze einzuschalten sind:

„Infolgedessen gehören die einheitliche diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches nach außen (a birodalom diplomatai s kereskedelmi egységes képviseltetése a külföld irányában [nach außen]) und die Verfügungen, die rückfichtlich der internationalen Verträge austauschen können, im Einverständnisse mit den Ministerien der beiden Reichshälften (a birodalom mindkét felének miniszteriumaival) und unter deren Zustimmung zu dem Wirkungskreife des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen (a közös külügyminiszter hatásköréhez). Die internationalen Verträge teilt ein jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit.“

Gorove, welchem zufolge Parteiverabredung die Aufgabe zugefallen war, den der Vereinbarung entsprechenden Initiativantrag in der 67er Kommission einzubringen, tat dies mit folgender Begründung (Közös viszonyok, S. 66): Das Subkomitee habe in seinem Elaborate gewisse allgemeine Prinzipien aussprechen und die Detaillierung hinsichtlich der meisten Punkte einer späteren Zeit vorbehalten wollen. Er (Gorove) glaube jedoch, daß, wenn man jene auswärtigen Berührungen, die Gegenstände der internationalen Verhältnisse sind, in Betracht ziehe, die Detaillierung auch bezüglich des Punktes 8 notwendig sein werde. „Unter diese Gegenstände gehört außer den diplomatischen Gegenständen im engeren Sinne all das, was die Vertretung des auswärtigen Handels betrifft — insbesondere das Konsulatswesen (a consularatus); hierher gehören noch manche andere Gegenstände, welche aus dem gegenwärtigen Stande der internationalen Verhältnisse entspringen. Zum Portefeuille des Auswärtigen (a külügyi tárczához) gehören jene Verträge, welche hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Verhältnisse notwendig werden; diese werden in der Regel durch die einzelnen Minister angeregt, aber die Verhandlung und Abschließung der Verträge selbst bewerkstelligt der Minister des Auswärtigen; andererseits würde ich es für notwendig halten, daß, ungeachtet in diesem Linea die gemeinsame Leitung dieser Angelegenheiten (ezen ügyek közös vezetése) ausgesprochen ist, auch noch klar ausgedrückt werde, daß in allen diesen Verfügungen das verantwortliche ungarische Ministerium die Interessen unseres Vaterlandes gehörig vertritt und unterstütze.“ Der sohin von Gorove eingebrachte Ergänzungsantrag unterschied sich jedoch

von dem in den gemeinsamen Konferenzen vereinbarten Texte dadurch, daß das Wort „einheitlich“ vor „diplomatische und kommerzielle Vertretung“ weggelassen war und daß es statt „zu dem Wirkungskreise des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen“ in dem Antrag „unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen“ hieß.

Hollán stellte zu dem Amendement Gorove den Abänderungsantrag, daß die Stelle „im Einverständnis mit den Ministerien der beiden Reichshälften und unter deren Zustimmung unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen“ folgendermaßen zu lauten hätte: „im Einverständnis mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung unter die Agenden des Reichsministers des Auswärtigen (mindkét fél miniszteriumával . . . , a birodalmi külügyminiszter teendői közé)“.

Gorove trat dem Abänderungsvorschlage bei, da er den ursprünglichen Sinn seines Antrages nicht ändern, sondern in gewisser Hinsicht sogar präziser zum Ausdruck bringe. Das Amendement Gorove und der Modifikationsantrag Hollán wurden nach längerer Debatte mit der Abänderung angenommen, daß an Stelle des Ausdruckes „Reichsminister des Auswärtigen“ wieder der ursprüngliche Ausdruck „gemeinsamer Minister des Auswärtigen“ gesetzt wurde (vgl. hierüber unten Anm. 17).

5) LGS., RgBlge und Stb.: „Deshalb“; Str. dagegen: „par conséquent“. Deshalb (vom altdeutschen Halbe = die Seite) bedeutet „von Seiten des im Vorhergehenden Ausgedrückten“, von Seiten oder in Rücksicht auf diese oder jene Verhältnisse bei der Sache, in Erwägung der dabei obwaltenden Umstände, zeigt also die bewegende Ursache an (Eberhard Nr. 346, Weigand Nr. 447); par conséquent bezeichnet aber ein objektiv feststehendes Folgeverhältnis und bringt zum Ausdruck, daß, weil das Vorhergehende gewiß ist, das andere eine notwendige Folge sein muß. Das ungarische Wort ennélfogva bezeichnet sowohl das eine als auch das andere (Czuczor-Fogarasi). Doch scheint die Folgebedeutung zu überwiegen, was auch daraus hervorgeht, daß bei ennélfogva Kelemen nur: „folglich, infolgedessen, demnach, daher“ und Ballagi: „demnach, infolgedessen“ angeben. Deshalb wird im Texte ennélfogva mit „infolgedessen“ übersetzt.

6) „Vertretung“ ist hier im passiven Sinne zu verstehen, als „das Vertretenwerden des Reiches“. Denn képvisel tetés ist die Substantivbildung von dem passiven képvisel tetni (vertreten werden). Den Gegensatz dazu bildet das vom aktiven képviselni (vertreten) abgeleitete képviselet oder képviselés, welches daher die Aktion des Vertretens, „das Vertreten“, die Vertretung (im aktiven Sinne) bedeutet. Im Deutschen drückt „Vertretung“ beides aus. Über den Ausdruck birodalom, Reich siehe den Exkurs in der Schlußanmerkung zu diesem Paragraphen.

7) LGS. und RgBlge: „sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen“ und Stb.: „sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen“.

Fölmerühető heißt „auftauchen könnend“, z. B. „aus den Wellen tauchen Städte empor“ (merülnek föl); az a kérdés merül fel, es taucht die Frage auf, es entsteht die Frage (Kelemen). Die wörtliche Übersetzung der Stelle lautet: „und die hinsichtlich der internationalen Verträge auftauchen könnenden Verfügungen“. Str. übersetzt: „et les dispositions à prendre pour ce qui est des traités internationaux“. Über das Wort szerződés, Vertrag siehe Ausführungen bei § 15 Anm. 4.

⁸⁾ In betreff des Ausdruckes „beider Teile (mindkét fél)“ wies Csengery, der als Schriftführer in Gemeinschaft mit Deák das 15er Elaborat redigiert hat, in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 71) darauf hin, daß dieser Ausdruck seine Erklärung in § 28 finde, wo es heißt: „daß einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen, wie zwei besondere und vollständig gleichberechtigte Teile (mint két külön és teljesen egyenjogu fél)“.

Nach Szarvas-Simonyi (Sprachgeschichtliches Lexikon) war die ursprüngliche Bedeutung von fél: medietas, die Hälfte. Etiam si dimidium partem (fél) regni mei petieris, impetrabis. Aber schon in der sogenannten Totenrede (Halotti beszéd), einem der ältesten ungarischen Sprachdenkmäler, hat es die Bedeutung von proximus, Nächster, Gefährte. Videtis fratres mei (Latiatuc feleym) cum oculis vestris, quid sumus. Diliges proximum tuum (feledet). Dann heißt es altera pars, adversarius, die andere Partei, die Gegenpartei: Frieden stiften zwischen zwei Parteien (két fél közt); Prozeßpartei (peres fél); die vertragschließenden Parteien oder Teile (szerződő felek).

⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „zu den Agenden“; Str.: „relèvent des attributions“. Közé bezeichnet zwischen (mehrere) hinein, unter (mehrere) hinein, z. B. rablók közé jutni, unter Räuber hineingeraten. Dies ist wichtig, weil hiedurch viel schärfer zum Ausdruck kommt, daß die diplomatische und kommerzielle Vertretung nur einen Teil der Agenden des Ministers des Außern bilden. In dem in den Wiener gemeinsamen Konferenzen vereinbarten Texte hieß es „zu dem Wirkungskreise“ (oben S. 93), was jedoch bei Einbringung des Antrages durch Gorove in „unter die Agenden“ geändert wurde.

¹⁰⁾ Külügyminiszter heißt: Minister des Auswärtigen, von külügy, das Auswärtige, das Außere. Die amtliche Bezeichnung im Deutschen ist: Minister des Außern. Str.: ministre (commun) des affaires étrangères.

¹¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „teilt jedes Ministerium“. Das an zahlreichen Stellen des Gesetzes vorkommende, von minden (jeder, e, es) abgeleitete mindenik bedeutet jeder (e, es), aber mit dem Nebensinn der Hervorhebung jedes einzelnen aus einer Mehrheit. Deshalb wird es in dieser Arbeit durchwegs mit „ein jeder“ (eine jede, ein jedes) übersetzt.

¹²⁾ Die Übersetzung Str.'s: *Chaque gouvernement fera son rapport à son Parlement respectif sur les traités internationaux conclus* ist unrichtig. Bemerkte sei noch, daß das Gesetz ausdrücklich von der Mitteilung der Verträge an die „Gesetzgebung (törvényhozás)“ spricht.

¹³⁾ Str.: „Par conséquent, la Hongrie considérant les affaires étrangères comme des affaires communes . . .“.

¹⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „erkennt . . . an“; tekinteni: ansehen, betrachten (vgl. § 7 in fine); anerkennen heißt elismerni (vgl. u. a. §§ 4, 11); richtig Str.: considérant.

¹⁵⁾ LGS. und RgBlge: „präzifizierte“; körülrít (von körül, um, herum und írni schreiben) wörtlich: umschrieben.

¹⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „welches . . . festgestellt wird“; im Original steht das Futurum. Str.'s Übersetzung: *Par conséquent, la Hongrie considérant les affaires étrangères comme des affaires communes, s'engage à participer aux dépenses . . . qu'elles entraînent dans la proportion établie ci-après aux articles 18, 19, 20, 21 et 22, ist weder vollständig noch richtig, da die Proportion selbst in den Artikeln 18—22 nicht festgestellt ist.*

¹⁷⁾ Bedeutung und Übersetzung des Wortes *birodalom*.

Der Ausdruck „*birodalom*“ wird an den fünf Stellen, an welchen er im Gesetz vorkommt (vgl. auch Pr. Anm. 35), in LGS. und RgBlge sowie von Stb.: in § 8 mit „Reich“, in Pr. Abs. 2, 3 (zweimal) und 4 mit „Monarchie“ und von Steuer mit „*royaume*“, bzw. einmal mit „*pays*“ wiedergegeben. Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Übersetzungen und da der Ausdruck in der staatsrechtlichen Literatur und Praxis eine große Rolle spielt, ist es nötig, darauf näher einzugehen.

Hierbei soll der Begriff zunächst sprachgeschichtlich entwickelt, dann dessen richtige Wiedergabe festgestellt und weiter die Anwendung und Bedeutung besprochen werden, welche er in Beziehung auf das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn in der staatsrechtlichen Praxis und Literatur gefunden hat.

I. Etymologisch ist *birodalom* ein mit der Bildungsendung -o-dalom vom Stamme *bir* abgeleitetes Wort (Doepler, Grammatik der ungarischen Sprache, S. 219).

Dem Stamme *bir* sind zwei Grundbedeutungen eigen, die des Besitz- und die des Macht- und Herrschbegriffes.

Birni ist zunächst die technische Bezeichnung für besitzen, possidere. Diese Bedeutung hat *birni* bis auf den heutigen Tag unverändert behalten (vgl. das Wort in §§ 5, 43, 44, 51).

Weiter bedeutet aber das Wort soviel wie können, vermögen, imstande sein, stark, kräftig sein, einer Sache mächtig oder gewachsen sein, *possum, valeo, validus, potens, compos, par sum*, wie in den Redensarten: er kann kaum aufstehen; ich tue wie ich kann; ein jeder gibt, soviel er vermag; vor Freude ist er kaum seiner mächtig; er hat sich nicht in der Gewalt; er ist der Arbeit, dem

Feinde nicht gewachsen. Auch diese ein Vermögen im allgemeinen ausdrückende Bedeutung hat sich im vollen Umfang bis auf den heutigen Tag erhalten.

Außerdem besitzt aber birni die Bedeutung der Ausübung von Herrschaft und Gewalt jeglicher Art, mag es sich um politische, richterliche, dienstherrliche oder eine sonstige Gewalt handeln, und wird in den Quellen den Ausdrücken: impero, dominor, rego, in ditionem redigere, occupare gleichgehalten (Sprachgeschichtliches Wörterbuch von Szarvas-Simonyi). Z. B.: Man führte ihn vor Pilatus, der damals über Jerusalem gebot (bir vala Jerusalemmel) nach dem Kaiser (Anfang des 16. Jahrhunderts). Als König Béla über das Land mit Gerechtigkeit herrschte (birna), wurde er von allen geliebt (1575). Er verwickelte sich in Streit mit Kaiser Rudolf, der damals über Wien gebot (bir vala, 1575). Sein Volk, das er dir anvertraut hat, sollst du zu regieren und zu leiten wissen (tugyad byrny, igazgatny, 1639). Grausam begannen die Menschen die Reiche zu beherrschen (az birodalmokat kegyetlenül kezdettek az emberek birni, 1639). Wer seine eigenen Hausleute nicht zu beherrschen versteht (nem tudgia birni), kann um so weniger für das Haus Gottes sorgen (1583). Er gebietet (bir) über das ganze Kriegsvolk und Heer (1616). Beherrschet (byryatok) Euere Seelen (1521). Der ist wahrlich König, der sich selbst zu beherrschen versteht (twggya byrnya, 1527). Mein Geist ist so, wie der blaue Himmel, wenn ihn das Gewitter hat (birja, 1803). Vgl. auch főbiró, Konsul, Obergerichter; országbiró, Oberster Landrichter, iudex curiae; várbiró, comes castri, Burgvogt; biróság, regnum, potestas, iudicatus, praetura; erdőbiró, magister silvae; falusi biró magister pagi; hajóbiró, magister navis; házbiró, pater familias.

In der neueren Zeit hat jedoch birni die Bedeutung der Herrschaft und Gewaltübung in diesem umfassenden Sinn eingebüßt und ist vorwiegend zur technischen Bezeichnung für die Ausübung der richterlichen Gewalt geworden: so ist biró die spezifische Bezeichnung für Richter, biróság für Gericht (siehe die Worte in § 51); z. B. járásbiró, Bezirksrichter; szolgabiró, Stuhlrichter; büntető biróság, Strafgericht.

Wie der Besitz- und Machtbegriff in bir vereinigt ist, zeigt in interessanter Weise z. B. das Wort birtok. Dieses bedeutete sowohl possessio als auch potestas, z. B.: Unser Herr starb im 17. Jahre der Herrschaft (birtok) des Kaisers Tiberius (1615). Während nun birtok die technische Bezeichnung für Besitz im objektiven Sinne (Besitztum, Gut) noch heute ist, hat sich die zweite Bedeutung des Wortes in der modernen Sprache verloren und lebt nur noch in der Bedeutung Gebiet fort, z. B. francia birtok, französisches Gebiet (Kelemen). Ein anderes Beispiel bieten das Verbum birakoz, welches possidere (sie besitzen keine vergänglichen Güter, 1787), und das Verbum birakod, das regnare bedeutet (sie herrschten nicht so wie die Könige der Heiden, 1588).

II. Der gleiche Dualismus in der Bedeutung zeigt sich nun auch in dem Worte birodalom. Dieses bedeutet in der älteren Sprache:

1. „possessus, Besitztum“ (Szarvas-Simonyi), z. B.: alle unsere Besitztümer (birodalmine) und Diener sind vor deiner Person (1436); nicht deiner Wohlgefüntheit wegen führt er dich in den Besitz (byrodalmara) des schönen Landes (1516, Zitate bei Szarvas-Simonyi und Czuczor-Fogarasi).

2. „imperium, regnum, ditio, Herrschaft, Macht“ (Szarvas-Simonyi), z. B.: idő közbe való birodalom, wörtlich: „Herrschaft in der Zwischenzeit“, interregnum, Zwischenherrschaft, „Zwischenreich“; valaki birodalma alatt való, wörtlich: „unter der Herrschaft jemandes seiender“, subjectus; ky nem veetetyk Judának nemzeteéből az byrodalom = es wird nicht herausgenommen aus dem Geschlechte Juda die Herrschaft („das Reich“); unter der Herrschaft des Antiochus (Antiochus byrodalma alatt, 1527); über 10 Städte sollst du die Herrschaft (birodalmad) haben; seid unter der Herrschaft (birodalmok) der Älteren, subjecti estote senioribus; az királynac birodalmánac hetedic esztendeie vala = es war das siebente Jahr der Herrschaft („Reiche“) des Königs (1590); er hat keine Gewalt (nincsen birodalma) über seine Seele (1590); birodalom és uraság, ditio et dominium (1673) (Zitate bei Szarvas-Simonyi).

III. Auf dem Besitz- und Herrschbegriff ruht auch die Bedeutung, welche birodalom in der modernen Sprache hat. Nach Czuczor-Fogarasi ist birodalom

α) „Die Gesamtheit der unter der Regierung eines Landesfürsten stehenden Provinzen, d. h. das ganze seinen Besitz bildende Territorialgebiet. Das ungarische birodalom ist das, so die zur ungarischen Krone gehörigen Länder bilden.“ (Valamely fejedelem kormánya alatt levő tartományok özvege, vagyis annak birtokát tevő egész földterület. „Magyar birodalom“, melyet a magyar koronához tartozó országok képeznek.)

Es ist nicht uninteressant, daß in dem 1862 erschienenen Werke Czuczor-Fogarasis der Begriff birodalom fast wörtlich so definiert ist, wie es in dem sechs Jahre später erlassenen Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 bezüglich des österreichisch-ungarischen Reiches (magyar-osztrák birodalom) geschieht, wo es heißt, daß als Bezeichnung „der Gesamtheit aller unter dem Szepter Seiner Majestät verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder“ die Ausdrücke: „österreichisch-ungarische Monarchie“ oder „österreichisch-ungarisches Reich“ zu gelten haben.

β) „Im engeren Sinne jenes Land, oder die Gesamtheit der Länder, deren Landesfürst die kaiserliche Würde inne hat“.

Darnach bedeutet birodalom heutzutage das von einem Landesfürsten besessene und beherrschte Ländergebiet von ausgedehntem Umfange. Eine größere Ausgedehnthheit des Herrsch- und Besitzgebietes oder kurz des Länderbesitzes ist birodalom immanent (siehe auch Polner, Artikel birodalom in Magyar Jogi Lexikon), zumal alle mit -o-dalom gebildeten Worte das Merkmal der Menge und Fülle aufweisen.

IV. Es ist nun von großem Interesse zu verfolgen, wie das deutsche Wort „Reich“ einen vollständigen Parallelismus zu *birodalom* aufweist. Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch, liegt sowohl dem Substantivum „Reich“ als auch dem Adjektivum „reich“ das gothische Substantivum *reiks*, Herrscher, Oberster, ἄρχων, zugrunde, das auch in adjektivischer Stellung und in der Bedeutung mächtig, vornehm auf-trete. *Reiks* selbst sei eine urgermanische Entlehnung aus dem keltischen *rig*, gallischen *rix*, *rex*, welch letzteres wieder, urverwandt mit dem altindischen *rāg'an*, König, lateinisch *rēg* (nom. *rex* und *regere*), den Führer, Lenker bezeichne. Von dem Lehnworte *reiks* sei zuerst das Substantivum *Reich*, das als gemeingermanische Bildung erscheine, und erst dann das Adjektivum *reich*, das in solcher Form nur westgermanisch sei, abgeleitet worden.

Daraus geht hervor, daß, ebenso wie *birodalom*, auch „Reich“ schon vermöge seiner Abstammung der Herrschbegriff eigentümlich ist. Ander-seits fehlt ihm aber auch das Besizelement nicht, wie dies insbesondere auch das Adjektivum „reich“ dartut. Dieses bedeutete ursprünglich: groß, mächtig, gewaltig und war ein ständiges Epitheton zu Gott, Fürsten, Vor-nehmen; aber schon im Althochdeutschen taucht die in der ursprünglichen Bedeutung „mitliegende Vorstellung des Begüterten, mit Besiz über-flüssig Versetzten empor, errang im Laufe der Zeiten den Vorrang und im Neuhochdeutschen die Alleinherrschaft“ (Grimm).

Aber auch inhaltlich sind in dem Begriffe „Reich“ dieselben Elemente von Macht, Besiz und Menge eingeschlossen wie in *birodalom*.

Nach Adelung vereinigt „Reich“ „die beiden Bedeutungen der Macht und der Menge in sich“. Es komme zunächst als ein Abstraktum vor und bedeute „Herrschaft, Regierung, das ist das Recht und die Gewalt, das freie Verhalten anderer, besonders einer ganzen bürger-lichen Gesellschaft zu bestimmen“. Auch nach Grimm bezeichnet *Reich* „allgemein das mit einem Herrscher in Zusammenhang Stehende, von ihm Abhängige und damit die Herrschaft, Gewalt, Regierung“. Als Belegstellen werden von Grimm und Adelung u. a. angeführt: du hast thörllich getan, und nicht gehalten des Herrn deines Gottes Gebot, . . . denn er hette dein Reich bestetiget uber Jsrael fur und fur, aber nu wird dein Reich nicht bestehen (1. Sam. 13, 13); wie er gedechte, alle diese Lande unter sein Reich zu bringen (Judith 2, 3); dein Reich komme zu uns (im Vaterunser); in der Redensart des täglichen Lebens: sein Reich hat ein Ende, d. h. seine Gewalt, seine Herrschaft; in der Datierung von Urkunden: Gegeben am . . . Unserer Reiche des römischen im zehnten, des hungarischen im sechsten Jahr (vgl. hiezu die oben (S. 98) zu *birodalom* mitgeteilte Belegstelle: Es war das siebente Jahr der Herrschaft [„Reiche“] des Königs).

Man sieht, daß die Anwendung des Wortes „Reich“ in ganz gleicher Weise und auch in demselben Umfange (für politische und nicht politische Gewalt) erfolgt, wie in den oben angeführten Beispielen das Wort *birodalom*.

Weiter bezeichnet nach Adelung das Wort *Reich* als Kon-

kretum den „ganzen Umfang, den Inbegriff derjenigen Dinge, über welche jemandem die oberste Gewalt zukommt“, insbesondere „den ganzen Umfang aller einem gekrönten Oberhaupt unterworfenen Provinzen“, und nach Grimm „das Gebiet, das der Herrschaft unterworfen ist“. In diesem Sinne spreche man vom „Reiche Gottes“ als dem Inbegriff aller Gott unterworfenen Dinge, vom „Königreich“, vom „Kaiserreich“, das ist dem einem König oder Kaiser unterworfenen Land, oder dem Land, worauf die königliche oder kaiserliche Würde haftet. Es sei von großem, einem völlig unabhängigen Oberhaupt unterworfenen Gebiet am üblichsten wie Assyrisches Reich, Persisches Reich, Römisches Reich, Türakisches Reich, während man nicht gern sage: Reich Portugal, Reich Preußen.

Auch in dieser Beziehung stimmt also Reich mit birodalom überein. Beide bezeichnen ein ausgedehntes Herrschaftsgebiet, einen ausgedehnten Länderbesitz, ohne jedoch über die innere staatsrechtliche Struktur etwas auszusagen.

V. Der Parallelismus besteht aber auch in der Richtung, daß weder birodalom noch Reich schlechthin eine bestimmt definierte Staatsform (Einheitsstaat, Staatenbund, Bundesstaat) zum Ausdruck bringen.

Bezüglich des Wortes „Reich“ ist dies allgemein anerkannt und folgt von selbst daraus, daß dem Begriffe eine Konkretisierung der Herrschaftsbeziehung nach ihren Voraussetzungen, ihrem Inhalte und ihren Wirkungen fremd ist. So erklärt Jellinek (Staatenverbindungen, S. 250 und 314), daß Reich keine staatsrechtliche Kategorie ist, daß die verschiedensten staats- und völkerrechtlichen Gebilde — von dem die Gesamtheit der Christenheit umfassenden römischen Reiche des Mittelalters und dem aus völkerrechtlich unverbundenen Staaten bestehenden Reiche Karls V. bis zu dem streng zentralisierten Einheitsstaate Frankreich — als Reich bezeichnet wurden und daß im allgemeinen auch heute diese Titulatur einem jeden als Großmacht auftretenden, sei es zu staatsrechtlicher, sei es zu völkerrechtlicher Einheit organisierten einfachen oder zusammengesetzten politischen Gemeinwesen beigelegt werden kann, besonders wenn es monarchischer Natur ist. Auch nach G. Meyer (Grundzüge des Norddeutschen Bundesrechtes, S. 25) wird Reich in so vielfachen Anwendungen gebraucht, daß man eigentlich nur sagen könne, es bezeichne einen größeren Länderkomplex mit verschiedenen bis zu einem gewissen Grade selbständigen Teilen. Der gleichen Ansicht ist wohl auch Gumpłowicz (Österr. Staatsrecht, 3. Aufl., S. 45), sowie unter den älteren Schriftstellern schon Johann Jakob Moser (Grundriß der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, S. 73 f.). Aus diesem Grunde ist die Ansicht Ferdinandys (Magyarországi Kézjoga, S. 786 und 803) sowie die von Ghyczy in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 70) zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß das Wort „Reich“ im Deutschen stets einen Staat bezeichne, unzutreffend.

Das Gleiche gilt aber auch von birodalom. Auch dieses hat keinen bestimmten staatsrechtlichen Inhalt und wird in Beziehung sowohl auf einen Einheitsstaat, als auch auf einen Bundesstaat, als auch auf eine bloß völkerrechtliche Staatenverbindung angewendet, sofern es sich nur um einen bedeutenden und ausgedehnten Länderbesitz handelt. So ist nach E. Nagy (Közjog, S. 470) der Ausdruck birodalom „rechtlich ganz unbestimmt und wird zur Bezeichnung der verschiedensten politischen Gebilde (für das Deutsche Reich bis 1806, für den Deutschen Bund 1806—1867, für das heutige Deutsche Reich, für Österreich auf Grund der Verfassung vom 4. März 1849) verwendet“. Häufig diene „birodalom (= possessio)“ zur Bezeichnung sämtlicher unter der Herrschaft einer physischen Person stehender „Staaten“, wie in birodalom Alexanders des Großen, birodalom Dschingis-Chans, birodalom Karls V. Ebenso erklärte Ghyczy in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 70) birodalom als dunklen, leicht mißzudeutenden, doppelsinnigen Ausdruck (s. auch Polner, Magyar Jogi Lexikon s. v. birodalom, Balogh, Közjog, S. 394, Ferdinandy, Közjog, S. 786 und 803, Beksics, A dualismus, S. 272).

Birodalom, Reich ist eben ein Begriff, der über den vorhandenen staatsrechtlichen Kategorien steht und ebensogut die eine oder die andere in sich schließen kann.

Daher können auch aus dem Worte birodalom oder Reich allein noch keine Schlüsse auf die staatsrechtliche Natur des Länderkomplexes gezogen werden, in Beziehung auf welchen diese Ausdrücke in einem konkreten Falle gebraucht sind.

VI. Bei der zweifellos vollständigen Identität der Ausdrücke birodalom und Reich, welche auch darin zum Ausdruck kommt, daß birodalom nicht nur von den Lexikographen und Grammatikern (Kelemen, Ballagi, Schwartz-Hojtás, Ráth, Révész, Toepler), sondern auch von ungarischen Staatsrechtslehrern (Polner, Magyar Jogi Lexikon s. v. birodalom; E. Nagy, Közjog, S. 470) im Deutschen mit Reich wiedergegeben wird, ist es unbedingt Pflicht getreuer Übersetzung, sie als gleichwertig zu behandeln.

Auffallend erscheint es nun, warum LGS., RgBlge und Stb. ein und dasselbe Wort in § 8 mit „Reich“, in Pr. Abf. 2, 3 und 4 aber mit „Monarchie“ wiedergeben.

Innere, aus dem Inhalte der Bestimmungen sich ergebende Gründe für diese Verschiedenheit sind nicht vorhanden. Andererseits kann nicht behauptet werden, daß Monarchie und Reich adäquate Begriffe wären. In der 67er Kommission wurde über die Bedeutung des Wortes birodalom eingehend debattiert, doch wurde es nie unter Zuhilfenahme des Wortes „Monarchie“ erklärt. In der ungarischen Literatur wird für Monarchie grundsätzlich das Lehnwort „monarchia“ (E. Nagy, Közjog, S. 192; Récsi, Közjog, S. 124 ff.; Horváth, Közjog, S. 22 ff.; Ferdinandy, Közjog, S. 59; Kiss, Közjog, S. 40), niemals aber birodalom gebraucht. Ebenso ist der im Gesetzartikel XXXVIII vom Jahre 1827

vorkommende Ausdruck *universa monarchia Austriaca* in der ungarischen Uebersetzung des *Corpus juris hungarici* (Millenniums Ausgabe) durch *egyetemes ausztriai monarchia* wiedergegeben. Desgleichen ist in dem ungarischen Texte des *Decr. S. Steph. lib. II.*, praef § 2 und cap. 19 das lateinische Wort „*monarchia*“ nicht durch *birodalom*, sondern durch *ország* (Land) uebersetzt. Man kann wohl sagen, Montenegro ist eine Monarchie, dagegen nicht, Montenegro ist ein Reich (*birodalom*). Andererseits sind die Vereinigten Staaten gewiß ein großes Reich (*birodalom*), aber keine Monarchie.

Als in der ersten Delegations Session Ghyeczy und Kerkapoly in zwei am 29. Januar 1868 (Prot. Nr. 64) eingebrachten Interpellationen Beschwerde führten, daß sich das gemeinsame Ministerium im Verkehre mit der österreichischen Delegation als „Reichsministerium“ (und „Reichsminister“) bezeichnet (im Verkehre mit der ungarischen Delegation wurden die Ausdrücke „gemeinsames Ministerium“ und „gemeinsamer Minister“ gebraucht), gab das gemeinsame Ministerium in der Sitzung vom 31. Januar 1868 (Prot. Nr. 69) die Erklärung ab, daß damit der Gebrauch von Ausdrücken, die mit der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns unvereinbar wären, nicht beabsichtigt war; „im Gegenteil die gebrauchten Ausdrücke wurden als gleichbedeutend mit: ‚den beiden Theilen der Monarchie gemeinsame Angelegenheit‘ gehalten“. Diese Erklärung nahmen die Interpellanten mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß das Wort „Monarchie“ auch nach ihrer Ansicht der bestehenden Sachlage entspreche.

Daß jedoch *birodalom* an und für sich im Deutschen richtig durch „Reich“ zu uebersetzen ist, geht auch aus der umfangreichen Debatte hervor, welche am 9. November 1868, diesmal im ungarischen Abgeordneten-hause, neuerlich über die im Verkehre mit der österreichischen Delegation und in der sonstigen deutschen Korrespondenz angewendeten Titulaturen „Reichsministerium“ und „Reichsminister“ abgeführt wurde.

Ghyeczy hatte nämlich (6. November 1868) den Antrag eingebracht, der Reichstag solle sich an den Delegationsverhandlungen insolange nicht beteiligen, als die dem Gesetze und der Selbständigkeit Ungarns zuwiderlaufende Bezeichnung „Reichsminister“ und „Reichsministerium“ (*birodalmi miniszter*, *birodalmi miniszterium*) nicht beseitigt werde. Ghyeczy erklärte, daß ein Ministerium, das sich nicht so benenne, wie es das Gesetz vorschreibt, nicht gesetzmäßig gebildet und nicht jenes Ministerium sei, welches das Gesetz geschaffen habe. Die Umwandlung des „gemeinsamen Ministeriums“ in ein „Reichsministerium“ drücke auch den Delegationen den Charakter einer Reichsvertretung (*birodalmi képviselőt*) auf und stehe mit der Parität in Widerspruch. In der Debatte wies Deák darauf hin, daß Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 den Titel der gemeinsamen Minister überhaupt nicht regle und demgemäß weder vorschreibe, daß sich die Minister immer und überall als „gemeinsame Minister“ bezeichnen müßten, noch auch den Titel „Reichsminister“ als unzulässig erkläre. Weiter beruft sich Deák darauf, daß „*birodalom*“ (also „Reich“) nicht nur in den 48er Gesetzen, sondern in dem Gesetzartikel XII selbst

wiederholt (Pr. Abs. 2, 3 und 4 und § 8) vorkommt. In allen diesen gesetzlichen Bestimmungen bezeichne *birodalom* „nicht eine von uns vollständig abgesonderte Korporation, sondern die Gesamtheit der unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Länder, und in diesem Sinne ist jener Minister, welcher eine gemeinsame Angelegenheit sämtlicher Länder Seiner Majestät leitet, in der Tat Minister des Reiches“.

Die Debatte endete mit der Annahme des von Deák gestellten Antrages: das ungarische Ministerium habe dahin zu wirken, daß die Frage, „welchen Titel Seine Majestät als Landesfürst der unter Seiner Herrschaft stehenden sämtlichen (összes) Länder und Provinzen, im Einklange mit der gegenwärtigen konstitutionellen und dualistischen Lage, von nun an führen wird“, sowie die Frage, „welche diplomatischen Benennungen zur Kollektivbezeichnung der Gesamtheit der Länder und Provinzen Seiner Majestät zu gebrauchen sein werden“, baldigst gelöst werde. Tatsächlich erschien wenige Tage darauf das *Mh.* Handschreiben vom 14. November 1868.

Daß schließlich *birodalom* Reich ist, geht, abgesehen von dem *Mh.* Handschreiben vom 14. November 1868, auch aus dem I. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1848 hervor, in welchem „unter unverletzter Aufrechterhaltung des in der pragmatischen Sanktion geheiligten Reichsverbandes“ die Zustimmung zu der im ungarischen Gesetzartikel VII vom Jahre 1848 ausgesprochenen Vereinigung Siebenbürgens und Ungarns erklärt wird. In diesem, in allen drei als authentisch geltenden Sprachen des Landes (deutsch, ungarisch, rumänisch) aufgenommenen Gesetzartikel heißt es im deutschen Texte „Reich“ und im ungarischen Texte „*birodalom*“ (a *pragmatica sanctioban szentesített birodalmi kapszoltnak épségben tartása mellett*).

VII. Ganz unzulässig und willkürlich ist aber die Übertragung des Wortes *birodalom* durch „royaume“, das in seiner gewöhnlichen Bedeutung doch nur „Königreich“ heißt. Oder will Str. *royaume* etwa in dem mystischen und dem Staatsrechte gewiß ferne liegenden Sinne, wie es in den Redensarten *royaume des morts*, *royaume des cieux* (Totenreich, Himmelreich) gebraucht ist, verstanden wissen?! Gegen die Willkür, welche sich Str. gestattet, muß vom Standpunkte der Übersetzungstreue Verwahrung eingelegt werden, da seine Übersetzung zu der Auffassung verleiten muß, als ob die bezüglichen Gesetzesstellen nur vom Königreich Ungarn, nicht aber von der Gesamtheit der Länder Seiner Majestät handeln, und hiedurch in einigen der allerwichtigsten Punkte etwas ganz anderes zum Ausdruck bringt, als im Original enthalten ist.

VIII. In den älteren staatsrechtlichen Werken und zwar auch in solchen, welche für Ungarns Staatlichkeit eintreten, ist der Gebrauch des Ausdruckes *birodalom* zur Bezeichnung des zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Verbandes durchaus gang und gäbe (Nagy, *Közjog*, S. 470). Desgleichen kommt der Ausdruck in den ungarischen Gesetzen, besonders häufig aber in den Adressen und den sonstigen

Verhandlungen des ungarischen Reichstages, in den Debatten der 15er und der 67er Kommission vor.

Vgl. Kőzös viszonyok S. 52, 56, 59, 69–71, 82, 83, 90, 92, 93, 96, 98, 123, 130, 139 u. a. Hingegen kommt der Ausdruck „monarchia“ wohl seit dem Allerhöchsten Handschr. v. 14. Nov. 1868 in den Gesetzen und Verhandlungen oft, vorher aber, soviel ich sehe, in den ungarischer Sprache abgefaßten Gesetzen und Adressen fast nie und auch in den Verhandlungen des 67er Ausschusses relativ selten vor (Kőzös visz. S. 65, 33, 90, 130, 132, 133). Am häufigsten kehren in den Adressen und Verhandlungen die Wendungen wieder: az egész birodalom, das ganze Reich (siehe auch Pr. Abf. 3), a birodalom fennállása, der Bestand des Reiches, az ősszes birodalom, das Gesamtreich, ő felsége birodalma, das Reich Seiner Majestät. Vgl. Zitate bei Titel Anm. 2, Pr. Anm. 10 sowie folgende S. 105 f. Bemerkt sei, daß in der oben S. 19 Fußnote 1 erwähnten Uebersetzung des stenographischen Protokolles der 67er Kommission der Ausdruck „birodalom“ fast durchwegs und zwar auch dort, wo, wie bei § 8, gerade das Wort birodalom Gegenstand der Debatten war (S. 47–50), mit „Monarchie“ wiedergegeben ist, so daß aus dieser Uebersetzung ein zutreffendes Bild über den Verlauf der Debatte nicht zu gewinnen ist.

In den 1848er Gesetzen bestimmt § 2 des Gesetzartikels III: „Der Palatin übt im Lande und in den mit diesem verbundenen Teilen unter Wahrung der Unversehrtheit der Einheit der Krone und unter Wahrung der Unversehrtheit des Reichsverbandes (a korona egységének s a birodalom kapesolatának épségben tartása mellett) die Vollzugsgewalt aus.“ Und in § 6 G.-N. XVIII: 1848 (Preßgesetz) heißt es: „Wer zur faktischen Auflösung der staatlichen Einheit des unter die heilige ungarische Krone gestellten Gebietes, des zufolge der pragmatischen Sanktion festgestellten und in der Gemeinschaftlichkeit des Herrscherhauses bestehenden Reichsverbandes (a sanctio pragmaticánál fogva megállapított, s az uralkodóház közösségében létező birodalmi kapesolatnak) aufreizt, wird mit . . . bestraft.“

Ebenso kommt der Ausdruck in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 und dann in den bis zum Beginne der 70er Jahre abgeschlossenen und inartikulierten Staatsverträgen vor.

IX. Als die 67er Kommission über den § 8 des G.-N. XII: 1867 verhandelte, beanständete Ghyczy (Kőzös viszonyok, S. 69 f.) den in dem Amendement Gorove und in dem Abänderungsantrage Hollán zu diesem Amendement (oben S. 93 f.) den Ausdruck birodalom und erklärte: Wird unter birodalom „das Reich Seiner Majestät, des Hauses Österreich“ (ő felségének, az ausztriai háznak birodalma) verstanden, so könne dagegen nichts eingewendet werden, denn darunter sei auch Ungarn mitinbegriffen, und Ungarn sei dem Herrscherhause, Seiner Majestät gegenüber, nicht unabhängig. Wenn aber birodalom im Sinne von „Staat“ genommen werde, wenn es das bezeichne, was man im Deutschen „Reich“ nenne (vgl. oben S. 100), wobei Ungarn als Teil dieses Staates erschiene, dann würde durch die Annahme des Wortes birodalom in diesem Sinne Ungarns Unabhängigkeit und Selbständigkeit aufhören.

Darauf erklärte Deák (Kőzös viszonyok, S. 70 f.), das Wort birodalom sei in dem Sinne zu verstehen, in welchem es in dem (obzitierten) § 2 des G.-N. III: 1848, in den Abf. 21 und 27 der ersten

und in den Abs. 62 und 59 der zweiten Adresse vom Jahre 1861 gebraucht sei.

In Abs. 21 heißt es: „Da es kann eine rechtmäßige Auflösung des Reiches (Söt megtörténhetik a birodalomnak jogszerű fölbomlása) sogar vor dem vollständigen Aussterben des Herrscherhauses erfolgen“. Die Stelle hat die Bestimmung der ungarischen pragmatischen Sanktion im Auge, nach welcher Ungarn das Recht der freien Königswahl schon für den Fall des Aussterbens aller Descendenz Leopolds I. vorbehalten ist. — In Abs. 27 wird gesagt, wenn Ungarn seine konstitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit verteidige, so sei hierin kein feindseliges Vorgehen gegen die konstitutionellen Völker der Erbprovinzen gelegen. „Wir wollen nicht den Bestand des Reiches (a birodalom fennállását) gefährden und sind bereit, das, was wir tun dürfen und was wir ohne Verletzung unserer Selbständigkeit und unserer konstitutionellen Rechte tun können, sogar über das Maß der streng gesetzlichen Verpflichtung hinaus auf Grundlage der Billigkeit und aus politischer Rücksicht zu tun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des bisher bestandenen absoluten Systems aufgehäuft hat, ihre Wohlfahrt und damit auch die unsrige nicht zusammenbreche“ (vgl. § 54 des Gesetzartikels XII). — In Abs. 62 wird ausgesprochen: „Wir wollen nicht den Bestand des Reiches (a birodalom fennállását) gefährden, wir wollen nicht den Gemäßheit der pragmatischen Sanktion rechtlich bestehenden Verband auflösen“, und in Abs. 59 heißt es: „Was jene Rechte der Erbprovinzen und des Reiches (a birodalomnak), welche angeblich durch die 1848er Gesetze verletzt sind, betrifft, wissen wir wahrlich nicht, welches jene verletzten Rechte sind und in welcher Richtung sie die 1848er Gesetze verletzt haben. Die pragmatische Sanktion hat Ungarn mit dem ungarischen Könige geschlossen und hat darin nur die Identität des Herrschers und auf deren Grundlage das unaufteilbare und untrennbare Besitzen festgesetzt. Aber von einer gemeinsamen Regierung ist in diesem Grundvertrage nichts enthalten, vielmehr klar ausbedungen, daß Ungarn nach seinen eigenen Gesetzen regiert werden soll.“

Deák erklärte schließlich, er habe nicht die leisesten Skrupel gegen die Belassung des Wortes birodalom. „Denn in welcher Art von Verbindung Ungarn mit dem Begriffe birodalom steht, das wird sowohl in den Adressen als auch in den 1848er Gesetzen und in dem Elaborate des 15er Ausschusses detailliert und weitläufig entwickelt . . . Um die Rechte Ungarns müßte es schlecht bestellt sein, wenn man aus einem Worte, welches der Reichstag so oft gebraucht hat, Folgen zur Beeinträchtigung jener Rechte ziehen könnte.“ Auch K. Tisza erklärte (Közös viszonyok, S. 71), er sei zwar überzeugt, daß der Ausschuß den Ausdruck birodalom ebenso verstehe, wie ihn die 1848er Gesetze und die 1861er Adressen verstanden haben, doch halte er Vorsicht niemals für überflüssig, da erfahrungsgemäß nicht klar abgefaßte Gesetze zum Nachteile des Landes ausgelegt worden seien. Deshalb sei er gleich Ghyczy dafür, daß das Wort in einem so wichtigen Gesetze vermieden werde.

Noch bei mehreren anderen Gelegenheiten sprach sich Deák über den Begriff *birodalom* aus. So führte er bei der Beratung der Bestimmungen über die Delegationen und das gemeinsame Ministerium in der 67er Kommission folgendes aus (*Közös viszonyok*, S. 92 und 96): Der durch die pragmatische Sanktion zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät rechtlich geschaffene und im Gesetzartikel III vom Jahre 1848 (§ 2) anerkannte „Reichsverband“ (*a birodalom kapcsolata*) besteht in der Identität des Herrschers und außerdem darin, daß Ungarn und die übrigen Länder wechselseitig und zusammen, untrennbar und unaufteilbar (*viszonyosan és együtt, elválatlanul és feloszthatlanul*) zu besitzen sind. „Daß diese zwei Ideen den Reichsverband bilden, das hat das Land niemals in Zweifel gezogen, vielmehr in den 1861er Adressen aufs neue klar ausgesprochen.“ Wenn aber Ungarn in der pragmatischen Sanktion festgesetzt habe, daß die Länder der ungarischen Krone und die Erbprovinzen voneinander nicht getrennt und nicht aufgeteilt werden dürfen, daß sie vielmehr durch den gemeinsamen Landesfürsten „zusammen und wechselseitig, unaufteilbar und untrennbar (*együtt és viszonyosan, feloszthatlanul és elválaszthatlanul*)“ zu besitzen sind, so hat es hiermit auch die wechselseitige Verpflichtung (*viszonyos kötelezettséget*) auf sich genommen, dieses Besitzen aufrecht zu erhalten „und das ganze Reich Seiner Majestät gegen jeden Angriff zusammen und gemeinschaftlich zu verteidigen“.

In gleicher Weise erklärte Deák in der Plenarverhandlung des Abgeordnetenhauses (28. März 1867): „Wenn wir den stets beobachteten Mißbrauch betrachten, sehen wir, daß gegen jeden Feind, der das Reich Seiner Majestät (*ő felsége birodalmát*) angriff, das reguläre ungarische Militär gemeinschaftlich und zusammen mit den übrigen Truppen Seiner Majestät kämpfte“ (*Napló IV*, S. 112). An einer anderen Stelle der Rede sagte Deák: „Niemand zögerte Ungarn, das Reich Seiner Majestät (*ő felsége birodalmát*) gegen welchen Angreifer immer zu verteidigen, selbst wenn der Feind offen erklärte, daß er den Krieg nicht gegen Ungarn führen wolle“ (*Napló IV*, S. 111).

Und als in der 67er Kommission die Opposition (R. Tisza, Ghyezy, Nyáry usw.) den Standpunkt vertrat, daß nach der pragmatischen Sanktion Ungarn nur Seiner Majestät, nicht aber auch den übrigen Ländern gegenüber eine Verpflichtung zur Verteidigung habe, erklärte Deák (*Közös viszonyok*, S. 55 f.) dies für Wortspielerei. Er wies auf die im Jahre 1848 vom Ministerpräsidenten Batthyányi namens der Regierung (über eine anlässlich des italienischen Krieges gestellte Anfrage) abgegebene und vom Abgeordnetenhause zustimmend aufgenommene Erklärung hin, derzufolge Ungarn nach der pragmatischen Sanktion auch bei einem bloß gegen die Erbprovinzen gerichteten feindlichen Angriffe zur Hilfeleistung verpflichtet sei, und machte geltend, daß — wie dies im Prooemium zum G.-M. I: 1723 ganz klar ausgesprochen sei — die in der pragmatischen Sanktion in *omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis regnis et provinciis haereditariis* begründete *unio* sich zwar lediglich auf die Verteidigung beschränke, aber in dieser Beschränkung

nicht bloß mit der Person Seiner Majestät, sondern auch mit den Erbprovinzen selbst zustande gekommen sei.

In der Beratung des Abgeordnetenhauses über das 67er Elaborat (Sitzung vom 21. März 1867) betonte Unterrichtsminister Eötvös, daß die Machtstellung des „Reiches“ auch ein Interesse Ungarns sei, und auf einen Zwischenruf Nyárys „was für eines Reiches“ erwiderte er: „Des gemeinsamen Reiches, jenes Reiches, welches sich aus dem durch die pragmatische Sanktion gesicherten Bündnisse Ungarns und der übrigen Provinzen Seiner Majestät gebildet hat“ (Napló III, S. 368).

Anlässlich der Verhandlung über die 1865er Thronrede gebrauchte Deák folgendes Bild: „Das Reich und die zu gemeinsamen Zwecken vereinigten Länder erscheinen mir wie zwei kräftige Säulen eines Bogens; sicher ruht auf ihnen der Bogen mit dem Throne an seiner Spitze. Sollte aber jemand meinen, daß man zur größeren Sicherheit des Bogens die eine Säule näher an die andere rücken müsse und sollte jemand dieses verkehrte Beginnen versuchen, so würde er mit seinem Versuche den Bogen in Trümmer schlagen“ (Kmety, Kőzjog, S. 499).

X. Was nun die in Ungarn herrschende Lehre anbelangt, so geht sie dahin, daß birodalom, soweit es auf das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn in den Gesetzen und Staatsakten angewendet erscheint, weder einen Einheitsstaat, noch einen Bundesstaat zum Ausdruck bringe. Es bezeichne vielmehr nur das Band, welches darin besteht, daß kraft der pragmatischen Sanktion ein und dieselbe physische Person über beide Staaten herrsche (Ferdinandy, Kőzjog, S. 803), beide Staaten „im Besitze habe“. Birodalom bezeichne nur das Zusammenbesitzen (együttes bírás) und sei nur in dem Sinne zu verstehen, „daß ein und dieselbe physische Person, wenn auch in verschiedener landesfürstlicher Eigenschaft, die landesfürstliche Gewalt beider Staaten besitze (birja), so daß beide Staaten ihr Reich (az ő birodalmát) bilden, obgleich in diesem Sinne das Wort birodalom eine patrimoniale Färbung hat“ (Balogh, Államjog, S. 394, Kmety, Kőzjog, S. 499 f.). Der Reichsverband beruhe nur in dem untrennbaren und unaufteilbaren Zusammenbesitzen und in den rechtlichen Folgen dieses Zusammenbesitzens (Polner, M. Jogi Lexikon s. v. birodalom; Korbuly, Magyarországi Kőzjoga, S. 513 f.).

Da aber birodalom auch zur Bezeichnung des durch die März-Verfassung begründeten Einheitsstaates verwendet wurde und auch gegenwärtig zur Bezeichnung des bundesstaatlichen „Deutschen Reiches“ (Német birodalom) dient, und daher die Anwendung des Ausdruckes in Beziehung auf Österreich-Ungarn der Vorstellung Vorschub leisten könnte, als ob Österreich-Ungarn ein Bundesstaat sei, werde in neuerer Zeit der Gebrauch von birodalom sowohl in den Gesetzen als auch in der staatsrechtlichen Literatur vermieden und hierfür der Terminus „Monarchie“ benutzt (Nagy, Balogh, Kmety, Polner), welchen Ausdruck jedoch z. B. Ferdinandy als einen „noch unrichtigeren“ (még helytelenebb) als Reich bezeichnet.

9. §.

A közös védelemnek másik eszköze a hadsereg s az arra vonatkozó intézkedések, egy szóval: a hadügy.

§ 9.

Das andere¹⁾ Mittel der gemeinsamen Verteidigung²⁾ sind das Heer³⁾ und die darauf sich beziehenden Verfügungen, mit Einem Worte: das Kriegswesen⁴⁾.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Ein zweites Mittel“; Str.: „Un autre moyen“. Siehe hierzu beim vorhergehenden Paragraphen Anm. 1.

²⁾ Siehe über den Ausdruck „gemeinsame Verteidigung“ Ausführungen oben bei § 2 Anm. 7.

³⁾ Hadsereg (von had: die sich bekriegende Sippe, das bewaffnete Volk, das Militär, dann Krieg, bellum, pugna, proelium, und sereg: Menge, Haufe, Schar, Heer, turba, agmen, caterva, exercitus, cohors, legio, turma) heißt in seiner Grundbedeutung: Kriegsschar, Kriegsvolk, Kriegsheer und dann überhaupt Heer (Szarvas-Simonyi, Kelemen, Ballagi). Nach Czuczor-Fogarasi bezeichnet das Wort „einen aus einer kleineren oder größeren Zahl Soldaten bestehenden Körper, eine Menge versammelten bewaffneten Volkes“. LGS., RgBlge und Stb. übersetzen das in den §§ 9, 11, 12 und 14 vorkommende Wort hadsereg an denjenigen Stellen, an welchen dem Sinne nach oder ausdrücklich vom „gesamten Heer“ die Rede ist, mit Armee (§§ 9 und 11), dort aber, wo der Ausdruck „ungarisches Heer“ gebraucht ist (§§ 11, 12, 14), teils mit „Heer“, teils mit „Kriegsheer“. Hingegen wenden Veöreös und Str. ausschließlich Armee bezw. armée an. Der Verfasser behielt durchweg das Wort „Heer“ bei, weil dieses ein ebenso allgemeiner Ausdruck wie hadsereg ist und weil es sich nicht bloß um das Heer handelt, das tatsächlich im Felde steht und daher im eigentlichen Sinne „Kriegsheer“ oder „Armee“ ist (siehe Weigand Nr. 926 und Sanders S. 131). In den „Einwendungen“ der Wiener Regierung gegen das 15er Elaborat ist hadsereg durch „Kriegsheer“, in der Erwiderung Andrássy-Lónyays aber durch „Heer“ wiedergegeben (siehe bei § 11 Anm. 1). Auf die Lösung der Frage jedoch, ob sachlich nach der Intention des Gesetzes dem Ausdruck hadsereg an einzelnen Stellen ein umfassenderer Sinn als „Heer“ zukommt, kann hier nicht eingegangen werden. Der Wiener Regierungsentwurf spricht in § 3 (siehe unten bei § 11 Anm. 1) vom „ganzen Land- und Seeheer“ und in § 17 (mitgeteilt unten bei § 27 Anm. 1) von „Kriegswesen und Marine“. Die österreichischen und ungarischen Wehrgesetze führen neben Heer (hadsereg) die Kriegsmarine (hadi tengerészet) besonders an.

⁴⁾ Der Ausdruck hadügy (Kriegswesen) ist in allen Entwürfen und in dem Gesetze durch Kurzdruck ausgedrückt.

10. §.

Tekintetbe véve mindazt, a mi fentebb, különösen az 5. pont alatt elmondattott, a hadügynek közösségére nézve következő elvek állapittatnak meg.

§ 10.

All das in Betracht ziehend, was¹⁾ weiter oben, insbesondere unter Punkt 5 gesagt worden ist, werden hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Prinzipien festgestellt²⁾.

¹⁾ Die Übersetzung des Ausdruckes: „tekintetbe véve mindazt, a mi . . .“ mit: „In Anbetracht alles dessen, was . . .“ (LGS., RgBlge und Stb.) ist zwar geläufiger, gibt aber den mit einer gewissen Absichtlichkeit breitgehaltenen ungarischen Ausdruck doch nicht so präzise und genau wieder als die im Text angewendete Partizipialkonstruktion.

²⁾ Daß hier nur von der Feststellung der „Prinzipien“ die Rede ist, erklärt sich gleichfalls aus dem oben bei § 6 Anm. 3 erwähnten Umstande, daß die Regierungsvorlage den Text des „Grundrisses“ übernahm, in welchem dieser Punkt folgenden Wortlaut hatte:

(10) „All das in Betracht ziehend, was wir weiter oben insbesondere unter Punkt 5 gesagt haben, glauben wir, daß hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens Folgendes, als Prinzipien festzustellen ist.“

Auch die Antwort, welche in den Wiener Konferenzen Andrassy-Lónyay auf die „Einwendung“ ad § 11 gegeben haben (siehe unten bei § 11 Anm. 1), bestätigt, daß die Bestimmungen der Punkte 11—14 ursprünglich nur als „grundsätzliche“ gedacht waren.

11. §.

Ö Felségének a hadügy körébe tartozó alkotmányos fejedelmi jogai folytán mindaz, a mi az egész hadseregnek és így a magyar hadseregnek is, mint az összes hadsereg kiegészítő részének, egységes vezérletére, vezényletére és belservedzetére vonatkozik, Ö Felsége által intézendőnek ismertetik el.

§ 11.¹⁾

Den²⁾ in den Kreis³⁾ des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen⁴⁾ landesfürstlichen⁵⁾ Rechten Seiner Majestät zufolge⁶⁾ wird all das, was sich auf die einheitliche⁷⁾ Führung, Befehligung und innere Organisation⁸⁾ des ganzen Heeres⁹⁾ und so auch des ungarischen Heeres, als integrierenden¹⁰⁾ Teiles des gesamten Heeres¹¹⁾, bezieht, als durch Seine Majestät zu verfügend¹²⁾ anerkannt.

12. §.

De a magyar hadseregnek időnkinti kiegészítését s az ujonczok megajánlásának jogát, a megajánlás föltételeinek és a szolgálati időnek meghatározását, ugyszintén a katonaság elhelyezését, élelmezését illető intézkedéseket, az eddigi törvények alapján, mind a törvényhozás, mind a kormányzat körében, az ország magának tartja fen.

13. §.

Kijelenti továbbá az ország, hogy a védelmi rendszernek megállapítása vagy átalakítása Magyarországra nézve mindenkor csak a magyar törvényhozás beleegyezésével történhetik. Miatán azonban az ily megállapítás épen úgy, mint a későbbi átalakítás is, csak egyenlő elvek szerint eszközölhető czélszerűen: ennél fogva minden ily esetben, a két miniszterium előleges megállapodása után, egyenlő elvekből kiinduló javaslat fogterjesztetni mindkét törvényhozás elé. A törvényhozások nézeteiben netalán fölmerülhető különbségek kiegyenlítése végett a két törvényhozás egymással küldöttségek által érintkezik.

§ 12.

Allein die von Zeit zu Zeit erfolgende¹³⁾ Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht¹⁴⁾ der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungs-Bedingungen und der Dienstzeit, ebenso die die Dislozierung und Verpflegung des Militärs¹⁵⁾ betreffenden Verfügungen behält das Land, auf Grund¹⁶⁾ der bisherigen Gesetze, sowohl im Kreise der Gesetzgebung¹⁷⁾ als auch der Regierung¹⁸⁾ sich selbst¹⁹⁾ vor.

§ 13.

Weiter erklärt das Land, daß die Feststellung²⁰⁾ oder Umgestaltung des Wehrsystems²¹⁾ in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen kann. Nachdem²²⁾ jedoch eine solche Feststellung ebenso wie auch die spätere Umgestaltung zweckmäßig nur nach gleichen²³⁾ Prinzipien bewerkstelligt werden kann: so wird demzufolge²⁴⁾ in jedem solchen Falle²⁵⁾, nach vorheriger Vereinbarung²⁶⁾ der zwei Ministerien, ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen vorgelegt werden. Behufs Ausgleichung²⁷⁾ der Differenzen, die etwa in den Anschauungen der Gesetzgebungen aufstauhen können, verfahren²⁸⁾ die zwei Ge-

gesetzgebungen durch Deputationen²⁹⁾
miteinander.

14. §.

A magyar hadsereg egyes tagjainak mindazon magyarországi polgári viszonyai, jogai és kötelezettségei fölött, melyek nem a katonai szolgálatra vonatkoznak, a magyar törvényhozás és illetőleg a magyar kormányzat fognak intézkedni.

§ 14.

Über alle jene ungarländischen³⁰⁾ bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, werden die ungarische Gesetzgebung und beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.

1) Entstehungsgeschichte der §§ 11—14.

I. Die erste im Subkomitee (zweite Sitzung vom 7. Mai 1866) von Deák vorgeschlagene Formulierung lautete (Kónyi, Deák beszédei III, 691):

(a₁) „Jene Teile des Kriegswesens, welche sich auf die Befähigung und innere Ordnung des Heeres beziehen, werden als **gemeinsame Angelegenheiten anerkannt** (A hadügy azon részei, melyek a hadseregnek vezényletére és belrendezésére vonatkoznak, közös ügyeknek ismertetnek el);

(b₁) „hingegen was die von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung des Heeres, die Bewilligung (und) Stellung der notwendigen Rekruten, die Bedingungen derselben (sc. der Bewilligung und Stellung), wozu auch die Bestimmung der Dienstzeit gerechnet wird, ebenso was die im Lande erfolgende Dislozierung, Bequartierung und Verpflegung des Militärs betrifft (a mi a szükséges ujonczok megajánlását, kiállítását, ezek feltételeit, hová a szolgálati idő meghatározása is számítatik, ugyszintén a katonaságnak az országban való elhelyezését, szállásolását és élelmezését illetik): all das behält das Land auch auf Grund der bisherigen Gesetze, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als auch der Regierung, auch fernerhin sich selbst vor;

(cd₁) „ebenso kann, wenn irgend eine neue Ordnung oder Umgestaltung des Wehrsystems notwendig werden sollte, diese in betreff Ungarns nur mit Zustimmung der ungarländischen Gesetzgebung erfolgen (wobei es sich von selbst versteht, daß die bürgerlichen Rechte der Soldaten aufrechterhalten werden).“

Die Opposition (K. Tisza, Ghyeczy, Nyáry, Ivánka) verlangte ein abgesondertes ungarisches Heer. Tisza machte geltend, daß „nach der pragmatischen Sanktion nicht ein gemeinsames Heer, sondern nur die gemeinsame Verteidigung notwendig“ sei. Ghyeczy er-

klärte, in dem Gesetzartikel I vom Jahre 1802 sei der exercitus hungaricus enthalten, später komme dieser Ausdruck nicht vor, wohl aber militia hungarica. Auch in den 1848er Gesetzen sei das ungarische Heer anerkannt worden. „Man muß so formulieren, daß das ungarische Heer darin sei. Man muß alle diese Ideen hinein verflechten.“

Deák erklärte, auch er würde ein abgesondertes Heer wünschen, doch stehe dem auch der Gesetzartikel VIII vom Jahre 1715 entgegen, welcher ein „schlimmes Gesetz“ für Ungarn sei. „Was ist das, das ungarische Heer? Ein solches hat es niemals gegeben, weder in dem Gesetze, noch in der Praxis. Bloß von ungarischen Regimentern war die Rede“. Er wolle kein abgesondertes ungarisches Heer vorschlagen. „Im Heere ist Einheit notwendig“; und auf den Zwischenruf: „Sie ist nicht notwendig“, antwortete er: „Das wäre Personalunion! Sprechen wir das aus und der Fluch wird auf uns fallen. Daran soll der Handel (die Unterhandlung, alku, tractatus) nicht scheitern“.

Andrássy führte zur Unterstützung Deáks an: „Die Transleithanier sind mißtrauisch gegen uns. Auch können sie bei der Beschaffenheit des modernen Heeres in diesem Punkte nicht nachgeben. Daß Österreich in den exzeptionellen Zustand gelange, daß es neben zwei Gesetzgebungen und neben zwei Regierungen auch noch zwei besondere Heere haben solle, das ist unmöglich.“

Nichtsdestoweniger kam Deák der Forderung, in die Formulierung sei auch die „Idee des ungarischen Heeres zu verflechten“, entgegen, indem er in der dritten Sitzung vom 8. Mai 1866 folgende Formulierung vorschlug (Kónyi, Deák beszédei III, 693):

(a₂) „Was das Kriegswesen betrifft, anerkennen wir (stimmen wir zu), daß all das **gemeinsam** zu erledigen ist, was die **einheitliche** Führung, Befehligung und innere Organisation des **ganzen Heeres** und **so auch des ungarischen Heeres** betrifft (elismerjük [beleegyezünk], hogy közsön intézendő mindaz, a mi az egész hadseregnek és így a magyar seregnek is egységes vezérletét, vezényletét és bszervezetét illeti).

(b₂) „Allein die von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung des **ungarischen Heeres** und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungsbedingungen und der Dienstzeit, ebenso die die Dislozierung und Verpflegung des Militärs betreffenden Verfügungen behält das Land auf Grund unserer bisherigen Gesetze sowohl im Kreise der Gesetzgebung als auch der Regierung sich selbst vor.

(c₂) „Weiter erklärt das Land, daß die Regulierung (szabályozás) oder Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen kann.

(d₂) „Über alle jene ungarländischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des **ungarischen Heeres**, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Gesetzgebung und beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.“

Tisza, dem auch Hollán zustimmte, wünschte jedoch „die gemeinsame Befehligung der Person des Landesfürsten vorzubehalten“ (a fejedelm személyének tartaná fön a közös vezényletet), worauf Deák erklärte: Sprechen wir die Unversehrtheit der landesfürstlichen Rechte aus, und folgende Formulierung vorschlug (Kónyi, Deák beszédei III, 694):

(a₂) „Hinsichtlich des Kriegswesens erkennen wir unter unversehrter Aufrechterhaltung der konstitutionellen landesfürstlichen Rechte Seiner Majestät all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung, (und) innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres bezieht, als unter **gemeinsame Erledigung (Verfügung)** gehörend an (A hadügyre nézve ő felsége alkotmányos fejedelmi jogainak sértetlen fentartása mellett mindazt, mi az egész hadseregnek és így a magyar hadseregnek is egységes vezérletére, vezényletére, bszervezetére vonatkozik, közös elintézés (intézkedés) alá tartozónak ismerjük el).“

Nach einer in der fünften Sitzung vom 11. Mai 1866 vorgenommenen teilweisen Umstilisierung dieses Absatzes wurden die Punkte 11—14 im Subkomitee in folgender Weise endgültig festgestellt:

11. „Indem die in den Kreis des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen landesfürstlichen Rechte Seiner Majestät **unversehrt aufrecht bleiben**, wird all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres bezieht, als unter **gemeinsame Verfügung** gehörend anerkannt (Ő felségének a hadügy körébe tartozó alkotmányos fejedelmi jogai sértetlenül fenmaradván, mindaz, a mi az egész hadseregnek és így a magyar hadseregnek is egységes vezérletére, vezényletére és bszervezetére vonatkozik, közös intézkedés alá tartozónak ismertetik el).

12. „Allein die von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungsbedingungen und der Dienstzeit, ebenso die die Dislozierung, (und) Verpflegung des Militärs betreffenden Verfügungen behält das Land, auf Grund unserer bisherigen Gesetze, sowohl im Kreise der Gesetzgebung als auch der Regierung sich selbst vor.

13. „Weiter erklärt das Land, daß die Regulierung (szabályozás) oder Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen kann.

14. „Über alle jene ungarländischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, werden die ungarische Gesetzgebung und beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.“

II. In den von der damaligen österreichischen Regierung formulierten „Einwendungen“ (vgl. oben S. 14) gegen das 15er Elaborat, welche in der gemeinsamen Konferenz vom 25. August 1866 ver-

lesen und in Beratung gezogen wurden, war zu diesen Punkten folgendes bemerkt:

„Ad 11. Der Ausdruck ‚ungarisches Kriegsheer‘ kann zu Mißverständnissen führen; es müßte dafür ein passenderer, der Einheit der Armee mehr entsprechender vorgeschlagen werden.

„Ad 12. Die europäischen Verhältnisse, die Heeresorganisation anderer Staaten und die Einheit der Armee erfordern den vollkommensten Einklang in den Bestimmungen der Ergänzung und der Dienstzeit der betreffenden Heeresabteilungen.

„Das Prinzip des Konstriktionwesens erfordert feste und bleibende Normen und setzt die Vereinbarung in betreff eines normierten Rüstungsetats voraus, wonach das Kontingent, welches die Länder der ungarischen Krone beizustellen haben, einen wesentlichen Bestandteil jener Vereinbarung bildet, welche in betreff der gemeinsamen Sicherheit und der Verteidigung mit gemeinsamen Kräften zustandekommen soll.

„Auch erfordert der Passus, welcher über die Dislozierung des Militärs handelt, eine beruhigende Erklärung in dem Sinne: daß diese nur auf die Verteilung der von Seiner Majestät zu bestimmenden Besatzungstruppen des Landes und innerhalb desselben zu verstehen sei.“

Nach Abschluß der gemeinsamen Konferenzen, in denen die Frage des Rekrutenbewilligungsrechtes und der Bestimmung der Dienstzeit die hervorragendste Rolle spielte, und nachdem Andrassy und M. Lónyay mit Deák Rücksprache gepflogen hatten, überreichte Andrassy am 2. September Hübner als Antwort auf die „Einwendungen“ folgende Erwiderung:

„Ad 11. Auf die Einwendung ad 11 und im allgemeinen müssen wir bemerken, daß hier die irrtümliche Auffassung obzuwalten scheint, als ob das Operat der 15er Kommission als ein formeller Gesetzesvorschlag zu betrachten wäre. Insofern daher das erwähnte Operat erst nach erfolgter Annahme durch die Plenarkommission in Gesetzesvorschlagsform gebracht werden kann, sollte auf einzelne Ausdrücke von keiner Seite her zu viel Gewicht gelegt werden.

„Daher schiene es uns einerseits durch keine Notwendigkeit geboten, andererseits aber auch undankbar, eine prinzipielle Diskussion aus Anlaß eines Ausdruckes hervorrufen zu wollen, der nur als Zitat aus älteren Gesetzen das lateinische Wort „exercitus“ ersetzen soll. Dagegen ist bei Verfassung des Gesetzentwurfes das ausschließliche Gewicht auf jenen Teil des Punktes 11 zu legen, der die prinzipielle Entscheidung über die Einheit des Heeres enthält, indem darin nicht nur die einheitliche Leitung, Führung, sondern auch die innere Organisation des gesamten Heeres als der gemeinsamen Verfügung angehörend, auf die unzweideutigste Art als den Rechten Seiner Majestät zustehend anerkannt werden.

„Ad 12. Das Recht der Rekrutenbewilligung im Sinne der bisherigen ungarischen Gesetze ist ein Recht, welchem kein ungarischer

Reichstag entsagen würde, daher wir die Aufgabe, das Land zu einer prinzipiellen Entfagung dieses Rechtes zu bewegen, nicht übernehmen könnten.

„Dieses Recht hat fortwährend bestanden und ist in jüngster Zeit in dem Artikel II des Jahres 1840 in vollem Maße dem Lande zuerkannt und von demselben ausgeübt worden.

„Die praktische Aufgabe wäre also vor allem, das Kontingent nach dem bestehenden Wehrsystem votieren zu lassen, und wir hegen die feste Überzeugung, daß dies erreicht werden könnte. Zugleich aber müßte baldmöglichst zur Vorlage eines neuen Heeresorganisationsgesetzes mittels der Allerhöchsten Initiative von Seiten Seiner Majestät als Kriegsherrn geschritten werden. Wobei, nach unserer ergebensten Ansicht, der speziellen Notwendigkeit der österreichischen Verhältnisse gemäß, die größtmögliche Kriegsbereitschaft mit den finanziellen Zuständen der Monarchie in Einklang zu bringen wäre.

„In diesem Falle könnte eine Modifikation in der Ausübung des Rechtes der Rekrutenbewilligung auf dem Wege der Vereinbarung mit dem ungarischen Reichstage ermöglicht werden; auch wäre der wünschenswerte Einklang in den Bestimmungen der Ergänzung und der Dienstzeit des Heeres in beiden Teilen der Monarchie vorauszusehen.

„Der Passus über die Dislozierung des Militärs bezieht sich unserer Meinung und Überzeugung nach bloß auf die Verteilung der von Seiner Majestät zu bestimmenden Besatzungstruppen des Landes und ist nur innerhalb der Grenzen desselben zu verstehen.“

III. Der Wiener Regierungsentwurf hatte über das Kriegswesen folgende Bestimmungen:

„Als aus der in der pragmatischen Sanktion wurzelnden Verteidigungsgemeinschaft fließende gemeinsame Angelegenheiten werden erklärt:

„§ 2. Das Auswärtige (vgl. oben bei § 8 Anm. 4).

„§ 3. Das Kriegswesen. In dieser Beziehung wird mit **Beachtung** der konstitutionellen landesfürstlichen und Allerhöchsten kriegsherrlichen Rechte Seiner Majestät, unter Anerkennung der Gemeinsamkeit der Verteidigungsverpflichtung und der Einheit des **ganzen Land- und Seeheeres**, all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und die sachgemäße innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des **ungarländischen Bestandteiles** dieses Heeres bezieht, auch fernerhin unter die **Allerhöchste landesfürstliche Verfügung** gehören (§ 3. A hadügy. E részben figyelemmel ő felségének alkotmányos fejedelmi s legfőbb hadúri jogaira, a védelmi kötelezettség közösségének s az egész szárazföldi és tengeri hadsereg egységének elismerése mellett, mindaz, mi az egész hadsereg és így e sereg magyarországi alkatrészének is egységes vezérletére, vezényletére és szakszerű belszervezetére vonatkozik, ezentúl is a legfelsőbb fejedelmi intézkedés alá fog tartozni).

„§ 4. Nach der durch die betreffenden Reichstage auf konstitutionellem Wege zu bewirkenden Feststellung eines neuen Heeresergänzungsgesetzes wird in Zukunft die Abänderung oder Umgestaltung dieses Gesetzes und überhaupt des Wehrsystems, wie nicht minder die darauf basierende systemmäßige Ergänzung des Heeres einen Gegenstand gemeinsamer Verfügung bilden.

„§ 5. Hingegen gehört die Bewilligung der Verufung der allgemeinen Wehr (általános védlet) zu den Waffen nicht in den Kreis der gemeinsamen Vertretung, sondern in betreff der Länder der ungarischen Krone in den des Reichstages derselben.“

Hinsichtlich der im § 4 vorgesehenen Kompetenzen enthielt der § 26 des Gesetzentwurfes noch die ausdrückliche Bestimmung, daß die in jenem Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten zu dem Wirkungsbereiche der Delegationen gehören.

IV. In den zu Beginn des Jahres 1867 unter dem Vorsitze Beusts wieder aufgenommenen gemeinsamen Konferenzen wurden nun am 9. Jänner folgende Abänderungen des 15er Elaborates vereinbart:

Ad P. 11: An Stelle der Worte: „Indem . . . unverfehrt aufrecht bleiben“ soll es heißen: „**zufolge**“ (folytán). Nach den Worten: „des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres“ ist einzuschalten: „**als integrierenden Theiles des gesamten Heeres**“. An die Stelle der Schlußworte: „als unter gemeinsame Verfügung gehörend anerkannt“ soll treten: „**als durch Seine Majestät zu verfügend anerkannt**“.

P. 12 bleibt.

Ad P. 13: In dem Satze, aus welchem P. 13 des 15er Vorschlages bestand, wurde das Wort szabályozás (Regulierung) durch megállapítás (Feststellung) ersetzt. Außerdem wurde vereinbart, daß diesem Satze noch die weiteren Bestimmungen, wie sie jetzt im § 13 enthalten sind, anzufügen sind.

P. 14 bleibt.

V. In dem 67er Ausschusse brachte Hollán die diesen Vereinbarungen konformen Abänderungsanträge ein. In Begründung des Antrages ad P. 11 erklärte Hollán folgendes (Közös viszonyok, S. 74): „Der Unterausschuß ist bei der Ordnung der Kriegsangelegenheiten von der Grundanschauung ausgegangen, daß das Verfügungsrecht über das gestellte Heer (a kiállított hadsereg) dem Landesfürsten zukommt, die Stellung der Kriegsmacht (a haderó kiállítása), deren von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung sowie deren Erhaltung jedoch unter den Einfluß des Reichstages gehört. Diese **Scheidung** der konstitutionellen Rechte (Az alkotmányos jogoknak ezen elválasztása) bildet jene Prinzipien, nach welchen man in allen konstitutionellen Staaten das Kriegswesen zu ordnen pflegt, und auch in der ungarischen Konstitution sehen wir diese Prinzipien zu allen Zeiten prägnant geschieden und ausgedrückt. Auch der Unterausschuß hat sich diese Prinzipien vor Augen gehalten, als er

den der gegenwärtigen Beratung zugrundeliegenden Text verfaßte. Meiner Meinung nach könnte jedoch die vorliegende Formulierung mit den gedachten Prinzipien viel besser in Einklang gebracht werden, wenn wir aussprächen, daß diese Gegenstände, nämlich die Führung, Befehlsgewalt und innere Organisation nicht Gegenstände gemeinsamer Verfügung sind, sondern vielmehr unmittelbar unter die Verfügung des Landesfürsten gehören, als ein landesfürstliches Recht. Demgemäß wäre folgende Modifizierung vorzunehmen: In dem Satze: „Indem die in den Kreis des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen landesfürstlichen Rechte Seiner Majestät unversehr aufrecht bleiben“ wären die Worte: „Indem . . . unversehrt aufrecht bleiben“ zu streichen, und an deren Stelle wäre zu setzen: „Zusolge“ (folytán). Die Worte: „als unter gemeinsame Verfügung gehörend anerkannt“ wären zu ersetzen durch: „als durch Seine Majestät zu verfügend anerkannt“. Schließlich möchte ich zur präziseren Umschreibung des Begriffes nach den Worten „ungarisches Heer“ den Ausdruck „als integrierenden Teiles des gesamten Heeres, einschalten.“

Diese Anträge wurden in der Kommission angenommen und sind Gesetz geworden. Die Opposition stimmte dagegen, obwohl sie (R. Tisza und Nyáry) erklärte, daß sie in der Übertragung der Führung, Befehlsgewalt und inneren Organisation auf den Landesfürsten selbst eine Annäherung an ihren Standpunkt erblicke (vgl. Entstehungsgeschichte, oben S. 11 f.).

In Begründung des zu P. 13 vereinbarten Zusatzes wies Hollán auf die große Rolle, welche in neuerer Zeit die Heeresreformen spielen, sowie darauf hin, daß man in mehreren Ländern im Wege von Militärkonventionen bemüht sei, durch Vereinheitlichung der Heeresführung und durch gleichartige Organisation das Gewicht, die Stärke und Schlagfertigkeit der zusammenwirkenden Armeen zu heben. Sehr wahrscheinlich würden es Zweckmäßigkeitsrückichten erheischen, die Elemente des Wehrsystems dies- und jenseits der Leitha nach gleichen Prinzipien festzustellen. Um nun angesichts eines derartigen Erfordernisses schon jetzt allen Mißverständnissen zu begegnen, wäre sogleich dafür vorzusorgen, nach welchem konstitutionellen Verfahren und auf welchem Wege dieser Einklang der Prinzipien erreicht und festgestellt werden könne. Nach Ansicht des Antragstellers sei kein anderes Verfahren möglich, als daß auf beiden Seiten der Leitha die betreffenden Ministerien nach vorheriger Einigung (előleges megegyezésök után) einen übereinstimmenden Vorschlag (összhangzó javaslatot) den beiden Gesetzgebungen vorlegen. Wenn in den Beschlüssen der beiden Reichstage der Einklang nicht erreicht werden sollte, so dürfte kein anderer Modus erübrigen, als daß die beiden Gesetzgebungen durch Deputationen miteinander in Berührung treten, um auf diese Weise die Übereinstimmung herbeizuführen. Aus diesen Erwägungen erklärte Hollán, sein Amendement „als Abänderung, beziehungsweise präzisere Umschreibung und Hinzufügung zu P. 13“ zu beantragen.

Das Amendement wurde, wenngleich sich Ghyczy, weil es eine

„ewige Gemeinſamkeit des Kriegswefens“ begründe, dagegen ausgeſprochen hatte, von der Kommiſſion angenommen.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb. überſetzen den § 11 folgendermaßen: „Infolge der verfaſſungsmäßigen Herrſcherrechte Seiner Majeſtät in betreff des Kriegswefens wird all das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organifation der gefamten Armee, und ſomit auch des ungarifchen Heeres, als eines ergänzenden Teiles der Gefamtarmee (Stb.: gefamten Armee), Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majeſtät zuſtehend anerkannt (Stb.: erkannt).“

Str. überſetzt: „En conſéquence des droits ſouverains conſtitutionnels de Sa Majeſté touchant les affaires militaires, il eſt reconnu que tout ce qui a rapport à la direction unitaire, au commandement et à l'organifation intérieure de l'armée entière, donc auſſi de l'armée hongroife qui en forme partie intégrante, ſera réglé par Sa Majeſté.“

³⁾ Der Verfaſſer glaubte an der Diktion des Originals feſthalten zu ſollen und behielt daher die ungarifche Ausdrucksweiſe: „in den Kreis des Kriegswefens gehörende . . . Rechte“ bei.

⁴⁾ Über die Wiedergabe des Wortes alkotmányos durch „konſtitutionell“ (und nicht „verfaſſungsmäßig“) ſiehe bei Pr. Anm. 11.

⁵⁾ Über fejedelmi, Landeſfürſtlich, ſiehe bei § 4 Anm. 2. Herrſcherrechte würde uralkodói jogok heißen.

⁶⁾ Folytán (vom Stamme foly, fluo, fließen), eigentlich was daraus fließt, folgt, daher: inſolge, zuſolge. Siehe bei § 18 Anm. 7. Das Wort ſteht hier in gleicher Bedeutung wie in §§ 2, 18, 43, 69. Es zeigt die aus einer Taſache „fließende“ Folge an. Die im Texte gewählte Wortſtellung entſpricht dem Originale.

⁷⁾ Egységes iſt vom Subſtantiv egység (Stamm egy = ein), Einheit, mit der Bildungſilbe -es abgeleitetes Adjektiv, welches dem Hauptworte, bei dem es ſteht, die Eigenschaft der Einheit beilegt (vgl. bei § 2 Anm. 5 lit. d), alſo das gleiche bedeutet wie einheitlich.

Das Beiwort egységes (einheitlich) iſt zu allen folgenden drei Hauptwörtern vezérlet (Führung), vezénylet (Befehligung), belszervezet (innere Organifation) und nicht bloß zu dem erſten zu beziehen. Vom grammatikalifch=ſprachlichen Standpunkte iſt ſowohl das eine wie das andere in gleicher Weiſe möglich. Innere Gründe ſprechen aber dafür, daß nicht nur die Führung, ſondern auch die Befehligung und innere Organifation einheitlich zu ſein haben. Dies geht auch aus der „Erwiderung“ auf die „Einwendung zu B. 11“ (oben S. 114) hervor und wird auch in der ſtaatsrechtlichen Literatur anerkannt (Polner, A közös ügyek. Különlelyomat, S. 71 ff., 107; Veöreös, Nationalbuch, S. 128). Daher iſt die Überſetzung Str.'s, welcher das Wort einheitlich nur auf Führung bezieht, unzutreffend.

⁸⁾ Vezérlet, vezénylet és belszervezet übersetzen LGS., RgBlge und Stb. durch „Leitung, Führung und innere Organisation“, Ferdinandy (Staats- und Verwaltungsrecht, S. 153) und Veöress (Nationalbuch, S. 117, 122, 128) wieder durch „Führung, Leitung und innere Organisation“.

a) Vezér (vom Stamme vez = ducere, daher so viel wie dux) ist derjenige, welcher an der Spitze eines auf dem Kriegsfuße befindlichen Truppenkörpers oder einer ganzen Armee steht und diese im Felde anführt, also Heer- oder Truppenführer ist (Czuczor-Fogarasi). Vezérlet ist das Recht, das Heer zu militärischen Aktionen in Bewegung zu setzen, und sohin das Recht, „über die Verwendung der Wehrmacht und der einzelnen Teile derselben, über ihre Mobilisierung und Einberufung auf den Kriegszustand“ zu verfügen (Ferdinandy, Közjog, S. 630, Királyi Méltóság és Hatalom, S. 281; Kmety, Közjog, S. 240; Balogh, Államjog, S. 271). In vezérlet liegt die Verfügungsgewalt über die von der Wehrmacht in Krieg und Frieden durchzuführenden militärischen Leistungen, das Bestimmungsrecht, gegen wen das Heer „zu führen“ ist. Deák erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1867 (Napló IV, S. 112): „Wenn wir den stets beobachteten Ufusz betrachten, sehen wir, daß gegen jeden Feind, der das Reich Seiner Majestät angriff, das reguläre ungarische Militär mit den übrigen Truppen Seiner Majestät zusammen und gemeinsam kämpfte, unter ein und derselben Führung (vezérlet) stand und nicht abgesondert operierte.“ Vezérlet entspricht also begrifflich dem Ausdrucke „Führung“.

Führen (factitivum von fahren, also eigentlich „fahren machen“) heißt durch unmittelbare Einwirkung in bestimmter Richtung, zu einem bestimmten Zwecke, in Bewegung setzen, „durch Mitdabeisein in Richtung, Fortbewegung und Tun bestimmen“ (Grimm und Adelung). Das Heer oder Teile desselben führen, ist also durch „Vorgehen oder Befehle“ die militärischen Unternehmungen des Heeres oder seiner Teile bestimmen. Der Kriegsherr führt die Armee durch unmittelbare Bestimmung der von ihr durchzuführenden Aktionen und durch Ernennung von Kommandanten, welche das Heer oder dessen Teile im Sinne der vom Kriegsherrn getroffenen Bestimmung führen. König Karl sagt zur Jungfrau von Orleans:

Ja, heilig Mädchen, führe du mein Heer,
Und meine Fürsten sollen dir gehorchen.
Dies Schwert der höchsten Kriegsgewalt, das uns
Der Kronfeldherr im Zorn zurückgesendet,
Hat eine würdigere Hand gefunden.
Empfange du es, heilige Prophetin.

Das Heer „leiten“ dagegen hat einen anderen Sinn. Leiten bedeutet eine mittelbare, regulierende Einwirkung und setzt stets die eigene selbständige Bewegung oder Tätigkeit des Geleiteten, die nur der Begrenzung, Behütung und Regulierung bedarf, voraus.

Führung und vezérlet ist aber auf unmittelbarer Einwirkung beruhende und in diesem Sinne ausschließlich entscheidende Bestimmung der Bewegung oder Betätigung eines anderen.

Der ehemalige Hofkriegsrat in Wien hat die Unternehmungen der im Felde stehenden Kriegsheere „geleitet“, die „Führung“, d. i. das unmittelbare Verfügungsrecht, hatten aber die Armeekommandanten. Ein Feldherr kann von einem Punkte aus durch Befehle die ganze Schlacht leiten, die er schlägt, ohne eine Heeresabteilung selbst zu führen.

Stell' uns die Jungfrau an des Heeres Spitze,
Wir folgen blind, wohin die Göttliche
Uns führt! Ihr Seherauge soll uns leiten.

In vezérlet und Führung ist der Kriegsherr gleichsam als in unmittelbarster persönlicher Berührung mit der Armee stehend gedacht, dem daher die ausschließliche und unmittelbare Bestimmung über die Inbewegungsetzung der Armee zu militärischen Aktionen zusteht.

b) Das dem vezérlet angereichte zweite Wort vezénylet hingegen bedeutet die Befehligung, das Kommando, die Ausübung der militärischen Befehls- und Kommandogewalt. Czuczor-Fogarasi geben ausdrücklich an, daß vezény „eine neuzeitliche Bildung für den militärischen Terminus Kommando“ ist und daß vezénylet „die militärische Befehlsgewalt, insofern sie durch Kommandieren ausgeübt wird“, bedeutet. Vezénynyelv ist Kommandosprache, vezényszó Kommandowort (§ 18 des G. N. XLI v. J. 1868: Die Kommandosprache der Landwehr [a honvédség vezénynyelve] ist die ungarische, beziehungsweise in Kroatien-Slavonien die kroatische).

Vezénylet ist der Ausdruck für die militärische Kommandogewalt, für den „militärischen Oberbefehl“ überhaupt und schließt daher im Wesen auch die Verfügungsgewalt über die Verwendung des Heeres zur Kriegführung und zu militärischen Unternehmungen im Frieden, also das, was schon in vezérlet (Führung) enthalten ist, in sich. Daraus erklärt es sich, daß die erste Formulierung Deáks (oben S. 111) nur das Wort vezénylet (ohne vezérlet) gebraucht, daß in dem königlichen Reskripte vom 17. November 1866 (oben S. 14) ebenfalls nur von vezénylet die Rede ist und daß auch in den Debatten des Subkomitees die Redner im allgemeinen nur von vezénylet sprechen.

Da jedoch in § 11 das aus dem militärischen Oberbefehle fließende Recht zur Führung des Heeres (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. IV. Bd., S. 33 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1883, II. Bd., S. 35 ff.; Kirchheim in v. Stengels Wörterbuch s. v. Heer) als das praktisch wichtigste und entscheidendste schon in dem vorangestellten Worte vezérlet besonders hervorgehoben ist, hat vezénylet sachlich einen darum engeren Inhalt, so daß es materiell genommen das „oberste Befehlsgebungs- und Anordnungsrecht (legfőbb parancsadási, rendelkezési jog)“ bedeutet, das sich, abgesehen von der „Führung“, auf dem Gebiete der Verwaltung des Heeres (Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung, Disziplin, Feststellung der Dienstvorschriften usw.) betätigt (E. Nagy, Közjog,

§. 342; Ferdinandy, Közjog, S. 630 und Királyi Méltóság és Hatalom, S. 281 f.; Balogh, Allamjog, S. 271; Kmety, Közjog, S. 240).

Allein an sich ist vezénylet keineswegs Leitung, denn vezénylet ist der Befehlsbegriff eigentümlich, befehlen und leiten sind aber grundverschiedene Dinge. Leitung ist Regulierung, Behütung und Begrenzung der selbständigen Bestimmung eines anderen, Befehl ist aber die jede Selbstbestimmung ausschließende, eine unbedingte Zwangspflicht begründende Kundgebung dessen, was unser Wille ist, die ausdrückliche Erklärung, daß etwas unbedingt so zu geschehen hat, wie es der Wille des Befehlenden bestimmt.

Questenberg: Der Kaiser hat auch schon dem Oberst Suys Befehl geschickt, nach Bayern vorzurücken.

Wallenstein: Er rückte vor! und ich,
Sein Chef, gab ihm Befehl, ausdrücklich,
Nicht von dem Platz zu weichen!
Steht es so

Um mein Kommando?

c) Belszervezet (aus der Vorsilbe bel = inner und szervezet = Organisation) heißt: innere Organisation. In der ersten von Deák vorgeschlagenen Formulierung des §. 11 war der Ausdruck belrendezés, innere Ordnung (Regelung) gebraucht, doch wurde dieser Ausdruck als „nicht genug präzise“ noch im Subkomitee durch belszervezet ersetzt (Kónyi, Deák beszédei III, 695).

Der Ausdruck egységes vezérlet, vezénylet és belszervezet heißt daher weder „einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation“ noch auch „einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation“, sondern „einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation“.

9) LGS., RgBlge und Stb. übersetzen egész hadsereg und das bald darauf folgende összes hadsereg unterschiedslos mit „gesamte Armee“, beziehungsweise „Gesamtarmee“. Egész heißt ganz, totus, integer, összes aber gesamt, sämtlich, universus. Egész (ganz) geht von dem Dinge als homogener Einheit aus und sagt, daß nichts davon fehlt, daß es alle ihm zugehörigen Teile hat; összes (gesamt, sämtlich) aber denkt an die Bestandteile, aus welchen sich ein Ding zusammensetzt, und bezeichnet eine heterogene Einheit. Das ganze Heer ist soviel wie: auch nicht ein Mann davon ausgenommen. Das gesamte Heer ist aber das Heer mit Inbegriff aller seiner unterscheidbaren Bestandteile.

„Gesamt“ (nach Adelung und Weigand das part. perf. von sammeln, jetzt sammeln) verbindet sich nur mit Kollektiv-, „ganz“ aber ebenso mit Kollektiv- wie mit Nichtkollektivbegriffen. Man kann nur sagen, das ganze Laib Brot oder das ganze Buch, wohl aber die ganze oder gesamt Bibliothek, das ganze oder das gesamte Volk. Sage ich: das ganze Volk, so denke ich an das Volk als homogene Masse, sage ich aber: das gesamte Volk, so denke ich an das Volk mit seinen differenten Schichten, Klassen, Ständen, Gruppen usw. Az egész miniszterium (§ 27) bedeutet das ganze Ministerium als homogene Einheit, in der die Individuen als unterscheid-

bare Teile verschwinden, gleich: die Regierung; az összes miniszterium, das gesamte Ministerium, ist aber das Ministerium als Zusammenfassung aller seiner Mitglieder (Demission des Gesamtministeriums, Gegenzeichnung des Gesamtministeriums).

Der Begriff ganzes Heer kennt nur homogene Teile, der Begriff gesamtes Heer aber nach bestimmten (technischen oder rechtlichen) Gesichtspunkten unterscheidbare Bestandteile (z. B. die gesamte bewaffnete Macht = alle Waffengattungen, Truppenkörper, Verbände, Anstalten usw. zusammengenommen). In beiden Fällen handelt es sich um dasselbe Objekt, das unter bestimmten Gesichtspunkten und in bestimmten Beziehungen als „ganzes“ und unter anderen Gesichtspunkten und in anderen Beziehungen als ein „gesamtes“ erscheint.

In der von Deák vorgeschlagenen ersten Formulierung der §§ 11—14 (oben S. 111) war nur vom „Heer“ schlechtweg die Rede. Als aber Deák dem Verlangen, in die Formulierung sei auch die „Idee des ungarischen Heeres zu verflechten“, nachgab, tat er dies, indem er gleichzeitig vor „Führung, Befehligung und innere Organisation“ das Beiwort „einheitlich“ und vor Heer das Beiwort „ganzes“ setzte (vgl. oben S. 112). Hiemit wollte Deák zum Ausdruck bringen, daß trotz besonderer Erwähnung des „ungarischen Heeres“ die Einheit des Heeres aufrecht bleibt, daß auch das „ungarische Heer“ mit den übrigen Truppen derselben einheitlichen Führung, Befehligung und inneren Organisation unterliegt und daß es daher nur Teil des ganzen, einheitlichen Heeres ist. Daher gehören logisch auch die Begriffe „ungarisches Heer“ und „Einheitlichkeit“ der Führung, Leitung und Organisation des „ganzes“ Heeres wie zwei komplementäre Bestimmungen zusammen.

In den Wiener Konferenzen wurde ferner vereinbart, daß der Ausdruck „ungarisches Heer“ durch den Zusatz „integrierender Teil des gesamten Heeres“ noch eine nähere Präzisierung erhalten solle. Die Bedeutung dieses Zusatzes ist eine zweifache. Insofern darin das ungarische Heer als ein integrierender Teil des ganzen und gesamten Heeres bezeichnet wird, bringt der Zusatz das bereits von Deák formulierte Prinzip der Einheitlichkeit des Heeres nur noch schärfer zur Geltung.

Insofern aber die neue Fassung auch vom „gesamten“ Heere spricht, ist sie ein Ausdruck des Gedankens, daß das Heer nach Ursprung und Entstehung ein aus zwei, hinsichtlich ihrer Aufbringung und Beistellung verschieden zu beurteilenden Kontingenten geschaffenes einheitliches Ganze ist (vgl. bei § 2 Anm. 7).

Aus alldem folgt, daß die oben mitgeteilten Übersetzungen, welche im Widerspruch mit dem Originale nur von dem „gesamten Heere“ reden, den Inhalt des Gesekstextes nur ungenau wiedergeben.

¹⁰⁾ Kiegészítieni (von ki = aus und egészítieni = ganz machen) eigentlich „ausgänzen“, das, was nicht ganz ist, ganz machen; z. B. die Stadtvertretung ganz machen, sie ergänzen. Kiegészítö rész ist also der „ausgänzende Teil“ oder der „integrierende Teil“, d. i. derjenige Teil, der etwas erst zum Ganzen macht, zum Ganzen gehört und daher all dem unterworfen ist, was für das Ganze gilt. „Das Ganze

hat, d. h. hält die Teile, bindet sie durch sein Wirken zur Einheit, die Teile bilden das Ganze“ (Sigwart). „Ungarn ist nicht eine Provinz, nicht ein integrierender Teil (nem kiegészítő rész) des seit 1804 sogenannten österreichischen Kaiserreiches“ (Nyáry in der 67er Kommission, Közös viszonyok, S. 97).

¹¹) Str. läßt den Ausdruck az összes hadsereg (das gesamte Heer) unübersetzt.

¹²) Intézendő ist das part. fut. von intézni, dem der Begriff des Sollen innewohnt (vgl. oben bei § 2 Anm. 6, lit. a).

¹³) Időnkinti ist das vom Adverbium időnkint (von Zeit zu Zeit; siehe § 59) abgeleitete Adjektivum, das als solches nur unter Heranziehung des Hilfswortes „erfolgende“ wiedergegeben werden kann. Die sonst in den Übersetzungen gebrauchten Ausdrücke: „zeitweise“, „zeitweilig“ entsprechen időnkinti nicht.

¹⁴) RgBlge und Stb.: „Das Land behält sich jedoch vor das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Rekrutenbewilligung“. Im Original steht: Allein die von Zeit zu Zeit (erfolgende) Ergänzung und das Recht der Rekrutenbewilligung . . . behält das Land sich selbst vor. Die im Texte gewählte Wortstellung entspricht dem Original. Str.: „Mais la Hongrie . . . réserve à sa propre sphère tous les droits relatifs au complètement périodique de l'armée hongroise, au vote des conscrits . . .“ Von „tous les droits“ steht im Gesetze nichts.

¹⁵) Stb.: „der Truppen“; katonaság ist der technische Ausdruck für Militär. Auch in den „Einwendungen“ und der „Erwiderung“ Andrassy-Lónyays wird von der „Dislozierung des Militärs“ gesprochen (oben S. 114 f.).

¹⁶) LGS., RgBlge und Stb.: „im Sinne der bisherigen Gesetze“; a törvények alapján: „auf Grund der Gesetze“.

¹⁷) Str.: en ce qui concerne la juridiction (!).

¹⁸) LGS. und RgBlge: „der Administration“; Stb.: „der Verwaltung“; Str.: „pour ce qui est de l'administration“. Siehe über kormányzat Ausführungen bei § 3 Anm. 3.

¹⁹) LGS., RgBlge und Stb. übersetzten den Passus az ország magának tartja fen: „das Land behält sich vor“. In diesem Falle müßte es im Ungarischen heißen: az ország fentartja magának. Da jedoch nach dem Gesetzeserte der Nachdruck auf magának liegt, ist zu übersetzen: behält das Land sich selbst vor. Ursprünglich war der Gegensatz hierzu: gemeinsame Verfügung; nach der Abänderung des § 11 ist aber der Gegensatz: Verfügung durch Seine Majestät.

²⁰) Str.: „réglementation“, obwohl, wie oben S. 116 gezeigt wurde, auf Grund der Vereinbarungen in den gemeinsamen Konferenzen das ursprüngliche Wort szabályozás (Regulierung) durch megállapítás

(Feststellung) ersetzt wurde. Hollán motivierte seinen Abänderungsantrag damit, das Wort „Regulierung“ „würde voraussetzen, daß wir den gegenwärtigen Zustand als Ausgangspunkt nehmen“ (Közös viszonyok, S. 76).

21) Védelmi rendszér, Wehrsystem, Verteidigungssystem. Vgl. über den Begriffsumfang von védelem bei § 2 Anm. 7, lit. c (oben S. 70).

22) Vgl. Pr. Anm. 2 (oben S. 50).

23) LGS., RgBlge und Stb. übersetzen egyenlő hier mit gleichartig; einige Zeilen später aber treffend mit gleich. Veöreös (Nationalbuch, S. 135): nach gleichen Prinzipien; Str.: selon des principes identiques und: projet de loi basé sur les mêmes principes.

24) LGS., RgBlge und Stb. lassen ennélfogva (demzufolge) unübersetzt.

25) Str.'s Übersetzung: „il est statué que, après accord préalable entre les deux ministères, les deux Législations seront saisies, le cas échéant, de projets de loi basés sur les mêmes principes“ sagt etwas anderes als das Original.

26) LGS. und Stb.: „nach vorangegangenem Einvernehmen“; Str.: „après accord préalable“. Treffend hingegen RgBlge: „nach vorangegangener Vereinbarung“. Siehe über megállapodás bei § 15 Anm. 4. Auch in der „Einwendung“ und der „Erwiderung“ (oben S. 114 f.) wird von „Vereinbarung“ gesprochen.

27) Kiegyenlítés ist eine freundschaftliche Ausgleicheung gegenseitiger Ansprüche und Forderungen im Wege eines Kompromisses.

28) LGS., RgBlge und Stb.: „werden die beiden Gesetzgebungen miteinander durch Deputationen in Berührung treten“; érintkezni bedeutet: mit jemandem schon in Berührung sein, mit ihm verkehren, mit ihm Umgang pflegen (Ballagi und Kelemen). Für „in Berührung treten“ gebraucht § 25 érintkezésbe lépni. Vgl. auch bei Pr. Anm. 37.

29) Str.: „Délégations“ (!), wobei in der Fußnote noch „hinsichtlich der Kompetenzen und der Organisation der Delegationen“ auf § 28 ff. verwiesen wird (!).

30) LGS., RgBlge und Stb.: „ungarischen“. Das Original gebraucht sachrichtig magyarországi, d. h. ungarländisch. Str. läßt das Wort unübersetzt.

15. §.

A hadügynek összes költségei olyképen közösek, hogy azon arány, mely szerint ezen költségekhez Magyarország járulni fog, az alábbi 18., 19, 20., 21. és 22. pontokban körülírt előleges értekezés után, kölcsönös egyezkedés által állapítatik meg.

§ 15.

Sämtliche Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jenes Verhältnis, nach welchem Ungarn zu diesen Kosten beitragen wird¹⁾, nach der in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebenen vorherigen Erörterung, durch ein gegenseitiges Abkommen festgestellt wird²⁾ ³⁾ ⁴⁾.

1) LGS., RgBlge und Stb.: „beizutragen hat“; fog járulni: beitragen wird.

2) LGS.: „nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergehenden Verhandlung im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens festgestellt werden wird“; RgBlge und Stb.: „nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergehenden Beratung im Wege einer wechselseitigen Vereinbarung festgestellt werden wird“; Str.: „sera fixée (sc. la proportion) d'un commun accord suivant des délibérations conduites de la manière réglée ci-après par les art. 18, 19, 20, 21 et 22“.

Über die Bedeutung des Ausdrucks *előleges értekezés* után vgl. die Ausführungen bei § 55 Anm. 4. Wie dort festgestellt ist, bedeutet *értekezés* im eigentlichen Sinne nicht „Verhandlung“, „Beratung“, „délibration“, sondern — was hievon wesentlich verschieden ist — „Erörterung“, „Konferierung“. Da jedoch das in den §§ 18—22 umschriebene Verfahren nicht bloß eine Erörterung oder Konferierung ist, so erscheint *értekezés* in § 15 nur als *pars pro toto* und sachlich in dem Sinne von *egyezkedés* (= Unterhandlung; vgl. § 22) gebraucht; ja es scheint fast, als ob dieses Wort hier nur deshalb vermieden und durch *értekezés* ersetzt wäre, weil es unmittelbar darauf in der Bedeutung des Unterhandlungsergebnisses (*kölcsönös egyezkedés* által) folgt.

Über die Bedeutung des Wortes *egyezkedés* siehe die folgende Anmerkung 4 sowie bei § 18 Anm. 1 lit. b.

Über *kölcsönös* (gegenseitig) zum Unterschiede von *viszonyos* (wechselseitig) vgl. bei § 2 Anm. 7, lit. d (oben S. 70).

3) In dem 15er Elaborate folgte auf § 15 ein Absatz, der lautete:

„Zu den gemeinsamen Kriegskosten sind jene Kriegskosten nicht zu rechnen, welche die zum deutschen Bunde gehörenden Länder Seiner Majestät, als Bundesglieder, zu tragen gehalten sind.“

Dieser Absatz, welcher dem bei § 8, Anm. 3 hervorgehobenen Standpunkte des 15er Komitees Rechnung zu tragen bestimmt war, wurde in

der 67er Kommission mit der Motivierung fallen gelassen, daß inzwischen der „Deutsche Bund“ aufgehört hat.

4) Bedeutung und Übersetzung des Ausdruckes *egyezkedés* und der anderen Vereinbarungssynonyma.

Die Wiedergabe des an zahlreichen wichtigen Stellen wiederkehrenden Wortes *egyezkedés* bietet Schwierigkeiten. Um den wahren Sinn dieses wie auch der anderen in dem Gesetzartikel XII vorkommenden Vereinbarungssynonyma festzustellen, ist es nötig, die Gesichtspunkte klarzulegen, nach welchen der Sprachgebrauch diese Synonyma differenziert.

Als solche Synonyma kommen hier in Betracht: *szerződés* (Pr. Abf. 4, §§ 2, 8, 56, 62); *szövetség* (§§ 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67); *megállapodás* (§§ 7, 13, 18, 20, 61, 69); *egyezkedés* (§§ 15, 22, 55, 61, 63, 65, 66, 67, 68); *alku* (§§ 18, 19, 61).

Die Synonyma unterscheiden sich dadurch voneinander, daß sie von den Essentialien des Vereinbarungsbegriffes entweder die Verbindlichkeit oder die Willensübereinstimmung besonders hervorheben oder aber daneben auch andere Begleitumstände (Art der Entstehung der Willenseinigung, Gegenstand derselben, Kreis der daran beteiligten Personen, äußere Form, Art der Verbindlichkeit usw.) mitbetonen.

I. In dem Worte *szerződés* (von *szerződni*, sich verbinden), der klassischen Bezeichnung für Vertrag, *contractus*, erscheint vor allem das Moment der rechtlichen Verbindlichkeit („*contrahere*“) betont, worauf schon die Redensarten: einen Vertrag „schließen“, *szerződést* „kötni“ (binden), hindeuten.

Vertrag ist „die gegenseitig festgesetzte Willenserklärung als feste Bestimmung gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten; dann auch die Urkunde, in welcher diese Willenserklärung niedergelegt ist“. Crome bemerkt in seinen „Grundzügen des romanischen Rechtes“ (Holzkendorff, Enzyklopädie, 6. Aufl., 1904, I, 854): Rechte werden begründet und aufgehoben durch Rechtsgeschäfte (*actes*); enger ist der Begriff der Übereinkunft (*convention*), die einen Konsens zweier oder mehrerer Personen voraussetzt, und des Vertrages (*contract*), durch welchen Verbindlichkeiten (*engagements*) auf Geben, Tun, Unterlassen begründet werden.

Über die Art des Zustandekommens des Konsenses, über den Gegenstand und Inhalt, über die beteiligten Personen, über die Form der Willenserklärung ist in dem Begriffe Vertrag eine bestimmte Entscheidung nicht getroffen. Dagegen ist es ein spezifisches Merkmal des Vertrages, daß die Willensübereinstimmung auf die Begründung einer Rechtspflicht abzielt. Daher wird dort, wo bei der Willenseinigung nicht an die Schaffung rechtlicher, sondern moralischer (gesellschaftlicher oder politischer) Verpflichtungen gedacht wird, nicht vom Abschlusse eines „Vertrages“ gesprochen; so, wenn ich mit jemandem ein Rendezvous vereinbare oder wenn Parteien Vereinbarungen über ihre politische Haltung treffen.

Auch ist für den „Vertrag“ die Idee der völligen rechtlichen Gleichstellung charakteristisch, weshalb der „Vertrag“ vor allem eine Rechts-

figur des Zivilrechtes und im öffentlichen Rechte eigentlich nur im Verkehre unter Staaten üblich ist.

II. Szövetség (von szőni, weben, flechten, texere; szövet, Gewebe, Geflecht) ist Bündnis, Bund, foedus; z. B. véd és daczsövetség, Schutz- und Trutzbündnis; államszövetség, Staatenbund; fejedelmek szövetsége, der Fürstenbund; ő szövetség, der alte Bund; új szövetség, der neue Bund; szövetségi szerződés, der Bundesvertrag (deutsche Bundesakte).

Szövetség und Bündnis sind wieder eine durch den Gegenstand, Inhalt und die daran Beteiligten qualifizierte species in dem genus Vertrag, nämlich ein „Vertrag, welchen ganze Völker oder Staaten oder deren Oberhäupter über Staatsfachen, die Land und Leute betreffen, miteinander schließen“ (Zedler, Universallexikon, s. v. Pakt), durch den also eine Staaten oder Völker umfassende Zweckgemeinschaft begründet wird: Schutz- und Trutzbündnis, der Städtebund, der Zoll- und Handelsbund; Deák nennt die pragmatische Sanktion ein Bündnis, szövetség (Közös viszonyok, S. 38).

Bund unterscheidet sich von Bündnis (im Ungarischen für beides szövetség) dadurch, daß er auch von der Gesamtheit der Verbündeten gesagt wird, Bündnis aber nicht.

Völlig unzutreffend ist es, wenn Str. vám-és kereskedelmi szövetség durchwegs mit traité douanier et commercial wiedergibt. Eine derartige Übersetzung ist nicht nur sprachwidrig, sondern bringt bei der praktisch äußerst wichtigen Unterscheidung, welche in der internationalen Zoll- und Handelspolitik zwischen union und traité de douane et de commerce gemacht wird, auch sachlich etwas anderes zum Ausdruck, als im Gesetzesterte enthalten ist (vgl. hierüber auch bei § 59 Anm. 4).

III. Megállapodás hingegen stellt als Vereinbarungsbegriff das Moment der zustandekommenen Willenseinigung in den Vordergrund. Das Wort spielt auch in der Frage der staatsrechtlichen Natur des Ausgleiches eine Rolle und bedarf einer sehr genauen Feststellung.

Das Zeitwort megállapodni bedeutet eigentlich: stehen bleiben, innehalten, z. B. auf schlechter Straße von Zeit zu Zeit stehen bleiben, damit die Pferde auschnaufen; und dann im übertragenen Sinne: schlüssig werden, einig werden, d. h. bei einer der mehreren erwogenen Möglichkeiten „stehen bleiben“.

Der substantivierte Infinitiv megállapodás bezeichnet also das bei einer bestimmten Idee, einem Plane, einer Absicht, einer Meinung „Stehenbleiben“, das nach Zaudern, Zweifeln, Erwägen, Hin- und Herüberlegen, Beraten, Unterhandeln erfolgende „Schlüssigwerden“, „Einigwerden“ oder die in solcher Art erfolgende „Schlüssigwerdung“ oder „Einigwerdung“ (Czuczor-Fogarasi und Simonyi-Balassa).

Das Schlüssigwerden oder Einigwerden kann auf eine einzelne oder aber auf mehrere Personen bezogen sein. Je nachdem die Personenmehrheit eine beratende Körperschaft oder aber unterhandelnde Parteien sind, ist

die Natur der „Einigwerdung“ eine verschiedene. In dem einen Fall ist es eine einseitige, in dem anderen aber eine zweiseitige „Einigwerdung“.

Für megállapodás als die einseitige „Einigwerdung“ einer beratenden Körperschaft (des Reichstages) besteht im Deutschen kein treffender Ausdruck. Mit „Beschuß“, wofür im Ungarischen der technische Ausdruck határozat besteht, deckt es sich nicht. Es spricht nur die „innerliche“ Tatsache der Einigung aus, während Beschuß ein streng formaler Begriff ist und die in bestimmter Weise konkretisierte und in bestimmter Form ausgesprochene Einigung bedeutet.

Megállapodás als die zweiseitige „Einigwerdung“ unterhandelnder Parteien hingegen entspricht dem, was „Vereinbarung“ ist. In den allgemeinen sowie juristischen Wörterbüchern (Kelemen, Ballagi, Révész, Vámbéry-Kálmán) wird bei megállapodás: Vereinbarung, Übereinkunft, Übereinkommen, Verabredung, Abkommen, bei megállapodni: einig werden, übereinkommen, sich verabreden, ein Übereinkommen treffen angegeben. In den internationalen Staatsverträgen ist megállapodás ein ständig wiederkehrender Ausdruck für Vereinbarung. Wie megállapodás bringt auch Vereinbarung vor allem die verbindliche Willenseinigung, den Konsens zweier unterhandelnder Parteien im weitesten Sinne zum Ausdruck. Denn auch Vereinbarung ist „der allgemeinste Ausdruck für das Ergebnis einer Besprechung oder Beratung“ und kann „schriftlich oder mündlich geschehen, eine amtliche oder nicht amtliche Sache betreffen“ (Abelung, Grimm, Eberhard).

Ob nun im Gesetze megállapodás im einzelnen Falle als „Einigwerdung“ einer beratenden Körperschaft oder aber als „Einigwerdung“ zweier Vertragsparteien (Vereinbarung) aufzufassen ist, ist quaestio facti.

An einigen Stellen ist der konkrete Sinn des Wortes sofort erkennbar, an anderen Stellen muß er aber erst im Wege der Interpretation erschlossen werden. In derartigen Fällen wurde, um nicht durch den Gebrauch eines Ausdruckes, der nur als das Ergebnis der Interpretation erscheint, gegen das Prinzip unbedingter Übersetzungstreue zu verstößen, im Texte der Übersetzung an dem allgemeinen, beide Bedeutungen in sich schließenden Ausdrucke „Einigwerdung“ festgehalten.

Gegenüber dem Verträge (szerződés) ist Vereinbarung (megállapodás) der weitere, auch den Vertrag in sich schließende, allgemeinere Begriff und kann auch auf die Begründung von Verpflichtungen gehen, die nicht auf dem Rechts-, sondern auf dem moralischen (gesellschaftlichen, politischen) Gebiete liegen. Während es im Wesen des Vertrages liegt, daß er stets und ausnahmslos auf die Begründung von Pflichten im Rechtssinne abzielt, ist der Kreis der Verbindlichkeiten, auf welche es bei der Vereinbarung (megállapodás) abgesehen sein kann, unbeschränkt, weshalb die Vereinbarung (megállapodás) außer einer Rechts-, auch eine Kategorie des politischen und gesellschaftlichen Lebens ist.

Von diesem Unterschiede ist die ungarische Regierung ausgegangen, als sie in der Debatte des ungarischen Abgeordnetenhauses über die Günsler Antwort Seiner Majestät (vgl. bei § 18 Anm. 8) geltend machte, in der Antwort sei der Ausgleich nicht als zweiseitiger Vertrag (kétoldalú

szerződés), sondern als zweiseitige Vereinbarung (kétoldali megállapodás) bezeichnet worden. Die ungarische Regierung bestritt nicht die Rechtsnatur der Vereinbarung, erklärte aber, sie habe, da auch der Anlaß zu der Günsler Antwort vorwiegend politischer Natur war, den Ausdruck zweiseitige Vereinbarung vorgeschlagen, weil er die politische Seite des Ausgleiches besser zum Ausdruck bringe als der Ausdruck zweiseitiger Vertrag, der ein strenger Rechtsbegriff sei.

Da der Ausgleich nicht bloß politische, sondern zweifellos auch Rechtspflichten begründet hat, da er nicht bloß ein politisches Faktum, sondern als Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen zweier Staaten in erster Linie ein Tatbestand der Rechtsordnung ist, so muß megállapodás in der Anwendung auf den Ausgleich nicht bloß als eine politische, sondern ebenso auch als Rechtskategorie gelten. Dies hat auch die ungarische Regierung anerkannt, als sie erklärte, der Ausgleich sei eine die Attribute eines Vertrages besitzende Vereinbarung und daß ein einseitiges Abänderungsgesetz den Bestand des Ausgleichsverhältnisses nicht berühren könnte. Sofern es sich also um die Regelung von Rechtsbeziehungen handelt — und dies ist beim Ausgleich der Fall — kann megállapodás nur als eine rechtsverbindliche und rechtsverpflichtende Vereinbarung in Betracht kommen. Auch Polner (Közös ügyek, S. 20) weist bei Erörterung der Frage, ob die in § 18 des Gesetzartikels XII bezeichnete Vereinbarung (megállapodás) die Natur einer völkerrechtlichen Gebundenheit besitze, d. h. ob Ungarn eine Verpflichtung internationaler Natur in der Richtung übernommen habe, daß es das, was in dem Gesetzartikel XII als gemeinsame Angelegenheit bezeichnet wird, ohne Zustimmung Österreichs nicht als eine nichtgemeinsame Angelegenheit ansehen werde, auf den Umstand hin, daß, wenn von megállapodás gesprochen werde, darunter regelmäßig eine verbindliche und verpflichtende Vereinbarung zu verstehen sei und daß zugunsten einer solchen Gebundenheit auch der Wortlaut des § 4 des Gesetzartikels XII spreche.

Ein weiterer Unterschied zwischen Vertrag und Vereinbarung ist darin gelegen, daß man bei Vertrag in der Regel an eine durch eine förmliche Urkunde fixierte Vereinbarung denkt, während es für das Vorhandensein einer Vereinbarung schon genügt, wenn überhaupt der Vereinbarungsinhalt und der Vereinbarungswille feststeht.

IV. Egyezkedés und alku sind, sofern sie als Vereinbarungs-begriffe in Betracht kommen, wieder dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen auch die Art der Bildung und des Zustandekommens der Willenseinigung sowie die materielle Natur des Vereinbarungsinhaltes mit zum Ausdruck gelangt. Beide Begriffe sind von großer Wichtigkeit, weil nach dem Gesetzartikel die Regelung der Duote, der Staatsschuldenfrage und aller Zoll- und Handelsverhältnisse durch egyezkedés und alku zu geschehen hat.

Egyezni (von egy = ein) bezeichnet, mit jemandem oder mit etwas in Übereinstimmung gelangen und sohin damit übereinstimmen, concordare, convenire, consentire (Czuczor-Fogarasi; Szarvas-Simonyi).

Das dazu gehörige verbum frequentativum egyezkedni bedeutet: eine derartige Übereinstimmung (der Willen) herstellen wollen, im Wege fortgesetzten Hin- und Herverhandelns, durch wiederholtes Abwägen, Vergleichen und Ausgleichen der gegenseitigen Propositionen das Gelingen einer Willensübereinstimmung anstreben und gegebenenfalls zu einer solchen auch gelangen. Egyezkedés nun, welches den substantivierten Infinitiv darstellt, ist also entweder die in dieser Art vor sich gehende Tätigkeit des Hin- und Herverhandelns oder aber auch das Ergebnis dieser Tätigkeit.

In egyezkedni und egyezkedés ist ein formelles und ein materielles Moment enthalten. Das formelle Moment liegt in dem eindringlichen, ordnungsmäßig geführten Hin- und Herverhandeln, wie es zwischen Vertragsparteien, unter „freien Nationen“ oder „unabhängigen Ländern“ (§§ 55, 61, 67) üblich ist. In diesem Sinne entspricht egyezkedni und egyezkedés dem lateinischen tractare und tractatus, womit Deák selbst egyezkedés erläutert (vgl. S. 134).

In der ersten Adresse des Jahres 1861 (Abf. 17) wird gesagt: „Die pragmatische Sanction ist kein einfaches Gesetz, kein einfaches Diplom, keine Gabe oder ein Versprechen, sondern ein im Gefolge gegenseitigen Traffierens geschlossener Grundvertrag“ (kölesönös egyezkedés folytán kötött alapszerződés). Das Moment des Hin- und Herverhandelns, des „Hin- und Wiederhandelns“ wird im ungarischen Sprachgebrauche noch gerne durch das Beiwort „gegenseitig“ verstärkt: kölesönös egyezkedés (§ 15), kölesönös alku (§§ 18, 61).

Das materielle Moment liegt aber darin, daß die Willenseinigung durch eine billige Ausgleichung der Interessen und nicht unter dem Gesichtspunkte einer Rechtsentscheidung erfolgen soll. Nach Czuczor-Fogarasi drückt egyezkedni die ohne Richter erfolgende freundschaftliche Erledigung, Ausgleichung einer strittigen Sache aus. In diesem Sinne kommt egyezkedés etwa dem lateinischen transactio und transactus nahe (Bartal, Glossarium: transactio commendalitia = ajánlatos egyezkedés, tanácsos egyezkedés; transactionalis = egyezkedési); es bringt zum Ausdruck, daß irgendein unbestimmtes Rechtsverhältnis durch gegenseitige Nachgiebigkeit festgestellt werden soll.

Das Magnatenhausmitglied Graf Cziráky wies in der am 19. Dezember 1866 durchgeführten Adreßdebatte mit Beziehung auf die Forderung nach reiflicher Wiederherstellung der 1848er Gesetze auf die mit den verschiedenen Adressen bereits erhaltene Triplik beziehungsweise Quintuplik hin und erklärte, für das strenge Verharren auf der Rechtskontinuität nicht eintreten zu können, weil es sich nicht um einen Rechtsprozeß, sondern darum handle, „daß wir im Gefolge einer ehrenvollen transactio mit gegenseitiger Nachgiebigkeit uns vergleichen“ (hogy becsületes transactio következzen, kölesönös engedékenységgel egyezkedjünk).

Daher wird in den Debatten über die Fragen, deren Erledigung nach dem Gutachten des 15er Komites durch egyezkedés erfolgen soll, vielfach von egyesség, d. i. Vergleich, Vergleichsabkommen gesprochen. So erklärte Ghyczy in der 67er Kommission, daß nach dem 15er Gutachten außer den zwei „Vergleichen“ (egyesség) über die Quote und über das Wehrsystem noch sechs andere „Vergleiche“ (egyesség) über die indirekten Steuern, die Eisenbahnen, das Münzsystem usw. abgeschlossen werden müßten (Közös viszonyok, S. 152 ff.). Siehe ferner mit Beziehung auf die in den §§ 55 und 67 einem egyezkedés vorbehaltenen Regelung der Staatsschuldenfrage die Erklärungen Ghyczys und Kautz' (Közös

viszonyok, S. 33, 126, 132) und mit Beziehung auf die nach den §§ 15—22 durch egyezkedés festzustellende Quote die Erklärungen Somossys und Ghyczys (Közös viszonyok, S. 44, 128).

Die Schwierigkeiten, welchen an den einzelnen Stellen die Übersetzung des Ausdrucks egyezkedés begegnet, bestehen nicht nur darin, daß ein einzelnes, vollkommen adäquates, den ganzen formellen und materiellen Inhalt zugleich erschöpfendes Wort für egyezkedni fehlt, sondern auch darin, daß es nicht immer sofort erkennbar ist, ob egyezkedés an der betreffenden Stelle im Sinne der Unterhandlung oder aber im Sinne der zustandegewonnenen Einigung zu verstehen ist.

Ghyczy (Közös viszonyok, S. 126) greift das 15er Gutachten heftig an, weil es (§ 55) die Bestimmung der Summe, welche Ungarn von den Staatsschulden auf sich nehmen soll, „von dem ungewissen Ergebnisse des Unterhandelns“ (az egyezkedés bizonytalan eredményétől) abhängig mache. Bónis (Közös viszonyok, S. 162) verlangt eine präzisere Bestimmung für den Fall, als über die im Unterhandlungswege zu regelnden Fragen „das gegenseitige Abkommen nicht zustandekommt“ (a kölcsönös egyezkedés létre nem jön). Siehe auch § 22 des Gesehrtitels, wo egyezkedés das eine Mal im Sinne von „Unterhandlung“ und das andere Mal im Sinne von „Abkommen“ gebraucht ist.

Die Folge dieser Schwierigkeiten ist es, daß egyezkedés in den Übersetzungen in sehr verschiedener und wenig zutreffender Weise wiedergegeben erscheint. Während LGS., RgBlge und Stb. unterschiedslos: „Übereinkommen“ und „Vereinbarung“ anwenden, gebraucht Str. bald den einen, bald den anderen der folgenden Ausdrücke: commun accord, compromis, transaction, arrangement, discussions, délibération oder Umschreibungen durch das Verbum traiter.

Mit „Vereinbarung“ und „Übereinkommen“ kann bei der Wiedergabe des Ausdrucks egyezkedés schon deshalb das Auslangen nicht gefunden werden, weil egyezkedés in erster Linie das Unterhandeln als solches bezeichnet. Aber auch dort, wo egyezkedés das erzielte Unterhandlungsergebnis bedeutet, sind „Vereinbarung“ und „Übereinkommen“ wenig entsprechend, weil sie vorwiegend nur die Tatsache der Willenseinigung zum Ausdruck bringen, dagegen die Einigung weder nach der formellen Seite ihres Zustandekommens noch nach der materiellen Natur ihres Inhaltes charakterisieren.

Denn ebenso wie in „Vereinbarung“ ist auch in „Übereinkommen“ vor allem nur das Moment der vollzogenen Willenseinigung betont.

Das Zeitwort übereinkommen (von überein = in eins) bedeutet: „gegenseitig darauf hin sich geistig bewegen, daß man in Beziehung eines gewissen Gegenstandes eins werde“. Das „Übereinkommen“, „die Übereinkunft“ oder auch „Übereinkommnung“ ist „gegenseitiges Zusammengehen der Gedanken verschiedener Personen über etwas in eins, was dann gegenseitig dasselbe ist“, oder „Festsetzung einer gegenseitig in eins gehenden Willensmeinung“, mag dies nun als Handlung (Akt) oder als gegenseitig festgesetztes genommen werden (Weigand und Adlung). Sanderz führt noch „Übereinkommnis“ an, was wohl nur das Ergebnis der „Übereinkommnung“ wäre.

Nur insofern scheint ein Unterschied zwischen „Vereinbarung“ und „Übereinkommen“ zu bestehen, als dieses im Sprachgebrauch einen mehr konkreten Sinn erlangt hat, so daß es eine gewisse Mittelstellung zwischen Vereinbarung und Vertrag einnimmt. Im Ungarischen entspricht

aber „Übereinkommen“ egyezmény (nicht egyezkedés). So werden die in der internationalen Vertragspraxis neben den von den Souveränen selbst vollzogenen Staatsverträgen (traités) vorkommenden, in minder feierlicher Form ausgefertigten „Übereinkommen“ (conventions) im Ungarischen als egyezmények bezeichnet.

In der vorliegenden Arbeit wird egyezkedés dort, wo es das Hin- und Herverhandeln, d. h. die Tätigkeit bedeutet, welche auf die im Ausgleichs-, Vergleichs-, Kompromißwege herzustellende Einigung gerichtet ist, durch „das Unterhandeln“ oder „die Unterhandlung“ wiedergegeben (§§ 22, 55, 61, 68).

Insoferne aber egyezkedés, wie in den §§ 15, 22, 63, 65—67, das Ergebnis der Unterhandlungstätigkeit bezeichnet, entsprechen ihm noch am besten die Ausdrücke „Abkommen“ („Abkommung“, „Abkunft“, „Abkommnis“) und „Abmachung“ im Sinne von Kompromiß=Abkommen, Kompromiß=Abmachung.

In „Abkommen“ ist nicht nur das Moment der Willenseinigung, sondern auch der Kompromißgedanke, sowie ferner die Vorstellung einer nach längerem Unterhandeln erzielten Erledigung einer schwebenden Angelegenheit enthalten. Nach Grimm und Adelung bedeutet „abkommen“ soviel wie durch ein Übereinkommen fertig werden, sich vertragen, sich vergleichen; z. B. „ein gütliches Abkommen mit jemandem treffen“; „ist denn in der Sache kein Abkommen zu treffen?“ Auch Sanders erklärt „Abkommen“, „Abkunft“, „Abkommnis“ als ein „gütliches Übereinkommen, wodurch man von etwas ab-, los- und ins Reine kommt“, wodurch etwas Ungewisses oder „eine Differenz“ abgetan und beseitigt wird. Ranke gebraucht „Abkunft“ in der Bedeutung von „Kompromiß“ (Sanders, S. 70).

Ähnlich verhält es sich mit „Abmachung“. Sie bedeutet, daß zur Erledigung einer Angelegenheit zwischen zwei Personen für beide Bindendes festgesetzt wird, zugleich mit dem Nebensinn, daß man hiezu erst nach vielem Hin- und Herreden und nach Überwindung von Schwierigkeiten gelangt ist. Weigand erklärt, abmachen sei soviel wie „zu Ende (ab) machen, d. i. durch Kraftanstrengung (= fortgesetzte Tätigkeit) endigen“; abmachen deute „auf zu überwindende Schwierigkeiten hin, nach denen die Sache geendigt ist, wie denn auch ab anzeigt, daß dieselbe von nun ab nicht mehr hängt“. Ähnlich auch Eberhard Nr. 48.

Aus all diesen Gründen erschien es dem Verfasser am richtigsten, egyezkedés dort, wo es eine Vereinbarung zum Ausdruck bringt, mit „Abkommen“ oder „Abmachung“ wiederzugeben. In dieser Anschauung wurde er noch dadurch bestärkt, daß Kelemen und Ballagi in dem deutschen ungarischen Teile für „Abkommen“ und „Abmachung“ egyezkedés anführen.

V. Was nun das Wort alku anbelangt, so wohnt ihm der Nebensinn des geschäftlichen Handelns, Feilschens, Marktes (alkusz = Märler) inne, wie in den Redensarten: der Handel ist abgemacht (áll az alku); sich in einen Handel einlassen (alkuba állni); damit

waren sie handelseins (ezzel megvolt az alku); aus dem Handel wird nichts (az alkuból nem lesz semmi).

Czuczor-Fogarasi erklären das Wort als „eine zwischen zwei Parteien fließende Vertragsunterhandlung, wobei ein jeder Teil von den im voraus festgesetzten Bedingungen, Forderungen, Ansprüchen mehr oder weniger nachläßt, damit sich beide in einem bestimmten Beschlusse einigen“. Das Wort enthält also im Wesen dieselben Begriffs-elemente, wie egyezkedés (insbesondere auch den Vergleichs- und Kompromißgedanken, z. B. Jobb az ösztövért alku mint... besser ein magerer Vergleich als ein fetter Prozeß), nur daß bei ihm mehr die Vorstellung des auf die Erzielung des größtmöglichen Vorteiles und Gewinnes gerichteten Handelns, Bietens und Gegenbietens vormaltet, weshalb es auch niedriger im Range ist als egyezkedés.

Deák verwahrte sich in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 107) gegen den Vorwurf, als ob die Majorität wegen Erlangung einiger Begünstigungen mit den Rechten des Landes „gehandelt hätte“ (alkudoztunk volna). Bei einer anderen Gelegenheit erklärte Deák in der Kommission (Közös viszonyok, S. 38), niemand werde glauben, die Vorfahren wollten, als sie mit der pragmatischen Sanktion das Bündnis schlossen, „ein Geschäft machen“ (alkudtak), indem sie den Hintergedanken hegten: wir wählen das Herrscherhaus, damit es uns verteidige, wir jedoch werden es nicht verteidigen.

Egyezkedés und alku kommen in dem Gesetze (§§ 18, 19, 22, 61—68) in Kombination vor. In diesem Falle bedeutet egyezkedés die in aller Form geführte Unterhandlung, das Traktieren, wie es unter „freien Nationen“ üblich ist, beziehungsweise das in solcher Weise geschlossene Abkommen, während alku gleichsam die Anweisung enthält, hierbei nach den Grundsätzen geschäftlichen Handelns vorzugehen und nichts unversucht zu lassen, um für möglichst geringen Preis den größtmöglichen Vorteil heimzubringen.

Dieses Verhältnis der beiden Begriffe kommt in den Äußerungen Deáks deutlich zum Ausdruck. So sagte er in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 162) folgendes: Wenn wir erklären: diese Gegenstände (Staatsschulden und Zoll- und Handelsangelegenheiten) fließen nicht aus der pragmatischen Sanktion, sind nicht Gegenstände einer strengen, wechselseitigen Verpflichtung, sondern Gegenstände gemeinsamer Interessen; „in betreff dieser gemeinsamen Interessen wollen wir ein Abkommen treffen, als freie Nation mit einer freien Nation, auf Basis eines Handels (egyezke djünk, mint szabad nemzet, szabad nemzettel, alku alapján), einer solchen Basis, die wieder dem Reichstage unterbreitet wird, und derart, daß, wenn der Handel (az alku) nicht gelingt, die gesetzlichen Rechte des Landes aufrechtbleiben — wenn wir so sprechen, so bin ich vollständig beruhigt, daß wir keinerlei Rechte des Landes verkürzt haben“. Wie daraus hervorgeht, drückt egyezkedés die formelle Seite, alku hingegen den materiellen Inhalt des zu treffenden Abkommens aus.

Daselbe Verhältnis tritt uns in der Erklärung entgegen, die Deák im Anschlusse an die von ihm vorgetragene Formulierung über die Behandlung der pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten im Subkomitee

abgegeben hat (Kónyi, Deák beszédei III, S. 716): Nachdem die Handels- und die sonstigen damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten nicht der pragmatischen Sanktion, sondern der Gemeinschaft unserer Interessen zufolge als gemeinsam angesehen werden können, so müssen hierüber die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder Seiner Majestät „im Wege einer besonderen Unterhandlung (tractatus) [külön egyezkedés / : tractatus : / útján] einen Handelsvertrag beziehungsweise ein Zollbündnis (kereskedelmi szerződést illetőleg vámsovetségét) schließen, in welchem im Wege eines gegenseitigen Handels zu schließenden Bündnisses (kölesönös alku útján kötendő szövetségben) zugleich auch die Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheiten festzustellen sein wird“ (vergl. den gegenwärtigen Text des § 61).

Das gegenseitige Verhältnis von egyezkedés und alku zeigt auch die oft zitierte Stelle aus der von Deák in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 160) gehaltenen Rede, in der er den modus procedendi für das Schließen des Zoll- und Handelsbündnisses darstellt und aus der auch hervorgeht, daß egyezkedés der umfassendere obere Begriff ist, in den sich alku gleichsam als ein verhandlungstechnisches Detail einfügt. „Wir haben vorausgeschickt, daß wir als freie Nation mit einer freien Nation unterhandeln (egyezkedjünk). Wir sagen, daß die beiden Ministerien, von denen jedes verantwortlich ist, miteinander in Berührung treten und einen Entwurf anfertigen sollen; die beiden Deputationen sollen darüber konferieren (értekezzenek), alle Umstände erwägen, handeln (feilschen, alkudjanak) und, worüber sie einig werden (megállapodnak), ihre Vorschläge den beiden Reichstagen vorlegen; und ein derartiges Handeln (Feilschen, Negotzieren, alkudozás) soll je nach der Veränderung der Situation von Zeit zu Zeit stattfinden, wie dies in P. 61 (jetzt § 59) gesagt wird“. Vgl. auch bei §§ 18 und 19 Anm. 1.

Auch alku bedeutet entweder den im Zuge befindlichen Handel, „das Handeln“, das sich vollziehende Feilschen, oder aber den bereits abgemachten und abgeschlossenen Handel.

Alku wird in LGS. mit Pakt (§§ 18 und 19) und Übereinkommen (§ 61), in RgBlge mit Pakt (§§ 18 und 19) und Vertrag (§ 61), von Stb. mit Vertrag (§§ 18, 19, 61), von Str. aber mit negotiations (§§ 18, 19) und discussions (§ 61) übersetzt.

Daß die Ausdrücke Vertrag und Übereinkommen den alku eigentümlichen Inhalt nicht erschöpfen, geht bereits aus dem Dargelegten hervor. Aber auch Pakt ist nicht entsprechend, da Pakt vor allem auf das Versprechen, das stipulari, hindeutet, dagegen die in alku enthaltene Idee des Handelns und Feilschens, den Gedanken geschäftlicher Negotziation und Transaktion, nicht zum Ausdruck bringt. Daß ferner discussions unzulänglich ist, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Der Verfasser hat in der Übersetzung an der Grundbedeutung des Wortes „der Handel“, „das Handeln“ festgehalten. Der geringere Klang, den der Ausdruck „Handel“ hat, ist auch alku eigentümlich, so daß dessen Gebrauch in dem Gesetzartikel sogar etwas befremdend wirkt.

VI. Im Sinne des Gesetzartikels sind daher die Vereinbarungen über die Quote, über die Staatsschulden und über die Zoll- und Handelsangelegenheiten nach der äußeren Form ihres Zustandekommens und nach ihrer inneren materiellen Natur in Unterhandlungen „einer freien Nation mit einer freien Nation“ zustandegekommene, auf Basis eines „Handels“ erzielte Kompromiß- oder Vergleichs-Abkommen oder Abmachungen (egyezkedés, alku, §§ 18, 19, 22, 55, 61, 63, 65—67); nach der Natur ihrer Verbindlichkeit sind sie Verträge (szerződés), die Vereinbarung über die Zoll- und Handelsgemeinschaft speziell ein Bündnis (szövetség, §§ 59—62, 65—67); weiter sind die Abmachungen Übereinkommen (egyezmények) und mit dem allgemeinsten Ausdruck bezeichnet: Vereinbarungen (megállapodások). Daraus erklärt es sich, daß die Bezeichnungen: Abkommen, Abmachung, Vergleich, Vertrag, Bündnis, Übereinkommen, Vereinbarung in den Debatten, Gesetzen und den getroffenen Vereinbarungen selbst durcheinander gebraucht erscheinen.

Deák erklärte in der 67. er Kommission (Közös viszonyok, S. 137 f.), daß im Sinne der §§ 55 und 61 „das Handeln und beziehungsweise Unterhandeln“ (az alkudozás és illetőleg egyezkedés) über die Staatsschulden durch Deputationen unter Einflußnahme der zwei Ministerien geschehen und daß die von den Deputationen und den Ministerien vorgeschlagene „Unterhandlungs-Vereinbarung“ (egyezkédesi megállapodás) den beiden Reichstagen vorgelegt werden wird. Sache der beiden Deputationen und Ministerien werde es auch sein, die Daten über die aus den aufgenommenen Staatsschulden gemachten Investitionen zu sammeln und diese zugleich mit dem „Vereinbarungsvorschlag“ (megállapodási javaslat) als Unterhandlungsdaten (mint egyezkedési adatok) den Parlamenten zu unterbreiten.

In dem ersten Quotengesetze (Gesetzartikel XIV vom Jahre 1867) heißt es in § 1: „Das Verhältnis, nach welchem die Kosten für die zuzufolge der pragmatischen Sanktion in dem Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten durch die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder Seiner Majestät zu tragen sind, wird auf die in den §§ 19 und 20 des zitierten Gesetzartikels umschriebene Weise im Wege eines gegenseitigen Übereinkommens (kölesönös egyezmény útján) für die Länder der ungarischen Krone mit 30 und für die übrigen Länder Seiner Majestät mit 70 % festgestellt.“ Und laut § 2 hat dieses Beitragsverhältnis „gleichfalls in Gemäßheit einer gemeinsamen Vereinbarung (közös megállapodás) der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Seiner Majestät“ für 10 Jahre zu gelten.

Die Einleitung zu dem Gesetze über das Staatsschuldenabkommen (Gesetzartikel XV vom Jahre 1867) lautet: „Nachdem wegen eines unter der in den §§ 53 und 54 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 festgesetzten Bedingung und Modalität nach den Staatsschulden zu übernehmenden Jahresbeitrages die in § 55 des zitierten Gesetzartikels erwähnte vorherige Erörterung (előleges értekezés) der Deputationen der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Seiner Majestät

abgehalten und nachdem das Übereinkommen (egyezmény), welches in Gemäßheit der §§ 61 und 67 desselben Gesetzartikels in diesem Gegenstande das ungarische verantwortliche Ministerium und das Ministerium der übrigen Länder Seiner Majestät einverständlich angefertigt haben (késztetett), der reichstägigen Beratung unterzogen und zur Kraft eines Reichstagsbeschlusses (országos határozat erejére) erhoben worden ist, wird dieses Übereinkommen und bezw. diese reichstägige Schlußfassung (ez egyezmény s illetőleg országos megállapodás) unter Hinzutritt der Sanktion Seiner kais. und Apost. königl. Majestät, hiemit unter die Gesetze des Landes aufgenommen“. In § 7 dieses Gesetzartikels wird bestimmt, daß in betreff der Staatsgarantien für die Südbahn, Staatsbahngesellschaft usw. ein „besonderes Übereinkommen“ (külön egyezmény) abgeschlossen werden wird. Die Schlußklausel des Gesetzartikels lautet: „Dieses Gesetz tritt dann ins Leben, wenn dessen Inhalt sowie das in betreff der Proportion zur Deckung der gemeinsamen Kosten getroffene Übereinkommen (egyezmény) und der zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät zu schließende Zoll- und Handelsvertrag (vám-és kereskedelmi szerződés) auch durch die übrigen Länder und Königreiche Seiner Majestät angenommen und durch Seine kaiserliche und Apostolische königliche Majestät auch hinsichtlich der letzterwähnten Länder und Königreiche sanktioniert worden ist.“

Wie an dieser Stelle, so wird auch in dem Zoll- und Handelsbündnisse selbst (Gesetzartikel XVI vom Jahre 1867) wiederholt der Ausdruck „Vertrag“ (szerződés) gebraucht. So zunächst in der Einleitung des Gesetzartikels, welche lautet: „Nachdem das ungarische Ministerium und das Ministerium der übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät im Sinne des § 61 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 am 27. September 1867 in betreff des zwischen den Ländern, welche sie vertreten, abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisses unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Anordnungen der §§ 62, 63, 64, 65 und 66 des zitierten Gesetzes im gemeinsamen Einverständnisse einen Entwurf angefertigt haben und nachdem der Entwurf sowohl von dem ungarischen Reichstage als auch der Legislative der übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät angenommen worden ist, wird unter Hinzutritt der Sanktion Seiner kaiserlichen und Apostolischen königlichen Majestät dieses Zoll- und Handelsbündnis unter die Gesetze des Landes aufgenommen. Der Wortlaut dieses Zoll- und Handelsvertrages (vám-és kereskedelmi szerződmény) ist folgender . . .“. — Die Bezeichnung Vertrag kommt ferner in Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 („der gegenwärtige Vertrag, a jelen szerződés“) und überdies in dem Schlußartikel mehrmals vor. Dieser Artikel, der auch wegen des Ausdrucks egyezkedés von Interesse ist, lautet: „Dieses Zoll- und Handelsbündnis tritt mit dem Tage der Kündigung auf die Dauer von 10 Jahren in Kraft und wird, wenn keine Kündigung erfolgt, auf weitere 10 Jahre und so fort von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal nur zu Ende des 9. Jahres stattfinden und hat in diesem Falle das Unterhandeln über die Vertragserneuerung (a szerződés megújítása iránti egyezkedés)

auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen. Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer (a szerződési idő) einem jeden der beiden Teile frei, die Unterhandlung (alkudozást) wegen Abänderung dieser Bestimmungen zu beantragen, welche Unterhandlung (alkudozást) der andere Teil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen 6 Monaten der Vergleich (az egyesség) nicht erzielt werden können, so steht jedem der beiden Teile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle hat das Unterhandeln über die Vertrags-erneuerung (a szerződés megújítása iránti egyezkedés) ohne Verzug zu beginnen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages (e szerződés) nicht sofort in Vollzug gesetzt werden können, werden die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien die erforderlichen Übergangsverfügungen im gemeinsamen Einverständnisse treffen.“ An einigen der angeführten Stellen (Art. 11, Abs. 1 und Schlußartikel) wird auch im österreichischen Texte des Zoll- und Handelsbündnisses von „Vertrag“ gesprochen.

Bemerkt sei, daß die ungarische Regierung auf die ihr von der österreichischen mitgeteilten Änderungen, welche der Ausschuß des Abgeordneten-hauses des Reichsrates an dem Texte des in den beiden Parlamenten eingebrachten Zoll- und Handelsbündnisses beschloffen hatte, erklärte, sie habe zwar gehofft, „daß das Handels- und Zollbündnis als internationaler Vertrag angesehen und in dem österreichischen Reichsrate möglichst intakt angenommen werden wird“, wie sie diesen Standpunkt auch in den kommissionellen Beratungen des Reichstages mit Erfolg zur Geltung gebracht habe. Dies hindere sie jedoch nicht, den im Reichsrats-ausschuß erhobenen Wünschen Rechnung zu tragen, insofern dadurch kein wichtigeres Prinzip alteriert werde (Zuschrift des k. k. Finanzministeriums an das Präsidium des Abgeordneten-hauses ddo. 9. Dezember 1867).

Da Bündnis nur ein durch den Inhalt qualifizierter Vertrag ist, war es staatsrechtlich ohne Belang, wenn der die Zollgemeinschaft aufrecht erhaltende wirtschaftliche Ausgleich vom Jahre 1907 nicht als „Bündnis“, sondern als „Vertrag“ bezeichnet wurde.

16. §.

§ 16¹⁾.

A pénzügyet annyiban ismeri a magyar országgyűlés közösen, a mennyiben közösen lesznek azon költségek, melyek a fentebbiekben közösen elismert tárgyakra fordítandók. Ez azonban úgy értelmesebb, hogy az említett tárgyakra megkívántató összes költségek közösen határozatassa-

Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, inwieweit die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so auszulegen, daß die für die erwähnten Gegenstände erforderlichen sämtlichen Kosten gemeinschaftlich

nak meg azon módon, mely a kezelésről szóló alábbi szakaszokban előadatik; de azon összegnek, mely a költségekből az alábbi 18., 19., 20., 21. és 22. pontokban körülirt módon megállapítandó arány szerint Magyarországra esik, kivetéséről, beszédéséről s az illető helyre leendő áttételéről Magyarország országgyűlése és felelős miniszteriuma fognak intézkedni oly módon, a mint a kezelésről szóló alábbi pontok megállapítják.

bestimmt werden sollen auf jene Weise, die in den von der Behandlung redenden untenfolgenden Absätzen dargelegt²⁾ wird; allein über die Auswerfung, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Übermittlung³⁾ jener Summe, welche von den Kosten in Gemäßheit des Verhältnisses, das auf die in den untenfolgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Art festzustellen ist, auf Ungarn entfällt⁴⁾, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns verfügen auf die Weise, wie es die von der Behandlung redenden untenfolgenden Punkte festsetzen.

¹⁾ Zur Entstehungsgeschichte des § 16.

Abgesehen von einigen stilistischen Abänderungen ist § 16 so Gesetz geworden, wie ihn das 15. er Komitee (P. 17 des Gutachtens) festgestellt hat.

Die entsprechende Bestimmung des Wiener Regierungsentwurfes lautete:

§ 11. „Schließlich gehört teils infolge der Verteidigungs-, teils infolge der Interessengemeinschaft unter gemeinsame Verhandlung und Verfügung das Reichsfinanzwesen (a birodalmi pénzügy) hinsichtlich aller jener Kosten, welche für die als gemeinsam erklärten Gegenstände und für die zu deren Behandlung berufenen Zentralorgane (központi közegek) verwendet werden; und damit in Verbindung die Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlages und die Prüfung der diesbezüglichen Berechnungen.“

In den gemeinsamen Konferenzen wurde zu Punkt 17 des 15. er Elaborates die Aufnahme der Bestimmung vereinbart, daß eine Monatsquote der Landeseinnahmen an den gemeinsamen Finanzminister abzuführen ist. Dieser Vereinbarung wurde durch eine entsprechende Ergänzung des P. 43 (jetzt § 41) Rechnung getragen.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „angegeben ist“; előadatik: dargelegt wird; siehe bei § 39 Anm. 5.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Überweisung“; áttétel (von átneni, übermitteln); Übermittlung; das Gesetz denkt den damaligen Geldverkehrs-

verhältnissen entsprechend an wirkliche körperliche Übermittlung des Geldes. Die Gutachten der 15er und 67er Kommission, der Regnikolarbeschuß und der Gesetzentwurf des ungarischen Ministeriums hatten an Stelle des Wortes *átvétel* (Übermittlung): *beszolgáltatás* = Ablieferung, Abfuhr, Ableistung. Dieses Wort wurde jedoch in der Spezialdebatte in Übereinstimmung mit der Diktion des § 41 („übermittelt wird“, *átvétetik*) durch „Übermittlung“ ersetzt, weil der (gemeinsame) Minister nicht „Leistungen“ (*szolgáltatokat*) empfangt (Sitzung vom 27. Mai 1867, *Napló* IV, S. 201).

4) LGS., RgBlge und Stb.: . . . „allein über die Umlegung, die Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Überweisung jener Summe, welche von diesen Kosten der in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präzisierten Proportion gemäß auf Ungarn entfällt“. Die Proportion selbst ist in den Punkten 18—22 nicht präzisiert, sondern nur das Verfahren für die Feststellung einer bestimmten Proportion. Unzutreffend auch Str.: *selon la répartition à faire aux termes des art. 18, 19, 20, 21 et 22*. Die Art. 18—22 enthalten keinen Maßstab für die Aufteilung.

17. §.

Magyarország minden egyéb államköltségét, a magyar felelős miniszterium előterjesztésére, az országgyűlés alkotmányos uton fogja elhatározni; azokat, mint általában minden adót, a magyar miniszterium, minden idegen befolyás teljes kizárásával, saját felelőssége alatt veti ki, szedi be és kezeli.

§ 17.

Über alle sonstigen Staatskosten¹⁾ Ungarns wird, auf Vorlage²⁾ des ungarischen verantwortlichen Ministeriums, der Reichstag auf konstitutionellem Wege beschließen; dieselben, wie überhaupt alle Steuern, wirft aus³⁾, hebt ein und verwaltet⁴⁾ das ungarische Ministerium, mit voller Ausschließung jedes fremden Einflusses, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit.

¹⁾ RgBlge und Stb.: „Staatsbedürfnisse“; im Original steht: Staatskosten; vgl. hierüber bei § 7 Anm. 8.

²⁾ LGS. und RgBlge: „über Vortrag“; Stb.: „über Vorschlag“; Str.: „à la suite d'un exposé“. *Előterjesztés* (von *előterjeszteni*, vorlegen, unterbreiten) heißt Vorlage, Unterbreitung. Vgl. §§ 7, 13, 20, 21, 39, 41, 61.

³⁾ Str.: „elles (les dépenses de l'État hongrois) de même que tous les impôts en général seront établis (!) . . . par le ministère“. Daß die Feststellung der Staatskosten oder die Feststellung (Einführung) von Steuern durch das Ministerium zu erfolgen hätte, sagt das

Original nicht. Kivetni (von ki = aus und vetni = werfen) heißt nur auswerfen, d. i. umlegen, bemessen.

⁴⁾ Kezelni (von kéz, die Hand) eigentlich: behandeln, handhaben, manipulieren.

18. §.

Ezek azon tárgyak, melyeknek a fentirt módon közössége a pragmatica sanctióból folyónak tekintetik. Ha ezekre nézve mindkét fél egyetértésével megtörténik a megállapodás: kölcsönös alku által előre kell meghatározni azon arányt, mely szerint a magyar korona országai a sanctio pragmatica folytán közőseknek elismert ügyek terheit és költségeit viselendik.

§ 18¹⁾.

Dieses sind jene Gegenstände, deren auf obbeschriebene Art beschaffene Gemeinsamkeit²⁾ als aus der pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wenn in Ansehung dieser im Einverständnisse³⁾ beider Teile die Vereinbarung zustande kommt⁴⁾: so muß durch einen gegenseitigen Handel⁵⁾ im vorhinein jenes Verhältnis⁶⁾ bestimmt werden, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der pragmatischen Sanktion zufolge⁷⁾ als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden⁸⁾.

¹⁾ Allgemeine Bemerkung zu den §§ 18—22. a) Die die Quotenvereinbarung betreffenden §§ 18—22 sind, von belanglosen stilistischen Änderungen abgesehen, so Gesetz geworden, wie sie das 15er Komitee (P. 20—24 des Gutachtens) formuliert hat.

Auch der Wiener Regierungsentwurf hatte im Wesen die Tertierung des 15er Gutachtens rezipiert. Seine Bestimmungen lauteten:

„§ 12. Jenes Verhältnis, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden, wird mit Einflußnahme der Vertretung dieser Länder und der übrigen Länder Seiner Majestät bestimmt werden.

„§ 13. Zu diesem Behufe wählen einerseits die Vertretung der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät eine Deputation von gleicher Anzahl. Diese zwei Deputationen werden unter Mitwirkung der betreffenden verantwortlichen Ministerien hinsichtlich des erwähnten Verhältnisses einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag gemeinschaftlich ausarbeiten.“

§ 14 des Regierungsentwurfes hatte den gleichen Text, wie er in § 20 des Gesetzartikels XII vorliegt, nur hieß es statt: Diesen Vorschlag

wird ein jedes Ministerium: „Diesen Solidarvorschlag (ezen egyetemleges javaslatot) wird ein jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage vorlegen.“

Die §§ 15 und 16 des Regierungsentwurfes decken sich vollständig mit den §§ 21 und 22 des Gesetzartikels XII.

In den gemeinsamen Konferenzen wurden Vereinbarungen zu den §§ 18—22 nicht getroffen.

b) Besonderes Gewicht legt das Gesetz darauf, daß die Quote im Wege des in den §§ 18—22 vorgeschriebenen Unterhandlungsverfahrens bestimmt, d. h. daß über die Quote wie zwischen Vertragsparteien unterhandelt werde.

Als im Subkomitee (Sitzung vom 9. Mai 1866) über die Frage der Kosten des Kriegswesens (§ 15) beraten wurde und die Opposition abermals für ein selbständiges ungarisches Heer und demzufolge für separate Erhaltung desselben eintrat, erklärte Deák: ein abgesondertes Heer ist nicht möglich; bei einheitlicher Einrichtung des Heerwesens wäre aber eine Trennung der Heereskosten ohne die größten Komplikationen nicht durchführbar; es könne daher nur von quotenmäßiger Aufteilung die Rede sein, wobei die Quote „im Unterhandlungswege (egyezkedés útján)“ festgestellt werden müßte.

Ebenso erklärte Deák, als er in der vorletzten Sitzung des Komitees (23. Juni 1866) die Formulierung der allgemeinen Bestimmungen über die Quote (§§ 18—22) vorlegte, die Festsetzung der Quote wolle er nicht den Delegationen überlassen, vielmehr sollen zwei Deputationen entsendet werden, „die einen Vergleich zu versuchen und der Gesetzgebung zu referieren hätten (megkísérli az egyezséget és a törvényhozásnak referál)“. Können sie nicht handelseins werden (ha meg nem tud alkudni), würde Seine Majestät entscheiden. Und in dem Ausschußberichte über das erste Quotengesetz (Képviselelőház Irományai III., Nr. 158) heißt es sogar, der Ausschuß erblicke einen „gewichtigen Beweggrund zur Annahme der Quote von 70:30 in jenem Umstande, daß diese auf Grund eines gegenseitigen Übereinkommens der betreffenden Parteien festgestellt wird (nagy indokot lát ez arány elfogadására azon körülményben, hogy az illető felek kölcsönös egyezménye folytán állapittatik meg)“.

Auf die Bedeutung, welche das Gesetz dem vertragsmäßigen Unterhandeln beimißt, deutet auch die besondere Genauigkeit, mit welcher in den §§ 18—22 das Unterhandlungsverfahren geregelt ist, sowie der Umstand hin, daß in jedem einzelnen Falle (§§ 8, 15, 16) auf dieses Verfahren besonders verwiesen und in § 22 überdies noch betont wird, daß mit dem Ablaufe der Geltungsdauer eines Quotenabkommens wieder auf dieselbe Weise ein neues „Unterhandeln stattzufinden“ hat.

Die „Erörterung“ (§ 15) und die „Unterhandlung“ (§ 22) umfassen das ganze in den §§ 18—22 vorgesehene Unterhandlungsverfahren samt allen seinen Zwischenstadien. Zuerst ist die Frage zu „erörtern“ (vgl. bei § 55, Anm. 4) und dann hierüber „zu unterhandeln“. Das ist auch der tatsächliche Vorgang: zunächst stellen die Ministerien den Depu-

tationen die statistischen Daten und sonstigen Nachweisungen und Orientierungsbehelfe zur Verfügung, worüber die Deputationen einen Meinungsaustausch pflegen; dann folgt das „Handeln“ (alku § 18), das Bemühen „sich zu einigen“, „sich auszugleichen“ und „auszuhandeln“ (megegyezni, kiegyezni § 21), „das Einflußnehmen der beiden Ministerien“, „die Ausarbeitung eines Vorschlages“ oder eines „Gutachtens“ (§§ 19 und 21), „die Verhandlung“ in den beiden Parlamenten usw. Und erst „dann“ (akkor § 21), wenn dieses ganze Unterhandlungsverfahren fruchtlos geblieben ist, tritt die Entscheidung durch Seine Majestät ein. (Vergl. bei § 21 Anm. 2.

²⁾ Die Übersetzung in LGS. und RgBlge, „deren oberwähnte Gemeinsamkeit“, ist unzulänglich, da gerade das, worauf es besonders ankommt, nicht gehörig zur Geltung gelangt. Der Ausdruck a fentirt módon (való) közössége (in den Gutachten der 15er und 67er Kommission heißt es: a fentirt módoni közössége) besagt: „deren auf die obbeschriebene Art seiende Gemeinsamkeit“ oder geläufiger „deren auf obbeschriebene Art beschaffene Gemeinsamkeit“ oder „deren obbeschrieben geardete Gemeinsamkeit“. Stb. übersezt: „deren oben dargelegte Gemeinsamkeit“, was den Originaltext auch nicht scharf genug wiedergibt. Dasselbe gilt von der Übersetzung Str's: Voici les affaires réputées communes dans le sens déjà expliqué.

Der Passus ist deshalb von Wichtigkeit, weil er sagt, daß die in den vorausgehenden Paragraphen behandelten Gegenstände (auswärtige Angelegenheiten, Kriegswesen, Finanzwesen) nicht im vollen Umfange und nicht nach allen Richtungen, sondern nur insoweit als im Sinne der pragmatischen Sanktion gemeinsam angesehen werden, als dies in den vorausgehenden Paragraphen „beschrieben“ ist. Es handle sich um eine Gemeinsamkeit, die von der Art ist, wie sie oben „beschrieben“ ist. Die Bestimmung steht mit dem oben Seite 7 mitgeteilten Beschlusse der 67er Kommission in Zusammenhang, wonach der auszuarbeitende „Grundriß“ die gemeinsamen Gegenstände nicht bloß zu „bezeichnen“, sondern hinsichtlich eines jeden einzelnen Gegenstandes auch zu bestimmen hatte, „wieweit sich die Gemeinsamkeit desselben erstreckt“ und wie weit das autonome Verfügungsrecht aufrecht bleibt.

In der ursprünglichen, in der Sitzung des 15er Komitees vom 23. Juni 1866 angenommenen Formulierung dieses Punktes kam dieser Gedanke noch schärfer zum Ausdruck:

„Nachdem im Einverständnisse beider Teile festgestellt sein wird, welches die aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Angelegenheiten und inwieferne sie gemeinsam sind, muß durch einen gegenseitigen Handel im voraus jenes Verhältnis (Quote) bestimmt werden, nach welchem . . . (Megállapítatván mindkét félnek egyetértésével az, hogy mik a practica sanctióból folyó közös ügyek és mennyiben közösek azok, kölesönös alku által kell előre meghatározni azon arányt (quota), mely szerint . . .).“

Bei der von Deák und dem Schriftführer Csengery besorgten Zu-

sammenstellung der Einzelformulierungen zum Ganzen erhielt jedoch der Punkt die Fassung, wie sie Gesetz geworden ist. Siehe hiezu auch bei § 23 Anm. 1.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „mit Zustimmung“. Egyetértés (von érteni verstehen) ist der technische Ausdruck für Einverständnis; in § 8 werden „Einverständnis und Zustimmung“ (egyetértés és beleegyezés) nebeneinander gebraucht. Siehe auch §§ 5, 52, 61 (gemeinsames Einverständnis), § 66 (gegenseitiges Einverständnis), ferner § 29, in welchen Fällen Zustimmung nicht oder kaum gesagt werden könnte. So auch hier. Zustimmung heißt beleegyezés, vgl. §§ 8, 13, 53, 57.

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „ein Übereinkommen erzielt wird“; Str.: „un commun accord aura lieu“. Im Original steht der bestimmte Artikel a megállapodás (die Vereinbarung), d. i. die Vereinbarung, über welche verhandelt wird. Über die Bedeutung des Wortes megállapodás und den Sinn der Stelle siehe die Ausführungen bei § 15 Anm. 4 sowie die Exkurse in den Anm. 8 zu diesem und zum § 69; vgl. auch bei § 26 Anm. 1.

⁵⁾ LGS. und RgBlge: „durch einen wechselseitigen Pakt“; Stb.: „durch einen wechselseitigen Vertrag“; Str.: l'on procédera, après négociations préalables, à la fixation par anticipation de la proportion. Siehe zu den Übersetzungen des Wortes alku durch Pakt, Vertrag Ausführungen bei § 15, Anm. 4.

⁶⁾ Das Gesetz gebraucht grundsätzlich den Ausdruck „arány“ = Verhältnis, Proportion (§§ 8, 15, 16, 18, 22, 41), in § 67 aber auch „quota“.

⁷⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gemäß“; Str.: en vertu. Das Original sagt absichtlich nicht szerint (gemäß), sondern folytán (von folyni = fließen, folgen), weil nach seiner Auffassung die Gemeinsamkeit in der pragmatischen Sanction nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, sondern aus derselben nur folgt, fließt; vgl. § 2 (folytán), § 8 (folyó), §§ 23, 52 (foly) und ersten Satz des § 18 selbst (folyó). Siehe auch die Verhandlungen der 67er Kommission, Közös viszonyok, insbesondere S. 30 ff., 37 ff., 55 ff., 92.

⁸⁾ Rechtliche Natur der Ausgleichsgesetze und die Frage ihrer Abänderung.

Die Frage, wer die „beiden Teile“ sind, zwischen welchen im Sinne des § 18 vor der Bestimmung der Quote die Vereinbarung (megállapodás) über den Inhalt und Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten zustandegekommen sein muß, kam in ungarischen Abgeordnetenhaus wiederholt zur Sprache.

I. Das erstemal geschah dies in der Sitzung vom 28. Juni 1867 anlässlich der Verhandlung des Antrages auf Entsendung der Regnifolardeputation, die mit einer durch die Gesetzgebung der übrigen Königreiche und Länder zu entsendenden Deputation — unter der Voraussetzung, daß seitens dieser Gesetzgebung die Parität und die darauf beruhenden Delegationen prinzipiell anerkannt werden — in Erörterung über die Quote und die Staatsschulden einzutreten hätte. (Vgl. Entstehungsgeschichte oben Seite 37).

Bei dieser Gelegenheit wies R. Tisza darauf hin, daß durch eine — und dazu noch bloß prinzipielle — Anerkennung der Parität und der Delegationen allein der in § 18 bezeichneten Bedingung nicht entsprochen wäre, und verlangte, daß die Quotenunterhandlung bis zu jenem Zeitpunkt vertagt werde, in welchem durch entsprechende Beschlüsse der Gesetzgebung der übrigen Länder den Anforderungen des § 18 Genüge getan sein werde.

Tisza verwahrte sich zwar gegen eine allfällige Auffassung, als ob die Geltung der Ungarn betreffenden Beschlüsse der ungarischen Gesetzgebung von dem Beschlusse des Reichstages der übrigen Länder abhängig gemacht werden könnte; „aber wenn der § 18 etwas sagen wollte, so mußte er sagen: Warten wir mit dem Unterhandeln über die zu übernehmenden Lasten jenen Zeitpunkt ab, in dem der andere Reichstag in bezug auf die von ihm vertretenen Länder die gesetzlichen Beschlüsse erbringen wird, aus welchen wir die Beruhigung schöpfen können, daß nicht die Absicht besteht, den Strudel der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher die Unabhängigkeit des Vaterlandes schon jetzt zu verschlingen droht, durch eine Ausdehnung des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten oder durch eine Änderung der Art ihrer Behandlung für uns noch gefährlicher zu machen“ (Napló IV, S. 326).

Böszörményi bezeichnete es als eine Gefahr, die Deputation zu wählen, bevor die andere Unterhandlungspartei (a másik egyezkedő fél) ihrerseits den vom ungarischen Reichstage festgestellten Modus der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten angenommen hätte. Die tatsächliche Vollziehung eines derartigen paktierten Gesetzes (egyezkedési törvény) habe keinen Sinn, insolange es nur zur Hälfte in Geltung stehe und durch die andere Partei noch nicht anerkannt sei. Das ungarische Ministerium solle die Verständigung der verantwortlichen kaiserlichen Regierung darüber abwarten, daß auch die übrigen Länder bereit seien, auf die durch Ungarn bestimmte Weise dem Modus der Behandlung der Lasten der gemeinsamen Verteidigung beizutreten (Napló, S. 327).

Deák erklärte, nach den §§ 18, 19 und 20 sei es unzweifelhaft, daß „eine Vereinbarung über die Quote erst dann erfolgen könne, wenn auch die Transleithanier die hinsichtlich der Delegation und überhaupt hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten ausgesprochenen Prinzipien angenommen haben. Die natürliche Ordnung der Dinge würde es mit sich bringen, daß wir mit der Entsendung der Deputation zuwarten, bis diese Annahme erfolgt ist.“

Angeichts der bevorstehenden Vertagung des Reichstages sei es aber nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob mit der Deputationswahl bis zum Einlangen der „Verständigung über die Erfüllung der durch das Gesetz aufgestellten Voraussetzung“ zugewartet oder ob die Deputation sofort und mit dem Vorbehalte entsendet werden solle, daß sie ihre Tätigkeit erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung beginnen dürfe. Da dieser Vorbehalt vollkommen ausreiche, stünde der sofortigen Wahl der Deputation

umfoweniger ein Bedenken entgegen, als die endgiltige Entscheidung dem Reichstage zukomme (Napló IV, S. 329—330).

Madarász führte jedoch demgegenüber aus, daß die Voraussetzungen für die Entsendung einer Deputation auch deshalb fehlten, weil die in dem Gesetzartikel XII (§§ 25, 54) aufgestellte Bedingung des „vollen Konstitutionalismus“ in den anderen Ländern noch nicht erfüllt sei, da, von allem anderen abgesehen, ein verantwortliches Ministerium (§§ 19 und 20) daselbst noch nicht ernannt sei. „Insolange die (in § 18 vorgesehene) „Einigwerdung“ (megállapodás, vgl. bei § 15 Anm. 4), nachdem sie auf dem ungarischen Reichstage erfolgt ist, nicht auch in dem anderen Reichstage — und zwar unter Mitwirkung des verantwortlichen Ministeriums — erfolgt (mindaddig, mig e megállapodás, ez országgyűlésen megtörténvén, ott a másik országgyűlésen szintén — és a felelős miniszterium közbejöttével — meg nem történik), erachte ich den Beschlußantrag als mit dem § 18 selbst im Widerspruche.“ (Napló IV, S. 331.)

II. Die Frage der Bedeutung des § 18 kam auch bei Beratung des auf Grund der Deputationsverhandlungen eingebrachten Quotengesetzes zur Sprache, indem neuerlich der Antrag gestellt wurde, „das Unterhandeln über die Quote insolange zu vertagen, bis zwischen dem ungarischen Reichstage und den übrigen Ländern Seiner Majestät hinsichtlich jener Gegenstände, deren Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanktion fließend anzusehen ist, im Sinne des § 18 ein Übereinkommen zu standekomme (egyezmény jó létre)“.

Der Ausschußbericht (Berichterstatter Csengery, Irományok III, Nr. 158, S. 34) erklärte die dem Vertagungsantrage zugrundeliegende Interpretation des § 18 als eine mißverständliche. Die Entscheidung der Frage nach dem Inhalte und Umfange der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Angelegenheiten könne nach ungarischem Staatsrechte nur Sache der Unterhandlung (egyezkedés) zwischen dem ungarischen Reichstage und dem ungarischen Könige sein. Der Schlußparagraph des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 erkläre ausdrücklich, daß nur zu jenem Teile dieses Gesetzes der verfassungsmäßige Beitritt der übrigen Länder notwendig sei, welcher sich auf den Modus der gemeinsamen Behandlung beziehe. Der § 18 könne daher unter dem „Einverständnis der zwei Teile“ nichts anderes verstehen als das Einverständnis der zwei Faktoren der ungarischen Gesetzgebung.

Bei allen Angelegenheiten, welche durch die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder Seiner Majestät im gemeinsamen Einverständnis zu „erledigen“ seien, bestimme das Gesetz ausdrücklich auch den Modus, nach welchem diese Erledigung zu bewirken sei, indem es die Entsendung von Regnikolardeputationen verfüge, oder vorschreibe, daß von den beiden Ministerien das Übereinkommen vorzubereiten sei. Rückfichtlich der Auslegung der gemeinsamen Angelegenheiten werde aber der Modus einer derartigen Unterhandlung in keiner Weise angegeben.

„Ist es also möglich, dem § 18 eine Auslegung zu geben, nach welcher die Verhandlung des Quotengesetzentwurfes bis zu dem Zeitpunkte vertagt werden müßte, in welchem die übrigen Länder Seiner Majestät mit uns darüber ins Einverständnis kommen (egyetértésre jutnak), welche Gegenstände als in Gemäßheit der pragmatischen Sanktion gemeinsame anzusehen sind?“

„Warum also die Vertagung der Verhandlung wegen eines Bedenkens, welches mit der Auslegung des Gesetzes nicht begründet werden kann? Warum das Aufwerfen einer Schwierigkeit, welche eher die übrigen Länder Seiner Majestät vorbringen könnten, zumal diese weder bei der Wahl der Unterhandlungsdeputation (egyezkedő küldöttség) eine derartige Zurückhaltung gezeigt, noch bei der Verhandlung ihres Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten zu diesem Bedenken Anlaß gegeben haben?“ Bgl. auch Entstehungsgeschichte, oben S. 39 f.

III. Ein drittes und viertes Mal kam die Frage, zwischen wem die in § 18 erwähnte „Vereinbarung“ zustandegekommen sei, im ungarischen Abgeordnetenhaus in der 15 tägigen Adreßdebatte des im Jahre 1891 einberufenen Reichstages und in der Debatte zur Sprache, welche Oktober 1893 aus Anlaß der bekannten Günsler Antwort Seiner Majestät über die staatsrechtliche Natur der Ausgleichsgesetze durchgeführt wurde.

In der Adreßdebatte hatte der der Nationalpartei angehörende Abgeordnete Hódossy (Sitzung vom 21. März 1891) erklärt, er wünsche nicht, daß der Gesetzartikel XII jemals außer Wirksamkeit gesetzt werde; er müsse sich aber doch auf das entschiedenste gegen die Doktrin aussprechen, wonach die ungarische Gesetzgebung nicht in der Lage wäre, den Gesetzartikel jederzeit und ohne Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung außer Wirksamkeit zu setzen. Das Recht der ungarischen Legislative, jederzeit ein derartiges Gesetz zu erlassen, scheine zwar auch diese Doktrin nicht in Zweifel zu ziehen; aber auch dann, wenn sie nur dahin ginge, daß ein solches Gesetz keine Wirksamkeit hätte, sofern ihm nicht auch die Gesetzgebung der übrigen Länder beitrift, wäre sie irrig.

Der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 teile seine Dispositionen in zwei Gruppen. In die eine Gruppe gehörten jene Bestimmungen, welche prinzipiell feststellen, daß Ungarn überhaupt gemeinsame Institutionen (közös intézményeket) wünsche und diesbezüglich mit Österreich zu verkehren bereit sei.

Zur zweiten Gruppe gehörten aber die Bestimmungen, welche die Modalitäten feststellen, nach welchen Ungarn mit Österreich verkehren wolle. Hinsichtlich dieser zweiten Gruppe der Dispositionen sei im Sinne des § 69, Abs. 2 und 3, der Gesetzartikel XII tatsächlich erst dann in Wirksamkeit getreten, als ihm die Gesetzgebung Österreichs beigetreten war. Rücksichtlich dieser Gruppe von Bestimmungen besitze also das Ausgleichsgesetz „den Charakter eines internationalen Vertrages (nemzetközi szerződés jellegetél bir)“,

was zur Folge habe, daß eine Abänderung dieser Bestimmungen die ungarische Gesetzgebung nicht anders als im Einverständnisse und unter Beitritt Oesterreichs durchführen könnte. „Allein wenn die ungarische Gesetzgebung das Ausgleichsgesetz überhaupt außer Wirksamkeit setzen, gemeinsame Angelegenheiten überhaupt nicht anerkennen und in Beziehung auf solche Angelegenheiten mit Oesterreich überhaupt nicht verfahren wollte, so kann sie dies nicht nur rechtlich, sondern auch mit voller Wirksamkeit jederzeit tun“ (Napló I, S. 294).

Zur Frage, „ob die Abänderung des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 — zwar nicht der Form, aber dem Weisen nach (nem ugyan forma szerint, hanem lényegileg) — auch den Beitritt eines dritten Faktors bedinge“, ergriff auch Wekerle das Wort.

Er wies zunächst den (von Polónyi) erhobenen Vorwurf zurück, als ob die Regierung in das ungarische Staatsrecht eine ganz neue Theorie „einschmuggeln“ wolle, und erklärte, das Thema, „ob Ungarn leibiglich mit dem Landesfürsten einen Vertrag (szerződés) schließt, oder ob dieser Vertrag unter Einem auch mit den unter der Oberhoheit des Landesfürsten stehenden Ländern und Königreichen geschlossen wird“ — sei schon in den Beratungen der 67er Kommission zur Sprache gekommen.

Die Frage habe Kemény aufgeworfen, Nyáry sei der Ansicht, daß das Gesetz zum Teil Vertragscharakter habe (hogy részben szerződéses jellegű), beigetreten, und in diesem Sinne habe die Sache auch Deák aufgefaßt. Zum Beweise hiefür brachte Wekerle die einschlägigen Erklärungen Deáks sowie auch die Rede, welche der damalige Justizminister Horváth in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses über das 67er Elaborat gehalten hat, wörtlich zur Verlesung.

Da aber auch die Äußerungen Keménys und Nyárys für die Beurteilung der Frage von Belang sind, sollen sie hier gleichfalls kurz mitgeteilt werden.

Kemény erklärte in der 67er Kommission bei Beratung der §§ 1 und 2, „die Idee, daß die Länder der ungarischen Krone mit den übrigen Ländern Seiner Majestät in ein Bündnis treten mögen (szövetségbe lépjenek)“, sei nicht neu. Schon unmittelbar nach der Erbringung der pragmatischen Sanktion hätten es die Deputierten- und die Magnatentafel für unerläßlich erachtet, daß zur genaueren Bestimmung der Verpflichtungen, welche die Übernahme der dauernden gemeinsamen Verteidigung (állandó közös védelem) nach sich zieht, eine „unio“ geschaffen und daß „das Verhältnis, in welches die ungarische Krone mit den übrigen Ländern Seiner Majestät in Folge der pragmatischen Sanktion getreten ist“, durch ein „instrumentum pragmaticum“ umschrieben werde.

Der Plan sei gescheitert, weil der Landesfürst der Bitte der ungarischen Stände, mit den übrigen Ländern in Berührung treten zu dürfen, nicht stattgab und erklärte, daß er, soweit die übrigen Länder in Betracht kommen, für die Erfüllung ihrer Pflichten selbst sorgen werde. Nunmehr habe sich aber in dieser Beziehung das Verhältnis durch die Einführung

der Verfassung in den übrigen Ländern geändert. Dadurch, daß ein Staat mit einem anderen in ein Bündnis trete, entsage er seiner Selbstständigkeit nicht. Je höher die Entwicklungsstufe eines Staates, desto zahlreicher seien seine Verträge mit anderen Staaten. „Ich befürchte daher keineswegs, daß Ungarn dadurch seine Selbstständigkeit einbüßte, wenn es entsprechend den neuen Verhältnissen einen neuen Vertrag mit den übrigen Ländern Seiner Majestät abschließt (hogy új szerződést köt Ö Felsége többi országaival), und deswegen halte ich diesen Vorgang für richtig und nehme die (in dem 15er Gutachten niedergelegte) Interpretation der pragmatischen Sanction an“ (Közös viszonyok, S. 44 f.).

Darauf erwiderte Nyáry, wenn es sich bei der Annahme des 15er Elaborates um nichts anderes handelte als um den Abschluß eines Bündnisses zwischen zwei unabhängigen Nationen, so wäre auch er damit vollkommen einverstanden. Allein zu diesem Behufe müßte vorerst die Verfassung Ungarns wiederhergestellt werden und müßten auch die Erbprovinzen eine Verfassung erhalten, worauf Ungarn als konstitutionelle, freie und unabhängige Nation gerne bereit sein würde, mit den Erbländern als einer konstitutionellen, freien und unabhängigen Nation zu verkehren und sich über die Fragen, welche man jetzt von ihm unter dem Titel gemeinsamer Angelegenheiten erzwingen wolle, in freundschaftlicher Weise auszugleichen (Közös viszonyok, S. 46).

Die Stelle nun, die Wekerle zunächst zur wörtlichen Verlesung brachte, ist einer Rede entnommen, die Deák in der 67er Kommission bei Beratung der Anfangsparagraphen des Gesetzartikels XII (Sitzung vom 29. Jänner 1867; Közös viszonyok, S. 55) gehalten hat und die in dem von Wekerle zitierten Teile lautet:

„Zu wiederholten Malen ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß wir an den Landesfürsten Forderungen und gegen ihn Verpflichtungen haben, daß wir aber von den übrigen Ländern nichts fordern können und ihnen nichts schuldig sind; d. h. von dem Landesfürsten können wir fordern, daß er unsere Grenzen verteidige, und wir sind dem Landesfürsten verpflichtet, seinen übrigen Besitz zu verteidigen; gegen die übrigen Länder haben wir aber diese Verpflichtung nicht und können sie von ihnen auch nicht verlangen.

„Ich möchte vor allem wissen, wie diese zwei Verpflichtungen voneinander getrennt werden können, wie es möglich ist, daß wir die Grenzen der Erbländer zu verteidigen nicht verpflichtet, dagegen aber gehalten sein sollen, den übrigen Besitz des Landesfürsten zu verteidigen, wenn der Landesfürst Herrscher über eben diese Erbländer ist?

„Ferner, wohin würde dieses Raisonnement uns führen? Wir, als konstitutionelles Land, haben nach dieser aufgestellten Theorie uns dazu verpflichtet, den Besitz des Landesfürsten zu verteidigen. Uns könnte — da wir uns verpflichtet haben und die Verteidigung vom Reichstag abhängt, dieser aber schuldig ist, seine Pflicht zu erfüllen — uns könnte von der Erfüllung der Pflicht kein Hindernis abhalten. Nehmen wir

nun an, daß wir von jenen Völkern diese Pflicht nicht fordern können, wo stehen wir dann, wenn sie eine Konstitution haben werden? Wir können dem Landesfürsten nicht sagen, daß wir jene Länder nicht verteidigen wollen, denn er würde uns darauf antworten: Ihr habt Euch verpflichtet, meinen Besitz zu verteidigen; es steht in Eurer Macht, es zu tun, denn Ihr braucht nur den Beschluß dazu zu fassen; so erfüllet also Eure Pflicht.' Sagen wir ihm aber: Du hast Dich hinwieder verpflichtet, Ungarns Grenzen zu verteidigen,' dann antwortet er uns: Ich möchte Euch gerne verteidigen, aber diese Länder haben auch ihre Verfassung und sie sind nicht verpflichtet, Euer Land zu verteidigen.' Dahin führt uns die Wortspielerei — denn es ist nichts weiter als Wortspielerei — daß wir zwar die Pflicht haben, den Besitz des Monarchen, nicht aber jene Länder zu verteidigen, und daß hingegen zwar der Monarch, nicht aber jene Völker verpflichtet sind, uns zu verteidigen. Der erste Teil dieses Satzes ist Wortspielerei, der zweite kehrt sich aber direkt gegen uns."

Im Anschlusse an diese Erklärung Deáks brachte Wekerle einen Teil der Rede zur Verlesung, welche der Justizminister Horvát in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. März 1867 gehalten hat.

Horvát sagte, es seien zwei irrige Auffassungen im Laufe der Verhandlungen aufgetaucht: „Die eine irrige Auffassung ist, als ob die pragmatische Sanktion ein Vertrag (szerződés) wäre, welchen die ungarische Nation bloß mit ihrem eigenen Könige geschlossen hat. Das stimmt nicht. Denn in der pragmatischen Sanktion haben unsere Vorfahren nicht bloß mit ihrem eigenen Könige, sondern in der Person des gemeinsamen Landesfürsten zugleich auch mit dem Herrscher der Erbprovinzen kontrahiert (szerződtek) (*Widerspruch links*).

„Wenn unsere Vorfahren in der pragmatischen Sanktion nur mit ihrem eigenen Könige in einen Vertrag getreten wären, dann hätte sich dieser Vertrag nicht über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem ungarischen Könige und der ungarischen Nation hinaus erstrecken können. Nun ist aber in dem Vertrage dem gemeinsamen Landesfürsten auch der Besitz solcher Länder sichergestellt, welche nicht zum Verlande der ungarischen Krone gehören, und anderseits ist in diesem Vertrage der Nation auch die Unterstützung solcher Länder gewährleistet, über welche der ungarische König nicht hat verfügen können. Es ist also klar, daß in diesem Vertrage der gemeinsame Landesfürst nicht bloß als König von Ungarn, sondern auch als Herr der Erbprovinzen fungiert (*Zustimmung*).

„Der andere Irrtum, welcher damit in Zusammenhang steht, liegt darin, daß die pragmatische Sanktion die Völker der Erbprovinzen nichts angeht. Es ist zwar zweifellos, daß dieser Vertrag formell nur zwischen der ungarischen Nation und dem gemeinsamen Landesfürsten zustande gekommen ist. Unsere Vorfahren hätten damals mit den Völkern der Erbprovinzen auch nicht kontrahieren können, weil sie ein Patrimonium des absoluten Herrschers bildeten, das von allen politischen Rechten ausgeschlossen war. Aber ebenso unleugbar ist es,

daß dieser Vertrag auch zwischen uns und den Völkern der Erbprovinzen ein Verhältnis zustandegebracht hat, das auf jeden Fall enger ist als ein Verhältnis, wie es zwischen voneinander vollkommen unabhängigen Nationen zu bestehen pflegt.

„Es würde gerade uns sehr schlecht anstehen, wenn wir diese Tatsache bestreiten wollten. Es würde eine konstitutionelle Nation sehr schlecht charakterisieren, wenn sie Nachdruck darauf legte, daß der Vertrag, welchen sie mit dem Landesfürsten geschlossen hat, sich nicht auch auf jene Völker erstreckt, welche der Landesfürst vertreten hat (*Zustimmung*). Diese Lehre würde allen konstitutionellen Prinzipien widersprechen und wäre durchaus nicht geeignet, unsere Ansichten als freiheitlich zu charakterisieren.

„Die Worte im Prooemium der 48er Gesetze: ‚Unsere gesetzlichen Verhältnisse zu den durch die pragmatische Sanktion mit uns in untrennbarem Verbande stehenden Erbprovinzen‘ — diese Worte des Gesetzes, ferner der § 13 des Gesetzartikels III vom Jahre 1848, welcher von den Verhältnissen, die unser Vaterland und die Erbprovinzen gemeinsam interessieren, spricht, sind deutliche Zeugnisse dafür, daß selbst die Gesetzgeber, welche unserer nationalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit die prägnantesten Garantien geschaffen haben, auch nicht einen Augenblick daran zweifelten, daß durch die pragmatische Sanktion die ungarische Nation nicht bloß mit dem gemeinsamen Landesfürsten, sondern auch mit den Völkern der Erbprovinzen in ein Verhältnis getreten ist.

„Dies ist auch in der Natur der Sache begründet. Das Recht des gemeinsamen Landesfürsten auf den gleichzeitigen Besitz der Erbprovinzen, zu dessen Verteidigung wir uns in der pragmatischen Sanktion verpflichtet haben, würde zu einem leeren Worte herabsinken, wenn wir nicht verpflichtet wären, zugleich auch jene Provinzen und Völker zu schützen, über die der gemeinsame Landesfürst zu herrschen berufen ist. Es würde dieses Recht des Herrschers kaum mehr Wert und Bedeutung haben als z. B. der Titel eines Königs von Jerusalem.

„Und dies ist auch eine wesentliche Sache gerade für uns. Ich gestehe, ich würde mich für die Weisheit unserer Vorfahren sehr bedanken, wenn sie durch die pragmatische Sanktion nur mit der Person des Landesfürsten in einen Vertrag getreten wären und wenn sich jenen Verpflichtungen, welche der Landesfürst in diesem Pakte (ama kötésben) übernommen hat, die Völker der Erbprovinzen entziehen könnten. Die praktische Folge hievon wäre die, daß, während wir im Sinne der pragmatischen Sanktion verpflichtet wären, die Integrität der ganzen Monarchie zu verteidigen, sie hingegen zum Schutze der territorialen Integrität der heiligen ungarischen Krone nicht verbunden wären, weil ja jener Vertrag, welcher die gegenseitige Verteidigungspflicht feststellt, nur zwischen uns und der Person des Landesfürsten geschlossen worden ist (*Zustimmung*). Eine solche Auslegung wäre nicht nur nicht freiheitlich und nicht konstitutionell, sondern würde sich direkt gegen unsere Interessen kehren.“ (Napló IV, S. 87 f.)

Nach Verlesung dieser Stellen erklärte Wekerle (Napló I, S. 299), er wolle sich mit der staatsrechtlichen Seite der Frage nicht länger be-

fassen, und zwar um so weniger, als er die Interpretation Hódossys annehme, wonach mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 69 — und dieser Berufung würde er (Wekerle) ergänzend noch die Berufung auf § 5 hinzufügen — der Gesetzartikel XII hinsichtlich der Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten Vertragscharakter habe (szerződéses jellege van).

Des weiteren führte Wekerle aus, daß auch unter politischen Gesichtspunkten zu einer Änderung des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 der Beitritt eines zweiten Faktors unerläßlich notwendig wäre.

IV. Das vierte Mal wurde die Frage der staatsrechtlichen Natur des Ausgleiches im ungarischen Abgeordnetenhaus erörtert in der mehrtägigen Debatte über die Antwort, welche Seine Majestät auf die Begrüßung der Munizipien in Güns am 17. September 1893 erteilten und in welcher erklärt wurde, daß die Erschütterung der Ausgleichsbasis, „indem sie auf einer bilateralen Vereinbarung (kétoldalú megállapodás) beruht“, sowohl den Glauben in den bestehenden Zustand schwächen als auch dem wahren Interesse des Landes sowie der ganzen Monarchie und insolgedessen auch den Allerhöchsten Herrscherpflichten entschieden widerstreiten würde.¹⁾

Apponyi hatte wegen dieser Antwort einen Adreßantrag eingebracht (Sitzung vom 5. Oktober 1893), in welchem er u. a. folgendes ausführte:

„Wenn Euer Majestät den Ausgleich eine bilaterale Vereinbarung (kétoldalú megállapodás) nennen, so setzen wir voraus, daß Euer Majestät damit dem Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 nicht einen solchen internationalen Vertragscharakter (nemzetközi szerződéses jellegű) zueignen wollen, welchen derselbe rechtlich nicht besitzt, sondern lediglich auf den Umstand aufmerksam machen wollen, daß gemäß dem Wesen der Sache und gemäß den Anforderungen der politischen Reife Verfügungen, welche die zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten regeln, nur im gemeinsamen Einverständnis bestimmt und modifiziert werden können — und daß dieses Gesetz gleichwie die die Festigkeit der Monarchie in ihren äußeren Formen sichernden Vereinbarungen (megállapodások), welche auf diesem Gesetze beruhen, mit einem größeren Maß von Beständigkeit auszustatten sind als andere noch so wichtige Gesetze, welche ausschließlich die inneren Angelegenheiten Ungarns berühren. Und wenn Euer Majestät sagen, daß die Erschütterung des Ausgleiches den Herrscherpflichten widerstreiten würde, so fassen wir dies in dem Sinne auf, daß Euer Majestät auf diese Stabilität mit uns zusammen großes Gewicht legen und daß Euer Majestät jedem gegen den Ausgleich gerichteten ungesetzlichen Umtriebe — sei es in diesem Vaterlande oder in dem anderen Staate Euerer Majestät — mit Euerer landesfürstlichen

¹⁾ Das Referat Lustandls (Mischler-Ulbrichs Staatswörterbuch, 2. Aufl., Art. „Gesetz“) über diese Debatte ist ebenso wie die Wiedergabe der Erklärungen Tiszas v. J. 1903 (unten S. 156 f.) in entscheidenden Punkten lückenhaft und infolge von Übersetzungsfehlern ungenau.

Macht entgegneten würden, und zwar nicht auf die Weise, daß, falls die Majorität der Nation abweichend von unserem Standpunkte die Modifikation des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 verlangen würde, die konstitutionelle Lösung der Frage unmöglich gemacht wäre.“ (Napló XIII, S. 79.)

Ministerpräsident Wekerle erklärte (Sitzung vom 5. Oktober), die königliche Antwort wolle auf die politischen Gefahren hinweisen, mit welchen eine Abänderung der 1867er Basis deshalb verbunden wäre, „weil diese eine bilaterale Vereinbarung (kétoldalú megállapodás) ist. (Eine Stimme auf der äußersten Linken: Mit wem?) Ich verstehe mich vor den Fragen nicht. Wenn wir nur eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Landesfürsten und der Nation gemeint hätten, dann wäre es vielleicht gar nicht notwendig gewesen, sie zu erwähnen, denn jedes Gesetz ist ja eine solche bilaterale Vereinbarung.“

„Aber eben auf jene Schwierigkeit haben wir hingewiesen, die sich daraus ergibt, daß dies eine Vereinbarung nicht bloß zwischen dem Landesfürsten und der Nation, sondern zwischen der Nation und den übrigen Ländern des Landesfürsten, seinem anderen Staate (hogy az megállapodás nemcsak a fejedelem és nemzet, hanem a nemzet és a fejedelem többi országnak, másikkal együtt) ist. (Widerspruch auf der äußersten Linken.) Mit Verlaub, so ist dies immer aufgefaßt worden. Ich bitte die Elaborate und Beratungen des den Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 vorbereitenden 67er Ausschusses zu lesen. So hat diese Frage Baron Gabriel Kemény aufgefaßt, Paul Nyáry gebilligt, ebenso vor zwei Jahren Emmerich Hódossy, und ich stellte mich auf seinen Standpunkt.“

„Wenn die königliche Antwort das enthielte, was der Herr Abgeordnete Graf Albert Apponyi in seinem Abreßentwurf sagt, daß der Ausgleich ein bilateraler Vertrag (kétoldalú szerződés) sei, dann wäre die Antwort in der That einer Erklärung bedürftig. Allein, dort ist nicht von einem bilateralen Vertrage, sondern von einer bilateralen Vereinbarung die Rede. (Heiterkeit links und auf der äußersten Linken.) Dies ist nicht dasselbe. Es sind dies auch keine neuen Fragen, geehrtes Haus. Es ist unzählige Male darauf hingewiesen worden, und andere haben noch nachdrücklicher als ich diesen Standpunkt vertreten. Ich habe zuletzt — ich glaube in der 1891er Abreßdebatte — denselben Standpunkt eingenommen, daß der Ausgleich, wenn er auch formell kein bilateraler Vertrag ist, dennoch im Wesen und politisch die Attribute eines solchen besitzt (lényegileg, politikailag annak attributumaival bir), weil die politische Notwendigkeit uns unter allen Umständen nötigen wird, ihn als gegenseitige Vereinbarung (kölesönös megállapodás) zu honorieren, wenn etwa die Änderung desselben angeregt werden würde.“

„Da nun, geehrtes Haus, dies unsere politische Auffassung war; da im Verlaufe von 25 Jahren kein einziger Anhänger des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 diesen anders interpretiert hat; da es

in dieser Hinsicht zwischen den auf der staatsrechtlichen Basis stehenden Parteien vielleicht keine Differenz gibt: soll nur Einem verwehrt sein, dies auszusprechen, dem Herrscher, der vielleicht gerade in erster Reihe berufen ist, das Gesetz zu hüten und die Beständigkeit zu sichern?

„Wir, geehrtes Haus, haben nichts anderes getan, als daß wir die Wichtigkeit dieser Basis, die Beständigkeit dieser Basis, auf welcher sich die Regierung gebildet hat, konstatierten. Denn wir haben die 1867er Basis nicht bloß als Regulator, sondern als Ausgangspunkt unserer neueren Verfassungsmäßigkeit stets als eine Schöpfung dauernden Charakters angesehen, von welcher wir nichts wegnehmen lassen und welcher wir nichts hinzufügen wollen.“ (Napló XIII, S. 86.)

Alexander Hegedüs (Sizung vom 9. Oktober) trat der Anschauung entgegen, daß der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 ein Gesetz sei, welches wann immer abgeändert werden könne. Das 1867er Gesetz sei eigentlich nicht als Gesetz formuliert. Es sei eine Adresse beziehungsweise ein Bericht gewesen, in welchem sich Ungarn über die Bedingungen und Vorbehalte äußerte, unter welchen es geneigt sei, die staatsrechtliche Frage zu lösen und sein Verhältnis mit Oesterreich zu regeln. Die erste Bedingung war, daß auch Oesterreich den Konstitutionalismus erhalte; die übrigen Bedingungen waren in Punktationen gefaßt (pontozatokba vannak foglalva) und betrafen die Art und Weise, auf welche man die gemeinsamen Angelegenheiten lösen und behandeln könnte. Die Krone habe den Vorschlag angenommen und die darin aufgestellten Bedingungen auch in Oesterreich verwirklicht. In Oesterreich sei der Konstitutionalismus ins Leben getreten, und das Gesetz vom 21. Dezember 1867 habe den Ausgleich auch hier durchgeführt. Daraus seien drei organische Institutionen entstanden, welche auf die Organisation der ganzen Monarchie (az egész monarchia szerezete) Einfluß üben: das gemeinsame Heer, die gemeinsame Regierung, die Delegationen.

Formell sei es allerdings richtig, daß jenes Gesetz ein ungarisches Gesetz ist und daß es nicht erwähnt, Ungarn habe sich mit Oesterreich in dem und dem geeinigt.

Aber wenn außer der Form auch der Inhalt und mit dem Inhalte auch dessen Durchführbarkeit berücksichtigt werde, so erscheine es nicht als ein gewöhnliches Gesetz, welches ohne gefährliche Störung durch einen einfachen Beschluß aus dem Gesetzbuche eliminiert werden könnte, da es Dispositionen enthalte, welche ständige, auf die Organisation der ganzen Monarchie. Einfluß übende und diese nach außen wie nach innen repräsentierende Institutionen ins Leben riefen, und zwar Institutionen in Gemäßheit der Bedingungen und Forderungen Ungarns. „Deswegen ist der Inhalt dieses Gesetzes eine Vereinbarung (megállapodás), welche auch in Oesterreich zur Geltung gelangt ist.“

Und da die Krone die Verpflichtungen, die sie nach der einen und nach der anderen Seite übernehme, einhalten müsse, so können die gemeinsam ins Leben gerufenen Institutionen nicht einseitig abgeschafft werden. Formell könne wohl ein selbständiges Abänderungsgesetz beschlossen

werden, aber die politische Voraussicht sage, daß tatsächlich jene Institutionen erst dann aufhören können, wenn auch in Österreich übereinstimmende Gesetze zustandekommen. „Daher ist der Ausdruck ‚zweiseitige Vereinbarung‘ nicht nur korrekt, sondern auch vollkommen gerechtfertigt.“ (Napló XIII, S. 143.)

In sehr eingehender Weise äußerte sich über die Frage der Justizminister Szilágyi. Er führte in den Sitzungen vom 12. und 13. Oktober (Napló XIII, S. 216—219 und 246) aus, weder nach der Form, noch nach den Umständen bei der Schaffung und dem Zustandekommen sei der Gesetzartikel XII ein Vertrag zwischen Österreich und Ungarn (nem szerződés Ausztria és Magyarorszáig közzött).

Allerdings mache der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867, zwar nicht was dessen Zustandekommen und Schaffung, wohl aber was dessen Inkrafttreten betrifft, einen Unterschied zwischen jenem Teile, welcher die Umschreibung der gemeinsamen Angelegenheiten enthält, und jenem, welcher den Behandlungsmodus regelt.

Der erste Teil sei deklarativer Natur, der Ausdruck dessen, was schon in der pragmatischen Sanktion enthalten sei. Die Entscheidung darüber, was der pragmatischen Sanktion zufolge als gemeinsame Angelegenheit anzusehen sei, stehe Ungarn ausschließlich und allein, von jedem anderen Faktor unabhängig, zu. Wenn in § 18 von einem Einverständnis und einer Vereinbarung beider Teile die Rede sei, so sei — wie dies schon in dem Berichte Csengerys über das erste Quotengesetz (vgl. oben S. 145) dargelegt werde — darunter nur das Einverständnis und die Vereinbarung zwischen dem Reichstage und dem ungarischen König, nicht aber ein solches zwischen dem ungarischen Staate und den übrigen Ländern Seiner Majestät zu verstehen.

Was aber die Bestimmungen über den Behandlungsmodus betreffe, so seien sie, wie dies auch aus § 23 folge, nicht deklarativer, sondern konstitutiver Natur. Auch die Schaffung (megalkotás) dieser Bestimmungen sei selbständig in der Form eines zwischen dem Reichstage und dem Könige zustandekommenen Gesetzes erfolgt, allein das Inkrafttreten derselben war in § 69 ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß ihrem Inhalte auch die übrigen Länder Seiner Majestät auf verfassungsmäßigem Wege beitreten.

Sollte nun die Abänderung des 67er Ausgleiches in Frage kommen, so gebe es hiefür zwei Modalitäten. Beide wären gleich konstitutionell, so daß die Wahl unter ihnen von den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abhinge. Der eine Weg wäre der „Vertragsweg“ (szerződési mód). Er bestünde darin, daß von den beiden Parlamenten Deputationen entsendet werden, damit sie einen übereinstimmenden Vorschlag unterbreiten, oder aber daß mit der Ausarbeitung eines Vorschlages die Regierungen betraut werden und daß über den Vorschlag jede der beiden Gesetzgebungen für sich in bindender Weise beschließe.

Der andere Weg wäre der, welcher bei der Schaffung des Ausgleiches beobachtet worden sei. Ungarn schafft selbständig ein Gesetz, wobei sich jedoch aus den gleichen Rücksichten wie im Jahre 1867 hin-

sichtlich der Bestimmungen über den Behandlungsmodus die Aufnahme der Klausel empfehlen würde, durch die nicht das Zustandekommen, wohl aber das Inkrafttreten jener Bestimmungen von dem Beitritte des Parlamentes des anderen Staates abhängig gemacht würde. Dies sei im Jahre 1867 auch von der Opposition als so natürlich gefunden worden, daß sie diese Klausel als überflüssig zu eliminieren beantragte, weil es sich von selbst verstehe, daß der eine Staat für den anderen nicht in bindender Weise feststellen könne, was als gemeinsames Organ anzusehen sei, welcher Wirkungskreis ihm zukomme und daß ein Verkehr durch Delegationen nur dann möglich erscheine, wenn auch der andere Teil diese Institution annimmt.

Denn auch bei der Schaffung des Gesetzartikels XII habe es niemanden gegeben, der angenommen hätte, daß mit seinem Zustandekommen die gemeinsamen Verhältnisse schon mit der Wirksamkeit für beide Staaten geregelt worden wären. Ungarn habe die Initiative ergriffen und die Verhältnisse selbständig, mit dem König, in Form eines Gesetzes geregelt; allein es wußte, daß diese Regelung nur für Ungarn einen Rechtszustand schuf, nur für Ungarn eine Regelung in sich schloß. Damit die Regelung für beide Staaten wirksam werde, sei es noch notwendig gewesen, daß Oesterreich ebenso selbständig nach seiner eigenen Verfassung mit dem Gesetzartikel übereinstimmende Gesetze erbringe. — Nicht rechtlich, aber politisch habe die Sache zwei Seiten. „Denn wenn nur der eine Staat — das Recht zur Schaffung eines solchen Gesetzes ist zweifellos — an die Änderung schreitet, so ist das noch keine Regelung, weil eine Regelung erst dann vorliegt, wenn sie von beiden Staaten in Gemäßheit ihrer Verfassungen in verbindlicher Weise als Rechtsordnung vorgenommen wird.“

Daher sei die Günser Antwort nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob darin das juristische Charakteristikum des Gesetzartikels XII angegeben wäre (mintha ott a jogi characteristicuma volna elöadva). Sie enthalte vielmehr die politische Charakterisierung (politikai jellemzés) der Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar eine solche, die beim Zustandekommen des Gesetzartikels weder von der Deák-, noch auch von der Oppositionspartei in Zweifel gezogen worden sei. Die Günser Antwort habe den Ausdruck kétoldalú megállapodás (= zweiseitige Vereinbarung) in dem Sinn genommen, „daß es zur vollwirksamen Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten (hogya közös ügyek teljes hatályú rendezéséhez), zur praktischen Lösung des Problems auf beiden Seiten (mindkét oldalon), wenn auch nicht identischer, so doch im Wesen übereinstimmender, in jedem der beiden Staaten selbständig zustande gekommener Schluffassungen bedurfte“.

In der Günser Antwort sei der Ausgleich „nicht als Vertrag, der ein reiner Rechtsbegriff ist (nem mint szerződés, mely tisztán jogi fogalom)“ und „der daher auf eine ausgesprochen rechtliche Verbindlichkeit (jogi köteléket) hinweisen würde“, sondern als Vereinbarung (megállapodás) bezeichnet, „welche die politische Natur des Verhältnisses besser zum Ausdruck bringt“.

Rechtlich bestehe zweifellos die Möglichkeit, daß Ungarn oder Österreich selbständig Gesetze schaffen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten oder die Art ihrer Behandlung berühren; die einseitig beschlossene modifizierende Regelung (módositó rendezés) wäre zweifellos rechtsgültig, aber insoweit nicht ein korrespondierendes Gesetz auch in dem anderen Staate geschaffen wird, wäre „ihr politischer Effekt: das Rütteln an der Basis, die Erschütterung der Basis, aber nicht eine neue Ordnung, nicht die Modifizierung der bestehenden Ordnung (politikai hatása: az alapnak megrendítése, az alapnak megingatása volna, nem pedig egy új rendezés, nem a rendezésnek módosítása)“; insoweit das korrespondierende Gesetz des anderen Staates aussteht, „ist die Basis nicht abgeändert, nicht modifiziert, nicht ausgewechselt, aber erschüttert (nem megváltoztatva, nem módosítva, nem kieserélve van az alap, hanem meg van ingatva), erschüttert nicht im rechtlichen, sondern im politischen Sinne (nem jogilag való megingatása, hanem politikailag való megingatása)“.

Nach dieser in der Günsler Debatte seitens der Regierung vertretenen Auffassung besteht also die Natur des Ausgleiches als „zweiseitiger Vereinbarung“ darin, daß die Regelung der gemeinsamen Verhältnisse auf zwei korrespondierenden, formell selbständig zustande gekommenen Gesetzen beruht und daß auch die Abänderung rechtswirksam nicht einseitig, sondern nur durch parallele gesetzgeberische Akte beider Teile erfolgen kann.

Und da seinerzeit die beiden Gesetze in jedem Staate selbständig zustande gekommen seien, so könnte, kraft des souveränen Gesetzgebungsrechtes, jeder Staat einseitig ein Abänderungsgesetz beschließen. Ein solches Gesetz wäre, da es ordnungsmäßig zustande gekommen ist, für den inneren staatlichen Bereich zwar rechtsgültig, allein für den Rechtsbestand der Basis, d. h. soweit das Verhältnis zu dem anderen Staate in Betracht kommt, wäre es rechtlich ohne Wirkung und hätte nur den politischen Effekt eines Angriffs auf den Bestand der Basis.

V. In neuerer Zeit bildete die Frage der staatsrechtlichen Natur der Ausgleichsgesetze und die Möglichkeit ihrer Abänderung anlässlich der Verhandlungen über das sogenannte Neunerprogramm den Gegenstand von Erörterungen und offiziellen Feststellungen.

Die Erklärungen, welche hiebei in der Konferenz der liberalen Partei durch den damals mit der Kabinettsbildung betrauten Grafen Stephan Tisza abgegeben worden sind und die der Ministerpräsident später auch im Abgeordnetenhaus wiederholt hat, zeigen einen bemerkenswerten Unterschied gegenüber dem Standpunkte, welchen die Regierung zehn Jahre vorher in der Günsler Debatte eingenommen hatte (Fiedler, Dualismus rakousko-uherský z roku 1867, S. 255 ff.). Diese Erklärungen sind auch deshalb von Interesse, weil sie zum Teile durch Erklärungen veranlaßt wurden, die der damalige Ministerpräsident Dr. v. Koerber im Abgeordnetenhaus des Reichsrates über dieselbe Frage abgegeben hatte.

Anlaß zur Erörterung der Frage gab Punkt 8 des Programmes, in welchem das Recht des Königs, auf Grund der in § 11 des Gesetz-

artikels XII vom Jahre 1867 gewährleisteten Majestätsrechte die Kommando- und Dienstsprache — unter Aufrechthaltung der politischen Verantwortlichkeit des Ministeriums und des gesetzmäßigen Einflusses des Reichstages — zu bestimmen, anerkannt, zugleich aber ausgesprochen wird, daß „diesen Zustand die Gesetzgebung — Krone und Reichstag zusammen — abändern kann“.

Der zum Ministerpräsidenten designierte Graf Stephan Tisza erklärte in der Konferenz der liberalen Partei vom 28. Oktober 1903 (vgl. „Budapesti Hirlap“ vom 29. Oktober 1903), der Punkt 8 des Beschlusprotokollberühre die hochwichtigen Fragen der Ausübung der sich auf die gemeinsamen Institutionen beziehenden konstitutionellen Herrscherrechte, sowie der Änderung des im Jahre 1867 geschaffenen Rechtszustandes. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Fragen sehe sich Tisza „in seiner Eigenschaft als eine mit der Kabinettsbildung betraute Vertrauensperson der Krone“ veranlaßt, den Standpunkt klar zu legen, welchen er in diesen Fragen einnehme und zu vertreten entschlossen sei.

Dieser Standpunkt könne kein anderer sein als der, den sowohl die Begründer des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 als auch die aufeinanderfolgenden ungarischen Regierungen von jeher eingenommen hätten.

Seiner staatsrechtlichen Natur nach sei auch der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 ein zwischen der ungarischen Krone und dem Reichstage festgestelltes ungarisches Gesetz wie jedes andere, welches wie jedes andere ungarische Gesetz modifiziert und abgeändert werden könne.

Seinem Inhalte nach aber beziehe sich der Gesetzartikel auch auf Angelegenheiten, die infolge der pragmatischen Sanktion gemeinsam mit den übrigen Ländern Seiner Majestät zu erledigen seien, und strebe eine Ordnung dieser gemeinsamen Angelegenheiten an, welche nur in der Weise tatsächlich zu realisieren war, daß die übrigen Länder Seiner Majestät durch korrespondierende legislative Maßnahmen die Verwirklichung dieser Ordnung auch ihrerseits beschlossen haben.

So sei es bei der Schaffung des jetzigen Rechtszustandes geschehen, und ebenso verhalte es sich bei einer Änderung desselben. „Ein auf Abänderung des jetzigen Rechtszustandes abzielendes ungarisches Gesetz würde durch die Tatsache der Sanktion in volle formelle Rechtskraft erwachsen (teljes formai jogerőre emelkednék); seine auf gemeinsam zu erledigende Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen könnten aber erst dann in Wirksamkeit treten, die bezweckte neue Ordnung könnte sich erst dann verwirklichen (valósulhatna meg), wenn ein korrespondierendes Gesetz auch in dem anderen Staate zustandekäme. Andernfalls würde es nicht eine neue Ordnung schaffen, sondern die Grundlagen der bestehenden Ordnung auflösen (zerlegen, aufheben, zerstören, bontaná meg). Ein einseitiges Vorgehen der ungarischen Gesetzgebung wäre also juristisch auch in diesen Angelegenheiten möglich, vom Standpunkte des Ausgleiches aber ein politisches Absurdum, welches den Ausgleich in seinen Grundlagen erschüttern (ingatná meg) und alle einschlägigen Verhältnisse der Nation in chaotische Verwirrung stürzen würde (kaotikus zavarba döntené).“

In der Konferenz der liberalen Partei vom folgenden Tage erbat sich Tisza das Wort, um „zur Richtigstellung des Sinnes seiner Worte“, sowie zur Erläuterung der Konsequenzen, die sich aus seiner Erklärung vom vorhergehenden Tage ergeben, noch folgendes auszuführen („Budapesti Hirlap“ vom 30. Oktober): „Das Wesen meiner Erklärung hat darin bestanden, daß ein einseitiges ungarisches Gesetz, welches den Artikel XII vom Jahre 1867 modifiziert, rechtsgiltig ist. Ob es auch eine Wirksamkeit, d. h. ob es auch insoweit Wirksamkeit haben wird, daß die durch dasselbe kontemplierte Neuordnung hergestellt werden wird, das hängt von dem Inhalte, das hängt davon ab, ob das Gesetz solche Verfügungen enthält, zu deren Wirksamkeit, zu deren Verwirklichung eine analoge gesetzliche Verfügung auch in dem anderen Staate der Monarchie erforderlich ist. Wollen Sie nun daraus die Konsequenzen ableiten!

„Selbstverständlich spreche ich hier nur von der juristischen Seite der Frage und wir können nicht jene politischen Kon siderationen berühren, welche auf den König von Ungarn, der zugleich das Oberhaupt des anderen Staates ist, bei der Ausübung des Sanktionierungsrechtes vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte von Einfluß sein können. Ich spreche hier nur von der Rechtsfrage, was in dem Falle geschehen wird, wenn ein durch den ungarischen König sanktioniertes ungarisches Gesetz einseitig zustandekommt. Dieses Gesetz ist — ich wiederhole es — unbedingt rechtsgiltig und wird daher jenen Rechtszustand, jene Ordnung, welche heute besteht, **unbedingt umstoßen** (azt a jogállapotot, azt a rendet tehát, a mely ma fönáll, föltétlenül megdönti).

„Ob die neue Ordnung durch die Kraft des ungarischen Gesetzes allein sich verwirklichen kann, das hängt von dem Inhalte der Verfügung ab. Wenn also die auf die ungarische Sprache sich beziehende Disposition keine solche Ausdehnung besitzt, daß sie die Verhältnisse des Heeres, sei es in den obersten gemeinsamen Zentren, sei es in dem österreichischen Teile, zerrütte (megbontsa), dann kann sich meiner Ansicht nach die Verfügung lediglich durch die Kraft des ungarischen Gesetzes verwirklichen.

„Ich glaube, daß dies nicht eine Modifikation oder Ergänzung meiner gestrigen Erklärung, sondern bloß die Anwendung der dort aufgestellten Grundsätze auf den konkreten Fall ist.“

Diese Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten haben ihr Echo auch im Reichsrate gefunden. Insbesondere hat Ministerpräsident Dr. v. Koerber in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 17. und 20. November 1903 den prinzipiellen Standpunkt der österreichischen Regierung dahin festgestellt, daß aus den Bestimmungen der Ausgleichsgesetze „der in Form und Wesen völlig gleichberechtigte Einfluß Österreichs auf alle gemeinsamen Angelegenheiten, also auch auf alle eventuellen gesetzlichen Änderungen der Ausgleichsbestimmungen folgt und daß der Inhalt der Ausgleichsgesetze für beide Teile solange verbindlich bleibt, als er nicht von beiden Seiten im gesetzlichen Wege geändert wird“. (Stenogr. Prot. S. 22 108 und 22 273.)

Diese Feststellungen des österreichischen Ministerpräsidenten hatten Replik von dem ungarischen Ministerpräsidenten zur Folge, welcher in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 18. und 21. November (Napló XIX, S. 156 und 234) erklärte: Die Frage, was das ungarische Staatsrecht über die Sphäre, die Natur und den Gehalt der Hoheitsrechte des Königs von Ungarn bestimmt, gehe nur Ungarn und sonst niemanden an. Tisza wies auf Punkt 8 des Neunerprogramms hin, worin die liberale Partei ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben habe, daß sich die politische Verantwortlichkeit des ungarischen Ministeriums auf jeden Akt der Krone erstreckt, daß der gesetzmäßige Einfluß des ungarischen Reichstages auf jedes konstitutionelle Recht existiere und daß der Kreis der konstitutionellen landesfürstlichen Rechte des Königs von Ungarn von der ungarischen Gesetzgebung: dem ungarischen König und dem ungarischen Reichstage zusammen, wann immer abgeändert werden könne.

„Es ist eine allgemein bekannte Tatsache“ — fuhr Tisza fort — „daß dieser Programmpunkt mit meiner vollen Zustimmung zustande gekommen ist, daß ich mit demselben vollständig solidarisch war und bin. Wenn ich daher nach einem solchen Antezedens von Seiner Majestät mit der Kabinettsbildung betraut werden konnte, so denke ich, daß dies ein vollkommen authentischer und unzweifelhafter Beweis dafür ist, was in dieser Beziehung die Auffassung der kompetenten verfassungsmäßigen ungarischen Faktoren ist.“

Gegenüber dem von Dr. von Koerber angeblich gebrauchten Ausdruck „österreichisch-ungarisches Ausgleichsgesetz“ (im Stenographischen Protokoll kommt der Ausdruck nicht vor) bemerkte Tisza, ein österreichisch-ungarisches Ausgleichsgesetz existiere nicht. Es gebe zwei gänzlich unabhängige Gesetze, das ungarische und das österreichische Gesetz, welche in verschiedenen Zeitpunkten zustande gekommen seien und auch in bezug auf ihren Inhalt in mehreren wesentlichen Punkten voneinander abwichen, welche aber solche Dispositionen enthielten, daß sie die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten auf Grundlage der Parität ermöglichten.

Gegenüber der Ansicht des österreichischen Ministerpräsidenten, daß der Inhalt der Ausgleichsgesetze für beide Teile solange verbindlich bleibe, als ihn nicht beide Teile auf gesetzlichem Wege abändern, berief sich der ungarische Ministerpräsident auf seine in der Konferenz der liberalen Partei vom 28. Oktober abgegebene Erklärung. Tisza brachte aus dieser Erklärung die Stelle beginnend mit den Worten: „Ein auf Abänderung . . . bis . . . die Grundlagen der bestehenden Ordnung auflösen“ (oben S. 157), wörtlich zur Verlesung und fügte erläuternd hinzu: „Ein derartiges einstimmig beschlossenes Gesetz wäre also rechtsgültig und hätte auch die Wirkung, daß es die bestehende Ordnung auflösen (aufheben) würde (hogy megbontaná a meglevő rendet). Nur die Wirkung hätte es nicht, daß es auch die neue Ordnung einführt, die es einführen will, weil sich diese neue Ordnung naturgemäß nur dann verwirklichen könnte, wenn in Österreich ein korrespondierendes Gesetz zustande käme.“

Zum Schlusse bemerkte Tisza, er habe nur konstatieren wollen, „daß ein solches ungarisches Gesetz die bestehende Ordnung jeden-

falls auflösen (aufheben) würde (megbontaná); daher würde die bestehende Ordnung nicht in Geltung bleiben können, wenn wir sie durch ein solches einseitiges Gesetz abändern würden (tehát a létező rend nem maradhatna érvényben, ha ilyen egyoldalú törvénnyel megváltoztatnók). Selbstverständlich konzedieren wir bereitwillig auch der österreichischen Legislative dasselbe Recht, daß wir uns vindizieren.“ (Vgl. hierzu Erfurs bei § 69 Anm. 8.)

19. §.

Ezen alku s megállapítás oly módon történik, hogy egyrészt a magyar korona országainak országgyűlése, másrészt az Ö Felsége többi országainak országgyűlése, mindenik a maga részéről, egy hasonló számú küldöttséget választ. E két küldöttség, az illető felelős miniszteriumok befolyásával, részletes adatokkal támogatott javaslatot fog kidolgozni az említett arányra nézve.

§ 19.

Dieser Handel¹⁾ und diese Feststellung erfolgt auf die Weise, daß einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, anderseits der Reichstag²⁾ der übrigen Länder Seiner Majestät, ein jeder von seiner Seite, eine Deputation von gleicher Anzahl wählt³⁾. Diese zwei Deputationen werden, unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien, einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag hinsichtlich des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten⁴⁾.

1) LGS. und RgBlge: „Dieser Pakt und diese Feststellung“; Stb.: „Dieser Vertrag und diese Feststellung“; Str.: „Ces négociations et cette fixation“. Siehe über alku bei § 15 Anm. 4 (oben S. 132 ff.). Der Ausdruck „Feststellung“ (megállapítás) entspricht dem gleichen Ausdrucke in den §§ 8, 15 und 16, wo hinsichtlich jeder einzelnen Kategorie der gemeinsamen Kosten separat gesagt wird, die Quote sei auf die in den §§ 18—22 angegebene Art „festzustellen“ (megállapítani), sowie den Worten „bestimmen“ (meghatározni) in § 18 und „Bestimmung“ (meghatározás) in § 67. In dem Ausdrucke: „Dieser Handel und diese Feststellung“ erscheint gleichsam Mittel und Zweck des ganzen in den §§ 19—21 detailliert beschriebenen Unterhandlungsverfahrens (egyezkedés) zusammengefaßt

2) RgBlge und Stb.: „Einerseits die Vertretung der Länder der ungarischen Krone, anderseits die Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät“. So stand es in den beiden Kommissionselaboraten im Regnikolarbeschluß und in der Vorlage des ungarischen Ministeriums (egy részről a magyar korona országainak gyűlése, más részről az felsége többi országainak gyűlése. Képviselőház Irományai II, Nr. 69, 79, 87),

wurde aber trotz entgegenstehender phonetischer Bedenken (országainak országgyűlése) in der Spezialberatung im ungarischen Abgeordnetenhaus abgeändert (Sitzung vom 27. Mai 1867, Napló IV, S. 201).

³⁾ Die Bemerkung Str.'s (S. 56), das österreichische Ausgleichsgesetz kenne das Institut der Quotendputation nicht und scheine „eine Art gemeinsame Gesetzgebung zu schaffen“, ist im Hinblick auf § 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 RGVl. unrichtig. Sonderbarerweise reproduziert (in französischer Übersetzung) Str. selbst auf S. 83 den § 36, wobei er aber freilich die Deputationen von den „Delegationen“ wählen läßt.

⁴⁾ Str.'s Übersetzung: „Ces deux commissions rédigeront relativement à la quote-part une proposition basée sur des données détaillées selon les rapports des ministères responsables respectifs“ ist unzutreffend.

20. §.

E javaslatot mindenik miniszterium az illető országgyűlés elé terjesztendi, hol az rendesen tárgyalandó. Mindenik országgyűlés az illető miniszteriumok útján közlendő határozatait a másik országgyűléssel, s a két félnek ily módon eszközöndő megállapodásai szentesítés végett Ő Felsége elé fognak terjesztetni.

§ 20.

Diesen Vorschlag wird ein jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage¹⁾ vorlegen, wo derselbe ordnungsmäßig zu verhandeln ist²⁾. Ein jeder Reichstag wird im Wege der betreffenden Ministerien seine Beschlüsse dem anderen Reichstage mitteilen, und die auf solche Weise zu bewerkstelligenden Einigungen³⁾ der zwei Teile werden behufs Sanktionierung Seiner Majestät unterbreitet werden.

¹⁾ Str.: „à la Chambre compétente“; országgyűlés ist mehr, nämlich: le Parlement.

²⁾ LGS.: „verhandelt wird“; RgBlge und Stb.: „behandelt wird“; in tárgyalandó ist wie im lateinischen Gerundium das „Sollen“ enthalten; vgl. bei § 2 Anm. 6 lit. a. Die Bestimmung, daß der Vorschlag „zu verhandeln ist“, ist staatsrechtlich nicht ohne Belang. Tárgyalni heißt: verhandeln und nicht behandeln; vgl. bei § 38 Anm. 2.

³⁾ LGS.: „Vereinbarungen“; RgBlge und Stb.: „Feststellungen“; Str.: „Les compromis entre les deux parties arrêtés de la façon expliquée“. Siehe über die Bedeutung von megállapodás die Ausführungen bei § 15, Anm. 4 (S. 127 ff.). „Feststellung“ sagt zu wenig,

„compromis“ geht aber über den Begriff megállapodás hinaus. Obwohl es kaum zweifelhaft sein kann, daß megállapodás hier im Sinne einer zweiseitigen Einigung (Vereinbarung) aufzufassen ist, hielt sich der Verfasser mit Rücksicht auf das Erfordernis unbedingter Übersetzungstreue doch für verpflichtet, in dem Texte der Übersetzung die Frage offen zu lassen, weshalb er sich im Sinne der Ausführungen auf S. 128 für die Beibehaltung des neutralen Ausdruckes „Einigwerdung“ entschloß. Vgl. auch den Text des ersten Quotenabkommens (Gesetzartikel XIV vom Jahre 1867) zitiert bei § 15 Anm. 4 (oben S. 135).

21. §.

Ha a két küldöttség a javaslatra nézve nem tudna egymással megegyezni: mindenik félnek véleménye mind a két országgyűlésnek élébe terjesztetik. Ha pedig a két országgyűlés nem tudna egymással kiegyezni: akkor a kérdést, az előterjesztett adatok alapján, Ő Felsége fogja eldönteni.

§ 21.

Sollten die zwei Deputationen hinsichtlich des Vorschlages sich miteinander nicht einigen können: wird das Gutachten¹⁾ eines jeden Teiles den beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten aber die zwei Reichstage miteinander nicht aushandeln²⁾ können: dann wird die Frage, auf Grund³⁾ der unterbreiteten Daten, Seine Majestät entscheiden.

¹⁾ Str.: „rapport“; vélemény ist nicht ein bloßer Bericht, was im Ungarischen jelentés wäre. Siehe hierüber und über den Gegensatz von „Vorschlag“ und „Gutachten“ bei § 55 Anm. 4 (S. 222 f.).

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „sich nicht einigen können“; doch steht hier kiegyezni und nicht wie im Eingang des Paragraphen megegyezni. Kiegyezni, eigentlich kiegyezkedni (von ki = aus und dem bei § 15 Anm. 4 besprochenen egyezkedni), also zunächst überhaupt „aus-, zu Ende, fertig unterhandeln“, dann aber (mit Erfolg) „aushandeln“, „sich ausgleichen“ (z. B. sich mit den Gläubigern ausgleichen). Deák spricht in der 67er Kommission (Közös viszonyok, S. 140) die feste Überzeugung aus, daß in der Staatsschuldenfrage die Unterhandlungen gewiß zu einem Abkommen führen werden. Denn die „Aushandlung (a kiegyezkedés)“ werde durch Hebung des Kredites die Lage beider Teile verbessern, die „Nichtaushandlung (a ki nem egyezkedés)“ würde sie aber noch verschlimmern. Kiegyezni bedeutet die durch die Deputationen geführte Unterhandlung, mag diese mit einem „Vorschlage“ oder mit einem „Gutachten“ abgeschlossen haben, erfolgreich zu Ende bringen, aushandeln. Ob die Deputationen eine Vereinbarung erzielt haben oder nicht, an den beiden Parlamenten ist es, „auszuhandeln“. Vermögen sie dies nicht, dann entscheidet Seine Majestät. (Vgl. auch bei § 18 Anm. 1.)

⁸⁾ Str.: „selon les données“. Das Gesetz sagt mit Recht nicht „in Gemäßheit“, secundum (weil ja dies nicht durchführbar wäre), sondern „auf Grund“ (alapján) der unterbreiteten Daten.

22. §.

Az arányra nézve kötendő egyezkedés csak határozott időre terjedhet; annak eltöltével ismét ugyanazon módon új egyezkedésnek leendő helye.

§ 22.

Das hinsichtlich der Proportion abzuschließende Abkommen¹⁾ kann sich nur auf eine bestimmte Zeit erstrecken; mit²⁾ Ablauf derselben wird wiederum auf eben dieselbe Weise ein neues Unterhandeln statt haben³⁾.

¹⁾ LGS: „Übereinkommen“; RgBlge und Stb.: „Vereinbarung“; Str.: „le compromis“. Übereinkommen und Vereinbarung bringen nicht die in egyezkedés liegende innere materielle und genetische Natur der Vereinbarung (vgl. hierüber bei § 15 Anm. 4) zur Geltung.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „nach Ablauf derselben“, Str.: „Après l'expiration de ce délai“, was weder mit dem Original übereinstimmt, noch auch sachlich zutreffend ist, da das neue Unterhandeln naturgemäß nicht erst nach, sondern mit, d. h. also schon vor Ablauf des geltenden Abkommens einzutreten hat.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „findet . . . eine neue Vereinbarung statt“. Str.: „une nouvelle transaction aura lieu“. Egyezkedés (siehe bei § 15 Anm. 4) ist hier das Unterhandeln, im Gegensatz zu egyezkedés, welches am Beginne des Paragraphen steht. Es ist hier in derselben Weise gebraucht wie in Artikel 22 des ersten Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetzartikel XVI vom Jahre 1867), wo es heißt: Wird das Zoll- und Handelsbündnis gekündigt, „so hat das Unterhandeln (egyezkedés) über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen (megkezdendő)“.

23. §.

A mi a fentebb körülirt tárgyak kezelését illeti: az e részben ezelőtt törvényesen fenállott módnak megváltoztatása szorosán véve nem a pragmatica sanctióban meghatározott kö-

§ 23.

Was die Behandlung der weiter oben umschriebenen¹⁾ Gegenstände betrifft: so fließt²⁾ die Abänderung des in diesem Belange vordem³⁾ gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht aus der in der

telezettsegből foly, hanem a helyzetnek azon változása, mely a fentebbi 5. pont alatt elmondott, teszi czélszerűvé. Kimondja az országgyűlés, hogy Ő Felsége többi országaival érintkezni akar, mint alkotmányos népekkel, mindkét fél függetlenségének megóvása mellett. pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtung⁴⁾, sondern jene Wandlung der Lage, die oben unter Punkt 5 dargelegt⁵⁾ ist, macht sie zweckmäßig⁶⁾. Der Reichstag erklärt, daß er mit den übrigen Ländern Seiner Majestät verkehren will, als konstitutionellen Völkern, bei Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile⁷⁾.

¹⁾ LGS., RgBlge: „der obbezeichneten“, Str.: „susionnionné“; beides ist ungenau. Das Gesetz gebraucht mit Absicht aus den bei § 18 Anm. 2 hervorgehobenen Gründen den Ausdruck „umschrieben“ (körülírt), weil es betonen will, daß die in den früheren Paragraphen „bezeichneten“ Gegenstände nur in dem genau umschriebenen, umgrenzten Umfange gemeinsam sind und nur in diesem Umfange der gemeinschaftlichen Behandlung unterliegen.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „ist die Abänderung des Modus nicht in den Verpflichtungen begründet“. Gleichwie an anderen Stellen (siehe bei § 18 Anm. 7) gebraucht das Gesetz auch hier mit Absicht den Ausdruck folyni = fließen, folgen. Es will sagen: Aus der in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verteidigungspflicht fließt zwar die Gemeinjamkeit gewisser Angelegenheiten, aber eine Rechtspflicht, die bisherige Art der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern, fließt daraus nicht; eine derartige Abänderung erscheine vielmehr nur deshalb „zweckmäßig“, weil auch in den übrigen Ländern der Konstitutionalismus eingeführt wird, ein Umstand, von welchem das Abgeordnetenhaus in der Adresse vom Februar 1866 erklärt hat, daß es ihn bei Ausarbeitung seines Vorschlages berücksichtigen werde (vgl. Pr. Abf. 2, 3 u. 5, §§ 5, 6, 25). Deák weist wiederholt (Közös viszonyok, S. 58 ff., 93 f.) auch auf die veränderte Kriegführung als ein weiteres derartiges Zweckmäßigkeitsmoment hin. Es ist von Wichtigkeit, an dem Begriffe „fließen“ festzuhalten, weil sonst der Gedankengang des Originals nicht scharf genug zum Ausdruck gelangt.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „des diesbezüglich bisher gesetzlich bestehenden Modus“. Bisher bedeutet einen Zeitraum, der bis in die Gegenwart des Redenden hereinreicht. Das Gesetz vermeidet aber absichtlich den Ausdruck „bisher“ (eddig), weil es den seit 1848 bis 1867 bestehenden Modus als „gesetzlichen“ nicht in Anschlag nehmen will, sondern gebraucht ebenso wie in § 5 (vgl. Anm. 1) das Wort ezelőtt = vordem, ehedem, vor diesem, d. h. einen Ausdruck, der eine weiter, nämlich hinter dem Jahre 1848 liegende Vergangenheit bezeichnet. Aus diesem Grunde spricht das Original auch nicht von dem „bestehenden“,

sondern von dem früher (nämlich bis 1848) „bestandenen“ (fenállott) Modus.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „Verpflichtungen“. Kötelezetség ist Singular; wie in den §§ 2 und 3 spricht das Gesetz nur von einer Verpflichtung, nämlich der Pflicht zur gegenseitigen und gemeinsamen Verteidigung.

5) LGS., RgBlge und Stb.: „angeführt“ ist. Elmondani sagt mehr, nämlich: hererzählen, darlegen, auseinandersetzen. Str.: expliqué.

6) LGS., RgBlge und Stb. übersetzen frei: „allein es erscheint dieselbe infolge jener Veränderung der Lage zweckmäßig, die in dem Punkte 5 angeführt ist“. Hierbei geht durch die vom Original abweichende Wortstellung der Ton, der auf dem Worte zweckmäßig (célszerűvé) liegt, verloren. Ferner ist das aus dem intransitiven változni (sich ändern) abgeleitete változás besser durch Wandlung wiederzugeben. Das Gesetz sagt ganz richtig: Die (bereits eingetretene) Wandlung macht die (erst vorzunehmende) A b ä n d e r u n g zweckmäßig.

7) LGS., RgBlge und Stb.: „der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile, mit den übrigen Ländern Seiner Majestät als konstitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen“. Über érintkezés = verkehren vgl. bei § 11—14 Anm. 28. Das Gesetz hat den Verkehr als dauernden Zustand im Auge. Die Übersetzung im Texte schließt sich an die Wortstellung des Originals an.

24. §.

§ 24¹⁾.

Ez levén a közös ügyekre és azok kezelési módjára vonatkozó jelen határozat indoka és célja, önként következik, hogy annak egyik alapföltételét Magyarország alkotmányának fenntartása képezi.

Da dies das Motiv und der Zweck des auf die gemeinsamen Angelegenheiten und den Modus ihrer Behandlung sich beziehenden gegenwärtigen Beschlusses ist, folgt von selbst, daß die Eine Grundvoraussetzung desselben die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns bildet²⁾.

¹⁾ In den Gutachten der 15er und der 67er Kommission sowie im Regnikolarbeschlusse hatte dieser Paragraph folgenden Wortlaut:

„Wir schicken voraus, daß welches immer hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten und der Art und Weise ihrer Behandlung die Schlußfassung (megállapodás) des Reichstages sein möge: nach unserer Meinung kann dieselbe tatsächlich insolange nicht ins Leben treten, als nicht die Verfassung des Landes in ihrer ganzen Ausdehnung tat-

sächlich wieder hergestellt wird. Und dieses ist die Eine Grundvoraussetzung unseres Vorschlages."

Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Wiederherstellung der Verfassung textierte der Gesetzentwurf des ungarischen Ministeriums den Paragraph folgendermaßen:

"Da dies das Motiv und der Zweck des gegenwärtigen Beschlusses (határozat) ist, folgt von selbst, daß die Eine Grundvoraussetzung desselben die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns ist."

In der Spezialdebatte erklärte Abgeordneter Somssich den Ausdruck „gegenwärtiger Beschluß“ für zu allgemein und zu wenig präzise. In § 23 sei Motiv und Zweck des „gegenwärtigen Beschlusses“ nur, insofern sich dieser auf die gemeinsamen Angelegenheiten und den Modus ihrer Behandlung bezieht, angegeben, während „der gegenwärtige Beschluß“ „auch anderes“ enthalte. Dem Bedenken wurde mit Zustimmung der Regierung durch die Formulierung: „des auf die gemeinsamen Angelegenheiten und den Modus ihrer Behandlung sich beziehenden gegenwärtigen Beschlusses“, Rechnung getragen (Sitzung vom 27. Mai 1867; Napló IV, S. 201).

²⁾ Die Übersetzungen in LGS., RgBlge und Stb.: „so folgt selbstverständlich, daß die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns eine Grundbedingung desselben bildet (Stb.: bilde)“, bringen den Nachdruck, der auf den Worten: „die Eine Grundbedingung“ (in § 25 folgt die andere) liegt, nicht zur Geltung. Dasselbe ist der Fall bei der Übersetzung Str.: „il va de soi qu'une des conditions fondamentales en est le maintien de la Constitution hongroise“. Egyik . . . másik ist, wie bei § 8 Anm. 1 hervorgehoben ist: der Eine . . . der Andere (von Zweien). In der Spezialdebatte beantragte der Abgeordnete Besze die Streichung des Wortes egyik (die Eine) als überflüssig und Ungarns Verfassung „schwächend“, so daß der Text so gelautet hätte, wie ihn LGS., RgBlge, Stb. und Str. wiedergeben. Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem Ministerpräsident Andrassy erklärt hatte, daß das Wort in der Formulierung bleiben müsse, weil für die vorgeschlagene Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns die Eine, das Inslebentreten der konstitutionellen Form in den übrigen Ländern und Provinzen des Reiches aber die Andere Grundvoraussetzung bilde (Sitzung vom 27. Mai 1867; Napló IV, S. 201).

25. §.

A másik alapföltétel az, hogy a teljes alkotmányosság Ó Felsége többi országaiban és tartományaiban életbe lépjen: mert

§ 25.

Die Andere¹⁾ Grundvoraussetzung ist die, daß der volle Konstitutionalismus²⁾ in den übrigen Ländern und Provinzen³⁾ Seiner

Magyarország azon országoknak csak alkotmányos képviselőivel léphet bármi közös viszonyokra nézve érintkezésbe. S Ő Felsége maga is azért kívánta ez ügyek tárgyalásának eddigi módját megváltoztatni, mert alkotmányos jogokkal ruházta föl többi országait is, s a közös ügyek kezelésénél ezek alkotmányos befolyását nem tartja mellőzhetőnek.

Majestät ins Leben trete: weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung⁴⁾ jener Länder hinsichtlich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Verkehr treten kann. Und auch Seine Majestät selbst⁵⁾ haben deswegen den bisherigen Modus der Verhandlung⁶⁾ dieser Angelegenheiten abzuändern gewünscht, weil Sie auch⁷⁾ Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet haben⁸⁾, und⁹⁾ bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten die verfassungsmäßige¹⁰⁾ Einflußnahme derselben nicht für vermeidbar halten¹¹⁾.

1) LGS., RgBlge und Stb.: „Die zweite“; Str.: „Une autre“. Vgl. bei § 24 Anm. 2.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „Verfassungsmäßigkeit“. Vgl. bei Pr. Anm. 11. LGS., RgBlge und Stb. schalten nach dem Worte „Verfassungsmäßigkeit“ ein „auch“ und RgBlge und Stb. überdies nach dem Worte Majestät ein „tatsächlich“ ein. Die beiden Worte standen zwar in den Elaboraten der 15 er und der 67 er Kommission und im Regnikolarbeschlusse, weil § 24 in der Fassung der beiden Elaborate und des Beschlusses (siehe bei § 24 Anm. 1) als die eine Voraussetzung die „tatsächliche“ Wiederherstellung der ungarischen Verfassung bezeichnete und es sich daher von selbst ergab, daß § 25 fortfuhr: Die andere Grundvoraussetzung ist die, daß der volle Konstitutionalismus „auch“ in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät „tatsächlich“ ins Leben trete. Da jedoch die Regierungsvorlage den § 24 abänderte, hat sie auch in § 25 das Wort „tatsächlich“ gestrichen. Bezüglich des Wortes „auch“ vgl. unten Anm. 7.

3) LGS.: „Königreichen und Ländern“. Vgl. oben bei Pr. Anm. 14.

4) LGS.: „mit den konstitutionellen Vertretungen jener Länder“. Im Originale heißt es: „mit der konstitutionellen Vertretung jener Länder“. Der gleiche Übersetzungsfehler befand sich auch in der RgBlge und bildete einen Gegenstand der Erörterung im Abgeordnetenhaus des Reichsrates anlässlich der Beratung des österreichischen Ausgleichsgesetzes (Sitzung vom 12. November 1867; Stenogr. Prot., S. 1325 f. und 1333). In den beiden Kommissionselaboraten sowie im Regnikolarbeschlusse stand: „weil wir mit jenen Ländern nur als konstitutionellen Ländern hinsichtlich . . . in Verkehr treten können“, was jedoch die Regierungsvorlage abgeändert hat.

⁵⁾ LGS.: „Und auch Seine Majestät haben selbst aus dem Grunde den bisherigen . . .“ Das Wort „selbst“ (maga) gehört zu „Seine Majestät“ (Ö Felsége).

⁶⁾ LGS. und RgBlge: „der Behandlung“. Im Original steht nicht (wie in § 23) der weitere Begriff Behandlung (kezelés), sondern Verhandlung (tárgyalás), weil das Gesetz hier speziell die Verhandlung der beiden „konstitutionellen Vertretungen“ im Auge hat. (§ 38 Anm. 2.) Stb. läßt die Worte ez ügyek tárgyalásának (der Verhandlung dieser Angelegenheiten) unübersetzt.

⁷⁾ Das Wort „auch“ (is) steht hier in der gleichen Redewendung, die in § 5, letzter Satz, vorkommt und in welcher es bei der Spezialberatung aus dem in Anm. 9 angeführten Grunde gestrichen wurde. Auch bei § 25 wurde der Antrag des Berichtstatters Osengery, wonach „das in dem letzten (zweiten) Satze nach den Worten ‚többi országaik‘ stehende ‚is‘ aus demselben Grunde wegzubleiben hat, aus welchem es oben eliminiert wurde“, angenommen (Sitzung vom 27. Mai 1867; Napló IV, S. 201; Jegyzőkönyv II, P. 946, S. 130). Nichtsdestoweniger ist sowohl in der Ausfertigung des Beschlusses als auch in dem Abdruck des im Abgeordnetenhaus verlesenen Sanftionsrepliques (Irományok II, Nr. 93, S. 173 und Nr. 108, S. 212) nicht dieses, sondern das oben in Anm. 2 erwähnte „auch“ unterdrückt. Daher kommt es, daß trotz des Eliminierungsbeschlusses doch sämtliche Ausgaben nach den Worten többi országaik das Wort „is“ (auch) aufweisen.

⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „konstitutionelle Rechte verliehen“; Str.: „en octroyant la Constitution“. Vgl. hierzu bei Pr. Anm. 3.

⁹⁾ RgBlge und Stb. schalten nach „und“ ein „auch“ ein, das im Originale fehlt.

¹⁰⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „konstitutionellen Einfluß“. Hier gebraucht aber das Gesetz wirklich alkotmány szerű = verfassungsmäßig, was an dieser Stelle auch vollkommen zutreffend ist; vgl. bei Pr. Anm. 11.

¹¹⁾ LGS.: „und bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben für nötig erachten“; RgBlge: „und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben nicht umgehen kann“; Stb.: „und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben nicht für entbehrlich erachtet“. Mellőzhető: was nicht beiseite gelassen werden kann, was nicht vermeidbar ist.

26. §.

§ 26¹⁾.

Ezen két alapfeltétel mellett a közös ügyek kezelési módja a következő lenne.

Unter diesen zwei²⁾ Grundvoraussetzungen wäre der Behandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten der folgende.

¹⁾ In den Elaboraten der 15er und der 67er Kommission sowie im Regnikolarbeschlusse hatte dieser Paragraph folgenden Wortlaut:

„Wenn daher die Verfassung Ungarns vollständig und tatsächlich wieder hergestellt sein wird und auch die übrigen Länder Seiner Majestät tatsächlich eine wirkliche Verfassung besitzen; und die gesetzmäßig verantwortliche Regierung (kormány) sowohl hier als auch dort die Regierung (kormányzatot) übernommen hat: dann, aber auch nur dann, könnte man jene Angelegenheiten, welche der Vereinbarung gemäß als gemeinsame anzusehen sein werden (melyek a megállapodás szerint közösnek lesznek tekintendők; vgl. § 18), auf folgende Weise gemeinsam behandeln.“

Die Vorlage des ungarischen Ministeriums hat jedoch den Paragraph so gefaßt, wie er Gesetz geworden ist.

²⁾ Stb. läßt két (zwei) unübersezt und sagt: „Unter diesen Grundbedingungen . . .“.

27. §.

Egy közös miniszteriumot kell felállítani azon tárgyakra nézve, melyek, mint valósággal közösek, se a magyar korona országainak, se a Felső többi országainak külön kormányzata alá nem tartoznak. E miniszterium a közös ügyek mellett se egyik, se másik résznek külön kormányzata ügyeit nem viheti, azokra befolyást nem gyakorolhat. Felelős lesz e miniszterium minden tagja mindazokra nézve, a mik köréhez tartoznak, felelős lesz az egész miniszterium is együtt, oly hivatalos intézkedéseire nézve, melyeket együtt állapított meg.

§ 27¹⁾.

Ein ²⁾ gemeinsames Ministerium muß errichtet ³⁾ werden hinsichtlich jener Gegenstände, welche, als in Wirklichkeit ⁴⁾ gemeinsame, unter die besondere ⁵⁾ Regierung weder der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören ⁶⁾. Dieses Ministerium kann neben den gemeinsamen Angelegenheiten die Geschäfte der besonderen Regierung ⁷⁾ weder des einen, noch des anderen Theiles führen, auf dieselben einen Einfluß nicht üben. Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums hinsichtlich alles dessen sein, was in seinen Kreis gehört, auch das ganze Ministerium wird zusammen ⁸⁾ verantwortlich sein hinsichtlich solcher seiner amtlicher Verfügungen, die es zusammen ⁹⁾ getroffen hat.

1) Bestimmungen des Wiener Regierungsentwurfes über das gemeinsame Ministerium.

Im Wiener Regierungsentwurf war zunächst in dem Abschnitte „II. Über die verfassungsmäßige Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten“ als erster Paragraph folgende Anordnung enthalten:

„§ 17. In betreff der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten wird ein gemeinsames Reichsministerium (közös birodalmi miniszterium) errichtet werden (§ 43).“

Hierauf folgten in den §§ 18—42 die den §§ 28—51 des Gesetzartikels XII korrespondierenden Bestimmungen über die Delegationen. Daran schloß sich der Abschnitt: „III. Über die vollziehende Gewalt in Sachen der gemeinsamen Angelegenheiten“ mit folgenden Paragraphen:

„§ 43. Das in § 17 erwähnte gemeinsame Ministerium wird folgende Abteilungen (osztályai) haben: a) Auswärtiges, b) Kriegswesen und Marine (hadügy és tengerészet), c) Reichsfinanzen (birodalmi pénzügy).

„§ 44. Dieses Ministerium übt in Ansehung der als gemeinsam erklärten Angelegenheiten unter Verantwortlichkeit die vollziehende Gewalt (a végrehajtó hatalmat) theils unmittelbar, theils mittelbar und aufsichtsweise aus.

„§ 45. Jene Beschlüsse in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Ländern der ungarischen Krone und im Bereiche der zivilen Regierung (polgári kormányzat) durchzuführen sind, werden durch das ungarische Ministerium und unter dessen Verantwortlichkeit vollzogen.

„§ 46. Das gemeinsame Ministerium richtet in dieser Beziehung seine Ersuchen an das ungarische Ministerium und erstattet im Falle der Weigerung oder Verzögerung (vonakodás vagy késedelmezés) Bericht an Seine Majestät, welche kraft Ihres obersten landesfürstlichen Rechtes die Anordnung wegen unverzüglicher Bewirkung des Vollzuges trifft.

„§ 47. Insbesondere wird hinsichtlich der festzustellenden gemeinsamen Kosten, nachdem diesbezüglich die Auswerfung und Eintreibung, ebenso wie die Entscheidung über das direkte Steuersystem in betreff der Länder der ungarischen Krone in den Kreis des ungarischen Reichstages und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, dieses letztere in den dem Reichstage vorzulegenden Landeskostenvoranschlag stets auch jene Summen, welche aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Kostenvoranschlag nach der Proportion auf die Länder der ungarischen Krone fallen, aufnehmen, nur daß diese Rubriken in keiner Beziehung mehr einer Diskussion unterzogen werden können.

„§ 48. Den von den gemeinsamen Kosten auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Anteil wird das ungarische verantwortliche Ministerium zusammen mit der Summe des reichstägig festgestellten ungarländischen Budgets auswerfen und eintreiben.

„§ 49. Diese Summe führt das ungarische Ministerium unter der Last strenger Verantwortlichkeit in monatlichen

Raten ordnungsmäßig und ohne Säumnis zuhanden des Finanzministers ab.

„§ 50. Das gemeinsame Reichsministerium (a közös birodalmi miniszterium) ist für die zu den fixierten Zwecken zu gehörende Verwendung der übernommenen Summen verantwortlich und der Verwalter dieser Summen wird zu strenger Rechnungslegung gehalten sein. Rückfichtlich der pünktlichen Eintreibung der zur Bedeckung der gemeinsamen Kosten bestimmten Summen wird jedoch das gemeinsame Ministerium die Verantwortlichkeit nur insofern behalten, daß es im Falle der Weigerung oder Verzögerung im Sinne des § 46 verpflichtet ist, rechtzeitig die Allerhöchste Anordnung Seiner Majestät zu erbitten.“

Wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, wich der Standpunkt der damaligen Wiener Regierung in der Frage der Vollzugsgewalt des gemeinsamen Ministeriums in wesentlichen Punkten von dem Elaborate des 15er Komitees ab. Trotzdem wurde, abgesehen von der in § 49 des Entwurfes vorgesehenen Abfuhr monatlicher Raten (vgl. oben bei § 16 Anm. 1), in den Wiener Konferenzen eine Abänderung des Elaborates nicht vereinbart, so daß § 27 mit einer kleinen Änderung (siehe folgende Anm. 7) so Gesetz geworden ist, wie ihn das 15er Komitee vorgeschlagen hatte.

²⁾ „Ein“ ist hier Zahlwort (Egy közös miniszterium). Die Behauptung also, daß der Gesetzartikel nur gemeinsame Minister, aber kein gemeinsames Ministerium kenne, ist im Hinblick auf die Diktion des § 27 (siehe auch §§ 39, 50) unzutreffend.

³⁾ Stb.: „ist zu errichten“. Im Original steht: „muß (kell) errichtet werden“. Felállitani = erigere, errichten (Szarvas-Simonyi).

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „als in der Tat“; valóság ist genau = Wirklichkeit.

⁵⁾ LGS. und RgBlge: „gesonderte“. Siehe gegen die Übersetzung des Wortes külön durch „gesondert“ bei § 28 Anm. 5.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die gesonderte (Stb.: besondere) Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören“. Dem Original entspricht: welche . . . unter die besondere Regierung weder der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören“.

⁷⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „die besonderen Regierungsgeschäfte“. Die dieser Übersetzung entsprechende Diktion war zwar in den Kommissionelaboraten und im Regnikolarbeschlusse enthalten, wurde aber in der Regierungsvorlage abgeändert. Die Wendung: „die besonderen Regierungsgeschäfte“ hat nicht die Prägnanz und Schärfe, die in dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke „Geschäfte der besonderen Regierung (külön kormányzata ügyei)“ liegt. Das Gesetz kann sich

förmlich nicht genug tun in der Betonung des schon im vorhergehenden Satze enthaltenen Begriffes „besondere Regierung“ (külön kormányzat). Es spricht nicht von den besonderen Geschäften der Regierung, sondern von den „Geschäften der besonderen Regierung des einen und des anderen Teiles“.

⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium zusammen genommen (RgBlge: gemeinschaftlich, Stb.: insgesamt) bezüglich jener Verfügungen sein“. Együtt heißt, wie bei § 2 Anm. 5 ausgeführt ist, zusammen. Siehe auch bei § 8 Anm. 3. Együtt ist ferner als Adverb zum Prädikat und nicht zum Subjekt zu beziehen.

⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gemeinschaftlich“. Vgl. hiezu vorhergehende Anmerkung. Str. sagt: collectivement.

28. §.

A közös ügyek azon részére nézve, mely nem tisztán a kormányzat köréhez tartozik, Magyarország se teljes birodalmi tanácsot, se bármí néven nevezhető közös vagy középponti parlamentet czélszerűnek nem tart, s ezeknek egyikét sem fogadja el; hanem ahhoz ragaszkodik, hogy, miután Ő Felsége legmagasabb trónbeszéde szerint is, közös kiindulási pont a pragmática sanctio: egyrészt a magyar korona országai együtt, másrészt Ő Felsége többi országai és tartományai együtt egy tekintessenek, mint két külön s teljesen egyenjogu fél. Következve: a két fél között a közös ügyek kezelésére nézve mellözhetlen föltétel a teljes paritas.

§ 28.

Hinichtlich jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein in den Kreis der Regierung gehört¹⁾, hält Ungarn weder einen gesamten Reichsrat²⁾, noch ein mit welchem Namen immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig, und nimmt keines von diesen an; sondern hält daran fest, daß, nachdem³⁾ auch laut der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät der gemeinsame Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion ist: einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen⁴⁾ Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen, wie zwei besondere⁵⁾ und vollständig gleichberechtigte⁶⁾ Teile. Daraus folgt: daß zwischen den zwei Teilen hinsicht-

lich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Voraussetzung die vollständige Parität ist¹⁾.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „welcher nicht rein Sache der Regierung ist“.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „einen vollen Reichsrat“, was doch zu unbestimmt ist. Teljes heißt außer voll, vollständig, auch ganz, gesamt, z. B. teljes összeg: Gesamtsumme, teljes súly: Gesamtgewicht (Kelemen). Zweifellos denkt das Gesetz bei dem Ausdrucke teljes birodalmi tanács an den „gesamten Reichsrat“ des Oktoberdiploms 1860 (Absf. III) und des Februarpatents 1861 (§ 10). Str. gibt, um auch die Übersetzung des Wortes birodalmi (Reichs-) zu umgehen, eine Umschreibung: „la Hongrie juge que l'établissement d'un conseil général pour toute l'étendue des Pays (welcher?) ou d'un Parlement commun ou central, quel qu'il soit, ne serait pas convenable“.

³⁾ Vgl. bei Pr. Anm. 2.

⁴⁾ LGS.: „Königreiche und Länder“. Vgl. bei Pr. Anm. 14.

⁵⁾ Das Wort külön übersetzen LGS., RgBlge und Stb. an dieser und auch an anderen Stellen (§§ 27, 31, 33, 40) mit „gesondert“ und in den §§ 7, 40, 43, 58 mit „abgesondert“, was an einigen Stellen, so in den §§ 27, 28, 58 zu Mißverständnissen führen kann. „Gesondert“, „abgesondert“ bedeutet: aus einer Verbindung oder Gemeinschaft mit anderem ausgeschieden. Man sondert verschiedene Obstsorten voneinander; beim jüngsten Gerichte werden die Guten von den Bösen gesondert; man sondert das kranke Vieh von dem gesunden ab. Würde daher in diesem Paragraph von zwei „gesonderten Teilen“ gesprochen werden, so hätte dies den Sinn, daß diese Teile früher eine Gemeinschaft, ein Ganzes gebildet haben und nunmehr nach erfolgter Trennung und Ausscheidung als gesonderte bestehen. Diesen Sinn hat aber külön nicht. Dieses bedeutet bloß, daß etwas für sich allein besteht, eine eigene Existenz hat, ohne jedoch die Entstehung durch Abtrennung oder Ausscheidung anzugeben. Czuczor-Fogarasi und Szarvas-Simonyi führen als Beispiele an: von den Brüdern wohnte ein jeder in einem besonderen Hause (külön házban lakik); in dem Amtszimmer sitzt ein jeder Beamter an einem besonderen Tische (külön asztalnál ül); besondere Religionen, besondere Zeremonien (külön hiték, külön szertartások).

Wenn daher in § 28 die österreichischen und die ungarischen Länder als két külön fél bezeichnet werden, so heißt das: Osterreich und Ungarn sind zwei besondere Teile, zwei distinctae partes, i. e. zwei Teile, von denen ein jeder ein eigenes Dasein hat, jedoch ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise sie entstanden sind. Ebenso bedeutet külön kormányzat (§ 27)

nicht eine „geſonderte“, durch Abtrennung entſtandene Regierung, ſondern eine Regierung, die für ſich beſteht, ein ſeparates Daſein hat, eine „beſondere“ Regierung iſt. Deſgleichen will § 58 nicht ſagen, daß die Länder der ungarischen Krone „rechtlich von den übrigen Ländern des Landesfürſten abgeſonderte Länder“ ſind, ſondern nur, daß ſie als rechtlich für ſich beſtehende ſeparate Länder (külön álló orszákok) zu gelten haben. Übrigens heiße „geſondert“ oder „abgeſondert“ im Ungariſchen: elkülönített oder elkülönözve, ein Ausdruck, der in § 52 vorkommt und dort in der Bedeutung von „geſondert“ oder „abgeſondert“ vollkommen am Platze iſt. Richtig Str.: que les Pays de la Couronne hongroise dans leur ensemble, d'une part, et les autres Pays et Provinces de Sa Majesté pris ensemble, d'autre part, doivent être considérés chacun en soi comme partie absolument égale en droit. Vgl. zu der Beſtimmung auch bei § 8 Anm. 8.

6) Die ganz wörtliche Überſetzung von teljesen egyenjogu fél wäre: „vollständig gleiches Recht habende Teile“.

7) Durch die im Texte gegebene, genau dem Original entſprechende Wortſtellung kommt der Ton zu Geltung, der nach dem Original auf dem Worte Parität liegt.

29. §.

§ 29¹⁾.

Ezen paritas elvénél fogva Magyarország részéről a magyar országgyűlés válaszszon saját kebeléből egy meghatározott számú bizottságot (delegatio) és pedig az országgyűlés mindenik házából. Válaszszanak Őfelsége többi országai és tartományai is hasonlóul alkotmányos módon egy épen annyi tagból álló bizottságot a magok részéről. Ezen bizottságok tagjainak száma a két fél egyetértésével fog meghatároztatni. Ezen szám egyegy részről hatvanat meg nem haladhat.

Dem Prinzipie dieſer Parität zuſolge²⁾ ſoll ſeitens Ungarns der ungarische Reichſtag aus ſeiner eigenen Mitte³⁾ einen Ausſchuß⁴⁾ (Delegation) von beſtimmter Zahl und zwar aus einem jeden Hauſe des Reichſtages wählen. Auch die übrigen Länder und Provinzen⁵⁾ ſeiner Majestät mögen gleichermaßen auf konſtitutionelle Weiſe einen aus ebenſo vielen Mitgliedern beſtehenden Ausſchuß⁴⁾ von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieſer Ausſchüſſe⁴⁾ wird im Einverſtändniſſe der zwei Teile beſtimmt werden. Dieſe Zahl kann auf je einer Seite⁶⁾ ſechzig nicht überſchreiten.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 29.

Der dem § 29 entsprechende Punkt 31 des 15er Elaborates bestand nur aus den ersten zwei Sätzen, so daß er keinerlei Angabe über die Höhe der Mitgliederzahl der Delegationen enthielt. Das Komitee wollte diese Bestimmung der späteren „Detailausarbeitung“ (vgl. oben S. 6 f.) vorbehalten.

Der Wiener Regierungsentwurf (§ 18) hingegen setzte die Zahl mit je 75 fest. Überdies unterschied sich dieser Entwurf von dem 15er Elaborate dadurch, daß er das Prinzip der Parität nicht mit der gleichen Schärfe betonte. Der § 18, in welchem die Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Gesetzartikels zusammengefaßt waren, lautete nämlich:

„Hinsichtlich jenes Teiles eben dieser (sc. gemeinsamen) Angelegenheiten, welcher nicht rein in den Kreis der Regierung gehört, wählt behufs verfassungsmäßiger Verhandlung und Vernehmung derselben in Folge des Prinzipes der in der pragmatischen Sanktion wurzelnden vollen Gleichberechtigung der ungarische Reichstag aus seinen beiden Häusern einen Ausschuß von 75 Mitgliedern; und auch die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät wählen von ihrer Seite auf verfassungsmäßigem Wege einen Ausschuß von gleicher Anzahl.“

In den gemeinsamen Konferenzen wurde vereinbart, daß an Stelle der im ersten Satze des 15er Elaborates enthaltenen Worte „von bestimmter Zahl“ die Worte „von sechzig Mitgliedern“ zu setzen seien.

Demgegenüber wurde aber in der 67er Kommission die Anfügung folgender, bloß das Maximum von 60 Mitgliedern festsetzenden Bestimmung beantragt und angenommen:

„Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird bei der Verhandlung der Details bestimmt werden. Jetzt wird nur so viel ausgesprochen, daß diese Zahl auf je einer Seite sechzig nicht überschreiten kann.“

Mit diesem Wortlaute wurde der Vorschlag der 67er Kommission vom Reichstage auch zum „Beschlusse“ erhoben.

Der Gesetzentwurf des ungarischen Ministeriums war mit dem Reichstagsbeschlusse gleichlautend, wurde aber bei der Spezialberatung ohne im Plenum vorgebrachte nähere Begründung in der aus dem Gesetze ersichtlichen Weise abgeändert.

Die Feststellung der Mitgliederzahl der ungarischen Delegation (mit 40 + 20) erfolgte in Ungarn durch einfache Beschlüsse der beiden Häuser (vom 27. und 28. Dezember 1867), während sie in Österreich in dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 RGBl. selbst enthalten ist.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „Diesem Prinzipie der Parität zufolge“. Str.: „En vertu de ce principe de parité“. Im Original heißt es: „Dem Prinzip dieser Parität zufolge“.

3) LGS., RgBlge und Stb. lassen den Ausdruck „saját kebeléből“ (aus seiner eigenen Mitte) unübersetzt.

⁴⁾ Bizottság (von bizni vertrauen) ist die technische Bezeichnung für Ausschuß, Kommission. Im ersten Satze des § 29, wo der Ausdruck zum ersten Male vorkommt, ist ihm, wie auch in den §§ 44, 46, 69 in Klammern der erklärende Beisatz „delegatio“ beigelegt. Sonst gebraucht das Original weitaus überwiegend „bizottság“ schlechthin (§§ 29—40, 42—45, 47—51), in den §§ 35, 43, 46 aber „delegatio“. Auch in der Literatur und in der Praxis werden die beiden Ausdrücke wahlweise angewendet. Häufig wird in Anlehnung an die Diktion des § 38 des Gesetzes die Bezeichnung „A közös ügyek tárgyalására (a magyar országgyűlés által) kiküldött bizottság = der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten (durch den ungarischen Reichstag) entsendete Ausschuß“ gebraucht.

In der vorliegenden Übersetzung wird dort, wo im Original „bizottság“ steht, „Ausschuß“, dort aber, wo „delegatio“ gebraucht ist, „Delegation“ gesagt. Str. verwendet bald „Délégation“, bald „Commission“.

⁵⁾ LGS.: „Königreiche und Länder“. Vgl. bei Pr. Anm. 14.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „auf jeder Seite“.

30. §.

E bizottságok csak egy évre, vagyis az országgyűlésnek egy ülészakára választandók, s az év leteltével, vagyis az új ülészak kezdetével, azoknak minden hatásköre teljesen megszűnik. Tagjaik azonban ismét megválaszthatók.

§ 30.

Diese Ausschüsse¹⁾ sind bloß auf Ein Jahr, das ist auf Eine Session²⁾ des Reichstages zu wählen, und mit Ablauf des Jahres, das ist³⁾ mit Beginn der neuen Session, hört jeder⁴⁾ Wirkungskreis derselben vollständig auf. Ihre Mitglieder können jedoch wiederum gewählt werden.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Delegationen“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

²⁾ LGS. und RgBlge: „Sitzungsperiode“; ülészak ist der technische Ausdruck für „Session“, was speziell hier von besonderer Wichtigkeit ist.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb. übersetzen vagyis mit „oder“, wodurch die Bestimmung einen anderen Sinn erhält. Vagyis heißt: „das ist“, wie dasselbe Wort eine Zeile vorher auch LGS., RgBlge und Stb. wiedergeben.

Die Bestimmung, daß die Delegationen „auf Ein Jahr, das ist auf Eine Session des Reichstages, zu wählen sind“, ist § 3 des Gesetzartikels IV vom Jahre 1847/48 nachgebildet, welcher sagt: „Die Abgeordneten werden auf Einen drei (jetzt fünf) Jahre dauernden Reichstag und für alle drei (jetzt fünf) Jahresessionen dieses Reichstages gewählt.“ Die Dauer der

„Jahressession“ selbst ist positiv durch das Gesetz nicht bestimmt und kann kürzer oder aber auch länger als ein volles Jahr (d. i. 365 Tage) währen (§§ 1 und 5). Nur mittelbar ist im Gesetze der Dauer der Session eine Schranke durch die Bestimmung des § 1 gezogen, wonach der Reichstag „alljährlich, womöglich für die Wintermonate, zu einer Jahressession einzuberufen ist“, was zur Folge hat, daß in jedem Jahre einmal die Session geschlossen und eine neue Session eröffnet werden muß (Ferdinandy, Közjog, S. 550). Je nachdem die in einem Jahre eröffnete Session mehr zu Beginn oder mehr gegen Ende des darauffolgenden Jahres geschlossen wird, kann ihre Dauer kürzer oder länger als ein ganzes Jahr betragen. In der Praxis erfolgt die Eröffnung der neuen Session in der Regel mit demselben königlichen Reskripte, mit welchem die vorhergehende Session geschlossen wird. Da nun nach § 30 des Gesetzartikels XII die Funktionsdauer der vom Reichstage gewählten Delegation von der Dauer der Reichstagsession abhängt, so kann auch die Funktionsperiode der Delegation bald kürzer, bald länger als ein Jahr währen.

Als in der 67er Kommission L. Tisza die Bestimmung, daß die Delegationen „auf Ein Jahr, das ist auf Eine Session des Reichstages“, zu wählen sind, als unklar beanstandete, da infolge einer Vertagung zwei Sessionen auf Ein Jahr fallen könnten, erwiderte M. Lónyay: „Der richtigste Ausdruck ist ‚auf Ein Jahr‘, da die wichtigste Aufgabe der Delegationen die Botierung der gemeinsamen Kosten sein wird, diese aber in jedem Jahr einmal vorkommt, mag auch der Reichstag zweimal zusammentreten. Das ist der Sinn der Bestimmung, daher sie, wie sie lautet, vollkommen richtig ist“ (Közös viszonyok, S. 99).

Die Erklärung Lónyays erscheint nur dann widerspruchlos, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die Session des Reichstages höchstens ein Jahr dauern dürfe. Da jedoch diese Voraussetzung weder dem Gesetze noch der Praxis nach zutrifft und da in § 30 der Ausdruck „Ein Jahr“ in ganz bestimmter Weise („das ist“) durch eine Legalinterpretation als gleichbedeutend mit „Einer Session des Reichstages“ erklärt wird, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß nach dem Gesetzesterte eine bereits gewählte Delegation auch dann noch in Wirksamkeit bleibt, wenn seit ihrer Wahl schon ein Jahr abgelaufen, die Session aber, in der die Wahl erfolgte, noch nicht geschlossen und die neue Session noch nicht eröffnet ist.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Funktionsdauer der österreichischen Delegation, nur daß das österreichische Gesetz die Funktionsperiode nicht mit der Session des Reichsrates in Zusammenhang bringt. Im übrigen ist aber auch hier die Begrenzung der Wirksamkeitsdauer einer gewählten Delegation nicht durch den kalendermäßigen Zeitraum eines Jahres, sondern nur dadurch mittelbar gegeben, daß in jedem Jahre Delegationswahlen vorgenommen werden müssen. Die vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Delegation mit dem Ablaufe eines Jahres vom Tage ihrer Wahl ihr Mandat „verliert“, läßt sich weder durch den Gesetzestert rechtfertigen, noch steht sie mit der bisher beobachteten Praxis im Einklange. § 10, Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867,

Nr. 146 RGBl. sagt, daß „die Wahl der Delegierten alljährlich zu erneuern ist“. Allein hiemit ist, da „alljährlich“ doch nur „alle Jahre“ der gewöhnlichen bürgerlichen Zeiteinteilung, nicht aber „alle Jahre“ vom Tage der letzten Wahl bedeuten kann — vgl. den unmittelbar folgenden § 11, wonach die Delegationen „alljährlich“ vom Kaiser einzuberufen sind — noch keineswegs die Bestimmung einer einjährigen Maximalfrist, für oder auf welche gewählt wird, gegeben. Im Gegenteil, Abs. 2 des § 10 schließt die Annahme eines solchen vom Tage der Wahl laufenden dies certus an et quando geradezu aus, wenn er festsetzt: „Bis dahin (d. i. der alljährlichen Erneuerung) verbleiben die Delegierten in ihrer Funktion.“ Der Abs. 2 hat nur dann einen Sinn und eine Berechtigung, wenn der Tag des Erlöschens des Delegationsmandates nicht schon durch den Ablauf der Zeit unabänderlich feststeht, der Ablauftermin nicht ein dies certus ist. Die Bestimmung, daß die Wahl der Delegierten alljährlich zu erneuern ist, besagt, daß der Reichsrat in jedem Jahre in die Lage kommen muß, die Zusammensetzung der „alljährlich“ einzuberufenden Delegationen zu bestimmen, daß kein Jahr ohne Delegationswahlen verfließen darf; allein damit ist nicht gesagt, daß die gewählte Delegation höchstens nur Ein Jahr vom Tage ihrer Bestellung in Funktion bleiben darf.

Die Statuierung eines unabänderlich feststehenden Ablauftermines sollte, wie dies aus § 10, Abs. 2 klar hervorgeht, geradezu absichtlich vermieden werden, und dies aus guten Gründen.

Dadurch, daß das Gesetz zwar die alljährliche Vornahme der Delegationswahl imperativ vorschreibt, dagegen aber die Dauer der Funktionsperiode einer gewählten Delegation nicht durch einen fixen dies ad quem bestimmt, will es gleichzeitig verschiedenen, politisch durchaus berechtigten Gesichtspunkten Rechnung tragen. Einerseits soll dem Reichsrate die Möglichkeit gewahrt sein, in jedem Jahre Delegationen zu entsenden, die seiner politischen Struktur und seinen politischen Anschauungen und Bestrebungen entsprechen, andererseits soll aber sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes des alljährlichen Zusammentrittes der Delegationen als auch der Vornahme einer Neuwahl eine gewisse, vom Standpunkte praktischer Politik unerlässliche Bewegungsfreiheit offen gelassen werden. Eine solche Bewegungsfreiheit ist gerade bei den Delegationen besonders erforderlich, weil hiebei auch Rücksichten auf den anderen Staat, auf die auswärtige Politik usw. zu üben sind. Überdies kommt in Betracht, daß die Geltung eines Präklusivtermines unter Umständen die Freiheit der Krone bei der Bestimmung des Einberufungstermines berühren und auch sonst (der einjährige Termin läuft mitten in der Delegationstagung ab!) die größten Schwierigkeiten zur Folge haben könnte.

Von der hier dargelegten Auffassung ist auch die bisherige Praxis ausgegangen. Sie zeigt, daß — sofern nicht ganz außerordentliche Verhältnisse dies- oder jenseits der Leitha eine verfassungsmäßige Tätigkeit der Delegationen überhaupt ausschlossen (1905) — die Delegationswahlen zwar in jedem Jahre stattgefunden haben, daß aber die Funktionsdauer gewählter Delegationen bald länger, bald kürzer als ein volles Jahr war. So war, um nur einige Beispiele für die erstere Eventualität anzuführen, die am

22. Dez. 1867	gewählte Delegation bis zum	24. April 1869
1. März 1876	" " " "	10. Juli 1877
10. Juli 1877	" " " "	31. Okt. 1878
24. März 1893	" " " "	5. Juni 1894
24. März 1898	" " " "	16. Nov. 1899
19. April 1902	" " " "	24. Juni 1903
28. Mai 1906	" " " "	18. Dez. 1907

in Wirksamkeit.

Aus alldem ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die in einem Jahre gewählte Delegation auch in dem folgenden Jahre und auch, nachdem seit ihrer Wahl ein Jahr verfloßen ist, in Funktion bleiben kann, nur muß das Recht des Reichsrates zur Vornahme der Delegationswahl auch in diesem Jahre unberührt bleiben.

4) LGS., RgBlge und Stb. lassen minden (jeder) unübersetzt.

31. §.

§ 31.

A bizottságok mindegyike külön, saját kebeléből, szabadon választja elnökét, tollvivőjét, s a mennyiben szüksége lesz más hivatalos személyzetre is, annak minden tagját; s maga állapítja meg ügyrendét.

Ein jeder der Ausschüsse¹⁾ wählt separat²⁾, aus seiner eigenen Mitte, frei³⁾ seinen Präsidenten, seinen Schriftführer, und sofern er auch ein anderes Amtspersonal benötigen wird, alle Mitglieder desselben⁴⁾; und er stellt selbst seine Geschäftsordnung fest.

1) LGS.: „Jede Delegation“; RgBlge und Stb.: „Jede der Delegationen“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „gesondert“. Vgl. bei § 28 Anm. 5.

3) Stb. läßt szabadon (frei) unübersetzt.

4) LGS. und RgBlge: „und soweit sie (die Delegation) auch eines anderen Personales bedarf, sämtliche Mitglieder derselben“ (!). Stb.: „und soweit sie (die Delegation) auch anderer amtlichen Personen bedarf, sämtliche Mitglieder derselben“ (Mitglieder der Personen!); hivatalos személyzet = Amtspersonal. ..

32. §.

§ 32¹⁾.

A bizottságokat mindenkör Ö Felsége fogja összehívni bizonyos határrapra és azon helyre, ahol Ö Felsége azon időben tar-

Die Ausschüsse²⁾ wird jederzeit Seine Majestät für einen bestimmten Termin und auf jenen Ort einberufen, wo Seine Majestät zu

tózkodik. Ohajtja azonban a magyar törvényhozás, hogy az ülések fölváltva, egyik évben Pesten, másik évben Bécsben, vagy ha Ő Felsége többi országainak gyűlése és Ő Felsége így akarná, azon országok más valamelyik fővárosában tartassanak.

jener Zeit verweilt. Jedoch wünscht es die ungarische Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd, in dem einen Jahre in Pest, in dem anderen Jahre in Wien, oder wenn die Vertretung der übrigen Länder³⁾ Seiner Majestät und Seine Majestät⁴⁾ es so wollten⁵⁾, in irgendeiner anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 32.

a) In dem ersten im Subkomitee vorgelegten Entwurfe Deáks lautete die Formulierung dieses Paragraphen folgendermaßen:

„Die Ausschüsse wird jederzeit Seine Majestät auf einen bestimmten Termin und zwar abwechselnd, in dem einen Jahre in die Hauptstadt Ungarns, in dem anderen Jahre in irgendeine Hauptstadt der übrigen Länder einberufen.“

Gegen den Passus: „in irgendeine Hauptstadt der übrigen Länder“ erhob Andrassy die Einwendung, daß der Passus von dem Prinzipie der Föderation der österreichischen Erbländer ausgehe; er (Andrassy) wünsche aber den Dualismus, „das deutsch-ungarische Bündnis“. Auch würden sich die Wiener verletzt fühlen. Der Passus sollte daher folgendermaßen lauten: „in die Hauptstadt Ungarns oder der Erbprovinzen“.

Apponyi meinte, die Hauptsache liege in dem Worte „abwechselnd“. Da für gewisse Fragen die Anwesenheit gemeinsamer Regierungsmänner, die sich um die Person des Landesfürsten befinden, notwendig sein würde, müßten die Delegationen dort tagen, wo zur Zeit der Landesfürst Hof hält.

Auch Deák legte das Hauptgewicht auf das Wort „abwechselnd“, weil das abwechselnde Tagen in Ungarn und den übrigen Ländern eine Folge des Paritätsprinzipes sei; im übrigen möchte er aber nicht präzisieren und sich in die Sache nicht einmengen. Sohin schlug Deák folgende modifizierte Formulierung vor, die vom Subkomitee auch angenommen wurde:

„Die Ausschüsse wird jederzeit Seine Majestät auf einen bestimmten Termin und zwar abwechselnd, in dem einen Jahre nach Pest, in dem anderen Jahre nach Wien, oder wenn die Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät und Seine Majestät es so wollten, in irgendeine andere Hauptstadt jener Länder einberufen.“

b) Der Wiener Regierungsentwurf hingegen hatte nur folgende Bestimmung:

„§ 21. Die Ausschüsse wird Seine Majestät auf einen bestimmten Termin und auf einen durch Allerhöchst dieselbe zu bezeichnenden Ort einberufen.“

c) In den Gemeinsamen Konferenzen wurde aber die Fassung vereinbart, wie sie gegenwärtig in dem Gesetze vorliegt. Der Abänderungsantrag wurde in der 67er Kommission damit begründet, daß Fälle eintreten können, welche das ausnahmslose Festhalten an dem Alternierungsprinzip unmöglich machen.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „Delegationen“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

3) LGS.: „der übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät“. Vgl. bei Pr. Anm. 14.

4) In LGS. und RgBlge ist nach den Worten: „der übrigen (Königreiche und) Länder Seiner Majestät“ ein „selbst“ eingeschaltet, das im Original fehlt und unverständlich ist; dagegen sind die wichtigen Worte: „und Seine Majestät“ ausgelassen, so daß die Übersetzung die Meinung erweckt, als ob die Entscheidung über den zu wählenden Tagungsort in die ausschließliche Willensbestimmung der österreichischen Volksvertretung gestellt wäre; es heißt nämlich: „oder wenn die Vertretung der übrigen (Königreiche und) Länder Seiner Majestät selbst es wünschen sollte, in irgendeiner anderen Hauptstadt jener Länder“.

5) LGS., RgBlge und Stb.: „wünschen sollte“. Akarni heißt: wollen. Zwischen wollen und wünschen besteht aber ein bedeutender Unterschied. Im Wollen liegt die Selbstbestimmung zu etwas, im Wünschen aber der Ausdruck, daß das Gewollte entweder gar nicht oder doch nur durch das Hinzutreten eines dritten, außerhalb des Wünschenden liegenden Umstandes erfüllbar ist. Das Gesetz räumt aber durch die Anwendung des Wortes „wollen“ den österreichischen Ländern und Seiner Majestät nicht bloß die Äußerung eines erst durch die Zustimmung der Länder der ungarischen Krone erfüllbaren Wunsches ein, sondern stellt die Wahl eines Ortes außerhalb Wiens der vollständig freien Selbstbestimmung der österreichischen Länder und Seiner Majestät anheim.

33. §.

§ 33.

Mindenik bizottság külön tart üléseket s azokban fejenkénti szavazással s a bizottsági összes tagok absolut szótöbbségével határoz, s a mit a többség elhatározott, az egész

Ein jeder Ausschuß¹⁾ hält die Sitzungen separat²⁾ und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und mit absoluter Stimmenmehrheit der sämtlichen Ausschußmitglieder³⁾, und was die Mehrheit

bizottság határozatának tekintendő. Külön véleményt az egyes tagok, saját igazolásuk végett, igtattathatnak ugyan a jegyzőkönyvbe, de ez a határozat erejét nem gyöngíti.

beschlossen hat, ist als Beschluß des ganzen Ausschusses¹⁾ anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, zwar⁴⁾ in das Protokoll einschalten lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

1) LGS., RgBlge und Stb.: „Jede Delegation“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „hält gesonderte Sitzungen“. Külön ist in „külön tart üléseket“ nicht Eigenschafts-, sondern Umstandswort. Gegen die Übersetzung des külön mit „gesondert“ siehe bei § 28 Anm. 5.

3) LGS., RgBlge und Stb.: „sämtlicher Delegationsmitglieder“. Nach Deák's ursprünglichem Vorschlage sollte einfache Stimmenmehrheit genügen; seine Formulierung lautete: . . . und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und mit einfacher Stimmenmehrheit, und was . . . Doch kam schon im Subkomitee die Tertierung zustande, wie sie jetzt im Gesetze vorliegt („mit absoluter Stimmenmehrheit der sämtlichen Ausschußmitglieder“).

4) LGS., RgBlge und Stb.: „wohl“; siehe hierüber bei § 7 Anm. 1. LGS. und RgBlge reihen überdies das Wort „wohl“ an unrichtiger Stelle ein: „Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protokoll aufnehmen lassen . . .“ Nach dem Original gehört es zu den Worten: „in das Protokoll aufnehmen lassen“.

34. §.

§ 34.

A két bizottság egymással, együttes ülésben, nem tanácskoznak, hanem mindenik irásban közli nézeteit és határozatait a másikkal s irott üzenetek által igyekeznek véleménykülönbség esetében egymást fölvilágosítani. Ezen üzeneteket mindenik bizottság saját nyelven készítendő el, oda mellékelve a hiteles fordítást is.

Die zwei Ausschüsse¹⁾ können²⁾ miteinander, in Zusammen-Sitzung³⁾, nicht⁴⁾ beraten, sondern ein jeder teilt schriftlich seine Ansichten und Beschlüsse dem anderen mit und durch schriftliche Nuntien trachten sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit einander aufzuklären⁵⁾. Diese Nuntien⁶⁾ wird ein jeder Ausschuß¹⁾ in seiner eigenen Sprache anfertigen⁷⁾, indem er dazu auch⁸⁾

die⁹⁾ authentische Überetzung beischließt.

1) LGS., RgBlge und Stb.: „Die beiden Delegationen“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „dürfen“. Tanácskozhlatni kann sowohl mit „beraten dürfen“ als auch mit „beraten können“ übersetzt werden; in den Wiener gemeinsamen Konferenzen wurde aber ausdrücklich festgestellt, daß „das Wort ‚dürfen‘ in der deutschen Überetzung ausbleiben“ soll.

3) LGS., RgBlge und Stb. übersetzen den in mehreren Paragraphen vorkommenden Ausdruck együttes ülés mit „gemeinsame Sitzung“, LGS. und RgBlge in § 35 auch mit „Plenarsitzung“ und in § 43 mit „Gesamtsitzung“. Ähnlich auch Str.: séance commune (§§ 34, 35, 43), séance pléniare (§ 40). Keine dieser Übersetzungen ist zutreffend; gemeinsame Sitzung heißt közös ülés, Plenarsitzung teljes ülés, Gesamtsitzung összes ülés. In der ersten von Deák im Subkomitee vorgelegten Formulierung der die Delegationen betreffenden Bestimmungen war neben együttes ülés an mehreren Stellen (jetzige §§ 40, 43) közös ülés (gemeinsame Sitzung) gebraucht; doch wurde dieser Ausdruck auch an diesen Stellen auf ausdrückliches Verlangen in együttes ülés abgeändert.

Nach dem bei § 2 Anm. 5 über együttes Ausgeführten ist együttes ülés „zusammenige Sitzung“ oder „Zusammen-Sitzung“, d. h. eine Sitzung, in der nach dem Entwurfe des 15er Unterausschusses die beiden Präsidenten den Vorsitz sogar hätten gleichzeitig mitfammen (mit- und nebeneinander) führen sollen (siehe bei § 35 Anm. 1) Wenn nun auch die gleichzeitige Vorsitzführung auf Grund der Wiener Vereinbarung fallen gelassen und in der 67er Kommission hiefür festgesetzt wurde, daß die beiden Präsidenten in ein und derselben Sitzung abwechselnd den Vorsitz zu führen haben, so wurde doch der Terminus „együttes ülés“ im 67er Elaborate, im Regnikolarbeschlusse, in der Regierungsvorlage und im Gesetze selbst beibehalten. Nur in den §§ 36 und 50 kommt statt des Ausdruckes: „Zusammen-Sitzung“ der Ausdruck: „Abstimmungssitzung“ (szavazási beziehungsweise szavazó ülés) vor (vgl. auch § 36: gemeinsame Abstimmung).

4) Die Übersetzungen in LGS., RgBlge und Stb.: „Die beiden Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten“, geben, weil sie in der Wortstellung vom Original abweichen, nicht all das wieder, was in dem Original enthalten ist. Dieses sagt: „Die zwei Ausschüsse können miteinander in Zusammen-Sitzung nicht beraten“ . . . Gegensatz: wohl aber abstimmen (§§ 35, 40, 43).

5) RgBlge und Stb.: „und im Falle einer Meinungsverschiedenheit bestreben sie sich, durch schriftliche Noten sich gegenseitig aufzuklären“. Üzenet (von üzenni, sagen lassen): Botschaft, Nuntium; Str.: message écrit. Dem Originale entspricht es, den Ausdruck: „durch schriftliche Nuntien“ an die Spitze des Satzes zu stellen.

6) RgBlge: „Noten“. Vgl. vorstehende Anmerkung.

7) In dem Wiener Regierungsentwurf (§ 23) stand: „Dieses Nuntium wird ein jeder Ausschuß in seiner eigenen Verhandlungssprache anfertigen.“

8) In LGS. und RgBlge nicht wiedergegeben.

9) LGS. und RgBlge: „eine authentische Übersetzung“; Str.: „accompagnés d'une traduction légalisée“. Im Original steht nicht ohne Absicht der bestimmte Artikel (a hiteles fordítást).

35. §.

§ 35¹⁾.

Ha ezen irásbeli üzenetek által nem sikerülne a két bizottságnak véleményét egyesíteni: akkor a két bizottság együttes ülést tartand, de egyedül csak egyszerrű szavazás végett. Ez együttes ülésben a két bizottság elnökei felváltva, egyszer az egyik, másszor a másik fognak elnökölni. Határozat csak úgy hozathatik, ha mindenik delegatio tagjainak legalább két harmada jelen van. A határozat mindenkör absolut többséggel hozandó. Mivel pedig a paritas elvének gyakorlati alkalmazása mindkét félnek érdekében épen a szavazásnál legfontosabb: az esetben, ha az egyik vagy másik fél delegatiójából, bármely okból, egy vagy több tag hiányzik, a másik fél delegatiója is tartozik, tagjainak számát leszállítani olyképen, hogy mindkét fél delegatiója, tagjainak számára nézve, teljesen egyenlő legyen. A

Wenn es durch diese schriftlichen Nuntien²⁾ nicht gelingen sollte die Meinungen der zwei Ausschüsse³⁾ zu vereinigen: dann werden die zwei Ausschüsse³⁾ eine Zusammen-Sitzung⁴⁾ halten, aber lediglich nur⁵⁾ behufs einfacher Abstimmung. In dieser Zusammen-Sitzung⁶⁾ werden die Präsidenten der zwei Ausschüsse⁷⁾ abwechselnd, bald der eine, bald der andere⁸⁾ präsidieren. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden Delegation⁹⁾ anwesend sind. Der Beschluß ist jederzeit mit absoluter Mehrheit zu fassen¹⁰⁾. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzipes im Interesse beider Teile¹¹⁾ gerade bei der Abstimmung am wichtigsten ist: ist in dem Falle, als von der Delegation⁹⁾ des einen oder des anderen Teiles, aus welchem Grunde immer, ein oder mehrere Mitglieder fehlen¹²⁾, auch die Delegation⁹⁾ des anderen Teiles ge-

leszállitást a többségben lévő delegatio a maga keblében sors-huzás útján eszközli. A jegyzőkönyv mindenik fél nyelvén fog vezetetni a két fél tollvivői által, s közösen hitelesítettik.

halten¹³⁾, die Zahl ihrer Mitglieder derart herabzumindern, daß die Delegationen⁹⁾ beider Teile, hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder, vollständig gleich seien. Die Herabminderung bewirkt die in der Mehrheit sich befindende Delegation⁹⁾ in ihrer eigenen Mitte im Wege der Auslosung. Das Protokoll wird in der Sprache eines jeden Teiles¹⁴⁾ durch die Schriftführer der zwei Teile¹⁵⁾ geführt und gemeinschaftlich beglaubigt werden.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 35.

a) Die von Deák im Subkomitee proponierte ursprüngliche Formulierung dieses Paragraphen lautete:

„Wenn es durch diese schriftlichen Runtien nicht gelingen sollte, die Meinungen der zwei Ausschüsse zu vereinigen: dann werden die zwei Ausschüsse eine Zusammen-Sitzung halten, aber lediglich nur behufs einfacher Abstimmung. In dieser Zusammen-Sitzung werden sie Einen gemeinsamen Präsidenten wählen, welcher jedoch keinen anderen Wirkungskreis haben wird, als den Akt der Abstimmung zu überwachen und die Majorität zu enunzieren. Das Protokoll wird in der Sprache eines jeden Teiles durch die Schriftführer der zwei Teile geführt und gemeinschaftlich beglaubigt werden.“

Während der erste und der letzte Satz in dieser Fassung Gesetz geworden sind, hat der Mittelsatz im Laufe der Verhandlungen mehrfache Änderungen erfahren.

Im Subkomitee wurde die Idee einer Zusammen-Sitzung überhaupt, insbesondere aber einer solchen unter einem gemeinsamen Präsidenten, als bedenklich, gefährlich und überflüssig angefochten. Es wurde — und zwar nicht bloß von seiten der Opposition — darauf hingewiesen, daß auch die bloße Abstimmung, die Wahl eines gemeinsamen Präsidenten, seine Unterbreitungen an die Versammlung, Akte einer parlamentarischen Körperschaft seien. Auch würde es in der Praxis unmöglich werden, die Beschränkung auf die bloße Abstimmung aufrecht zu erhalten, da sich zumindest bei der Verifizierung des Protokolles Debatten ergeben müßten.

Vor allem wollte aber die Opposition, die das Institut der Delegationen im ganzen verwarf, wenigstens verhindern, daß sich die beiden Delegationen an Einem Ort (egy helyütt) versammeln, und erklärte es für ausreichend, wenn die Stimmen der in verschiedenen Lokalitäten ge-

trennt abſtimmenden Delegationen zuſammengerechnet würden. An Stelle der Präfidentenwahl ſollte entweder Doppelpräſidium, wie in den Kirchenverſammlungen der Proteſtanten, oder aber Alterspräſidium treten.

Deák erklärte ſich ſchließlich mit dem Doppelpräſidium einverſtanden und akzeptierte auch die Forderung der abſoluten Majorität ſämtlicher Mitglieder der beiden Delegationen. Er beharrte aber auf der „Zuſammenzählung der Stimmen an Einem Orte“ und bemerkte, daß eigentlich „nur die zwei Präfidenten und Schriftführer zuſammenkommen“. Im Erfolge wäre es daſſelbe, als wenn die Stimmen der beiden in getrennten Räumen ſitzenden Delegationen zuſammengezählt würden.

Das Subkomitee einigte ſich, dem Mittelsatze folgende Faſſung zu geben:

„In dieſer Zuſammen-Sitzung führen die Präfidenten der zwei Ausſchüſſe miſſammen den Vorſitz, welche jedoch keinen anderen Wirkungskreis haben werden, als den Akt der Abſtimmung zu überwachen und die Majorität zu enunzieren. Zur Faſſung eines Beſchlusses wird die abſolute Majorität der ſämtlichen Mitglieder der zwei Ausſchüſſe erfordert.“

b) Der Wiener Regierungsentwurf ſah ſtatt des gleichzeitigen Doppelpräſidiums ein Abwechſeln im Vorſitze vor. Seine Beſtimmung lautete:

„In dieſer Zuſammen-Sitzung führen die Präfidenten der zwei Ausſchüſſe abwechſelnd den Vorſitz, welche jedoch keinen anderen Wirkungskreis haben werden, als die Abſtimmung zu überwachen und die Majorität zu enunzieren. Zur Beſchlußfaſſung wird die Anweſenheit von zwei Dritteln ſämtlicher Mitglieder der zwei Ausſchüſſe und die abſolute Majorität derſelben erfordert.“

c) In den Wiener Konferenzen wurde nun vereinbart, daß in die Formulierung des Subkomitees folgende Beſtimmung aufzunehmen ſei:

„In der Zuſammen-Sitzung präſidiert bald der Präfident der einen, bald der Präfident der anderen Delegation (az együttes ülésben egyſzer az egyik, máskor a másik delegatio elnöke elnököl)“.

d) Im Einklange mit dieſer Vereinbarung wurde in der 67er Kommiſſion auf Antrag Szentkirályis die gleichzeitige Vorſitzführung als „nicht zweckmäßig“ fallen gelaffen und das Abwechſeln im Vorſitze innerhalb jeder Sitzung beſchloffen. Außer dieſem Antrage hat aber Szentkirályi noch weitere, inſbeſondere das ſchon in dem Regierungsentwurf angeregte Quorum betreffende Modifizierungsvorſchläge eingebracht, die nach einer Beſprechungspauſe ohne Debatte angenommen wurden, ſo daß das Mittelſtück des Paragraphen im Gutachten der 67er Kommiſſion und ſohin auch im Reichstagsbeſchlusse folgenden Wortlaut erhielt:

„In dieſer Zuſammen-Sitzung werden die Präfidenten der zwei Ausſchüſſe abwechſelnd, bald der eine, bald der andere den Vorſitz führen. Ein Beſchluß kann nur dann gefaßt werden, wenn

wenigstens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden Delegation anwesend sind. Der Beschluß ist jederzeit mit absoluter Majorität zu fassen. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzipes im Interesse beider Teile gerade bei der Abstimmung am wichtigsten ist: wird es notwendig sein, auch dafür eine Norm zu schaffen, auf welche Weise in dem Falle, als bei einer Abstimmung von der Delegation des einen Teiles mehrere Mitglieder fehlen als von der anderen, bezüglich der Zahl der Abstimmenden die notwendige Parität faktisch wiederhergestellt werden soll. Diese Norm kann am zweckmäßigsten dann festgestellt werden, wenn die Details des gegenwärtigen Elaborates ausgearbeitet werden“ (Közös viszonyok, S. 100).

e) Der Gesetzentwurf des ungarischen Ministeriums hat jedoch dem § 35 die Fassung gegeben, in der er mit einigen ganz unwesentlichen Änderungen Gesetz geworden ist.

f) Für das Institut der Zusammen-Sitzungen war offenbar die Form der „gemischten“ oder „Zusammen-Sitzungen“ (vegyes oder együttes ülés) der beiden Häuser des Reichstages vorbildlich. Seit 1608 bis zum Jahre 1848 war es allgemein möglich und üblich, daß im Falle, als wiederholter Nuntienwechsel nicht zur Einigung führte, die Magnaten- und die Deputiertentafel zu gemeinsamer Beratung zusammentraten. Nach neuerem Staatsrechte gilt es jedoch als Regel, daß derartige, zu derselben Zeit in demselben Saale stattfindende Zusammen-Sitzungen, in welchen als einer einzigen Beschlusskörperschaft jedes Mitglied der beiden Häuser des Reichstages stimmberechtigt ist, nur anlässlich der Königskrönung, der Wahl und der Eidesleistung der Kronhüter sowie der Eröffnung, Schließung und Auflösung des Reichstages abgehalten werden können. Auch in diesen Sitzungen, deren Tag, Stunde und Ort von den beiden Präsidenten im gemeinsamen Einverständnis festgesetzt werden (vgl. § 36 des Gesetzartikels XII), führen die beiden Präsidenten mitammen den Vorsitz, wobei der Eine die Sitzung eröffnet, der Andere aber schließt. Ebenso wird das Protokoll von je Einem Schriftführer eines jeden Hauses geführt. Zur rechtsgültigen Beschlussfassung müssen wenigstens so viele Mitglieder anwesend sein, als die Geschäftsordnungen der beiden Häuser zur Beschlussfähigkeit erfordern, d. i. dermalen 50 + 100. (Vgl. § 317 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses; ferner C. Nagy, Közjog, S. 312 ff.; Ferdinandy Közjog, S. 541 ff.; Kmety, Közjog, S. 341.)

²⁾ RgBlge: „Noten“. Vgl. bei § 34 Anm. 5.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „der zwei (Stb.: beiden) Delegationen“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gemeinsame Sitzung“. Siehe beim vorangehenden Paragraph Anm. 3.

⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „doch lediglich behufs“. Dem

nicht ohne Absicht pleonastisch gehaltenen Ausdruck *de egyedül csak* entspricht: aber lediglich nur . . . Str.: *mais rien que pour*.

6) LGS. und RgBlge: „Plenarsitzung“, was einen anderen Sinn hat als „együttes ülés“. Stb.: „gemeinschaftlicher Sitzung“. Str.: „*séance commune*“. Vgl. hierüber bei § 34 Anm. 3. Im ungarischen Text steht der Singular: In *dieser* Zusammen-Sitzung (*Ez együttes ülésben*), so daß sich das Abwechseln im Voritze auch auf ein und dieselbe Sitzung beziehen kann. In dem österreichischen Gesetze steht aber der Plural (§ 32: In *den* Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegation abwechselnd), so daß sich das Abwechseln auf die verschiedenen Sitzungen bezieht. Dies geht insbesondere aus Absatz 2 des § 32 hervor: „Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidiert der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgefassen hat.“ Dies ist eine sehr wesentliche Verschiedenheit der beiden Gesetzestexte.

7) LGS., RgBlge und Stb.: „beider Delegationen“.

8) LGS. und RgBlge: „abwechselnd, einmal der eine, das andere Mal der andere“. Stb.: „abwechselnd, das eine Mal der Eine, das andere Mal der Andere“. Diese Übersetzungen bringen den entscheidenden Umstand, daß es sich um das Abwechseln in einer und derselben Sitzung handelt, nicht klar genug zum Ausdruck.

9) Hier wird auch im ungarischen Original der Ausdruck „*delegatio*“ gebraucht, vgl. bei § 29 Anm. 4.

10) LGS., RgBlge und Stb.: „Die Beschlussfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit (Stb.: Majorität)“.

11) Str. läßt den Ausdruck *mindkét félnek érdekében* (im Interesse beider Teile) unübersetzt.

12) RgBlge und Stb.: „abwesend sind“; *hiányzani*: fehlen.

13) Str.: „*il est statué que, si un ou plusieurs membres de l'une des Délégations ne sont pas présents, pour une cause quelconque, pendant le scrutin, l'autre Délégation devra . . .*“. Die willkürliche Einschaltung der Worte: *pendant le scrutin* kann zu Mißverständnissen führen.

14) LGS., RgBlge und Stb.: „in der (sic!) Sprache beider Teile“. *Mindenik fél nyelvéen* richtig: in der Sprache eines jeden Teiles.

15) LGS., RgBlge und Stb.: „durch die beiderseitigen Schriftführer“. *A két fél tollvivői által* richtig: durch die Schriftführer der zwei Teile. Der gewisse Doppelsinn, als ob jeder Schriftführer das Protokoll in zwei Sprachen führen sollte, eignet auch dem Originaltexte.

36. §.

§ 36¹⁾.

Ha három üzenetváltás sikeretlen maradt: joga van mindenkinek félnek, a másik részt felszólítani, hogy a kérdés közös szavazás által döntessék el; mely esetben a két fél elnökei együtt állapítják meg a szavazási ülés helyét, napját és óráját, s arra mindenik elnök meghívja a maga bizottsága tagjait.

Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel²⁾ erfolglos geblieben ist: hat ein jeder Teil das Recht, den anderen Teil aufzufordern, daß die Frage durch gemeinsame Abstimmung entschieden werde³⁾; in welchem Falle⁴⁾ die Präsidenten der zwei Teile Ort, Tag und Stunde der Abstimmungsitzung⁵⁾ mitfammen festsetzen⁶⁾, und ein jeder Präsident lädt hiezu die Mitglieder seines eigenen Ausschusses⁷⁾ ein⁸⁾.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 36.

a) In dem Entwurfe des 15er Subkomitees lautete dieser Punkt folgendermaßen:

„38. Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist: hat ein jeder Teil das Recht, den anderen Teil aufzufordern, daß die Frage durch gemeinsame Abstimmung entschieden werde, was der aufgeforderte Teil nicht ablehnen kann; und dann setzen die Präsidenten der zwei Teile Ort, Tag und Stunde der Abstimmungsitzung mitfammen fest, und ein jeder Präsident lädt hiezu die Mitglieder seines eigenen Ausschusses ein.“

b) In dem Wiener Regierungsentwurf hieß es:

„Wenn ein zweimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist, wird eine gemeinsame Abstimmung stattfinden. In diesem Falle setzen . . .“

c) In den gemeinsamen Konferenzen wurde vereinbart, daß die Worte: „was der aufgeforderte Teil nicht ablehnen kann“, zu eliminieren und die Worte: „und dann“ durch die Worte: „in welchem Falle“ zu ersetzen sind.

d) Szentkirályi, welcher in der 67er Kommission den Änderungsantrag stellte, erklärte, der Passus: „was der aufgeforderte Teil nicht ablehnen kann“, sei überflüssig, wenn hierauf gesagt werde, daß die Präsidenten Ort, Tag und Stunde der Abstimmungsitzung festsetzen. Die Ersetzung der Worte „und dann“ begründete er damit, daß sie eine Zeitbeziehung ausdrücken, während in dem Paragraphen von einer Begebenheit die Rede sei.

2) RgBlge: „Notenwechsel“; vgl. bei § 34 Anm. 5.

3) RgBlge setzt nach „entschieden werde“ fort: „was dann der auf-

geforderte Teil nicht verweigern darf". Dieser Passus wurde, wie in der Anm. 1 hervorgehoben ist, schon in der 67er Kommission gestrichen und fehlt im Gesetze.

⁴⁾ Stb. macht nach „entschieden werde“ Punkt und beginnt einen neuen Satz: Die Präsidenten beider Teile vereinbaren dann den Ort . . . Vgl. hierzu Anm. 1.

⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „der Abstimmung“; im Originale steht: szavazási ülés — d. i. Abstimmungssitzung. Str.: séance de vote. Vgl. bei § 34 Anm. 3.

⁶⁾ Für együtt állapítják meg (setzen mitsammen fest) wählen LGS. und RgBlge „vereinbaren miteinander“ und Stb. kurz: „vereinbaren“. Str.: „fixeront ensemble“.

⁷⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Die Mitglieder seiner Delegation“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

⁸⁾ Die Angabe Str.s (S. 68, N. 23), daß es seit dem Bestande des Ausgleiches noch nie zu einer Abstimmungssitzung gekommen sei, entspricht nicht den Tatsachen. Es gab solche Sitzungen am 30. August 1869, 10. Mai 1873, 14. Februar 1880 und am 26. April 1882.

37. §.

§ 37.

E bizottságok hatásköréhez csak azon tárgyak tartozhatnak, melyek a jelen határozatban, mint közösek, határozottan e bizottságokhoz vannak utasítva. Ezeket túl a bizottságok intézkedéseikben nem terjeszkedhetnek s a magyar országgyűlés és magyar kormányzat részére fentartott ügyekbe nem avatkozhatnak.

Zum Wirkungskreise dieser Ausschüsse¹⁾ können nur jene Gegenstände gehören, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse²⁾, als gemeinsame, ausdrücklich³⁾ an diese Ausschüsse¹⁾ gewiesen sind⁴⁾. Über diese hinaus können die Ausschüsse¹⁾ in ihren Verfügungen nicht gehen⁵⁾ und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen⁶⁾.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „dieser Delegationen“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

²⁾ An Stelle des Ausdrucks: „in dem gegenwärtigen Beschlusse“ stand in den Entwürfen der 15er und der 67er Kommission sowie im „Beschlusse“ des Reichstages: „in dem die gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnenden Gesetze“; siehe Entstehungsgesch. S. 6 ff., 20 ff.,

34; vgl. auch bei § 6 Anm. 3, § 10 Anm. 2, § 29 Anm. 1, § 35 Anm. 1 lit. d.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen sind“. Ausdrücklich (határozottan) gehört nicht zum Wort közös (gemeinsam), von dem es durch Beistriche getrennt ist, sondern als Adverbium zum Zeitworte: gewiesen sind.

⁴⁾ LGS. und RgBlge; „die . . . diesen Delegationen zugewiesen werden“. Vannak utasítva drückt nicht einen Vorgang, sondern einen Zustand aus.

⁵⁾ Ganz wörtlich übersetzt heißt die Stelle: „Über diese hinaus können die Ausschüsse in ihren Verfügungen sich nicht erstrecken.“ LGS., RgBlge und Stb. übersetzen: „Über diese Gegenstände hinaus dürfen diese (Stb.: die) Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken.“

⁶⁾ Über den viel weiter gezogenen Wirkungsbereich, welchen die Delegationen nach dem Wiener Regierungsentwurf erhalten sollten, siehe Entstehungsgesch. S. 15 f.

38. §.

§ 38¹⁾.

A közös ügyek tárgyalására kiküldött bizottság, az országgyűlés által szabadon választva, a jelen határozatban kijelölt és körvonalozott ügyekben és módon, az országgyűlést Ó Felsőge többi országainak irányában képviseli. E bizottság előleges utasítások által meg nem köthető.

Der zur Verhandlung²⁾ der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Ausschuß³⁾, durch den Reichstag frei gewählt, vertritt in den im gegenwärtigen Beschlusse⁴⁾ bezeichneten und umgrenzten⁵⁾ Angelegenheiten und auf die (im gegenwärtigen Beschlusse bezeichnete und umgrenzte) Weise⁶⁾, den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät. Dieser Ausschuß⁷⁾ kann durch vorherige Instruktionen nicht gebunden werden.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 38.

a) In den Elaboraten des 15er Unterausschusses und der 67er Kommission sowie im „Beschlusse“ des Reichstages war dieser, von der Natur des Vertretungsrechtes der Delegationen handelnde Paragraph in ausführlicherer und zum Teile interessanter Weise abgefaßt. Er lautete: „Den zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Ausschuß wünschen wir als eine solche Körperschaft anzusehen,

die, durch den Reichstag frei gewählt, in den durch das Gesetz bezeichneten und umgrenzten Angelegenheiten und auf die (durch das Gesetz bezeichnete und umgrenzte) Weise den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät ebenso vertritt, wie wir einzelnen, bezirksweise freigewählten Abgeordneten das Land und dessen Interessen auf dem ungarischen Reichstage vertreten. Eben deswegen halten wir es nicht für zweckmäßig, daß der Ausschuß durch vorherige Instruktionen gebunden sei, weil bei solchen Instruktionen der Verkehr zwischen den zwei Teilen nicht zum Ziele führen und es oftmals geschehen würde, daß, wenn die derartigen Delegationen der zwei Teile durch bestimmte, aber von einander abweichende Instruktionen gebunden wären, es unmöglich sein würde, im Unterhandlungswege zu einem Resultate zu gelangen; nun sind aber gerade jene Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten bilden, von solcher Natur, daß deren Endentscheidung bei Seite zu lassen oder zu verschleppen oftmals dasselbe wäre, wie die Staatsmaschine ins Stocken bringen.“

Diese Formulierung beruhte auf einem Vorschlage Deáks, welcher nur im ersten Satze anders lautete, nämlich: „Den zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Ausschuß wünsche ich als eine solche Körperschaft anzusehen, die durch den Reichstag frei gewählt, das Land und seine Interessen gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät ebenso vertritt, wie wir einzelnen Abgeordneten das Land und seine Interessen auf dem ungarischen Reichstage vertreten.“ Die Tertierung, wie sie in dem Gutachten des Subkomitees und der 67er Kommission vorliegt, wurde vorgenommen, weil Ghyczy erklärte, daß die Ausschüsse nicht das Land, sondern den Reichstag vertreten. (Doch ist in § 51 die Wendung, wonach die Delegationen „die Länder“ vertreten, beibehalten).

Was die Instruktionen anbelangt, wünschte Nyáry, daß die Delegierten in gleicher Weise instruiert werden sollen wie seinerzeit die Deputierten. Deák erklärte aber, das Gesetz, welches die erforderlichen Schranken enthalte, sei die Instruktion, die die Delegation brauche. Eigentlich wäre die ungarische Gesetzgebung berufen, die gemeinsamen Angelegenheiten „in corpore“ mit dem Reichstage des anderen Teiles zu erledigen. An Stelle der unmittelbaren Regelung solle aber eine Regelung „durch Bevollmächtigte, durch Delegationen“ treten. Der Reichstag könnte Instruktionen nur bezüglich solcher Gegenstände geben, die er kennt, was eine vorherige Verhandlung der den Delegationen vorbehaltenen Gegenstände bedingen würde.

b) In dem Wiener Regierungsentwurf hatte der korrespondierende Paragraph nur folgende Bestimmung:

„§ 27. Die Mitglieder der Ausschüsse können durch vorherige Instruktionen nicht gebunden werden.“

c) Die Vorlage des ungarischen Ministeriums faßte den Paragraph so, wie er jetzt vorliegt, nur behielt sie noch die mit den Worten: „weil bei solchen Instruktionen“ beginnende Motivierung bei, die aber in

der Spezialberatung „als überflüssig“ fallen gelassen wurde (Napló IV, S. 202).

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Behandlung“. Die Übersetzungen lassen den Unterschied zwischen den Begriffen *elintézés* (Titel, Pr. Abf. 2, 5 §§ 52, 56), *kezelés* (§§ 16, 23—26, 28, 60, 63, 64, 69) und *tárgyalás* (§§ 25, 38, 41, 47) unberücksichtigt. *Elintézés* heißt Erledigung, Ordnung, *kezelés* (von *kéz* die Hand) Behandlung, Handhabung, Manipulierung, *tárgyalás* (von *tárgyalni* verhandeln) aber Verhandlung. Wie eine Vergleichung der angeführten Stellen zeigt, macht das Gesetz zwischen diesen Begriffen sehr feine und zutreffende Distinktionen.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Delegation“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

⁴⁾ RgBlge: „in den in dieser Feststellung“. *Határozat* ist die technische Bezeichnung für Beschluß (vgl. bei § 15 Anm. 4 und § 69 Anm. 4). Hinsichtlich der Abänderung des Ausdruckes „durch das Gesetz bezeichneten“ (Anm. 1) in „im gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten“ vgl. bei § 37 Anm. 2.

⁵⁾ *Körvonalozni*, eigentlich mit einer Kreislinie umgrenzen.

⁶⁾ Die Attributivbestimmung *a jelen határozatban kijelölt és körvonalozott* (im gegenwärtigen Beschlusse bezeichnet und umschrieben) gehört sowohl zu *ügyekben* (in den Angelegenheiten), als auch zu *módon* (auf die Weise). Im Deutschen ist man genötigt, sie zu wiederholen. LGS., RgBlge und Stb. übersetzen: „in den in diesem Beschlusse (RgBlge: dieser Feststellung) bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den hier selbst (Stb. hier) bestimmten Modalitäten“.

39. §.

Az eljárás módjára nézve megállapítottatik, hogy azon tárgyat, mely a jelen határozat szerint e bizottságok elé tartozik, a közös miniszterium mindenik bizottságnak külön adja elő. Mindenik bizottságnak joga lesz kérdéseket intézni a közös miniszteriumhoz, vagy, a szakok szerint, annak illető tagjához, kérhet azoktól feleletet s felvilágosításokat; ugyanazért a közös miniszteriumnak jogában álland,

Zolger, Ausschüß.

§ 39.

Hinsichtlich des Verfahrensmodus¹⁾ wird festgesetzt, daß den Gegenstand, welcher dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß²⁾ vor diese Ausschüsse³⁾ gehört, das gemeinsame Ministerium einem jeden Ausschusse³⁾ separat⁴⁾ darlegt⁵⁾. Ein jeder Ausschuß³⁾ wird das Recht haben an das gemeinsame Ministerium, oder, je nach den Ressorts, an das betreffende Mitglied⁶⁾ desselben, Fragen zu richten, er kann von denselben Antwort und

s midőn arra felszólittatik, köteles is leend, egyik bizottságnál úgy, mint a másiknál, megjelenni, felelni, és szóval vagy írásban, s ha az kár nélkül történhetik, a szükséges iratok előterjesztése mellett is, felvilágosításokat adni.

Aufklärungen⁷⁾ verlangen; eben darum wird es in der Befugnis des gemeinsamen Ministeriums stehen, und wenn es dazu aufgefordert wird, wird es auch verpflichtet sein, bei⁸⁾ dem einen Ausschusse³⁾ sowohl, wie bei⁸⁾ dem anderen zu erscheinen, Antwort zu erteilen, und mündlich oder schriftlich, und wenn dies ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Schriftstücke, Aufklärungen zu geben^{9) 10)}.

1) LGS.: „des modus procedendi“; Stb.: „der Art des Verfahrens“; RgBlge: „des Verfahrensmodus“.

2) In den Elaboraten des 15 er und des 67 er Ausschusses und im Regnikolarbeschlusse stand: „welcher dem Gesetze gemäß“. Vgl. hiezu bei § 37 Anm. 2. RgBlge: statt „Beschluss“: Feststellung; siehe hiezu bei § 38 Anm. 4.

3) LGS. und Stb.: „vor diese Delegationen“; RgBlge: „vor diese Delegation“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „besonders“.

5) LGS., RgBlge und Stb. übersetzen előterjeszteni (§§ 7, 21, 39, 41, 61), átadni (§ 40), beadni (§ 43) und hier előadni unterschiedlos mit „vorlegen“. In Wahrheit heißt előterjeszteni vorlegen, unterbreiten (vgl. bei § 17 Anm. 2), átadni übergeben (átadás = Übergabe, traditio, Imling, M. Jogi Lexikon, Artikel átadás), beadni einreichen, intradere (Szarvas-Simonyi) und előadni (mündlich oder schriftlich) darlegen, referieren.

6) LGS.: „oder je nach dem Ressort an betreffende Mitglieder“. Das Original sagt: „je nach den Ressorts an das betreffende Mitglied“. RgBlge: „oder je nach den Fächern an das betreffende Mitglied“.

7) LGS., RgBlge und Stb.: „Aufklärung“. Das Original gebraucht den Plural.

8) Stb.: „in der einen wie in der anderen Delegation zu erscheinen“. Das Original gebraucht vielleicht nicht ohne Absicht die Präposition bezw. im Ungarischen das Suffix „bei“ (bizottságnál, másiknál), d. h. nicht in, sondern bei, gleichsam „vor“ der Delegation. Die Verbindung mit -nál (bei) ist umso auffallender, als megjelenni regelmäßig mit -ban, -ben (in) oder mit -n, -on, -en, -ön (auf) konstruiert wird (gyülesén:

in der Versammlung; *színházban*: im Theater). Str. übersetzt: *de se présenter devant l'une et l'autre Délégation*.

⁹⁾ LGS. und RgBlge übersetzen: „... zu antworten und mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu geben, oder, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch die nötigen Dokumente vorzulegen“. Stb.: „... zu antworten, mündliche oder schriftliche und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Akten, Aufklärungen zu geben“. Szóval vagy írásban (mündlich oder schriftlich) sind nicht Eigenschaftswörter, sondern Umstandswörter, welchen der Ausdruck a szükséges iratok előterjesztése mellett is (auch unter Vorlage der nötigen Schriftstücke) als weitere Umstandsbestimmung koordiniert angereicht ist. Das Gesetz sagt nicht, das Ministerium ist verpflichtet, Aufklärungen zu geben oder aber die Schriftstücke vorzulegen, sondern sein in der 67er Kommission nach längerer Debatte beschlossener Wortlaut (siehe folgende Anmerkung) geht dahin, das Ministerium sei verpflichtet, schriftlich oder mündlich und eventuell unter Vorlage der Schriftstücke Aufklärungen zu geben. Iratok sind nicht Dokumente (ungarisch *okmányok*), sondern Schriftstücke.

¹⁰⁾ In dem 15er Elaborate war eine unbedingte Verpflichtung zur Vorlage der verlangten Schriftstücke vorgesehen. Es hieß daselbst: Das Ministerium wird auch verpflichtet sein, „bei dem einen Ausschusse sowohl, wie bei dem anderen zu erscheinen, Antwort zu erteilen, die verlangten Schriftstücke vorzulegen und Aufklärungen zu geben“.

Der Wiener Regierungsentwurf lautete: „... zu erscheinen, Antwort zu erteilen und mündliche und schriftliche Aufklärungen zu geben“.

In den gemeinsamen Konferenzen wurde vereinbart, daß die Worte: „die verlangten Schriftstücke vorzulegen“ zu eliminieren seien.

Der gegenständliche Antrag stieß in der 67er Kommission auf heftigen Widerstand; in der langen Debatte (Közös vizszonyok, S. 101 bis 111) sah sich Deák schließlich genötigt, einen Vermittlungsantrag zu stellen, der angenommen und auch Gesetz geworden ist.

40. §.

A közös költségvetés megalapítása leendő bizottságok feladatának évenként előforduló legfontosabb része. E költségvetést, mely egyedül azon költségekre terjedhet, amelyek a jelen határozatban közöseknek vannak kijelölve, a közös miniszterium mind a két külön fele-

§ 40.

Die Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlages¹⁾ wird der jährlich vorkommende wichtigste Teil der Aufgabe dieser Ausschüsse²⁾ sein. Diesen Kostenvoranschlag, der sich lediglich auf jene Kosten³⁾ erstrecken kann, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse⁴⁾ als gemeinsame bezeichnet sind⁵⁾, wird das gemein-

lös ministeriumnak befolyásával fogja készíteni, s úgy adja azt át mindenik bizottságnak külön. A bizottságok a fentebb körülirt mód szerint fogják azt külön tárgyalni, s észrevételeiket egymással írásban közlik, s a mely pontra nézve nézeteik meg nem egyeznének, azt együttes ülésben szavazattal határozzák el.

same Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien anfertigen, und übergibt ihn so einem jeden Ausschusse²⁾ separat⁶⁾. Die Ausschüsse²⁾ werden ihn nach dem oben umschriebenen Modus separat verhandeln⁷⁾, und teilen ihre Bemerkungen einander schriftlich mit, und den Punkt, hinsichtlich dessen ihre Ansichten nicht übereinstimmen sollten, entscheiden sie in Zusammensetzung⁸⁾ durch Abstimmung.

¹⁾ Das in diesem und im folgenden Paragraph wiederholt vorkommende Wort költségvetés wird in LGS., RgBlge und Stb. bald mit „Budget“, bald mit „Voranschlag“ übersetzt. Da költségvetés (von költség = Kosten und vetés = das Werfen) Kostentwurf, Kostenvoranschlag bedeutet, so erscheint es am treffendsten, es überall mit Kostenvoranschlag wiederzugeben und Budget nur dort zu verwenden, wo dieses Lehnwort auch im Original (z. B. § 43) gebraucht ist. Bemerkte sei, daß G. Lónyay in der 67er Kommission die Frage stellte, ob unter „gemeinsamer Kostenvorschlag“ auch die Bedeckung zu verstehen sei, da, wenn dies nicht der Fall sein sollte, in diesem und anderen Paragraphen statt „gemeinsamer Kostenvoranschlag“ nur „gemeinsame Kosten“ gesagt werden müßte. Die Kommission ging jedoch über die Anregung hinweg. Vgl. auch bei § 7 Anm. 8.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Delegationen“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Ausgaben“; vgl. bei § 7 Anm. 8.

⁴⁾ RgBlge: „in der gegenwärtigen Feststellung“. Vgl. bei § 38 Anm. 4.

⁵⁾ In den Elaboraten des 15er und des 67er Ausschusses und im Reichstagsbeschlusse lautete der Relativsatz: „welche in dem hinsichtlich der Feststellung dieser gemeinsamen Angelegenheiten zu schaffenden Gesetze als gemeinsame bezeichnet sein werden“. Vgl. hierzu bei § 39 Anm. 2, § 38 Anm. 4, § 37 Anm. 2.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „wird das gemeinsame Ministerium . . . ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen“. Für ausarbeiten steht im § 19 kidolgozni; über átadni (übergeben) vgl. bei § 39 Anm. 5 und über külön bei § 28 Anm. 5.

⁷⁾ LGS.: „abgesondert verhandeln“; RgBlge: „besonders be-

raten"; Stb.: „abgesondert beraten“; vgl. über külön und tárgyalni bei § 28 Anm. 5 und § 38 Anm. 2.

⁸⁾ LGS, RgBlge und Stb.: „in gemeinschaftlicher Sitzung“; Str.: „en séance plénaire“. Siehe über den Ausdruck együttes ülés bei § 34 Anm. 3.

41. §.

Az ily módon megállapított költségvetés többé az egyes országok által tárgyalás alá nem vétethetik, hanem köteles mindenik azon arány szerint, mely (a jelen határozat 18., 19., 20., 21. és 22. pontjaiban körülírt módon) előre megállapított, a közös költségvetésből reá eső részt viselni. De mivel ezen közös költségekre nézve a kivetés, beszédés s az adórendszernek megállapítása, Magyarországra nézve, a magyar országgyűlés és magyar felelős miniszterium köréhez tartozik: a magyar miniszterium a magyar országgyűléshez terjesztendő költségvetésébe is fölveendi mindig azon összegeket, melyek a már megállapított közös költségvetésből az említett arány szerint Magyarországra esnek, csakhogy ezen rovatok, a mennyiségre nézve, vitatás alá többé nem vehetők. Beszedetvén az ekként megállapított közös költségekre szükséges összeg a magyar felelős miniszterium által, a havon-

§ 41¹⁾.

Der auf solche Weise festgestellte Kostenvoranschlag kann nicht mehr durch die einzelnen Länder einer Verhandlung²⁾ unterzogen werden, sondern ein jedes ist verpflichtet nach jenem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Beschlusses umschriebene Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Kostenvoranschlag auf dasselbe fallenden Teil zu tragen. Da³⁾ aber hinsichtlich dieser gemeinsamen Kosten⁴⁾ die Auswerfung, Einhebung und die Feststellung des Steuersystems, in Ansehung Ungarns, in den Kreis des ungarischen Reichstages und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört⁵⁾: wird das ungarische Ministerium auch⁶⁾ in seinen dem ungarischen Reichstag vorzulegenden Kostenvoranschlag stets jene Summen aufnehmen, welche aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Kostenvoranschlage dem erwähnten Verhältnisse gemäß⁷⁾ auf Ungarn fallen, nur daß diese Rubriken⁸⁾, hinsichtlich der Höhe, einer

kint befolyt államjövödelmekböl a közös költségek fedezésére szolgáló rész a magyar pénzügyminiszter által havonkint a közös pénzügyminiszterhez áttétetik, azon arány szerint, a mely arányban áll a közös költségek összege az országos költségek összegéhez. A közös pénzügyminiszter felelős lesz az általvett összegnek a kitűzött célokra leendő fordításáért; magában értetödvén, hogy az, a ki az összegeket kezeli, szoros számadással fog tartozni.

Diskussion nicht mehr unterzogen werden können. Nachdem die zu den derart festgestellten gemeinsamen Kosten⁴⁾ nötige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingehoben worden ist, wird aus den monatlich eingeflossenen Staatseinkünften der zur Deckung der gemeinsamen Kosten⁴⁾ dienende Teil durch den ungarischen Finanzminister monatlich an den gemeinsamen Finanzminister übermittelt, nach jenem Verhältnisse, in welchem Verhältnisse die Summe der gemeinsamen Kosten⁴⁾ zu der Summe der Kosten des Landes steht⁹⁾. Der gemeinsame Finanzminister wird für die zu den fixierten Zwecken zu geschehende¹⁰⁾ Verwendung der übernommenen Summe verantwortlich sein; wobei es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher diese Summen verwaltet, zu genauer Rechnungslegung gehalten sein wird.

¹⁾ Zur Entstehungsgeschichte des § 41.

a) Die zwei letzten Sätze des § 41 hatten in dem 15er Elaborate (B. 43) eine wesentlich kürzere Fassung, nämlich:

„Nachdem die zu den derart festgestellten gemeinsamen Kosten nötige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingetrieben worden ist, wird es diese Summe zu Händen des betreffenden gemeinsamen Ministers abführen (az illető közös miniszternek kezéhez szolgáltatja), der für die zu den fixierten Zwecken zu geschehende Verwendung der übernommenen Summe verantwortlich sein wird; es versteht sich von selbst, daß . . .“

b) Im Wiener Regierungsentwurf waren die Bestimmungen, welche sich auf die in § 41 behandelten Fragen beziehen, in den §§ 30, 47—50 enthalten. § 30 lautete:

„Der auf solche Weise festgestellte Kostenvoranschlag kann nicht mehr durch die Vertretung der einzelnen Länder einer Verhandlung

unterzogen werden, sondern ein jedes ist verpflichtet, nach dem im voraus bestimmten Verhältnisse den aus dem gemeinsamen Kostenvoranschlag auf es fallenden Teil zu tragen.“

Die §§ 47—50 sind bei § 27 Anm. 1, mitgeteilt.

c) In den Wiener gemeinsamen Konferenzen wurde sohin vereinbart, in den Punkt 43 des 15er Elaborates (jetzt § 41) die Bestimmung aufzunehmen, „daß von den monatlich eingeflossenen Staatseinkünften der zur Deckung der gemeinsamen Kosten dienende Teil durch den ungarischen Finanzminister monatlich an den gemeinsamen Finanzminister übermittelt wird, nach jenem Verhältnisse, in welchem Verhältnisse die Summe der gemeinsamen Kosten zu der Summe der Kosten des Landes steht“.

Die Vereinbarung bezog sich ausdrücklich auch darauf, daß an Stelle des im 15er Elaborate enthaltenen allgemeinen Ausdruckes „der betreffende gemeinsame Minister“ der Ausdruck „der gemeinsame Finanzminister“ zu setzen sei.

Der aus Anlaß der Vereinbarung in der 67er Kommission von M. Lónyay eingebrachte Modifizierungsantrag wurde nach längerer Debatte angenommen (Közös viszonyok, S. 112—119).

²⁾ LGS. und RgBlge: „Behandlung“; tárgyalás ist, wie bereits bei § 38, Anm. 2, hervorgehoben wurde, nicht Behandlung, sondern Verhandlung. Eine „Behandlung“ ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern wie aus § 43 und auch aus dem vorliegenden Paragraph selbst hervorgeht, sogar notwendig. Ausgeschlossen ist nur eine neuerliche Verhandlung des durch die Delegationen bereits festgestellten Kostenvoranschlages.

³⁾ LGS.: „nachdem“; mivel hat eine motivierende Bedeutung (Czuczor-Fogarasi, Kelemen), ist daher im Deutschen richtiger mit „da“ wiederzugeben. So auch Stb.

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Ausgaben“ bzw. „Auslagen“; vgl. bei § 7 Anm. 8.

⁵⁾ Unverständlich ist die Übersetzung Str.s: „Pourtant, comme la répartition, la perception et la détermination du système des impôts relèvent uniquement (uniquement fehlt im Original) de la Hongrie, en ce qui concerne ces dépenses communes, et aussi du Parlement hongrois et du ministère responsable hongrois: le ministère hongrois inscrira . . .“

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: setzen „auch“ vor „jene Summen“; nach dem Original gehört es zu Kostenvoranschlag.

⁷⁾ Stb. läßt den Passus az említett arány szerint (dem erwähnten Verhältnisse gemäß) unübersetzt.

⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Posten“; rovat heißt: Einschnitt, Kerbe, Spalte, Columne, Rubrik (Ballagi, Simonyi-Balassa).

9) LGS. und RgBlge: „in welchem Verhältnisse die Summe des Gesamt-Budgets zum Landesbudget steht“, was nicht nur unrichtig übersetzt, sondern auch unverständlich ist. Das Gesetz spricht von dem Verhältnisse der Summe der gemeinsamen Kosten zu der Summe der Kosten des Landes.

10) leendő = „zu seiende“ oder „zu geschehende“; vgl. auch oben S. 70.

42. §.

Az efféle számadások megvizsgálása hasonlólul az említett bizottságokat illeti; azok e számadásokra nézve is a fentebb körülírt módon fognak eljárni.

§ 42.

Die Prüfung¹⁾ von derlei Berechnungen²⁾ kommt gleichermaßen³⁾ den erwähnten Ausschüssen⁴⁾ zu; dieselben werden auch hinsichtlich dieser Berechnungen²⁾ auf die oben umschriebene⁵⁾ Weise vorgehen.

1) LGS. und RgBlge: „Revision“.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „Rechnungen“; számadás: Rechnungslegung, Berechnung, vgl. § 41 in fine.

3) LGS. und RgBlge: „ebenfalls“; Stb.: „gleichfalls.“ Siehe das gleiche Wort hasonlólul oben in § 29.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „Delegationen“; vgl. § 29 Num. 4.

5) Stb.: „in der oben erwähnten Weise“; „erwähnt“ ist említett wie eine Zeile vorher; hier steht körülírt.

43. §.

Hasonló eljárás követendő minden egyéb tárgyakban is, melyek, mint közös ügyek, az érintett bizottságok köréhez tartoznak. Ezeket is a közös miniszterium mindenik bizottságnak külön adja be, a bizottságok külön tárgyalják, nézeteiket egymással írásban közlik, és ha ily módon egymással meg nem egyezhetnének, akkor,

§ 43¹⁾.

Ein ähnliches Verfahren ist auch in allen sonstigen Gegenständen²⁾ zu befolgen, die, als gemeinsame Angelegenheiten, in den Kreis der berührten Ausschüsse³⁾ gehören. Auch diese reicht das gemeinsame Ministerium bei einem jeden Ausschusse³⁾ separat ein, die Ausschüsse³⁾ verhandeln⁴⁾ sie separat, teilen ihre Ansichten einander schriftlich mit, und wenn sie sich auf solche

mint fenebb mondatott, szavazó együttes ülésben határoznak. Magában értetődik, hogy határozataik, a mennyiben fejedelmi jóváhagyás alá tartoznak, Ő Felségének fölterjesztendők, s ha Ő Felsége által megerősítettnek, kötelező erővel birandanak. Az ily fejedelmi jóváhagyással megerősített határozatokat azonban Ő Felsége mindenik országgyűlésnek az illető külön felelős miniszterium által adatja tudtára. Azon határozatokat, melyek a delegációkban a fentirt módon hozattak s Ő Felsége által szentesítették, miután a magyar országgyűlésnek tudtára adattak, Magyarországon Ő Felsége csak a felelős magyar miniszterium által hajtathatja végre. Ugyanazért mindazon költségeket is, melyek a bizottság ily módon hozott és szentesített határozatának folytán Magyarországra háramlanak, a magyar felelős miniszterium fogja az országgyűlésileg megállapított magyarországi budgettel együtt kivetni és beszedni.

Weise miteinander nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie weiter oben gesagt worden ist, in einer Abstimmungs-Zusammensitzung⁵⁾. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Genehmigung⁶⁾ unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten sind, und wenn sie von Seiner Majestät bekräftigt werden⁷⁾, werden sie bindende Kraft besitzen. Die mit solcher landesfürstlicher Genehmigung bekräftigten Beschlüsse⁸⁾ lassen jedoch Seine Majestät einem jeden Reichstage durch das betreffende besondere⁹⁾ verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen. Die Beschlüsse, die in den Delegationen¹⁰⁾ auf die obbeschriebene Weise gefaßt und von Seiner Majestät sanktioniert¹¹⁾ worden sind, können, nachdem sie dem ungarischen Reichstage zur Kenntnis gebracht¹²⁾ worden sind, in Ungarn Seine Majestät nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Eben deswegen¹³⁾ wird auch¹⁴⁾ alle jene Kosten¹⁵⁾, die einem auf solche Weise gefaßten und sanktionierten¹¹⁾ Beschlüsse des Ausschusses¹⁶⁾ zufolge auf Ungarn entfallen, das ungarische verantwortliche Ministerium mit dem reichstägig¹⁷⁾ festgestellten ungarländischen¹⁸⁾ Budget zusammen auswerfen und einheben.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 43.

Der § 43 ist so Gesetz geworden, wie er bereits in dem 15 er Elaborate (P. 45) formuliert war.

Die ursprüngliche, von Deák vorgeschlagene Formulierung lautete:

„Ein ähnliches Vorgehen ist auch in allen sonstigen Gegenständen zu befolgen, die, als gemeinsame Angelegenheiten, in den Kreis der berührten Ausschüsse gehören. Auch diese, mögen sie sich auf das Auswärtige, das Kriegswesen, das Finanzwesen oder die Staatsschulden beziehen, reicht das gemeinsame Ministerium bei einem jeden Ausschusse separat ein, die Ausschüsse verhandeln sie separat, teilen ihre Ansichten einander schriftlich mit, und wenn sie sich auf solche Weise nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie weiter oben gesagt worden ist, mit Majorität in gemeinsamer Abstimmungsitzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Genehmigung unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten sind, und wenn sie von Seiner Majestät bekräftigt werden, werden sie bindende Kraft besitzen. Die mit solcher landesfürstlichen Genehmigung bekräftigten Beschlüsse lassen jedoch Seine Majestät einem jeden Lande durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen, und durch das selbe in Vollzug setzen.“

An dieser Formulierung beanstandete Tisza die Anführung der „Staatsschulden“, worauf der Satz, „mögen sie sich auf das Auswärtige, das Kriegswesen, das Finanzwesen oder die Staatsschulden beziehen“, fallen gelassen wurde.

Ghyczy verlangte die Ersetzung des Wortes „Land“ (ország) durch Reichstag (országgyűlés), sowie die Aufnahme der Bestimmung, „daß nichts in Vollzug gesetzt werden darf, solange nicht der Reichstag die Beschlüsse der Delegation genehmigt (jóvá nem hagyja)“. Nyáry wollte feststellen, daß, insofern nicht das Landesbudget erledigt sei, auch der Delegationsbeschluß nicht durchgeführt werden dürfe.

Das Subkomitee einigte sich schließlich auf die Formulierung, wie sie in dem Gesetze vorliegt.

Der Wiener Regierungsentwurf übernahm die ersten beiden Sätze des 15 er Gutachtens unverändert, fuhr aber dann fort:

„Ihre Beschlüsse sind, insofern sie der landesfürstlichen Genehmigung unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten und besitzen nach ihrer Sanktionierung verbindliche Gesetzeskraft. Die mit solcher landesfürstlichen Genehmigung bekräftigten Beschlüsse lassen jedoch Seine Majestät einem jeden Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen.“

Der übrige Teil ist im Regierungsentwurf weggelassen. Vergl. hiezu bei § 27 Anm. 1.

In der Aufzeichnung über die gemeinsamen Konferenzen ist vermerkt, daß es zu P. 45 (jetzt § 43) keine Bemerkung gab.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „Angelegenheiten“. Im Original steht tárgyak (Gegenstände) zum Unterschied vom unmittelbar folgenden ügyek (Angelegenheiten). „Gegenstand“ (Verdeutschung des Wortes „Objekt“) ist das, worauf unsere geistige Anschauung gerichtet ist; Angelegenheit aber das, worauf wir in unserem Tun Sorge verwenden. (Vergl. bei Titel Anm. 2). Daher spricht das Gesetz regelmäßig (Pr. Abs. 2, §§ 7, 8, 18, 24—28, 38, 43, 44, 47, 56) von „gemeinsamen Angelegenheiten“ und nicht von „gemeinsamen Gegenständen“ (Ausnahme § 52), weil „gemeinsam“ hier als eine Kategorie des Handelns und Verfügens in Betracht kommt (vgl. bei § 2 Anm. 5 lit. c und Anm. 7 insb. S. 71 f.). Nur insoferne die Behandlung eines „Gegenstandes“ ins Auge gefaßt wird, erscheint er als eine „gemeinsame Angelegenheit“, wie dies in richtiger logischer Scheidung insbesondere in §§ 43, 44 und 52 ausgesprochen wird.

3) LGS., RgBlge und Stb.: „Delegationen“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „behandeln“. Im Original steht tárgyalni = verhandeln; siehe bei § 38 Anm. 2, bei § 41 Anm. 2.

5) LGS. und RgBlge: „in einer Abstimmungs-Gesamt-sitzung“; Stb.: „in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung“. Vgl. über együttes ülés oben bei § 34 Anm. 3.

6) LGS.: „der landesfürstlichen Sanktion“, RgBlge: „der fürstlichen (!) Sanktion“, Stb.: „der Sanktion des Monarchen“. Jóváhagyás (von jó gut und hagyni lassen) ist Genehmigung, Gutheißung (siehe das Wort in §§ 47, 69). „Genehmigen zeigt an, daß man das, was ein anderer tut, für gut hält“ (Eberhard, N. 671). Sanktion und sanktionieren, die ganz spezifische staatsrechtliche termini technici sind, heißen szentesítés, szentesíteni (von szent sanctus), welche Ausdrücke gleichfalls in diesem Paragraph, sowie auch in den §§ 20, 61, 69 vorkommen. Im Sanktionierungs-Dekret (S. 288 f.) sind die Ausdrücke jóváhagyni (genehmigen), helybenhagyni (bestätigen), megerősíteni (befräftigen) und szentesíteni (sanktionieren) nebeneinander gebraucht. Über fejedelem siehe oben bei § 4 Anm. 2.

7) LGS., RgBlge und Stb. setzen nach „sind“ Strichpunkt und beginnen einen neuen Satz, und zwar LGS. und RgBlge: „wurden sie von Seiner Majestät sanktioniert“, Stb.: „werden sie von Seiner Majestät bestätigt“. Megerősíteni (von erő Kraft) bedeutet befräftigen (confirmare). Bestätigen entspricht sowohl etymologisch, als auch dem Sinne nach helybenhagyni (von hely, Stätte).

8) LGS.: „Solche durch landesfürstliche Sanktion bestätigte Beschlüsse“; RgBlge: „Solche durch fürstliche (!) Sanktion festgestellte (!) Beschlüsse“; Stb.: „Die so durch die Sanktion des Monarchen genehmigten Beschlüsse“. Im Gesetze steht: „Die mit solcher landesfürstlicher Genehmigung befräftigten Beschlüsse“.

⁹⁾ RgBlge: „betreffende eigene verantwortliche Ministerium“.

¹⁰⁾ Hier steht auch im Original der Ausdruck „delegatio“.

¹¹⁾ Hier gebraucht auch das Original den Ausdruck szentesiteni, funktionieren; vgl. Anm. 6—8.

¹²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „mitgeteilt“; tudtára adni, wie unmittelbar vorher, zur Kenntnis bringen.

¹³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „daher“; ugyanazért: ebendeshwegen, ebendarum; vgl. in §§ 39, 62, 66.

¹⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben (Auslagen)“; „auch“ gehört zu Kosten.

¹⁵⁾ LGS., RgBlge: „Ausgaben“; Stb.: „Auslagen“. Vgl. bei § 7 Anm. 8.

¹⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb. lassen bizottság unübersezt und sagen: „welche infolge der auf solche Weise gefassten und sanktionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen“.

¹⁷⁾ LGS. und RgBlge: „mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten . . .“; im Original steht: reichstägig festgestellten.

¹⁸⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „ungarischen Budget“. Das Original spricht vom „ungarländischen“ Budget; vgl. auch bei §§ 11—14 Anm. 30.

44. §.

Azokon kívül, a miket a közös felelős ministerium terjeszt elő a közösügyi bizottságoknak (delegatio), e bizottságok mindegyike bir kezdeményezési joggal, de csak oly tárgyakra vonatkozólag, melyek, mint közös ügyek, a jelen határozat szerint szorosan e bizottságok köréhez tartoznak. Mindegyik bizottság tehet ilyenmő javaslatot, s azt a másik bizottsággal irásban közölheti. Az ekkép indítványozott javaslat pedig szintugy lesz tárgyalandó,

§ 44.

Außer demjenigen¹⁾, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Ausschüssen für die gemeinsamen Angelegenheiten (Delegation) vorlegt²⁾, besitzt ein jeder dieser Ausschüsse³⁾ ein Initiativrecht, aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche, als gemeinsame Angelegenheiten, dem gegenwärtigen Beschlüsse⁴⁾ gemäß streng in den Kreis dieser Ausschüsse⁵⁾ gehören. Ein jeder Ausschuss⁶⁾ kann⁵⁾ einen derartigen Vorschlag machen⁶⁾, und ihn dem anderen Ausschusse⁷⁾ schriftlich mitteilen. Der dergestalt in

mint egyéb, a bizottságok köré- Antrag gebrachte Vorschlag⁷⁾ wird
hez tartozó kérdésekre nézve aber ebenso zu verhandeln⁸⁾ sein,
már fentebb elmondattott. wie es hinsichtlich sonstiger, in den
Kreis der Ausschüsse³⁾ gehörender
Fragen bereits weiter oben aus-
geführt worden ist.

1) Stb.: „Außer den Angelegenheiten, welche das gemein-
same . . .“.

2) LGS. und RgBlge: „den Delegationen für die gemeinsamen
Angelegenheiten unterbreitet“; Stb. bloß: „den Delegationen unter-
breitet“. A közösügyi bizottságok heißt wörtlich: „Die Gemeinsame-
angelegenheits-Ausschüsse“. Der Klammerausdruck „(Delegation)“ ist auch
im Original enthalten.

3) LGS., RgBlge und Stb.: „besitzt jede dieser Delegationen“;
vgl. bei § 29 Anm. 4; LGS. und RgBlge schalten nach „Delegationen“
ein „auch“ ein, das im Original fehlt.

4) In den Elaboraten des Subkomitees und des 67er Ausschusses
sowie im Regnikolarbeschlusse stand: „dem Gesetze gemäß“. Vgl. bei
§ 40 Anm. 5.

5) LGS. und RgBlge schalten nach „kann“ ein „also“ ein, das im
Original fehlt.

6) LGS.: „einen derartigen Antrag stellen“; im Original steht:
einen derartigen Vorschlag machen.

7) LGS.: „der auf diese Weise eingebrachte Antrag“; RgBlge
und Stb.: „der auf diese Weise eingebrachte Vorschlag“. Im Ge-
setze heißt es: in Antrag gebrachte Vorschlag.

8) LGS., RgBlge und Stb.: „behandeln“; siehe hiegegen bei § 43
Anm. 4.

45. §.

§ 45¹⁾.

A bizottságok ülései rendesen nyilvánosak lesznek. A kivételi szabályok e részben az ügyrend által fognak megállapíttatni. Határozat azonban csak nyílt ülésben hozathatik.

Die Sitzungen der Ausschüsse²⁾ werden in der Regel öffentlich sein³⁾. Die Ausnahmsbestimmungen in diesem Belange⁴⁾ werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Ein Beschluß jedoch kann nur in offener⁵⁾ Sitzung gefaßt werden.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 45.

In dem 15er Gutachten lautete der diesem Paragraph entsprechende Punkt 47 folgendermaßen:

„Die Sitzungen der Ausschüsse werden öffentlich sein.“

In den Wiener gemeinsamen Konferenzen wurde jedoch vereinbart, daß der Punkt den Wortlaut erhalten soll, den er in dem Wiener Regierungsentwurf hatte, nämlich:

„Die Sitzungen der Ausschüsse werden in der Regel öffentlich sein. Die diesbezüglichen Ausnahmestimmungen werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden.“

In der 67er Kommission wurde dieser Antrag, erweitert durch den Satz betreffend die unbedingte Öffentlichkeit der Beschlußfassung, von Szentkirályi mit der Motivierung eingebracht, daß hiedurch die Frage in der Weise geordnet werde, wie sie in der Geschäftsordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses geregelt sei. (Közös viszonyok, S. 120).

2) LGS. und RgBlge: „die Delegationsitzungen“; Stb.: „die Sitzungen der Delegationen“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

3) Str. übersetzt den ersten Satz: „Les débats des Délégations seront publics“, was dem Original nicht entspricht.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „die diesbezüglichen Ausnahmefälle“; kivételi szabályok: Ausnahmestimmungen.

5) LGS. und Stb.: „öffentlich“. Das Original gebraucht im ersten und dritten Satze verschiedene Worte: nyilvános (öffentlich) und nyílt (offen, geöffnet).

46. §.

§ 46.

Az esetben, ha O Felsége valamelyik országgyűlést föloszlatná, a föloszlatott országgyűlésnek delegatiója is megszünik, s az újabb országgyűlés új bizottságot (delegatio) választ.

In dem Falle, als Seine Majestät einen von den Reichstagen auflösen sollten, hört auch die Delegation¹⁾ des aufgelösten Reichstages auf²⁾, und der neue Reichstag wählt einen neuen Ausschuß (Delegation)³⁾.

1) Hier steht auch im ungarischen Texte: delegatio; vgl. bei § 29 Anm. 4.

2) Str.: „Si Sa Majesté dissout un des Parlements, la Délégation de ce Parlement se dissoudra aussitôt de plein droit.“ Im Originaltext steht „hört auf“; es ist auch für die Beurteilung des Verhältnisses der Delegation zum Parlamente nicht gleichgiltig, welcher Ausdruck im Gesetze gebraucht ist.

Im Subkomitee wurde die Möglichkeit einer Auflösung der Delegationen für sich allein eingehend besprochen, aber als „gefährlich“ fallen gelassen.

In dem Wiener Regierungsentwurfe (§ 35) hieß es:

„In dem Falle, als Seine Majestät einen von den Reichstagen auflösen sollten, hört auch die Wirkungsberechtigung des Ausschusses des aufgelösten Reichstages auf und der neue Reichstag wählt einen neuen Ausschuß.“

In der Aufzeichnung über die Wiener Vereinbarungen steht bei Punkt 48 des 15er Elaborates (gleichlautend mit dem jetzigen § 46) der Vermerk „bleibt“, was darauf schließen läßt, daß er auch in den gemeinsamen Konferenzen Gegenstand der Erörterung war, da sonst in der Aufzeichnung der Vermerk: „bei Punkt . . . gab es keine Bemerkung“, angebracht erscheint.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „wählt eine neue Delegation“.

47. §.

A bizottságok tagjai a jelen határozat szerint közösekül kijelölt ügyeknek tárgyalása közben tett nyilatkozataikért feleletre soha nem vonathatnak; sőt megbizátásuk megszűntéig se oly kereset miatt, mely személyes letartóztatást vonhat maga után, se büntény vagy vétség miatt, a tettenérés esetét kivéve, az illető országgyűlésnek, ennek együtt nem léte esetében pedig azon bizottságnak, melynek tagjai, előleges jóváhagyása nélkül, se le nem tartóztathatnak, se közkereset alá nem vétethetnek. Tagjai tettenérés esetében törént letartóztatásának folytatása vagy megszüntetése iránt az illető országgyűlés együtt nem léteben hasonlóképen maga

§ 47.

Die Mitglieder der Ausschüsse¹⁾ können für ihre innerhalb²⁾ der Verhandlung³⁾ der dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß⁴⁾ als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihres Mandates⁵⁾ weder wegen einer Klage⁶⁾, die Personalhaft⁷⁾ nach sich ziehen kann, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, den Fall der Ertappung auf der Tat ausgenommen⁸⁾, ohne vorherige Genehmigung⁹⁾ des betreffenden Reichstages, in dem Falle des Nichtbeisammenseins desselben aber jenes Ausschusses¹⁾, dessen Mitglieder sie sind, in Haft genommen oder unter öffentliche Anklage gestellt werden¹⁰⁾. Über die

az illető bizottság rendelkezik. Egyébiránt a tanácskozások alkalmával netalán történhető rendetlenségek megelőzése végett az ügyrendi szabályzat által foglalt intézkedések tétetni.

Zulässigkeit der Fortsetzung¹¹⁾ oder über die Aufhebung einer im Falle der Ertappung auf der Tat erfolgten Inhaftnahme seiner Mitglieder verfügt beim Nichtbeisammensein des betreffenden Reichstages in gleicher Weise der betreffende Ausschuß¹⁾ selbst¹²⁾. Übrigens werden behufs Verhütung von Unordnungen, die sich anlässlich der Beratungen etwa ereignen könnten, durch das Geschäftsordnungsreglement¹³⁾ Verfügungen¹⁴⁾ getroffen werden¹⁵⁾.

¹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Delegationen“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „bei der Verhandlung“. Közben ist präziser, es bedeutet etwas, das zwischen, innerhalb dem Anfang- und dem Endpunkte einer Handlung, also hier der Verhandlung, liegt. In der ursprünglichen Formulierung hieß es: „in der Verhandlung“ (tárgyalásában), was aber, um dem Ausdrucke eine noch größere Prägnanz zu geben, in: „innerhalb der Verhandlung“ (tárgyalása közben) abgeändert wurde.

³⁾ RgBlge: „bei Behandlung“; siehe hiegegen bei § 38 Anm. 2.

⁴⁾ RgBlge: „der nach dieser Feststellung als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten“. Vgl. bei § 38 Anm. 4. In den Elaboraten des 15er Unterausschusses und der 67er Kommission sowie im Regnikolarbeschlusse hieß es statt „dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß“: „dem Gesetze gemäß“. Vgl. bei § 44 Anm. 4.

⁵⁾ LGS.: „ihrer Mission“; RgBlge: „ihres Amtes“; megbizatas ist Mandat.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gerichtlichen Klage“; das Beiwort gerichtlich fehlt im Original und wäre auch wohl überflüssig.

⁷⁾ LGS. und RgBlge: „persönliche Detention“; es handelt sich um die nach dem Zivilprozeß verfügte Haft, was im Deutschen „Personalarrest“ oder „Personalarrest“ heißt. Letartóztatás von tartani (halten), ebenso wie „Haft“ von „halten“ (Grimm).

⁸⁾ Stb.: „den Fall der Creilung auf frischer Tat ausgenommen“.

⁹⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Zustimmung“, wofür belegeyezés (siehe §§ 8, 13, 53, 57) besteht. Über jóváhagyás vgl. § 43, Anm. 6.

¹⁰⁾ In dem 15er Elaborate hieß es:

„ja sie können bis zum Aufhören ihres Mandates weder wegen einer Schuldforderung (adóssági követelés), noch wegen eines Verbrechens in Haft genommen oder unter öffentliche Anklage gestellt werden“.

In der 67er Kommission (Közös viszonyok S. 120 f.) wurde jedoch, weil es erstens nicht die Absicht sein könne, die Erhebung einer Klage wegen einer zivilrechtlichen Schuldforderung auszuschließen, und weil andererseits die ungarische Gesetzgebung eine Schuldhast nicht kenne, der Passus so abgeändert, wie er jetzt vorliegt.

¹¹⁾ LGS., RgBlge und Stb. statt „über die Zulässigkeit der Fortsetzung“ bloß: über die Fortdauer. Das aus folytat (fortsetzen) und hat (können, dürfen) zusammengesetzte folytathatás bedeutet eigentlich „das Fortsetzenkönnen“, „das Fortsetzendürfen“.

¹²⁾ LGS. lát maga (selbst) unübersezt.

¹³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Geschäftsordnung“; ügyrendi szabályzat: Geschäftsordnungsreglement; vgl. § 31.

¹⁴⁾ LGS.: Maßregeln.

¹⁵⁾ Der letzte Satz, welcher in dem Elaborate des Unterausschusses fehlte, wurde dem Paragraphen in der 67er Kommission (Közös viszonyok S. 121) auf Grund einer Vereinbarung in den Wiener Konferenzen beigelegt.

48. §.

§ 48.

Ha az egyik vagy másik bizottságnak valamely tagja időközben meghalna, vagy törvényes ítélet által foszthatnék meg szabadságától, ugyszintén, ha állásáról alapos okoknál fogva lemondana, az ekkép megüresedett állás az illető országgyűlés részéről azonnal betöltendő. Ennek eszközlése végett az országgyűlés, midőn a bizottságot megválasztja, a kitűzött számon felül egyszersmind póttagokat is választ, meghatározván egyuttal azon sort, mely szerint a

Zolger, Ausgletch.

Wenn irgendein Mitglied des einen oder des anderen Ausschusses¹⁾ in der Zwischenzeit sterben, oder durch gesetzliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden sollte, ebenso²⁾, wenn es infolge triftiger Gründe³⁾ auf seine Stelle⁴⁾ verzichten sollte, ist die derart erledigte Stelle seitens⁵⁾ des betreffenden Reichstages⁵⁾ sogleich zu besetzen. Um dies zu bewirken, wählt der Reichstag, wenn er die Wahl des Ausschusses vornimmt, über die fixierte Zahl hinaus, zugleich auch Ersatzmitglieder⁶⁾, indem er unter Einem

póttagok a megürült állásra az illető bizottság elnöke által meghivandók. die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die Ersatzmitglieder⁶⁾ auf die freigewordene Stelle durch den Präsidenten des betreffenden Ausschusses¹⁾ zu berufen sind⁷⁾.

1) LGS., RgBlge und Stb.: „Delegation“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „oder“.

3) Stb.: „aus gegründeten Ursachen“.

4) LGS. und RgBlge: „Stellung“.

5) Stb. läßt die wichtigen Worte: az illető országgyűlés részéről (seitens des betreffenden Reichstages) unübersetzt.

6) LGS. und RgBlge: „Ersatzmänner“. Das Original sagt „Ersatzmitglieder (póttagok)“, was nicht ohne Bedeutung ist. Im Wiener Regierungsentwurf war die Zahl der Ersatzmitglieder mit 10 vorgesehen.

7) Stb.: „berufen werden“; meghivandók: zu berufen sind.

49. §.

Lemondás esetében a lemondás okainak alaposságáról s a lemondás elfogadásáról az illető országgyűlés vagy annak együtt nem létében az illető bizottság fog itélni.

§ 49.

Im Falle einer Verzichtleistung¹⁾ wird über die Triftigkeit²⁾ der Gründe der Verzichtleistung³⁾ und über die Annahme des Verzichtes³⁾ der betreffende Reichstag oder bei dessen Nichtbeijammensein der betreffende Ausschuß⁴⁾ urteilen.

1) LGS. und RgBlge: „Abdankung“, wofür leköszönés besteht. Stb.: „Mandatsniederlegung“. Lemondani: entsagen, verzichten, Verzicht leisten; vgl. auch § 48.

2) LGS. und RgBlge: „Wichtigkeit“; Stb.: „Gewichtigkeit“. Das Original gebraucht nicht fontosság (Wichtigkeit), sondern alaposság (Triftigkeit). Wichtige Gründe müssen noch nicht triftige Gründe sein. Auch in § 48 ist von triftigen Gründen (alapos okok) die Rede.

3) LGS. und RgBlge: „Abdankung“; Stb.: „Resignation“; vgl. vorstehende Anm. 1.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „Delegation“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

50. §.

A mi a közös miniszterium felelősségét s annak módját illeti: mindenik bizottságnak joga leend oly esetekben, midőn az alkotmányos törvények megsértése miatt szükségesnek látja, a közös miniszteriumnak vagy e miniszterium egyes tagjának perbefogását indítványozni, s ezen indítványát írásban a másik bizottsággal is közölni. Ha a perbefogást mindenik bizottság elhatározza, vagy ha az, az eltérő vélemények miatt, a fentebbiek szerinti szavazó ülésben többséggel elhatároztatik: e határozat azonnal jogérvényesnek tekintendő.

§ 50.

Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und den Modus derselben ¹⁾ betrifft: so wird ein jeder Ausschuss ²⁾ in Fällen, wo er es wegen Verletzung konstitutioneller ³⁾ Gesetze für notwendig anfieht, das Recht haben, die Improzessierung ⁴⁾ des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu beantragen, und diesen seinen Antrag schriftlich auch ⁵⁾ dem anderen Ausschusse ²⁾ mitzuteilen. Wenn die Improzessierung ⁶⁾ ein jeder Ausschuss ²⁾ beschließt, oder wenn dieselbe, wegen abweichender Meinungen, in einer dem obigen gemäßen Abstimmungsstzung ⁷⁾ mit Majorität beschlossen wird: ist dieser Beschluß sofort als ein rechtsgültiger ⁸⁾ zu betrachten.

¹⁾ Stb.: „und die Art ihrer Geltendmachung“; im Original steht nur: „und den Modus derselben (s annak módját)“. Hingegen hatte der Wiener Regierungsentwurf allerdings: „was die praktische Geltendmachung (gyakorlati érvényességét) der Verantwortlichkeit betrifft“.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Delegation“. Vgl. bei § 29 Anm. 4.

³⁾ LGS. und RgBlge: „eines verfassungsmäßigen Gesetzes“; Stb.: „der verfassungsmäßigen Gesetze“. Siehe über alkotmányos (konstitutionell) bei Pr. Anm. 11 (oben S. 54).

⁴⁾ LGS.: „Versezung in den Anklagezustand“; RgBlge und Stb. einfach „Anklage“. „Versezung in den Anklagezustand“ heißt im Ungarischen „vád alá helyeztetés“, ein Ausdruck, der schon im Gesetzes-Artikel III vom Jahre 1848 vorkommt. (§ 33: Die Versezung der Minister in den Anklagezustand [a minisztereknek vád alá helyeztetését] ordnet das Unterhaus mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit an.)

Perbefogás (von perbe fogni = in Prozeß fassen, in Prozeß fangen), eigentlich „das Inprozeßfassen, das Inprozeßfangen“ und nach Ballagi die Inprozessuirung, oder auch „Prozeßverhängung“.

⁵⁾ Bei Stb. nicht wiedergegeben.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Anklage“; vgl. vorstehende Anm. 4.

⁷⁾ LGS.: „in einer der (!) Obigen entsprechenden Abstimmungs-sitzung“; Stb.: „oder wenn dieselbe . . . den obigen Vorschriften entsprechend in einer Abstimmungssitzung . . . beschlossen wird“. Str.: „dans une séance commune de vote“; in § 36 übersetzt Str. denselben Ausdruck durch: „séance de vote“.

⁸⁾ Stb.: „rechtskräftiger“; jogérvényes: rechtsgiltig, zum Unterschied von jogerejű: rechtskräftig (Vámbery-Kálmán).

51. §.

Az ily módon elhatározott pernek bírósága következő módon lesz alakítandó: mindenik bizottság, nem ugyan saját kebeléből, hanem azon országoknak, melyeket képvisel, független állásu s törvénytudó polgáraiból külön-külön 24 tagot hoz javaslatba. Mindenik bizottság birni fog azon joggal, hogy a másik bizottság által javaslatba hozott 24 tag közül 12-öt, okadás nélkül, kitörölhet. A vádlottaknak szintén joguk van együtt és összesen tizenkét tag kitöröl-tetését követelni, ugy mindazon-által, hogy a megmaradt tagok számában mindenik bizottság választott bírának száma egyenlő legyen. S az így fenmaradt tagok lesznek a pörnek bírái.

§ 51.

Das Gericht eines auf solche Weise beschlossenen Prozesses wird auf folgende Weise zu bilden sein: ein jeder Ausschuß¹⁾ bringt, zwar nicht aus seiner eigenen²⁾ Mitte, sondern aus den eine unabhängige Stellung habenden³⁾ und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, die er vertritt, je 24 Mitglieder in Vorschlag⁴⁾. Ein jeder Ausschuß¹⁾ wird das Recht besitzen, aus den durch den anderen Ausschuß¹⁾ in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern 12, ohne Angabe von Gründen, streichen zu können. Die Angeklagten haben gleichfalls das Recht zusammen und insgesamt⁵⁾ die Streichung von zwölf Mitgliedern zu fordern, so indessen, daß in der Zahl der verbliebenen Mitglieder die Zahl der gewählten Richter eines jeden Ausschusses¹⁾ gleich sei. Und die so übriggebliebenen Mit-

glieder werden die Richter des Prozesses sein⁶⁾.

1) LGS., RgBlge und Stb.: „jede Delegation“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

2) In LGS., RgBlge und Stb. unübersetzt.

3) LGS., RgBlge und Stb.: „aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern“; das Original sagt genauer: független állásu = eine unabhängige Stellung habend.

4) LGS., RgBlge und Stb.: „schlägt . . . vor“. Ich ziehe den Ausdruck „bringt . . . in Vorschlag“ vor, weil er sich genau mit der ungarischen Diktion „hoz javaslatba“ deckt.

5) Die Übersetzung in LGS. und RgBlge: „Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern“, entspricht dem Original nicht. Erstens ist együtt nicht gemeinsam, sondern zusammen; vgl. bei § 2 Anm. 5. Dann sind die Worte együtt és összesen nicht zu dem Prädikat (haben das Recht), sondern als eine Adverbialbestimmung zum Ausdruck: die Streichung von zwölf Mitgliedern zu fordern, zu beziehen. Das Gesetz sagt nicht, die Angeklagten sind gemeinsam und insgesamt berechtigt, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, was zur Folge hätte, daß sie hierüber einig sein müßten, sondern, sie haben das Recht, zu fordern, daß im ganzen 12 Mitglieder gestrichen werden. Richtig Stb.: „auch die Angeklagten haben das Recht, zusammen und insgesamt die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern“. Str.: „Les accusés pourront récuser, eux aussi, 12 juges en tout“.

6) Im Wiener Regierungsentwurfe war dem Paragraph noch folgende Bestimmung angereiht: „Das Verfahren dieses Gerichtes wird ein gemeinschaftlich festzustellendes besonderes Gesetz regeln“ — welche Bestimmung aber nicht übernommen wurde. Vgl. hingegen § 18 des österreichischen Gesetzes.

52. §.

Azon fentebb körülrít közös tárgyakon kivül, melyek, a pragmatica sanctioból kiindulva, tekinthetök közösen elintézendöknek, vannak még más nagy fontosságú közügyek, melyeknek közössége nem foly ugyan a pragmatica sanctioból, de a me-

§ 52.

Außer¹⁾ jenen weiter oben umschriebenen²⁾ gemeinsamen Gegenständen³⁾, welche, von der pragmatischen Sanktion ausgehend⁴⁾, als gemeinsam zu erledigende⁵⁾ angesehen werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Ge-

lyek, részint a helyzetnél fogva, politikai tekintetből, részint a két fél érdekeinek találkozásánál fogva, célszerűebben intézhetnek el közös egyetértéssel, mint szorosán elkülönözve.

meinsamkeit⁶⁾ zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt, die aber, teils infolge der Lage⁷⁾, aus politischer Rücksicht⁸⁾, teils infolge des Zusammentreffens⁹⁾ der Interessen der zwei Teile, zweckmäßiger im gemeinsamen Einverständnis¹⁰⁾, als strenge gesondert erledigt werden können.

1) RgBlge: „Mit Ausnahme der oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten . . .“, was undeutlich ist.

2) LGS., RgBlge und Stb.: „bezeichneten“; Str.: „désigné“. Körülrít ist umschrieben, was mehr sagt als bezeichnet. Das Gesetz gebraucht aus den bei § 18 Anm. 2 angeführten Gründen mit Absicht den stereotypen Ausdruck „umschrieben“ (§§ 18, 23, 52). Nur in Pr. Abs. 5 kommt der weitere und allgemeinere Ausdruck „bezeichnet“ vor.

3) LGS., RgBlge und Stb.: „Angelegenheiten“; Str.: „affaires“. Das Original gebraucht hier nicht ügyek, sondern tárgyak (Gegenstände); vgl. bei § 43 Anm. 2.

4) LGS. und RgBlge: „welche auf Grund der pragmatischen Sanktion als . . .“; Str.: „en vertu de la Pragmatique sanction“. Das Original gebraucht mit Absicht den stereotypen Ausdruck: „von der pragmatischen Sanktion ausgehend“ (vgl. Pr. Abs. 2, §§ 6 und 28), weil es andeuten will, daß die gemeinsamen Angelegenheiten aus der pragmatischen Sanktion nur fließen (§§ 2, 8, 18, 23, 52, 58).

5) LGS., RgBlge und Stb.: „zu behandelnde“; vgl. bei § 38 Anm. 2.

6) Str. übersetzt nicht, sondern referiert: „il y a d'autres affaires publiques de haute importance dont le règlement d'un commun accord, bien que ne découlant pas de la Pragmatique sanction, serait fort opportun aussi bien à certains égards politiques dépendant de la situation actuelle qu'en raison du rapprochement des intérêts des deux parties, ce règlement en commun étant préférable aux mesures isolées“.

Nach dem Gesetze zerfallen die gemeinsamen Angelegenheiten im weiteren Sinne in zwei Gruppen. Die eine Gruppe bilden die Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit aus der pragmatischen Sanktion „fließt“, also eine rechtlich notwendige ist. In die andere Gruppe gehören aber diejenigen Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit sich nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen gründet. Die ersteren sind die „gemeinsamen Angelegenheiten“ im technischen oder engeren Sinne (sog. pragmatisch gemeinsame Angelegenheiten, „affaires communes“, „affaires

à régler en commun“, közös ügyek), die letzteren aber die „im gemeinsamen Einverständnisse zu erledigenden Angelegenheiten“ (sog. partiiert gemeinsame Angelegenheiten, „affaires à régler d'un commun accord“, közös egyetértéssel elintézendő ügyek). Das Merkmal der „Gemeinsamkeit“ kommt beiden Gruppen zu, denn auch die „Erledigung im gemeinsamen Einverständnisse“ ist eine gemeinsame Erledigung. Aber der Rechtsgrund und der Inhalt der Gemeinsamkeit ist bei beiden ein verschiedener. Bei den gemeinsamen Angelegenheiten im engeren Sinne beruht die Gemeinsamkeit auf einem zwingenden Rechtsfakt, bei den im gemeinsamen Einverständnisse zu erledigenden Angelegenheiten aber auf von Zeit zu Zeit zu treffenden besonderen Vereinbarungen, so daß sie in dem einen Falle eine dauernde und rechtlich notwendige, in dem anderen aber nur eine fakultative ist. Überdies ist die Art und Form der gemeinsamen Erledigung in beiden Fällen eine verschiedene. Dadurch nun, daß Str. die Diktion des Originals verläßt, geht die Klarheit dieser Sachlage verloren. (Vgl. auch bei Titel Anm. 2.)

7) LGS. und RgBlge: „zufolge der Verhältnisse“; helyzet wie in den §§ 5 und 23 Lage, Situation.

8) LGS., RgBlge und Stb.: „aus politischen Rücksichten“. Im Original steht hier der Singular, in § 55 aber der Plural.

9) LGS., RgBlge und Stb.: „Zusammenfallens“; találkozás: Zusammentreffen (Bild der Begegnung).

10) LGS. und RgBlge: „mittels gemeinsamer Vereinbarung“; egyetértés: Einverständnis (vgl. bei § 18 Anm. 3). Stb.: „im gemeinsamen Einvernehmen“, was im allgemeinen wohl daselbe wie „im gemeinsamen Einverständnisse“ bedeutet, doch ist schon aus etymologischen Gründen (érteni = verstehen) der letztere Ausdruck vorzuziehen.

53. §.

§ 53¹⁾.

Az államadóságot illetőleg Magyarországot, alkotmányos állásánál fogva, oly adóságot, melyek az ország törvényszerű beleegyezése nélkül tétettek, szorosán jogilag nem terhelhetik.

Die Staatsschulden betreffend können Ungarn, kraft seiner konstitutionellen²⁾ Stellung, solche Schulden, die ohne die gesetzmäßige³⁾ Zustimmung des Landes gemacht⁴⁾ worden sind, streng rechtlich⁵⁾ nicht belasten.

1) Zur Entstehungsgeschichte der §§ 53—57.

a) Die die Staatsschulden betreffenden §§ 53—57 sind bis auf eine Modifikation, die der § 55 erfahren hat, im Wesen so Gesetz geworden, wie sie das Subkomitee (B. 55—59) festgestellt hat. In dem 15 er Gut-

achten war dem einen Satze, aus welchem jetzt der § 55 besteht, noch ein zweiter Satz beigelegt, welcher lautete:

„Durch diese Unterhandlung wird auch zu bestimmen sein, wie jener Teil, welchen Ungarn von den Staatsschulden übernimmt, manipuliert werden soll.“

b) Diese Stelle schien, obwohl im ersten Satze von der Übernahme „Eines Teiles der Last der Staatsschulden“ die Rede ist, doch auf eine Teilung der Staatsschulden selbst, d. h. dem Kapitale nach hinzudeuten, zumal für eine solche Kapitalsteilung auch im Subkomitee einige Mitglieder eingetreten waren. Mit Rücksicht darauf war in den „Einwendungen“ der Wiener Regierung folgende Bemerkung enthalten:

„ad 57 (jetzt § 55). Die Idee einer Teilung der Staatsschuld und einer separierten Manipulation derselben muß unbedingt ausgeschlossen bleiben.“

„Die Einheit und Unteilbarkeit der Staatsschuld erfordert eine prinzipielle Vereinbarung in betreff des öffentlichen Kredit- und Zettelbankwesens“.

Die Erwiderung Andrassy-Lónyays lautete:

„Ad 57 (jetzt § 55). Die Teilung der gegenwärtig bestehenden Staatsschuld wird nach unserer Ansicht nicht verlangt, da es in dem erwähnten Alinea ausdrücklich heißt: „das Land auch jetzt bereit ist, Einen Teil der Last der Staatsschulden zu übernehmen“; daher es sich hier nicht um die Teilung der Staatsschuld, sondern um die Übernahme eines Teiles der Last, die in Folge der Staatsschuld besteht, handelt.“

„Aus der Übernahme eines Teiles der Lasten der Staatsschuld und der in dem Alinea 58 (jetzt § 56) vorgesehenen Notwendigkeit der gemeinsamen Kreditangelegenheit folgt zwar die Einheit in der Verwaltung der Staatsschuld, aber nicht die unbedingte Notwendigkeit ganz gleicher Verfügungen in betreff des Kredit- und Zettelwesens.“

„Die Macht der gemeinschaftlichen Interessen wird es mit sich bringen, daß in mehreren, die materiellen Interessen beider Teile der Monarchie betreffenden wichtigen Gegenständen prinzipielle Vereinbarungen im Wege des Alineas 63 (jetzt § 61) stattfinden.“

„In betreff des Zettelbankwesens sind wir der Meinung, daß in gleicher Weise prinzipielle Vereinbarungen nötig sind, damit der Übergang aus dem bestehenden Bankmonopol in ein den Kreditbedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie entsprechendes Zettelbanksystem ermöglicht werde“.

In der ursprünglichen, von Lónyay entworfenen Fassung hatten die drei letzten Absätze der „Erwiderung“ folgenden Wortlaut:

„Aus der Übernahme eines Teiles der Lasten der Staatsschuld und der in dem Alinea 58 (jetzt § 56) vorgesehenen Möglichkeit der gemeinsamen Kreditangelegenheit folgt zwar die Einheit in der Verwaltung der Staatsschuld, auch ist eine prinzipielle Vereinbarung in betreff des öffentlichen Kredits insofern nötig, daß kein Teil der Monarchie solche Kreditoperationen vornehme, die den allgemeinen Kredit des Staates oder des anderen

Teiles gefährden; aber eine prinzipielle Vereinbarung in betreff des Zettelbankwesens könnte nur insoweit stattfinden, als der Übergang aus dem bestehenden Bankmonopol in ein den Kreditbedürfnissen der verschiedenen Länder mehr entsprechendes Zettelbanksystem es erfordert. Wünschenswert erscheint es allerdings, daß gewisse leitende Ideen bei der Konzeptionierung von Zettelbanken von den zwei Reichstagen im Wege des Alinea 63 (jetzt § 61) festgestellt werden. Dem Rechte, Banken und Kreditinstitute zu konzeptionieren, könnte die Legislation in Ungarn kaum entzogen."

c) Der von der Regierung vertretene Standpunkt, daß das Staatsschuldenwesen einheitlich durch die Delegationen und das gemeinsame Ministerium zu verwalten sei, kommt auch in dem Regierungsentwurfe zum Ausdruck, welcher in § 10 bestimmte:

„Zufolge der zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät bestehenden Interessengemeinschaft gehören unter gemeinsame Verhandlung und Verfügung: die einheitliche Behandlung der gegenwärtigen Staatsschulden, die Aufnahme etwaiger neuer gemeinsamer Anlehen und hinsichtlich solcher Anlehen die Entscheidung über den Abschluß des Vertrages, über die Verwendung der aufgenommenen Gelder und über die Modalitäten der Rückzahlung.“

Überdies war in §§ 17 und 26 des Regierungsentwurfes bestimmt, daß die Angelegenheiten des § 10 zum Wirkungskreise der Delegationen und des gemeinsamen Ministeriums gehören.

d) In den gemeinsamen Konferenzen kam jedoch nur die Vereinbarung zustande, daß der zweite Satz des § 55 zu entfallen habe, daß im Eingange des § 56 das Wort pedig (= aber) zu streichen und daß ferner in das Gutachten eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach gleichzeitig mit der Abschließung des Zollbündnisses und des Quoten-Abkommens der nach den Staatsschulden von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag in Gemäßheit des § 55 festzustellen sei (vgl. § 67 und bei § 58 Anm. 1).

e) Die von M. Lónyay eingebrachten Änderungen des 15er Gutachtens wurden in der 67er Kommission nach einer umfangreichen Debatte über die Frage der Einheitlichkeit oder Teilbarkeit der Staatsschuld auch durchgesetzt (Közös viszonyok, S. 122—147).

²⁾ LGS., RgBlge: „verfassungsmäßigen“; Stb.: „staatsrechtlichen“. Über die Gründe, welche gegen die Übersetzung des Ausdrucks alkotmányos durch verfassungsmäßig sprechen, siehe oben bei Pr. Anm. 11; staatsrechtlich ist aber überhaupt etwas anderes als alkotmányos.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gesetzliche“. Im Original steht nicht wie in den §§ 23, 48, 68 törvényes (= gesetzlich), sondern törvényszerű = gesetzmäßig. Der Unterschied, der zwischen den beiden Begriffen besteht, kann praktische Bedeutung erlangen. Vgl. Kónyi, Deák beszédei III, S. 704.

⁴⁾ LGS. und RgBlge: „kontrahiert wurden“; das Original gebraucht den vulgären Ausdruck „Schulden machen“.

⁵⁾ LGS.: „nach strengem Rechte“; RgBlge und Stb.: „können Ungarn . . . streng genommen solche Schulden, welche . . . kontrahiert (Stb.: gemacht) wurden, rechtlich nicht belasten“.

54. §.

§ 54¹⁾.

De kijelentette már ezen országgyűlés, hogy: „ha a valóságos alkotmányosság hazánkban is, Ő Felsége többi országai-
ban is minél előbb tetteleg életbe lép, kész azt, a mit tennie szabad s mit az ország önállása és alkotmányos jogainak sérelme nélkül tehet, a törvény szabta kötelesség mértékén túl is, méltányosság alapján, politikai tekintetektől megtenni, hogy azon súlyos terhek alatt, miket az abszolút rendszer eljárása összehalmozott, Ő Felsége többi országainak jólléte, s azzal együtt Magyarországé is, össze ne roskadjon, s a lefolyt nehéz időknél káros következtései elhárításának“.

Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß: „wenn der wirkliche Konstitutionalismus²⁾ sowohl in unserem Vaterlande, als auch in den übrigen Ländern Seiner Majestät je eher tatsächlich ins Leben tritt, er bereit ist das, was er tun darf und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und der konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß der³⁾ durch das Gesetz präzipierten⁴⁾ Pflicht hinaus, auf Grund der Billigkeit, aus politischen Rücksichten⁵⁾ zu tun, damit unter jenen schweren Lasten, die das Vorgehen des absoluten Systems angehäuft hat, die Wohlfahrt der übrigen Länder Seiner Majestät, und damit zugleich⁶⁾ auch die Ungarns, nicht zusammenbreche, und die schädlichen Folgen⁷⁾ der verfloßenen schwierigen Zeiten abgewendet würden“.

¹⁾ Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 53 Anm. 1.

²⁾ LGS. und RgBlge: „wenn ein wahrhafter Konstitutionalismus“, Stb.: „wenn wahrhaftige Verfassungsmäßigkeit“. Valóságos heißt wirklich, d. h. in der Tat existierend, in Gegensatz zu dem Scheinbaren, das nur dem Namen nach oder in Gedanken oder Versprechungen existiert; Gegensatz von wahrhaft ist falsch; valóságos titkos tanácsos, wirklicher Geheimer Rat (und nicht wahrhafter). Dem Gesetze schwebt der behauptete und bezw. versprochene, in Aussicht gestellte Konstitutionalismus vor; daher auch der bestimmte Artikel: der wirkliche

Konstitutionalismus. Gegen Verfassungsmäßigkeit vgl. bei Pr. Anm. 11.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „seiner“. Im Gesetze steht bloß der bestimmte Artikel, was auch sachlich zutreffender ist.

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gesetzlich vorgeschriebenen“; törvény szabta (= törvény által szabott): durch Gesetz präzisiert (szabni schneiden).

⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „auf Grundlage der Billigkeit und der politischen Rücksichten“, was dem ungarischen Texte nicht entspricht. Billigkeit ist die Basis, die politischen Rücksichten aber das Motiv.

⁶⁾ LGS., RgBlge und Stb. lassen együtt unübersetzt.

⁷⁾ Stb.: „Wirkungen“.

55. §.

§ 55¹⁾.

E tekintetecnél fogva tehát, s egyedül ezen alapon, kész az ország az államadóságok terhének egy részét elvállalni, s az iránt, előleges értekezés folytán, Őfelségének többi országai-
val is, mint szabad nemzet szabad nemzettel, egyezkedésbe bocsátkozni.

Aus diesen Rücksichten also²⁾, und lediglich auf dieser Grundlage³⁾, ist das Land bereit Einen Teil der Last der Staatsschulden zu übernehmen, und in Absicht darauf, im Gefolge vorheriger, auch mit den übrigen Ländern Seiner Majestät, gepflogener Erörterung, als freie Nation mit einer freien Nation, sich in Unterhandlung einzulassen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 53 Anm. 1.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb. lassen tehát (= also) unübersetzt.

³⁾ LGS. und RgBlge: „Diesen Rücksichten gemäß und allein auf Grund derselben“, also der Rücksichten, was mit dem Originaltexte nicht übereinstimmt. Die Stelle weist auf die in § 54 hervorgehobenen zwei Momente: die politischen Rücksichten und die Billigkeit, hin und sagt: „aus diesen Rücksichten also und lediglich auf dieser Grundlage“ (nämlich der Billigkeit).

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „ist das Land bereit, einen Teil der Staatsschulden last (Stb.: einen Teil der Last der Staatsschulden) zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger (Stb.: vorhergehender) Verhandlungen mit den anderen Ländern Seiner Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen“. Str.: „. . . . la Hongrie est disposée à prendre à sa

charge une partie des dettes publiques et à traiter sur ce sujet avec les autres Pays de Sa Majesté, à la façon des nations libres et après négociations préalables“.

I. Wie bei § 53 Anm. 1 hervorgehoben wurde, hat das Gesetz nicht eine Teilung des Staatsschuldenkapitals, sondern nur die Übernahme eines Teiles der Zinsenlast im Auge, weshalb der Nachdruck auf dem Worte Last liegt. Aus diesem Grunde erscheint es entsprechender, den Ausdruck az államadósságok terhének egy részét in genauem Anschluß an die Diktion des Originals durch „Einen Teil der Last der Staatsschulden“ zu übersetzen. Unrichtig ist die das gerade Gegenteil ausdrückende Übersetzung Str.'s: „la Hongrie est disposée à prendre à sa charge une partie des dettes publiques“.

II. Der Ausdruck előleges értekezés folytán, welcher auf ausdrückliches, in der Sitzung des Subkomitees vom 14. Mai 1866 gestelltes Verlangen Ghyczys in die Formulierung aufgenommen wurde und der in den Verhandlungen der Quoten- und Staatsschuldendeputationen praktische Bedeutung erlangte, bedarf einer näheren Erörterung.

In dem Sprachgeschichtlichen Lexikon der ungarischen Sprache geben Szarvas-Simonyi beim Verbum értekezni (verwandt mit érteni, verstehen) an erster Stelle: intelligere und an zweiter: scrutari, sich erkundigen, erfragen, in Erfahrung bringen, erforschen, und beim davon abgeleiteten Substantivum értekezés: scrutatio, perscrutatio, percentatio, percunctatio an.

In der neueren Sprache bedeutet értekezés, wie dies Czuczor-Fogarasi, Kelemen, Ballagi, Ráth feststellen, zunächst: Untersuchung, Erörterung, Abhandlung (einer wissenschaftlichen Frage), dann aber so viel wie „die in wechselseitiger Auseinandersetzung, Erörterung, Hin- und Widerrede einhergehende Erwägung und Diskutierung, damit die Beteiligten in einem bestimmten Ergebnis übereinstimmen“. In diesem Sinne bezeichne das Wort dasselbe wie das lateinische „conferentia“ (z. B. vor der Sitzung eine Konferenz [értekezést] abhalten) und dann Besprechung, Unterredung, Rücksprache überhaupt.

Értekezés ist also eine zu gegenseitiger Aufklärung bestimmte Erörterung, Auseinandersetzung und Besprechung einer Angelegenheit, wodurch ein „Sichverstehen“ ermöglicht und sohin gegebenenfalls eine Einigung oder Vereinbarung angebahnt und vorbereitet wird.

In diesem Sinne und in bewußtem Gegensatz zu dem auf die Erzielung einer Vereinbarung gerichteten Unterhandeln wurde der in § 55 des Gesetz-Artikels XII enthaltene Ausdruck értekezés auch in der Praxis des ungarischen Reichstages und der ungarischen Staatsschuldendeputation aufgefaßt und interpretiert.

Als in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1867 der Antrag auf Entsendung einer Quoten- und Staatsschuldendeputation (vgl. oben S. 37 f. u. 143 ff.) zur Verhandlung kam (Napló IV, S. 325—333), erklärten sowohl der Finanzminister

Lónyay als auch Deák, daß im Hinblick auf die verschieden lautenden Bestimmungen der §§ 18—22 auf der einen und der §§ 55, 61 und 67 auf der anderen Seite der Wirkungskreis der Deputation in betreff der Quote und in betreff der Staatsschuldenfrage ein verschiedener sei.

Hinsichtlich der Quote habe die Deputation auf Grund gepflogener Erörterungen einen bestimmten Vorschlag auszuarbeiten bezw. mit der österreichischen Deputation zu vereinbaren; in der Staatsschuldenfrage aber sei sie nach dem Gesetze nur zu „vorläufigen Erörterungen“ berufen, während die Ausarbeitung bezw. Vereinbarung eines bestimmten Vorschlages nach § 61 Sache der beiden verantwortlichen Ministerien sei. Die Deputation habe die Angelegenheit bloß „zu erörtern (hogy értekezzék), weil gegenseitige Aufklärung, gegenseitige capacitatio zur Einigung zu führen pflegt (szokott egyezségre vezetni)“.

Demgemäß lautete der der Deputation bezüglich der Staatsschulden erteilte Auftrag folgendermaßen: „Nachdem die Frage des von Ungarn nach den Staatsschulden zu übernehmenden Jahresbeitrages nach § 55 des Gesetz-Artikels XII vom Jahre 1867 im Gefolge der mit den übrigen Ländern Seiner Majestät gepflogenen vorherigen Erörterung festzustellen ist (ó felsége többi országaival történt elölleges értekezés folytán levén megállapítandó), wird das verantwortliche Ministerium der Regnikolardeputation die darauf bezüglichen Daten und die mit dem verantwortlichen Ministerium der übrigen Länder Seiner Majestät geführten Verhandlungen (folytatott tárgyalások) vorlegen. Aufgabe der Regnikolardeputation wird es sein, mit der durch die Gesetzgebung der übrigen Länder Seiner Majestät zu entsendenden Deputation sich in die in § 55 erwähnte vorläufige Erörterung einzulassen (előleges értekezésbe becsátkozni). Das Ergebnis dieser Erörterung wird das Ministerium, im Sinne des § 61 zugleich mit seinem eigenen Antrag dem Reichstage vorlegen“ (Képviseletház Irományai II, Nr. 135, S. 277).

Als daher die österreichische Deputation der ungarischen mitteilte, daß wegen des innigen Zusammenhanges die Verhandlung über die Staatsschuld der Feststellung der Quote voranzugehen oder beide Verhandlungen wenigstens gleichzeitig zu führen seien, erklärte die ungarische Deputation, daß sie in eine meritorische Verhandlung der Staatsschuldenfrage überhaupt nicht eingehen könne, da sie wohl bezüglich der Quote zur Ausarbeitung und Vereinbarung eines bestimmten Vorschlages, hinsichtlich der Staatsschuld aber nur zu einer „vorläufigen Erörterung“, zu vorläufigen Besprechungen, Konferenzen ermächtigt sei.

Diese „vorläufige Besprechung“ könne, wie Glyczy in einer derartigen „Konferenz“ ausführte (Kónyi, Deák beszédei V, S. 191), nichts anderes in sich fassen, „als die allseitige detaillierte Erhebung des Standes, der Ursachen, der Art und Weise der Kontrahierung und der Verwendung der Staatsschulden, die Kenntnisaufnahme und allfällige Bekämpfung gegenteiliger Ansichten, die Aufklärung und Verteidigung des Gesichtspunktes, welchen der ungarische Reichstag in der Frage einnimmt:

auf einen meritorischen Vorschlag in bezug auf die Staatsschulden kann sich aber die vorläufige Besprechung keinesfalls erstrecken". (Vgl. auch Deák in der 67er Kommission, Közös viszonyok, S. 138.)

Derartige „Privat-Konferenzen“ sind auch in dem modus procedendi vorgesehen, welcher im Jahre 1867 zwischen den beiden Deputationen vereinbart wurde und folgendes bestimmt:

1. Jede Deputation berät und beschließt in besonderen Sitzungen (külön tanácskozik és határoz).

2. Jede Deputation teilt ihre Schlußfassungen (megállapodásait), je nach der Wichtigkeit derselben, durch ihren Präsidenten mündlich oder schriftlich der anderen Deputation mit und schließt im letzteren Falle auch die Übersetzung bei.

3. Die gemeinsamen Vereinbarungen (közös megállapodások) werden in einer Zusammensetzung (együttes ülésben), in welcher die Deputationen beider Teile erscheinen, zu Protokoll gebracht und als gemeinsamer Vorschlag (közös javaslat) den zwei Parlamenten vorgelegt.

4. In solcher formaler Sitzung, in welcher übrigens keine Debatten stattfinden dürfen, führen die Präsidenten der zwei Deputationen mitammen (együtt) den Vorsitz und wird das Protokoll durch den Schriftführer der ungarischen Deputation in ungarischer und das der anderen Deputation in der Sprache dieser Deputation geführt werden.

5. So oft die eine Deputation behufs gegenseitiger Aufklärung dies wünscht, sollen Privatkonferenzen (magánértekezés) zwischen beiden Deputationen stattfinden. Bei den Einladungen zu solchen Konferenzen soll jedesmal der Gegenstand der Besprechung angegeben werden, auch sollen, sobald als es sich als nützlich erweisen sollte, solche Privatkonferenzen auch zwischen kleinen, von den Deputationen gewählten Komitees stattfinden können" (Bericht der infolge des Gesetzes vom 16. Juli 1867 entsendeten Deputation der im Reichsrate vertretenen Länder und Kónyi, Deák beszédei V, S. 146).

Als daher die beiden Deputationen am 25. September 1867 zu einer gemeinsamen Schlußsitzung zusammentraten, gab die ungarische Deputation durch ihren Präsidenten die Erklärung ab, sie habe ihrer Instruktion gemäß die Quoten- und Staatsschuldenfrage getrennt in Verhandlung genommen, bezüglich der Quote mit der Deputation der übrigen Länder Seiner Majestät weitläufig unterhandelt (hosszasan egyezkedett), bezüglich der Staatsschuldenangelegenheit aber auf Grund der Ergebnisse der zwischen den beiden Ministerien geführten Verhandlungen mit der Deputation der übrigen Länder Seiner Majestät konferiert (értekezett); hinsichtlich der Quotenfrage habe sie ihren Vorschlag (javaslatát) und hinsichtlich der Staatsschuldenfrage über die Ergebnisse der zwischen den beiden Ministerien geführten Verhandlungen (tárgyalások) und der zwischen den Deputationen abgehaltenen Konfe-

renzen (értekezések) ihr Gutachten (véleményét) in besondere Beschlüsse (külön határozatokba) zusammengefaßt.

In dem die Staatsschuld betreffenden Beschlüsse gab die ungarische Deputation, da sie „in dieser Angelegenheit zu einem Vorschlage nicht berufen sei“, nur der „Meinung“ Ausdruck, daß der von den beiden Ministerien auf Grund ihrer Verhandlungen und auf Grund der zwischen den beiden Deputationen stattgehabten Konferenzen (értekezések) vereinbarte Vorschlag als „eine Grundlage“ erscheine, auf welcher eine endgiltige „Vereinbarung erzielt werden kann“, weshalb sie ihn der vollen Beachtung des ungarischen Reichstages empfehlen zu sollen glaube.

Hier kommt die spezifische Bedeutung des Ausdruckes értekezés in scharfer, auch praktisch belangreicher Weise zur Geltung. Deshalb sind die Übersetzungen durch „Verhandlung“ oder „Beratung“ oder gar „négociation“ abzulehnen. Beratung bezweckt immer die Herbeiführung eines Beschlusses, während die nur der Aufklärung und Aufhellung dienende Erörterung, Besprechung darauf hinweist, daß ein bestimmter Beschluß nicht gefaßt zu werden braucht. (Eberhard Nr. 39.) Négociation ist aber geradezu der stärkste Ausdruck für Unterhandlung.

Nicht eine „Unterhandlung“, welche die Stellung konkreter Propositionen und das bewußte planmäßige Hinwirken auf die Erzielung einer Vereinbarung in sich schließt, hat értekezés zum Inhalte, sondern nur die allseitige Erörterung, Besprechung, Deutlich- und Klarmachung einer (schwierigen und ungewissen) Angelegenheit. Mit der Anwendung des Ausdruckes értekezés wollte sich der Reichstag trotz erfolgter „Erörterung“ durch eine von ihm entsendete Deputation die vollständigste Entscheidungsfreiheit vorbehalten und auch jene Beschränkung dieser Freiheit ausschließen, welche sich vom Standpunkte praktischer Politik daraus ergibt, daß sich ein von ihm entsendetes Organ mit dem Organ des anderen Vertretungskörpers, wenn auch vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, über einen bestimmten Vorschlag schon geeinigt hat.

Aus dem Angeführten ergibt sich auch, daß die Übersetzung „im Wege“ nicht genau ist. Im Gegenteile, das Wort folytán drückt gerade ein Verhältnis des posterius zum prius, ein Folgeverhältnis aus. In § 15 steht an gleicher Stelle „nach vorheriger Erörterung“ (előleges értekezés után). Str. sagt hier après, in § 15 suivant.

Auch ist előleges an dieser Stelle nicht mit „vorläufig“ zu übersetzen, welches auf ein Zukünftiges hinweist, während hier von etwas bereits Geschehenem ausgegangen wird. Dagegen ist in den Protokollen der Deputationsverhandlungen mit Recht von „vorläufiger Erörterung“ die Rede, da es sich um eine Aussage handelt, die im Hinblick auf die noch der Zukunft angehörende Vereinbarung gemacht wird. Einen anderen als bloß zeitlichen Sinn kann aber „vorläufig“ in der Phrase: „im Wege vorläufiger Verhandlung . . . eine Vereinbarung treffen“, nicht haben. Deák spricht in der Abgeordnetenhaus-Debatte wiederholt von „vorausgeschickter Erörterung“ (előrebocsátott értekezés).

Demgemäß heißt elöleges értekezés folytán: „im Gefolge vorheriger Erörterung.

III. In keiner der Übersetzungen ist ferner das Wort „is“ (= auch) wiedergegeben. Dieses „is“ hat eine besondere Geschichte. In der ursprünglichen Formulierung Deáks war das Wort nicht enthalten. Apponyi erklärte jedoch im Subkomitee (Sitzung vom 15. Mai 1866), es solle nicht gesagt werden, daß die Erörterung und Unterhandlung über die Staatsschulden bloß mit den übrigen Ländern erfolgen könne, weil man mit der Regierung leichter zu einem Ende kommen könne als „mit dem babylonischen Turm des Reichsrates“, weshalb an der entsprechenden Stelle ein „auch“ einzuschalten wäre.

Deák erläuterte hierauf den modus procedendi und sagte, es werde zwei Stadien geben; zuerst werde mit der Regierung der anderen Länder und dann auch mit diesen selbst verhandelt werden. Apponyi's Bedenken könne durch ein kopulatives „auch“ behoben werden.

In diesem Sinne erörterte Deák die Stelle auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1867, indem er sagte: „Diese vorläufige Erörterung wird die Regierung mit der Regierung und die Nation mit der Nation (nämlich durch die Deputationen) pflegen.“

Daraus geht aber auch hervor, daß der Beisatz „auch mit den übrigen Ländern Seiner Majestät“ nicht zum Prädikat „in Unterhandlung einzulassen“, sondern auf „Erörterung“ zu beziehen ist.

Mit der hier dargelegten Auffassung stimmt auch der tatsächliche Vorgang überein, welcher bei der Verhandlung der Staatsschuldenfrage beobachtet wurde. Zuerst erörterten die beiden Ministerien die Angelegenheit, „verständigten sich über gewisse Grundsätze und machten sich wechselseitig verbindlich, dieselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden konstitutionellen Mitteln vor den zuständigen Vertretungskörpern (Deputationen, Reichsrat, Reichstag) zur Geltung zu bringen“. Diese Punktationen wurden zugleich mit dem dazu gehörigen Verhandlungsmaterial (tárgyalások) den Deputationen vorgelegt, welche hierüber im Wege „freier Konferenzen“ ihre Ansichten und Meinungen austauschten. Auf Grund dieses Meinungsaustausches wurde zwischen den beiden Ministerien eine neue Vereinbarung in betreff der Staatsschulden abgeschlossen, über welche die ungarische Deputation den in der Schlußsitzung vom 25. September 1867 zu Protokoll gegebenen Beschluß gefaßt hat.

IV. Über den Sinn des Wortes egyezkedés vgl. die Ausführungen bei § 15, Anm. 4 (S. 129 ff.), wo auch dargelegt ist, daß „Vereinbarung“ fein entsprechender Ausdruck für egyezkedés ist, dieses vielmehr entweder „das Unterhandeln“, „die Unterhandlung“ oder aber „das Abkommen“, „die Abmachung“ heißt. Mit Rücksicht darauf, daß egyezkedés in erster Linie „die Unterhandlung“ bedeutet und da ferner das Gesetz nur von „böcsátkozni = sich einlassen“ (z. B. in einen Handel, in ein Gespräch einlassen) spricht, scheint es richtiger, die Stelle durch „in Unterhandlung einlassen“ wiederzugeben.

Das Gesetz will durch den schwächeren und noch unverbindlicheren Ausdruck „sich in Unterhandlung einlassen“ einerseits erklären, daß Ungarn wegen Übernahme eines Theiles der Staatsschulden zunächst nur zu Unterhandlungen bereit ist, andererseits aber betonen, daß die Staatsschuldenfrage nur in der Weise erledigt werden könne, in welcher zwischen „freien Nationen“, zwischen „unabhängigen Ländern“ (§§ 55, 61, 67) pendente Fragen ausgetragen werden, nämlich durch Unterhandlungen und unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung durch die Gesetzgebung.

Daß diese Zurückhaltung, die Vermeidung jeglichen Präjudizes das leitende Prinzip bei der Formulierung der die Staatsschulden betreffenden Punkte war, geht aus den Verhandlungen des Subkomitees klar hervor; Tisza, Nyáry, Ghyezy erklärten übereinstimmend, man solle sich in der Sache nicht „übereilen“, da man sich später nicht mehr zurückziehen könne; die Formulierung müsse ganz allgemein gehalten sein, dürfe sich weder „in Details“, noch „in eine Spezialisierung“ einlassen, und solle nur das enthalten, was schon in den Adressen darüber gesagt ist, ohne sich jedoch in irgendeiner Weise hinsichtlich der Unterhandlungen selbst zu „prä-
okkupieren“.

Darin, daß über die Staatsschulden und über die weiteren in den §§ 59—66 angeführten Handelsangelegenheiten, wie unter „freien Nationen“, unterhandelt, traktiert werden müsse, erblickt das Gesetz einen wesentlichen Unterschied dieser Angelegenheiten gegenüber denjenigen, welche nach der pragmatischen Sanktion von rechts wegen gemeinsam behandelt werden müssen.

Die Staatsschulden kamen in dem Subkomitee nach den gemeinsamen Angelegenheiten zur Verhandlung (vgl. oben S. 9). Nachdem die Formulierungen über diese Angelegenheiten festgestellt waren, erklärte Deák (VI. Sitzung vom 14. Mai 1866), es gebe auch Gegenstände, welche nicht infolge der pragmatischen Sanktion gemeinsam zu behandeln seien; über diese Gegenstände, als welche die Staatsschulden und die Handelsangelegenheiten in Betracht kämen, „könne nicht auf einer anderen Grundlage als auf der von Unterhandlungen entschieden werden (ezek nem dönthetők el más alapon mint az egyezkedésekén)“. Vgl. auch bei § 52 Anm. 6.

Daraus erklärt sich auch die geübliche Betonung des „Unterhandelns“ (egyezkedés) bei jedem einzelnen Punkte (§§ 55, 61, 63, 65, 66, 67, 68).

56. §.

Jövendőre nézve pedig közös lesz a hitelügy oly esetekben, midőn mind Magyarországnak, mind Ö Felségének többi országai, a fenforgó körülmények között

Zolger, Ausgleich.

§ 56¹⁾.

Für die Zukunft aber²⁾ wird die Kreditangelegenheit gemeinsam sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die übrigen Länder Seiner Majestät, unter den ob-

saját érdekekben, czélszerűnek látandják valamely új kölcsönt együtt s közösen venni föl. Ny kölcsönöknél mindaz, a mi a szerződés megkötésére s a fölvetett pénznek miként használására és visszafizetésére vonatkozik, közösen fog elintéztetni. De annak előleges elhatározása, hogy valamely kölcsön közösen vétessék-e föl, Magyarországra nézve minden egyes esetben a magyar országgyűlést illeti.

waltenden Umständen³⁾ in ihrem eigenen Interesse, es als zweckmäßig ansehen werden, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen wird all das, was sich auf den Abschluß des Vertrages und auf die Art und Weise⁴⁾ der Verwendung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes⁵⁾ bezieht, gemeinsam erledigt⁶⁾ werden. Die vorherige⁷⁾ Entscheidung darüber jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden sollte, steht in Ansehung Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zu.

1) Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 53 Anm. 1.

2) Stb. läßt pedig (aber) unübersetzt. In den Wiener gemeinsamen Konferenzen (siehe bei § 53 Anm. 1 lit. d) war vereinbart, das Wort pedig (= aber) zu streichen, was jedoch nicht geschah.

3) LGS., RgBlge und Stb.: „Verhältnissen“; körülmény (von körül, um, herum) entspricht auch etymologisch: Umstand.

4) LGS. und RgBlge: „Modalität“; miként entspricht besser: Art und Weise; Modalität wäre módozat (vgl. bei Pr. Anm. 7). Str. läßt miként unübersetzt.

5) Bei Stb. bleibt der Ausdruck fölvetett pénznek (des aufgenommenen Geldes) unübersetzt.

6) LGS.: „ausgetragen“; RgBlge und Stb.: „angeordnet“. Elintézni: erledigen oder ordnen. Vgl. bei § 38 Anm. 2.

7) LGS. und RgBlge: „vorläufige Bestimmung“, was in diesem Zusammenhange zweideutig ist, da es auch im Sinne einer provisorischen, interimistischen Entscheidung aufgefaßt werden könnte. Előleges (was vor anderem ist, steht, Czuczor-Fogarasi heißt vorherig, vorhergehend. Daher előleges utasítások vorherige Instruktionen an die Delegationsmitglieder (§ 38), előleges jóváhagyás vorherige Genehmigung zur Auslieferung von Delegationsmitgliedern (§ 47) und nicht vorläufige Instruktionen, vorläufige Genehmigung (vgl. auch bei § 55 Anm. 4).

57. §.

Egyébiránt ünnepélyesen kijelenti az ország jelen határozata által is, hogy a valóságos alkotmányosság azon alapelvénél fogva, miszerint az orszagot saját beleegyezése nélkül adóssággal terhelni nem lehet, Magyarország jövődjére sem fog semmi oly államadósságot magára nézve kötelezőnek elismerni, melynek fölvételéhez az országnak törvényszerűen s határozottan kijelentett beleegyezése hozzá nem járult.

§ 57¹⁾.

Übrigens erklärt das Land²⁾ auch durch seinen gegenwärtigen Beschluß feierlich, daß kraft jenes Grundprinzipes des wirklichen Konstitutionalismus³⁾, wonach das Land ohne seine eigene Zustimmung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft gar keine⁴⁾ solche Staatsschuld für sich als bindend anerkennen wird, zu deren Aufnahme die gesetzmäßig⁵⁾ und bestimmt erklärte Zustimmung des Landes nicht hinzugetreten ist⁶⁾ 7).

1) Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 53 Anm. 1.

2) RgBlge und Stb.: „Ungarn“; im Originaltext steht: orszag (das Land).

3) LGS. und RgBlge: „des wahren Konstitutionalismus“; Stb.: „der wahren Verfassungsmäßigkeit“. Vgl. bei § 54 Anm. 2.

4) LGS., RgBlge und Stb.: statt „gar keine“ bloß: „keine“; in „sem . . . semmi“ liegt eine Verstärkung der Verneinung.

5) LGS. und RgBlge: „auf gesetzlichem Wege“; törvényszerűen: „gesetzmäßig“; „auf gesetzlichem Wege“ und „gesetzmäßig“ bedeuten nicht dasselbe. Vgl. bei § 53 Anm. 3.

6) LGS. und RgBlge frei: „bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte“; hozzájárulni: hinzutreten oder beitreten. Man könnte auch sagen: zu deren Aufnahme sich nicht die gesetzmäßig und bestimmt erklärte Zustimmung des Landes gesellt hat.

7) Str.'s referierende Übersetzung: „En outre, la Nation (?) déclare solennellement, aussi par cette Loi (?), que la Hongrie ne se reconnaîtra obligée, dans l'avenir, par aucune dette d'Etat qui ne serait pas contractée avec l'assentiment légal et certain de la Nation (?), car le principe fondamental de la Constitution repousse toute obligation acceptée pour elle sans son consentement“ — wird den feinen Distinktionen des Originals nicht gerecht.

58. §.

§ 58¹⁾.

A kereskedelmi ügyek közössége sem foly a *pragmatica sancti*óból: mert annak értelmében a magyar korona országai, a mint a fejedelem többi országaitól jogilag külön álló országok, saját felelős kormányuk és törvényhozásuk által intézkedhetnének s vámvonalak által szabályozhatnák kereskedelmi ügyeiket.

Auch die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten fließt nicht aus der pragmatischen Sanction: denn im Sinne dieser könnten die Länder der ungarischen Krone, als von den übrigen Ländern des Landesfürsten²⁾ rechtlich separate Länder³⁾, durch ihre eigene verantwortliche Regierung⁴⁾ und Gesetzgebung verfügen und durch Zolllinien ihre Handelsangelegenheiten regeln.

¹⁾ Zur Entstehungsgeschichte der §§ 58—68.

I. Von den §§ 58—68 des Gesetzartikels waren in dem Gutachten des Subkomitees im ganzen nur sechs Paragraphen enthalten. Es waren dies die mit den §§ 58—61 gleichlautenden P. 60—63, worauf sofort (als Punkt 64) ein dem jetzigen § 68 entsprechender, aber wesentlich anders formulierter Schlußabsatz (Wahrung der Rechte des Landes für den Fall des Nichtzustandekommens des Zoll- und Handelsbündnisses) folgte. Überdies war zwischen den jetzigen §§ 17 und 18 (P. 18 und 20 des Gutachtens) als P. 19 eine gleichfalls anders formulierte Bestimmung über die indirekten Steuern eingeschaltet. Die übrigen §§ 62, 64, 65, 66 und 67 des Gesetzartikels fehlten aber im 15er Elaborat vollständig und kamen infolge von Vereinbarungen in den Wiener Konferenzen in das 67er Elaborat.

Was zunächst die mit den §§ 58—61 gleichlautenden P. 60—63 des 15er Gutachtens anbelangt, so lag für diese Punkte dem Subkomitee (Sitzung vom 22. Juni 1866) zuerst eine von Lónyay, Tisza und Hollán stammende Formulierung vor, die lautete (Kónyi, Deák beszédei III, S. 735):

„Ungarn wünscht mit den übrigen Ländern Seiner Majestät auch schon infolge der Interesseneinheit in ein, auf gewisse zu bestimmende Zeit periodisch zu erneuerndes Zollbündnis zu treten. Demzufolge ist es bereit, die bisher geschlossenen Zoll- und Handelsverträge als bindend anzuerkennen unter der Voraussetzung, daß in Zukunft bei der Feststellung und der von Zeit zu Zeit erfolgenden Abänderung des gemeinsamen Zollreglements, sowie bei dem Abschlusse neuer Handelsverträge, was das vorangehende Entwerfen und Vorbereiten derselben betrifft, der ungarischen verantwortlichen Regierung, was aber die Bestätigung und Befräftigung anbelangt, dem ungarischen Reichstag die volle Ausübung aller jener

Rechte gesichert wird, welche einem jeden der in dem Zollbündnis vereinigten (vámszövetségben egyesült) Teile gleichmäßig zukommen.

„Die Zollverwaltung gehört in Ungarn zu dem Wirkungskreise der ungarischen verantwortlichen Regierung, in den übrigen Ländern zum Wirkungskreise der verantwortlichen Regierung dieser Länder. Die Zolleinkünfte werden zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zugunsten eines jeden in das Zollbündnis eingetretenen Teiles in Rechnung gestellt werden. Die Zolleinkünfte dienen zur Deckung der gemeinsamen Kosten.

„Außerdem gibt es noch mehrere wichtige Angelegenheiten, bei welchen es wünschenswert ist, daß zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät, im gemeinsamen Interesse beider Teile, unter Mitwirkung des ungarischen verantwortlichen Ministeriums im Wege vorheriger Konferenzen und Übereinkommens auf gleichartigen Prinzipien beruhende (hasonló elveken alapult) Verfügungen zustandekommen, jederzeit und in jedem einzelnen Falle unter Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung.

„Als solche erachten wir die Feststellung der obersten Prinzipien der Konzeffionierung von Kreditinstituten, die Feststellung der Gleichheit des Geldfußes, der Maße und Gewichte und die Feststellung der Hauptrichtungen der internationalen Kommunikationslinien, das System und die Verwaltung der Post und des Telegraphen und die von gleichartigen Prinzipien ausgehende Handelsgerichtsbarkeit (kereskedési törvénykezés).“

Deák war jedoch mit der Formulierung nicht einverstanden und schlug in der Sitzung vom folgenden Tage eine andere, vom Komitee auch angenommene Formulierung vor, die in den §§ 58, 59, 60 und 61 unverändert Gesetz geworden ist.

Der die indirekten Steuern betreffende, im Anschlusse an die Bestimmungen über das (gemeinsame) Finanzwesen zwischen den jetzigen §§ 17 und 18 (P. 18 und 20 des Gutachtens) eingereichte Punkt 19 hatte folgenden Wortlaut:

„19. Was jedoch die indirekten Steuern betrifft: so ist, nachdem es in dem Falle, als beide Teile jetzt oder in der Zukunft es für zweckmäßig erachten, daß zwischen den einzelnen Ländern die Zwischenzoll- oder Kordonlinien nicht errichtet werden, geschehen könnte, daß durch Beschlüsse des einen Teiles die bezüglichlichen Einkünfte des anderen Teiles zunichte gemacht würden: der ungarische Reichstag bereit, durch ein mit dem anderen Teil von Zeit zu Zeit zu schließendes gemeinsames Abkommen (kötendő közös egyezkedés által) solche Prinzipien festzustellen, welche dieser Eventualität vorbeugen würden.“

Der das 15er Elaborat abschließende Punkt 64 endlich, aus welchem der jetzige § 68 hervorging, bestimmte, daß, wenn und insoferne die in § 63 (jetzt § 61) vorgesehene Unterhandlung erfolglos bleiben sollte, die gesetzlichen Rechte des Landes auch in diesem Belange unverfehrt bleiben.

II. In den „Einwendungen“ der Wiener Regierung waren zu diesen Textierungen folgende Bemerkungen enthalten:

„ad 19. Die negative Fassung dieses Alineas läßt der Deutung Raum, daß die Frage, ob zwischen den beiden Teilen keine Zwischenzolllinien errichtet werden sollen, in gegenseitigem Einvernehmen erwogen werden wolle. Im Hinblick auf den Status quo, welcher den materiellen Bedürfnissen beider Teile entspricht, wäre eine andere Fassung vorzuschlagen.

„Die Einheit des Zollsystems ist ebenso das Postulat der materiellen Verhältnisse der Monarchie, als auch ein Korollar der beiderseits anerkannten einheitlichen Vertretung nach außen, welche heutzutage nicht unwesentlich durch die internationalen Handels- und Verkehrsverhältnisse berührt wird.“

„ad 61, 62, 63, 64 (d. i. jetzt §§ 59, 60, 61 und der frühere Schlußparagraph). Bei der Vereinbarung in betreff des Zoll-, Handels- und Verkehrswezens hätte der Status quo und das Prinzip der Zollunion als Ausgangspunkt zu gelten.

„Für die Übergangsperiode müßte der Status quo im Steuer-, Zoll- und Verkehrswezen und bezüglich des bestehenden Privilegiums der Nationalbank gewährleistet bleiben.“

Andrássy-Lónyay erwiderten auf diese Einwendungen folgendermaßen:

„Ad 19. Die negative Fassung des Alinea 19 war notwendig, um im Sinne der pragmatischen Sanktion die rechtliche Stellung Ungarns auch in dieser Beziehung zu wahren.

„Übrigens bezweifeln wir nicht, daß die Gesetzgebung in Ungarn bereit sein wird, das gegenwärtige Zollsystem, die verbindliche Kraft der bestehenden Handelsverträge anzuerkennen und durch ein mit den Ländern Seiner Majestät abzuschließendes Zoll- und Handelsbündnis die Handhabung des einheitlichen Zollsystems zu vereinbaren.“

„Ad 61, 62, 63 (gleichlautend mit den jetzigen §§ 59, 60, 61). Wenn in Ungarn die legalen Zustände ins Leben getreten sein werden, wird eine gewisse Zeit dazu nötig sein, bis im Sinne des 15er Vorschlages die Quote zu den als gemeinsam anerkannten Auslagen festgestellt und ein ordnungsmäßiges Budget votiert werden kann. Die Pflicht des ungarischen Ministeriums wird sein, im Steuer- und Zollwesen und bezüglich der privilegierten Stellung der Nationalbank den Status quo aufrecht zu erhalten, und da dieser Zustand mit den Gesetzen nicht im Einklange steht, für sich von dem ungarischen Reichstage die in der Adresse in Aussicht gestellte Indemnität in Anspruch zu nehmen: ferner für eine gewisse, kurz bemessene, bestimmte Zeit, während welcher die Schwierigkeiten der Übergangsperiode überwunden werden müßten, vom ungarischen Repräsentantenhause vor allem die Votierung der bestehenden Steuern und Zölle zu verlangen, damit für die als gemeinsam anerkannten Auslagen auch während der Übergangsperiode die durch das gegenwärtige Steuersystem geleisteten Beträge einfließen. Daher würde der Über-

schuß aller Einnahmen, nachdem die für die innere Verwaltung festgesetzten und noch festzustellenden Beträge bestritten würden, abgeführt werden.

„Die Eintreibung und Verwaltung der Steuern und Zölle müßte schon während der Übergangsperiode im Sinne des Article 17 (gleichlautend mit dem jetzigen § 16) geschehen.“

III. Die österreichische Regierung vertrat jedoch den Standpunkt, daß die Zoll- und Handelsverhältnisse als gemeinsame Angelegenheiten zu behandeln und daß als solche außerdem das Monopolwesen und die indirekten Steuern, die Seegesetzgebung, die Post- und Telegraphenverwaltung, gewisse Eisenbahnangelegenheiten, sowie das Münzsystem zu erklären seien. Der Wiener Regierungsentwurf bestimmte hierüber folgendes:

„Infolge der zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät bestehenden Interessengemeinschaft werden als unter gemeinsame Verhandlung und Verfügung gehörend weiter erklärt:

„§ 6. Das internationale Handels- und Zollwesen und damit in Verbindung die auf die industrielle Produktion wesentlichen Einfluß besitzenden indirekten Steuern, sowie auch die auf Grund identischer Prinzipien zu bewirkende Regelung des Staatsmonopolwesens.

„§ 7. Die Seegesetzgebung und die Feststellung identischer Hauptprinzipien der Post- und Telegraphenverwaltung.

„§ 8. Die Frage der Trasse und Konzessionierung der über die Grenzen der Länder der ungarischen Krone hinausgehenden Eisenbahnlinien, sowie die die staatliche Zinsgarantie und den Tarif solcher Bahnen und die Überwachung ihres Betriebes behandelnden Vorschriften.

„§ 9. Unter unversehrter Aufrechterhaltung des in betreff der Münzprägung und -ausgabe bestehenden landesfürstlichen Rechtes, die auf die Feststellung eines neuen oder die Regelung des bestehenden Münzwesens und Geldfußes sich beziehenden Verfügungen.“

IV. In den Jänner-Konferenzen kamen nun Vereinbarungen zustande, welche zur Aufnahme der in den §§ 62—67 enthaltenen Bestimmungen führten. Diese Vereinbarungen lauteten:

„In den P. 19 und 61 des 15er Elaborates ist auszusprechen, daß der Zoll- und Handelsvertrag (a vám-és kereskedési szerződés) sowie das gleiche Ausmaß (egyenlő mérték) der indirekten Steuern, welche auf die industrielle Produktion wesentlichen Einfluß besitzen, feststellende Abkommen gleichzeitig mit der Feststellung der Quoten auf einen längeren Zeitraum zu bestimmen ist“ (vgl. die jetzigen §§ 62 und 63).

„Dem (die meritorischen Bestimmungen des 15er Gutachtens abschließenden, dem jetzigen § 61 gleichlautenden) P. 63 wäre anzufügen, daß gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote auch die Abschließung des Zoll- und Handelsbündnisses zum Ende kommen müßte (véghez kellene menni), bei welcher Gelegenheit

die Gültigkeit der bisher abgeschlossenen Handelsverträge für Ungarn ausgesprochen und das einförmige Verhältnis sowie der Behandlungsmodus der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern und ferner jene Modalitäten bestimmt werden würden, nach welchen die bei diesen Steuern von Zeit zu Zeit einzuführenden Reformen durch die zwei Gesetzgebungen einverständiglich würden entschieden werden“ (vgl. die jetzigen §§ 62 und 63).

„Gleichzeitig mit der Abschließung des Zollvertrages (vám-szerződés) und mit der Bestimmung der Quote wäre zugleich der nach den Staatsschulden von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag in Gemäßheit des § 57 (gleichlautend mit dem jetzigen § 55) festzustellen“ (vgl. den jetzigen § 67).

„Schließlich wurde bemerkt, daß bei Gelegenheit der Abschließung des Zollvertrages (vám-szerződés) auch darüber Beschluß gefaßt werden wird, durch wen und auf welche Weise die Aufsicht über die einförmige Behandlung sämtlicher Zolllinien (összes vámvoalak) ausgeübt werden wird“ (vgl. den jetzigen § 64).

„Die aus dem Zolle fließenden Einkünfte sind zur Deckung der gemeinsamen Kosten zu verwenden; demzufolge würde die Summe, welche für die nach Abzug dieser Einkünfte verbleibenden gemeinsamen Kosten erforderlich sein wird, nach den Quoten auf die beiden Reichshälften (a bírodalom két fele) aufzuteilen sein“ (vgl. den jetzigen § 64).

„Aufgabe der Delegationen würde es sein, darüber zu beschließen, welche die das Reich gemeinsam interessierenden Eisenbahnlinien sind. Die Verfügungen über alle sonstigen Eisenbahnlinien werden in den Wirkungskreis jenes Ministeriums und jener Gesetzgebung gehören, deren Gebiet sie berühren“ (vgl. den jetzigen § 65).

Bezüglich des Münzwesens wurde die Übernahme des die Gemeinsamkeit des Münzsystems feststellenden § 9 des Regierungsentwurfes vereinbart (vgl. den jetzigen § 66).

V. Diese Vereinbarungen, von welchen jedoch die beiden letztangeführten auf entschiedenen Widerstand Deáks stießen und daher nur in veränderter Form Gesetz geworden sind, bildeten die Grundlage der §§ 62—67. Die Formulierung dieser Paragraphen erfolgte in Budapest und ist das Werk Deáks, der die Textierungen im Beisein Andrassy's, Lónyay's, Majláth's, Csengery's und Hollán's vornahm. „Es war eine schwierige Sache“ — wie Lónyay in seinem Tagebuche bemerkt — „Formulierungen zu finden, die sowohl den Rechtsbegriffen entsprächen, zugleich aber die Wiener beruhigten“ (Kónyi, Deák beszédei IV, S. 209).

In der 67er Kommission brachte M. Lónyay die Amendements als eigenen Antrag ein. Es gelang nach langer Debatte ihre Annahme durchzusetzen (Közös viszonyok, S. 148—178).

2) RgBlge: „des Fürsten“, Stb.: „des Monarchen“, Str.: „de Sa Majesté“. Vgl. oben bei § 4 Anm. 2.

3) LGS. und RgBlge: „denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abge sondert von den übrigen Ländern des Landesfürsten (RgBlge: Fürsten), könnten daher als solche durch . . .“; Stb.: „denn im Sinne der letzteren könnten die Länder der ungarischen Krone als rechtlich von den übrigen Ländern des Monarchen abge sonderte durch . . .“; vgl. hiezu bei § 28 Num. 5. Die Übersetzung Str.'s: „car, en vertu de celle-ci, les Pays de la Couronne hongroise, de même que les Etats en dehors des autres Pays de Sa Majesté seraient bien libres de diriger à leur gré, en établissant des cordons douaniers, leurs affaires commerciales, par leur propre gouvernement et par leur législation“ — weicht in mehrfacher Beziehung vom Originale ab.

4) Kormány, zum Unterschiede von kormányzat, ist hier Regierung im Sinne von Ministerium; vgl. bei § 3 Num. 3 lit. b.

59. §.

§ 59¹⁾.

Miután azonban Magyarországon és Ö Felsége többi országai között az érdekeknek kölcsönös érintkezési fontosak és számosság: kész az országgyűlés arra, hogy a kereskedelmi ügyekre nézve egy részről a magyar korona országai, más részről Ö Felségének többi országai között időnkint vám- és kereskedelmi szövetség köttessék.

Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät die gegenseitigen Beziehungen der Interessen wichtig und zahlreich sind: ist der Reichstag dazu bereit²⁾, daß hinsichtlich der Handelsangelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Seiner Majestät andererseits³⁾ von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis⁴⁾ geschlossen werde.

1) Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 58 Num. 1.

2) LGS. und RgBlge.: „so erklärt sich der Reichstag dazu bereit“.

3) LGS. und RgBlge ganz unverständlich: „daß rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone (RgBlge: Angelegenheiten der ungarischen Krone) einerseits und den übrigen Ländern Seiner Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde“. Unklar auch Stb.: „daß hinsichtlich der Handelsangelegenheiten einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Ländern Seiner Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde“.

4) Str.: „un traité de douane et de commerce“. Über die Un-

zulässigkeit der Übersetzung des Ausdruckes vám-és kereskedelmi szövetség durch traité de douane et de commerce vgl. oben bei § 15 Anm. 4 (S. 127). Str.'s Vorgehen ist um so auffallender, als er in der Fußnote zu § 62 bemerkt: „La Loi veut la conclusion d'une ‚Alliance‘ douanière et commerciale, comme l'indique le mot ‚szövetség‘ (alliance) inscrit en tête des trois traités qui furent conclus pour des périodes de dix années (lois XVI de 1867, XX de 1878 et XXIV de 1887)“. Str. erkennt also an, daß szövetség „alliance“ oder, wie er an einer späteren Stelle der Fußnote sagt, „union“ bedeutet, trotzdem hält er es mit dem Erfordernisse der Übersetzungstreue für vereinbarlich, im Gesetzestexte szövetség an allen Stellen ausnahmslos durch traité (de douane et de commerce) wiederzugeben, so daß der Benutzer seiner Übersetzung den Eindruck gewinnen muß, als ob in den §§ 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67 von dem Abchlusse eines gewöhnlichen Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn die Rede wäre. Und wozu erst die Berufung auf den Titel der Bündnisgesetze, wenn, was doch entscheidender und wichtiger ist, der Ausdruck mehr als ein halbes Duzend Mal in dem Gesetzartikel XII selbst vorkommt! Ist das wirklich „une traduction aussi litterale que possible“, „mettant le texte authentique de la loi à la portée de toutes les intelligences de l'étranger“, et „qui ne poursuit aucun but politique“?

60. §.

§ 60¹⁾.

E szövetség állapítaná meg azon kérdéseket, melyek a kereskedelemre vonatkoznak, s meghatározna az egész kereskedelmi ügy kezelési módját.

Dieses Bündnis²⁾ würde³⁾ jene Fragen feststellen⁴⁾, die sich auf den Handel beziehen, und den Behandlungsmodus des ganzen Handelswesens⁵⁾ bestimmen.

¹⁾ Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 58 Anm. 1.

²⁾ Str.: „Le traité“. Siehe hierüber bei § 59 Anm. 4.

³⁾ LGS. und RgBlge: „hätte“, was zweideutig ist. Im Original steht nur der Konditional (vgl. bei § 62 Anm. 1). Stb.: „soll“.

⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb. lassen das Zeitwort megállapítaná unübersetzt und sagen: „Dieses Bündnis hätte (Stb.: soll) jene Fragen, die sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung . . . (zu) bestimmen“.

⁵⁾ RgBlge: „der gesamten kommerziellen Angelegenheiten“; Stb.: „des gesamten Handelswesens“. E egész heißt: ganz, vgl. bei §§ 11—14 Anm. 9.

61. §.

A szövetség megkötése kölcsönös alku által történék, oly módon, mint két egymástól jogilag független ország hasonló egyezkedései történnek. A két fél felelős ministeriumai közös egyetértéssel készítsék meg a szövetségi részletes javaslatot s terjeszse azt mindenik az illető ország gyűlése elé, s a két országgyűlésnek megállapodásai lesznek Ő Felsege szentesítése alá terjesztendők.

§ 61¹⁾.

Das Abschließen des Bündnisses würde durch einen gegenseitigen Handel erfolgen, auf die Weise, wie ähnliche Unterhandlungen zweier voneinander rechtlich unabhängiger Länder erfolgen²⁾. Die verantwortlichen Ministerien der zwei Teile sollen im gemeinsamen Einverständnisse³⁾ den detaillierten Bündnisentwurf⁴⁾ anfertigen und ein jedes⁵⁾ soll ihn dem betreffenden Reichstage vorlegen, und die Einigwerdungen⁶⁾ der zwei Reichstage werden der Sanktion Seiner Majestät zu unterbreiten sein⁷⁾.

1) Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 58 Anm. 1.

2) LGS.: „Der Abschluß des Bündnisses hätte im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens zu geschehen, auf diese Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich voneinander unabhängiger Länder zu geschehen pflegen“. RgBlge: „Der Abschluß des Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen, auf die Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich voneinander unabhängiger Länder geschehen“. Stb.: „Der Abschluß des Bündnisses soll durch einen gegenseitigen Vertrag erfolgen in der Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier voneinander rechtlich unabhängiger Länder“. Str.: „La conclusion du traité se fera par discussions mutuelles, de la même manière que cela s'opère entre deux pays indépendants, en droit, l'un de l'autre.“

§ 61 gibt das Verfahren an, welches beim Abschließen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beobachten ist. Dieses Verfahren hat auch für die Unterhandlungen und Abmachungen in betreff der in den folgenden Paragraphen erwähnten Angelegenheiten (indirekte Steuern, Eisenbahnen, Münzwesen und Staatsschulden) zu gelten (§§ 63, 65, 66, 67). Das Abschließen des Bündnisses erfolgt materiell auf „Basis eines Handels“ (alku) und formell im Wege von „Unterhandlungen“ (egyezkedés), wie sie zwischen selbständigen Vertragsparteien üblich sind (vgl. oben S. 133 f. u. 225). Über die Bedeutung und den Inhalt der Ausdrücke egyezkedés und alku sowie über deren Übertragung durch „Vereinbarung“,

„Übereinkommen“, „Vertrag“, „discussions“ siehe die Ausführungen bei § 15 Anm. 4 (oben S. 129 ff.), § 18 Anm. 1 lit. b, § 19 Anm. 1, § 55 Anm. 4 (S. 224 f.), sowie auch bei § 22 Anm. 3. Gleich wie in § 55 (im Zusammenhalte mit § 67) legt das Gesetz das Schwergewicht darauf, daß über das Zoll- und Handelsbündnis wie zwischen unabhängigen Ländern unterhandelt, verhandelt und „gehandelt“ werde.

Bezüglich des Ausdruckes „traité“ für szövetség gilt das oben bei § 59 Anm. 4 Gesagte. Über kölcsönös (gegenseitig) siehe bei § 2 Anm. 7 lit. d.

³⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „im gemeinsamen Einvernehmen“; vgl. hiezu bei § 52 Anm. 10.

⁴⁾ Str.: „proposition détaillée sur le traité à conclure“; vgl. bei § 59 Anm. 4.

⁵⁾ LGS. und RgBlge lassen mendenik (ein jedes), das hier nicht ohne Absicht steht, unübersetzt.

⁶⁾ LGS. und Stb.: „Beschlüsse“; RgBlge: „Bestimmungen“; Str.: „décisions“. Siehe über die Bedeutungen des Ausdruckes megállapodás die Ausführungen bei § 15 Anm. 4 (S. 127 ff.). Für die Übersetzung des Wortes megállapodásai mit „Einigungen“ waren für den Verfasser die gleichen Erwägungen maßgebend wie bei § 20.

⁷⁾ Vgl. hiezu auch den Text des Prooemiums zum ungarischen Zoll- und Handelsbündnisgesetze vom Jahre 1867, oben S. 136.

62. §.

Ugyanazért, midőn a közös költségek aránya, a fentebbi 18., 19., 20., 21. és 22-dik szakaszokban körülírt módon meghatározatik, azzal egyidejűleg a fentebbi 59. és 61-ik szakasz által megállapított mód szerint, egy részről a magyar korona országai, más részről Ó Felsége többi országai és tartományai között, vám- és kereskedelmi szövetség lesz kötendő, melyben kimondataik egyszersmind az is, hogy a külfölddel eddig kötött keres-

§ 62¹⁾.

Ebendeswegen wird, wann das Verhältnis der gemeinsamen Kosten²⁾, auf die in den obigen Paragraphen 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene³⁾ Weise bestimmt wird, gleichzeitig⁴⁾ damit⁵⁾ dem durch die obigen Paragraphen 59⁶⁾ und 61 festgestellten Modus gemäß, zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern und Provinzen⁷⁾ Seiner Majestät anderseits⁸⁾, ein Zoll- und Handelsbündnis⁹⁾ abzuschließen sein, in welchem zugleich auch ausgesprochen

kedelmi szerződéssek érvénye Magyarországra is kiterjed. wird, daß sich die Gültigkeit¹⁰⁾ der mit dem Auslande bisher abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn erstreckt¹¹⁾.

1) Allgemeine Bemerkung zu § 62.

Der § 62 ist nur bei Berücksichtigung der bei § 58 Anm. 1 mitgeteilten Entstehungsgeschichte vollkommen verständlich. Seine eigentliche Bedeutung liegt in der Bestimmung eines gesetzmäßigen Punktes zwischen dem Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses und des Quotenabkommens. Während in den §§ 59 und 60 die Abschließung des Bündnisses nur hypothetisch ausgesprochen ist („Ungarn ist bereit“, „dieses Bündnis würde feststellen“), wird in § 62 imperativ festgesetzt, daß das Bündnis zugleich mit dem Quotenabkommen abzuschließen ist (wird ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen sein, vám-és kereskedelmi szövetség lesz kötendő = foedus concludendum erit; siehe auch den oben S. 231 mitgeteilten Wortlaut der Wiener Vereinbarung: „zum Ende kommen muß“).

Die Aufstellung des Punktes mit der Quotenbestimmung verfolgte offenbar den Zweck, für alle Fälle das Zustandekommen des Zoll- und Handelsbündnisses sicherzustellen. Freilich erscheint dieser Erfolg durch die später von der 67er Kommission auf Andrängen der Opposition beschlossene Abänderung des ursprünglichen Textes des Schlussparagraphen (jetzt § 68) in Frage gestellt (vgl. die einleitenden Bemerkungen bei den §§ 58 und 68).

2) LGS., RgBlge und Stb.: „Ausgaben“; vgl. bei § 7 Anm. 8.

3) LGS. und RgBlge: „präzisierte“; Stb.: „bezeichnete“. Koriirlirt: umschrieben (vgl. §§ 8, 15, 16). Str.: „décrite (sc. façon)“.

4) LGS. und RgBlge: „zugleich“; egyidejüleg präziser: „gleichzeitig“. Egyidejüleg (aus egy: eins und idő: die Zeit, eigentlich was Eine Zeit hat, in derselben Zeit ist oder geschieht), ist eine ausgesprochene Zeitbestimmung. Hingegen sagt das auch in diesem Paragraphen vorkommende egyszersmind, daß etwas in Verbindung mit einem anderen, auf einmal, zugleich, una, simul ist oder geschieht, z. B. er ist nicht nur ein vernünftiger, sondern zugleich (egyszersmind) tugendhafter Jüngling (Czuczor-Fogarasi, Calepinus, Molnár, Szarvas-Simonyi). Sinnverwandt mit egyszersmind ist egyuttal (von egy: eins und ut: Weg), daher eigentlich „mit Einem Wege“ und dann „in Einem“, „unter Einem“; z. B. in Einem (egyuttal) dreierlei abtun. Die Nebeneinanderstellung von egyidejüleg und egyszersmind kommt auch in § 67, die Zusammenstellung von egyuttal und egyszersmind in § 48 vor.

5) LGS. und RgBlge lassen azzal (damit), welches das in „gleichzeitig“ liegende Punktum noch besonders verstärkt, unübersetzt.

6) Die Berufung auf den § 59 wurde in diesen und die folgenden §§ 63, 65, 66 in der 67er Kommission auf besonderen Antrag Deáks

deshalb aufgenommen, damit die in § 59 enthaltene „Idee der Periodizität“ („von Zeit zu Zeit“), „obwohl an sich selbstverständlich“, noch besonders zum Ausdruck gebracht werde (Közös viszonyok, S. 149 f.).

⁷⁾ LGS.: „Königreichen und Ländern“; vgl. bei Pr. Anm. 14.

⁸⁾ Stb.: „einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ein Zoll- und Handels . . .“

⁹⁾ Str.: „un traité douanier et commercial“. Siehe hierüber bei § 59 Anm. 4.

¹⁰⁾ LGS. und RgBlge: „Geltung“.

¹¹⁾ Str.: „Ce traité devra prononcer en même temps que la validité des traités commerciaux conclus jusqu'à présent s'étendra aussi à la Hongrie.“ In dieser Übersetzung, in welcher überdies der Ausdruck „mit dem Auslande“ (a külfölddel) unberücksichtigt bleibt, wird szövétség (Bündnis) und szerződés (Vertrag) in gleicher Weise durch traité wiedergegeben, als ob im Original in beiden Fällen ein und dasselbe Wort stünde; siehe bei § 59 Anm. 4.

63. §.

Ez alkalommal, szintén a fentebbi 59. és 61. §§. szerinti egyezkedés által, határozottathatnak meg az ipartermeléssel szoros kapcsolatban levő közvetett adók nemeire, egyforma arányára és azok kezelésére nézve oly szabályok, melyek kizárják annak lehetőségét, hogy egyik törvényhozásnak vagy felelős kormánynak e részbeli intézkedései a másik fél jövedelmeinek csonkítását vonhassák magok után; megállapíthatatik egyszersmind jövendőre azon módozat, mely szerint az ezen adóknál behoandó reformok a két törvényhozás által egyetértőleg fognának eldöntetni.

§ 63¹⁾.

Bei dieser Gelegenheit können, gleichfalls durch eine den obigen §§ 59 und 61 gemäße Abmachung²⁾, hinsichtlich der Arten³⁾ der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern⁴⁾, ihres einformigen Verhältnisses⁵⁾ und ihrer Behandlung solche Normen festgesetzt werden, welche die Möglichkeit ausschließen⁶⁾, daß die diesbezüglichen Verfügungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teiles nach sich ziehen könnten; zugleich⁷⁾ kann⁸⁾ für die Zukunft⁹⁾ die Modalität festgestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Re-

formen durch die zwei Gesetzgebungen einverständlich¹⁰⁾ würden entschieden¹¹⁾ werden.

1) Vgl. zur Entstehungsgeschichte bei § 58 Anm. 1

Im Sinne der in den Jänner-Konferenzen getroffenen Vereinbarungen wurde Punkt 19 des 15er Elaborates in der 67er Kommission durch die Bestimmung ersetzt, wie sie gegenwärtig im § 63 vorliegt.

2) LGS. und RgBlge: „durch eine den obigen §§ (RgBlge: Punkten) 59 und 61 gemäße Vereinbarung“; Stb.: „durch eine Vereinbarung nach den §§ 59 und 61“; Str.: „par des discussions semblables à celles esquissées dans les art. 59 et 61“. Gegen die Übersetzung des Ausdruckes egyezkedés durch „Vereinbarung“ oder gar „discussions“ siehe bei § 15 Anm. 4 (S. 129 ff.) sowie bei § 61 Anm. 2.

3) Der Ausdruck *nemeire* (Arten) bleibt in LGS., RgBlge und Stb. unberücksichtigt; sie sagen: „Bei dieser Gelegenheit können . . . für die mit der Industrieproduktion (Stb.: industriellen Produktion) in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, für deren gleichförmiges Ausmaß (Stb.: Verhältnis) und für die Geharung derselben (Stb.: und deren Vermaltung) solche Normen . . . festgestellt werden“.

4) In P. 19 des 15er Gutachtens war von den indirekten Steuern überhaupt die Rede. Die Beschränkung auf die indirekten Steuern, „welche einen wesentlichen Einfluß auf die industrielle Produktion besitzen“, kommt zuerst im Wiener Regierungsentwurf vor und ging in die Wiener Vereinbarung über. Diese spricht an einer Stelle von den „mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern“, an einer anderen Stelle aber von den indirekten Steuern, „welche einen wesentlichen Einfluß auf die industrielle Produktion besitzen“. Im Gesetzestext ist ebenso wie im österreichischen Ausgleichsgesetze (§ 2 Z. 2) die erstere Diktion gebraucht, während in den Zoll- und Handelsbündnissen beide Diktionen vorkommen (statt „wesentlicher Einfluß“: „unmittelbarer Einfluß“).

5) LGS. und RgBlge: „gleichförmiges Ausmaß“. *Egyforma* (von *egy* ein und *forma* Form) heißt eigentlich einförmig, während für gleichförmig *egyenlő* gebraucht wird. Wenn nun zwei Dinge einförmig sind, so sind sie allerdings auch gleichförmig, nur ist die Betrachtungsweise eine verschiedene. Da ferner *arány* Verhältnis, Proportion (vgl. §§ 8, 15, 16, 18, 22, 62) bedeutet und da im Ungarischen Maß oder Ausmaß *mérték* heißt (§ 54), so kann *egyforma* nur durch „einförmiges (gleichförmiges) Verhältnis“ übersetzt werden. Hingegen würde „gleichförmiges Ausmaß“ im Ungarischen *egyenlő mérték* heißen, ein Ausdruck, der in den Wiener Vereinbarungen (siehe bei § 58 Anm. 1) tatsächlich vorkommt. In das Gesetz ist jedoch nicht dieser, sondern der ebenfalls schon in den Wiener Vereinbarungen enthaltene Ausdruck „gleichförmiges Verhältnis“ übergegangen. Dies

ist nicht ohne Belang. Der Ausdruck „gleichförmiges Ausmaß“ würde auf eine unbedingte Gleichheit der Steuerfüße abzielen, so daß eine Rücksichtnahme auf verschieden geartete Produktionsbedingungen ausgeschlossen wäre. Dadurch aber, daß das Gesetz den Ausdruck „gleichförmiges Verhältnis“ wählte, sollte die Möglichkeit einer verschiedenen Bewertung der Konkurrenzverhältnisse offen gelassen werden.

6) Mißverständlich übersetzt Str.: „des règles seront établies qui, se rapportant étroitement à la production industrielle, aux diverses sortes de contributions, à leur répartition égale et à leur administration, rendront impossible...“ Das Gesetz spricht nur von Steuern, die im engen Zusammenhange mit der Industrieproduktion stehen, nicht aber von der Aufstellung von Vorschriften, „die sich enge (!) auf die industrielle Produktion beziehen“; auch der Ausdruck répartition ist zumindestens unklar.

7) Siehe über egyszersmind bei § 62 Anm. 4.

8) Str.: „On établira“. Das Original spricht nur von der Möglichkeit.

9) LGS., RgBlge und Stb.: „zugleich kann auch für die Zukunft“; „auch“ fehlt im Original.

10) LGS. und RgBlge: „übereinstimmend“, was unrichtig ist; egyetértőleg heißt einverständlich. Nicht um übereinstimmende Reformen (die bei gegebener Verschiedenheit der Steuerysteme gar nicht möglich sind) handelt es sich, sondern darum, daß die ihrem Inhalte nach vielleicht verschiedenen Reformen erst nach hergestelltem gegenseitigen Einverständnis eingeführt werden können. Nicht die Übereinstimmung, sondern nur die Bindung der beiden Gesetzgebungen steht in Frage. Die gleiche Einwendung ist auch gegenüber Str.'s interpretierender Übersetzung zu machen: „On établira, en même temps, la modalité qui assurera un règlement uniforme dans les deux législations pour apporter des réformes, d'un commun accord, dans le système des contributions.“

11) Stb.: „beschlossen“; eldönteni: entscheiden.

64. §.

Meghatározatnék az is, hogy az összes vámvonalak egyforma kezelése fölött ki által és mikép gyakoroltassék a felügyelet, s kimondatnék, hogy a vámokból befolyó jövedelmek a közös költségek fedezésére forditan-

§ 64¹⁾.

Auch würde bestimmt werden, durch wen und auf welche Weise die Aufsicht über die einförmige²⁾ Behandlung sämtlicher Zolllinien ausgeübt werde, und würde ausgesprochen werden, daß die aus den Zöllen einfließenden Einkünfte³⁾ zur

dök; e jövedelmi összeg tehát mindenek előtt le fog vonatni a közös költségek összegéből.

Deckung der gemeinsamen Kosten⁴⁾ zu verwenden sind; diese Einkommenssumme wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Kosten⁴⁾ abgezogen werden.

¹⁾ Zur Entstehungsgeschichte des § 64.

Wie in der einleitenden Bemerkung zu § 58 ausgeführt ist, beruht der § 64, dessen Bestimmungen in dem 15er Gutachten vollständig fehlten, auf Vereinbarungen in den Wiener gemeinsamen Konferenzen.

Was insbesondere die Verwendung der Zolleinkünfte zur Deckung der gemeinsamen Kosten anbelangt, so war die Idee einer solchen Verwendung, wie dies der Antrag Lónyay-Tisza-Hollán zeigt, im Subkomitee erörtert worden. Da sich jedoch das Komitee für die Formulierung Deáks entschied, so enthielt das 15er Gutachten eine derartige Bestimmung nicht.

Bemerkenswert ist, daß in dem Antrag Lónyay-Tisza-Hollán ausdrücklich eine quotenmäßige Berechnung der Zölle ausgesprochen ist, ein Grundsatz, welcher in der Praxis auch befolgt wird. Das von der ungarischen Finanzverwaltung an die gemeinsame Kasse abgeführte Reinerträgnis der Zölle wird quotenmäßig zugunsten Österreichs und Ungarns und ebenso das von der österreichischen Finanzverwaltung abgeführte Reinerträgnis quotenmäßig zugunsten Österreichs und Ungarns verrechnet und mit diesen Teilbeträgen zugunsten einer jeden Finanzverwaltung in Empfang gestellt.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „gleichmäßige“; siehe über egyforma bei § 63 Anm. 5; Str.: „surveillance uniforme“.

³⁾ LGS. und RgBlge: „daß die Zolleinnahmen zur Deckung“; a vámokból befolyó jövedelmek heißt jedoch: „die aus den Zöllen einfließenden Einkünfte“. Tatsächlich werden nicht die Zolleinnahmen, sondern nur das nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückersätze, Restititionen usw. verbleibende Reinerträgnis zur Deckung der gemeinsamen Kosten verwendet (vgl. die beiderseitigen Quotengesetze aus den Jahren 1867, 1878 und 1887 und die Zoll- und Handelsvereinbarungen aus den Jahren 1899 und 1907).

⁴⁾ LGS. und RgBlge: „Auslagen“; Stb.: „Ausgaben“; vgl. bei § 7 Anm. 8.

65. §.

§ 65¹⁾.

A kereskedelem előmozdításának egyik leglényegesebb esz- köze lévén a vasutak, ugyanak-

Da eines der wesentlichsten Mittel der Förderung des Handels die Eisenbahnen sind, kann zu eben der-

kor, midőn a vám- és kereskedelmi szövetség megkötetik, a fentebbi 59. és 61. §§. értelmében létesítendő egyezkedés által határozathatják el, hogy melyek azon vasutvonalak, melyekre nézve mindkét fél érdekében közös intézkedések szükségesek és hogy ezen intézkedések mennyire terjedjenek. Minden egyéb vasuti vonalak fölött kizárólag azon miniszteriumot és országgyűlést illeti az intézkedés, melynek területén ezek keresztülmennek.

selben Zeit, als das Zoll- und Handelsbündnis geschlossen wird²⁾, durch eine im Sinne der obigen §§ 59 und 61 zu treffende Abmachung entschieden werden³⁾, welche jene Eisenbahnlinien sind, hinsichtlich welcher im Interesse beider Teile gemeinschaftliche Verfügungen notwendig sind und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Über alle sonstigen Eisenbahnlinien steht die Verfügung ausschließlich jenem Ministerium und Reichstag zu, durch dessen Gebiet dieselben gehen.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 65.

Wie aus der einleitenden Bemerkung zu § 58 hervorgeht, kam in den Wiener gemeinsamen Konferenzen die Vereinbarung zustande, wonach die Entscheidung darüber, welche die das Reich gemeinsam interessierenden Eisenbahnlinien sind, den Delegationen zustehen soll.

Die Durchführung dieser Vereinbarung scheiterte jedoch an dem Widerstande Deáks, der bloß einwilligte, daß in der 67er Kommission die Einschaltung der Bestimmung des § 65 beantragt werde (Kónyi, Deák beszédei IV, S. 195 ff., 200, 208 f.).

2) Str.: „lors de la signature du traité commercial et douanier“. Von einer signature steht im Gesetze nichts. Vgl. auch bei § 59 Anm. 4.

3) LGS. und RgBlge: „durch ein im Sinne der obigen §§ 59 und 61 zu schließendes Übereinkommen bestimmt werden“; Stb.: „durch ein im Sinne der §§ 59 und 60 (sic) zu vereinbarendes Übereinkommen bestimmt werden“; Str.: „on pourrait conclure un arrangement“. Vgl. über den Ausdruck egyezkedés bei § 61 Anm. 2.

66. §.

§ 66¹⁾.

A kereskedelemmel szoros kapcsolatban áll a pénzrendszernek (Münzwesen) és általános pénzlábnak megállapítása is.

Mit dem Handel in enger Verbindung²⁾ steht auch die Feststellung des Münzwesens³⁾ und des allgemeinen Geldfußes. Es ist daher nicht

Nem csak kívánatos tehát, hanem mindenik fél érdekében szükséges is, hogy mind a pénzrendszer, mind a pénzláb a köntendő vámszövetséghez tartozandó országokban egyenlő legyen. Ugyanazért, a vám- és kereskedelmi szövetség megkötése alkalmával, a pénzrendszer és pénzláb fölött is szükséges leendő, az 59. és 61. §§. értelmében, egyezkedés útján intézkedni. Ha pedig az így megállapított intézkedések megváltoztatása vagy új pénzrendszernek és pénzlábnak megállapítása utóbb szükségesnek vagy észszerűnek mutatkoznék, az a két miniszterium kölcsönös egyetértésével s a két országgyűlés helybenhagyásával fog történni. Magában értetődik, hogy a pénzverésre és kibocsátásra nézve a magyar király fejedelmi jogai teljes épségökben fennmaradnak.

nur wünschenswert, sondern im Interesse eines jeden Teiles auch notwendig, daß sowohl das Münzwesen, als auch der Geldfuß in den⁴⁾ Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund⁵⁾ gehören werden⁶⁾, gleich sei. Ebendeshwegen⁷⁾ wird es, anlässlich der Abschließung des Zoll- und Handelsbündnisses⁸⁾, nötig sein auch über das Münzwesen und den Geldfuß, im Sinne der §§ 59 und 61, im Wege einer Abmachung zu verfügen⁹⁾. Wenn sich aber¹⁰⁾ nachher eine Abänderung der so festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzwesens und Geldfußes als nötig oder zweckmäßig erweisen sollte, so wird dies im gegenseitigen Einverständnis¹¹⁾ der zwei Ministerien und unter Befstätigung¹²⁾ der zwei Reichstage geschehen. Es versteht sich von selbst, daß hinsichtlich der Münz-Prägung und Ausgabe¹³⁾ die landesfürstlichen Rechte¹⁴⁾ des ungarischen Königs¹⁵⁾ in ihrer vollen Unversehrtheit aufrecht bleiben.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 66.

Wie aus der einleitenden Bemerkung zu § 58 hervorgeht, wurde in den Wiener Konferenzen vereinbart, daß das Geldsystem und das Münzwesen als eine gemeinsame Angelegenheit zu gelten haben. Da sich jedoch Deák der Überweisung dieser Angelegenheiten an die Delegationen entschieden widersetzte, wurde in der 67er Kommission die Bestimmung nur in der Form beantragt, wie sie gegenwärtig in dem § 66 vorliegt.

2) LGS. und RgBlge: „im engen Zusammenhang“. Das Gesetz gebraucht denselben Ausdruck wie in § 63, wo von den mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern die Rede ist.

³⁾ Das Wort pénzrendszer, eigentlich Geld- oder Münzsystem, ist im Original selbst durch den in Klammern beigefügten Ausdruck „Münzwesen“ übersetzt.

⁴⁾ LGS. und RgBlge: „in allen Ländern“; „allen“ fehlt im Original.

⁵⁾ Str.: „traité douanier et commercial“. Über traité vgl. oben bei § 59 Anm. 4. Das Gesetz sagt hier nur: Zollbund.

⁶⁾ Stb.: „in den Ländern des zu schließenden Zollbündnisses“. Die Diktion des Originals ist präziser (Bosnien und die Herzegovina!).

⁷⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „daher“. Vgl. § 43 Anm. 13; daher steht im unmittelbar vorausgehenden Satze (tehát).

⁸⁾ Str.: „traité douanier et commercial“; vgl. bei § 59 Anm. 4.

⁹⁾ LGS.: „vereinbarte Verfügungen zu treffen“; RgBlge: „im Wege besonderer Verhandlungen Verfügungen zu treffen“; Stb.: „im Wege eines Übereinkommens zu verfügen“. Vgl. bei § 61 Anm. 2.

¹⁰⁾ Stb. läßt pedig (aber) unübersetzt.

¹¹⁾ LGS. und RgBlge: „Einvernehmen“; vgl. über egyetértés bei § 52 Anm. 10.

¹²⁾ LGS. und RgBlge: „unter Guttheißung“; Stb.: „mit Zustimmung“. Helybenhagyáni deckt sich auch etymologisch mit bestätigen; Guttheißung wäre jóváhagyás, Zustimmung aber beleegyezés; vgl. bei § 43 Anm. 6 und 7.

¹³⁾ LGS.: „hinsichtlich der Prägung und Emission von Goldmünzen“. Im Original ist von einer Geldsorte oder gar von Goldmünzen überhaupt keine Rede; es sagt wörtlich: „hinsichtlich der Münzprägung und Ausgabe“.

¹⁴⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „Majestätsrechte“; Str.: „les droits souverains“. Vgl. bei § 4 Anm. 2.

¹⁵⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „des Königs von Ungarn“; im Original steht: „des ungarischen Königs“.

67. §.

§ 67¹⁾.

A quota meghatározásával s a vámszövetség megkötésével egyidejűleg lesz egyszersmind az államadósságok után Magyarország által elvállalendő évi járulék, az 55. és 61. szakaszok

Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und mit der Abschließung des Zollbündnisses²⁾ wird zugleich³⁾ der nach den Staatsschulden⁴⁾ von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag, auf die in den Paragraphen

ban kijelölt módon, szabad egyezkedés által megállapítandó. 55 und 61 bezeichnete Weise, durch ein freies Abkommen⁵⁾ festzustellen⁶⁾ sein.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 67.

Auch dieser Paragraph beruht, wie aus den einleitenden Bemerkungen zu den §§ 53 und 58 hervorgeht, auf den Vereinbarungen in den Wiener Konferenzen. Er hatte die Bestimmung, erstens ein Funktim des Staatsschuldenabkommens mit dem Quotenabkommen und dem Zoll- und Handelsbündnisse festzustellen und außerdem klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Staatsschuldenvereinbarung nicht eine Teilung des Schuldenkapitals, sondern nur die Übernahme eines Jahresbeitrages seitens Ungarns zum Gegenstande haben sollte.

2) Str.: „traité douanier“; siehe hierüber bei § 59 Anm. 4.

3) Siehe über egyidejüleg (gleichzeitig) und egyszersmind (zugleich) bei § 62 Anm. 4.

4) LGS. und RgBlge: „der auf die Staatsschulden bezügliche von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag“; az államadósságok után, „nach den Staatsschulden“.

5) LGS. und RgBlge: „durch ein freies Übereinkommen“; Stb.: „durch eine freie Vereinbarung“; Str.: „par délibérations libres et mutuelles“. Siehe über egyezkedés bei § 61 Anm. 2.

6) Stb.: wird . . . festgestellt werden; lesz . . . megállapítandó = wird . . . festzustellen sein (= statuendum erit). Die imperative Form ist nicht ohne Belang; vgl. bei § 62 Anm. 1.

68. §.

§ 68¹⁾.

Magában értetődik, hogy ha, és a meny nyiben a fentebbi 58—67. §§-okban elsorolt tárgyak fölött az egyezkedés nem sikerülne: az ország önálló törvényes intézkedési jogát magának fentartja s minden jogai e részben is sértetlenek maradnak.

Es versteht sich von selbst, daß wenn, und inwiefern über die in den obigen §§ 58—67 aufgezählten Gegenstände die Unterhandlung erfolglos bleiben sollte²⁾: daß Land sein selbständiges gesetzliches³⁾ Verfügungsrecht sich vorbehält und alle seine Rechte auch in diesem Belange unverfehrt bleiben.

1) Zur Entstehungsgeschichte des § 68.

In dem Gutachten des 15er Unterausschusses hatte dieser auf den jetzigen § 61 (früher B. 63) folgende Punkt des Gutachtens nachstehenden Wortlaut:

„64. Es versteht sich von selbst: daß wenn, und inwiefern diese (sc. die in § 61 erwähnte) Unterhandlung erfolglos bleiben sollte: die gesetzlichen Rechte des Landes auch in diesem Belange unverfehrt bleiben.“

Diese Formulierung wurde jedoch in der 67er Kommission als für die Wahrung des selbständigen Verfügungsrechtes ungenügend auf das heftigste angegriffen, so daß sich Deák genötigt sah, dem ausdrücklichen Vorbehalte des selbständigen gesetzlichen Verfügungsrechtes zuzustimmen (Közös viszonyok, S. 166). Vgl. bei § 62 Anm. 1.

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „eine Vereinbarung nicht eingelen sollte“. Das Gesetz hat das Unterhandeln selbst im Auge. Vgl. bei § 61 Anm. 2.

³⁾ Stb. läßt das Beiwort „gesetzliches“ (törvényes), RgBlge aber das Beiwort „selbständiges“ (önálló) weg; überdies gibt die RgBlge die Stelle nach dem Doppelpunkte fast ganz so wieder, wie sie im 15er Gutachten lautete und in der 67er Kommission abgelehnt wurde, nämlich: „Es ist selbstverständlich, daß das gesetzliche Verfügungsrecht des Landes auch in diesem Teile unantastbar bleibt.“

69. §.

§ 69¹⁾.

Azon mód és arány, mely szerint a magyar korona országai részéről ezen határozat folytán kiküldendő bizottságbán (delegatio) a társországok részt veendének, később fog megállapittatni.

Der Modus und das Verhältnis, nach welchen an dem seitens der Länder der ungarischen Krone in- folge dieses Beschlusses zu ent- sendenden Ausschusse (Delegation)²⁾ die Mitländer³⁾ teilnehmen werden, wird später festgesetzt werden.

Ezen, a föntebbiekben elősorolt megállapodás Ö Felségének királyi jóváhagyásával szentesitetvén, törvénybe ígtattatik.

Diese, im Obigen dargelegte Einigwerdung⁴⁾ wird, indem sie durch die königliche Guttheißung⁵⁾ Seiner Majestät sanktioniert wird, als Gesetz inartikuliert.

E törvényczikknek azon ren- deletei azonban, melyek a közös ügyek kezelésének módjára vonatkoznak, tetteleg csak akkor fognak hatályba lépni, midőn azok tartalmához Ö Felségének a magyar koronához nem tar-

Jene Anordnungen⁶⁾ dieses Ge- setzartikels jedoch, die sich auf den Modus der Behandlung der gemein- samen Angelegenheiten beziehen⁷⁾, werden tatsächlich erst dann in Wirk- samkeit treten, wenn deren Inhalte

tozó országai részökről is alkot- die zur ungarischen Krone nicht ge-
mányos uton hozzájárultak. hörigen Länder Seiner Majestät
auch ihrerseits auf konstitutionellem
Wege beigetreten sind.⁸⁾

1) Entstehungsgeschichte des § 69 und der Schlußklausel.

I. Auf die Umstände, unter welchen die Aufnahme der auf den § 68 folgenden Bestimmungen, die im 15er und im 67er Elaborat, sowie im Regnikolarbeschlusse fehlten, in den Gesetzentwurf des ungarischen Ministeriums erfolgte, ist bereits oben S. 20—35 hingewiesen worden.

Hier sei nur hervorgehoben, daß diese Bestimmungen aus zwei Teilen bestehen, aus dem eigentlichen, Kroatien betreffenden § 69 und der die beiden letzten Absätze des Gesetzartikels umfassenden „Schlußklausel“. Bei der Spezialberatung wurden der „letzte Punkt 69“ und die „Schlußklausel (a törvényjavaslat záradéka)“ jedes für sich als selbständige Bestandteile des Gesetzes behandelt, getrennt verlesen, getrennt in Verhandlung genommen, und es wurde getrennt darüber abgestimmt.

In dem in den Schriftsachen des Abgeordnetenhauses enthaltenen Abdrucke des Sanktionsexemplares ist die Trennung der Inartikulierungs-klausel von dem übrigen Gesetzestexte äußerlich nicht ersichtlich gemacht; wohl aber ist sowohl in der von der Regierung dem Abgeordnetenhaufe des Reichsrates übermittelten Übersetzung (oben S. 36), als auch in der von Str. besorgten Ausgabe des Gesetzartikels XII die Inartikulierungs-klausel durch einen Querstrich von dem übrigen Gesetzestexte getrennt.

II. Was nun den § 69 anbelangt, welcher der Erledigung einer das Verhältnis zu Kroatien betreffenden Spezialfrage gilt, so hatte dieser Paragraph in dem vom ungarischen Ministerium eingebrachten Gesetzentwurfe einen anderen Wortlaut, nämlich:

„Der Modus und das Verhältnis, nach denen die auf dem kroatischen Landtage vertretenen Mitländer an den im Sinne des gegenwärtigen Beschlusses (a jelen határozat) seitens sämtlicher Länder der ungarischen Krone zu entsendenden Ausschüssen (küldendő bizottságokban) teilnehmen werden: werden durch ein zwischen dem ungarischen Reichstage und dem dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Landtage zu erzielendes besonderes Übereinkommen (oszközlendő külön egyezmény) festgesetzt werden.“

In der Plenarberatung wurde jedoch an Stelle dieser die vom Ausschusse vorgeschlagene „allgemeine Fassung“ angenommen, wie sie jetzt im Gesetze vorliegt (Napló, IV, S. 203).

Darin, daß das Gesetz einen Vorbehalt nur bezüglich der Festsetzung der Modalitäten der Teilnahme Kroatiens an der seitens der Länder der ungarischen Krone zu entsendenden Delegation macht, kommt der Standpunkt zum Ausdruck, welchen der ungarische Reichstag in den im Jahre 1866 (April bis Juni) mit Kroatien geführten Deputationsverhandlungen sowie in dem Regnikolarbeschlusse vom 9. und 10. April 1867 eingenommen hat. Wie oben S. 29 ff. dargelegt wurde, verlangte Kroatien,

daß über die Frage, in welcher Weise das staatsrechtliche Verhältnis der Länder der ungarischen Krone zur Monarchie sowie die Vertretung Kroatiens in der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen Körperschaft geregelt werden solle, im Unterhandlungs- und Vereinbarungswege zwischen Ungarn und Kroatien entschieden werde. Ungarn vertrat aber den Standpunkt, daß die Regelung der das staatsrechtliche Verhältnis der Gesamtheit der Länder der ungarischen Krone zu den übrigen Ländern Seiner Majestät berührenden Fragen nur auf dem gemeinsamen ungarischen Reichstage, also durch Beschluß, erfolgen könne und daß über die Art und Weise, in welcher Kroatien in der in Aussicht genommenen Delegation der Länder der ungarischen Krone vertreten sein soll, erst dann „gesprochen werden könne, wenn der Vergleich (das Abkommen) über die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten und über die Art und Weise ihrer Behandlung allseits zustande gekommen ist“.

Kroatien hat den Reichstag nicht beschickt, und noch bei der Plenarverhandlung des 67er Elaborates hatte der Abgeordnete Miletics (Sitzung vom 30. März 1867) vor der Abstimmung die Erklärung abgegeben, „daß der Reichstag inkompetent sei zur Regelung von Verhältnissen, welche auch solche zur ungarischen Krone gehörige Länder betreffen, die auf dem Reichstage nicht vertreten sind“.

Trotzdem wollten die Regierung und der Reichstag Ungarns den Standpunkt, daß, soweit Kroatien in Betracht kommt, die Frage des staatsrechtlichen Verhältnisses der Länder der ungarischen Krone zu den übrigen Ländern Seiner Majestät kein Gegenstand vertragsmäßiger Unterhandlungen zwischen Ungarn und Kroatien, sondern nur Gegenstand autoritärer Festsetzung und beschlußmäßiger Entscheidung durch den gemeinsamen ungarischen Reichstag sei, auch bei der Inartikulierung des 67er Elaborats zur Geltung bringen. Demgemäß fußt der § 69 auf der These, daß mit der Beschließung des Gesetzartikels XII über die mit den übrigen Ländern Seiner Majestät gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung in nicht bloß für Ungarn, sondern auch für Kroatien endgültiger und definitiver Weise entschieden werde und daß einen Gegenstand von Unterhandlungen und Vereinbarungen nur noch die Frage der Art und Weise der Teilnahme Kroatiens an der seitens der Länder der ungarischen Krone zu entsendenden Delegation bilden könne.

Wie bekannt, vermochte Ungarn diesen Standpunkt bei der Vereinbarung des ungarisch-kroatischen Ausgleiches (ungarischer Gesetzartikel XXX vom Jahre 1868, kroatischer Gesetzartikel I vom Jahre 1868) nicht voll aufrechtzuerhalten.

III. Was aber die Schlüsselklausel anbelangt, so ist sie so Gesetz geworden, wie sie in dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe enthalten war. Bei der Beratung derselben machte der Abgeordnete Boresányi die Anregung, daß der zweite, das Inkrafttreten gewisser Bestimmungen betreffende Absatz der Klausel, da er „in den materiellen Teil des Gesetzes einschlagende Verfügungen, nämlich die Voraussetzung des

Bollzuges" enthalte, vorangestellt werde, so daß die allgemeine Inartikulierungsverfügung an den Schluß des Gesetzes käme. Die Anregung wurde jedoch nicht berücksichtigt (Napló IV, S. 203).

²⁾ LGS., RgBlge und Stb.: „zu entsendenden Delegation“; vgl. bei § 29 Anm. 4.

³⁾ Über den Ausdruck társországok vgl. oben bei Pr. Anm. 9.

⁴⁾ LGS. und RgBlge: „Diese in obigem enthaltenen Bestimmungen“; Stb.: „Dieser oben angeführte Beschluß“; Str.: „La convention établie ci-dessus“. A föntebbiekben elösorolt megállapodás heißt unter Berücksichtigung des bei § 15 Anm. 4 (S. 127 ff.) Ausgeführten wörtlich übersetzt: „Dieses im Obigen vorgezählte Einigwerden“ oder „Diese im Obigen vorgezählte Einigwerdung“.

Daß der Ausdruck „Bestimmungen“ nicht eine Übertragung und Wiedergabe des Begriffes megállapodás, sondern nur eine Ersetzung durch ein anderes, nicht einmal sinnverwandtes Wort ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Aber auch der Ausdruck „Beschluß“ kann nicht akzeptiert werden, weil erstens die technische Bezeichnung für „Beschluß“ im Ungarischen határozat ist und weil zweitens mit „Beschluß“ der doppeldeutige Ausdruck megállapodás schon in ganz bestimmtem Sinne, nämlich in dem einer einseitig getroffenen Entscheidung interpretiert wird, gegen eine solche Interpretation an dieser Stelle aber gewichtige innere Gründe sprechen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß das Gesetz für „Beschluß“ des Reichstages durchwegs (§§ 20, 24, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 57) und ebenso auch in dem unmittelbar vorhergehenden § 69 den technischen Ausdruck határozat gebraucht. Die gleiche Bezeichnung wendet das Gesetz auch für die von jeder Delegation separat oder in einer Zusammen-Sitzung gefaßten Beschlüsse an (§§ 33, 34, 35, 43, 50).

Andererseits kommt in Betracht, daß das Gesetz den Ausdruck megállapodás nur an Stellen verwendet, die eine Beziehung zu einer anderen Unterhandlungspartei zum Gegenstande haben und wo eine zweiseitige „Einigwerdung“ (Vereinbarung) in Frage steht (§§ 7, 13, 18, 20, 61). In § 7 ist davon die Rede, daß, obwohl der Herrscher beiden Teilen gemeinsam ist, dies doch nicht eine gemeinsame „Einigwerdung“ über die Kosten des Hofhaltes bedinge. Die §§ 20 und 61 handeln von dem Verfahren beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses und des Quotenabkommens. § 13 spricht von der Vereinbarung der zwei Ministerien über das Wehrsystem und § 18 von der „im Einverständnisse beider Teile“ zu treffenden Vereinbarung über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten.

Schon angesichts dieser Tatsachen liegt die Schlußfolgerung nahe, daß das Gesetz, falls es in der Schlußklausel tatsächlich von der Inartikulierung eines Beschlusses als einer bestimmt einseitig und autonom getroffenen Entscheidung hätte sprechen wollen, doch den Ausdruck gewählt hätte, welchen es an so vielen Stellen und ausnahmslos hierfür verwendet, nicht aber einen Ausdruck, den es in diesem Sinne sonst nicht gebraucht.

Für diese Annahme spricht aber noch eine Reihe anderer gewichtiger Umstände. Wie bereits in Anm. 1 hervorgehoben wurde, hat den § 69 und die Schlußklausel dem Elaborate das ungarische Ministerium beigefügt, als es das vom Reichstage beschlossene Elaborat in die Form eines Gesetzentwurfes brachte. Nun war es aber gerade das ungarische Ministerium, welches im Wege von Textänderungen des Regnikolarbeschlusses in die oben angeführten §§ 24, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 57 für „Beschluß“ den Ausdruck *határozat* einsetzte. Besonders interessant in dieser Beziehung ist die Textänderung bei § 24 (siehe oben S. 165), wo das ungarische Ministerium eben den Ausdruck *az országgyűlés megállapodása in a jelen határozat* (gegenwärtiger Beschluß) abänderte. Hierin kommt deutlich zum Ausdruck, daß das Ministerium die Ausdrücke *határozat* und *megállapodás* keineswegs als identisch behandelte und jedem einen besonderen Sinn beilegte.

Die Sache liegt also dertart, daß das ungarische Ministerium, welches bei der „Umgießung“ des Regnikolarbeschlusses in den Gesetzentwurf in der Vornahme von Änderungen an dem Texte des Beschlusses äußerst zurückhaltend war, zwar an all den angeführten Stellen im Wege von Textänderungen den Ausdruck *határozat* einsetzte und dies auch in dem Kroatien betreffenden § 69 tat, dagegen aber in der unmittelbar darauf folgenden, speziell das Verhältnis zu Oesterreich berührenden Schlußklausel den gleichen Ausdruck vermied und hiefür einen Ausdruck anwendete, der auch eine zweiseitige Einigung (Vereinbarung) bedeutet und im ganzen Gesetze auch nur in dieser Bedeutung vorkommt.

Es ist geradezu ausgeschlossen, daß all dies ohne Absicht und besonderen Grund geschehen wäre. Die Frage der Umformung des Elaborates in den Gesetzentwurf und insbesondere die Redigierung der Schlußbestimmung, die ja das Verhältnis zu den vor ein „fait accompli“ gesetzten Oesterreich und Kroatien behandelt, waren Gegenstand sorgfältigster Erwägungen und zahlreicher Beratungen im Schoße des Ministeriums sowie in einem Redaktionskomitee derjenigen Mitglieder der Deákpartei, deren Werk das Elaborat war und die es bis ins kleinste Detail kannten (Deák, Csengery, Horváth, Lónyay; Kónyi, Deák beszédei V, S. 77 f.). Bei der großen Genauigkeit und Vorsicht, mit welcher hiebei vorgegangen wurde, ist es ausgeschlossen, daß an so hervorragender Stelle, wie es die Schlußklausel ist, nicht mit voller Absicht ein Ausdruck gewählt worden wäre, der in dem mit der Schlußklausel in offenbarem Zusammenhange stehenden § 18 ganz zweifellos im Sinne einer Vereinbarung, eines Übereinkommens gebraucht ist.

Die Erklärung liegt nun darin, daß, wie in Anm. 8 des näheren nachgewiesen ist, die Regierung und der Reichstag der übereinstimmenden Auffassung waren, daß es sich bei der Beschließung des Gesetzartikels XII um die gesetzliche Inartikulierung einer Vereinbarung, eines Übereinkommens, eines Vertrages, eines Bündnisses mit den übrigen Ländern Seiner Majestät handelt und daß sie diesen Sachverhalt in der Schlußklausel auch zu ausdrücklicher gesetzlicher Anerkennung bringen wollten.

Sehr bedeutungsvoll in dieser Hinsicht erscheint auch die Formel: „wird als Gesetz inartikulierte (törvénybe igtattatik)“. Es ist dies die gleiche Formel, mit welcher die internationalen Staatsverträge sowie die mit Österreich getroffenen Vereinbarungen (Zoll- und Handelsbündnis, Staatsschuldübereinkommen usw.) inartikulierte werden. Wäre der Gesetzartikel XII tatsächlich, wie behauptet wird, ein „gewöhnliches Gesetz“, so hätte diese Inartikulierungsverfügung keinen Sinn.

Interessant ist es, mit der Inartikulierungsverfügung der Schlußklausel die Formel zu vergleichen, mit welcher der ungarisch-kroatische Ausgleich inartikulierte wurde, wo es heißt: „Nachdem zwischen dem Reichstage Ungarns einerseits und dem Landtage Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens andererseits über die Ausgleichung der zwischen ihnen in Schwebel gewesenen staatsrechtlichen Fragen durch gemeinsame Einigung (megállapodás) ein Übereinkommen zustande gekommen ist, wird dieses Übereinkommen, indem es auch von Seiner Majestät bestätigt, bekräftigt und sanktioniert wird, als ein gemeinsames Grundgesetz Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, hiemit als Gesetz inartikulierte (törvénybe igtattatik)“. Also auch hier wird ein Übereinkommen, welches durch gemeinsame „Einigung (megállapodás)“ zustande gekommen ist, als Gesetz inartikulierte.

Nun wird es aber auch klar, warum das Gesetz in § 69 von határozat, in der Schlußklausel aber von megállapodás spricht. Für Kroatien ist nach dem im Gesetzartikel zur Geltung gebrachten Standpunkte (vgl. Anm. 1) die Regelung der gemeinsamen Verhältnisse nur eine innerstaatliche, beschlußmäßige autoritäre Entscheidung, ein wirklicher „Beschluß“ des Reichstages, Österreich gegenüber ist sie aber eine zweiseitige Vereinbarung. Für Kroatien ist im Sinne des erwähnten Standpunktes der Gesetzartikel XII nur ein gewöhnliches Staatsgesetz, nur ein innerhalb der Länder der ungarischen Krone wirkender Imperativ, Österreich gegenüber aber eine gesetzlich inartikulierte Vereinbarung, ein Gesetz, mit welchem für den inneren staatlichen Bereich ein zweiseitiges Abkommen zur gesetzlichen Anerkennung und Durchführung gebracht wird.

Aus all diesen Gründen unterliegt es kaum einem Zweifel, daß megállapodás in der Schlußklausel keineswegs „Beschluß“, sondern eine zweiseitige Vereinbarung bedeutet, wie denn Str. tatsächlich megállapodás hier mit „convention“ wiedergibt.

5) LGS. und RgBlge: „Bestätigung“; Stb.: „Genehmigung“. Vgl. über jóváhagyás bei § 43 Anm. 6.

6) LGS. und RgBlge: „Verfügungen“; Stb.: „Bestimmungen“; Str.: „institutions“. Rendelet (von rend = Ordnung) heißt: Anordnung und ist auch die technische Bezeichnung für „Verordnung“.

7) Str.: „se rapportant (sc. les institutions) à l'administration des affaires dites communes“. Für kezelés (Behandlung) gebraucht Str. sonst „direction“ oder „règlement“, was treffender als administration ist. Von affaires dites communes steht im Original nichts.

8) Vertragsnatur des Ausgleiches.

I. Die Auffassungen, welche die ungarischen Regierungen über die rechtliche Natur der Ausgleichsgesetze und die Frage ihrer Abänderung vertreten haben, wurden bereits bei § 18 Anm. 8 mitgeteilt. Diese Auffassungen waren keineswegs stets die gleichen. Insbesondere zeigen die Erklärungen, welche Ministerpräsident Graf Stephan Tisza im Laufe der Verhandlungen über das sogenannte Neunerprogramm der liberalen Partei im Jahre 1903 über die staatsrechtliche Natur des Ausgleiches abgegeben hat, einen tiefgehenden Unterschied gegenüber den Anschauungen, zu welchen sich die ungarische Regierung noch in den Debatten der Jahre 1891 und 1893 bekannt hatte.

Im Jahre 1893 vertrat die Regierung noch den Standpunkt, daß der Ausgleich eine „bilaterale Vereinbarung“ sei, welche, wenn auch formell kein bilateraler Vertrag, doch im Wesen und politisch die Attribute eines solchen besitze; die einseitige Beschließung eines Aufhebungs- oder Abänderungsgesetzes sei zwar rechtlich zulässig, allein insoweit nicht ein korrespondierendes Gesetz auch in den übrigen Ländern geschaffen werde, vermöchte ein solches Gesetz den Rechtsbestand der Ausgleichsbasis nicht zu berühren, sondern hätte nur die Bedeutung eines „Rüttelns“, einer „Erschütterung“, eines politischen Angriffes auf die Basis.

Tisza hingegen stellte sich mit den Erklärungen vom Jahre 1903 auf einen hievon wesentlich verschiedenen Standpunkt.

Die Erklärung allerdings, die Tisza am 28. Oktober 1903 in der Konferenz der liberalen Partei abgab, scheint sich noch auf dem Boden der vom Justizminister Szilágyi entwickelten Rechtsansichten zu bewegen. Aber schon die in der Konferenz vom folgenden Tage gegebene „Richtigstellung des Sinnes seiner Worte“, sowie seine späteren, in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 18. und 21. November abgegebenen Erklärungen lassen keinen Zweifel darüber offen, daß Tisza ein neues Rechtsprinzip verkündete. Denn nach Tisza erschiene das einseitige Abänderungsgesetz nicht bloß als ein „Rütteln an der Basis“, nicht bloß als ein Angriff auf dieselbe, sondern ein solches Gesetz würde den bestehenden Rechtszustand „unbedingt umstoßen“, so daß die „bestehende Ordnung nicht mehr in Geltung bleiben könnte“.

Tisza unterscheidet zwischen der Aufhebung, Umwerfung, Umstoßung der bestehenden Ordnung und der Herstellung einer neuen Ordnung. Die materielle Abänderung der bestehenden Ordnung, d. h. die Ersetzung derselben durch eine neue Ordnung, könne sich auch nach Tisza — freilich gibt er auch dies nur unter einer gewissen Einschränkung zu — erst dann verwirklichen, wenn ein korrespondierendes Gesetz auch im anderen Staate zustande kommt. Allein was den Bestand der gegenwärtigen Ordnung betrifft, so erklärt Tisza — und hierin akzeptiert er die seinerzeit von Hodóssy geäußerte Auffassung — daß ein einseitig beschlossenes Gesetz auf jeden Fall die Wirkung hätte, den bestehenden Zustand aufzuheben, so daß die bestehende Ordnung nicht mehr in Geltung bliebe.

Die Behauptung Zuffkandls (Artikel „Gesetz“ in Michler-Albrichs Staatswörterbuch, 2. Aufl.), daß sich die von Tisza in der Konferenz der liberalen Partei

und im Abgeordnetenhaus abgegebenen Erklärungen auf dem Boden der vom Justizminister Szilágyi in der Günter Debatte entwickelten Auffassung bewegen, ist irrtümlich und auf die Benützung mangelhafter Übersetzungen jener Erklärungen zurückzuführen. Der tiefe Gegensatz in den Auffassungen Szilágyis und Tizzas, der auch von Fiedler (Dualismus rakousko-uhersky z roku 1867) hervorgehoben wird, kommt in scharfer Weise auch in der Erklärung zum Ausdruck, die Tisza in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1903 (Napló XIX, S. 365) abgab und deren ironische Pointe Lustkandl gleichfalls mißverstanden hat. Am 25. November 1903 hatte Ministerpräsident Dr. v. Koerber im Abgeordnetenhaus des Reichsrates nochmals wiederholt, „daß eine einseitige Änderung der Ausgleichsgeetze praktisch nicht wirksam wird, wenn sie nicht zu einem bisher undefinierten Vakuum führen oder, was mir wichtiger scheint, bei der Aufhebung des Dualismus, bei der Personalunion landen soll“.

Auf einen Zwischenruf des Baron Kaas erwiderte Ministerpräsident Graf Stephan Tisza: „Von der gestrigen Rede Koerbers spreche ich mit jedem Abgeordneten gerne. Die wichtigste Erklärung in der gestrigen Rede des Ministerpräsidenten Koerber war die, daß eine einseitige Änderung der Ausgleichsgeetze praktisch nicht wirksam wird, wenn sie nicht bei der Personalunion landen soll“. Was sagt das? Die einseitige Änderung des Ausgleichsgeetzes kann nicht in Wirksamkeit treten, wenn sie nicht die Personalunion verwirklicht, also sie kann in Wirksamkeit treten, wenn sie die Personalunion verwirklicht (tehát hatályba léphet, ha a personaluniót valószínűleg). Das ist der weitestgehende ungarische staatsrechtliche Standpunkt. Mit größter Bereitwilligkeit ergreife ich die Gelegenheit, meine Freude darüber auszudrücken, daß man von Seiten der österreichischen Regierung eine solche Erklärung vernommen hat. (*Lebhafter Beifall rechts, Lärm auf der äußersten Linken.*) Ich suche hierin weder meinen Triumph noch eine Niederlage des österreichischen Ministerpräsidenten, sondern drücke nur meine Freude (*Heiterkeit auf der äußersten Linken*), meine Genugtuung gegenüber dem österreichischen Ministerpräsidenten aus, daß es ihm gelungen ist, die auf diesem Gebiete existierenden Meinungsverschiedenheiten auf so korrekte Weise auszugleichen (*Lebhafter Beifall rechts, Lärm links.*)

„Der österreichische Ministerpräsident erklärte auch — und das ist wieder vollständig kongruent mit meiner und mit den Erklärungen aller auf Basis des Ausgleiches stehenden ungarischen Staatsmänner — daß solche Umänderungen, welche die Grundlagen der gemeinsamen Institutionen angreifen würden, eine einverständliche Vereinbarung (egyetértő megállapodás) der zwei Gesetzgebungen erfordern. Dies fließt aus der Natur der Sache, und die Geltendmachung der Parität haben wir niemals in Zweifel gezogen.“

Auch diese Erklärung beruht also nicht, wie Lustkandl annimmt, auf dem Standpunkte Szilágyis, sondern sagt etwas anderes, nämlich, das einseitige Gesetz könne das bestehende staatsrechtliche Verhältnis aufheben und den Zustand der Personalunion begründen; nur zu einer anderweitigen positiven Regelung, d. h. zu einer materiellen Umgestaltung dieses Verhältnisses, wäre das Einverständnis mit dem anderen Teile erforderlich.

Der Standpunkt der ungarischen Regierung des Jahres 1903 ist sonach ein wesentlich anderer als jener, welchen zehn Jahre vorher die Regierung im ungarischen Abgeordnetenhaus zur Geltung gebracht hatte.

Im Jahre 1893 hielt die Regierung noch daran fest, daß beide Teile an den Ausgleich ins solange gebunden seien, als er nicht in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert oder aufgehoben werde; die Regierung des Jahres 1903 setzt aber an die Stelle rechtlicher Gebundenheit vollständige Entscheidungsfreiheit eines jeden der beiden Teile. Im Jahre 1893 war die Regierung noch der Ansicht, daß ein einseitig beschlossenes Gesetz wohl die denkbar stärkste politische Kundgebung des Willens, eine Aenderung der Basis herbeizuführen, wäre, daß ihm aber von Rechts wegen unmittelbare Wirkungen nicht zukämen; die Regierung des Jahres 1903 hingegen mißt

einem solchen Gesetze die unmittelbar eintretende Wirkung der sofortigen Zerstörung, Aufhebung und Vernichtung des Ausgleiches bei. Im Jahre 1893 vertrat die Regierung den Standpunkt, daß der Ausgleich, „die Aushandlung (a kiegyezkedés)“, zwar durch zwei formell selbständig zustandegekommene Gesetze ins Leben gerufen wurde, daß aber diese Gesetze ihrem Inhalte und ihrem Wesen nach eine mit den Attributen eines Vertrages ausgestattete bilaterale Vereinbarung zwischen Ungarn und den übrigen Ländern des gemeinsamen Monarchen darstellen; die Regierung des Jahres 1903 hingegen spricht der „Aushandlung“ jede Vereinbarungsnatur ab und erklärt den Ausgleich, welcher nach jahrelangen Unterhandlungen die gemeinsamen Angelegenheiten durch ein einverständlich zustandegekommenes Kompromiß geregelt und die dualistische Ordnung der Monarchie begründet hat, als ein Verhältnis, welches von Rechtswegen von jedem der beiden Teile nach Belieben und eigenem Ermessen umgestoßen und über den Haufen geworfen werden kann.

Und worauf gründet die Regierung des Jahres 1903 diese ihre Auffassung? Darauf, daß das ungarische Ausgleichsgesetz selbständig zustandegekommen sei und daß es demnach wie jedes andere ungarische Staatsgesetz ebenso selbständig, wie es geschaffen wurde, außer Kraft gesetzt werden könne.

II. Dieser Argumentation muß entgegengehalten werden, daß sie auf einer Konfundierung der Begriffe Gesetz und Vertrag beruht und von der offenbar unzutreffenden Vorstellung ausgeht, als ob der Rechtsinhalt, welcher durch ein Gesetz für den inneren staatlichen Bereich als Norm festgestellt wird, nicht zugleich Gegenstand vertragsmäßiger Bindung gegenüber einem anderen Staate sein könne.

Nun sind aber Vertrag und Gesetz zwei durchaus verschiedene Äußerungsformen des staatlichen Willens, von denen jede ihren besonderen Zweck und ihre besonderen Rechtswirkungen hat.

Vertrag ist die Form, in welcher zwischen Parteien im Wege freier Willensübereinstimmung Recht geschaffen wird, Gesetz aber die Form, in welcher die Staatsgewalt ihre an die Staatsangehörigen gerichteten Imperative ausspricht. Ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten kann nur durch Vertrag, niemals aber durch Gesetz, das ein rein interner, nur innerhalb der Staatsgrenzen wirkender Befehl ist, geregelt werden.

Sind sonach Vertrag und Gesetz unvertretbare Äußerungsformen staatlichen Willens, so sind sie doch nicht inkompatibel, vielmehr können sie in der Weise miteinander in Verbindung treten, daß das Gesetz für den inneren staatlichen Bereich zur Anerkennung und Durchführung bringt, wozu sich der Staat nach außen durch Vertrag verpflichtet hat. Die gesetzliche Inartikulierung eines Staatsvertrages verfolgt den Zweck, die Imperative herzustellen, welche zur Durchführung des Vertragsinhaltes nötig sind. Zu dem Vertrage, welcher unter den Staaten besteht, tritt das Gesetz, welches innerhalb des Staates seine Erfüllung sichert, hinzu.

Es geht daher nicht an, die Frage, ob zwischen zwei Staaten eine rechtliche Gebundenheit besteht, schon deshalb als mit Nein beantwortet

hinzustellen, weil die Angelegenheit im Staate durch ein selbständiges Gesetz geregelt sei. Da die gesetzliche Regelung eine vertragsmäßige Bindung gegenüber einem anderen Staate keineswegs ausschließt, so können die in den Staaten zustande gekommenen Gesetze noch nicht als ein Beweis gegen den Bestand einer vertragsmäßigen Verpflichtung angesehen werden.

Manche Staatsverträge müssen, damit die durch Vereinbarung übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden können, gesetzlich inartikuliert werden, andere können durch bloße Regierungsverordnungen oder gar nur durch administrative Verfügungen in Vollzug gesetzt werden. Die gesetzliche Inartikulierung kann in der Weise geschehen, daß die ganze Vertragsurkunde als solche in das Gesetz inseriert wird, oder aber dadurch, daß das Gesetz von der wörtlichen Aufnahme des Vertragstextes absteht und nur die Imperative formuliert, welche zur Vertragserfüllung erforderlich sind (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, S. 114 ff. 145 ff.).

Zweifellos ist auch das Inartikulierungsgesetz eine selbständige, unabhängige und souveräne Schöpfung, und doch wäre es verfehlt, zu sagen, es liege bezüglich des Gesetzesinhaltes eine vertragsmäßige Bindung nicht vor. Zweifellos besteht auch bezüglich des Inartikulierungsgesetzes die rechtliche Möglichkeit, es durch ein späteres Gesetz außer Kraft zu setzen, allein die Außerkräftsetzung würde die bestehende internationale Verpflichtung nicht berühren, da sie nicht auf dem Inartikulierungsgesetze, sondern auf der getroffenen Vereinbarung beruht. Der Staat, welcher von der ihm zweifellos zukommenden rechtlichen Möglichkeit, Gesetze zu schaffen, in dieser Art Gebrauch machte, würde tatsächlich ein „politisches Absurdum“ begehen, da er — ohne an dem Bestande der Vertragsverpflichtung etwas ändern zu können — sich nur der Möglichkeit ihrer Erfüllung berauben würde und die Konsequenzen eines Vertragsbruches auf sich nehmen müßte.

Daraus folgt, daß in dem Hinweise auf das selbständige Zustandekommen des ungarischen Ausgleichsgesetzes keine Antwort auf die Frage liegt, ob bezüglich des Ausgleiches zwischen Osterreich und Ungarn eine rechtliche Gebundenheit besteht. Die Frage ist nur dann beantwortet, wenn festgestellt ist, ob der staatsrechtliche Ausgleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern durch eine zwischen ihnen getroffene Vereinbarung zustande gekommen ist oder nicht.

Diese Frage soll nun im folgenden auf Grund der Tatsachen und Umstände, unter welchen der Ausgleich zustande kam, auf Grund der bei der parlamentarischen Behandlung der beiden Ausgleichsgesetze zutage getretenen Auffassungen der Regierungen und Parlamente, sowie auf Grund des Textes und Inhaltes der Gesetze selbst beantwortet werden.

III. Was zunächst die Art des Zustandekommens des Ausgleiches anbelangt, so sind die wesentlichen Tatsachen, unter welchen sich der Abschluß des Ausgleiches vollzogen hat, bereits in dem Kapitel über die Entstehungsgeschichte der Ausgleichsgesetze (S. 1—42) erörtert worden. Wie sich daraus ergibt, war der Modus procedendi zur Herbeiführung einer Verständigung mit Ungarn schon im September-Manifeste vom Jahre 1865, mit welchem der erste Schritt zur Anbahnung der Verständigung gemacht wurde, vorzeichnet. Darnach sollte sich zunächst der ungarische Reichstag darüber

äußern, in welcher Weise nach seiner Ansicht die mit den Erbländern gemeinsamen Verhältnisse zu regeln wären, worauf seine Vorschläge, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbarliche Modifikation des Oktoberdiplomes und des Februarpatentes in sich schließen würden, vor ihrer definitiven Annahme durch den gemeinsamen Monarchen den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder behufs Äußerung ihres „gleichgewichtigen Ausspruches“ vorgelegt werden sollten.

Im Einklange damit forderte die Thronrede den Reichstag auf, behufs schleuniger, auf gemeinsamem Einverständnisse beruhender Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten einen mit den Lebensbedingungen des Reiches vereinbarlichen „Vorschlag (javaslat)“ zu unterbreiten.

Der Reichstag erklärte sich zur Ausarbeitung eines solchen, den Lebensbedingungen des Reiches wie der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns gleichmäßig entsprechenden „Vorschlages“ bereit und entsendete zur Ausarbeitung des „Vorschlages“ die 67er Kommission.

Die Kommission erklärte, bevor sie ihre Arbeiten aufnahm, in näherer Präzisierung der ihr gestellten Aufgabe und des zu befolgenden Modus procedendi in einem besonderen Beschlusse, sie werde sich nicht sogleich in eine erschöpfende Detailausarbeitung des ganzen Vorschlages einlassen, sondern vorläufig in einem Grundrisse nur die Hauptprinzipien feststellen und in die Detaillierung erst dann eingehen, wenn dieser Grundriß und die in denselben aufgenommenen Prinzipien von allen Seiten endgültig angenommen sein würden (S. 6 f.).

Der ungarische Reichstag stellte sich also vollständig auf den Boden des im September-Manifeste und in der Thronrede im Prinzipie vorgezeichneten Modus procedendi. Der Reichstag sollte demnach zunächst nicht einen zur gesetzlichen Inartikulierung bestimmten, alle Details enthaltenden Gesetzentwurf, sondern nur einen prinzipiellen Vorschlag über die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten ausarbeiten; zu diesem Vorschlage hätte, falls ihn die Krone als mit den Lebensbedingungen des Reiches vereinbar findet, auch die konstitutionelle Vertretung der übrigen Länder Stellung zu nehmen: und erst wenn der vom ungarischen Reichstage gemachte Vorschlag „von allen Seiten endgültig angenommen“, d. h. wenn über die vom Reichstage vorgeschlagenen Prinzipien zwischen den beiden Parlamenten und der Krone eine endgültige bindende Einigung zustande gekommen sein würde, sollte an die Ausarbeitung und Erbringung der bezüglichlichen Durchführungs-gesetze geschritten werden.

Der Krone und dem Reichstage schwebte also bei der Lösung des Ausgleichswerkes ein ähnlicher Vorgang vor, wie ihn der ungarische Reichstag schon des öfteren in Anregung gebracht hatte: so, als im Jahre 1723 die Stände Ungarns mit den österreichischen Ständen zum Zwecke der genaueren Umschreibung der aus der abgeschlossenen pragmatischen Sanktion resultierenden gegenseitigen Verpflichtungen in Berührung treten wollten (vgl. oben S. 147), oder als im Jahre 1848 eine Deputation des ungarischen Reichstages beim Wiener Reichstage erschien, „um durch endgültige

Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses allen weiteren Reibungen und Zwistigkeiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Erbländern zu begegnen". Nach dem unter dem Einflusse dieser Präzedenzien und nachwirkender ständischer Auffassungen in Aussicht genommenen Modus procedendi sollte der Ausgleich das Ergebnis einer unter Mitwirkung des gemeinsamen Monarchen zustande gekommenen Vereinbarung von Parlament zu Parlament sein, wobei die beiden Parlamente schon im Verhandlungsstadium in der Weise miteinander in Berührung treten sollten, daß der Vorschlag des einen dem anderen zur Abgabe seines gleichgewichtigen Votums zu übermitteln sei. Und erst, wenn im Wege derart geführter Verhandlungen eine allseitige und endgültige Einigung zustande gekommen ist, hätte sich an das Verhandlungsstadium das Stadium der legislativen Durchführung der „Verhandlungsergebnisse“ anzuschließen.

Wie bekannt, ist später in gegenseitigen Einverständnisse eine Abweichung von dem ins Auge gefaßten Verfahrensmodus in dem Sinne beschlossen worden, daß von einer Auserkung der österreichischen Volksvertretung im Verhandlungsstadium Umgang genommen und die verpflichtende Annahme des ungarischerseits gemachten Vorschlages durch die österreichische Regierung als für den Abschluß des Ausgleiches ausreichend erklärt wurde.

IV. Das Subkomitee der 67er Kommission arbeitete nun in seinem „Gutachten über die gemeinsamen Verhältnisse“ einen „Vorschlag“ („Elaborat“) aus und reichte ihn am Vorabend des ausgebrochenen Krieges der Kommission ein.

Dieses aus 69 Punkten bestehende Elaborat, das auf dem Grundprinzipie des paritätischen Dualismus zweier Staaten aufgebaut war, wurde nach Beendigung des preussischen Krieges auf Anordnung des gemeinsamen Monarchen in den Wiener gemeinsamen Konferenzen Gegenstand eingehender Verhandlungen und Beratungen, an welchen Vertreter der österreichischen Regierung einerseits und Vertreter der ungarischen Dikasterialregierung (ungarische Hofkanzlei und ungarischer Statthaltereirat) sowie Vertrauensmänner der ungarischen Reichstagsmehrheit andererseits teilnahmen. In diesen Konferenzen, der eigentlichen Geburtsstätte des Dualismus, wurde das Elaborat Punkt für Punkt durchberaten, wobei insbesondere bei den die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, das Finanzwesen, die Staatsschulden und die Zoll- und Handelsangelegenheiten betreffenden Punkten einschneidende Änderungen und Ergänzungen beschlossen und sohin das ganze Elaborat unter Vorbehalt der Zustimmung des österreichischen Ministerrates (nicht der österreichischen Volksvertretung), der Genehmigung des gemeinsamen Monarchen und der Annahme durch die Deák-Partei, beziehungsweise den ungarischen Reichstag in für beide Teile bindender Weise vereinbart wurde (oben S. 13—18).

Als unmittelbare Konsequenz des durch die Annahme des Elaborates anerkannten Dualismus ergab sich zunächst, daß von nun an in den

weiteren Verhandlungen Österreich und Ungarn sich formell als zwei selbständige Unterhandlungsparteien gegenüberstanden.

Eine weitere Konsequenz war aber auch die gleichzeitig getroffene Abmachung, daß im Falle, als die die Reichstagsmehrheit besitzende Deák-Partei das Elaborat mit dem vereinbarten Texte in der 67er Kommission und im Reichstage durchsetze, ein ihren Reihen entnommenes verantwortliches ungarisches Ministerium ernannt und die ungarische Verfassung wiederhergestellt werden solle.

Diese „gemeinsamen Vereinbarungen (közös megállapodások)“, in welchen bereits von der Einholung einer vorherigen gutachtlichen Äußerung der österreichischen Volksvertretung nicht mehr die Rede ist, wurden vom Ministerrate und vom gemeinsamen Monarchen genehmigt und erhielten die Zustimmung der Deák-Partei, womit aber auch im voraus die Zustimmung der zu bildenden ungarischen Regierung, sowie des ungarischen Reichstages gesichert war. Das Elaborat wurde in der vereinbarten Fassung von der 67er Kommission und unter Mitwirkung und Zustimmung des mittlerweile ernannten ungarischen Ministeriums durch den Regnikolarbeschluß vom 30. März und 3. April 1867 auch von den beiden Häusern des Reichstages angenommen.

Hiermit hat der ungarische Reichstag im Sinne des festgelegten Modus procedendi unter Zustimmung der verantwortlichen ungarischen Regierung in aller Form seine Äußerung (nyilatkozat) über die Regelung der gemeinsamen Verhältnisse abgegeben und den „Vorschlag“ erstattet, zu welchem er in der Thronrede aufgefordert war und dessen Ausarbeitung er in der Adresse zugesagt hatte.

Damit waren aber auch alle Bedingungen und Vorbehalte, von denen die gegenseitige Verbindlichkeit der in den gemeinsamen Konferenzen getroffenen Vereinbarung abhängig gemacht worden war, erfüllt und war der daselbst getroffene Pakt, in den auf ungarischer Seite auch die inzwischen ernannte verantwortliche Regierung mit allen Rechten und Pflichten eingetreten war, zum endgültigen und definitiven Abschlusse gelangt.

V. Die Ausschüsse, sowie die beiden Häuser des Reichstages sind bei der Vorbereitung und Erbringung des Regnikolarbeschlusses durchaus davon ausgegangen, daß es sich hierbei nicht um die Schaffung eines Gesetzes, sondern nur um die Ausarbeitung eines den übrigen Ländern anzubietenden Vorschlages zur Abschließung eines Abkommens, um die Formulierung und Feststellung eines Vertragsoffertes, um die Ausarbeitung eines Bündnisentwurfes handle, der erst im Falle der Annahme durch den anderen Unterhandlungs- und Vertragsteil (egyezkedő és szerződési fél) der gesetzlichen Sanktionierung zugeführt werden könne.

Daher wird sowohl in den Ausschüssen als auch in den Plenarverhandlungen und zwar ebenso von Rednern der Majorität wie der Minorität das Elaborat immer wieder als ein „angebotenes Kompromiß (ajánlott, compromissum)“, als ein „Vertragsprojekt

(szerződési, projectum)“, als ein „Bündnisentwurf (szövetség tervezete)“, als „das Projekt eines neuen Bündnisses (ujabb frigy projektuma)“, als ein „Ausgleichsentwurf (kiegyezkedés terve)“, als eine „angebotene Gemeinschaft (ajánlott közösség)“, als ein „Abkommensanbot (egyezkedési ajánlat)“ usw. bezeichnet, und erklärt, daß hiebei ein „modifizierbarer Vorschlag“ und eine „Unterhandlung“ behufs Abschließung eines „neuen Übereinkommens“, eines „neuen Vertrages“, eines „neuen Bündnisses“, eines „neuen Staatsvertrages“ mit den übrigen Ländern Seiner Majestät in Frage stehe.

Auf diese Tatsache hat schon Ministerpräsident Wekerle in den Debatten des ungarischen Abgeordnetenhauses der Jahre 1891 und 1893 hingewiesen und auch einige Erklärungen, welche in der 67er Kommission und in der Plenarverhandlung des Abgeordnetenhauses in diesem Sinne abgegeben wurden, zitiert (vgl. oben S. 147 ff.). Da jedoch die Frage von großer Wichtigkeit ist, soll im folgenden gezeigt werden, daß es sich hiebei nicht etwa um die Anschauung einzelner Abgeordneter, sondern um eine übereinstimmende Anschauung aller Parteien und um eine einheitliche Gesamtauffassung des ganzen Reichstages einschließlich der Regierung handelt.

Um ein möglichst genaues und getreues Bild der geäußerten Auffassungen zu vermitteln, sollen diese Erklärungen im nachstehenden in der Aufeinanderfolge, in welcher sie abgegeben worden sind, verzeichnet werden.

VI. Als im Subkomitee bei der Beratung der von Deák zuerst vorgeschlagenen Formulierung der Bestimmungen über das Kriegswesen (oben S. 111) die Opposition gegen die Gemeinsamkeit und Einheit des Heeres auftrat und ein separates ungarisches Heer verlangte, erklärte Deák, er wolle ein abgesondertes ungarisches Heer nicht vorschlagen; „daran soll die Unterhandlung, der Handel (tractatus, alku, vgl. das letztere Wort in den §§ 18, 19, 61 über die Quotenvereinbarung und die Schließung des Zoll- und Handelsbündnisses) nicht scheitern“.

Ghyczy sagte, man solle in dem Vorschlage nicht schon Dinge aussprechen, die man erst später konzedieren (később concedálni) wolle. Das Unterhandeln (alkudozás) habe deshalb seine Gefahren, weil man bei dem, was man einmal gesagt habe, bleiben müsse, andererseits aber nicht wisse, wo man stehen bleiben werde.

Graf Apponyi äußerte Bedenken gegen die Bestimmung, welche das Recht der Rekrutenbewilligung und der Feststellung des Wehrsystems der selbständigen Verfügung des Landes vorbehalte. Das Wehrsystem sei eine wirklich gemeinsame Angelegenheit, weshalb die an dem Wehrsystem vorzunehmenden Änderungen gemeinsam verhandelt werden müßten. An der vorgeschlagenen Formulierung könne die „Aus handlung scheitern (megtörhetik a kiegyezés)“. Darin erblicke Apponyi den ersten Keim des Konfliktes. Er würde es bedauern, wenn dessentwegen „die Unterhandlung, die Ausgleichung (az alkudozás, a kiegyenlítés) scheitern würde“.

Deák erklärte, die Formulierung bringe zwei Grundideen zum Ausdruck: die eine sei die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit des Heeres, die andere der Vorbehalt des Rechtes der Rekrutenbewilligung. Nun komme Apponyi mit einer dritten Grundidee: der gemeinsamen Feststellung des Wehrsystems. Diese könnte das Recht des Landes illusorisch machen. Da sich das Subkomitee nicht in Details einlassen könne, müsse es im Prinzip die das Recht des Landes aufrechterhalten. Komme man darauf zurück, werde man schon sehen, was zu tun sei. Aber vorläufig müsse die Formulierung allgemein gehalten sein. Das Recht der Umgestaltung des Heeres habe das Land auch bisher (1714 und 1830) geübt. Dieses Recht müsse daher auch weiterhin aufrechterhalten werden. Es sei möglich, daß Schwierigkeiten entstehen, „aber man wird uns dieselben schon sagen, und dann kann der Reichstag darauf antworten und das Gutachten modifizieren (aztán az országyүүлés válaszolatja reá és módosíthatja a véleményt). Wir haben nicht die Befehlsgewalt, sondern nur die Ergänzung des Heeres im Auge. Daß dieser Punkt Schwierigkeiten bei der Ausglei chung (a kiegyenlítésnél) verursachen wird, ist anzunehmen; aber wenn die Schwierigkeiten wesentliche sein werden, kann er modifiziert werden (lehet módosítani)“.

Bei der Erörterung der Gemeinsamkeit der Kosten des Kriegswesens (Sizung vom 11. Mai 1886) sprach sich Ghyezy gegen die Anerkennung der Gemeinsamkeit als einer unbedingten Rechtspflicht aus. Die Formulierung solle vielmehr nur dahin lauten, daß die Gemeinsamkeit lediglich nach Maßgabe jeweils abzuschließender Abkommen einzutreten hätte, so daß in dem Falle, als eine Sizung nicht zustande käme, bezüglich des Kriegswesens der bis zum Jahre 1848 geltende status quo aufleben würde. Darauf erwiderte Deák, daß das, was das Subkomitee jetzt vorbereite, „ohnehin nur ein Vorschlag (javaslat) ist und daß, wenn aus der Unterhandlung (egyezkedés) nichts wird, alles beim alten bleibt“.

In der Subkomiteesizung vom 4. Juni 1866 erklärte Deák in Begründung seines Vorschlages über die gemeinsame Behandlung: die Aufgabe des 1861er Reichstages sei es gewesen, gegenüber dem Oktoberdiplom den Rechtszustand klarzustellen. Die Bemühungen seien nicht erfolglos geblieben. Das Recht Ungarns werde nicht mehr in Zweifel gezogen. Selbst Seine Majestät hätten sich von der Verwirklichungstheorie losgesagt. Auch die öffentliche Meinung Europas habe den Rechtszustand akzeptiert, doch halte sie die strengen Rechtsforderungen Ungarns als mit dem Bestande Österreichs, der nach ihrer Meinung eine europäische Notwendigkeit sei, für nicht vereinbar. Aufgabe des gegenwärtigen Reichstages sei es nun, den Beweis zu erbringen, daß neben Ungarns Rechten Österreich bestehen könne, und diesbezüglich den Transleithaniern Modalitäten vorzuschlagen.

In der Sizung vom 20. Juni 1866 erklärte Ghyezy, es sei ein Unterschied zwischen dem, was Pflicht, und dem, was nur zweckmäßig sei. Das erste müsse man tun, das andere hänge aber vom Willen des Landes ab. Verpflichtet sei Ungarn nur zur „gegenseitigen“ Verteidigung. „Da=

her bietet es (ajánlja) die Delegationen nur als eine Konzession an und will nur bis zu einer gewissen Grenze gehen. Geben wir acht, daß man uns nicht beim Worte nimmt.“

In derselben Sitzung verlangte Tisza, es solle in die Formulierung über den Behandlungsmodus der Vorbehalt aufgenommen werden, daß der Modus von Zeit zu Zeit abgeändert werden könne, daß er nicht ein ewiger Vertrag (nem örökös szerződés) sei. Auch Nyáry wünschte die Festsetzung einer bestimmten Frist, bis zu welcher der Modus gelten solle. Wenn Ungarn in der Zwischenzeit erstärke, könne es das Ganze von sich werfen. Andrassy meinte aber, er wolle nicht einen Schmetterling, aus welchem eine Raupe werden könne.

Ghyezy erklärte, das Paritätsprinzip bedinge die Union mit Siebenbürgen und Kroatien, diese hänge aber von der Regierung und Seiner Majestät ab. Werde nun die Delegation angenommen, so werde aus der Union nichts, worauf Deák erwiderte: „Wenn Sie das Paritätsprinzip nicht annehmen, so fällt der Vorschlag zusammen, denn wir sind kontrahierende Parteien (contraháló felek vagyunk).“

Schon diese und noch andere im Subkomitee gemachte Äußerungen bringen mit aller Klarheit zum Ausdruck, daß niemand an eine autonome und einseitige Regelung der gemeinsamen Verhältnisse dachte, daß vielmehr Majorität wie Minorität der übereinstimmenden Auffassung waren, in dem vom Komitee auszuarbeitenden Entwurfe werde ein modifizierbarer Vorschlag formuliert, mit der Bestimmung, als Substrat für einen im Unterhandlungswege zwischen kontrahierenden Parteien abzuschließenden Vertrag zu dienen.

VII. Die gleiche Auffassung wird aber, ohne auf irgend einer Seite Widerspruch zu finden, auch in der 67er Kommission wiederholt ausgesprochen.

Gleich in der ersten Sitzung vom 28. Januar 1867 bemängelte Ghyezy (Közös viszonyok, S. 34), daß der Vorschlag ohne jeden Vorbehalt und für ewige Zeiten (örök időkre) gemacht sei, als ob der Verband, welcher auf Grund der pragmatischen Sanktion zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät bestehe, niemals aufhören könnte. Er verlangte, es sei in dem Elaborate zum Ausdruck zu bringen, daß jedweder Vorschlag naturgemäß nur bis zum Aussterben aller zur Thronfolge berufenen Linien des Herrscherhauses dauern könne und darüber hinaus von selbst aufhöre.

Ivánka (Közös viszonyok, S. 34) bekämpfte das Elaborat, weil es die Keime einer Realunion in sich berge.

Somssich (Közös viszonyok, S. 42) wendete sich gegen die von der Minorität gemachte Unterscheidung zwischen „gegenseitiger“ und „gemeinsamer“ Verteidigung. Wenn man keine Wortspielerei treiben wolle, müsse man anerkennen, daß, wenn früher die Verteidigung eine gegenseitige war, Ungarn und die übrigen Länder auch schon damals gemeinsam verfügt haben, weil Seine Majestät in diesen Ländern als ab-

soluter Landesfürst mit absoluter Machtvollkommenheit regierte. Wenn er in Ungarn als konstitutioneller Landesfürst einen Beschluß des ungarischen Reichstages sanktionierte, so habe er kraft seiner Machtvollkommenheit auch im Namen der übrigen Länder zugestimmt.

Eötvös (Közös viszonyok, S. 53) führte aus, der Grundgedanke und das Motiv des Elaborates seien es, daß Ungarn eine Garantie (biztosítékot) erhalte, daß auch seitens der übrigen Länder die in der pragmatischen Sanktion begründeten Verpflichtungen zur gemeinsamen und gegenseitigen Verteidigung erfüllt werden. Solange der gemeinsame Landesfürst über die Erbländer absolut regierte, konnte Ungarn sicher sein, daß diese Länder ihre Pflicht gegenüber Ungarn tun werden, weil der absolute Landesfürst in ihrem Namen über ihre gesamte Kraft verfügte. Wenn aber die übrigen Länder eine Verfassung erlangen, habe Ungarn diese Sicherheit nicht mehr. Deshalb müsse Ungarn, da es seinerseits zur Pflichterfüllung verbunden sei, auch von den übrigen Ländern die Garantie erhalten, daß auch sie ihrer Pflicht genügen werden.

Deák (Közös viszonyok, S. 62) erwiderte auf die Frage, was geschehen werde, „wenn die Österreicher den Vorschlag und die darin enthaltenen Modalitäten nicht annehmen,“ und sagte: „Wenn Seine Majestät oder aber die österreichischen Länder erklären, daß sie eine solche Gemeinschaft (wie sie in dem Elaborate vorgeschlagen wird) nicht wollen und wir uns nicht verständigen können, dann bleibt eben der bisherige Rechtszustand aufrecht.“

Keglevich (Közös viszonyok, S. 81) erklärte: „Das Elaborat wird zur Grundlage eines neuen Übereinkommens dienen, welches wir mit den Erbprovinzen schließen sollen (egy új egyezmény, melyet az örökös tartományokkal kössünk).“ Das Elaborat wolle ein engeres und einheitlicheres Verhältnis (szorosabb, egységesebb viszonyt) mit den Erbländern herstellen. Eine solche mit den Erbländern abzuschließende engere Vereinigung und Gemeinschaft (szorosabb egyesülés és közösség) erscheine aber für Ungarn gefährlich, weil dieses in die Lage kommen könnte, gegen die deutschen Einheitsbestrebungen kämpfen zu müssen.

Szontagh (Közös viszonyok, S. 84) erklärte, es bestünden gar keine Garantien für die Durchführung des neuen Staatsvertrages (új államszerződés).

Bónis (Közös viszonyok, S. 114 und 117) bedauert, daß die Rechtsbasis der 48er Gesetze aus Opportunitätsgründen verlassen und nicht mehr von der Personalunion ausgegangen werde. Mit dem Elaborate sei man auf einen anderen Boden, auf den Vertragsboden getreten. „Statt mit dem Landesfürsten, wollen wir mit den übrigen Völkern des Landesfürsten in einen Vertrag treten (szerződésre akarunk lépni a fejedelem többi népeivel).“ Das Elaborat gehe über den auf der Personalunion beruhenden Verband weit hinaus, weil es an dessen Stelle

ein neues Bündnis, respektive einen neuen Vertrag (új frigyot, respektive új szerződést) setze.

VIII. In ganz gleicher Weise wurde das Elaborat in der Plenarverhandlung des Abgeordnetenhauses beurteilt.

Der Abgeordnete C. Kállay (Sitzung vom 20. März 1867, Napló III, S. 352) bezweifelte, daß der Vorschlag, wie er von der 67er Kommission ausgearbeitet wurde, von den übrigen Ländern werde angenommen werden, und gab der Befürchtung Ausdruck, daß im Falle der Ablehnung Ungarn auf das gefährliche Gebiet der Modifizierung (a modificatio terére) gedrängt werden könnte.

Graf Keglevich (Sitzung vom 20. März 1867, Napló III, S. 339) führte, wie er dies schon in der 67er Kommission getan hatte, aus, daß die im Elaborate vorgeschlagene engere Vereinigung mit Österreich (szorosabb egyesülés Ausztriával) unzweckmäßig und für Ungarns Zukunft sogar gefährlich sei, da sie die Bewegungsfreiheit Ungarns einschränken, sein Schicksal an das durch die erlittenen Niederlagen geschwächte Österreich binden und eine Einmischung in die vitalsten Rechte Ungarns involvieren würde, ohne ihm die erhoffte sichere Stütze zu verbürgen.

Der Pro-Redner Somssich (Sitzung vom 20. März 1867, Napló III, S. 353) erklärte, er zähle nicht zu den Bewunderern des Kommissionselaborates, müsse aber zugeben, daß es das einzige sei, welches die verwickelte Frage löse. Das Minoritätsgutachten löse diese Frage nicht, denn was es vorschlage, verstehe sich von selbst und könne auf das Verhältnis mit jeder beliebigen fremden Macht angewendet werden. Dem Verhältnisse zwischen Ungarn und den Erbländern entspreche es schon deshalb nicht, weil es nicht die Mittel feststelle und umschreibe, welche die Verteidigung der Gemeinlichkeit und des gemeinsamen Länderbesitzes des Monarchen erfordere. „Das Minoritätsgutachten ist nichts anderes als das Projekt eines Bündnisses (szövetségnek tervezete), welches ganz für sich bestehende Mächte von Zeit zu Zeit abschließen und nach Ablauf der Zeit wieder auflösen können. Unser Verhältnis zu den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Ländern ist aber nicht von dieser Art, weil es kein vergängliches ist. Im Sinne der pragmatischen Sanktion ist es vielmehr ein solches, welches ein für die Dauer geregeltes und nicht ein von Zeit zu Zeit wandelbares und schwankendes Verfahren bedingt.“

Unterrichtsminister Baron Eötvös (Sitzung vom 21. März 1867, Napló III, S. 367) führte aus, die 67er Kommission mußte sich bei der Ausarbeitung des Elaborates drei Gesichtspunkte vor Augen halten: zunächst mußte sie die Selbständigkeit und den Konstitutionalismus Ungarns sicherstellen; zweitens mußte sie dafür Sorge tragen, daß „jenes Bündnis, in welchem wir mit den übrigen Ländern Seiner Majestät stehen, befähigt werde, dem Zwecke, für welchen es geschlossen wurde, vollständig zu entsprechen, d. h. die Machtstellung des ge-

meinsamen Reiches sicherzustellen“; endlich mußte die Kommission Garantien in der Richtung schaffen, daß die Nation in allem, was die Verteidigung gegen äußere Feinde betrifft, ihren Einfluß ausüben könne.

K. Tolnay (pro, Sitzung vom 21. März 1867, Napló III, S. 377) erklärte, damit die Regelung der gemeinsamen Verhältnisse „in Wege eines Ausgleiches (kiegyenlítés utján)“ durchgeführt werde, sei es notwendig, daß diese Regelung auch die Völker der Erbprovinzen beruhige. Er wisse wohl, daß es im anderen Teile des Reiches Parteien gebe, die keinerlei Vorschlag (semminemü javaslat) befriedigen würde. Aber der Majoritätsvorschlag verfolge das Ziel, daß sich jene nüchterne Mehrheit der österreichischen Völker, die das Prinzip des Dualismus und der Parität akzeptiere, durch das Kommissionselaborat für befriedigt erachte, und er glaube, daß mit dem Majoritätsvorschlage dieses Ziel werde erreicht werden.

A. Gubody (contra, Sitzung vom 22. März 1867, Napló IV, S. 10) sagte: „Der 67er Vorschlag ist nicht ein Abkommen, sondern eine schwere Kapitulation (nem egyezkedés, hanem egy terhes capitulatio).“

G. Bartal (pro, Sitzung vom 22. März 1867, Napló IV, S. 23) erklärte, das Kommissionsgutachten müsse vom Standpunkte der konkreten Lage des Vaterlandes und der daraus fließenden zwingenden Notwendigkeit beurteilt werden, „das organische Funktionieren des Bundesverhältnisses (a szövetségi viszonyinak organikus működését)“, welches die pragmatische Sanktion zwischen Ungarn und den österreichischen Provinzen festgelegt habe, den Ergänzungen der staatsrechtlichen Umgestaltung anzupassen, welche sich im Jahre 1848 verwirklicht habe.

Mit welchem Mißtrauen immer die Modalitäten des „bereits in dem Kommissionsvorschlage entworfenen konstitutionellen Bündnisses“ geprüft würden, der Vorwurf, daß durch diese Modalitäten der staatlichen Selbständigkeit Ungarns Abbruch geschehe, sei unbegründet.

Bartal wendete sich gegen die Behauptung, wonach ein fremder Einfluß auf die Erledigung ungarischer Angelegenheiten das Grab der Unabhängigkeit bedeute, und sagte, wenn dieses Prinzip richtig wäre, so würde es „jedem Bündnisse unter freien Staaten im Wege stehen“.

„Ich halte es aber“ — erklärte Bartal weiter — „auch für notwendig, unsere Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß wir mit der Annahme des Kommissionsvorschlages alles in allem erst am Beginne des Beginnes stehen werden und daß wir damit bloß unseren eigenen Standpunkt gegenüber unseren eigenen Befürchtungen präzisiert haben werden. Wer über das Elaborat nicht allein vom ungarischen, sondern vom rein objektiven Gesichtspunkte urteilen wird — und darauf müssen wir vorbereitet sein — dessen Urteil muß zumindest ein zurückhaltendes sein, sofern er von Vertrauen zur konstitutionellen Freiheit, zur politischen Reife und ihren schönsten Früchten: der steten Würdigung der gegenseitigen Interessen, erfüllt ist. Auch ich teile die Überzeugung, daß wir dieses Vertrauen, schon was den Anfang anbelangt, den wir gemacht haben, mit

Recht in Anspruch nehmen können. Ebenso teile ich aber auch die Ansicht, daß die Schwestervölker der österreichischen Provinzen, falls sie uns nach unseren Worten und Taten beurteilen, hinsichtlich des Vorschlages, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten, uns nicht das timeo Danaos et dona ferentes werden zurufen können."

J. Kautz (pro, Sitzung vom 22. März 1867, Napló IV, S. 30) bezeichnete die Lösung der Ausgleichsfrage als eine schwierige, aber auch edle und bedeutungsvolle Aufgabe, weil die Nation dadurch, daß sie sich mit ihrem Landesfürsten und mit den von ihm beherrschten Nachbarvölkern verfühne und in ein neues Bündnis trete, die Möglichkeit zu kraftvollem Fortschreiten gewinnen werde.

Das Majoritätselaborat fixiere jene großen Richtlinien, Grenzpunkte und Grundsätze, nach welchen Ungarn gegenüber dem Landesfürsten und seinen übrigen Ländern und umgekehrt die letzteren und der Herrscher gegenüber Ungarn ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen haben.

A. Bujanovics (pro, Sitzung vom 23. März 1867, Napló IV, S. 35) erklärte, wenn der Bestand gemeinsamer Angelegenheiten anerkannt werde, so erscheine es ausgeschlossen, daß bei ihrer Erledigung nicht auch die übrigen Länder Seiner Majestät verfassungsmäßig mitwirken. Dies sei nur eine Konsequenz des in Transleithanien eingeführten konstitutionellen Regierungssystems, worin zugleich die festeste Stütze und Garantie auch der ungarischen Verfassung liege. Der ungarische Reichstag habe wiederholt die Forderung nach konstitutioneller Regierung im ganzen Reiche gestellt; er müsse daher auch die praktische Konsequenz dieser Forderung anerkennen, und die sei: „die auf Basis der Gleichberechtigung und im Wege gegenseitiger Einigung festgestellte (kölesönös megegyezés utján megállapított) konstitutionelle Behandlung der präzise umschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten“. Hierin könnten nicht eine Rechtsaufgabe und ein Rechtsverlust, sondern ein Rechtsgewinn und eine Rechtsicherung erblickt werden.

S. Bónis (contra, Sitzung vom 23. März 1867, Napló IV, S. 37) reflektierte auf die Erklärung eines Vorredners (Bánó, pro), welcher sagte, entweder werde aus diesem Vorentwurfe (terv) ein Gesetz hervorgehen oder nicht, und meinte, also auch Bánó gebe die Möglichkeit zu, daß daraus kein Gesetz werde. Auch er (Bónis) sage, daß die Sache so stehe: entweder werde daraus ein Gesetz oder nicht. Wenn ja, so werde er ihm mit der Achtung begegnen, welche man bestehenden Gesetzen schuldig sei. „Wenn aber daraus kein Gesetz wird, so wird man, wie dies auch Bánó sagte, wieder dort sein, wo man früher war, nämlich an dem Punkte eines neuen Ausgleichsversuches.“

Bónis besprach sodann das Majoritätsgutachten und erklärte, die Kommission habe ihre Aufgabe überschritten. „Denn statt den § 13 des Gesetzartikels vom Jahre 1848 zu detaillieren und den Handlungsmodus zu bestimmen, projektiert sie ein neues Bündnis (projectál egy újabb frigyét), welches nicht mehr auf der Personalunion beruht, ein

neues Bündnis, welches man zwischen den Erbländern Seiner Majestät und Ungarn zu schließen beabsichtigt (mely frigy ó Felsége örökös tartományai és Magyarország között szándékoltatik köttetni). Ich glaube, daß es die Notwendigkeit war, welche die Kommission zu diesem Projekte veranlaßte; aber sehen wir uns diese Notwendigkeit an, welche das Zustandebringen eines neuen Bündnisses gebietet (egy új frigy létrehozatalát parancsolja), das Zustandekommen eines solchen Bündnisses, bei welchem wir sehr ängstlich zu Werke gehen müssen: denn das natürliche Erfordernis eines jeden Vertrages (minden szerződésnek természetes kelleke) ist es, daß der Vertrag die gemeinsame Zustimmung der Parteien habe. Wir aber kennen bisher die Äußerung der anderen Partei nicht; und insolange wir diese nicht kennen, ist es sehr natürlich, daß dieser Vertrag nur ein Projekt bleibt (hogy ezen szerződés csak projectum marad) und daß wir sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen, weil, wie ich gestern gehört habe, dieses Vertragsprojekt (szerződési projectum) erst der Beginn des Beginnes ist.

„Und wenn wir schon am Beginne gezwungen sind vom Opportunitätsstandpunkte eine Reihe unserer Verfassungsrechte aufzugeben, werden wir, frage ich, später nicht dazu gedrängt werden, von unseren Rechten noch mehreres aufzugeben? Diese Besorgnis hat mich erfaßt, und deshalb bin ich beim Zustandebringen eines neuen Vertrages (egy újabb szerződés létrehozásánál) vorsichtig.“

Bónis erörterte nun, daß keine Notwendigkeit vorliege, das alte Bündnis (a régi frigy), welches die pragmatische Sanction festgestellt habe, aufzugeben. Und wenn es erforderlich sein sollte, die gegenseitige Verteidigung und die daraus fließenden gemeinsamen Interessen zu präzisieren, so könne dies auch auf Grundlage der Personalunion geschehen. Das Majoritätsgutachten gehe aber darüber hinaus, da es bei der Behandlung der dem neuen Bündnisse entspringenden gemeinsamen Interessen (az új frigyből származó közös érdekek) eine Modalität vorschlage, welche die Selbständigkeit des Landes beschränke.

L. Mocsáry (contra, Sitzung vom 23. März 1867, Napló IV, S. 43) führte aus, der Reichstag vom Jahre 1861 habe erklärt, daß das österreichische Reich auch bei einer reinen Personalunion aufrecht bestehen könne. „Jetzt treten wir aber, in vollem Widerspruche mit den damaligen Erklärungen, auf das Gebiet der Realunion (a réal-unio terére lépünk).“

J. Széll (pro, Sitzung vom 23. März 1867, Napló IV, S. 46) polemisierte gegen Keglevich, welcher ein Bündnis mit Oesterreich für gefährlich erklärt hatte. Wenn Keglevich unter der „Vereinigung (egyesülés)“ Absorption verstanden hätte, dann würde auch Széll mit ihm übereinstimmen. Allein zu einer solchen Annahme konnte Keglevich, wenn er das Elaborat durchgelesen habe, nicht kommen. Übrigens sei Keglevich die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, mit wem sich also, wenn das Bündnis mit Oesterreich gefährlich sei, „Ungarn vereinigen solle (kellene

egyesselnie) und welcher europäische Staat es wäre, der Ungarns Verfassung und nationalen Charakter verteidigen könnte. (*Zustimmung im Centrum.*) Ich bin überzeugt, daß, als unsere Vorfahren sich mit Oesterreich verbündeten (szövetkeztek), sie dies nicht deshalb getan haben, weil sie etwa in die Austeria verliebt waren, sondern sie haben es aus Pflicht zur Selbsterhaltung und aus der Notwendigkeit, sich gegen gemeinsame Feinde gemeinsam zu verteidigen, getan. Und diese Notwendigkeit besteht auch heute noch zu Recht.“

G. Lator (pro, Sitzung vom 23. März 1867, Napló IV, S. 50) meinte, die Besorgnisse der Minorität, daß, im Falle das angebotene Kompromiß (ajánlott compromissum) an dem Widerstande der übrigen Länder scheitern sollte, die Rechte, welche das Land nach Ansicht der Minorität in dem Vorschlage aufgabe, sequestriert bleiben könnten, seien grundlos; denn „dieser Vorschlag, weil nur ein Vorschlag, spricht von der Zukunft. Insolange der in diesem Vorschlage präzipierte künftige Zustand nicht in Geltung tritt, sind wir durch das Reskript vom 17. Februar gesichert, welches unsere Verfassung bedingungslos und im ganzen Umfange wieder hergestellt hat. (*Richtig.*) Wenn daher die Erbländer dem Vorschlage nicht beitreten sollten, dann würde nur das geschehen, was die Abgeordneten der linken Seite wünschen, d. h. die staatsrechtlichen Verhältnisse würden unberührt im status quo verbleiben.“ (*So ist es!*)

A. Nikolics (contra, Sitzung vom 26. März 1867, Napló IV, S. 55) führte aus, jedes Land suche Bundesgenossen, allein, „wenn wir mit jemandem ein engeres Bündnis schließen (szorosabb frigyét kötünk), dessen Ziele und Zwecke von den unsrigen verschieden sind, so werden wir an Kraft nicht gewinnen, sondern verlieren“.

M. Szentkirályi (pro, Sitzung vom 26. März 1867, Napló IV, S. 61) befaßte sich mit den gegen das Majoritätsgutachten vorgebrachten Einwendungen. Gegen Keglevich bemerkte er, die Gründe, welche dieser Abgeordnete gegen den Eintritt in ein engeres Bündnis mit Oesterreich vorgebracht habe, gingen zu weit und bewiesen, daß weder ein engeres, noch überhaupt irgend ein derartiges Bündnis in Ungarns Interesse läge.

Gegen die von der Minorität geäußerte Besorgnis, daß der Vorschlag der 67er Kommission nur ein erster Schritt sei, welcher, wenn er Gesetz werden sollte, in der Folge zur Verschmelzung des Landes mit Oesterreich führen würde, sagte Szentkirályi: „Daß in gewisser Hinsicht das Gutachten der 67er Kommission nur ein erster Schritt ist, kann nicht geleugnet werden, weil darin nichts anderes enthalten ist als ein Vorschlag darüber, auf welche Weise in Zukunft die darin angeführten Angelegenheiten behandelt werden sollen. Allein dieser Einwurf paßt auch auf das Minoritätsgutachten, weil auch darin nicht mehr und nichts anderes enthalten ist als im Majoritätsgutachten, nur in anderer Form.“ Die Wichtigkeit der Behauptung aber, der Majoritätsvorschlag könnte zur Verschmelzung führen, müsse bestritten werden, weil vor dieser Eventualität

das Land durch die separate Wahl der Delegationen und durch die sorgfältige Aufzählung jener Gegenstände bewahrt sei, mit welchen sich die Delegationen beschäftigen werden.

„Wenn hingegen jemand wünscht, daß jenes Gesetz, welches auf Basis des Vorschlages der 67er Kommission geschaffen werden soll, ein ewiges sei und niemals eine Abänderung erfahren soll, so besteht in dieser Beziehung, es ist wahr, keinerlei Garantie. Allein diese Garantie fehlt beim Minoritätsgutachten ebenso wie beim Vorschlage der 67er Kommission. Vergeblich! Der greise Saturnus verzehrt seit urdenklichen Zeiten ohne Unterlaß seine eigenen Kinder. Ewige Gesetze haben die Menschen noch niemals geschaffen, und auch wir werden keine ewigen Gesetze schaffen. Unsere Vorfahren haben zweimal einen solchen Versuch gemacht. Das erstemal im Jahre 1504, als sie beschlossen, niemals mehr aus dem Auslande einen König zu wählen. Und siehe! kaum sind einige Jahre vergangen, so wählten sie Ferdinand I. zum König. Der zweite Versuch geschah im Jahre 1540, als man das Verbot aussprach, die Abelsprerogativen auch nur zum Gegenstande einer reichstägigen Beratung zu machen. Und siehe! seit dem Jahre 1848 nennen wir uns alle, die wir einst Teilhaber jener Privilegien waren, stolz Kinder des Volkes. Die Gesetze wurden stets nach den Bedürfnissen der Zeiten und Umstände geschaffen und abgeändert. Die Zukunft aufzuhalten, die Zukunft in Fesseln zu legen, steht in niemandes Macht. Und auch unsere Pflicht geht nicht weiter, als unsere Gesetze eben den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse anzupassen. Die Sicherung der Zukunft besteht auch nicht darin, daß die Gesetze ewig seien, sondern darin, daß die Gesetze nur derjenige abändern, nur derjenige erläutern könne, welcher sie geschaffen hat, in Ungarn also nur der Reichstag und der Landesfürst zusammengenommen.

L. Tóth (pro, Sitzung vom 26. März 1867, Napló IV, S. 69 f.) setzte die Gründe auseinander, aus welchen Ungarn „mit dem österreichischen Herrscherhause und durch dieses als den damals absoluten Herrn der österreichischen Provinzen mit Oesterreich selbst in ein Bündnis trat. Dieselben Interessen und dieselbe Notwendigkeit, welche die damaligen Führer der Nation zu diesem Bündnisse veranlaßten, bestehen noch heute zu Recht.“

A. Csiky (contra, Sitzung vom 26. März 1867, Napló IV, S. 72 f.) erklärte, die 67er Kommission sei zum Zwecke der Bezeichnung der im § 13 des G.-U. III vom Jahre 1848 erwähnten gemeinsamen Verhältnisse entsendet worden. Sie sei jedoch darüber hinausgegangen und habe dem Hause einen Vorschlag unterbreitet, „in welchem sie Ungarn als in einer wirklichen Realunion mit den Erbländern des österreichischen Kaisers stehend darstellt“.

Man sage, Ungarn müsse „mit den österreichischen Erbprovinzen ein Bündnis schließen und sich mit ihnen ausgleichen“, da es von so vielen Feinden umgeben sei und sich aus eigener Kraft gegen

sie nicht behaupten könne. Aber wo sei, selbst wenn die Notwendigkeit einer Bündnis-schließung (szövetkezés szüksége) zugegeben werden solle, die freie, selbständige konstitutionelle Vertretung der Erbländer, mit der Ungarn in ein Bündnis treten könnte, wenn man sehe, daß die Völker einer jeden Provinz nach einer anderen Seite gravitieren, daß keines eine Verfassung habe und alle auch jetzt noch absolut regiert werden, wenn heute der krainische, morgen der mährische und übermorgen der böhmische Landtag aufgelöst werden, soferne sie nicht blindlings die sich jeden Augenblick ändernden Ordres des Staatsministeriums erfüllen. „Unter solchen Umständen könnten wir den neuen Vertrag (az új szerződést) nicht mit den Völkern und Vertretern der angeblich konstitutionellen österreichischen Erbländer, sondern nur mit dem Wiener Staatsministerium (a bécsi Staatsministeriummal) und den Organen der Reaktion schließen. Und wird uns etwa ein solches Bündnis, wenn es formell auch zustande gebracht werden könnte, in den Momenten der Gefahr eine sichere Stütze sein? Und wegen eines solchen Traumbildes sollen wir aus Opportunitätsrückichten unsere lebenskräftigen avitischen konstitutionellen Gesetze aufgeben? Nein, meine Herren! Ich sehe, daß uns dieser im Entstehen begriffene und hinter den Kulissen gesponnene neue Vertrag (készlőben levő s a coulis-sák mögött szövétt új szerződés), welchen uns, in verborgenen Worten zwar, aber doch in Wirklichkeit die Majorität der 67er Kommission vor schlägt, im Falle seiner Annahme zu nichts anderem führen würde als ins Grab unseres staatlichen Lebens, aus dem es niemals eine Wiederauf- stehung geben würde.“

L. Horváth (pro, Sitzung vom 27. März 1867, Napló IV, S. 84) erklärte, er sei für die Delegationen keineswegs begeistert; sie seien zweifellos ein eigenartiges Institut, aber ebenso eigenartig sei auch die Situation, in der man sich befinde. Sie seien ein Versuch, der die Probe erst bestehen müsse. Sollten sich die Delegationen im Laufe der Zeit als unzweckmäßig und unpraktikabel erweisen, so werde sie dieselbe Macht der Verhältnisse abändern, die sie gegenwärtig ins Leben rufe. „Messen wir, geehrtes Haus, den Verträgen (szerződéseknék) und einzelnen Institutionen keine größere Bedeutung zu, als sie tatsächlich verdienen. Manchen auf ewig geschlossenen Vertrag hat in unserer Zeit die Macht der Verhältnisse zerrissen oder modifiziert.“

J. Ragályi (contra, Sitzung vom 27. März 1867, Napló IV, S. 86) führte aus, daß der 67er Vorschlag vor der vollständigen Wiederherstellung der 1848er Gesetze nicht zulässig und auch sonst weder notwendig noch auch opportun sei, und fuhr fort: „Aber nicht das ist der Hauptgrund, weshalb ich ein Gegner des Majoritätsvorschlages bin. Der Hauptgrund ist der, daß, soferne dieser Vorschlag Gesetz wird, dies ein Gesetz ganz anderer Natur sein wird als alle Gesetze, die bisher im Reiche St. Stephans geschaffen worden sind. Denn wenn bisher irgend ein Gesetz sich durch die Praxis als unzweckmäßig erwiesen hat, so konnte die Mehrheit des Reichstages mit dem ungarischen Könige dasselbe abändern.

In diesem Falle wird aber die Minorität, welcher dieser Vorschlag nicht gefällt, vergeblich nach der Mehrheit und vergeblich nach der Regierung streben, denn selbst wenn sie die Mehrheit erreicht und zur Regierung gelangt, wird es nicht in ihrer Macht sein, das Gesetz abzuändern, wenn ein Dritter erklärt, daß er Veto einlege (ha egy harmadik azt mondja rá, hogy veto). Und so wird die Minorität in das Dilemma gedrängt sein, entweder von weitem der Gefahr, der das Vaterland ihrer Meinung nach entgegengeht, zuzusehen oder aber, da ein rechtschaffener Bürger das nicht tun kann, zuzuwarten und eine Gelegenheit zu suchen, um diese Basis auf einem Wege außerhalb der Ordnung und des Gesetzes abzuändern.“

Unmittelbar nach Ragályi ergriff der Justizminister B. Horvát das Wort und führte aus (Napló IV, S. 87 f.): Bei der Beurteilung des Kommissionsgutachtens könne man nur von jenem Grundvertrage ausgehen, welcher zwischen der Nation und dem Herrscherhause im Jahre 1723 zustande gekommen sei. Die wesentliche Änderung in der Situation der Vertragssteile habe die gebieterische Notwendigkeit erzeugt, daß für die Ausübung der alten Rechte und für die Erfüllung der alten Verpflichtungen ein neuer Modus, eine neue Form festgestellt werde. „Die Verweigerung einer solchen neuen Form wäre nichts anderes als die Vereitelung des ursprünglichen Vertragszweckes, wäre nichts anderes als die, wenn auch nicht deutlich ausgesprochene, so doch auf jeden Fall tatsächliche Kündigung des Grundvertrages.“

Der Minister widerlegte die in der Debatte aufgetauchten Irrtümer, als ob die pragmatische Sanktion nur ein Vertrag mit dem ungarischen Könige, nicht aber auch ein solcher mit den übrigen Ländern wäre und als ob die pragmatische Sanktion die Erbprovinzen nichts anginge (siehe die Ausführungen oben S. 149 f.), und erörterte die in der pragmatischen Sanktion begründeten Rechte und Verpflichtungen. „Schon kraft ihrer Natur interessieren diese Rechte und Verpflichtungen den anderen Teil der Monarchie (a monarchia másik felét) ebenso wie die Länder der ungarischen Krone. Die Gemeinsamkeit des Landesfürsten und das Zusammengehören der zwei Teile der Monarchie ist ein solches mächtiges gemeinsames Interesse, welches nicht jetzt, sondern schon im Jahre 1723 entstanden ist. Wenn nun das niemand bestreiten kann, dann muß man nach den Gesetzen der Logik auch anerkennen, daß beide Teile das Recht haben, bei all den Fragen, welche sich auf dieses gemeinsame Interesse beziehen, mitzureden. Das ist ein Erfordernis des Rechtes und der Logik zugleich.“

„Aber außerdem gibt es noch eine Forderung des praktischen Lebens, der praktischen Möglichkeit, und die ist, daß diese Fragen von gemeinsamem Interesse in bezug auf beide Teile eine einförmige Erledigung erhalten, weil sonst zwischen den interessierten Teilen ein Zwiespalt und ein Gegensatz entstehen könnte, der die Gemeinschaft zwischen ihnen praktisch unmöglich machen würde.“

„Diese einheitliche Lösung und Erledigung der Fragen von gemeinsamem Interesse begegnete bis zum Jahre 1848, solange jenseits der Leitha der

Absolutismus herrschte, keinerlei Schwierigkeiten. Der gemeinsame Landesfürst brachte diese Fragen mit uns ins Reine, und unsere gemeinsame Vereinbarung war sohin auch für die Völker der Erbländer verbindlich.

„Seither jedoch hat sich die Lage geändert. Transleithanien wurde eine Verfassung verliehen. Da der Herrscher seine Rechte mit dem Volke teilt, ist es nur natürlich, daß zur einheitlichen und gütigen Erledigung dieser Fragen von gemeinsamem Interesse auch das Einverständnis der transleithanischen Völker erforderlich ist.

„Und dies ist die wesentliche Umgestaltung, welche sich seither in unserer Lage vollzogen hat. Dies ist die wesentliche Wandlung, welche es zu einer gebieterischen Notwendigkeit macht, daß wir für einen neuen Modus und für eine neue Form in der Ausübung unserer alten Rechte und in der Erfüllung unserer alten Verpflichtungen Sorge tragen.

„Unsere Aufgabe ist eigentlich keine andere, als daß wir erfüllen, was unsere Vorfahren schon im Jahre 1723 hätten erfüllen müssen, wenn sie damals nicht mit einem absoluten, sondern mit einem konstitutionellen Landesfürsten kontrahiert hätten.“ (*Zustimmung rechts.*)

Der Minister befaßte sich hierauf mit den gegen das Majoritätsgutachten geltend gemachten Einwendungen und trat insbesondere der von einem Redner der Linken aufgestellten Behauptung entgegen, wonach die Unabhängigkeit eines Landes zu einer Fiktion werde, wenn auf dessen Gesetzgebung und Vollziehung Vertreter eines fremden Staates Einfluß ausüben. Es gebe keinen noch so mächtigen Staat auf der Welt, auf dessen Gesetzgebung oder Regierung die Bestrebungen, Wünsche und Forderungen anderer Nationen nicht Einfluß nehmen würden.

Durch eine chinesische Mauer könne sich heutzutage keine Nation mehr isolieren, und die Weisheit der Gesetzgebungen und Regierungen bestehe nicht darin, daß sie dem Zusammentreffen gemeinsamer Interessen ausweichen, sondern gerade darin, daß sie die etwaigen Gegensätze der Interessen beseitigen und ausgleichen.

Der Justizminister führte nun des näheren aus, wie fremde Staaten, z. B. Frankreich und England, eine beide Staaten interessierende Frage durch einen Ausgleich oder durch Anrufung einer dritten Macht ordnen, ohne daß hierdurch ihre Souveränität im geringsten beeinträchtigt würde, und sagte: „Jener Einfluß also, welchen die eine Nation auf die Entschließung der anderen ausübt, präjudiziert in keiner Weise der Unabhängigkeit der letzteren, solange dieser Einfluß in den Grenzen des internationalen Rechtes bleibt, solange der Modus der Ausübung dieses Einflusses nicht seinen internationalen Charakter verliert. Und eben dieser internationale Charakter ist es, welchen der Majoritätsvorschlag getreu zu bewahren sucht, indem er den Verkehrsmodus der Delegationen in der Art bestimmt, daß sie nicht zu einer gemeinsam beratenden Körperschaft verschmelzen.“

J. Nagy (contra, Sitzung vom 27. März 1867, Napló IV, S. 92) wendete sich gegen die „Drohung“, daß, „wenn der Vergleich nicht zustande kommt,“ wieder irgend ein „Provisorium“ ins Leben treten

würde. „Mir hat noch niemand bewiesen, daß, falls Ungarn nicht so viel nachgegeben hätte, als es nachgegeben hat, deshalb der Vergleich nicht zustande gekommen wäre. Wenn jemand eine Ware zu verkaufen hat, hält er den Preis so hoch als möglich, und wenn sich ein Käufer findet, der weiß, daß er unter diesem Preise die Ware nicht erhält, so gewährt er ihn, und der Verkäufer gewinnt mehr, als er gehofft hat.“

A. Zichy (pro, Sitzung vom 27. März 1867, Napló, S. 93) führte aus, gemeinsame Angelegenheiten seien sofort entstanden, als durch die pragmatische Sanktion Ungarn „mit den Erbländern in ein Bündnis getreten sei,“ erörterte die Gründe, aus welchen Ungarn auf ein Bündnis mit den Nachbarländern angewiesen sei, erinnerte an das Projekt der Donaukonföderation und sagte (S. 94): „Unser sicherster Verbündeter — darüber geben wir uns keiner Täuschung hin — wird stets derjenige sein, welchen seine eigenen Interessen, die Aufrechterhaltung seiner eigenen Existenz, an uns knüpfen. Und ein solcher Verbündeter ist gegenwärtig — mag später die unbekannte Zukunft was immer bringen — niemand anderer als die Erbländer Seiner Majestät des österreichischen Kaisers.“

Im weiteren Verlaufe (S. 96) sprach Zichy über den Modus procedendi, welcher bei der Lösung der großen Frage des Ausgleiches eingeschlagen wurde, und erklärte, daß dieser Modus mit seiner Anschauung nicht vollkommen übereinstimme. Er finde es nicht entsprechend, daß das Werk der Umgestaltung und Regeneration des Reiches mit einer Suspension des verfassungsmäßigen Lebens in Oesterreich eingeleitet worden sei; er hätte es vorgezogen, daß hien und drüben die Volksvertretungen zwar nicht gemeinsam, aber zu gleicher Zeit ans Werk gegangen wären. Er habe sich die Sache nicht so vorgestellt, daß in der Zeit, da in Oesterreich die Verfassung sistiert sei, der ungarische Reichstag sich mit der Frage eingehend befassen, eine Kommission ernennen und „diese ein fertiges Projekt (késztervet) ausarbeiten würde, dessen Annahme oder Nichtannahme dann, wenn es die Retorte unserer Beratungen passiert hat, in Transleithanien noch zum Gegenstande einer Frage gemacht werden könnte“. Er habe sich die Lösung so vorgestellt, daß die österreichische und die ungarische Volksvertretung je eine Deputation behufs gemeinschaftlicher Ausarbeitung eines Ausgleichsprojektes (kiegyezkedési terv) entsenden, welches jede Deputation ihrem Reichstage zur Genehmigung vorlegen würde. Zichy erklärte, er wolle nicht weiter diese seine Ansichten über das Verfahren detaillieren, welches er für theoretisch richtiger und auch praktisch rascher zum Ziele führend gehalten hätte, denn jetzt sei man bereits darüber hinaus. Schließlich komme es bei der Sache auch nicht auf die konsequente und möglichst präzise Durchführung einer schönen Theorie, sondern auf die möglichst zweckmäßige Lösung einer praktischen Frage an.

L. Geduly (pro, Sitzung vom 28. März 1867, Napló, S. 107) führte aus, selbst größere Staaten, als Ungarn einer sei, suchten Bündnisse

mit anderen. „Ich kann wirklich nicht einsehen, warum wir das Bündnis (a szövetség) mit jenen Völkern von uns stoßen sollen, welchen wir auch sonst in Folge einer hundertjährigen Vergangenheit so nahe stehen. Deshalb, so sagen oder denken vielleicht einige bei sich, weil (ich würde zögern, diese Worte auszusprechen, wenn die Fama sie nicht in den Mund einer hohen und mächtigen Persönlichkeit legte) weil — so sagte diese Persönlichkeit — mit einer Leiche sich zu verbünden nicht rätlich sei. Wenn jene hohe und mächtige Persönlichkeit in der That dieses Wort sagte, so hat sie unter dem Körper, von dem sie dies sagte, uns mitverstanden. Aber in solch verzweifelter Lage sind wir, Gott sei Dank, noch nicht; nicht eine Leiche, sondern — leider — zwei kranke Leute sind wir, sowohl wir als auch die Erbländer. Ich weiß nun nicht, was hier vernünftiger ist, wenn wir einander teilnahmslos und gefühllos sagen, es solle ein jeder für sich selber sorgen, oder ob wir uns sagen, ich sowie du verfüge je über eine kleine Kraft, helfen wir einander, so werden wir vielleicht beide noch gesunden.“

Deák führte in seiner großen Rede vom 28. März 1867 unter anderem aus: „Ich bin überzeugt, daß, wenn damals, als wir am 18. September 1848 im Auftrage des ungarischen Reichstages als Legaten den Wiener Reichstag aufforderten, ‚er möge sein Ministerium zu einer Unterhandlung mit dem ungarischen Ministerium ermächtigen, damit zwischen uns und Oesterreich durch endgültige Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse allen weiteren Reibungen und Zwistigkeiten vorgebeugt werde‘, ich sage, wenn man uns damals einen solchen Modus des Ausgleiches angetragen hätte, wie er in unserem Vorschlag enthalten ist, so hätte der ungarische Reichstag diesen wahrscheinlich nicht zurückgewiesen“. (*Lebhafter Beifall, so ist es, richtig, im Centrum.*)

„Ich bin überzeugt, daß wir uns — als am 8. Oktober 1848 das Unterhaus unseres Reichstages unter anderem den Beschluß aussprach, ‚daß Ungarn und dessen Abgeordnetenhaus, wie es sich für ein freies Volkshaus ziemt, alle jene Interessen, welche aus ihrem 300 jährigen Verhältnisse entspringen, gewiß auf freundschaftlichstem Wege ausgleichen werden‘ — nach den Prinzipien unseres gegenwärtigen Vorschlages ausgeglichen hätten“. (*So ist es, im Centrum.*)

„Mir ist es auffallend, daß gerade diejenigen, die die Möglichkeit des Zerfalles der Monarchie annehmen, am meisten der Idee der Delegation widerstreben. Wenn die Monarchie zerfällt, so hören auch die Delegationen von selbst auf, sowie alle unsere übrigen Verhältnisse. (*So ist es!*) Und in diesem Fall würde sich Ungarn entweder als selbständiger, besonderer Staat in seiner vollen Kraft unabhängig konstituieren oder es würde mit mehreren Völkern vereinigt einen neuen Bundesstaat (több népekkel egyesülve, új szövetségési államot) bilden.“

„Wollten wir aber dann mit anderen Völkern zusammen einen Bundesstaat (szövetségés államot) bilden, nun, würden wir nicht gemeinsame Angelegenheiten haben, die wir mit ihnen zusammen erledigen

müßten? Müßten wir nicht diese Angelegenheiten gemeinsam behandeln? Und wären wir nicht auch dann genötigt, uns mit der Idee der Delegationen zu befreunden?" (*Lebhafter Beifall im Zentrum.*)

„Ich wiederhole es, geehrtes Haus, stoßen wir nicht diesen Modus des friedlichen Ausgleiches von uns. Ich fürchte, ich fürchte sehr, daß wir durch die Verwerfung dieses Modus die konstitutionelle Unabhängigkeit einer größeren Gefahr aussetzen als durch die Annahme desselben.“ (*Stürmischer Beifall im Zentrum.*)

St. Somossy (contra, Sitzung vom 28. März 1867, Napló IV, S. 119): „Es wird uns gegenüber die Notwendigkeit betont, daß wir mit den Erbländern nicht ein mit der Zeit wandelbares, sondern ein dauerndes Bündnis schließen müssen (ne az idövel változó, hanem állandó szövetséget kell kötni). Wird erwogen, woraus die Erbländer ehemals bestanden und woraus sie gegenwärtig bestehen, so kann man kaum sagen, woraus sie bestehen werden, nachdem Europa den rasch vorstatten gehenden Umgestaltungsprozeß durchgemacht haben wird; und deswegen kann ich meinerseits nicht begreifen, daß es jetzt, gerade jetzt zweckmäßig wäre, ein dauerndes und mit der Zeit nicht wandelbares Bündnis zu schließen.“

Schon diese von Majorität und Minorität und von Mitgliedern der Regierung abgegebenen Erklärungen und Äußerungen — die Zahl der beigebrachten Zeugnisse könnte noch sehr vermehrt werden — zeigen, daß es ohne Unterschied der Parteistellung übereinstimmende und einheitliche Gesamtauffassung des Reichstages und der Regierung war, daß Elaborat beziehungsweise der Regnikolarbeschluß bezwecke nichts anderes, als den übrigen Ländern eine Vertragsofferte zu stellen, welche erst im Falle der Annahme durch die übrigen Länder der gesetzlichen Inartikulierung zugeführt werden könne.

IX. Die gleiche übereinstimmende Auffassung über das Wesen des Elaborates und Regnikolarbeschlusses herrschte bei der Regierung, Majorität und Minorität auch, als später (Mai 1867) die gesetzliche Inartikulierung des Regnikolarbeschlusses durchgeführt werden sollte, ohne daß sich vorher die konstitutionelle Vertretung der übrigen Länder über den ungarischen Vorschlag geäußert hätte. Denn als die Opposition mit großem Nachdruck geltend machte, die Inartikulierung des Beschlusses könne deshalb noch nicht durchgeführt werden, weil die dem Elaborate zugrundeliegende Voraussetzung der Annahme durch die konstitutionelle Vertretung der übrigen Länder noch nicht erfüllt sei, ist diesem Einwande von keiner Seite entgegengetreten worden, ja die Antwort, welche Ministerpräsident Andrassy erteilte, erscheint nicht nur nicht als Bestreitung, sondern als Anerkennung der von der Opposition vertretenen Auffassung.

Gleich der Minoritätsberichterstatter Graf L. Ráday (Sitzung vom 27. Mai 1867, Napló IV, S. 190) erklärte, es sei weder mit den Gesetzen der Pragis noch der Vernunft vereinbar, daß, wenn von

zwei Parteien, die ein Abkommen miteinander treffen wollen (ha két fél egymás közt egyezkedést szándékol létrehozni), sich die eine über die Voraussetzungen und Modalitäten des Abkommens ausgesprochen, die andere Partei aber sich hierüber noch nicht geäußert habe, sich die erstere abermals und aufs neue endgültig und verpflichtend erkläre; vielmehr könne daraus nur gefolgert werden, daß jene Partei zwarte, bis seitens der anderen Partei die gestellten Bedingungen erfüllt werden. „Wenn wir daher jetzt weitergehen, inartikulieren und uns damit hinsichtlich dessen, was in dem Gesetzentwurfe enthalten ist, endgültig verpflichten, so wird unsere Stellung als Unterhandlungspartei (mint egyezkedő félnek állásunk) nicht gestärkt, sondern auf jeden Fall geschwächt werden.“

Als darauf Deák erklärte, der Reichstag sei deshalb verpflichtet, den Beschluß, und zwar ohne meritorische Änderung zu inartikulieren, weil er ihn seinerzeit in der Absicht gefaßt habe, daß er als Gesetz inartikuliert werde, und daß daher im gegenwärtigen Stadium nur die Frage in Betracht kommen könne, ob diese Inartikulierung sofort oder aber später geschehen solle, erwiderte der Wortführer der Opposition L. Böszörményi (S. 192): Es sei zwar richtig, daß der Regnikolarbeschluß in solcher Absicht gefaßt worden sei, „aber damals war in jenem Beschluß auch noch das darin, daß er erst dann Gesetz werde, wenn ihn auch die andere Unterhandlungspartei annehmen wird (ha majd a másik egyezkedő fél is elfogadja). Nach dem diesem Elaborat zugrundeliegenden Prinzipie ist aber jetzt nicht der Herrscher allein die andere Unterhandlungspartei: denn das Grundprinzip dieses Beschlusses ist, daß wir mit den übrigen Ländern Seiner Majestät eine Gemeinschaft bilden, nachdem auch sie eine Verfassung erhalten haben. Wir können daher auch die Unterhandlung über die gemeinsamen Angelegenheiten nicht mehr mit dem Herrscher allein endgültig und vollständig zum Abschlusse bringen.“

„Wenn diese Annahme zutrifft — und sie ist das Grundprinzip des Elaborates — dann ist es eine notwendige Konsequenz, daß wir nicht einseitig ein verbindliches Gesetz schaffen können, solange sich die andere Partei dazu noch nicht geäußert hat und wir noch gar nicht wissen, ob sie die angebotene Gemeinschaft annehmen will. Wir können uns nicht bedingungslos verpflichten, solange noch die Möglichkeit obwaltet, daß die andere Partei dieselbe einfach zurückweist. Dies wäre ein solcher Schritt, wie wir ein ähnliches Beispiel auf dem Gebiete der Verträge (a szerződések terén) kaum finden können. Der praktische Fall bei Verträgen ist, daß die eine Partei einen Vorentwurf (terv) macht. Von einem solchen Vorentwurf ist hier die Rede, welchen der Reichstag gemacht hat, und auch in seiner Beschlußform war er dem Zwecke angepaßt, daß sich auch die andere Partei darüber äußern könne“.

„Gegen den Beschluß als solchen kann ich nicht sprechen, wohl aber kann ich dagegen sprechen, daß er als Gesetz inartikuliert werde. Denn

wie der geehrte Abgeordnete Deák selbst erklärt hat, hat das Haus das Recht, darüber zu debattieren, ob der Beschluß jetzt zum Gesetz gemacht werden soll oder später, d. h. dann, wenn auch die andere Unterhandlungspartei dem Abkommensangebot beigetreten sein wird (ha a másik egyezkedő fél is az egyezkedési ajánlathoz hozzá fog járulni)“.

„Und daraus ziehe ich den Schluß, daß das Haus das Abkommen (az egyességet) zweckmäßigerweise erst dann inartikulieren kann, wenn ihm auch die andere Partei beigetreten ist.“

Böszörményi bespricht sodann die Änderungen, welche der Gesetzesentwurf gegenüber dem Regnikolarbeschlusse aufweist, und sagt bezüglich der Schlußklausel: die Regierung verlange die Schaffung eines Abkommensgesetzes (egyességi törvény), wovon der eine Teil auch unter Übergehung der zweiten Unterhandlungspartei (egyező fél), der andere Teil aber erst dann ins Leben treten würde, nachdem ihm auch die zweite Partei zugestimmt hat. Ein solches Vorgehen sei weder zweckmäßig, noch entspreche es dem Prinzip der Parität und mache selbst den geringen Einfluß, welcher Ungarn noch auf die gemeinsamen Angelegenheiten bleiben solle, von ungewissen Eventualitäten abhängig. Gegen die sofortige Inartikulierung spreche auch das Prinzip der Rechtskontinuität, wonach schon die Ausarbeitung und Beschließung des Elaborates unzulässig gewesen sei. Der Reichstag habe sich jedoch darüber hinweggesetzt und sein Elaborat in einer Weise zu Ende gebracht, „daß von der anderen Partei sozusagen nur noch die Annahme und die Unterschrift fehlt“. Böszörményi forderte schließlich das Haus auf, die Inartikulierung bis zur vollzogenen Krönung und bis zu jenem Zeitpunkte zu verschieben, in welchem „die andere Unterhandlungspartei das im Beschluß enthaltene Anbot angenommen hat (a másik egyező fél a határozatban foglalt ajánlatot elfogadta)“.

Auf all dies erwiderte Ministerpräsident Andrassy nur, er würde es begreiflich finden, wenn die Abgeordneten Ráday und Böszörményi deshalb ein so großes Gewicht auf die Zustimmung des anderen Teiles legten, weil sie die Gesetzwerdung des Elaborates wünschen. Er würde es verstehen, wenn sie, nachdem hier von einer Unterhandlung zwischen zwei Parteien die Rede sei (miután itt két fél közötti egyezkedésről van szó), jene Bestimmung der Vorlage abgeändert sehen möchten, in welcher ihrer Ansicht nach das Zustimmungrecht der anderen Partei nicht genügend gewahrt sei. Aber eines könne er nicht begreifen, daß die beiden Herren Abgeordneten, welche weder jetzt noch ein andermal die gesetzliche Inartikulierung des Elaborates wünschen, ein so großes Gewicht darauf legen, daß das, was sie als Gesetz zu inartikulieren nicht wünschen, von dem anderen Teile im Wege freier Zustimmung angenommen werde.

X. Aus dem Dargelegten geht wohl zur Genüge hervor, daß Regierung, Majorität und Minorität in der Auffassung über die Bedeutung und das Wesen des Regnikolarbeschlusses als eines den übrigen

Ländern gemachten Anbotes vollständig einig waren. Diese Natur des Regnikolarbeschlusses erhellt aber auch aus seiner Form, wie aus seinem Inhalte.

Der äußeren Form nach war er nicht ein beschlossener Gesetzentwurf, sondern nur ein Beschluß, in welchem der Reichstag seine Ansichten und Vorschläge über die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten aussprach und erstattete. Abgesehen davon, daß der Reichstag die 67 er Kommission nicht mit der Ausarbeitung eines „Gesetzentwurfes“, sondern eines prinzipiellen „Vorschlages“ beauftragt hatte und daß das Kommissionselaborat tatsächlich nur ein „Gutachten“ in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse war, erschien die Behandlung und Beschließung des Elaborates als eines Gesetzentwurfes auch deshalb unmöglich, weil der Reichstag noch in der Adresse des Jahres 1866 und nachdem die 67 er Kommission bereits entstanden war, in Festhaltung an dem Prinzipie der Rechtskontinuität den Standpunkt vertreten hatte, daß er eine gesetzgeberische Tätigkeit insolange nicht entfalten könne, als die Verfassung des Jahres 1848 nicht vollständig wieder hergestellt sei. Aus diesem Grunde wurde auch in den Debatten wiederholt erklärt, daß weder die Verhandlungen der 67 er Kommission, noch auch die in den beiden Häusern durchgeführte Beratung und Beschließung des Elaborates als gesetzgeberisches Handeln angesehen werden können.

Seinem Inhalte nach verfolgte der Regnikolarbeschuß nicht den Zweck, eine autoritative und bindende Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten zu bilden. Er stellte sich vielmehr auch in seiner Diktion als eine Parteierklärung, als eine Meinungsäußerung, als ein Gutachten, als ein Vorschlag des Reichstages dar, welcher daher auch in der diesem Zwecke angepaßten referierenden und hypothetischen Form abgefaßt ist und hinsichtlich der bindenden Regelung nach Maßgabe der zu vereinbarenden Grundsätze ausdrücklich auf erst in einem späteren Zeitpunkte zu schaffende Gesetze verweist. (Vgl. P. 29, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 47, 65 des Beschlusses, unten Anlage.)

In dem Beschlusse erklärt der Reichstag, welche Gesichtspunkte nach seiner Meinung der Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse zur Grundlage zu dienen hätten, welche Grundideen er hiebei in Rücksicht ziehen müsse, bezeichnet die Gegenstände, die als gemeinsame angesehen werden können, spricht sich darüber aus, inwieweit er das Finanzwesen als gemeinsame Angelegenheit behandelt zu wissen wünsche, welche Prinzipien nach seiner Meinung hinsichtlich der Gemeinamkeit des Kriegswesens festzustellen wären, in welcher Weise die Vereinbarung der Quote erfolgen könnte, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Meinung und auf welche Weise „man jene Angelegenheiten, welche der Vereinbarung gemäß als gemeinsame anzusehen sein werden, gemeinsam behandeln könnte“, auf welchen Gesichtspunkten sein „Vorschlag über den Modus des gegenseitigen Verkehrs“ beruhe, erklärt, daß er für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten kein gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig halte, sondern die Verhandlung durch Delegationen verlange, äußert sich darüber, als welche

Körperschaft er die Delegation anzusehen wünsche, welchen Verfahrensmodus er für dieselben als zweckmäßig erachte (glaube), welche Normen bei der „Ausarbeitung der Details“ zur Wahrung der Parität bei der gemeinsamen Abstimmung geschaffen werden müßten usw.

Sehr charakteristisch für das Wesen des Regnikolarbeschlusses ist der P. 69 des Beschlusses. Denn hier erklärte der Reichstag ebenso wie es die 67er Kommission getan hatte, daß es sich beim Beschlusse zunächst nur um die „Feststellung eines Grundrisses“ für die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten handle und daß infolgedessen in die Erörterung der Frage, ob und inwiefern aus Anlaß der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten die bestehenden Gesetze modifiziert werden müßten, erst dann eingegangen werden könne, wenn dieser Grundriß feststehe, „weil erst dann klar zu ersehen sein wird, worin und auf welche Weise die bisherigen Gesetze modifiziert und mit den neuen Vereinbarungen in Einklang gebracht werden müssen“.

Wie eine Vergleichung des Wortlautes des Beschlusses und des später von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes zeigt (siehe Anlage), bestand die „Umgestaltung“ des Elaborates in den Gesetzentwurf, abgesehen von der Beifügung des Prooemiums und des § 69 samt Schlusssatz, nur darin, daß alle Redewendungen, welche in dem beschlossenen Elaborate in hypothetischer Form auftreten oder nur Wünsche und Forderungen zum Ausdruck bringen, in solche imperativer und normativer Natur umgewandelt wurden.

XI. Mit der Erbringung des Regnikolarbeschlusses war im Sinne des ursprünglichen Programmes das Ausgleichswerk an dem Punkte angelangt, da der vom ungarischen Reichstage unter Mitwirkung der verantwortlichen ungarischen Regierung gemachte Vorschlag auch der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder behufs Vernehmung ihres „gleichgewichtigen Ausspruches“ vorgelegt werden sollte. Und erst nachdem der „Vorschlag“ das „Anbot“, das „Vertrags- und Vergleichsprojekt“ auch vom Reichsrate angenommen sein würde, wäre, wie dies Deák noch am 14. April 1867 wünschte, an die Ausarbeitung der bezüglichen Gesetze beziehungsweise an die gesetzliche Snartifizierung des Elaborates zu schreiten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und „um jede Verzögerung des Ausgleiches“ zu vermeiden, hatten sich jedoch die beiden Regierungen in der Auffassung geeinigt, daß es zur Perfektionierung des Ausgleiches vollkommen ausreiche, wenn sie den Ausgleich auf Basis des 67er Elaborates definitiv und unabänderlich abschließen. Demgemäß sind die österreichische und die ungarische Regierung mit Genehmigung des gemeinsamen Monarchen übereingekommen, daß von der Einholung einer gutächtlichen Äußerung der österreichischen Volksvertretung über das Elaborat Umgang zu nehmen sei und daß die in den gemeinsamen Konferenzen zustandegekommene Vereinbarung und die daselbst beiderseits in bindender Weise erfolgte Annahme des Elaborates als der endgültige und definitive Abschluß des Ausgleiches zu gelten haben.

Hatte man ursprünglich an ein Unterhandeln von Parlament zu Parlament gedacht, so wurde nachträglich im gegenseitigen Einverständnisse dieser Plan fallen gelassen und — wie dies auch sonst beim Abschlusse von Vereinbarungen zwischen zwei Staaten geltende Regel ist — die Vereinbarung von Regierung zu Regierung als genügend erklärt. Dem Reichsrate sollte nicht eine Mitwirkung an der Unterhandlung, sondern, wie bei internationalen Verträgen, nur das Recht der nachträglichen Genehmigung oder Verwerfung des bereits abgeschlossenen Übereinkommens vorbehalten bleiben. Demzufolge war mit der Beschließung des Elaborates durch den Reichstag das Stadium der gegenseitigen Unterhandlungen endgültig abgeschlossen, und alles, was noch folgte, gehörte dem Stadium der gesetzlichen Inartikulierung der getroffenen Vereinbarung an.

XII. Der vollzogene „definitive Ausgleich“ wird offiziell schon in dem am 4. Februar 1867, d. i. an dem Tage, an welchem die 67er Kommission das Elaborat meritorisch durchberaten hatte (am 6. Februar fand die formelle Schlußsitzung statt), ausgesetzten Regierungserlasse sämtlichen Landtagen bekanntgegeben (oben S. 22 ff.). In diesem, im Einvernehmen mit Andrassy hinausgegebenen und am Tage nach der Ernennung des ungarischen Ministeriums in den Landtagen veröffentlichten Rundschreiben rechtfertigt Beust die Sistierung der Einberufung des „außerordentlichen Reichsrates“ damit, daß es ein Gebot politischer Notwendigkeit gewesen sei, mit dem „definitiven Ausgleich“ Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern“, daß das ungarische Ministerium in den Stand gesetzt werden mußte, „eine vereinbarte Grundlage des Ausgleiches“ vor dem ungarischen Reichstage zu vertreten und daß daher der kaiserlichen Regierung nichts anderes erübrige, als dem wieder einzuberufenden verfassungsmäßigen Reichsrate „über die gepflogenen Verhandlungen Aufschlüsse zu erteilen und ihre Schritte zu rechtfertigen“.

In gleicher Weise gibt die ebenfalls im Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerpräsidenten festgestellte Thronrede dem Reichsrate bekannt, daß mit den Ländern der ungarischen Krone ein „befriedigendes Abkommen getroffen“ worden sei, und spricht die Erwartung aus, daß der Reichsrat „dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen“ und die „mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung notwendig werdenden Abänderungen des Februarpatentes“ beschließen werde.

Die Tatsache des perfekten Abschlusses des Ausgleiches durch die Regierungen kommt auch darin zum Ausdruck, daß, noch bevor das 67er Elaborat im Reichstage angenommen war, die beiden Regierungen an die praktische Durchführung des Ausgleiches schritten und in gemeinsamen, zum Teile unter dem Voritze Seiner Majestät abgehaltenen Ministerkonferenzen die aus dem Ausgleich sich ergebenden Konsequenzen und administrativen Details feststellten. Der Abgeordnete Csiky, welcher in seiner bei der Beratung des 67er Vorschlages (Sitzung vom 26. März) gehaltenen Rede ausdrücklich auf den „mit dem Wiener Staatsministerium“

geschlossenen Vertrag hinwies (oben S. 269), fragte, warum denn eigentlich der Reichstag noch über die Ausgleichsfrage berate, da doch die beiden Regierungen schon damit beschäftigt seien, alle Details der bereits längst gelösten Ausgleichsfrage ohne Wissen und Zustimmung des Reichstages ins Reine zu bringen.

XIII. Dadurch, daß die österreichische Regierung mit Genehmigung des Monarchen in für Zisleithanien bindender und endgültiger Weise das Elaborat angenommen hat, ist ein Vertrag nach denselben Grundsätzen zustande gekommen, welche auch im internationalen Verkehre für den Abschluß von Staatsverträgen maßgebend sind. Auch nach internationalem Rechte ist die Negozierung und der Abschluß von Staatsverträgen nicht Sache der Parlamente, sondern der Regierungen, während den Parlamenten die nachträgliche Prüfung, die Genehmigung und Verwerfung, die gesetzliche Inartikulierung der zwischen den Regierungen getroffenen Vereinbarungen vorbehalten sind. Auch bei internationalen Vereinbarungen greift die Mitwirkung der Parlamente nicht im Stadium der Verhandlung, sondern im Stadium der Inartikulierung Platz.

Daß bei der Einleitung der Verständigungsaktion ein hievon abweichender Modus in Aussicht genommen worden war, ist, wie bereits bemerkt wurde, auf den Einfluß ständischer Anschauungen sowie darauf zurückzuführen, daß es damals eine selbständige ungarische Regierung nicht gab und daß daher als die sinnfälligsten Vertreter der beiden Ländergebiete die beiden Volksvertretungen erscheinen mußten. Nachdem aber das ungarische verantwortliche Ministerium ernannt war, waren im Vereine mit dem gemeinsamen Monarchen hüben und drüben die verfassungsmäßigen Faktoren gegeben, welche auch vom Standpunkte des internationalen Rechtes zur Abschließung bindender Vereinbarungen legitimiert waren.

XIV. Mit der verbindlichen Annahme des Elaborates seitens der Regierung und des Monarchen der österreichischen Erbländer hat der ungarischerseits gemachte prinzipielle Vorschlag, soweit Österreich und Ungarn in Betracht kamen, die bei der Einleitung der Verständigungsaktion vorausgesetzte „allseitige“ Annahme gefunden, so daß nunmehr in beiden Staaten nur die Erlassung der erforderlichen gesetzlichen Imperative, die gesetzliche Inartikulierung der zwischen den Regierungen getroffenen Vereinbarung erforderlich war. Diesem Zwecke diente in Ungarn die Einbringung des Gesetzentwurfes „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse und über den Modus ihrer Erledigung“ und in Österreich die Einbringung des Entwurfes eines „Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird“, und eines Gesetzentwurfes „über die Delegationen im allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrates“.

Die Einbringung dieser Gesetzentwürfe hatte die Bedeutung der gesetzlichen Inartikulierung eines zwischen den beiden Regierungen mit Genehmigung des gemeinsamen Monarchen vereinbarten, vom ungarischen

Reichstage den übrigen Ländern angebotenen und namens dieser von ihrer Regierung und ihrem Herrscher angenommenen und zum Teile schon durchgeführten Übereinkommens.

Es entsprach vollkommen dieser Sachlage, daß die ungarische Regierung bei der Ausarbeitung des Inartikulierungsgesetzes die Vornahme jedweder materiellen Änderung an dem vereinbarten Elaborate vermied und sich darauf beschränkte, das Elaborat so wie es war „in die Form eines Gesetzentwurfes zu gießen (törvényjavaslat alakjába önteni)“, d. h. den Inhalt der getroffenen Vereinbarung in die Form des gesetzlichen Imperativs zu kleiden.

In dem Bestreben, das Übereinkommen möglichst getreu zur Inartikulierung zu bringen, ging die ungarische Regierung sogar so weit, daß sie in den Gesetzentwurf auch die Motivierungen des Elaborates aufnahm, die, wie auch K. Tisza in der Inartikulierungsdebatte hervorhob, ganz gut hätten wegbleiben können. Diese Motivierungen hatten den Zweck, die der anderen Unterhandlungspartei gemachten Anträge zu begründen, und sie waren, solange es sich um Anträge und Vorschläge handelte, vollauf berechtigt. Mit der Annahme und bindenden Vereinbarung der Anträge hatten jedoch die Motive, aus welchen jene gestellt waren, ihren Zweck erfüllt, und es hätte zur Inartikulierung der getroffenen Vereinbarung genügt, wenn sich der ungarische Gesetzentwurf, so wie es der österreichische getan hat, auf die Formulierung der gesetzlichen Imperative beschränkt hätte, die zur Durchführung des dispositiven Inhaltes der Vereinbarung erforderlich waren.

Ebenso entsprach es der durch die gegenseitig verpflichtende Vereinbarung des Elaborates geschaffenen Sachlage, daß bei der Verhandlung des InartikulierungsGesetzentwurfes (27. Mai 1867) Reichstag und Regierung von der Auffassung ausgingen, daß meritorische Änderungen an dem Entwurfe nicht vorgenommen werden könnten und daß auch eine prinzipielle Ablehnung außer Betracht bleiben müsse.

Der Zentralausschußberichterstatter Csengery, sowie Deák und Ministerpräsident Andrassy vertraten in dieser Debatte (Napló IV, S. 189, 190, 195) übereinstimmend den Standpunkt, daß die Frage, ob der Gesetzentwurf überhaupt beschloffen werden solle, in dem gegenwärtigen Stadium nicht aufgeworfen werden könne. Inhalt des Gesetzentwurfes sei ein bereits von beiden Häusern des Reichstages gefaßter Regnikolarbeschluß, dem, da er nun in Form eines Gesetzentwurfes vom verantwortlichen Ministerium eingebracht sei, auch die Zustimmung des Landesfürsten im Voraus gesichert erscheine. Es handle sich um einen Regnikolarbeschluß, über den die Verhandlungen schon so weit gediehen seien, daß eigentlich nur noch erübrige, was man in der alten ungarischen Diätalsprache „concertatio“ genannt habe. Im gegenwärtigen Stadium könne wohl geprüft werden, ob der vom Ministerium vorgelegte Text (szerkezet) mit dem Regnikolarbeschlusse übereinstimme und ob durch die Modifizierungen, welche die neue Form mit sich bringe, nicht etwa auch das Wesen berührt werde; aber einer meritorischen Änderung könne der Gesetzentwurf nicht mehr unterzogen werden. Einen Gegenstand der Be-

ration könne nicht mehr die Frage bilden, ob das Elaborat überhaupt gesetzlich inartikulierte werden solle oder nicht, sondern nur die Frage, ob diese Inartikulation sofort, oder aber ein andermal geschehen solle und ob die Änderungen, welche der Gesetzentwurf gegenüber dem Elaborate aufweise, angenommen werden können oder nicht.

Der gleichen Auffassung wie die Majorität und die Regierung war aber auch die Minorität.

Denn auch diese erklärte, daß sie gegen den Regnikolarbeschluß als solchen nicht Stellung nehme, sondern nur verlange, daß die Inartikulation bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werde, in welchem das Elaborat auch von der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder angenommen sein würde (oben S. 274 f.). Und als Ministerpräsident Andrassy der Opposition vorwarf, daß sie die Gesetzwerdung des Elaborates weder jetzt noch zu einer anderen Zeit wünsche, sprach Bónis (Napló IV, S. 196) das Bedauern aus, daß der Bericht der Ausschußminorität abweichend von der bisherigen Übung nicht gedruckt und verteilt worden sei, weil sich dann nicht die peinliche Situation ergeben hätte, daß der Ministerpräsident das Votum anders auffaßte, als es tatsächlich lautete. Das Votum habe dahin gelautet, daß, nachdem bereits in dem Regnikolarbeschlusse ausgesprochen sei, die gemeinsamen Angelegenheiten sollten durch Gesetze geregelt werden (vgl. oben S. 277), dieses Gesetz nicht jetzt, sondern dann geschaffen werde, wenn die Zeit dazu gekommen sei. Daß aber ein Gesetz überhaupt nicht geschaffen werde, sage das Votum nicht.

XV. Aber auch in Österreich sind Regierung und Parlament davon ausgegangen, daß bei der Beschließung des österreichischen Ausgleichsgesetzes und bei der Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Inartikulation eines mit den Ländern der ungarischen Krone bereits definitiv abgeschlossenen Übereinkommens, d. h. die Schaffung der gesetzlichen Imperative, in Frage stehe, welche zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich waren.

Dieser Gedanke ist bereits in der Kh. Thronrede ausgesprochen, findet aber auch in dem Texte der von der Regierung im Reichsrat (17. Juni 1867) eingebrachten Vorlagen selbst seinen Ausdruck. Denn in diesen Vorlagen wird ausdrücklich auf die „Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone“ Bezug genommen und erklärt, daß die Vorlagen die Schaffung jener Gesetze bezwecken, welche infolge dieser Vereinbarung notwendig geworden sind. So heißt es in der Einleitung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861, folgendermaßen: „Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich jene Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, welche infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone in betreff der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten notwendig sind, festzusetzen und zu verordnen“. Der Gesetzentwurf führt sohin die zu ändernden §§ 1, 3, 4—6, 10, 11, 14 und 19 und ihre neue Fassung an und spricht in § 10, welcher im Grundgesetze die Umschreibung des Wirkungskreises des

„gesamten Reichsrates“ enthielt, Nachstehendes aus: „Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle im Diplome vom 20. Oktober 1860 bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoweit sie nicht ausschließlich in den Wirkungskreis jener Vertretungskörper gehören, welche infolge der Vereinbarung mit den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone die diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten zu behandeln haben.“

Der Gesetzentwurf geht also durchaus davon aus, daß im Verhältnisse zu Ungarn die getroffene Vereinbarung verbindliche Rechtskraft besitze, daß in ihr der verpflichtende Rechtstitel für die Abschaffung des „gesamten Reichsrates“, für die Einführung der „gemeinsamen Angelegenheiten“ und der besonderen Art ihrer Behandlung, kurz, für die Begründung des Dualismus liege und daß die Gesetzgebung vor die Aufgabe gestellt sei, diese Vereinbarung durch die Beschließung der erforderlichen gesetzlichen Imperative auch innerstaatlich zur gesetzlichen Anerkennung und Durchführung zu bringen. Zu diesem Behufe war dem Gesetzentwurfe als Beilage auch der vom ungarischen Reichstage beschlossene und mittlerweile von Seiner Majestät bereits (12. Juni 1868) sanktionierte Gesetzartikel XII angeschlossen.

Gleichzeitig brachte die Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die Delegationen im allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrates ein, wodurch die mit Ungarn getroffene Vereinbarung, betreffend das Institut der Delegationen, gesetzlich inartikuliert werden sollte.

Gingegen hat die Regierung die Einbringung eines die Inartikulierung der Vereinbarung über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten bezweckenden Gesetzes jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem durch die einzuleitenden Verhandlungen auch über die finanziellen und volkswirtschaftlichen Beziehungen, „die wichtigste Seite des Ausgleiches“, eine Einigung erzielt sein würde (vgl. oben S. 37).

Die Regierung hat also bei der Einbringung der angeführten Vorlagen daran festgehalten, daß bezüglich der Regelung der gemeinsamen Verhältnisse zwischen den beiden Ländergebieten ein im Verhältnisse zu einander verbindliches „definitives“ Abkommen vorliege, daß es sich nur darum handle, dieses Abkommen auch für den innerstaatlichen Bereich zur formellen gesetzlichen Anerkennung zu bringen und daß für den Reichsrat nur jenes Maß der Entschließungsfreiheit erübrige, welches gegenüber einem bereits definitiv abgeschlossenen Vertrage möglich sei.

Aber auch die beiden Häuser des Reichsrates sind bei der Verhandlung der Gesetzentwürfe von den gleichen Gesichtspunkten ausgegangen. Auch der Reichsrat war der Überzeugung, daß die Beschließung des österreichischen Ausgleichsgesetzes und die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur der gesetzlichen Inartikulierung eines mit den Ländern der ungarischen Krone „unwiderruflich“ abgeschlossenen Übereinkommens dienen und daß eine Abänderung oder gänzliche Verwerfung der getroffenen Vereinbarung nicht mehr in Betracht kommen könne.

Diese Sachlage haben die beiden Häuser des Reichsrates schon in den auf die Thronrede unterbreiteten Adressen (5. Juni 1867) anerkannt. In diesen, sowie in den darüber durchgeführten Debatten (3.—5. Juni) kommt die einmütige Anschauung zur Geltung, daß die Ablehnung der gesetzlichen Inartikulierung des Abkommens mit Ungarn über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung außer dem Bereiche der praktischen Möglichkeit liege und daß es nur noch gelte, bei den in Gemäßheit dieses Abkommens einzuleitenden Verhandlungen wegen Regelung der noch offenen finanziellen und wirtschaftlichen Fragen die Interessen der diesseitigen Länder zu sichern.

In der Adresse des Abgeordnetenhauses wird es lebhaft beklagt, daß infolge der Sistierung des Februarpatentes die verfassungsmäßige Vertretung der nichtungarischen Länder nicht früher in die Lage kommen konnte, ihre Anschauungen in betreff der Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten geltend zu machen. „Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem Eure Majestät der legalen Vertretung des Königreiches Ungarn durch die Wiederherstellung der Verfassung entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hochwichtigen Frage und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung bereitwillig zu unterstützen . . .“

Abgeordneter Svetec (Sitzung vom 3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 35) führte aus, die Regierung habe „eigenmächtig mit Ungarn eine Vereinbarung getroffen“ und sie trete nun mit einer vollendeten Tatsache vor den Reichsrat, die er ohne weiteres akzeptieren müsse. Im September-Manifeste sei in Aussicht gestellt worden, die „Vereinbarung mit Ungarn“ würde, bevor sie endgültig abgeschlossen sei, dem Reichsrate vorgelegt werden. Die seither ins Amt berufene Regierung habe jedoch die vorherige Vernehmung der legalen Vertreter der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder nicht für nötig erachtet und mit Ungarn eine „Vereinbarung“ getroffen, die, wie das 67er Elaborat zeige, weder die Reichseinheit wahre noch den materiellen Interessen der österreichischen Länder Rechnung trage.

Abgeordneter v. Kremer (3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 40), der das 67er Elaborat eingehend analysierte, erklärte, daß von einer gesetzlichen Annahme des Ausgleichselaborates, „ich möchte sagen von einer Inartikulierung desselben in unsere Gesetze“, keine Rede sein könne, bevor nicht die gegenseitigen Ansprüche finanzieller und volkswirtschaftlicher Natur beider Reichshälften zur Befriedigung aller geordnet seien.

Abgeordneter v. Plener (3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 54) beklagte es, daß die Sistierung der Verfassung den österreichischen Ländern die Möglichkeit benommen habe, ihre Anschauungen über den Ausgleich zu rechter Zeit und an gehörigem Orte zum legalen Ausdruck zu bringen, was den Ausgleich nur befördert und beschleunigt hätte, während das Bringen fertiger Tatsachen von der einen Seite und die Einholung nachträglicher Zustimmung auf der anderen Seite die Schwierigkeiten der Lage nur vermehre und das Zustandekommen des Ausgleiches verzögere.

Abgeordneter Sturm (4. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 62) sagte: „Wenn auch das Übereinkommen zwischen Ungarn und der Regierung getroffen ist, so ist das Übereinkommen zwischen uns und Ungarn erst zu treffen.“ Selbst wenn man die Selbstverleugnung soweit treiben wollte, den Umfang und die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht anzutasten, so müsse doch bezüglich der volkswirtschaftlichen und finanziellen Auseinandersetzung noch viel neues geschaffen werden.

Abgeordneter Mende (4. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 69) erklärte in seinem und im Namen der Majorität, daß er „die vorliegende bekannte Vereinbarung mit Ungarn als eine taugliche Basis des Ausgleiches“ erkenne. Eine „Vereinbarung“ von Volk zu Volk, auf dem Wege des Rechtes und durch die Mittel des Rechtes, habe er seit Jahren gewünscht, und wäre die „Vereinbarung“ auf diesem Wege zustande gekommen, so hätte er eine solche „Vereinbarung“ mit noch größerer Freude begrüßt. Ungarn reiche die Bruderhand zum Schutz- und Trugbündnis für die Freiheit. „In dem Bunde mit Ungarn, in der solidarischen Verknüpfung unserer Verfassung mit den altbewährten freiheitlichen Institutionen Ungarns erblicke ich die sichere Bürgschaft für die freiheitliche Existenz hüben und drüben“. (Beifall rechts.)

Ministerpräsident Frh. v. Beust (4. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 81) gibt Aufklärungen über die mit Ungarn geführten Verhandlungen und sagt: „Es mögen manche Details in diesen Verhandlungen wesentliche Lücken zeigen und gerechten Anfechtungen unterliegen; ich hatte, was die Details betrifft, damals diese Verhandlungen nicht in erster, sondern in zweiter Linie zu leiten. Ich lehne deshalb durchaus keine Verantwortung von mir ab, aber ich bewahre aus dieser Zeit die Anschauung und Überzeugung, daß eine sprödere Haltung von unserer Seite bessere Erfolge nicht erzielt, sondern den Abbruch zur Folge gehabt haben würde. Nach diesem Abbruche aber, meine Herren, hätte unvermeidlich ein Zustand eintreten müssen, zu dessen Aufrechterhaltung es noch anderer Mittel bedurft hätte als Verfügungen der Zentralregierung und Beschlüsse der Reichsvertretung, wenn diese einberufen worden wäre.“

Beust berief sich, um „die Vorteile des getroffenen Ausgleiches“ darzutun, auch darauf, daß Österreich in dem, „bald nachdem das Abkommen mit Ungarn getroffen war“, ausgebrochenen Luxemburger Konflikte gewiß nicht den Erfolg erreicht hätte, wenn es noch immer an einer brennenden, inneren Frage gelitten hätte, wie es noch vor wenigen Monaten die ungarische gewesen sei.

In gleicher Weise erklärte das Herrenhaus in seiner Adresse, es sei bei der Mitwirkung an der Ordnung der staatsrechtlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone der vollen Freiheit seines Ausgangspunktes eine nicht zu umgehende Begrenzung in der Tatsache gezogen, „daß laut der Kh. Thronrede mit dem Königreiche Ungarn ein Abkommen bereits getroffen ist“.

Ob schon das Herrenhaus die schweren Besorgnisse, welche die staatsrechtliche Zweiteilung erwecke, nicht verschweigen dürfe, so könne es doch das Gewicht von Ereignissen und Tatsachen, welche aber außer seiner Verantwortlichkeit lägen, nicht verkennen. Es könne sich demnach der an den Reichsrat herantretenden Obliegenheit nicht entziehen, auch seinerseits zu dem „von Seiner Majestät angebahnten Ausgleiche mitzuwirken“.

Hasner (Sitzung vom 3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 12) befaßt sich mit der rechtlichen und politischen Seite des Ausgleiches. In rechtlicher Beziehung müsse man sich zunächst darüber klar sein, daß es sich hierbei „um den Abschluß einer Vereinbarung“ handle. Hasner bespricht die Bedenken, die in der Richtung erhoben werden könnten, „ob denn der Paziszent, mit welchem wir die Vereinbarung abschließen sollen, auch wohl existiert“, und verweist auf die Zweifel, welche über die Perfektion des siebenbürgischen Unionsartikels vom Jahre 1848 erhoben werden.

Die hauptsächlichste Frage sei aber die, wie es sich mit denjenigen „Abmachungen“ verhalte, denen gegenüber der Reichsrat in Aktion treten solle. An seiner Kompetenz könne wohl nicht gezweifelt werden. Allein von der anderen Seite werde gefordert, daß dasjenige, was in dem 67er Elaborate als ein Ausfluß der pragmatischen Sanktion und der 48er Gesetze hingestellt werde, bedingungslos angenommen werde. In dieser Beziehung müsse sich jedoch der Reichsrat die volle Freiheit der Zustimmung wahren.

Hasner geht in eine Analyse des 67er Elaborates ein und kommt zu dem Schlusse, daß das in dieser „Proposition“ enthaltene Maß von Einheit gleich Null sei. Allein, wenn das Herrenhaus Tatsachen gegenüberstehe, „denen gegenüber eine Ablehnung zwar immer noch formell berechtigt, aber unpraktisch und mit den Gefühlen seiner Loyalität unvereinbar sein sollte, dann mag ihm nichts erübrigen, als dem alten Osterreich einen traurigen Scheideblick nachzuwerfen und dem neuen ebenso Pflichttreue zu bewahren, wie es sie bisher gewahrt hat“.

Frh. v. Hock (3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 15) fragt, wer es wagen würde, jetzt in der letzten Stunde, wo das „Abkommen mit Ungarn“ im ungarischen Landtage durchgebracht sei und nur auf die Ab. Sanktion warte, Seiner Majestät zu raten, jenem „Abkommen“ die Ab. Zustimmung solange vorzuenthalten, als es nicht im Sinne der Forderungen des Reichsrates abgeändert sei.

Kardinal Rauscher (3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 17) führte aus, der Reichsrat sei berufen worden, bei den Verhandlungen, welche eine tief eingreifende Umgestaltung des Kaiserreiches zum Gegenstande hätten, mitzuwirken. Allein er finde sich „der Tatsache eines schon getroffenen Abkommens“ gegenüber. Wenn der Reichsrat diesem „Abkommen“ die Zustimmung versagte, so könnten auch die Verhandlungen über die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirtschaftlichen Beziehungen nicht in Angriff genommen werden.

Arndts (3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 20) erklärte, demjenigen, was Hasner über die Berechtigung, ja die Existenz des Paziszenten jenseits der Leitha gesagt habe, könne als Pendant entgegen gesetzt werden, daß es auch zweifelhaft sei, ob im Hinblick auf die Bestimmungen der Februarverfassung der berechtigte Paziszent diesseits der Leitha bestünde. Man könne jedoch nicht bloß von formal-rechtlichen Gesichtspunkten ausgehen. Vom Standpunkte der praktischen Politik könne man nichts anderes tun, als den bereits eingetretenen Tatsachen Rechnung tragen und dem Rufe des Monarchen folgen, der dahin gehe, daß der Reichsrat den Ausgleich mit Ungarn gutheiße.

Frh. v. Lichtenfels (Sitzung vom 3. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 23) erklärte es für notwendig, daß, solange der Reichsrat über den „Ausgleichsvorschlag“ berate, nichts geschehe, was die Geltendmachung seines ihm ausdrücklich zugesicherten gleichgewichtigen Ausspruches vereiteln würde. Insbesondere müßte die Sanktionierung des vom ungarischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten unterbleiben, insolange der Reichsrat seine Beratungen nicht beendet habe.

Graf Leo Thun (5. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 33) führte aus: Was die Gemüther am meisten beschäftige, sei der Gedanke an die materiellen Gefahren, die aus dem „Abkommen mit dem Königreiche Ungarn“ für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder erwachsen können. Das 67er Elaborat beschäftige sich vorwiegend mit formellen Fragen, während es die Regelung der schwerwiegenden materiellen Interessen der Zukunft vorbehalte. Es sei daher nur natürlich, daß niemand, von dem die Zustimmung zu dem Elaborate verlangt werde, diese Zustimmung geben könne, ehe nicht eine entsprechende Erledigung der materiellen Angelegenheiten verbürgt sei.

Eine freie Mitwirkung an dem Ausgleich sei nur durch freie Zustimmung möglich. Die Zustimmung könne eine klare, vorhergehende, eine ausdrückliche, eine in feierlichen Paktten liegende sein, sie brauche es aber nicht zu sein. Denn sie könne auch eine stillschweigende, eine nachträgliche, eine tatsächliche sein. Allein die freie Zustimmung sei notwendig, denn eine gezwungene Betätigung wäre eine *contradictio in adjecto*.

Ministerpräsident Frh. v. Beust (5. Juni 1867, stenographisches Protokoll S. 54) schilderte, wie sich die Lage herausgebildet habe, in der nur die Alternative gegeben gewesen sei: „Abschluß der Verhandlungen oder Abbruch, aber ein Abbruch ohne Aussicht auf Wiederaufnahme.“ Er führte aus, daß die Bestimmungen des 67er Elaborates auch nicht anders ausgefallen wären, wenn sich der ungarische Landtag nicht der Regierung allein, sondern an ihrer Seite auch dem Reichsrate gegenüber gesehen hätte.

Von den gleichen Auffassungen wie in den Adreßdebatten ist aber der Reichsrat auch bei der Beratung der behufs Inartikulierung des Ausgleichsabkommens von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe ausgegangen.

Der Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines „Gesetzes in betreff der allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung“ (Nr. XXXVII A. G. ex 1867) befaßt sich des näheren mit der Frage, ob die im mittlerweile sanktionierten ungarischen Gesetzartikel enthaltenen Bestimmungen über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten einfach anzunehmen, oder ob und welche Modifikation etwa zu verlangen wäre. Der Verfassungsausschuß habe jedoch nicht verkennen können, daß bei der gegenwärtigen Sachlage von jeder Modifikation abgesehen werden müsse, weil „die fraglichen Bestimmungen seinerzeit zwischen der Reichsregierung und Ungarn vereinbart“ und für Ungarn bereits gesetzlich inartikuliert worden seien. So sehr es daher auch beklagt werden müsse, daß es der Vertretung der diesseitigen Reichshälfte nicht gestattet war, ihre Anschauung in der Angelegenheit zu einer Zeit geltend zu machen, da dies mit Aussicht auf Erfolg hätte geschehen müssen, so erübrige doch angesichts der gewordenen Verhältnisse dem Reichsrate nichts, „als sich den Tatsachen fügend die Zwangslage, in der er sich befindet, zu konstatieren und die Verantwortlichkeit in betreff der fraglichen Bestimmungen jenen zu überlassen, welche sie entworfen und vereinbart haben“.

Der Ausschuß habe sich daher in dem von ihm verfaßten Gesetzentwurfe sachlich genau an die Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels XII gehalten und habe nur, was die Form betrifft, von der an vielen Stellen historische Anführungen und Motive enthaltenden Fassung des ungarischen Gesetzes abweichen zu sollen geglaubt.

Was ferner die im ungarischen Gesetze vorgeschlagene Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Delegationen anbelange, so habe der Ausschuß nicht verkannt, daß dieselbe keineswegs als eine zweckmäßige angesehen werden könne, ja daß sich gegen dieselbe sehr ernste Bedenken geltend machen. Trotzdem habe der Ausschuß geglaubt, „aus denselben Gründen, welche ihn bestimmten, Einem hohen Hause die Annahme der Bestimmungen über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten zu empfehlen, gleichfalls auch auf die Annahme der Bestimmungen über die Delegationen in der Erwartung antragen zu sollen, daß die Länder der ungarischen Krone in Anerkennung des Umstandes, daß die diesseitigen Länder in dieser Angelegenheit allen ihren Anträgen unbedingt zugestimmt haben, im Falle als sich durch die Erfahrungen die Unzweckmäßigkeit des von ihnen vorgeschlagenen Delegationsystems herausstellen sollte, keinen Anstand nehmen werden, in eine gemeinsam zu vereinbarende Modifikation der Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu willigen“.

Der Ausschußbericht erklärt ferner, daß der von ihm verfaßte Gesetzentwurf — abgesehen von den Fragen, welche, wie die Zusammensetzung der diesseitigen Delegation und die Art der Wahl ihrer Mitglieder, nicht in unmittelbarer Beziehung zum ungarischen Gesetze stünden — „durchgehends in allen wesentlichen Bestimmungen mit dem ungarischen Gesetze übereinstimmend sei“; nur in einem Punkte, nämlich in jenem,

welcher beim Nichtzustandekommen einer Quotenvereinbarung die Entscheidung Seiner Majestät vorbehalte, habe der Ausschuss eine Ergänzung in dem Sinne beantragt, daß die kaiserliche Entscheidung immer nur auf die Dauer eines Jahres Gültigkeit haben soll.

Auf den gleichen Erwägungen beruht der Bericht der vereinigten politischen und juridischen Kommission des Herrenhauses (Nr. 196/S. S. ex 1867). Auch diese Kommission habe sich, wie der Bericht erklärt, keinen Augenblick verhehlen können, wie sehr der vom Verfassungsausschusse ausgearbeitete und vom Abgeordnetenhause angenommene Gesetzentwurf sowohl hinsichtlich der beiden Reichsteilen gemeinsamen Angelegenheiten als auch hinsichtlich der Behandlung derselben hinter demjenigen zurückbleibe, was ihr für die freiheitliche Entwicklung und Machtstellung Österreichs wünschenswert erscheine. Wenn sie dessen ungeachtet dem Herrenhause den Antrag unterbreite, dem hochwichtigen, einen neuen Schritt in der Entwicklung des Gesamt Vaterlandes inaugurierenden Gesetze die Zustimmung nicht zu versagen, so tue sie dies in der Überzeugung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen eine „der Einheit des Reiches günstigere Vereinbarung“ nicht zu erreichen sei.

Auch die beiden Ausschussberichte über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, stellen übereinstimmend fest, daß dieses Gesetz die Bestimmung habe, den „durch die Vereinbarung mit Ungarn eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen“.

Demgemäß wird in § 11, Abs. 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 RGVl.), welches kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung zugleich mit dem „in Ergänzung dieses Grundgesetzes“ erlassenen Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten (vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 RGVl.) in Wirksamkeit zu treten hatte, ausdrücklich erklärt, daß sich der Wirkungskreis des Reichsrates auf alle Angelegenheiten erstreckt, welche für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gemeinschaftlich sind, „insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden“. Desgleichen wird in § 11, lit. o, bestimmt, daß zum Wirkungskreis des Reichsrates auch die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der „durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten“ gehöre. Hier ist also ebenso wie im ungarischen Gesetzartikel ausdrücklich ausgesprochen, daß der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn auf einer bilateralen Vereinbarung beruht.

XVI. Die Tatsache, daß der Ausgleich eine zweiseitige Vereinbarung ist, ist aber auch in dem ungarischen Gesetzartikel XII selbst ausdrücklich anerkannt: in § 18 und in der Schlußklausel.

In § 18 wird gesagt: Wenn über die Frage, welche Angelegenheiten als gemeinsame anzusehen sind, „im Einverständnisse beider Teile die Vereinbarung zustandekommt,“ so muß durch ein gegenseitiges Ab-

kommen auch das Verhältnis bestimmt werden, nach welchem die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder Seiner Majestät die Kosten und Lasten der gemeinsamen Angelegenheiten tragen werden. Das Gesetz erklärt also ausdrücklich, daß die Vereinbarung über den Inhalt und Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten eine Voraussetzung für die beiderseitige Beitragsleistung zu den Kosten und Lasten der gemeinsamen Angelegenheiten bilde.

Zwar erklärte anlässlich der Verhandlung über die Inartikulierung des ersten Quotenabkommens (oben S. 145) der Berichterstatter Csengery, auf welchen sich später auch Szilágyi berief, daß unter dem „Einverständnisse beider Teile (mindkét fél egyetértése)“ nur das Einverständnis der zwei Faktoren der ungarischen Gesetzgebung, d. i. des Reichstages und des ungarischen Königs, zu verstehen sei. Allein dieser Auffassung, welche Csengery wohl nur ins Feld führte, um den Vertagungsantrag der Minorität abzuwehren, widerspricht schon eine prinzipielle Erklärung, welche Csengery selbst in der 67er Kommission abgegeben hat. Als in der Kommission der § 8 in Beratung stand, in welchem der in dem Gesetze so häufig gebrauchte Ausdruck „beide Teile (mindkét fél)“ zum erstenmal vorkommt, erklärte Csengery, der in Gemeinschaft mit Deák das Elaborat redigiert hatte, daß dieser Ausdruck seine Erklärung in § 28 finde, wo es heiße: „daß einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen und andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen wie zwei besondere und vollständig gleichberechtigte Teile“.

Tatsächlich ist der Ausdruck „beide Teile“ an allen Stellen, an welchen er im Gesetze vorkommt (§§ 8, 18, 20, 23, 28, 29, 35, 52, 61, 63, 65, 66) ausnahmslos in diesem Sinne gebraucht. Überall erscheint er als eine Abkürzung für die Bezeichnung: die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder Seiner Majestät (Titel, Pr. Abf. 1, 2, 5, §§ 1, 4, 5, 7, 13, 19, 27, 29, 32, 38, 54, 55, 56, 58, 59). Und überall, wo das Gesetz von Vereinbarungen spricht, erscheinen als die Kontrahenten die Länder der ungarischen Krone auf der einen und die übrigen Länder Seiner Majestät auf der anderen Seite.

Wenn ferner Csengery die erwähnte Auffassung damit begründete, daß das Gesetz bei allen Angelegenheiten, welche im gemeinsamen Einverständnisse der beiden Ländergebiete zu „erledigen“ seien, ausdrücklich auch den Modus für die Erzielung dieses Einverständnisses vorschreibe, hinsichtlich der Auslegung der gemeinsamen Angelegenheiten aber einen solchen Modus nicht angebe, so liegt hierin eine Verwechslung der Vereinbarung des Ausgleiches, der die Rechtsgrundlage für die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten bilden soll, mit jenen periodisch wiederkehrenden Vereinbarungen, welche erst in der Zukunft und in Gemäßheit des vereinbarten Ausgleiches zu treffen sind. Csengery's Argumentation würde auf die Forderung hinauslaufen, daß für eine Vereinbarung vorher noch eine besondere Vereinbarung über den Modus getroffen werden müßte, nach welchem jene Vereinbarung erzielt werden soll.

Übrigens steht die Auffassung, wonach die Entscheidung der Frage

nach dem Inhalt und Umfange der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Angelegenheiten nur Sache der Unterhandlung zwischen dem ungarischen Reichstage und dem ungarischen Könige wäre, mit der ganzen Entstehungsgeschichte des Ausgleiches und mit allen Erklärungen in Widerspruch, welche von Majoritäts- und Minoritätsrednern und von Mitgliedern der Regierung über den Charakter des Elaborates als eines den übrigen Ländern angebotenen Bündnis- und Vertragssentwurfes abgegeben worden sind.

In der Plenarberatung des Elaborates ist der Justizminister Horvát mit Entschiedenheit dem Irrtum entgegengetreten, als ob die pragmatische Sanktion ein Vertrag wäre, welchen die ungarische Nation bloß mit ihrem Könige geschlossen hätte, und er hat mit großer Klarheit den Standpunkt dargelegt (oben S. 149), daß die pragmatische Sanktion ein zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät geschlossener Vertrag sei. Wenn aber dem so ist, so kann, sofern das Prinzip der Parität gilt, auch die Interpretation dieses Vertrages — und darum handelt es sich im § 18 — nur im Einverständnisse eben dieser beiden Kontrahenten erfolgen. Aus dieser Sachlage heraus ist der § 18 entstanden, in dieser Weise wurde er in den Verhandlungen des Elaborates beurteilt, und daher sind unter den „zwei Teilen“ des § 18 die Länder der ungarischen Krone einerseits und die übrigen Länder Seiner Majestät andererseits zu verstehen.

Dies hat auch Deák in der Verhandlung über die Entsendung der Quotendeputation (oben S. 144) anerkannt, indem er es als unzweifelhaft erklärte, daß im Hinblick auf die §§ 18, 19 und 20 eine Vereinbarung über die Quote erst dann erfolgen könne, wenn auch die Transleithanier die hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten ausgesprochenen Prinzipien angenommen haben. Die natürliche Ordnung der Dinge, sagte Deák, würde es mit sich bringen, daß Ungarn mit der Entsendung der Deputation zwarte, bis diese Annahme erfolgt und hierüber dem ungarischen Reichstage die offizielle Verständigung zugekommen sei¹⁾.

Das in § 18 vorgesehene Übereinkommen war zur Zeit der Entsendung der Quotendeputationen bereits perfekt abgeschlossen. Ausständig war nur noch die formelle gesetzliche Inartikulierung durch den Reichsrat. Da aber dem Reichsrate die Tatsache des definitiven Abschlusses des Übereinkommens durch die in den Landtagen abgegebene Regierungserklärung, durch die Thronrede und die eingebrachten Inartikulierungsvorlagen bekannt war und der Reichsrat diese Tatsache akzeptiert hatte, stand praktisch genommen der Einleitung von Quotenverhandlungen nichts entgegen, wie denn auch Deák die Ansicht vertrat, daß es sich bei der Frage, ob mit der Deputationswahl bis zum Einlangen der Verständigung über die Genehmigung des Abkommens durch den Reichsrat zugewartet oder aber die Deputation sofort entsendet werden solle, nur

¹⁾ Diese Verständigung erfolgte mit dem Kh. Reskripte vom 27. Dezember 1867 (vgl. S. 296, Note 1 in fine).

um eine Zweckmäßigkeitserwägung, d. h. um das Risiko handle, daß der Reichsrat das Abkommen überhaupt verwerfen könnte. Der Reichstag konnte aber dieses Risiko um so leichter übernehmen, als sich die beiden Häuser des Reichsrates bereits durch eine Reihe von Akten und insbesondere auch durch die Beschließung des „die prinzipielle Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen“ aussprechenden Gesetzes vom 16. Juli 1867 tatsächlich rückhaltslos auf den Boden der durch den Gesetzartikel XII inartikulierten Rechtslage gestellt hatten (vgl. oben S. 35 ff.).

Wenn daher die von der Opposition gemachte Einwendung (oben S. 144), man könne über die Quote erst verhandeln, wenn das in § 18 vorgesehene Übereinkommen auch der Reichsrat ratifiziert habe, nur eine formelle Bedeutung hatte, so zeigt sie doch klar, daß ebenso wie die Majorität auch die Minorität des Reichstages der Auffassung war, daß es sich in § 18 nicht um ein Übereinkommen zwischen dem Reichstag und dem ungarischen König, sondern um ein Übereinkommen zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät handelt.

XVII. Der Vertragscharakter des Ausgleiches ist aber auch in den beiden Absätzen der Schlußklausel des Gesetzartikels XII ausdrücklich anerkannt.

In Anm. 4 (S. 249 ff.) ist bereits auf die formalen Momente hingewiesen worden, welche vom rein textlichen Standpunkte dartun, daß in der Schlußklausel die Inartikulierung eines Übereinkommens ausgesprochen ist. In den vorstehenden Ausführungen ist aber nunmehr auch der Beweis erbracht, daß der Ausgleich auch materiell durch eine bilaterale Vereinbarung zustande gekommen ist, so daß die Schlußklausel nichts anderes als die formelle Anerkennung dieser Tatsache enthält. Hierbei kommt noch das wichtige Moment in Betracht, daß Ungarn selbst ein Interesse daran hatte, den Vertragscharakter des Ausgleiches im Gesetze selbst zur ausdrücklichen Anerkennung zu bringen.

Ein wesentliches Motiv für den Abschluß des Ausgleiches bildete auf ungarischer Seite auch das Bestreben, neben der Regelung der gemeinsamen Verhältnisse auch die Wiederherstellung der Verfassung und die dauernde Erhaltung des Konstitutionalismus in Ungarn sicherzustellen. Dieser Grundgedanke bildet geradezu einen der Ausgangspunkte der ganzen Ausgleichsaktion. Er ist in dem Gesetze selbst anerkannt und erscheint auch in den Verhandlungen immer wieder betont. Ebenso häufig kehrt aber in den Verhandlungen auch die Anschauung wieder, daß gerade in der vertragsmäßigen Regelung der gemeinsamen Verhältnisse und ihrer konstitutionellen Behandlung eine Gewähr gegen absolutistische Rückfälle gelegen sei und daß Ungarn kraft des geschlossenen Bündnisses in den übrigen Ländern einen Bundesgenossen in der Verteidigung seiner konstitutionellen Freiheit gegen allfällige Angriffe seitens der absoluten Gewalt gewinnen würde.

Bei dem schweren Kampfe, welchen damals Ungarn um die Wiederherstellung der Verfassung führte, hatte dieses Moment zweifelsohne eine große Bedeutung und erklärt, warum Ungarn selbst auf eine vertrags-

mäßige Fundierung des Ausgleiches Wert legte. Seither mag Ungarn eine solche Garantie vielleicht für entbehrlich erachten, allein hiedurch erscheinen die Umstände der Bedeutung, welche ihnen beim Abschlusse des Ausgleiches zukam, nicht entkleidet.

XVIII. Nach alldem ist es nicht zu verwundern, wenn die Vertragsnatur des Ausgleiches in den Debatten, welche in den Jahren 1891 und 1893 im Abgeordnetenhaufe des Reichstages geführt wurden, auch von der ungarischen Regierung ausdrücklich anerkannt wurde (vgl. oben S. 146 ff.). Ja selbst die Opposition (Hódossy) erklärte, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der Schlußklausel das Ausgleichsgesetz, wenigstens rücksichtlich der Bestimmungen über den Behandlungsmodus, den Charakter eines internationalen Vertrages habe.

Allerdings gelangte Hódossy zu einer mit dieser Auffassung schwer zu vereinbarenden Schlußfolgerung. Er meinte, daß zwar eine materielle Abänderung, d. h. eine Umgestaltung dieser Bestimmungen, nur mit Zustimmung und unter Mitwirkung Oesterreichs durchgeführt werden könnte; wenn aber Ungarn diese Bestimmungen überhaupt außer Kraft setzen oder aufheben wollte, so könne es dies nicht nur rechtlich, sondern auch mit voller Wirksamkeit jederzeit selbständig und einseitig tun.

Zwischen dieser Schlußfolgerung und ihrer Voraussetzung besteht ein kaum lösbarer Widerspruch. Wenn die Bestimmungen über die Modalitäten des gegenseitigen Verkehrs Vertragscharakter haben und wenn es eine Folge dieses Vertragscharakters ist, daß eine Abänderung dieser Bestimmungen nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen kann, so muß dies auch bezüglich der gänzlichen Aufhebung gelten. Denn anderenfalls würde die Wirkung des Vertrages nur darin bestehen, daß man nicht zu einem neuen Vertrage gezwungen werden kann.

Ubrigens ist die Scheidung zwischen den Bestimmungen, welche die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten, und denjenigen, welche die Art ihrer Behandlung regeln, für die Frage der Vereinbarungsnatur des Ausgleiches irrelevant. Erstens ist, wie ausgeführt wurde, der Vertragscharakter der Bestimmungen über den Inhalt und Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten im § 18 ausdrücklich anerkannt; dann bezieht sich aber der für die Frage entscheidende erste Absatz der Schlußklausel auf die Gesamtheit der Bestimmungen des Gesetzartikels XII. Und auf diesem Absatze liegt gleichsam das Schwergewicht der Schlußklausel, nicht aber auf dem Abs. 2, welcher nur eine Sonderanordnung bezüglich des Wirksamkeitsbeginnes eines Teiles jener Bestimmungen enthält. Während die Vereinbarung über die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten keine besonderen Durchführungsmaßnahmen erheischte, die Vereinbarung schon in dem Augenblick in Kraft treten konnte, da der Konsens hergestellt und gesetzlich inartikuliert war, konnte natürlich jener Teil der Vereinbarung, welcher eine neue Behandlungsart durch Delegationen zum Gegenstande hatte, „tatsächlich“ erst dann „ins Leben treten“, wenn auch die übrigen Länder „auf verfassungsmäßigem Wege“ dieser Behandlungsart „beigetreten sind“ und sich zur Entsendung von Delegationen bereit erklärt haben.

XIX. In der Günsferdebatte erörterte der Justizminister Szilágyi die Modalitäten (vgl. oben S. 154), unter welchen eine Abänderung des Ausgleiches erfolgen könnte, und erklärte, falls hierbei der Vertragsweg gewählt würde, so bestünde dieser darin, daß entweder von den beiden Parlamenten Deputationen zur Ausarbeitung eines übereinstimmenden Vorschlages entsendet oder aber daß mit der Ausarbeitung eines Vorschlages die Regierungen betraut werden und daß über diesen Vorschlag jede der beiden Gesetzgebungen für sich in bindender Weise beschliesse. Genau das gleiche ist im Jahre 1867 geschehen. Die beiden Regierungen haben sich auf das von der 67er Kommission ausgearbeitete Elaborat geeinigt und sohin die auf Grund desselben ausgearbeiteten Gesetzentwürfe in den beiden Parlamenten eingebracht.

Die Inartikulierung des zwischen den Regierungen mit Zustimmung des gemeinsamen Monarchen abgeschlossenen Ausgleichsabkommens ist in derselben Weise erfolgt, wie in der Regel zwischen Osterreich und Ungarn getroffene Abmachungen inartikuliert werden und wie bisher z. B. alle Quotenabkommen, an deren Vertragsnatur wohl nicht gezweifelt werden kann, in Ungarn inartikuliert worden sind (Gesetzartikel XIV: 1867; XIX: 1878; XXIII: 1887; LVI: 1907), nämlich dadurch, daß nicht eine förmliche, mit Unterschrift und Siegel versehene Vertragsurkunde in das Gesetz aufgenommen, sondern nur die zur Anerkennung und Durchführung notwendigen gesetzlichen Imperative ausgesprochen wurden.

XX. Dem Ausgleich kommt so gewiß Vertragscharakter zu, daß, als die Minorität Kautelen gegen eine ewige Dauer des Vertrages forderte, die Majorität (Szentkirályi, Horváth) nicht etwa den Vertragscharakter in Abrede stellte, sondern erwiderte, man solle den Verträgen und einzelnen Institutionen keine größere Bedeutung beimessen, als sie tatsächlich verdienen, daß es ewige Verträge und ewige Gesetze nicht gebe, daß stärker als für ewig abgeschlossene Verträge die Macht der Verhältnisse sei, welche sie nach den Bedürfnissen der Zeit modifiziere.

Hierin liegt eine treffende Charakterisierung des Ausgleichsvertrages. So gewiß dieser Vertrag nach den Intentionen seiner Schöpfer bestimmt war, eine dauernde Regelung und Präzisierung der aus der pragmatischen Sanktion resultierenden Bündnispflichten zu bilden, so gewiß ist es auch, daß der Vertrag nicht als ein für ewige Zeiten unabänderlicher geschaffen wurde. Denn nicht in der ewigen Dauer liegt sein Vertragscharakter, sondern darin, daß er von Rechts wegen nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert und aufgehoben werden kann. Und wie sich unter dem Drucke der tatsächlichen Machtverhältnisse selbst bei unfündbar und unbefristet abgeschlossenen Verträgen die Kontrahenten stets bereit finden, im gegenseitigen Einverständnisse in eine Revision des Vertrages einzugehen, so ist auch beim Ausgleichsvertrage eine derartige einvernehmliche Abänderung desselben nicht ausgeschlossen. Und nur als ein Ausdruck, als ein Exponent der zu einer Abänderung des Vertrages drängenden Machtverhältnisse könnte, vom Rechtsstandpunkte, ein einseitig beschlossenes Gesetz aufgefaßt werden. Vom Rechtsstandpunkte kann ein einseitiges Gesetz den Vertrag nicht zerstören; der Vertrag bleibt weiterhin aufrecht und ver-

bindlich; wohl aber würde ein vom Monarchen sanktioniertes einseitiges Gesetz einen derartigen Druck auf den anderen Kontrahenten ausüben, daß er sich einer Revision des Vertrages auf die Dauer nicht entziehen könnte. Und dies ist der tiefere Sinn der Ausführungen Szilágyis, wonach ein einseitiges ungarisches Gesetz keinen juristischen, wohl aber den politischen Effekt des „Nüttelns an der Basis“ hätte.

XXI. Aus den gegebenen Darlegungen erhellt, daß der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn im Wege einer bindenden, durch die beiden Ausgleichsgesetze gesetzlich inartikulierten Vereinbarung der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Seiner Majestät zustande gekommen ist, und daß daher vom Rechtsstandpunkte eine einseitige Aufhebung oder Abänderung der Ausgleichsgesetze die vertragsmäßig festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht zu berühren vermag.

Die Behauptung, der Gesetzartikel XII stelle eine ganz selbständige und einseitige Regelung der gemeinsamen Verhältnisse dar, ist — soweit sie über den selbstverständlichen Satz, daß jedes Gesetz eine selbständige und einseitige Schöpfung der gesetzgebenden Gewalt ist, hinausgeht — angesichts der Tatsachen und Umstände, unter welchen sich der Abschluß des Ausgleiches vollzogen hat, angesichts der im Subkomitee, in der 67er Kommission und im Plenum von Vertretern aller Parteien übereinstimmend abgegebenen Erklärungen und angesichts des Inhaltes des Gesetzartikels selbst unhaltbar. Sie widerspricht dem für die Verständigungsaktion unter Zustimmung des ungarischen Reichstages festgelegten Modus procedendi, wonach der Ausgleich im Wege von Verhandlungen über einen ungarischerseits zu erstattenden Vorschlag, durch eine Vereinbarung zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät zustande kommen soll; sie widerspricht der Tatsache, daß an der Feststellung des Vereinbarungsvorschlages die österreichischen Erbländer durch ihre Regierung und ihren Monarchen entscheidend mitgewirkt haben, daß der Vorschlag im Sinne der Forderungen der österreichischen Regierung in wichtigen Punkten abgeändert und in der abgeänderten Fassung in wechselseitig bindender und endgültiger Weise vereinbart wurde; sie widerspricht ferner der Tatsache, daß der Inhalt des Gesetzartikels XII Gegenstand zweimaliger parlamentarischer Verhandlung und Beschlußfassung der beiden Häuser des Reichstages war: einmal und zuvörderst, indem er als ein Abkommensanbot, als eine Vertragsofferte, als ein Bündnisentwurf formuliert und beschlossen wurde, das andere Mal, und nach erfolgter verbindlicher Annahme durch die Regierung des anderen Staates, indem er als ungarisches Staatsgesetz inartikuliert wurde; sie widerspricht aber endlich auch der bei der parlamentarischen Behandlung einmütig vertretenen Anschauung, daß zur Sicherung und Ausgestaltung des durch die pragmatische Sanktion mit den Erbländern geschlossenen Bündnisvertrages in dem Ausgleich ein neuer Vertrag, ein neues Übereinkommen, ein neues Abkommen, ein neuer Staatsvertrag mit den übrigen Ländern Seiner Majestät abgeschlossen werde und daß dieser Vertrag nur im Einvernehmen mit den übrigen Ländern abgeändert werden könne.

Der Gesetzartikel XII ist wohl formell eine selbständige Schöpfung

der ungarischen Legislative; allein materiell ist er zugleich ein Gesetz, an dessen Inhalt die übrigen Länder durch ihre Regierung und ihren Monarchen entscheidend mitgewirkt haben, ein Gesetz, mit dem ein mit der Regierung und dem Landesfürsten dieser Länder unter nachträglicher Genehmigung durch den Reichsrat definitiv abgeschlossenes Abkommen inartikuliert wurde und demzufolge ein Gesetz, das von Rechts wegen nur unbeschadet der durch dieses Abkommen vertragsmäßig festgestellten gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeändert und aufgehoben werden kann.

Nur wenn der Entstehungsprozeß des Ausgleiches, wenn all die zahlreichen im Laufe dieses Prozesses im Reichstage wie im Reichsrate über die Natur des Ausgleiches abgegebenen Erklärungen und wenn die positiven Bestimmungen der beiderseitigen Gesetze selbst bei Seite gelassen werden, kann an dem Vertragscharakter des staatsrechtlichen Ausgleiches zwischen Oesterreich und Ungarn gezweifelt werden.

Mi tehát kegyelmesen meghallgatván és elfogadván említett Híveinknek, az országos főrendeknek és képviselőknek alázatos esedezését, a fenérintett módon Felségünk elé terjesztett törvénycikkeket ezen levelünkbe szóról szóra beiglatni rendeltük, s azokat összesen és egyenkint helyeseknek, kedveseknek és elfogadottnak vallván, hozzájuk királyi megegyezésünket, jóváhagyásunkat adtuk, s azokat királyi hatalmunknál fogva helybenhagytuk,

Nachdem Wir sohin die alleruntertänigste Bitte Unserer erwähnten Getreuen, des Landes Magnaten und Abgeordneten gnädig erhört und angenommen, ordneten Wir an, die auf die obberührte Weise Unserer Majestät unterbreiteten Gesetzartikel¹⁾ in diese Unsere Urkunde Wort für Wort einzuschalten, und, indem Wir dieselben insgesamt und einzeln als richtig, genehm und angenommen bekennen, haben Wir denselben Unsere königliche Zustimmung und Genehmigung gegeben, und dieselben kraft Unserer

¹⁾ Mit diesem Dekret wurden außer dem Gesetzartikel XII noch sechs andere Gesetzartikel (III, VII—XI vom Jahre 1867) sanktioniert. Die in den ungarischen staatsrechtlichen Werken (Nagy, Közjog, S. 14; Ferdinandy, Közjog, S. 72; Kmetz, Közjog, S. 13) übereinstimmend enthaltene Angabe, daß die Gesetze des 1865/67er Reichstages in zwei Partien, d. h. in zwei Dekreten (I—XII und XIII—XVIII) sanktioniert und ebenso in zwei Partien promulgiert worden seien, entspricht nicht den Tatsachen. In Wahrheit wurden die Gesetzartikel III, VII—XII mit Dekret vom 12. Juni 1867 (im Reichstage kundgemacht am 12. Juni), die Gesetzartikel I, II, IV, V, VI während der Vertagung mit Dekret vom 28. Juli 1867 (im Reichstage kundgemacht am 5. und 12. Oktober), der Gesetzartikel XIII mit Dekret vom 18. Oktober 1867 (im Reichstage kundgemacht am 30. Oktober und 11. Dezember) und die Gesetzartikel XIV (Quote), XV (Staatsschuld), XVI (Zoll- und Handelsbündnis), XVII und XVIII mit Dekret vom 27. Dezember 1867 (kundgemacht im Reichstage am 28. Dezember) sanktioniert (Képviselőház Jegyzőkönyve II Nr. 1061,

megerősítettük és szentesítettük, biztosítván Híveinket, az országos főrendeket és képviselőket az iránt, hogy minden, a fen beigetartott törvénycikkelyekben foglaltakat mind Magunk megtartjuk, mind más híveink által is megtartatjuk, miként is azokat jelen levelünk ereje és bizonyossága szerint elfogadjuk, helybenhagyjuk és királyi aláírásunkkal megerősítjük.

Kelt a Mi őszintén kedvelt hívünk tekintetes és nagyságos csikszentkirályi és krasznahorkai gróf Andrassy Gyula magyarországi miniszterelnökünk kezéből, szabad királyi Buda fővárosunkban Szent-Iván hó 12-dik napján, az Úr ezernyolcszáz hatvanhetedik esztendejében, magyar-, cseh-, stb. országai uralkodásunk tizenkilencedik évében.

Ferencz József s. k.
Gróf Andrassy Gyula s. k.
 (P. H.)

königlichen Gewalt bestätigt, bekräftigt und sanktioniert, Unsere Getreuen, des Landes Magnaten und Abgeordnete versichernd, daß Wir alles in den oben eingeschalteten Gesetzartikeln Enthaltene sowohl Selbst beobachten, als auch durch Unsere anderen Getreuen beobachten lassen werden, so wie Wir es kraft und Zeuge Unserer gegenwärtigen Urkunde annehmen, bestätigen und mit Unserer königlichen Unterschrift bekräftigen.

Gegeben aus der Hand Unseres aufrichtig geliebten Getreuen, wohl- und hochgebornen Grafen Julius Andrassy von Czikszentkirály und Krasznahorka, Unseres ungarländischen Ministerpräsidenten, in Unserer freien königlichen Hauptstadt Buda am 12. Juni, in des Herrn eintausendachthundertsiebend- undsechzigsten und Unserer Herrschaft in Ungarn, Böhmen usw. neunzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.
Graf Julius Andrassy m. p.
 (L. S.)

III Nr. 1195, 1260, 1561 u. 1562). Zugleich mit dem die letzterwähnten Gesetze sanktionierenden Dekrete vom 27. Dezember 1867 wurde ferner das bereits S. 41 hervorgehobene besondere Allerhöchste Reskript vom selben Tage erlassen, in welchem Seine Majestät den Reichstag von der vollzogenen Sanktionierung auch des öfterreichischen Ausgleichsgesetzes verständigt. Auch dieses Allerhöchste Reskript wurde am 28. Dezember in den beiden Häusern des Reichstages verlesen und zur Kenntnis genommen.

III.

Das österreichische Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867.

Gesetz vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 146),
betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen
Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Österreich unter und ob
der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien,
Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Syrien und die Stadt Triest mit ihrem
Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich in
Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nach-
stehendes Gesetz zu erlassen:

§ 1.

Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate ver-
tretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen
Krone gemeinsam erklärt:

- a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen
und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie
die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen
Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen
Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist,
den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate
und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;
- b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit
Auszuschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über
die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Ver-
fügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des

Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

- c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§ 2.

Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
5. die Feststellung des Wehrsystems.

§ 3.

Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichsteile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles.

Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§ 4.

Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.

§ 5.

Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte einer¹⁾ der beiden Reichsteile zu führen.

Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§ 6.

Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§ 7.

Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Dritteile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§ 8.

Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Verteilungsmodus die Delegierten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus

¹⁾ So (statt eines) in den Beschlüssen der beiden Häuser des Reichsrates wie im Sanctionsexemplare; wahrscheinlich: einer der beiden Reichshälften.

dem Königreiche Böhmen	10
dem Königreiche Dalmatien	1
dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	7
dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns . . .	3
dem Erzherzogtume Österreich ob der Enns	2
dem Herzogtume Salzburg	1
dem Herzogtume Steiermark	2
dem Herzogtume Kärnthen	1
dem Herzogtume Krain	1
dem Herzogtume Bukowina	1
der Markgrafschaft Mähren	4
dem Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien	1
der gefürsteten Grafschaft Tirol	2
dem Lande Vorarlberg	1
der Markgrafschaft Istrien	1
der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska . . .	1
der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1
	40

§ 9.

In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrates Ersatzmänner der Delegierten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegierten derart verteilt, daß auf Einen bis drei Delegierte je Ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegierte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§ 10.

Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrates alljährlich erneuert.

Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

§ 11.

Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 12.

Die Delegation des Reichsrates wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

§ 13.

Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.

Anderer Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 14.

Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgefordert.

Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§ 15.

Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarversammlung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 16.

Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgefordert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarversammlung beider Delegationen beschloffen wird.

§ 17.

Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen

Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich Viele abgelehnt werden.

Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

§ 18.

Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

§ 19.

Jede der beiden Delegationen verhandelt, berätet und beschließt für sich in abgeforderten Sitzungen.

Den Ausnahmefall enthält der § 31.

§ 20.

Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 21.

Die reichsrätlichen Delegierten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 22.

Die Delegierten des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 25.

§ 23.

Die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.

Die in diesem Paragraph dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

§ 24.

Der Austritt aus dem Reichsrate hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§ 25.

Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist der Reichsrat nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.

§ 26.

Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrates.

Der neu zusammentretende Reichsrat wählt eine neue Delegation.

§ 27.

Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§ 28.

Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

§ 29.

Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 30.

Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 31.

Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§ 32.

In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgefessen hat.

§ 33.

Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 34.

Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§ 35.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§ 36.

Die Vereinbarung in betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

Wien, am 21. Dezember 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Laaffe** m. p.

Freiherr von **John** m. p., **J. M. L.**

Freiherr von **Becke** m. p. Ritter von **She** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

IV.

Gegenüberstellung der Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Ausgleichsgesetzes.

**Gesetz
vom 21. Dezember 1867,**

betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Gesetzartikel XII
vom Jahre 1867.**

Über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse und über den Modus ihrer Erledigung.

1. Einleitung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu erlassen:

(1) Seine kaiserliche und Apostolische königliche Majestät forderten, nachdem Sie Ihre übrigen Länder und Provinzen mit konstitutionellen Rechten bekleidet hatten, in Ihrer Allerhöchsten Thronrede, mit der Sie den gegenwärtigen Reichstag zu eröffnen geruhten:

(2) den Reichstag auf, daß er von den Prinzipien der pragma-

tischen Sanktion, als der gegenseitig anerkannten Rechtsgrundlage, ausgehend, für solche Modalitäten Sorge trage, durch welche sowohl die auch durch die pragmatische Sanktion gewährleistete staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung Ungarns und seiner Mitländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Zusammenverbleibens des Reiches unverlezt gewahrt würden, zugleich aber bei der konstitutionellen Erledigung der obberührten gemeinsamen Angelegenheiten die konstitutionelle Einflußnahme einerseits der Länder der ungarischen Krone, anderseits der übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät gesichert werde.

(3) Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese Allerhöchste Entschließung Seiner kaiserlichen und Apostolischen königlichen Majestät, laut welcher Allerhöchstdieselbe das Verlangen hegt, das konstitutionelle Regierungssystem im ganzen Reiche zu begründen, und hiedurch den Glanz Ihres Thrones und die Kraft und Macht des Reiches auf das Interessiertsein all Ihrer Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße und demzufolge festeste Grundlage, zu basieren wünschte.

(4) Aus diesem Grunde konnten

es die Magnaten und Abgeordneten Ungarns nicht verabsäumen für solche Modalitäten Sorge zu tragen, die es möglich machen sollen, daß jener Grundvertrag, der durch die Gesetzartikel I, II und III vom Jahre 1723 zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zustande gekommen ist, (und) der einerseits das im Sinne der Gesetzartikel I und II: 1723 Zusammen- und Unzertrennlich-Besitzen der zum Reichsverbande gehörigen Länder und Provinzen, andererseits aber die selbständige Gesetzgebungs- und Regierungs-Unabhängigkeit Ungarns gesichert hat, in seinem Wesen auch für die Zukunft unverletzt aufrechterhalten werde.

(5) Da es demzufolge notwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse genau und bestimmt bezeichnet werden; und damit der Berührungsmodus zwischen den zwei voneinander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Erledigung dieser gemeinsamen Verhältnisse präzise festgestellt werde: ist der Reichstag in Beziehung darauf im folgenden schlüssig geworden:

2. Ausgangspunkt, Grundideen und Gesichtspunkte.

§ 1. Jener Verband, der zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits, den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät anderseits rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzartikel I, II und III: 1723 angenommenen pragmatischen Sanktion.

§ 2. Indem dieser feierliche Grundvertrag das Thronerbrecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg festsetzte, sprach er zugleich aus, daß jene Länder und Provinzen, welche der festgesetzten Erbordnung gemäß unter Einem gemeinsamen Herrscher stehen, unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind. Diesem ausdrücklich ausgesprochenen Prinzipie zufolge ist die mit Zusammenkraft zu geschehende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit eine solche gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.

§ 3. Allein neben dieser festgestellten Verpflichtung hat die pragmatische Sanktion ausdrücklich auch die Bedingung festgesetzt, daß die konstitutionelle staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung Ungarns unverletzt aufrechterhalten werde.

§ 4. Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn und die unter der Herrschaft des gemeinsamen Landesfürsten stehenden übrigen Länder gemeinsam interessieren. Und wie einerseits Ungarn in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft bereit sein wird jederzeit all das zu erfüllen, was in Gemäßheit der pragmatischen Sanction die mit Zusammenkraft erfolgende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit unumgänglich erfordert: so kann es andererseits solche Verpflichtungen, die über diesen Zweck hinausgehen, und zu dessen Erreichung nicht unausweichlich nötig sind, nicht auf sich nehmen.

§ 5. Ehedem verfügten in betreff Ungarns hinsichtlich alles dessen, was sich auf die berührten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König in gemeinsamem Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen besaß kein anderes Land einen Einfluß, weil der ungarische König, als absoluter Landesfürst der unter seiner Herrschaft stehenden übrigen Länder, über die Interessen und Agenden jener Länder mit absoluter Macht verfügte. Jetzt jedoch hat sich, laut der Aller-

höchsten Thronrede, die Lage wesentlich geändert dadurch, daß Seine Majestät „Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet hat, dieselben sonach mit absoluter Macht von nun an nicht vertreten und deren konstitutionellen Einfluß nicht beiseite lassen kann“.

§ 6. Diese Gesichtspunkte sieht der Reichstag als maßgebend an bei der Bezeichnung der Hauptprinzipien, die bei Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse zur Grundlage dienen. Sein Ausgangspunkt in dieser Hinsicht ist die pragmatische Sanktion, die sowohl Seine Majestät als auch der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt fixiert haben.

3. Kosten des Hofhaltes.

§ 7. Der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher zwar gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns eben demselben Landesfürsten gebührt, der auch in den übrigen Ländern herrscht; doch macht dieses noch nicht notwendig, daß die Kosten des Hofhaltes des Landesfürsten gemeinsam festgestellt werden. Eine solche gemeinsame Einigwerdung erheischt der in der pragmatischen Sanktion fixierte Zweck nicht, und es steht mit der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns und mit der hohen landes-

fürstlichen Autorität des ungarischen Königs viel mehr im Einklange, daß der ungarische Reichstag, auf Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums, die Kosten des Hofhaltes des ungarischen Königs separat votiere. Die Votierung und Ausfolgung der Kosten des Hofhaltes werden sonach als gemeinsame Angelegenheit nicht angesehen.

4. Die Auswärtigen Angelegenheiten.

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, in soweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

§ 8. Das eine Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und Zusammen-Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erheischt Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden sämtlichen Länder zusammen betreffen. Infolgedessen gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Ausland und die Verfügungen, die rücksichtlich der internationalen Verträge austauschen können, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung, unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt ein jedes Ministerium

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird.

seiner eigenen Gesetzgebung mit. Diese auswärtigen Angelegenheiten also sieht auch Ungarn als gemeinsame an, und ist bereit zu deren gemeinschaftlich zu bestimmenden Kosten nach jenem Verhältnis beizutragen, welches auf die in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Weise festgestellt werden wird.

5. Das Kriegswesen.

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

§ 5 (Abf. 2). Die Anordnungen in Betreff der Leitung,

§ 9. Das andere Mittel der gemeinsamen Verteidigung sind das Heer und die darauf sich beziehenden Verfügungen, mit Einem Worte: das Kriegswesen.

§ 10. All das in Betracht ziehend, was weiter oben, insbesondere unter Punkt 5 gesagt worden ist, werden hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Prinzipien festgestellt.

§ 11. Den in den Kreis des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen landesfürstlichen Rechten Seiner Majestät zufolge wird all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres, als integrierenden Teiles des gesamten Heeres, bezieht, als durch

Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

Seine Majestät zu verfügend anerkannt.

§ 12. Allein die von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungs-Bedingungen und der Dienstzeit, ebenso die die Dislozierung und Verpflegung des Militärs betreffenden Verfügungen behält das Land, auf Grund der bisherigen Gesetze, sowohl im Kreise der Gesetzgebung als auch der Regierung sich selbst vor.

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

Ziff. 5. Die Feststellung des Wehrsystems.

§ 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur

§ 13. Weiter erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen kann. Nachdem jedoch eine solche Feststellung ebenso wie auch die spätere Umgestaltung zweckmäßig nur nach gleichen Prinzipien bewerkstelligt werden kann: so wird demzufolge in jedem solchen Falle, nach vorheriger Vereinbarung der zwei Ministerien, ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen vorgelegt werden. Behufs Ausgleichung der Differenzen, die etwa in den Anschauungen der Gesetzgebungen aufzutreten können, verkehren die zwei Gesetzgebungen durch Deputationen miteinander.

Sanktion vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird.

§ 14. Über alle jene ungarländischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, werden die ungarische Gesetzgebung und beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.

§ 15. Sämtliche Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jenes Verhältnis, nach welchem Ungarn zu diesen Kosten beitragen wird, nach der in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebenen vorherigen Erörterung, durch ein gegenseitiges Abkommen festgestellt wird.

6. Das Finanzwesen.

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichs-

§ 16. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag inso-

rate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen¹.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird . . . Die Aufbringung der auf jeden der beiden Reichsteile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles².

weit als gemeinsam an, inwieweit die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so auszulegen, daß die für die erwähnten Gegenstände erforderlichen sämtlichen Kosten gemeinschaftlich bestimmt werden sollen auf jene Weise, die in den von der Behandlung redenden untenfolgenden Absätzen dargelegt wird³; allein über die Auswerfung, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Übermittlung jener Summe, welche von den Kosten in Gemäßheit des Verhältnisses, das auf die in den untenfolgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Art festzustellen ist, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns verfügen auf die Weise, wie es die von der Behandlung redenden untenfolgenden Punkte festsetzen⁴.

§ 17. Über alle sonstigen Staatskosten Ungarns wird, auf Vorlage des ungarischen verantwortlichen Ministeriums, der Reichstag auf konstitutionellem Wege beschließen; dieselben, wie überhaupt alle Steuern,

¹ Die das Budget und die Prüfung der Rechnungen betreffenden Bestimmungen des ungarischen Gesetzes (§§ 40—42) siehe unten S. 332 ff.

² Hinsichtlich der Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens vgl. unten S. 339.

³ Vgl. insbesondere §§ 40, 41 und 43 unten S. 332 ff.

⁴ Vgl. insbesondere §§ 41 und 43 unten S. 332 ff.

wirft aus, hebt ein und verwaltet das ungarische Ministerium, mit voller Ausschließung jedes fremden Einflusses, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit.

7. Die Quote.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres.

§ 36. Die Vereinbarung in betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur

§ 18. Dieses sind jene Gegenstände, deren auf obbeschriebene Art beschaffene Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wenn in Ansehung dieser im Einverständnisse beider Teile die Vereinbarung zustande kommt: so muß durch einen gegenseitigen Handel im vorhinein jenes Verhältniß bestimmt werden, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der pragmatischen Sanktion zufolge als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

§ 19. Dieser Handel und diese Feststellung erfolgt auf die Weise, daß einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, anderseits der Reichstag der übrigen Länder Seiner Majestät, ein jeder von seiner Seite, eine Deputation von gleicher Anzahl wählt. Diese zwei Deputationen werden, unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien, einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag hinsichtlich des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten.

Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§ 20. Diesen Vorschlag wird ein jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage vorlegen, wo derselbe ordnungsmäßig zu verhandeln ist. Ein jeder Reichstag wird im Wege der betreffenden Ministerien seine Beschlüsse dem anderen Reichstage mitteilen, und die auf solche Weise zu bewerkstelligenden Einigerwerbungen der zwei Teile werden behufs Sanctionierung Seiner Majestät unterbreitet werden.

§ 21. Sollten die zwei Deputationen hinsichtlich des Vorschlages sich mit einander nicht einigen können: wird das Gutachten eines jeden Teiles den beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten aber die zwei Reichstage miteinander nicht aushandeln können: dann wird die Frage, auf Grund der unterbreiteten Daten, Seine Majestät entscheiden.

§ 22. Das hinsichtlich der Proportion abzuschließende Abkommen kann sich nur auf eine bestimmte Zeit erstrecken; mit Ablauf derselben wird wiederum auf eben dieselbe Weise ein neues Unterhandeln statthaben¹.

8. Die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

A. Grundvoraussetzungen.

§ 23. Was die Behandlung der weiter oben umschriebenen Gegen-

¹ Siehe hiezu auch §§ 62, 67 unten S. 342 u. 345.

stände betrifft: so fließt die Abänderung des in diesem Belange vordem gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht aus der in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtung, sondern jene Wandlung der Lage, die oben unter Punkt 5 dargelegt ist, macht sie zweckmäßig. Der Reichstag erklärt, daß er mit den übrigen Ländern Seiner Majestät verkehren will, als konstitutionellen Völkern, bei Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile.

§ 24. Da dies das Motiv und der Zweck des auf die gemeinsamen Angelegenheiten und den Modus ihrer Behandlung sich beziehenden gegenwärtigen Beschlusses ist, folgt von selbst, daß die Eine Grundvoraussetzung desselben die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns bildet.

§ 25. Die Andere Grundvoraussetzung ist die, daß der volle Konstitutionalismus in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete: weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung jener Länder hinsichtlich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Verkehr treten kann. Und auch Seine Majestät selbst haben deswegen den bisherigen Modus der Verhandlung dieser Angelegenheiten abzuändern ge-

wünscht, weil Sie auch Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet haben, und bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten die verfassungsmäßige Einflußnahme derselben nicht für vermeidbar halten¹.

§ 26. Unter diesen zwei Grundvoraussetzungen wäre der Behandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten der folgende.

B. Das gemeinsame Ministerium.

§ 5 (Abs. 1). Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte einer der beiden Reichsteile zu führen.

§ 27. Ein gemeinsames Ministerium muß errichtet werden hinsichtlich jener Gegenstände, welche, als in Wirklichkeit gemeinsame, unter die besondere Regierung weder der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören. Dieses Ministerium kann neben den gemeinsamen Angelegenheiten die Geschäfte der besonderen Regierung weder des einen, noch des anderen Teiles führen, auf dieselben einen Einfluß nicht üben. Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums hinsichtlich alles dessen sein, was in seinen Kreis gehört, auch das ganze Ministerium wird zusammen verantwortlich sein hinsichtlich solcher seiner amtlicher Verfügungen, die es zusammen getroffen hat.

¹ Vgl. Einleitung und Schlußparagraph des österreichischen Gesetzes.
Žolger, Ausgleich.

C. Die Delegationen.

a. Rechtsgrund und Zweckbestimmung.

§ 6. Daß den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrath und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insofern es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§ 28. Hinsichtlich jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein in den Kreis der Regierung gehört, hält Ungarn weder einen gesammten Reichsrath, noch ein mit welchem Namen immer zu benennendes gemeinsames oder Centralparlament für zweckmäßig, und nimmt keines von diesen an; sondern hält daran fest, daß, nachdem auch laut der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät der gemeinsame Ausgangspunkt die pragmatische Sanction ist: einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen, wie zwei besondere und vollständig gleichberechtigte Theile. Daraus folgt: daß zwischen den zwei Theilen hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Voraussetzung die vollständige Parität ist.

§ 29. Dem Principe dieser Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag aus seiner eigenen Mitte Einen Ausschuß (Delegation) von bestimmter Zahl und zwar aus einem jeden Hause des Reichstages wählen. Auch die übrigen Länder und Provinzen

Seiner Majestät mögen gleichermaßen auf konstitutionelle Weise Einen aus ebenso vielen Mitgliedern bestehenden Ausschuß von ihrer Seite wählen

§ 38. Der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Ausschuß, durch den Reichstag frei gewählt, vertritt in den im gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten und umgrenzten Angelegenheiten und auf die (im gegenwärtigen Beschlusse bezeichnete und umgrenzte) Weise, den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät

b. Zusammensetzung. Wahlen. Verlust der Mitgliedschaft. Eintritt von Ersatzmännern.

§ 7. Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Drittel dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§ 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise

§ 29. Dem Prinzipie dieser¹ Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag aus seiner eigenen Mitte Einen Ausschuß (Delegation) von bestimmter Zahl und zwar aus einem jeden Hause des Reichstages wählen. Auch die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät mögen gleichermaßen auf konstitutionelle Weise Einen aus ebenso vielen Mitgliedern bestehenden Ausschuß von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird im Einverständnisse der zwei Teile bestimmt werden. Diese Zahl kann

¹ Vgl. § 28 auf vorhergehender Seite.

gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Verteilungsmodus die Delegierten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus

dem Königreiche Böhmen . . .	10
dem Königreiche Dalmatien . .	1
dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Groß- herzogtume Krakau	7
dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns	3
dem Erzherzogtume Österreich ob der Enns	2
dem Herzogtume Salzburg . . .	1
dem Herzogtume Steiermark . .	2
dem Herzogtume Kärnthén . . .	1
dem Herzogtume Krain	1
dem Herzogtume Bukowina . . .	1
der Markgrafschaft Mähren . . .	4
dem Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien	1
der gefürsteten Grafschaft Tirol	2
dem Lande Vorarlberg	1
der Markgrafschaft Istrien . . .	1
der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1

auf je Einer Seite sechzig nicht überschreiten.

§ 69. Der Modus und das Verhältnis, nach welchem an dem seitens der Länder der ungarischen Krone infolge dieses Beschlusses zu entsendenden Ausschüsse (Delegation) die Mitländer teilnehmen werden, wird später festgesetzt werden.

§ 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrates Ersatzmänner der Delegierten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhaus zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegierten derart verteilt, daß auf Einen bis drei Delegierte je Ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegierte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§ 24. Der Austritt aus dem Reichsrate hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§ 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist der Reichsrat nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.

c. Wahlperioden und Funktionsdauer.

§ 10. Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrates alljährlich erneuert.

Bis dahin verbleiben die Dele-

§ 48. Wenn irgendein Mitglied des einen oder des anderen Ausschusses in der Zwischenzeit sterben, oder durch gesetzliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden sollte, ebenso, wenn es infolge triftiger Gründe auf seine Stelle verzichten sollte, ist die derart erledigte Stelle seitens des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. Um dies zu bewirken, wählt der Reichstag, wenn er die Wahl des Ausschusses vornimmt, über die fixierte Zahl hinaus, zugleich auch Ersatzmitglieder, indem er unter Einem die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die Ersatzmitglieder auf die freigewordene Stelle durch den Präsidenten des betreffenden Ausschusses zu berufen sind.

§ 49. Im Falle einer Verzichtleistung wird über die Triftigkeit der Gründe der Verzichtleistung und über die Annahme des Verzichtes der betreffende Reichstag oder bei dessen Nichtbeisammensein der betreffende Ausschuß urteilen.

§ 30. Diese¹ Ausschüsse sind bloß auf Ein Jahr, das ist auf Eine Session des Reichstages zu wählen, und mit Ablauf des Jahres, das ist mit Beginn der neuen Session, hört

¹ Vgl. § 29 oben S. 322.

gierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

jeder Wirkungskreis derselben vollständig auf. Ihre Mitglieder können jedoch wiederum gewählt werden.

d. Unzulässigkeit von Instruktionen.

§ 21. Die reichsrätlichen Delegierten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 38. Der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Ausschuß . . . kann durch vorherige Instruktionen nicht gebunden werden.

e. Immunität der Delegierten.

§ 23. Die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.

Die in diesem Paragraph dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

§ 47. Die Mitglieder der Ausschüsse können für ihre innerhalb der Verhandlung der dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihres Mandates weder wegen einer Klage, die Personalhaft nach sich ziehen kann, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, den Fall der ertappung auf der Tat ausgenommen, ohne vorherige Genehmigung des betreffenden Reichstages, in dem Falle des Nichtbeisammenseins desselben aber jenes Ausschusses, dessen Mitglieder sie sind, in Haft genommen oder unter öffentliche Anklage gestellt werden. Über die Zulässigkeit der Fortsetzung oder über

die Aufhebung einer im Falle der Ertappung auf der Tat erfolgten Inhaftnahme seiner Mitglieder verfügt beim Nichtbeisammensein des betreffenden Reichstages in gleicher Weise der betreffende Ausschuß selbst. Übrigens werden behufs Verhütung von Unordnungen, die sich anlässlich der Beratungen etwa ereignen könnten, durch das Geschäftsordnungsreglement Verfügungen getroffen werden.

f. Jährliche Einberufung. Versammlungsort.

§ 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 32. Die Ausschüsse wird jederzeit Seine Majestät für einen bestimmten Termin und auf jenen Ort einberufen, wo Seine Majestät zu jener Zeit verweilt. Jedoch wünscht es die ungarische Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd, in dem einen Jahre in Pest, in dem anderen Jahre in Wien, oder wenn die Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät und Seine Majestät es so wollten, in irgendeiner anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

g. Präsidium. Schriftführer. Geschäftsordnung.

§ 12. Die Delegation des Reichsrates wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

§ 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Dele-

§ 31. Ein jeder der Ausschüsse wählt separat, aus seiner eigenen Mitte, frei seinen Präsidenten, seinen Schriftführer, und sofern er auch ein anderes Amtspersonal benötigen wird, alle Mitglieder desselben; und er stellt selbst seine Geschäftsordnung fest.

gation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

h. Beratung und Beschlußfassung. Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berätet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen.

Den Ausnahmefall enthält der § 31¹.

§ 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 22. Die Delegierten des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 25².

§ 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 33. Ein jeder Ausschuß hält die Sitzungen separat und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und mit absoluter Stimmenmehrheit der sämtlichen Ausschußmitglieder, und was die Mehrheit beschlossen hat, ist als Beschluß des ganzen Ausschusses anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, zwar in das Protokoll einschalten lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

§ 45. Die Sitzungen der Ausschüsse werden in der Regel öffentlich sein. Die Ausnahmsbestimmungen in diesem Belange werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Ein Beschluß jedoch kann nur in offener Sitzung gefaßt werden.

¹ Siehe den § 31 auf folgender Seite.

² Siehe den § 25 oben S. 325.

Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

i. Verkehr der beiden Delegationen.

§ 30. Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 34. Die zwei Ausschüsse können miteinander, in Zusammen-Sitzung, nicht beraten, sondern ein jeder teilt schriftlich seine Ansichten und Beschlüsse dem anderen mit und durch schriftliche Nuntien trachten sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit einander aufzuklären. Diese Nuntien wird ein jeder Ausschuß in seiner eigenen Sprache anfertigen, indem er dazu auch die authentische Übersetzung beischließt.

k. Gemeinsame Abstimmung.

§ 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§ 32. In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

§ 35. Wenn es durch diese schriftlichen Nuntien nicht gelingen sollte die Meinungen der zwei Ausschüsse zu vereinigen: dann werden die zwei Ausschüsse eine Zusammen-Sitzung halten, aber lediglich nur behufs einfacher Abstimmung. In dieser Zusammen-Sitzung werden die Präsidenten der zwei Ausschüsse abwechselnd, bald der eine, bald der andere präsidieren. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden Delegation anwesend sind. Der Beschluß ist jederzeit mit absoluter Mehrheit

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidiert der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgelesen hat.

§ 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

zu fassen. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzipes im Interesse beider Teile gerade bei der Abstimmung am wichtigsten ist: ist in dem Falle, als von der Delegation des einen oder des anderen Teiles, aus welchem Grunde immer, ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Teiles gehalten, die Zahl ihrer Mitglieder derart herabzumindern, daß die Delegationen beider Teile, hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder, vollständig gleich seien. Die Herabminderung bewirkt die in der Mehrheit sich befindende Delegation in ihrer eigenen Mitte im Wege der Auslosung. Das Protokoll wird in der Sprache eines jeden Teiles durch die Schriftführer der zwei Teile geführt und gemeinschaftlich beglaubigt werden.

§ 36. Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist: hat ein jeder Teil das Recht, den anderen Teil aufzufordern, daß die Frage durch gemeinsame Abstimmung entschieden werde; in welchem Falle die Präsidenten der zwei Teile Ort, Tag und Stunde der Abstimmungssitzung mitammen festsetzen, und ein jeder Präsident lädt hiezu die Mitglieder seines eigenen Ausschusses ein.

1. Wirkungskreis und Verfahren. Interpellationsrecht. Kostenvoranschlag. Rechnungslegung. Genehmigung und Vollzug der Beschlüsse. Initiativrecht.

§ 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen An gelegenheiten betreffen.

Anderer Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgefordert.

Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§ 15. Zu allen Gesetzen in An gelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

§ 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind be rechtigt, an allen Beratungen der Delegation Teil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

§ 37. Zum Wirkungskreis dieser Ausschüsse können nur jene Gegenstände gehören, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse, als gemeinsame, ausdrücklich an diese Ausschüsse gemiesen sind. Über diese hinaus können die Ausschüsse in ihren Verfügungen nicht gehen und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen.

§ 39. Hinsichtlich des Verfahrensmodus wird festgesetzt, daß den Gegenstand, welcher dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß vor diese Ausschüsse gehört, das gemeinsame Ministerium einem jeden Ausschusse separat darlegt. Ein jeder Ausschuß wird das Recht haben an das gemeinsame Ministerium, oder, je nach den Ressorts, an das betreffende Mitglied desselben, Fragen zu richten, er kann von denselben Antwort und Aufklärungen verlangen; eben darum wird es in der Befugnis des gemeinsamen Ministeriums stehen, und wenn es dazu aufgefordert wird, wird es auch verpflichtet sein, bei dem einen Ausschusse sowohl, wie bei dem anderen zu erscheinen, Antwort zu erteilen, und mündlich oder schriftlich, und wenn dies ohne

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Schriftstücke, Aufklärungen zu geben.

§ 40. Die Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlages wird der jährlich vorkommende wichtigste Teil der Aufgabe dieser Ausschüsse sein. Diesen Kostenvoranschlag, der sich lediglich auf jene Kosten erstrecken kann, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsame bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien anfertigen, und übergibt ihn so einem jeden Ausschusse separat. Die Ausschüsse werden ihn nach dem oben umschriebenen Modus separat verhandeln, und teilen ihre Bemerkungen einander schriftlich mit, und den Punkt, hinsichtlich dessen ihre Ansichten nicht übereinstimmen sollten, entscheiden sie in Zusammensetzung durch Abstimmung.

§ 41. Der auf solche Weise festgestellte Kostenvoranschlag kann nicht mehr durch die einzelnen Länder einer Verhandlung unterzogen werden, sondern ein jedes ist verpflichtet nach jenem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Beschlusses umschriebene Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Kostenvoran-

schlag auf dasselbe fallenden Teil zu tragen. Da aber hinsichtlich dieser gemeinsamen Kosten die Auswerfung, Einhebung und die Feststellung des Steuersystems, in Ansehung Ungarns, in den Kreis des ungarischen Reichstages und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört: wird das ungarische Ministerium auch in seinen dem ungarischen Reichstag vorzulegenden Kostenvoranschlag stets jene Summen aufnehmen, welche aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Kostenvoranschlage dem erwähnten Verhältnisse gemäß auf Ungarn fallen, nur daß diese Rubriken, hinsichtlich der Höhe, einer Diskussion nicht mehr unterzogen werden können. Nachdem die zu den derart festgestellten gemeinsamen Kosten nötige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingehoben worden ist, wird aus den monatlich eingeflossenen Staatseinkünften der zur Deckung der gemeinsamen Kosten dienende Teil durch den ungarischen Finanzminister monatlich an den gemeinsamen Finanzminister übermittelt, nach jenem Verhältnisse, in welchem Verhältnisse die Summe der gemeinsamen Kosten zu der Summe der Kosten des Landes steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die zu den fixierten Zwecken zu

geschehende Verwendung der übernommenen Summe verantwortlich sein; wobei es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher diese Summen verwaltet, zu genauer Rechnungslegung gehalten sein wird.

§ 42. Die Prüfung von derlei Berechnungen kommt gleichermaßen den erwähnten Ausschüssen zu; dieselben werden auch hinsichtlich dieser Berechnungen auf die oben umschriebene Weise vorgehen.

§ 43. Ein ähnliches Verfahren ist auch in allen sonstigen Gegenständen zu befolgen, die, als gemeinsame Angelegenheiten, in den Kreis der berührten Ausschüsse gehören. Auch diese reicht das gemeinsame Ministerium bei einem jeden Ausschusse separat ein, die Ausschüsse verhandeln sie separat, teilen ihre Ansichten einander schriftlich mit, und wenn sie sich auf solche Weise miteinander nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie weiter oben gesagt worden ist, in einer Abstimmungs-Zusammensetzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Genehmigung unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten sind, und wenn sie von Seiner Majestät bekräftigt werden, werden sie bindende Kraft besitzen. Die mit solcher landesfürstlicher Genehmigung bekräftig-

ten Beschlüsse lassen jedoch Seine Majestät einem jeden Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen. Die Beschlüsse, die in den Delegationen auf die obbeschriebene Weise gefaßt und von Seiner Majestät sanktioniert worden sind, können, nachdem sie dem ungarischen Reichstage zur Kenntnis gebracht worden sind, in Ungarn Seine Majestät nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Eben deswegen wird auch alle jene Kosten, die einem auf solche Weise gefaßten und sanktionierten Beschlüsse des Ausschusses zufolge auf Ungarn entfallen, das ungarische verantwortliche Ministerium mit dem reichstägig festgestellten ungarländischen Budget zusammen auswerfen und einheben.

§ 44. Außer demjenigen, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Ausschüssen für die gemeinsamen Angelegenheiten (Delegation) vorlegt, besitzt ein jeder dieser Ausschüsse ein Initiativrecht, aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche, als gemeinsame Angelegenheiten, dem gegenwärtigen Beschlüsse gemäß streng in den Kreis dieser Ausschüsse gehören. Ein jeder Ausschuss kann einen derartigen Vorschlag machen, und

ihn dem anderen Ausschusse schriftlich mitteilen. Der dergestalt in Antrag gebrachte Vorschlag wird aber ebenso zu verhandeln sein, wie es hinsichtlich sonstiger, in den Kreis der Ausschüsse gehörender Fragen bereits weiter oben ausgeführt worden ist.

m. Anklage des gemeinsamen Ministeriums.

§ 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgefordert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

§ 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen

§ 50. Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und den Modus derselben betrifft: so wird ein jeder Ausschuß in Fällen, wo er es wegen Verletzung konstitutioneller Gesetze für notwendig ansieht, das Recht haben, die Improzessuirung des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu beantragen, und diesen seinen Antrag schriftlich auch dem anderen Ausschusse mitzutheilen. Wenn die Improzessuirung ein jeder Ausschuß beschließt, oder wenn dieselbe, wegen abweichender Meinungen, in einer dem obigen gemäßen Abstimmungsitzung mit Majorität beschlossen wird: ist dieser Beschluß sofort als ein rechtsgültiger zu betrachten.

§ 51. Das Gericht eines auf solche Weise beschlossenen Prozesses wird auf folgende Weise zu bilden sein: ein jeder Ausschuß bringt, zwar

kann. Auch der Angeklagte oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich Viele abgelehnt werden.

Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

§ 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

nicht aus seiner eigenen Mitte, sondern aus den eine unabhängige Stellung habenden und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, die er vertritt, je 24 Mitglieder in Vorschlag. Ein jeder Ausschuß wird das Recht besitzen, aus den durch den anderen Ausschuß in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern 12, ohne Angabe von Gründen, streichen zu können. Die Angeklagten haben gleichfalls das Recht zusammen und insgesammt die Streichung von zwölf Mitgliedern zu fordern, so indessen, daß in der Zahl der verbliebenen Mitglieder die Zahl der gewählten Richter eines jeden Ausschusses gleich sei. Und die so übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Prozeßes sein.

n. Schluß der Session.

§ 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

o. Auflösung des Reichsrates oder des Reichstages.

§ 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrates.

Der neu zusammentretende Reichsrat wählt eine neue Delegation.

§ 46. In dem Falle, als Seine Majestät einen von den Reichstagen auflösen sollten, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt einen neuen Ausschuß (Delegation).

9. Paktiert gemeinsame Angelegenheiten.

a. Rechtsnatur.

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden: *(der weitere Text folgt unter c).*

§ 52. Außer jenen weiter oben umschriebenen gemeinsamen Gegenständen, welche, von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu erledigende angesehen werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt, die aber, teils infolge der Lage, aus politischer Rücksicht, teils infolge des Zusammentreffens der Interessen der zwei Teile, zweckmäßiger im gemeinsamen Einverständnis, als streng gesondert erledigt werden können.

b. Staatsschulden.

§ 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.

§ 53. Die Staatsschulden betreffend können Ungarn, kraft seiner konstitutionellen Stellung, solche Schulden, die ohne die gesetzmäßige Zustimmung des Landes gemacht worden sind, streng rechtlich nicht belasten.

§ 54. Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß: „wenn der wirkliche Konstitutionalismus sowohl in unserem Vaterlande, als auch in den übrigen Ländern Seiner Majestät je eher tatsächlich ins Leben tritt, er bereit ist das, was er tun

darf und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und der konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß der durch das Gesetz präzisirten Pflicht hinaus, auf Grund der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu tun, damit unter jenen schweren Lasten, die das Vorgehen des absoluten Systems angehäuft hat, die Wohlfahrt der übrigen Länder Seiner Majestät, und damit zugleich auch die Ungarns, nicht zusammenbreche, und die schädlichen Folgen der verfloffenen schwierigen Zeiten abgewendet würden“.

§ 55. Aus diesen Rücksichten also, und lediglich auf dieser Grundlage, ist das Land bereit Einen Teil der Last der Staatsschulden zu übernehmen, und in Absicht darauf, im Gefolge vorheriger, auch mit den übrigen Ländern Seiner Majestät, gepflogener Erörterung, als freie Nation mit einer freien Nation, sich in Unterhandlung einzulassen.

§ 3 (Abf. 2 und 3). Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Anlegenheiten¹ ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und

§ 56. Für die Zukunft aber wird die Kreditangelegenheit gemeinsam sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die übrigen Länder Seiner Majestät, unter den obwaltenden Umständen in ihrem eigenen Interesse, es als zweckmäßig ansehen werden, irgend ein neues

¹ Vgl. oben S. 318 f.

Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen wird all das, was sich auf den Abschluß des Vertrages und auf die Art und Weise der Verwendung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam erledigt werden. Die vorherige Entscheidung darüber jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden solle, steht in Ansehung Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zu.

§ 57. Übrigens erklärt das Land auch durch seinen gegenwärtigen Beschluß feierlich, daß kraft jenes Grundprinzipes des wirklichen Konstitutionalismus, wonach das Land ohne seine eigene Zustimmung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft gar keine solche Staatsschuld für sich als bindend anerkennen wird, zu deren Aufnahme die gesetzmäßig und bestimmt erklärte Zustimmung des Landes nicht hinzugetreten ist.

§ 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und mit der Abschließung des Zollbündnisses wird zugleich der nach den Staatsschulden von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag, auf die in den Paragraphen 55 und 61¹ bezeichnete Weise, durch ein freies Abkommen festzustellen sein.

¹ Siehe den § 61 auf folgender Seite.

c. Zoll- und Handelsverhältnisse. Indirekte Steuern. Verwendung der Zolleinkünfte. Münzwesen und Geldfuß. Eisenbahnen.

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu verändernden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;

2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;

3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;

4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.

§ 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder

§ 58. Auch die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten fließt nicht aus der pragmatischen Sanction: denn im Sinne dieser könnten die Länder der ungarischen Krone, als von den übrigen Ländern des Landesfürsten rechtlich separate Länder, durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung verfügen und durch Zolllinien ihre Handelsangelegenheiten regeln.

§ 59. Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen wichtig und zahlreich sind: ist der Reichstag dazu bereit, daß hinsichtlich der Handelsangelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Seiner Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde.

§ 60. Dieses Bündnis würde jene Fragen feststellen, die sich auf den Handel beziehen, und den Behandlungsmodus des ganzen Handelswesens bestimmen.

§ 61. Das Abschließen des Bündnisses würde durch einen gegenseitigen Handel erfolgen, auf die Weise, wie ähnliche Unterhandlungen zweier voneinander rechtlich unabhängiger

daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

Länder erfolgen. Die verantwortlichen Ministerien der zwei Teile sollen im gemeinsamen Einverständnisse den detaillierten Bündnisentwurf anfertigen und ein jedes soll ihn dem betreffenden Reichstage vorlegen, und die Einigwerden der zwei Reichstage werden der Sanktion Seiner Majestät zu unterbreiten sein.

§ 62. Ebendeshwegen wird, wann das Verhältnis der gemeinsamen Kosten, auf die in den obigen Paragraphen 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Weise bestimmt wird, gleichzeitig damit dem durch die obigen Paragraphen 59 und 61 festgestellten Modus gemäß, zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät anderseits, ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen sein, in welchem zugleich auch ausgesprochen wird, daß sich die Gültigkeit der mit dem Auslande bisher abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn erstreckt.

§ 63. Bei dieser Gelegenheit können, gleichfalls durch eine den obigen §§ 59 und 61 gemäße Abmachung, hinsichtlich der Arten der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, ihres einkörmigen Verhältnisses und ihrer

Behandlung solche Normen festgesetzt werden, welche die Möglichkeit ausschließen, daß die diesbezüglichen Verfügungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Theiles nach sich ziehen könnten; zugleich kann für die Zukunft die Modalität festgestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch die zwei Gesetzgebungen einverständlich würden entschieden werden.

§ 64. Auch würde bestimmt werden, durch wen und auf welche Weise die Aufsicht über die einförmige Behandlung sämtlicher Zolllinien ausgeübt werde, und würde ausgesprochen werden, daß die aus den Zöllen einfließenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Kosten zu verwenden sind; diese Einkommenssumme wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Kosten abgezogen werden.

§ 65. Da eines der wesentlichsten Mittel der Förderung des Handels die Eisenbahnen sind, kann zu eben derselben Zeit, als das Zoll- und Handelsbündnis geschlossen wird, durch eine im Sinne der obigen §§ 59 und 61 zu treffende Abmachung entschieden werden, welche jene Eisenbahnlinien sind, hinsichtlich welcher im Interesse beider Teile

gemeinschaftliche Verfügungen notwendig sind und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Über alle sonstigen Eisenbahnlinien steht die Verfügung ausschließlich jenem Ministerium und Reichstag zu, durch dessen Gebiet dieselben gehen.

§ 66. Mit dem Handel in enger Verbindung steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse eines jeden Teiles auch notwendig, daß sowohl das Münzwesen, als auch der Geldfuß in den Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören werden, gleich sei. Ebendeshwegen wird es, anlässlich der Abschließung des Zoll- und Handelsbündnisses, nötig sein auch über das Münzwesen und den Geldfuß, im Sinne der §§ 59 und 61, im Wege einer Abmachung zu verfügen. Wenn sich aber nachher eine Abänderung der so festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzwesens und Geldfußes als nötig oder zweckmäßig erweisen sollte, so wird dies im gegenseitigen Einverständnisse der zwei Ministerien und unter Bestätigung der zwei Reichstage geschehen. Es versteht sich von selbst, daß hinsichtlich der Münz-Prägung und Ausgabe die landesfürstlichen

Rechte des ungarischen Königs in ihrer vollen Unversehrtheit aufrecht bleiben.

§ 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und mit der Abschließung des Zollbündnisses wird zugleich der nach den Staatsschulden von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag, auf die in den Paragraphen 55 und 61 bezeichnete Weise, durch ein freies Abkommen festzustellen sein.

d. Vorbehalt des selbständigen Verfügungsrechtes.

§ 68. Es versteht sich von selbst, daß wenn, und inwiefern über die in den obigen §§ 58—67 aufgezählten Gegenstände die Unterhandlung erfolglos bleiben sollte: das Land sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht sich vorbehält und alle seine Rechte auch in diesem Belange unversehrt bleiben.

10. Schlußbestimmungen.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierung- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über

Diese, im Obigen dargelegte Einigwerdung wird, indem sie durch die königliche Guttheißung Seiner Majestät sanktioniert wird, als Gesetz inartikuliert.

Jene Anordnungen dieses Gesetzartikels jedoch, die sich auf den Modus der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen,

die Einsetzung eines Reichsgerichtes
zugleich in Wirksamkeit.

werden tatsächlich erst dann in Wirk-
samkeit treten, wenn deren Inhalte
die zur ungarischen Krone nicht ge-
hörigen Länder Seiner Majestät
auch ihrerseits auf konstitutionellem
Wege beigetreten sind.

Anlage zu S. 277.

T e x t

des Regnikolarbeschlusses.

4.

Diese zwei Grundideen *müssen wir daher gleichmäßig in Rücksicht ziehen* bei Bestimmung jener Verhältnisse, welche Ungarn und die unter der Herrschaft des gemeinsamen Landesfürsten stehenden übrigen Länder gemeinsam interessieren.

6.

Diese Gesichtspunkte *hat das Abgeordnetenhaus (Magnatenhaus) als maßgebend angesehen* bei der Bezeichnung der Hauptprinzipien, die *nach seiner Meinung* bei Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse zur Grundlage dienen, *und auf Grund dieser Prinzipien stellt es diesen seinen Beschluss zusammen.*

7.

Die *Votierung und Ausfolgung der Kosten des Hofhaltes können wir sonach als gemeinsame Angelegenheit nicht ansehen.*

8.

Diese auswärtigen Angelegenheiten *sehen also auch wir als gemeinsame an, und sind bereit zu deren gemeinschaftlich zu bestimmenden Kosten beizutragen.*

10.

Alles das in Betracht ziehend, was *wir weiter oben, insbesondere unter Punkt 5 gesagt haben, meinen wir, daß hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens Folgendes, als Prinzipien, festzustellen ist.*

des Gesekentwurfes.

4.

Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn

6.

Diese Gesichtspunkte sieht der Reichstag als maßgebend an bei der Bezeichnung der Hauptprinzipien, die bei Feststellung der gemeinsamen Verhältnisse zur Grundlage dienen.

7.

Die *Votierung und Ausfolgung der Kosten des Hofhaltes werden sonach als gemeinsame Angelegenheiten nicht angesehen.*

8.

Diese auswärtigen Angelegenheiten sieht also auch Ungarn als gemeinsame an, und ist bereit

10.

Alles das in Betracht ziehend, was *wir weiter oben, insbesondere unter Punkt 5 gesagt worden ist, werden hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Prinzipien festgestellt.*

16.

Das Finanzwesen *wünschen wir* insoweit als gemeinsam *anzusehen*, inwieweit die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies *legen wir* jedoch so *aus*, daß die . . .

18.

Dieses sind jene Gegenstände, deren auf obbeschriebene Art beschaffene Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanktion fließend angesehen *werden kann*. Wenn in Ansehung dieser im Einverständnisse beider Teile die Vereinbarung zustande kommt: so muß durch einen gegenseitigen Handel im vorhinein jenes Verhältnis bestimmt werden, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der pragmatischen Sanktion zufolge als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

19.

Dieser Handel und diese Feststellung *kann* auf die Weise erfolgen, daß einerseits . . .

23.

Was die Behandlung der weiter oben umschriebenen Gegenstände betrifft: *bemerken wir vor allem*, daß die Abänderung des in diesem Belange vordem gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht aus der in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtung fließt, sondern jene Wandlung der Lage, die *wir* oben unter Punkt 5 *dargelegt haben*, macht dieselbe zweckmäßig. Sowohl der 1861er als auch der gegenwärtige Reichstag hat in seinen wiederholten Adressen ausgesprochen,

16.

Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, inwieweit die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so auszulegen, daß die . . .

18.

fließend angesehen *wird*. Wenn in

19.

Dieser Handel und diese Feststellung erfolgt auf die Weise, daß einerseits . . .

23.

Was die Behandlung der weiter oben umschriebenen Gegenstände betrifft: so fließt die Abänderung des in diesem Belange vordem gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht aus der in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtung, sondern jene Wandlung der Lage, die oben unter Punkt 5 dargelegt ist, macht dieselbe zweckmäßig. Der Reichstag erklärt, daß er mit den übrigen Ländern Seiner Majestät verkehren will, als konstitutionellen Völkern, bei

daß er mit den übrigen Ländern Seiner Majestät verkehren will, als konstitutionellen Völkern, bei Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile. *Indem wir also über den Modus dieses Verkehrs einen Vorschlag machen, wollen wir uns sowohl die erwähnten Reichstags-erklärungen als auch den Gesichtspunkt praktischer Zweckmäßigkeit gleichmäßig vor Augen halten.*

24.

Wir schicken voraus, das welches immer in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten und der Art und Weise ihrer Behandlung die Schlusfassung des Reichstages sein möge: nach unserer Meinung kann dieselbe tatsächlich insolange nicht ins Leben treten, als nicht die Verfassung des Landes in ihrer ganzen Ausdehnung tatsächlich wiederhergestellt wird. Und dieses ist die Eine Grundvoraussetzung unseres Beschlusses.

25.

Die Andere Grundvoraussetzung ist die, daß der volle Konstitutionalismus auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät tatsächlich ins Leben trete: weil wir mit jenen Ländern nur als konstitutionellen Ländern hinsichtlich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Verkehr treten können. Und auch Seine Majestät selbst haben deswegen den bisherigen Modus der Verhandlung dieser Angelegenheiten abändern zu lassen gewünscht, weil Sie auch Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet haben. . . .

26.

Wenn daher die Verfassung Ungarns vollständig und tatsächlich

Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile. (*Schlusssatz ist weggefallen.*)

24.

Da dies das Motiv und der Zweck des gegenwärtigen Beschlusses ist, folgt von selbst, daß die Eine Grundvoraussetzung desselben die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns bildet.

25.

Die Andere Grundvoraussetzung ist die, daß der volle Konstitutionalismus auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete: weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung jener Länder hinsichtlich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Verkehr treten kann. Und auch Seine Majestät selbst haben deswegen den bisherigen Modus der Verhandlung dieser Angelegenheit abzuändern gewünscht, weil Sie auch Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet haben. . . .

26.

Unter diesen zwei Grundvoraussetzungen wäre der Behandlungs-

wiederhergestellt sein wird und auch die übrigen Länder Seiner Majestät tatsächlich eine wirkliche Verfassung besitzen; und die gesetzmäßig verantwortliche Regierung sowohl hier als auch dort die Regierung übernommen hat: dann, aber auch nur dann, könnte man jene Angelegenheiten, welche der Vereinbarung gemäß als gemeinsame anzusehen sein werden, auf folgende Weise gemeinsam behandeln.

modus der gemeinsamen Angelegenheiten folgender.

28.

Hinsichtlich jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein in den Kreis der Regierung gehört, halten wir weder einen gesamtten Reichsrat, noch ein mit welchem Namen immer zu benennendes gemeinsames oder Centralparlament für zweckmäßig, und nehmen keines von diesen an, sondern wir verlangen, daß, nachdem auch laut der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät unser gemeinsamer Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen, wie zwei besondere und vollständig gleichberechtigte Theile. . . .

28.

hält Ungarn weder

und nimmt keines von diesen an, sondern hält daran fest, daß, nachdem auch laut der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät der gemeinsame Ausgangspunkt die

29.

Dem Prinzipie dieser Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag aus seiner eigenen Mitte Einen Ausschuß (Delegation) von bestimmter Zahl und zwar aus einem jeden Hause des Reichstages wählen. Auch die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät mögen gleichermaßen auf konstitutionelle Weise Einen aus ebenso-

29.

Gleichlautend.

vielen Mitgliedern bestehenden Ausschuß von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird bei der Verhandlung der *Details* bestimmt werden. *Jetzt wird nur soviel ausgesprochen, daß diese Zahl auf je einer Seite sechzig nicht überschreiten kann.*

35.

Wenn es durch diese schriftlichen Nuntien nicht gelingen sollte die Meinungen der zwei Ausschüsse zu vereinigen: dann werden die zwei Ausschüsse eine Zusammenfügung halten, aber lediglich nur behufs einfacher Abstimmung. In dieser Zusammenfügung werden die Präsidenten der zwei Ausschüsse abwechselnd bald der eine, bald der andere präsidieren. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden Delegation anwesend sind. Der Beschluß ist jederzeit mit absoluter Mehrheit zu fassen. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzipes im Interesse beider Teile gerade bei der Abstimmung am wichtigsten ist: *wird es notwendig sein auch dafür eine Norm zu schaffen, auf welche Weise in dem Falle, als bei einer Abstimmung von der Delegation des einen Teiles mehr Mitglieder fehlen als von der anderen, bezüglich der Zahl der Abstimmenden die notwendige Parität faktisch wiederhergestellt werden soll. Diese Norm kann am zweckmäßigsten dann festgestellt werden, wenn die Details des gegenwärtigen Elaborates ausgearbeitet werden. . . .*

37.

Zum Wirkungskreise dieser Ausschüsse können nur jene Gegenstände

35.

wichtigsten ist: ist in dem Falle, als von der Delegation des einen oder des anderen Teiles ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Teiles gehalten, die Zahl ihrer Mitglieder derart herabzumindern, daß die Delegationen beider Teile, hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder, vollständig gleich seien. Die Herabminderung bewirkt die in der Mehrheit sich befindende Delegation in ihrer eigenen Mitte im Wege der Auslösung . . .

37.

gehören, welche in dem *die gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnenden Gesetze*, als gemeinsame, ausdrücklich an diese Ausschüsse gewiesen sein werden.

38.

Den zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Ausschuß *wünschen wir als eine solche Körperschaft anzusehen, die durch den Reichstag frei gewählt, in den durch das Gesetz bezeichneten und umgrenzten Angelegenheiten und auf die (durch das Gesetz bezeichnete und umgrenzte) Weise den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät ebenso vertritt, wie vor einzelnen, bezirksweise frei gewählten, Abgeordneten das Land und dessen Interessen auf dem ungarischen Reichstage vertreten. Eben deswegen halten wir es nicht für zweckmäßig, daß der Ausschuß durch vorherige Instruktionen gebunden sei. . . .*

39.

Hinsichtlich des Verfahrensmodus wird es, wie wir glauben, zweckmäßig sein festzusetzen, daß den Gegenstand, welcher dem Gesetze gemäß vor diese Ausschüsse gehört, das gemeinsame Ministerium einem jeden Ausschusse separat darlegt.

40.

Die Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlags wird der jährlich vorkommende wichtigste Teil der Aufgabe dieser Ausschüsse sein. Diesen Kostenvoranschlag, der sich lediglich auf jene Kosten erstrecken kann, welche in dem *hinsichtlich der Feststellung dieser gemeinsamen Angelegenheiten zu schaffenden Gesetze* als gemeinsame bezeichnet sein werden,

welche in dem gegenwärtigen Beschlusse, als gemeinsame, ausdrücklich an diese Ausschüsse gewiesen sind.

38.

Der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Ausschuß, durch den Reichstag frei gewählt, vertritt in den im gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten und umgrenzten Angelegenheiten und auf die (im gegenwärtigen Beschlusse bezeichnete und umgrenzte) Weise den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät. Dieser Ausschuß kann durch vorherige Instruktionen nicht gebunden werden. . . .

39.

Hinsichtlich des Verfahrensmodus wird festgesetzt, daß den Gegenstand,

40.

welche in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsame bezeichnet sind,

wird das gemeinsame Ministerium, mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien anfertigen. . . .

44.

44.

Außer demjenigen, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Ausschüssen für die gemeinsamen Angelegenheiten (Delegation) vorlegt, besitzt ein jeder dieser Ausschüsse ein Initiativrecht, aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche, als gemeinsame Angelegenheiten, dem *Gesetze* gemäß streng in den Kreis dieser Ausschüsse gehören.

dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß

47.

47.

Die Mitglieder der Ausschüsse können für ihre innerhalb der Verhandlung der dem *Gesetze* gemäß als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden.

dem gegenwärtigen Beschlusse gemäß

48.

48.

Wenn irgendein Mitglied des einen oder des anderen Ausschusses in der Zwischenzeit sterben, oder durch gesetzliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden sollte, ebenso, wenn es infolge triftiger Gründe auf seine Stelle verzichten sollte, ist die derart erledigte Stelle seitens des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. *Diesbezüglich wird es am zweckmässigsten sein, daß der Reichstag, wenn er die Wahl des Ausschusses vornimmt, über die festgelegte Zahl hinaus, zugleich auch Ersatzmitglieder wähle, indem er unter Einem auch die Reihenfolge bestimme, nach welcher . . .*

Um dies zu bewirken, wähle der Reichstag

auch Ersatzmitglieder, indem er unter Einem die Reihenfolge bestimme, nach welcher

52.

Außer jenen weiter oben umschriebenen gemeinsamen Gegenständen, welche wir, von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu erledigende angesehen haben, gibt es noch andere öffentliche An- gelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt...

52.

welche, von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu erledigende angesehen werden können,

57.

Übrigens erklären wir auch an dieser Stelle feierlich, daß kraft jenes Grundprinzipes des wirklichen Konstitutionalismus, wonach das Land ohne seine eigene Zustimmung mit Schulden nicht belastet werden darf, wir auch in Zukunft gar keine solche Staatsschuld für Ungarn als bindend anerkennen werden, zu deren Aufnahme die gesetzmäßig und bestimmt erklärte Zustimmung des Landes nicht hinzuge- treten ist.

57.

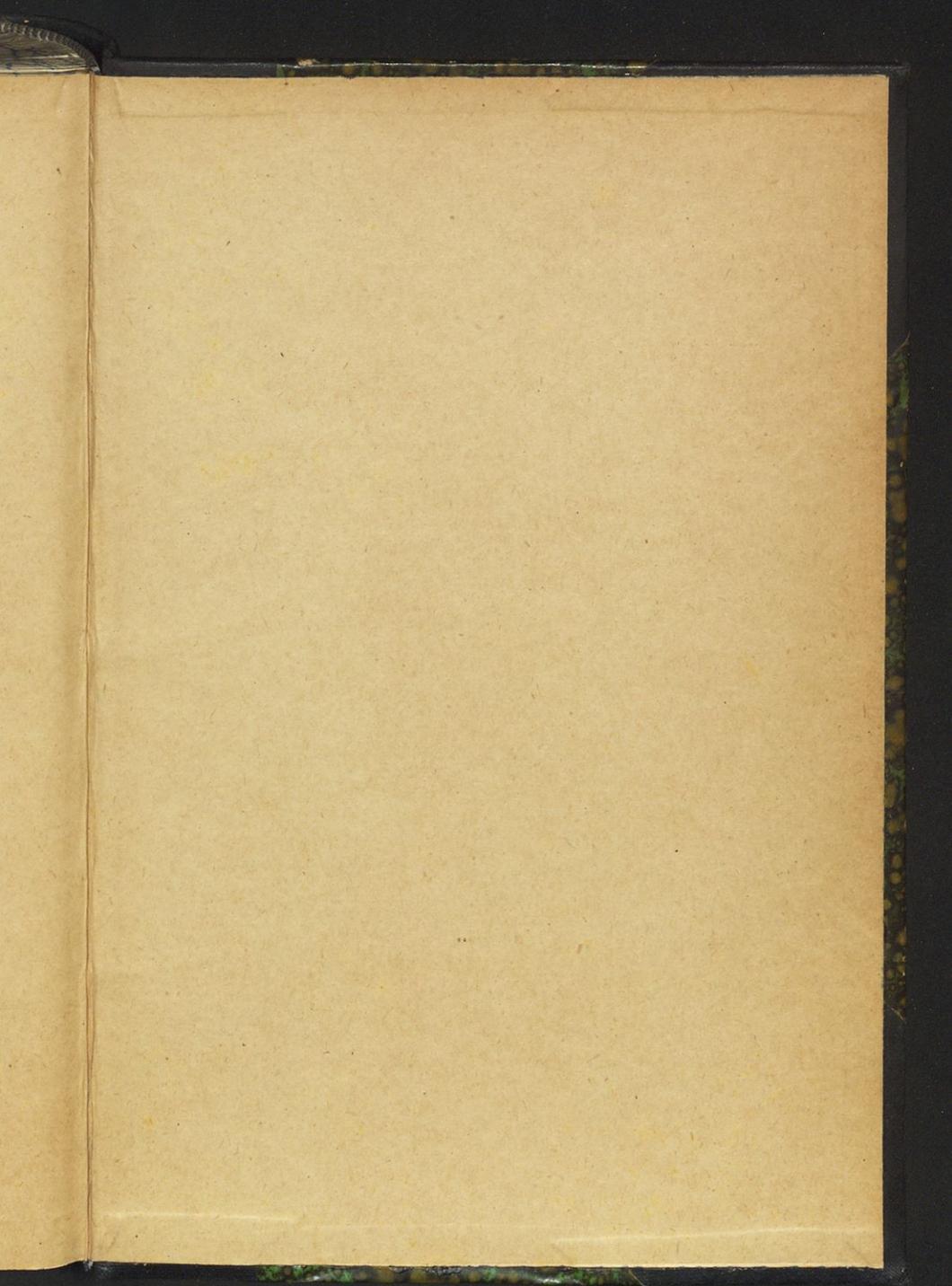
Übrigens erklärt das Land auch durch seinen gegenwärtigen Beschluß feierlich, daß kraft

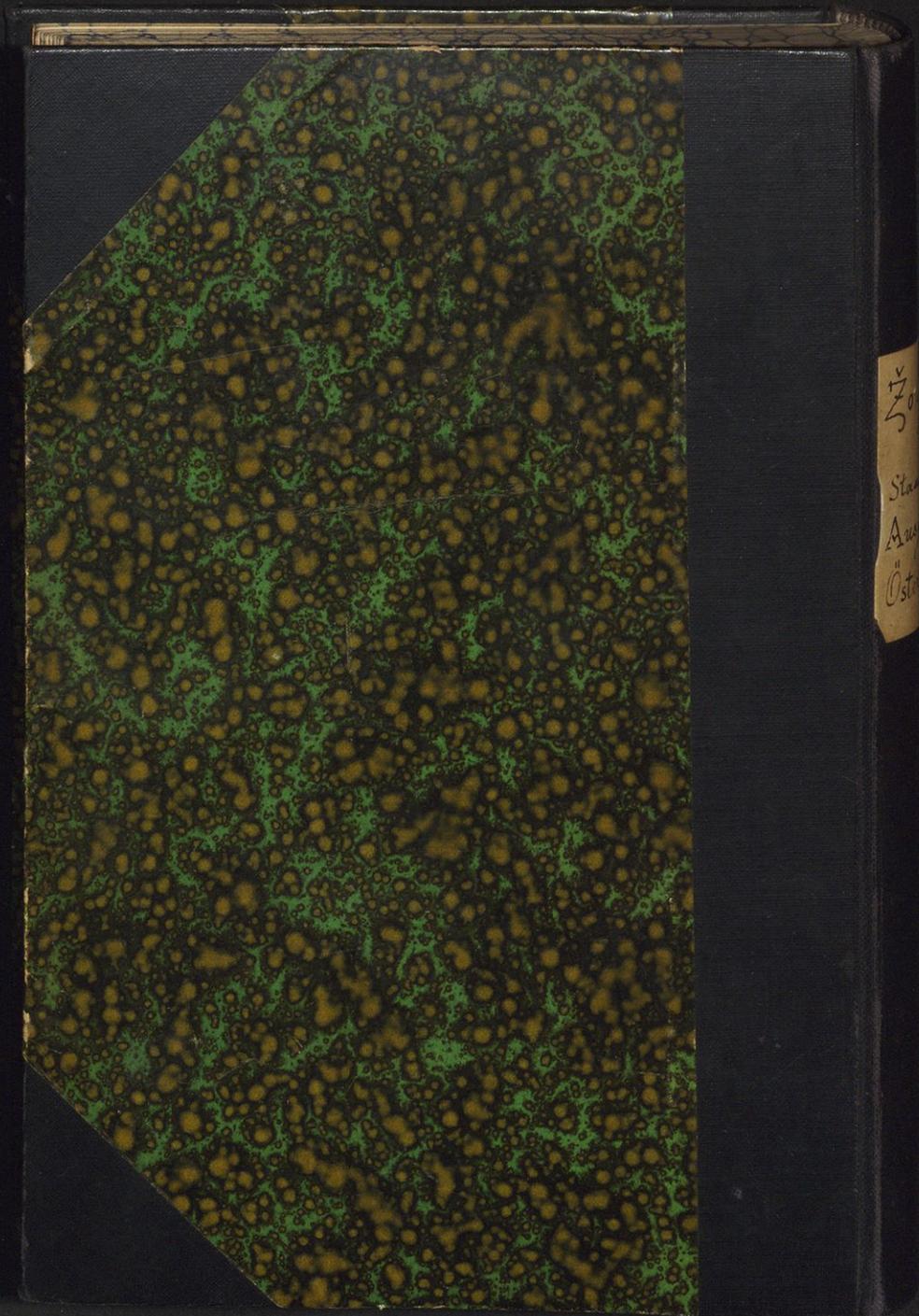
werden darf, Ungarn auch in Zukunft gar keine solche Staatsschuld für sich als bindend anerkennen wird, zu deren

69.

Hinsichtlich der Frage, ob mit Rücksicht auf die gemeinsamen Gegenstände und die Art und Weise ihrer Behandlung, die in unseren Gesetzen etwa notwendigen Modifizierungen sogleich bezeichnet werden sollen: ist das Abgeordnetenhaus (Magnatenhaus) der Meinung, daß diese Bezeichnung zweckmäßig erst nach Feststellung des Grundrisses geschehen kann, weil erst dann klar zu erschen sein wird, worin und auf welche Weise die bisherigen Gesetze modifiziert und mit den neuen Vereinbarungen in Einklang gebracht werden müssen.







Σ
Sto
A
Öst